WIDENER LIBRARY
HX 3ITA 0

Roelet, Sept 30.

E.47.
Ger 6919.298
(35)
61

HARVARD COLLEGE LIBRARY

VE RI TAS

FROM THE
George Schünemann Jackson
FUND
FOR THE PURCHASE OF BOOKS ON
SOCIAL WELFARE & MORAL PHILOSOPHY

GIVEN IN HONOR OF HIS PARENTS, THEIR SIMPLICITY
SINCERITY AND FEARLESSNESS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Kirchengeschichte

der

# Stadt Salzwedel

von

Johann Friedrich Danneil.

Mit einem Urkundenbuch.

KOENIGL. GYMNASIUM ZU SALZWEDEL

Halle,
C. A. Schwetschke und Sohn.
1842.

Digitized by Google

Ger 6919.298

Digitized by Google

# Vorwort.

Das in der Churmark Brandenburg im Jahre **1839** gefeierte Erinnerungsfest an die Einführung der Reformation hatte manche Schriften hervorgerufen, die auf eine würdige Feier desselben vorbereiten sollten. Zugleich beschenkte uns **Dr. Spieker** mit dem ersten Theil einer ausführlichen Kirchengeschichte der Mark Brandenburg, deren Fortsetzung leider noch nicht erschienen ist. Was in diesen Schriften über **Salzwedel** vorkommt, ist mangelhaft, zum Theil auch unrichtig, weil die Verfasser nur das Wenige wieder geben konnten, was gelegentlich in verschiedenen älteren Schriften berührt war. Aber die Archive der Stadt Salzwedel enthalten einen schönen Schatz von kirchlichen Urkunden und Nachrichten, wie sie gewiß nur wenige Städte der Mark aufzuweisen im Stande sind, obgleich nur ein bis jetzt unbekannt gebliebener Archidiaconus des Verdenschen Bisthums hier seinen Sitz hatte, und ungeachtet viele Urkunden, die sich auf das Kirchliche der Neustadt beziehen, verloren gegangen sind. Der Verfasser glaubte daher keine ganz unverdienstliche Arbeit zu unternehmen, wenn er die vorhandenen Nachrichten zusammenstellte und die Quellen selbst bekannt machte. Nach seiner Ansicht kann auch die schwere Aufgabe, eine vollständige Kirchengeschichte der Mark Brandenburg zu liefern, erst dann genügend gelöset werden, wenn mehr Specialgeschichten von Städten und Klöstern bekannt gemacht sind; wozu sich, wenigstens für die Altmark, ungeachtet der großen Verluste von Urkunden, noch reiches Material vorfindet.

Digitized by Google

Da der Verfasser seine Arbeit mehr als eine Materien-Sammlung für einen künftigen Bearbeiter der Märkischen Kirchengeschichte betrachtet; so hat er das Allgemeine als bekannt vorausgesetzt und unberührt gelassen, um nicht so oft Gesagtes noch einmal wieder drucken zu lassen. Auch hat er sich mit der einfachen Erzählung des Faktischen begnügt und sich dadurch von der einseitigen Darstellung der Thatsachen fern gehalten, die bei der idealistischen Geschichts-Philosophie kaum zu vermeiden ist.

Die Specialgeschichte einer Stadt hat eine nicht geringe Anzahl von Kleinigkeiten zu berühren. Sie werden Manchem zu geringfügig erscheinen; Andere dagegen werden Einzelnes vermissen, was nach ihrer Ansicht hätte aufgenommen werden können. Die Auswahl aus dem reichen Material, daß dem Verfasser vorlag, war jedoch schwierig und er hat besonders aus der Zeit nach der Reformation Vieles unberücksichtigt gelassen oder wieder gestrichen, da die Bogenzahl wider Erwarten zu sehr anschwoll.

Die mitgetheilten Urkunden sind fast sämmtlich abgekürzt gegeben, indem aus ihnen das Unwesentliche und Alles weggelassen ist, was sich so unendlich oft wiederholt und viel Raum einnimmt. Dadurch und durch den engen Druck des Urkundenbuchs ist es möglich geworden, ein so bedeutendes Material auf wenigen Bogen zusammenzudrängen.

**Salzwedel**, den 23. Juni 1842.

Digitized by Google

# Uebersicht des Inhalts.

## Erster Abschnitt.

### Die Zeit vor der Reformation.


| | | | |
|---|---|---|---|
| §. 1. | Die Altmark, eine slavische Provinz | Seite | 1 |
| §. 2. | Bisthümer — Gauen | — | 2 |
| §. 3. | Die Archidiaconate Kuhfelde, Osterwohle und Salzwedel | — | 5 |
| §. 4. | Pröpste in Salzwedel | — | 14 |
| §. 5. | Die Marienkirche | — | 25 |
| §. 6. | Die Lorenzkirche | — | 62 |
| §. 7. | Die Annen-Kapelle | — | 65 |
| §. 8. | Das Franciskaner-Kloster | — | 68 |
| §. 9. | Terminarien | — | 75 |
| §. 10. | Beguinen | — | 76 |
| §. 11. | Das Kloster zum heiligen Geist | — | 77 |
| §. 12. | Das Annen-Kloster und die Nicolaikirche | — | 108 |
| §. 13. | Das Gertruden-Hospital | — | 114 |
| §. 14. | Das Georgen-Hospital | — | 115 |
| §. 15. | Die Katharinenkirche | — | 121 |
| §. 16. | Das Elisabeth-Hospital | — | 133 |


## Zweiter Abschnitt.

### Die Reformation.


| | | | |
|---|---|---|---|
| §. 17. | Salzwedel neigt sich früh zu Luthers Lehre | — | 137 |
| §. 18. | Die Reformation der Altstadt im Allgemeinen | — | 144 |
| §. 19. | Die Annen-Kapelle | — | 155 |
| §. 20. | Das Franciskaner-Kloster | — | 156 |
| §. 21. | Das Kloster zum heiligen Geist in eine Domaine umgewandelt — Pfarrer daselbst von der Reformation an | — | 159 |
| §. 22. | Das Annen-Kloster | — | 164 |
| §. 23. | Das Gertruden-Hospital | — | 164 |
| §. 24. | Das Georgen-Hospital | — | 165 |
| §. 25. | Reformation der Neustadt | — | 165 |
| §. 26. | Das Elisabeth-Hospital | — | 167 |


Digitized by Google

## Dritter Abschnitt.

### Die Zeit nach der Reformation.


| | | |
|---|---|---|
| §. 27. | Fortsetzung der Reformation . . . . . | Seite 169 |
| §. 28. | Säculariſation der Propſtei — Wohnungen der Prediger — Patronat . . . . . | — 182 |
| §. 29. | Die Salzwedelſche Diöces — Streit deswegen . | — 188 |
| §. 30. | Projectirtes Conſiſtorium in Stendal . . . | — 197 |
| §. 31. | Gehalte und Emolumente der Geiſtlichen . . . | — 200 |
| §. 32. | Sorge für die hinterbliebenen Wittwen . . . | — 205 |
| §. 33. | Schulen und Currende . . . . . | — 211 |
| §. 34. | Organiſten und Küſter . . . . . | — 217 |
| §. 35. | Marienkirche und Kirchhof der Altſtadt . . . | — 218 |
| §. 36. | Katharinenkirche und Friedhöfe der Neuſtadt . | — 221 |
| §. 37. | Schul = oder Mönchskirche . . . . . | — 224 |
| §. 38. | Das Annenkloſter und die Nicolaikirche . . . | — 230 |
| §. 39. | Das Eliſabeth = Hoſpital . . . . . | — 232 |
| §. 40. | Das Georgen = Hoſpital vor dem Perwer . . | — 234 |
| §. 41. | Das Rechnungsweſen . . . . . | — 235 |
| §. 42. | Das Armenweſen . . . . . | — 239 |
| §. 43. | Milde Stiftungen . . . . . | — 242 |
| §. 44. | Die Superintendenten und Paſtoren der Altſtadt | — 268 |
| §. 45. | Die Archidiaconen der Altſtadt . . . . . | — 301 |
| §. 46. | Die Diaconen der Altſtadt . . . . . | — 307 |
| §. 47. | Die Inſpectoren und Paſtoren der Neuſtadt . | — 317 |
| §. 48. | Die Archidiaconen der Neuſtadt . . . . | — 325 |
| §. 49. | Die Diaconen der Neuſtadt . . . . . | — 329 |
| §. 50. | Die Pfarrer am Georgen = Hoſpital . . . . | — 333 |




Digitized by Google

# Kirchengeschichte

der

# Stadt Salzwedel.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Erster Abschnitt.

## Die Zeit vor der Reformation.

### §. 1. Die Altmark eine slavische Provinz.

Die Altmark war, als Karl der Große nach Nord-Deutschland kam, eine slavische Provinz. Außer den in den neuesten Zeiten von den Geschichtsforschern beigebrachten Gründen, hergenommen aus einzelnen Andeutungen in den alten Annalisten ꝛc., sprechen dafür die Dörfer in der Altmark, welche, die Wische ausgenommen, mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen, von Slaven erbauet sind [1]). In einigen nicht unbeträchtlichen Strichen dieser Mark findet sich gar kein deutsches Dorf, oder doch nur hie und da eins. Diese wenigen deutschen Dörfer, besonders im nördlichen und westlichen Theile, haben jedoch meist slavische Namen, hergenommen von einem nahe dabei liegenden Dorfnamen, mit dem Zusatze „Deutsch" (später „Groß"), die slavischen Dörfer führen dann den Beinamen: „Wendisch", später „Klein [2])." Diese auffallende Erscheinung läßt sich am einfachsten aus der Annahme erklären, daß die deutschen Bewohner der Altmark von den Slaven erst das Erbauen von Dörfern erlernten und ihrem neuen Wohnsitze den Namen des benachbarten slavischen gaben. Damit soll indeß nicht gesagt werden, daß die Germanen in der Altmark vorher gleich den Wilden

1) Der Beweis für diese Behauptung wird an einem andern Orte durch eine specielle Nachweisung der slavischen und deutschen Dörfer der Altmark gegeben werden.

2) Einzelne auch: „Sieden" (niedrig liegend) für die deutschen, und „hohen" für die slavischen Dörfer.



Digitized by Google

gelebt hätten. Sie waren ebenfalls Ackerbauer, wohnten jedoch familienweise getrennt in einzelnen Gehöften, nicht in Dörfern. Daraus würde zugleich ein friedliches Nebeneinanderwohnen der Deutschen und Slaven folgen. Der Haß der erstern gegen die letztern entstand erst später. Für das Dasein deutscher Bewohner in unsrer Mark sprechen auch die heidnischen Begräbnißplätze, als die sprechendsten Zeugen der Vorzeit, wohin keine geschriebene Nachricht mehr reicht. Aber nur sehr klein ist die Zahl bestatteter Deutschen gegen die der Slaven; das Verhältniß 1 zu 100 ist noch viel zu klein [1]).

Welche slavische Völkerschaft aber damals ihren Sitz in der Altmark hatte, wird wohl nie ergründet werden. Den fränkischen Annalisten war die Mark zu wenig bekannt; und der allgemeine Name des Sachsenlandes umfaßte auch sie mit. Wahrscheinlich gehörten sie aber zum Stamme der Wilzen, die nur durch die Elbe von ihnen getrennt waren. Die im Westen und Norden der Altmark wohnenden Lennegauer, Deringauer und Drawäner scheinen nicht in die nachherige Altmark hinein gewohnt zu haben [2]).

## §. 2. Bisthümer. — Gauen.

Wahrscheinlich schon während des Krieges mit den Sachsen begann Karl der Große von dem stets germanisch gebliebenen, östlich von der Ohre liegenden, Nordthüringau aus die Un-

---

1) Der Nutzen von Aufgrabungen heidnischer Begräbnißplätze für die Urgeschichte Deutschlands wird noch lange nicht gebührend genug anerkannt. Der Verfasser glaubt die schwierige Frage: welche Gräber sind deutschen, welche slavischen Ursprungs? für die Altmark gelöset zu haben. (Vergl. Förstemanns Neue Mittheilungen II, 4. S. 544 ff. besonders S. 583. Erster Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für väterl. Geschichte u. Industrie S. 32 ff.) Zu demselben Resultate gelangte unabhängig von ihm der Archivar Lisch für Meklenburg. (Vgl. Dessen Friderico-Francisceum 1837. Text S. 21 ff. und Dessen Andeutungen über die altgermanischen und slavischen Grabalterthümer Meklenburgs 1837.), und die Königliche Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Copenhagen hinsichts des Nordens. (Vergl. Leitfaden zur Nordischen Alterthumskunde 1837. S. 25 ff.)

2) Die geringen Spuren des Deutschen neben dem Slavischen, das große Mißverhältniß der Zahl slavischer und germanischer Todtentöpfe führen zu der Vermuthung, daß die Slaven die menschenarme Gegend der Altmark gleichzeitig mit den übrigen Slaven auf der Westseite der Elbe in Besitz nahmen, ohne gerade die Ureinwohner zu verdrängen, und da sie eine höhere Civilisation mitbrachten, war ein friedliches Beisammenwohnen beider Völkerschaften sehr wohl möglich.

Digitized by Google

terwerfung dieses Slavengebiets durch Anlegung mehrerer Grenzburgen im Nordthüringau, und machte in der Eroberung der Altmark beträchtliche Fortschritte. Schon 782 bestimmte er (nach dem Annal. Saxo) die Grenzen der bischöflichen Sprengel, namentlich von Halberstadt und Verden; das Verdensche Bisthum soll überdies zuerst in Kuhfelde, 1 Meile südwestlich von Salzwedel, gegründet [1]) und 786 nach Verden verlegt sein; der Begriff einer Mark setzt voraus, daß dieselbe auf einem nicht deutschen, sondern dem Feinde abgenommenen Boden angelegt sei; der Marken im Sachsenlande aber geschieht bereits 809 [2]) Erwähnung, und als die älteste ist die Nordmark mit der Hauptburg Salzwedel zu betrachten [3]). Aus Allem, dessen nähere Erörterung nicht hieher gehört, geht hervor, daß die Anlegung der Burg Salzwedel Karl dem Großen beigelegt werden muß; die Zahl der Burgen ward später durch Heinrich im Anfange des 10ten Jahrhunderts in der Altmark bedeutend vermehrt. Da in den frühesten Zeiten die geistlichen Diöcesen genau mit der politischen Eintheilung des Landes übereinstimmten, die Nordmark aber zweien bischöflichen Diöcesen, der Verdenschen und der Halberstädtischen überwiesen war; so hat die Annahme, daß in der Altmark zwei verschiedene Marken durch Karl den Großen gegründet sind, die nördliche zu Salzwedel und die südliche zu Tangermünde, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Obgleich beide Marken bald in eine zusammengezogen wurden, so finden sich doch noch einige Andeutungen, daß später vielleicht beide auf eine kurze Zeit getrennt waren, so daß die Mark Salzwedel unter dem Namen **Marchia aquilonaris, Nort-Marchia**, die Tangermündesche (Stendalsche) Mark als **Marca, Marchia citra Albeam, Olde Mark tho Stendal** erscheint [4]).

---

1) In Conradi Halberstad. chronographia summ. Pontif. et Imp. (handschriftlich auf der Bibliothek zu Hannover) heißt es fol. CXLIX „Episcopium Kouendense. . . translatum est in ecclesiam Verdensem." S. Wedekind Noten 1, S. 93. Die Gründung eines Bisthums in einem Dorfe kann nicht befremden, da schon Bonifacius beim Papste bewirkte, daß dies bei den Deutschen, wo es an Städten fehlte, geschehen könne. (Epist. Bonif. 142. p. 217. ed. Seran.)

2) Chron. Moissia. ad a. 809. apud Pertz Mon. Germ. I, 308. und II, 258.

3) (G. W. v. Raumer) Ueber die älteste Geschichte u. Verf. der Churm. Brandenb. S. 4.

4) Siehe v. Raumer Regesta Nr. 53.



Digitized by Google

Die Grenze beider Bisthümer und Marken bildete eine Linie, welche die Altmark von Südwest gegen Nordost ungefähr in zwei gleiche Hälften theilte und ging hart bei Gardelegen und Werben vorbei. Nähere Untersuchungen über diese Grenzlinie werden unten §. 3 geführt.

Unbestritten ist es, daß Salzwedel zum Verdenschen Sprengel gehörte. Spärlicher sind die Andeutungen über den Gau, in dem die Burg lag; und genau genommen, kann auch von einem Gaue im germanischen Sinne in der Altmark keine Rede sein. Aus der urgermanischen Zeit, wo die Longobarden und Angeln in derselben wohnten, wissen wir weiter Nichts; die Slaven aber hatten keine Gaueintheilung wie die Germanen; später, als die Altmark schon mehr von den Schriftstellern ꝛc. erwähnt wird, war die Gaueintheilung bereits veraltet. Da jedoch die slavischen Ländertheile ebenfalls ihre bestimmten Benennungen hatten und dieselben von den fränkischen und sächsischen Annalisten auch mit dem Namen **pagus**, häufiger aber mit **provincia**, **terra** bezeichnet werden, so kann bei dieser Verwechselung des **pagus** mit **provincia** wohl nach Gauen in der Altmark gefragt werden. Der zum Halberstädtischen Sprengel gehörige Theil der Mark umfaßte den Gau Belxa, Belshem ꝛc. später **Balsamorum terra** oder **regio** genannt; der Name **Balsamia** kommt erst viel später, nach 1200, vor. Der ältere Name ist slavisch, und das **Balsamorum terra** deutet darauf hin, daß ein Volksname in dem Worte enthalten ist. Die Ableitung von dem Flüßchen Balsam scheint daher unpassend; auch ist es höchst unwahrscheinlich, daß von einem so unbedeutendem Graben, der im Sommer ganz austrocknet, ein Districtsname hergenommen sein sollte. Der Gau Mosidе war ein Untergau von Belxa.

Für den zum Verdenschen Sprengel gehörenden Theil der Mark hat man lange keinen Districts- oder Gaunamen auffinden können. Gercken schien geneigt, den Bardengau bis zur Biese auszudehnen, ob er gleich zugab, daß er keinen Altmärkischen Ort, als in demselben gelegen, anführen könne. Erst in den neuesten Zeiten ist es L. v. Ledebur gelungen, den Namen des Slavendistricts um Salzwedel zu entdecken. Nach ihm[1]) ist die beim Jahre 956 erwähnte **Marca Lipani** dieser Theil der Altmark. Die in in derselben erwähnten Oerter findet derselbe hier und in dem angrenzenden Hannoverschen: Linbene

1) Dessen Neues allgemeines Archiv 1, 78. G. W. v. Raumer Regesta Nr. 176.

Digitized by Google

(Lüben nördlich von Wittingen), Klinizna (Klenze), Sebene (Seeben), Tulci (Tylsen), Kazina (Cassuhn) und Kribci (Creveſe). Ungefähr 100 Jahr ſpäter, 1022, kommt der pagus Oſterwalde vor mit dem Dorfe Latendorp [1]), das für Lagendorf, 2 Meilen weſtlich von Salzwedel, gehalten wird. Salzwedel lag alſo im ſlaviſchen Diſtrict Lipani, der ſpäter den Namen des Gaues Oſterwolde erhielt.

War gleich das Beſtreben Karls des Großen ganz beſonders darauf gerichtet, die unterjochten Völker zur Annahme des Chriſtenthums nöthigenfalls zu zwingen, ſo konnte er doch für die Mark dies nicht durchſetzen. Er mußte vor allen Dingen ſich in derſelben erſt durch Anlegung von Burgen feſtzuſetzen ſuchen. Unter ſeinen nächſten Nachfolgern geſchah für die Nordmark wenig oder nichts, und der Saame, den Karl vielleicht geſtreuet hatte, trug bei den Slaven keine Frucht; hörte der Zwang auf, ſo kehrte der Slave wieder zu ſeinem Heidenthum zurück. Daher währte es Jahrhunderte, bevor das Chriſtenthum in der Altmark allgemein angenommen war. Dazu kamen die glücklichen Einfälle der Slaven in die Altmark von 960 an. Sie ſetzten ſich zwiſchen Elbe und Bieſe feſt; blieben dort bis ins 12te Jahrhundert herrſchendes Volk und rotteten das Chriſtenthum aus [2]). Es darf uns daher nicht befremden, daß noch 1161 acht Dörfer in der Nähe von Diesdorf namhaft gemacht werden, deren Einwohner noch nicht zum Chriſtenthum übergegangen waren (Gerck. fragm. 1, 3.) und erſt gezwungen wurden Chriſten zu werden, und daß ſelbſt 1233 ſich noch mehrfache Spuren des Heidenthums hier zeigten (Gerck. Dipl. 2, 157). In den Burgen wie Salzwedel und auch wohl in den nächſten zum Burgward gehörenden Ortſchaften ward freilich das Chriſtenthum nicht ausgerottet, weil die Beſatzung derſelben aus Chriſten beſtand und die Herrſchaft der Slaven im 10ten und 11ten Jahrhundert nicht bis Salzwedel reichte.

## §. 3. Die Archidiaconate Kuhfelde, Oſterwohle und Salzwedel.

Jeder biſchöfliche Sprengel, alſo auch der Verdenſche, war in mehrere Diſtricte, Archidiaconate, getheilt [3]). Der über

1) G. W. v. Raumer Regesta Nr. 470. 471.

2) Helmold 1, 88.

3) Von einer Unterabtheilung der Archidiaconate in Decanate, wie im Halberſtädtiſchen, findet ſich im Verdenſchen Bisthum, wenigſtens in der Mark, keine Spur.

Digitized by Google

einen solchen District gesetzte Archidiaconus sollte ein Gehülfe des Bischofs sein, besonders zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. So erscheinen sie wenigstens unter den Karolingern. Die Bischöfe fanden eine solche Vertretung ganz bequem und übertrugen nach und nach den Archidiaconen mehr Functionen. Diese benutzten aber die Aufträge trefflich zur Vermehrung ihres Einflusses und schwangen sich allmählig zu einer solchen Macht empor, daß sie die einflußreichsten Personen des Bisthums wurden, und selbst gegen die Bischöfe in Opposition traten. Da die Archidiaconen meist aus den Domcapiteln gewählt wurden, die sich ebenfalls von dem Bischof immer unabhängiger zu machen wußten, so gelang beiden, die in Eintracht zu einem Ziele strebten, ihr Vorhaben vortrefflich. Die Archidiaconen zogen alle kirchlichen Angelegenheiten vor ihr Forum, visitirten die Kirchen ihrer Diöces, besetzten die Stellen und ließen sich gern Principes cleri nennen[1]). Mit der Mitte des 13ten Jahrhunderts beginnen die Versuche, ihre Macht zu beschränken. Die Bischöfe setzten nämlich Vikare und Officialen ein, die in ihrem Namen fungirten, übertrugen ihnen nach und nach mehrere Geschäfte und schwächten dadurch allmählig die Macht der Archidiaconen bedeutend.

Die Frage, zu welchem Archidiaconat Salzwedel gehörte? hängt genau mit der Frage zusammen, welche Archidiaconate umfaßte der Theil der Altmark, welcher zum Bisthum Verden gehörte? Da diese wichtige Frage noch nirgends erörtert ist, so verdient sie einer nähern Untersuchung. Nur spärlich fließen die Quellen, aber die wenigen Andeutungen reichen hin, um das Dunkel aufzuhellen. Erwähnt werden gelegentlich von neuern Historikern in diesem Theile: das Archidiaconat Kuhfelde, ein Archidiaconus zu Osterwohle und die Präpositur Salzwedel.

### 1. Das Archidiaconat Kuhfelde.

Schlöpke behauptet[2]), daß unter Bischof Gerhard II. (1363—1365) das Archidiaconat Kuhfelde der Präpositur zu Bardowik einverleibt sei, ohne die Quelle anzugeben. Die Richtigkeit der Angabe erhellet theilweise auch aus Urkunden des Archivs zu Salzwedel. Im Jahre 1391 überläßt der Propst zu Bardowik Conrad v. Driburg das Dorf Henningen

1) Planck Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung Bd. 3. S. 768 ff.

2) Chronik von Bardewik S. 285.

Digitized by Google

bei Clötzen dem Propste des Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel. Er bezeichnet dies Dorf so, daß es liege: in districtu Coueldensi ad prepositurum nostram Bardewicensem pertinens (Urk. Nr. 33). In einer andern Urkunde von 1502 (Urk. Nr. 65) bestätigt Bokholz, Bardewicensis prepositus et in Couelde Archidiaconus einen Vergleich der v. d. Schulenburg in Betzendorf mit dem Pfarrer in Audorf, der zugleich ihr Burgpfaffe war, nach welchem sie ihm für den freien Tisch, den er bis dahin genossen, gewisse Pächte überwies. Wir lernen hier drei Oerter kennen, die zu diesem Archidiaconate gehörten: Henningen bei Klötze, 2 Meilen von Kuhfelde, Betzendorf und das nahe dabei liegende Audorf, 1 Meile von Kuhfelde. Bei dem Mangel anderer Nachrichten über dies Archidiaconat bleiben wir über die Stellung des Propstes in Bardewik, als Archidiaconus zu Kuhfelde, in Ungewißheit, namentlich über das Hauptgeschäft desselben, die Handhabung des Rechts. Die Märkischen Unterthanen hatten nämlich nicht nöthig, von einem außerhalb der Mark wohnenden geistlichen oder weltlichen Richter ihr Recht zu nehmen; auch findet sich keine Spur, daß ein besonderer bischöflicher Official für Kuhfelde angestellt war. In einer ungedruckten Urkunde von 1494 geschieht zwar eines Commissarius des Kuhfelder Archidiaconats Erwähnung, Hermann Oveweder, der 2 Vikare investirt, aber es erhellet aus derselben nicht, wo er seinen Sitz hatte; ausgestellt ist die Urkunde im Kloster Dambeck, das wahrscheinlich auch als in der Nähe von Kuhfelde liegend zum Kuhfelder Archidiaconat gehörte. Auch bei der Reformation 1541 geschieht des Archidiaconus und seines Sprengels mit keiner Silbe Erwähnung; so daß zu vermuthen ist, daß schon vor der Reformation das Kuhfelder Archidiaconat im Wesentlichen mit der Salzwedelschen Präpositur vereinigt war. Daß das Archidiaconat aber nur klein gewesen sein kann, erhellet auch aus einer Procurationentaxe der Verdenschen Diöces aus dem 15ten Jahrhundert [1]), nach welcher der Propst

1) Gercken Cod. Dipl. 2, 655. Unter procuratio verstand man im Mittelalter zuerst die Verpflichtung der Geistlichen, den Bischof oder Archidiaconus auf seinen Inspectionsreisen zu bewirthen. Der Mißbrauch, der von den höhern Geistlichen dabei getrieben ward, mehrte sich auf eine schreckliche Weise, so daß mehrere päpstliche Verordnungen dagegen ergingen. Papst Innocenz III. führt dabei an, daß ein Archidiaconus bei einem Pfarrer zur Visitation eingezogen sei mit 97 Pferden, 21 Jagdhunden und 2 Burgfalken und in wenig Stunden so viel verbraucht habe, wovon ganze Familien lange hätten leben können. Späterhin ward bestimmt, daß dafür eine Geldentschä-

Digitized by Google

zu Bardewick für seinen Sprengel und für den District Kuhfelde, also für 2 Archidiaconate nur vier Talente entrichtete, während der Propst in Salzwedel 23 Mark 4 ßl. zahlen mußte.

## 2. Archidiaconus in Osterwohle.

Zwei Urkunden sind es, aus denen das Dasein eines Archidiaconats zu Osterwohle hergeleitet ist. Die Markgrafen Johann und Otto bestimmen um 1240 in der Nähe der Stadt Salzwedel einen Platz, auf dem das Hospital zum heiligen Geist erbauet werden solle; dies sei, sagen sie, geschehen auf Bitten ihrer Mutter und ihres Capellans Conrad, Archidiaconus in Osterwohle[1]). Es scheint höchst gewagt, aus dieser gelegentlichen Erwähnung eines Archidiaconus in Osterwohle auf ein Archidiaconat schließen zu wollen. Dazu kommt, daß gerade über Osterwohle verhältnißmäßig noch recht viel Urkunden vorhanden sind, aus welchen nur hervorgeht, daß ein gewöhnlicher Pfarrer daselbst war. Daß das Archidiaconat Osterwohle später nach Kuhfelde verlegt sei, ist höchst unwahrscheinlich, weil hier nach dem Obigen das Bisthum Verden zuerst gegründet ward, und weil noch mancherlei Andeutungen und viele Sagen sich hier finden, die darauf hinweisen, daß in Kuhfelde ein höherer Geistlicher seinen Sitz hatte, obgleich über Kuhfelde sonst nur sehr wenig historische Nachrichten sich erhalten haben. Unrichtig aber ist es, für das Archidiaconat Osterwohle den ganzen Gau Osterwohle, d. h. den zum Verdenschen Sprengel gehörigen Theil der Altmark in Anspruch nehmen zu wollen, da das Salzwedelsche Archidiaconat schon vor der gelegentlichen Erwähnung eines Archidiaconus in Osterwohle existirte. — Der in der Urkunde genannte markgräfliche Caplan führte wahrscheinlich bloß den Titel eines Archidiaconus und war wohl zugleich Pfarrer in Osterwohle.

Die zweite für die Annahme eines Archidiaconats Osterwohle angeführte Urkunde ist von 1315[2]), in welchem Jahre

---

digung den Bischöfen und Archidiaconen entrichtet werden sollte, und die Procurationen wurden gesetzlich festgesetzt. Vergl. du Cange sub voc. Procurare et Procuratio. Späterhin verstand man auch unter Procuratio die Diäten und Alimente, welche den päpstlichen Legaten von den Kirchen verabreicht werden mußten. Da die Höhe dieser Diäten ꝛc. ganz von der Willkühr der Legaten abhing, so ward dies eine sehr ergiebige Quelle für die päpstlichen Lieblinge, sich übermäßig zu bereichern. S. Planck Geschichte der christl. Gesellschafts-Verfassung Bd. 5. S. 652 ff.

1) Gercken Diplom. 1, 279.

2) Gercken l. l. 1, 292.

Digitized by Google

ein Propst zu Osterwohle, Hermann, sein Testament abfaßte. Von diesem Propst Hermann aber läßt sich urkundlich darthun, daß er nur ein gewöhnlicher Pfarrer in Osterwohle war, und daß er auch nur den Titel eines Propstes führte. In einem rathhäuslichen Manuscript unter dem Titel: Liber consignationum, heißt es unter dem Jahre 1320: Hermannus Leyge resignauit hereditatem, quae dicitur pine, Hinrico, cognato Domini prepositi de Osterwolde et ipse Henricus resignauit eam Gertrudi Domini prepositi de Osterwohlde. Der hier genannte cognatus des Propstes Hinric wird von Hermann in seinem Testamente ayunculus genannt; eben so kommt die Haushälterin des Propstes, Gertrud, auch im Testamente vor. Außerdem erscheint Hermann in mehrern ungedruckten Urkunden im Copiarium des Klosters zum heil. Geist vor Salzwedel. Im Jahr 1307 verkauft ein Vikar zu Lüneburg Domino Hermanno plebano in Osterwolde 1 plaustrum Salz; 1313 verkaufen 2 Bürgen in Lüneburg Dn. Hermanno preposito in Osterwolde ½ plaustrum Salz; 1317 bescheinigt der Rath zu Lüneburg, daß Dom. Hermannus rector ecclesie in Osterwolde in seinem Testamente ½ Wspl. Salz dem Kloster zum heil. Geist vor Salzwedel vermacht habe, und daß die Einnahme dafür zur Kleidung für die Chorherren verwandt werden solle; in demselben Jahre attestiren mehrere Ritter, daß Dom. Hermannus prepositus de Osterwolde sein Testament gemacht habe. Alle diese Urkunden sind in das Copiarium des Klosters eingetragen, um den Ursprung der von Hermann in seinem Testamente dem Kloster vermachten Hebungen aus der Lüneburger Saline nachzuweisen, so daß kein Zweifel obwalten kann, daß dieser bald plebanus, bald rector ecclesiae, bald prepositus genannte Hermann eine und dieselbe Person ist. Schwerlich möchte sich ein Beispiel finden, daß ein Propst (Archidiaconus) bloß Pfarrer (plebanus, rector ecclesiae) genannt wird, wenn er auch gleich die cura animarum der Parochie hatte. Endlich verdient noch erwähnt zu werden, daß sämmtliche von ihm benutzten Gebäude in Osterwohle nach dem Testamente sein Privateigenthum waren; ein Propst aber als Archidiaconus sicherlich überall, wenigstens um diese Zeit, eine Amtswohnung hatte. Daher halte ich ihn für einen Titularpropst. Es ist dies auch nicht ohne Beispiel. Der Pfarrer in Dähre führte eine Zeitlang auch den Titel eines Propstes und war nur Pfarrer ohne einen Archidiaconats-District unter sich zu haben.

Aus dem Gesagten folgt, daß durch keine sichere historische Nachricht mit Bestimmtheit ein Archidiaconat Osterwohle nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

## §. 3. Das Archidiaconat (Präpositur) Salzwedel.

Die Präpositur Salzwedel war wahrscheinlich das einzige Archidiaconat in der Umgegend Salzwedels, das im vollen Sinne ein solches genannt werden konnte, da der Kuhfelder Archidiaconus die Gerichtspflege als Ausländer nicht handhaben konnte. An der Spitze des Archidiaconats stand, wie dies öfter der Fall war, ein Propst mit allen Gerechtsamen und Geschäften eines Archidiaconus. Bei ihm geschahen alle Präsentationen der Pfarrer, Altaristen, Vikare ꝛc., er führte sie ohne Weiteres ein, hatte die Gerichtsbarkeit selbst über Leben und Tod, bestätigte die Statuten der geistlichen Brüderschaften, hatte das **Synodaticum** und **Cathedraticum** [1]), bestätigte Testamente, ließ sich von den Testamentarien Rechnung legen und quittirte darüber. Nur die Geschäfte, wozu die bischöfliche Weihe gehörte, z. B. Einweihung einer neuen Kirche, eines neu gegründeten Altars ꝛc., verrichtete der Bischof selbst. Auch im Anhange zum Visitationsrecesse von 1541 wird die Propstei ausdrücklich ein Archidiaconat genannt.

Der dem Propste unterworfene Sprengel war sehr groß, denn um die Zeit der Reformation gehörten 74 Pfarreien zu demselben [2]). Soll die Procurationen-Taxe eine Norm für die Bedeutendheit der Stellung und der Größe des Sprengels sein, so war die Salzwedelsche Präpositur im 15ten Jahrhundert von allen Präsituren und Banndistricten bei weitem die bedeutendste; sie zahlte an Procurationen 23 Mark 4 ßl., während alle übrigen ungleich weniger entrichteten [3]).

Bestimmte Nachrichten, welche Dörfer 1541 zum Archidiaconat Salzwedel gehörten, fehlen. Seit 1541 war mit dem Salzwedelschen das Kuhfelder Archidiaconat verbunden. So blieb es bis 1573, in welchem Jahre durch die neue Consistorial-Ordnung die Inspectionen für die Altmark angeordnet wurden. In den Acten der Superintendentur zu Salzwedel findet sich noch ein namentliches Verzeichniß der Ortschaften, welche 1551 nach Salzwedel zur Kirchen-Visitation beordert wurden, die also damals die Diöces Salzwedel bildeten. Dies Document (Urk. Nr. 99.) ist von großer Wichtigkeit, in sofern wir aus

---

1) S. die Noten zum Anhang zum Visitationsabschied für 1541 im Urkundenbuch.

2) Von einer Ausdehnung des Archidiaconats Lüchow in die jetzige Altmark findet sich nicht die geringste Spur. Dies Archidiaconat umfaßte wahrscheinlich nur die Grafschaft Lüchow.

3) Gerck. Cod. 2, 655.

Digitized by Google

demselben den Umfang der Archidiaconate Salzwedel und Kuhfelde genau kennen lernen und zu einer genauen Bestimmung der Grenze zwischen dem Verdenschen und Halberstädtischen Bisthum in der Altmark gelangen. Dadurch ist ein längeres Verweilen bei demselben gerechtfertigt. Das Verzeichniß enthält die drei Landreutereien Salzwedel, Arendsee und Seehausen. Die Eintheilung in Landreutereien ist bekanntlich uralt und richtet sich auch hier, wie wir sehen, nach der kirchlichen Eintheilung des Landes. Vergleichen wir nun diese Landreutereien von 1551 mit den Altmärkischen Kreisen, wie sie bis 1806 bestanden, so finden wir wenig Abweichendes. Zuvörderst fehlen in dem Verzeichnisse von 1551 alle diejenigen Ortschaften auf der Westseite der Ohre, die später zum Kreise Salzwedel gehörten, als: Böddensel, Bregenstedt, Eimersleben, Errleben, Etingen, Flechtingen, Grauingen, Hasselburg, Hörsingen, Ost-Ingersleben, Mannhausen, Ursleben, Wegenstedt und Wiegelitz. Sie gehörten also sämmtlich zum Halberstädtischen Sprengel. Dagegen ist Bülstringen auf der Westseite der Ohre, nahe bei Neuhaldensleben, das später auch zu Salzwedel gehörte, mit aufgeführt, wenn es kein Schreibfehler ist; ferner Böckwitz und Jahrstedt bei Brome auf der Westseite der Ohre mit den drei jetzt Hannoverschen Dörfern Wiswedel, Voitze und Ehra. Auch fehlt Gardelegen, als zum Halberstädtischen Sprengel gehörig und mit Calbe und Bismark später wahrscheinlich darum zum Kreise Salzwedel und Arendsee geschlagen ward, damit die Städte der Altmark gleichmäßiger vertheilt würden. Ferner fehlen auch Betzendorf, Dambeck (Amt), Cunran, Köckte, Netgau, Walstawe und Wustrewe. Betzendorf fehlt wohl deshalb, weil zu den katholischen Zeiten ein Burgpfaffe daselbst wohnte, der in größerer Unabhängigkeit vom Archidiaconus lebte; Dambeck hatte einen Klosterpropst; Walstawe war Hannoversch; ob Wustrewe zufällig ausgefallen ist, oder in einem der jetzt unbekannten Ortschaften des Verzeichnisses, das überdies einige Namen doppelt enthält, steckt, oder ob es zum Calbeschen Werder damals gehörte, ist ungewiß; die Namen der übrigen fehlenden Dörfer sind vielleicht als verschrieben in den doppelt aufgeführten oder in den unbekannten zu suchen. — Vom Arendseer Kreise fehlen außer Arendsee, wo ein Klosterpropst wohnte, zuvörderst Bismark und Calbe mit dem ganzen Calbeschen Werder, d. h. mit den Dörfern Altmersleben, Beese, Brunau, Bühne, Butterhorst, Dolchau, Güssefeldt, Hagenau, Jeetze, Kahrstedt, Mehrin, Packebusch, Plate, Siepe, Vahrholz, Vienau und Vietzen. Calbe und

Digitized by Google

der Werder gehörten also nicht zu Verden, sondern zu Halberstadt. Dies wird auch durch das Album der Wittenberger Universität bestätigt, wo ad 1518 d. 20. April [1]) Calbe zum Halberstädtischen Sprengel gerechnet ist. Wenn aber Siepe im Werder 1517 nach Gercken Codex 8, 476 zu Verden gehört haben soll, so steht dies mit jenem Verzeichnisse im Widerspruch. Aber es fragt sich, ob das Sziepe in der Urkunde bei Gercken das Dorf Siepe im Werder ist; ich vermuthe eher Ziepel bei Gardelegen, das im Verzeichnisse von 1551 Sipell heißt. Außerdem fehlt im Verzeichnisse noch der Perwer, der aber 1551 noch eine Vorstadt von Salzwedel war, und Velgau, welches Dorf aber in unmittelbarer Verbindung mit Callehne gebauet ist, also wahrscheinlich hierzu gerechnet ward. — Aus dem Seehauser Kreise fehlt, außer Seehausen selbst, wo ein Propst residirte, nur Gr. Aulosen, wahrscheinlich wegen des dort wohnenden Burgpfaffen.

Die beiden Archidiaconate Salzwedel und Kuhfelde umfaßten demnach die 3 Altmärkischen Kreise Salzwedel, Arendsee und Seehausen mit den angegebenen Modificationen und zählten zusammen 289 Dörfer. Von diesen sind und waren nachweislich 92 Pfarrörter. Da nach dem Receß von 1541 zu Salzwedel 74 Pfarren gehörten, so würden zum Kuhfelder Archidiaconat etwa 18 Pfarren zu rechnen sein. Aber es läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in den katholischen Zeiten mehrere Dörfer eigene Pfarren hatten, die später Filiale wurden, so daß die Anzahl der zum Kuhfelder Archidiaconat gehörenden Pfarren größer war.

Die Grenze zwischen beiden Bisthümern in der Altmark bildete demnach eine Linie, welche von den Quellen der Ohre bei Ohrdorf im Hannoverschen diesem Flusse bis Calvörde folgte, doch so, daß außer den Preußischen Ortschaften Böckwitz und Jahrstedt auch noch die drei Hannoverschen Dörfer Wiswedel, Ehra und Voitzen zu Verden gehörten, die Ohre demnach nicht genau die Grenze bildete. Von Calvörde verläßt die Grenzlinie die Ohre und geht auf folgende Dörfer, die jedoch sämmtlich zu Verden gehören: Potzehne, Rorförde(?) [2]), Ziepel, Ipse, Ackendorf (also Gardelegen zu Halberstadt gehörig, östlich liegen lassend), Berge, Laatsche, Schenkenhorst, Kl. Engersen, Wernstedt, Winkelstedt, Wustrewe(?), Zethlingen, Badel, Thüritz,

1) Förstemann Neue Mittheilungen 5, 4. S. 80. Note.

2) Von den beiden mit ? versehenen Dörfern ist es ungewiß, ob sie im Verzeichniß von 1551 vorkommen, also zum Stifte Verden gehörten.

Digitized by Google

Störpke, Molitz, Lübbars, Kerkau, Lohne (also Calbe mit dem Calbeschen Werder gehörte wie Bismark zu Halberstadt), Gladigau, Gr. Rossau, Schlieksdorf, Krumke, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Königsmark, Wasmerschlage, Wolterschlage, Rethausen, Ferchlip, Lichterfelde, Wendemark, und dann nördlich von Werben in die Elbe. Nur unbedeutend ist, wie man sieht, diese Grenzlinie von der der Kreise Salzwedel, Arendsee und Seehausen gegen die Kreise Stendal, Tangermünde und Arneburg abweichend. Vielleicht ließe sich auch geschichtlich die Vergrößerung der Kreise Salzwedel und Arendsee nachweisen.

Nun sind wir auch im Stande, die in den alten Nachrichten angegebene Grenze zwischen beiden Bisthümern zu verstehen. In der Urkunde von 786 ap. Lindenbrog ed. Fabric. p. 178. ist die Grenze angegeben, daß sie gehe in Albiam, inde in rivum Aland, inde in rivum Bese, inde in Rodoue usque in paludem que dicitur Rokesford, inde in Horam fluvium, Callenvorde, in ortum Horae etc. Daß der Aland, wie er jetzt fließt, nicht gemeint sein kann, ist klar. Auch hat die ganze Wische bekanntlich erst im 12ten Jahrhundert eine ganz andere Gestalt gewonnen und die Entwässerung derselben rührt erst aus dieser Zeit her. Besonders scheint aus dem sehr geringen Gefälle des jetzigen Alands durch einen großen Theil der Wische hervorzugehen, daß ihm erst später sein gegenwärtiges Bette angewiesen ist. Vergleichen wir hiermit die betreffenden Stellen im Chronic. Halberstad. (bei Leibnit. script. Br. Tom. II., besser in dem besondern Abdruck von D. Schatz in dem Programm des Halberstädtischen Dom-Gymnasiums von 1839). Nach p. 3 (ed. Schatz) war die Grenze des Halberst. Sprengels Ara, Milda, Pretekina et Albia; noch bestimmter p. 25: versus Verden contra Aquilonem, ubi Prisatine fluvius influit Albie und p. 27: usque ad ortum fluvii Rodowe et per descensum eius usque in fluvium Jesne (ein Schreibfehler statt Biese) et per descensum eius usque in fluvium Prisatine et per descensum eius usque quo influit Albie. Daß hier Aland, Pretekina, Prisatine denselben Fluß bedeuten, ist klar, und von ihm heißt es ausdrücklich, daß er auf der Grenze beider Sprengel in die Elbe fließe. Der frühere Lauf des Alands war demnach ein ganz anderer, als der jetzige, und ging von Westen nach Osten; der jetzige sogenannte Taube-Aland ist es nicht, denn der fließt theils nördlicher, theils umgekehrt von Osten nach Westen. Für einen Landstrich, der früher unbewohnt nur Sumpf war, und später durch Eindeichung und Canalisirung erst für die Cultur brauchbar gemacht ist, läßt sich der uralte Lauf der Ge-

Digitized by Google

wässer nicht mehr nachweisen. Die in den Urkunden genannte Biese bildete nun von Osterburg an bis Gladigau die Grenze: hier aber weicht die Linie von der Biese ab, folgt einem kleinen Bach, später zum Augraben erweitert, der im Norden und Westen den Calbeschen Werder umschließt, und trifft bei Schenkenhorst die Milde (Rodowe). Die weitere Grenze bietet keine Schwierigkeit mehr dar.

## §. 4. Pröpste in Salzwedel.

Das Ansehen des Propstes in Salzwedel war sehr bedeutend. Mehrere derselben bedienten sich des Zusatzes: Dei gratia, und in den Visitationsrecessen wird er ein Prälat von den Visitatoren genannt.

Diese bedeutende Stellung und die mit der Stelle verbundene Einnahme war die Ursache, daß zu dieser Würde, wenigstens in den letzten Jahrhunderten vor der Reformation, nur Adliche gelangten. Unter denselben befanden sich mehrere, welche nicht die priesterliche Weihe hatten. Daher kommen in den Urkunden nicht selten zwei Officiale oder Vikare des Propstes vor, von denen der eine Officialis Consistorii, der andere Officialis chori genannt wird (Urk. Nr. 55). Von ihnen ist der Viceprepositus zu unterscheiden. Denn beide, Official- und Vicepropst, erscheinen öfter neben einander in den Urkunden. Bekanntlich hatte die üble Sitte mehrere geistliche Pfründen zu häufen so überhand genommen, daß alle Maaßregeln, die von Zeit zu Zeit durch Päpste und Synoden gegen die Pluralität der geistlichen Aemter ergriffen wurden, fruchtlos blieben. Die meisten Pröpste in Salzwedel waren daher auch zugleich Domherren an größern Stiftern und wohnten nicht immer auf der Propstei. In diesem Falle setzten sie, ohne dazu einer höhern Genehmigung zu bedürfen, einen Vicepropst ein, der sämmtliche Geschäfte des Propstes verwaltete. Das Einzige, was sich der Propst vorzubehalten pflegte, war die Unterstützung und Bestrafung der Kapitalverbrechen [1]). Ein solcher Stellvertreter des Propstes kommt schon 1281 in der Person des Johann de Dolchowe vor [2]). Zu den oben schon angegebenen Geschäften und Rechten als Archidiaconus kam noch insbesondere, daß er alleiniger Patron der Pfarre zu Brewitz war, und daß auch sämmtliche Geistlichen der Kirchen, die wir z. B.

1) v. Ledebur Archiv ꝛc. Bd. 6. S. 304 ff.

2) Lenz Brand. Urk. S. 898.

Digitized by Google

in der Neustadt Salzwedel zum Patronate des Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel gehörten, ihm präsentirt und von ihm investirt wurden. Auch war er Lehnsherr von der Hälfte des Perwers.

Neben dem Propste stand ein bischöflicher Vikar oder Official als Commissarius. Welche Geschäfte demselben oblagen, und in welchem Verhältnisse er zum Propste stand, erhellet nicht klar. Beide hatten die Handhabung des Rechts, aber sie sprachen doch gewiß das Recht nicht gemeinschaftlich, sondern jeder für sich. Es fragt sich dann, ob bestimmte Rechtsfälle vor das Forum des Einen gezogen wurden oder ob die Unterthanen beliebig bei Einem Recht suchen konnten? Oder bildete der bischöfl. Commissarius eine Art Appellations-Instanz? Anfangs wohnte der bischöfl. General-Official, dem auch die Präpositur Salzwedel überwiesen war, bald in Lüneburg, bald in Bardewik. Aber im Jahr 1448 bewirkte Chf. Friedrich II. beim Papst Nicolaus, daß Niemand aus der Markgrafschaft vor ein auswärtiges geistliches Gericht im Auslande gezogen, sondern von seinen Richtern im Lande Recht nehmen sollte. Die folgenden Päpste bestätigten dies Privilegium: Pius im Jahre 1548, Sixtus IV. 1471, Innocenz VIII. 1488 [1]). Die Altstadt Salzwedel wirkte sich 1478 noch besonders von Bischof Bartold zu Verden das Recht aus, daß die Bewohner derselben nur bei dem bischöfl. Official in Salzwedel, der seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts stets in Salzwedel wohnhaft war, und sonst nirgends, ihr Recht nehmen sollten, mit Ausnahme der Appellation, für welche besondere Anordnungen vorbehalten wurden [2]).

Der Vicepropst besorgte neben den Amtsgeschäften des Propstes auch die Privatgeschäfte desselben, in sofern sie mit dem Amte in Verbindung standen. Er hatte nämlich auch die ganze Administration der vielfachen zur Propstei geschlagenen Revenüen [3]), sorgte für das Wiederunterbringen eingegangener Kapitalien, zog die Pächte ein, stellte Consense für die Unterthanen der Propstei aus. Dies hing Alles mit dem Geschäft des Propstes zusammen. Er hatte die ganze Administration des Propsteivermögens und war durchaus in der Hinsicht keiner Controlle unterworfen. Da-

1) Lenz Br. Urk. S. 653 (Original im Archiv zu Salzwedel pag. 7 Nr. 12.). v. Raumer Codex Diplom. continuatus II, p. 18. Nr. XX.

2) Lenz Br. Urk. S. 710.

3) Anhang zum Visitationsrecess von 1541.

Digitized by Google

mit der Propst aber auch mit diesen Geschäften nichts zu thun hatte, überließ er die ganze Einnahme der Propstei dem Vicepropst und ließ sich nur eine bestimmte Summe (1481 betrug diese 120 Rheinische Goldgülden) [1]) zahlen. Der Vicepropst mußte dann aber auch sämmtliche Lasten der Propstei tragen. Dahin gehörte die Erhaltung des ganzen Hausstandes der Propstei, Verpflegung der beiden Officialen des Propstes und der beiden Capläne und endlich freie Wohnung für die vier genannten Geistlichen.

Das nachfolgende Verzeichniß der Pröpste in Salzwedel findet sich im Wesentlichen bereits in v. Ledebur Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats, Bd. 6. S. 288 ff., erscheint aber hier vielfach verbessert und vermehrt mit Hinweglassung dessen, was an andern Orten dieser Geschichte beigebracht ist.

Der erste Propst, dessen in Urkunden Erwähnung geschieht, ist:

1. Wedekind (1223).

Er erscheint als Zeuge bei der Confirmation eines Tausches zwischen der Kirche in Dähre und dem Grafen v. Dannenberg. (Gerck. Diplom. 2, 399; Lenz Br. Urk. 876.)

2. Dietrich (1241—1252),

ist Zeuge in einer Urkunde von 1241, wodurch die Markgrafen Johann und Otto III. genehmigen, daß in der Kapelle des ganzen Hospitals vor dem Perwer ein Meßpriester angestellt werde, doch so, daß der Propst eigentlicher Pfarrer bleibt. (Original im Salzwedelschen Archiv, fehlerhaft abgedruckt in Lenz Br. Urk. S. 36.) Zur Anlegung des Hospitals zum heiligen Geist zwischen der Stadt und dem Perwer giebt er nach der Bestätigungsurkunde von 1252 seine Zustimmung. (Lenz Br. Urk. S. 881.)

3. Heinrich (1263),

Zeuge in einer Schenkungsurkunde des Markgrafen Otto's III. (Lenz Br. Urk. S. 888.)

4. Gebhard (1273),

erscheint als Zeuge in der Bestätigungsurkunde des berühmten Salzwedelschen Statuts von 1273. (Original im Salzwedelschen Archiv, abgedruckt in Lenz Br. Urk. S. 74 ff.)

---

1) v. Ledebur Archiv 6, 306.

Digitized by Google

### 5. Barthold (1279—1297),

kommt in mehreren Urkunden als Zeuge vor, z. B. in einer Schenkungsurkunde der Markgrafen Otto und Albrecht 1279 (Lenz Br. Urk. S. 82. Gerck. Fragm. 1, 24.); eben so in einer Urkunde des Markgrafen Otto 1287, wodurch derselbe zu Gunsten der Gewandschneidergilde (d. h. Tuchhändler, nicht Schneider, wie irrthümlich hie und da behauptet wird), deren Mitglied der Markgraf selbst ist, die Böddenstedter Mühle von der Bede befreiet. (Orig. im Salzwed. Archiv, fehlerhaft abgedruckt in Lenz Br. Urk. S. 994.) Ferner giebt er seine Genehmigung zur Gründung des Altars zu Ehren Jacobi in der Katharinenkirche 1281. (Lenz Br. Urk. S. 896.) Endlich findet sich im Schulenburgischen Archiv auf der Propstei Salzwedel noch eine ungedruckte Urkunde von 1297, nach welcher er der Kirche zu Mösenthin eine Rente von 1 Schffl. Roggen jährlich bestätigt.

### 6. Rudolph v. Eimbeck (1301—1329),

der erste Propst, dessen Familienname bekannt ist. Das adelige Geschlecht der Eimbecke kommt auch ein Paarmal in Karls IV. Landbuch vor und starb als Besitzer von Primern, Bretsch ꝛc. in seiner männlichen Descendenz aus. Der Stammsitz des Geschlechts war wahrscheinlich die jetzige Wüste Eimbecke bei Rogätz. Das Wappen bestand aus einem Pfeile, auf dem Helm eine weibliche Figur mit Pfeil und Bogen. Unser Propst Rudolph erscheint zuerst als Notar in einer Urkunde von 1301, wodurch Markgraf Hermann festsetzt, daß die Adeligen in Salzwedel nicht schoßfrei sein sollen [1]). Im Jahr 1304 verkaufte er an das Kloster zum heiligen Geist vor Salzwedel zwei Hufen Ackers. (Gercken Dipl. 1, 287.) Einen streitigen Präsentationsfall legte er unmittelbar dem Papste zur Entscheidung vor. (Lenz Br. Urk. S. 923.) Endlich 1329 kaufte er vom Rathe der Altstadt Salzwedel eine jährliche Rente von 3 Mark Pf. Soltw. (Urk. im Salzwed. Archiv, abgedruckt in v. Ledebur allgem. Archiv 6, 292. Anmerk. 5.)

1) Beckmann Beschr. der Churmark Brandenb. Bd. 2. Zusätze Sp. 6. Das Amt der Notare verwalteten im Gefolge der Markgrafen stets gebildete Geistliche, z. B. Domherren, die dann als solche nicht selten den Titel markgräfl. Capläne führten.



Digitized by Google

### 7. Bertram Bok.

In einem Verzeichnisse der Mitglieder der Elenden- oder Exulum-Gilde im hiesigen Rathsarchiv wird sein Name als Mitglied aufgeführt, aber ohne Jahr. In der Ordnung steht er unmittelbar dem nachfolgenden Propst vor, und die mit ihm genannten Patrizier lebten auch um diese Zeit, so daß er hier eingeschoben ist. Eine Familie Buk, Buch war um diese Zeit nach dem Landbuche Karls IV. in der Mark vielfach begütert, ihr gehörte dieser Propst vielleicht an.

### 8. Ludolph v. Bartensleben (1340—1355).

Er erscheint zuerst in einer Urkunde von 1340 des hiesigen Rathsarchivs (abgedr. in v. Ledebur Allgem. Archiv Bd. 6. S. 303), wodurch der Verkauf von 2 Hufen Acker an das Kloster zum heiligen Geist genehmigt wird. Als Zeuge kommt er vor in einer Urkunde des hiesigen Rathsarchivs von 1346 (Urk. Nr. 19) und des Markgrafen Ludwig von 1351, wodurch dieser die Privilegien der Städte Salzwedel und Stendal bestätigt. (Lenz Br. Urk. S. 301 [sehr entstellt abgedruckt], Gerck. Diplom. 1, 107.) Im folgenden Jahre wird er in einer Urkunde Markgraf Ludwigs des Römers genannt, wodurch dieser den Schulenburgen und Bartensleben die Hauptmannschaft der Altmark verleihet. (Lenz Br. Urk. S. 963.) Aus dieser Urkunde, sowie aus Gercken Diplom. 2, 259 geht der Familienname hervor. Er starb wahrscheinlich 1355 oder kurz vorher, denn in einer Verkaufsurkunde der v. d. Schulenburg (Gerck. Fragm. 4, 24) von 1356 heißt es: vicariam — nouiter fundatam per Ludolphum de Bartensleben. Auch kommt 1355 sein Nachfolger bereits urkundlich vor.

### 9. Günzel v. Bartensleben (1355—1364),

erscheint als Propst in einer Urkunde vom Jahre 1364, wodurch er die Fundation eines Altares genehmigt (Urk. Nr. 23). Vorher erscheint er als Inhaber einer Commende beim Altar des Hypolitus und Chrysogonus in der Burgkapelle zu Tangermünde, welches Lehn er 1355 dem Markgrafen Ludwig wieder zurückgab.

### 10. Albrecht Conow (1382—1394),

erscheint zuerst als Zeuge bei dem Verkauf der Bockhornschen Mühle bei Salzwedel an den Rath (Gerck. Diplom. 1, 361), dann 1387 in einer Urkunde Dietrichs v. Bodendik, wodurch er an die Chüden 4 Wspl. Roggen verkauft (Urk. Nr. 31).

Digitized by Google

Zu seiner Zeit ward Salzwedel mit dem Interdict belegt, das zwar mehrere Jahre dauerte, aber durchaus unbeachtet geblieben zu sein scheint, wie aus den noch ziemlich vollständigen, wiewohl einseitigen Verhandlungen darüber gefolgert werden muß (Urk. Nr. 35). Man sieht aus den Verhandlungen, wie die furchtbare Wirkung der Interdicte schon am Ende des 14ten Jahrhunderts durch ihren Mißbrauch so geschwächt war, daß sich der Propst, der Rath und die Bürgerschaft aus demselben nichts mehr machte, und daß der Propst, so oft auch der geistliche Bannstrahl über Salzwedel geschleudert wurde, nicht aufhörte, den Gottesdienst in der gewöhnlichen Weise fortbestehen zu lassen. Die Veranlassung zu diesem Interdict gab ein Priester Johann Vlogel zu Dannenberg, der von einem Heinrich Moychel — der armiger[1]) genannt wird — beraubt ward, indem derselbe ihm Pferde, Geld und andere Mobilien genommen, auch die Unterthanen seines Beneficiums aus dem Dorfe Techelhusen gefangen genommen und beides, Raub und Gefangene, nach Salzwedel gebracht hatte. Rath und Bürgerschaft hatten nicht bloß den Moychel mit seiner Beute aufgenommen und ihm Schutz verliehen, sondern auch die Gefangenen ins Gefängniß geworfen und sie nur gegen ein hohes Lösegeld wieder frei gegeben. Johann Vlogel, der beraubte Priester, brachte auf der Synode des Stifts Verden, die 1392 unter Vorsitz des Propstes zu Bardewyk Conrad Driburg Namens des Bischofs von Verden Otto, wo auch der Propst aus Salzwedel, Albert Conow, gegenwärtig war, die Angelegenheit zur Sprache und berief sich auf eine für das Erzbisthum Mainz, wozu auch das Stift Verden gehörte, ausdrücklich gegebene Verordnung, daß, wenn ein Ort einen Laien mit dem, einem Priester abgenommenen Gute, oder einen Gefangenen bei sich aufnehme, die Priester sofort, ohne höhere Befehle abzuwarten, die Kirchen schließen und den Gottesdienst gänzlich aufhören lassen sollten. Der Vorsitzende, Propst Conrad, bestimmte den ersten Official des Bischofs zu Verden Robert von Nortlo, dem Metropolitanschluß zufolge, gegen die Stadt Salzwedel zu verfahren, der dann auch das Interdict über Salzwedel aussprach; die Ausführung ward dem Procurator der Synode, Johann Coci, übertragen. Da nun einige Zeit die Kirchen geschlossen blieben, schickte der Rath der Stadt Salzwedel den Raths-Syndicus Johann Mulstorp an den Official Robert, die Aufhebung des Interdicts zu bewirken. Der Official dictirte dem Rath eine namhafte Strafe als Genugthuung für die beleidigten Priester; setzte einen bestimmten Termin fest, an welchem diese Strafe erlegt, das Geraubte voll-

1) d. i. Knappe.



Digitized by Google

ständig zurückgegeben und die Gefangenen losgelassen sein sollten, und hob das Interdict bis zu diesem Termin auf. Sollte der Termin nicht gehalten werden, so müßte das Interdict wieder eintreten. Die Stadt erfüllte die Bedingungen nicht; der Propst aber ließ das Interdict, dem Befehle gemäß, nicht eintreten und hielt nach wie vor den Gottesdienst. Vlogel wandte sich daher an Ludolph v. Echte in Einbeck, der für den ganzen erzbischöflichen Sprengel von Mainz mit der Ausführung der Provinzial-Statuten generell beauftragt war. Dieser erließ unter dem 8ten März 1392 an sämmtliche Geistliche der Diöces Verden und Salzwedel insbesondere den gemessenen Befehl, den Propst Cono aufzufordern, sofort den Gottesdienst in der Stadt und in den Vorstädten einzustellen und ihn nach Einbeck zu citiren, um dort vor dem erzbischöflichen Commissarius die Gründe anzugeben, wenn er dergleichen hätte, warum er den gesetzlichen Bestimmungen ungehorsam gewesen sei. Die aufgeforderten Geistlichen aber sollten durch eine Notariatsurkunde darthun, daß sie den Befehl ausgeführt hätten. Auch dies fruchtete Nichts. Cono stellte sich nicht vor den Commissarius und änderte im Gottesdienst Nichts. Vlogel wandte sich deshalb an den päpstlichen Stuhl. Bonifacius IX. erließ im Mai 1394 an Propst Johann in Lübeck den Befehl, dem Vlogel Recht zu schaffen und das in der Sache Nöthige zu veranlassen. Propst Johann citirte zuvörderst den erzbischöflichen Commissarius Ludolph v. Echte, um sich über sein Verfahren in dieser Sache vernehmen zu lassen, er erschien, auch nach einer zweiten Citation, nicht. Darauf erließ der Propst Johann an die gesammte Geistlichkeit nicht bloß im Verdenschen, sondern in allen benachbarten Diöcesen unter dem 17ten Januar 1394 [1]) unter Androhung der Excommunication den strengen Befehl: innerhalb 6 Tagen, vom Tage der Präsentation an gerechnet, den ganzen Proceß in allen Kirchen ohne Ausnahme bekannt zu machen; einer Citation des Propstes Cono bedürfe es nicht, es handle sich nur um die Ausführung des durch den frühern Commissarius Ludolph Festgesetzten; der Ungehorsam des Propstes und des Raths erfordere nöthigenfalls ein Einschreiten mit Waffengewalt. Dies scheint gewirkt zu haben. Unter dem 25. Juni 1394 widerrief Propst Johann in Lübeck den ganzen Inhalt seines Circulars „ex certis et rationabilibus causis" wie er sagt, ohne nähere Angabe der Gründe, womit die Verhandlungen abbrechen.

1) In der Angabe des Jahres oder Monats muß in der Abschrift der Urkunde ein Schreibfehler sein, die päpstliche Bulle ist vom Mai 1394 datirt, die Circular-Verfügung des Commissarius, durch obigen Auftrag veranlaßt, kann also nicht vom Januar desselben Jahres sein.

Digitized by Google

11. Johann v. Eimbeck (1396—1413),

war zugleich Domherr in Magdeburg und kommt als solcher in Magdeburgischen Urkunden öfter vor. Schon 1396 wird er als prepositus in Salzwedel dort erwähnt. Unter dem 13ten April 1413 bestätigte er einen Conrad Brewitz als Vikar bei dem Altar Bartholomaei und trium regum in der Marienkirche. (Siehe §. 5.)

12. Günzel v. Bartensleben (1434—1446).

Seiner geschieht zuerst Erwähnung in einem Notizenbuch über allerlei die Marienkirche Betreffendes beim Jahre 1434, wo es heißt: **Ornamenta presentata sunt anno XXXIIII per proconsules — coram Dom. Guntzelino de Bertensleue et Dom. M. Nicolao Butze Vicepreposito.** Im Jahr 1446 genehmigt er, daß die Brüderschaft des kleinen Kalands gewisse geistliche Verrichtungen vornehmen könne (v. Ledebur Archiv 6, 295. Note). Er war auch Dompropst in Magdeburg. Von ihm als solchen handelt Lenz in seiner diplomatischen Stiftshistorie von Magdeburg S. 480 ff. Das dort angegebene Jahr 1443 als sein Todesjahr ist aber falsch, da im Salzwedelschen Archiv sich nach dem Obigen noch eine Originalurkunde von 1446 vorfindet.

13. Andreas Hasselmann (1449—1469),

war auch Domherr zu Magdeburg (Bekmann Art. Stendal Sp. 98). In einer ungedruckten Urkunde Markgraf Friedrichs des Jüngern von 1449, das Kl. Diesdorf betreffend, kommt er zuerst vor und heißt daselbst: „Unser Kanzler to Soltwedel"; eben so in der Unterschrift eines Lehnbriefs für die Garzen und in einer ebenfalls ungedruckten Urkunde Friedrichs von 1450 zu Tangermünde ausgestellt. In der Urkunde (Gerck. Diplom. 2, 122) heißt er: Doctor to Soltwedel. Endlich geschieht seiner Erwähnung bei Gercken Diplom. 1, 391. Lenz Brand. Urk. S. 639.

14. Johann Verdemann (1469—1480).

Die Familie Verdemann war um diese Zeit in der Gegend von Salzwedel begütert, z. B. mit Osterwohle. Aus ihr ging eine Menge von Geistlichen hervor, denn wir finden einige aus derselben als Pröpste in Diesdorf, in Dambeck, auch in Dähre. Für Salzwedel ist er besonders deshalb bemerkenswerth, daß er das schöne jetzt noch stehende Propsteigebäude 1474 erbauete. An

Digitized by Google

dem Eingange heißt es nämlich: **Johannes Verdemann** prepositus erexit hanc domum Ao. MCCCCLXXIIII. Er kommt schon 1469 als Propst in einer ungedruckten Urkunde des hiesigen Rathsarchivs vor, worin er einem seiner Unterthanen im Perwer die Erlaubniß ertheilt, Renten verkaufen zu können. Er starb 1480 die Pasche hora undecima nach dem Register der Gilde Exulum im Rathsarchiv. Die Soltquellensien geben das Jahr 1483 an und stützen sich auf seinen Leichenstein in der Marienkirche, der aber nicht hat aufgefunden werden können. Da der Tag des Todes stimmt, so liegt hier ein Schreibfehler zum Grunde.

### 15. Henning v. d. Schulenburg (1481—1495),

gehörte zur weißen Linie der v. d. Schulenburg, war ein Sohn Busso's des ältern und Ilse v. Oberg, deren Mutter eine sehr bedeutende Stiftung in der Annen-Kapelle machte. (Vergl. §. 7.) Da er zugleich Domherr in Magdeburg und Halberstadt war und sich meistentheils dort und auf seinem Gute Detzel aufhielt [1]), so nahm er der Sitte gemäß auch einen Vicepropst an. Das mit diesem getroffene Uebereinkommen ist noch im Original vorhanden und zählt die Pflichten desselben näher auf. (Gedruckt in v. Ledebur Archiv Bd. 6. S. 304 ff.) Außerdem erscheint er noch in ungedruckten Urkunden im hiesigen Rathsarchiv von 1487, 1492 und 1495. (Vergl. auch **Gercken** Diplom. 1, 396.) Die Unterschrift zweier dieser Urkunden lautet: Datum Soltwedel in aula ostiuali dicte nostre prepositure, woraus hervorgeht, daß er das Propsteigebäude als einen Sommersitz ansah, wozu es sich auch wegen seiner fast ländlichen Lage sehr wohl eignet. Von einigen Differenzen zwischen ihm und dem während seiner Zeit neu erbaueten Annenkloster wird unten §. 12 die Rede sein. Lenz nennt ihn in seiner Stiftshistorie von Magdeburg S. 499 falsch: Heinrich.

### 16. Johann v. Schlaberndorff, Dr. (1498—1501),

war zugleich churfürstlicher Rath. In mehrern gedruckten (Lenz Markgr. Br. Urk. S. 754. 756. **Gerck. Dipl. 2, 147.**) und ungedruckten Urkunden im Rathsarchiv hier, heißt er entweder Doctor, oder churfürstlicher Rath oder Propst. Daher scheint

1) „Cum ejus (prepositure) regimini personaliter arduis et lectis negociis prepediti commode interesse neqvimus" sagt er in dem Uebereinkommen mit seinem Vicepropst.

Digitized by Google

die Annahme (Lenz Br. Urk. S. 754), daß er mit Johann v. Schlaberndorf, Bischof zu Havelberg, eine und dieselbe Person war, sehr unwahrscheinlich. Dieser Bischof war nach Lenz Havelberger Stiftshistorie S. 77 Dompropst daselbst gewesen und vorher höchst wahrscheinlich Canonicus. Sollte er in keiner der von ihm als Propst in Salzwedel noch vorhandenen Urkunden sich Canonicus oder Dompropst genannt haben? Unwahrscheinlich! Der Bischof Johann ward im August 1501 als solcher gewählt und noch 1500 nennt den Propst Johann Ch. Joachim in einer noch vorhandenen ungedruckten Originalurkunde: Unser Rath, Doctor und Propst. Eben so nennt er sich in einem Schreiben an den Rath zu Salzwedel von 1501, Donnerstags nach Scholasticae virginis (10. Februar), also ein paar Monat vor der Bischofswahl in Havelberg Propst an Marien und Doctor. Es sind demnach beide Personen, obgleich genau desselben Namens, höchst wahrscheinlich verschieden.

### 17. Dietrich v. Brandenstein (1503—1505).

Seiner geschieht in drei ungedruckten Urkunden im hiesigen Magistratsarchiv von 1503, 1504 und 1505 Erwähnung.

### 18. Valentin v. Sundhausen (1512—1514).

Ein Brief Ch. Joachims an ihn von 1512 steht bei Lenz (Markgr. Br. Urk. S. 766). Außerdem ist von ihm die Bestätigungsurkunde der Fraternität Trinitatis in der Altstadt Salzwedel von 1514 noch vorhanden (§. 5). In Gudenus sylloge librorum rariorum diplomatariorum monumentorum p. 539 kommt D. Valentin Sundhausen in Churmainzischen Diensten vor. Ob mit unserm Propste einerlei Person (?).

### 19. Busso v. Alvensleben (1515 – 1522).

Von diesem um die Famile v. Alvensleben sehr verdienten Busso hat Wohlbrück in seinen geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte der Alvensleben 2, S. 231—250 ausführlich gehandelt, worauf hier verwiesen wird. Das Folgende ist meist ein Auszug aus demselben. Er gehört zur schwarzen Linie der v. Alvensleben und war 1469 geboren. Zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung wählte er die Universität Leipzig und ward 1494 Doctor der Rechte. Nachher ward er 1508 Domherr in Magdeburg, ward zu mehreren diplomatischen Sendungen nach Trier (1508), nach Gandersheim (1510), nach Halberstadt und Rom (1513) gebraucht; an dem letzten Orte wohnte er einer Kirchenversamm-

Digitized by Google

lung in der Laterankirche bei. Eben so war er im folgenden Jahre als churfürstlicher Abgeordneter wieder bei einer Kirchenversammlung zu Rom gegenwärtig und machte in demselben Jahre eine dritte Reise nach Rom, um für den Markgrafen Albrecht das Erzbisthum Mainz zu erwerben. Bald darauf erhielt er die Propstei Salzwedel, denn schon 1515 kommt er als Propst vor, und gleich darauf ward er Dompropst zu Magdeburg und Propst des Collegiatstifts Nicolai in Stendal. Sechs Jahre nachher ward er Coadjutor des Bischofs von Havelberg und am 10ten November desselben Jahres 1522 zum Bischofe daselbst geweihet. Hierauf resignirte er die Propstei zu Stendal 1523, die zu Brandenburg 1524 und wahrscheinlich auch die zu Salzwedel, obgleich darüber keine Nachrichten vorhanden sind. Er starb 1548 den 4ten Mai. Als entschiedener Anhänger der katholischen Kirche war er Luthers Lehre abhold und erschwerte als Bischof von Havelberg die Reformation in der Prignitz ungemein. So lange er lebte widersetzte er sich entschieden jeder Neuerung in Religionssachen in seinem Sprengel. Dagegen sorgte er sehr für seine Familie, indem er die Studien eines seiner Erben Joachim mit Sorgfalt leitete, der von der Familie zuerst zur lutherischen Lehre überging, und verschaffte den 3 Linien seines Geschlechts — der rothen, weißen und schwarzen — durch Cardinal Albrecht die gegenseitige gesammte Hand an ihren Magdeburgischen und Halberstädtischen Lehngütern, was für die weiße und schwarze Linie bei dem Aussterben der rothen von großer Wichtigkeit war. Obgleich nach dem kanonischen und Lehn-Rechte ein geweiheter Geistlicher keine weltliche Lehne haben durfte, so ward bei ihm eine Ausnahme gemacht und er war Lehnsträger des halben Hauses Hundisburg, des dritten Theils von Calbe, erbte Berge und Groß-Engersen, löfete das Schloß Ummendorf ein und erhielt mehrere Anwartschaften. Seine natürlichen Söhne führten den Namen Halvensleben, deren Nachkommen meist als Adelige im Anfang des 17ten Jahrhunderts ausstarben.

Sein Stellvertreter in Salzwedel war Werner Wittekop, der von Lenz (Br. Urk. S. 883) fälschlich zum Propst gemacht wird. Lenz erhielt diese Notiz von D. Elias Hoppe in Salzwedel, der sich durch einen Schreibfehler in einem Vertragsbuche des Klosters zum heiligen Geist, wo die beiden Silben „Vice" ausgefallen sind, täuschen ließ.

### 20. Wolfgang v. Arnim. (1527—1546)

war zugleich Domherr in Brandenburg. Da unter seiner Präpositur die Reformation in Salzwedel eingeführt ward, so wird

Digitized by Google

von ihm im zweiten Abschnitte das Nöthige beigebracht werden. Mit ihm schließt sich die Reihe der katholischen Pröpste. Die folgenden waren Lutheraner, genossen noch die Pfründen der Propstei, ohne sich um die Seelsorge zu bekümmern.

### 21. Johann v. Wollwitz. (1547—1550)

war auch Domherr zu Magdeburg und genoß nur die Revenüen der Propstei. Er hatte noch 1550 einen Official, der vom Superintendenten verschieden war, und das Testament eines Geistlichen bestätigte. Nach seinem Tode erhielt

### 22. Levin v. d. Schulenburg (1551)

das geistliche Lehn, ebenfalls ohne Amtsgeschäfte; er war zugleich Domdechant zu Magdeburg, Domprost zu Havelberg und Churf. Rath. Er war der letzte Propst, denn 1565 ward die Propstei ihm und seinem Vetter Levin v. d. Schulenburg, Landeshauptmann der Altmark, als ein weltliches Lehn übergeben, wodurch die geistlichen Revenüen der Propstei für die Kirche bis auf ein Geringes verloren gingen. (Vergl. unten §. 28.)

## §. 5. Die Marienkirche,

oder wie sie vor der Reformation hieß: Unser Lieben Frauen Kirche, ist ein sehr altes, von Ziegelsteinen erbauetes schönes Gebäude. Da alle Nachrichten über ihren Ursprung fehlen, in sofern derselbe über die Zeit hinausreicht, aus der uns Urkunden übrig geblieben sind; so kann nur aus dem Baustil auf die ungefähre Zeit ihrer Erbauung geschlossen werden. Auf den ersten Anblick kann es scheinen, daß sie in der Zeit erbauet sei, als sich der Uebergang von dem Rundbogen- zum Spitzbogenstil ausgebildet, in sofern der Spitzbogen an Thüren, Fenstern ꝛc. sich findet. Aber betrachtet man das Gebäude im Innern und Aeußern näher, so ergiebt sich bald, daß es nicht mit einem Male erbauet, sondern daß ein älterer Theil der Kirche beträchtlich erweitert und wesentlich umgebauet ist, wodurch der Typus des ältesten Theils ziemlich verwischt ist. Zuvörderst bemerkt man äußerlich am Chore auf der Nordseite und an dem angrenzenden nordwärts vorspringenden Theil des jetzigen Seitenschiffs in einer Höhe von etwa 25 Fuß die Ueberbleibsel eines alten Gesimses, wie man es unmittelbar unter dem Dache an den größern von Ziegelsteinen erbaueten Gebäuden findet. An der Südseite ist der correspondirende Theil der Kirche durch die später angesetzte Sakristei verbauet und versteckt. Dies

Digitized by Google

Gesimse besteht aus einer, auch zwei Reihen runder Bogen in halber Kreisform. Im Innern der Kirche befinden sich in derselben Höhe im Chore auch die Ueberbleibsel eines Gewölbes, das noch mehrere Zoll aus der Mauer herausteht, ganz im Rundbogenstil. Man sieht ferner hier noch deutlich die zu diesem Gewölbe gehörigen Steine in der Mauer. Ein Gleiches entdeckt der aufmerksame Beschauer in dem von Norden nach Süden gehenden Querschiff zur Seite des Chores. Ueber der Brautthür auf der Westseite dieses Querschiffes, auf beiden Seiten des Chores ziehen sich in gleicher Höhe noch die sichtbaren Spuren früherer Rundgewölbe mit sehr weiter Spannung hin. Ferner sind im jetzigen Hauptschiff noch große Rundbogen, ungefähr in derselben Höhe, deren Räume späterhin wegen ihrer bedeutenden Spannung mit 2 Spitzbogen ausgefüllt sind. Endlich der Thurm, gegen Westen innerhalb der Kirche stehend, zeigt überall an seiner äußern Seite, so weit das Mauerwerk reicht, den Rundbogen, wo nicht durch neuere Reparaturen derselbe verschwunden ist. An den übrigen Theilen der Kirche, also an dem äußersten Theile des Chors gegen Osten, an den vier Seitenschiffen und an dem westlichen Querschiffe neben dem Thurm findet sich der Rundbogen gar nicht, überall erscheint der Spitzbogen, eben so auch an allen höhern Theilen des Chors und des daran stoßenden Portals.

Dies berechtigt zu folgenden Schlüssen:

1) Die Marienkirche war ursprünglich niedriger; bei der sehr beträchtlichen Erweiterung derselben ward sie höher gebauet, doch so, daß die Grundlagen der alten Gewölbe blieben, und von einem Gewölbe noch einen kleinen Theil stehen ließ und auf diese Grundlage das Neue setzte.

2) Die Kirche war ursprünglich eine Kreuzkirche und umfaßte $^2/_3$ des jetzigen Chores, dann das ganze von Süden nach Norden gehende Querschiff, welches die ziemlich langen Kreuzarme bildete und das jetzige Hauptschiff bis zum Thurme. Der östliche Theil des Chores aus dem Achteck ist sichtbar angebauet, er hat weder äußerlich noch innerlich den Absatz und das Gesimse, auch keine Spur eines alten Gewölbezuges und ist von Grund auf in eins bis zur ganzen Höhe gemauert, auch die Fenstern sind breiter.

3) Sie war Anfangs im Rundbogen oder sogenannten Byzantinischen Stil erbauet; denn überall finden wir an dem alten Theile der Kirche nach dem Obigen diesen Bogen.

Da nun nach den neuern Forschungen dieser Baustil in den letzten Decennien des 12ten Jahrhunderts überall in Deutsch-

Digitized by Google

land der herrschende war, so müssen wir auch den Ursprung der Marienkirche in diese Zeit versetzen.

Aber schon in den ersten Decennien des 13ten Jahrhunderts trat überall der Uebergang zum Spitzbogen oder sogenannten gothischen Stil ein, der sich später so romantisch ausbildete. Die Erweiterung und der gänzliche Umbau der Kirche, wozu die sich mehrende Volksmenge sicherlich die nächste Veranlassung gab, erfolgt dann bald nach ihrer Gründung und fällt demnach in die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Wahrscheinlich wurde bei diesem Ausbau der alten Kirche bloß der östliche Theil des Chores erbauet, die vier Abseiten (Seitenschiffe) aber erst später, wie es aus den vermauerten Fenstern im Hauptschiff hervorzugehen scheint. Der Stil ist überall gleich, der Spitzbogen von derselben Form. Die große Verschiedenheit der Pfeiler zur Seite des Hauptschiffs und der frühern Kreuzarme, die theils plump, stark und eckig mit unregelmäßiger Grundform und mit ganz verschiedenen Rillen und Knäufen, theils regelmäßig achteckig, theils rund sind, erwarten noch ihre Erklärer. Die Pfeiler an dem Westende des alten Baues scheinen noch Ueberbleibsel der ersten Wand oder der Pfeiler zu sein; sie sind ebenfalls sehr dick, ohne schöne Form und an der Basis sogar ganz uneben.

Ob der westlichste Theil der Kirche, der parallel in gleicher Breite mit den Kreuzarmen der alten Kirche läuft, zugleich mit den Abseiten oder später erbauet ist, läßt sich wohl kaum mehr bestimmen. Eine Verschiedenheit des Stils scheint nicht statt zu finden. Daß er aber spätern Ursprungs als die alte Kreuzkirche ist, sieht man deutlich an den Gewölben, die sich an die Thurmmauer anlehnen, die Verbindung derselben mit dem Thurm ist nicht ohne Mühe hergestellt. Einige Tragsteine der Gewölbe haben in diesem Theile der Kirche Bildhauerarbeit und verdienen eine nähere Untersuchung und Beschreibung; einige sind fratzenartig verziert, sogar ein Teufelskopf befindet sich unter ihnen. Diese Bildnerei deutet vielleicht auf eine spätere Zeit der Entstehung dieses Theils der Kirche. Aus der Bauart erhellet, daß die nördlichste Vorhalle dieses westlichen Theils, so wie das daneben gegen Osten stehende Segenhaus, endlich die Sakristei auf der Südseite des Chores in späterer Zeit erst angebauet sind.

In ihrer gegenwärtigen Gestalt hat übrigens die Kirche eine Länge von 99 Ellen, wovon 33½ Elle auf das Chor fallen; die Breite beträgt westlich 45 Ellen, die Höhe bis zum Dache 28 Ellen. Der mit Kupfer und Blei gedeckte Thurm, der auf einem achteckigen, verhältnißmäßig nicht hohen Mauerwerk ruht und pyramidalisch ohne Verzierungen ganz schlicht in die Höhe steigt, hat eine Höhe von 245 Fuß Rheinl. und ist wahrscheinlich der höchste Thurm der Altmark.

Digitized by Google

Die erste urkundliche gelegentliche Erwähnung der Kirche ist aus dem Jahre 1285.

Unter den Kunstwerken, die aus der Zeit vor der Reformation herrühren und sich noch in derselben vorfinden, ziehen besonders den Aufsatz auf dem Hochaltar und die Taufe das Auge auf sich.

Der Altaraufsatz ist ein Schnitzwerk aus der edelsten Zeit, wie es deren wenig in Norddeutschland giebt. Alle Figuren in den 31 Feldern, woraus das Ganze besteht, sind sehr sorgfältig aus Lindenholz geschnitzt, mit einem Kreidegrunde überzogen und dann mit Oelfarbe und reichem Golde übertragen. Malerei und Ausdruck in den Gesichtern sind sehr schön, die Gewande fast sämmtlich reich vergoldet. Farben und Vergoldung haben sich ausgezeichnet erhalten. Der Aufsatz selbst besteht aus drei 8 Fuß hohen Schreinen, von denen die beiden Seitenschreine als Flügel dienen, der Mittelschrein ist $12^1/_2$ Fuß, jeder Flügelschrein 8 Fuß breit. Im Mittelschrein sind 13 Abtheilungen, von denen das mittelste, die Kreuzigung Christi darstellend, so groß ist als 9 andere; jeder Flügelschrein hat 9 Felder, so daß das Ganze aus 31 einzelnen Gruppen besteht. Der Hintergrund aller ist tapetenartig vergoldet, vor dem die Figuren stehen. Die einzelnen Gruppen enthalten bildliche Darstellungen aus dem Leben Johannes des Täufers und Jesu. Der Aufsatz ruht auf einer Staffel von 1 Fuß Höhe, die in 13 Felder getheilt ist, der Hintergrund derselben ist ebenfalls tapetenartig vergoldet, an dem 13 Figuren, nämlich Christus in der Mitte und zur Seite seine 12 Apostel stehen. Jede Figur steht unter einem fein geschnitzten vergoldeten gothischen Baldachin. Ueber dem Hauptschrein steht das stark vergoldete Bild der Maria in Lebensgröße mit dem Kinde Jesu, umgeben mit einem vergoldeten Strahlenkranze, stehend in einem Halbmonde. Nach einer alten, aber nicht gleichzeitigen Nachricht soll ein Kaufmann Andreas Barthold diesen Aufsatz geschenkt haben. Sein und seiner Frau in Stein gehauenes Bild zeigt man in den Fensternischen, zunächst dem Hochaltar kniend, das Gesicht gegen den Altar gewendet. Die Namen der Künstler — denn Sachkenner behaupten, daß das Ganze nicht das Werk eines Einzelnen sei — sind unbekannt; nach einem Monogramm ist bis jetzt vergebens gesucht, vielleicht führen die einzelnen Buchstaben, die sich an einzelnen Figuren theils am Arme, theils am Schenkel, theils am Mantelkragen befinden, auf die Spur. Siehe darüber: Zweiter Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für Geschichte und Industrie. 1839. S. 38 f. mit der dazu gehörigen Abbildung.

Digitized by Google

Das zweite Kunstwerk, die Taufe, aus gegossener Bronze, ist ein Werk des Nürnberger Künstlers Hans von Cöln[1]). Die Taufe mit der Krone ward 1520 aufgestellt und am Sonnabend vor Pfingsten feierlich geweihet. Eine Inschrift an der Taufe lautet: „Joachim und sancta Anna Baden Gott Umb Eine Frucht Auf Erden, Da Gab In Gott Maria Zart: Die Behut Unss Auf Disser Fart. Hans von Koln Macht Mich." Zwei Jahre darauf, 1522, ward das Gitterwerk von demselben Künstler und seinem Diener Maz gesetzt, das ebenfalls aus gegossener Bronze besteht. An demselben befinden sich die Namen und Wappen von Kort Keimert, Paul Hartmann, Dietrich Chüden, Heinrich Zernitz, Hans Hartmann, Klaus Bartels, Heinrich Cernegke, Erasmus Chüden und Joachim Malsdorf[2]), die wahrscheinlich das Werk geschenkt haben. Dann folgen die Worte: „Johann von Koln macht das Werk zu Nürnberg 1522." Auf dem Geländer steht am Eingange die heilige Anna mit der Maria auf dem Arm, auf der andern Seite kniet Joachim.

In dem hohen Chore befindet sich außer den genannten Kunstwerken noch viel schönes Schnitzwerk aus der frühern Zeit, besonders der neben dem Hochaltar stehende herrlich gearbeitete Propststuhl, ganz in dem Geschmack des 15ten Jahrhunderts. Ihm gegenüber steht der Markgrafenstuhl, der als Schnitzwerk jenem nachsteht, aber einer ältern Zeit angehört. Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß sich in der Kirche an den Pfeilern und in den Nischen des ältesten Theils noch zehn Sandsteinfiguren von mehr als Menschengröße finden, die wohl verdienten von Sachkennern näher beschrieben zu werden.

Zu dieser Kirche gehörte eine große Menge von Geistlichen, die in zwei Klassen zerfielen. Die erste Klasse begriff diejenigen, welche zum Dienst der Kirche überhaupt bestimmt waren. Sie hatten den öffentlichen Gottesdienst und Alles was sich darauf bezog zu verwalten. Zu ihnen gehörte zuvörderst der Propst, von dem oben schon geredet ist. Er hatte ursprünglich recht eigentlich die cura animarum. Ihm zur Seite standen 2, zuweilen 3 Capläne (Urkunde von 1329 Nr. 16), die ebenfalls ordinirt waren. Der Propst ward vom Landesherrn angestellt, die Capläne aber hingen vom Propst ab, er gab ihnen freie Wohnung und freie Kost; baares Geld erhielten sie vom

1) Gezeichnet in Aler. v. Minutoli Denkmälern mittelalterlicher Kunst in den Marken, Heft 1.

2) Von diesen waren Mitglieder des Raths: Dietrich Chüden (alte Patrizierfamilie Salzwedels), Heinrich Zernitz und Klaus Bartels.

Digitized by Google

Propste wahrscheinlich nicht. Sie hatten aber nicht selten Commenden, aus denen ihnen eine Geldeinnahme erwuchs, auch scheinen sie einigen Antheil an bestimmten Opfern gehabt zu haben. Diese 3 Geistlichen waren demnach die zur Kirche überhaupt gehörigen Seelsorger. Außer ihnen gehört hieher der Rector der Schule (ludimagister, Schulmeister). Der Unterricht und die Bildung des Geistes seiner Schüler war Nebensache, Bildung von Sängern für die Kirche die Hauptsache. Daher bezog sich der Unterricht hauptsächlich auf diesen Zweck [1]). Er übte die Liturgie mit den Schülern ein und leitete den ganzen Kirchengesang. Schon im Jahre 1329 wird er in Urkunden erwähnt (Urk. Nr. 16.) und gegen die Zeit der Reformation kommen auch schon seine Gehülfen (Gesellen genannt) vor. Der Rector ward aber nicht fest angestellt, sondern vom Propst und Rath eben wie die Capläne angenommen und wie es scheint, immer nur für ein Jahr; die Gesellen wurden vom Rector ebenfalls auf ein Jahr gedungen. Seine Einnahme bestand in gewissen Antheilen am Opfer bei den Seelmessen, auch hatte er wenigstens um die Zeit der Reformation Commenden. Ganz schlecht muß wohl seine Einahme nicht gewesen sein, da er dem Rathe jährlich vier Schinken verehren mußte mit dem nöthigen Brod, der Propst gab Geld, wofür Bier gekauft ward. Reichte dies Geld zur Befriedigung der Trinklust nicht hin, so konnte sich Jeder für sein Geld nach Belieben mehr holen lassen [2]). Um die Zeit der Reformation war der Schulmeister auch Commendist. Das Lokal der Schule war ein kleines Haus an der Marienkirche, unmittelbar bei dem noch stehenden sogenannten Klus, worüber unten §. 18 ein Näheres.

Endlich gehörten zum niedern Clerus auch die Küster, ihre Zahl wird zu verschiedenen Zeiten verschieden angegeben, gegen die Zeit der Reformation waren deren zwei. Sie hatten die Aufsicht über die Kirchengefäße und Meßgewande, mußten

1) Erwähnt wird die Schule zuerst in einer ungedruckten Urkunde von 1307, worin die Lage eines Altars bezeichnet wird, daß er liege apud turrim in angulo versus scolas.

2) Von den schinken, den de scholemester aljarliges to vier tyden geven schall.

De Scolemester scall des Jares 4 Schinken geuen vnd Brod darto, alßo des Jares to veer tyden binnen acht dagen edder veertein nachten darna, wen em dat alßo bequemi iß, vnd ok so vele geld alß de Proueſt to der tid darto gefft, der scholl me beer mede betalen. Will wy mer drinken, de mach dat dhon von den synen. (Aus dem Registrum statutorum ohne Jahresangabe, aber nach der Ordnung der übrigen Stellen zum 14ten Jahrhundert gehörig.)

Digitized by Google

läuten, Lichte anzünden und die Polizei in und bei der Kirche handhaben. Auch sie waren um die Zeit der Reformation im Besitz von Commenden, so daß sie zur Zahl der Meßpriester gehörten.

Ungleich größer war die zweite Art von Geistlichen in der Marienkirche, die Meßpriester, Altaristen, Vikare, Commendisten ꝛc. genannt. Sie hatten mit der Seelsorge nichts zu thun, sondern nur die Messen an den Nebenaltären, den Stiftungen gemäß, zu lesen. Außerdem mußten sie an den hohen Festen und bei feierlichen Processionen sich den oben genannten 3 Geistlichen der Kirche anschließen, nöthigenfalls auch dem ersten Geistlichen bei der Hauptmesse assistiren, wenn es ihm am Abend vorher angesagt ward [1]). Sie waren nur für die

Nebenaltäre in der Marienkirche

angestellt. Diese Nebenaltäre gingen hervor aus der durch die Geistlichkeit allgemein gemachten Meinung, daß sich der Mensch auf keine bessere Weise den Himmel verdienen und die Vergebung seiner Sünden erlangen könne, als durch Geschenke an die Kirche und milde Stiftungen, besonders durch Anordnen von Seelmessen, um sich oder Andre aus dem Fegefeuer zu erretten. Vor dem gemeinschaftlichen Kirchenaltar konnte natürlich die Menge von nöthigen und angeordneten Messen nicht mehr gelesen werden, es wurden Nebenaltäre nöthig, und für dieselben besondere Meßpriester angestellt. Daher finden wir in jeder Stadtkirche solche Nebenaltäre, die irgend einem Heiligen geweihet und von Privatpersonen, Fürsten, Corporationen, Innungen ꝛc. gegründet waren. Die Einweihung eines Altars gehörte zu den persönlichen Rechten des Bischofs. Zugleich mit der Gründung eines Altars wurde vom Stifter auch eine bestimmte Einnahme für den fungirenden Priester ausgesetzt, die aus Kornpächten und Geldhebungen meistentheils bestanden. Ein solcher Priester hieß Altarist, noch öfter Vikar, zuweilen auch rector altaris; die Einnahme, welche er als solcher genoß: eine Commende oder Vikarie. Da in der Folge der Zeit diese Stiftungen sich mehren mußten, und der Raum in den Kirchen durch Erbauung von Altären beengt ward, auch die Frommen nicht immer das Vermögen hatten, einen eigenen Altar erbauen lassen zu können; so wurden auf schon vorhandenen Altären neue Commenden gestiftet, für die dann in der Regel auch ein besonderer Meßpriester angestellt ward. Auf diese Weise konnten mehrere

1) Lenz Br. Urk. S. 896 ff.

Digitized by Google

Meßprieſter an demſelben Altare fungiren. Zuweilen, aber ſelten, wurde auch die neue Commende dem Inhaber der bereits vorhandenen übertragen; der Prieſter aber hatte dann die Verpflichtung, die Meſſen für beide Stiftungen zu leſen. Ein ſolcher Prieſter, der bloß eine Commende, die auf einem ſchon vorhandenen Altar geſtiftet ward, beſaß, hieß nicht Altariſt, ſondern Commendiſt, obgleich dieſe Benennungen bald ohne Unterſchied für beide Arten von Prieſtern gebraucht wurden, ſeltener jedoch in den Urkunden der Altſtadt, während in den Urkunden der Neuſtadt faſt nur der Ausdruck Vikar und Vikarie vorkommt. Auch dieſe Commenden waren meiſtentheils einem Schutzheiligen geweihet und führten einen beſondern Namen, der mit dem Namen des Altars nicht zu verwechſeln iſt. Faſt zu jeder Commende gehörte ein eigenes Haus, auch wohl, wiewohl ſelten, mehrere, das von dem Prieſter entweder ſelbſt bewohnt oder von ihm vermiethet ward; den Zins zog er ſelbſt.

Dieſe frommen Stiftungen wurden nun ein vortreffliches Mittel zu Verſorgungen der immer größer werdenden Schaar von Geiſtlichen. Der Viſitationsreceß macht 74 Commenden und 7 beſondere Memorien in der Marienkirche namhaft, alſo im Ganzen 81 verſchiedene Stiftungen zur Verſorgung von Meßprieſtern. Wenn nun hie und da ein Meßprieſter zwei, auch wohl mehr Commenden hatte, wogegen auch einige Beiſpiele ſich finden, daß zu einer Commende zwei Meßprieſter gehörten; ſo iſt die Annahme, daß 50—70 Meßprieſter allein in der Marienkirche ſich befanden, die von der Kirche nicht bloß nothdürftig, ſondern in Ueppigkeit leben wollten, gewiß nicht übertrieben. Die herrſchende Sitte der höhern Geiſtlichen an Domſtiftern ꝛc., ſich durch Vikare vertreten zu laſſen, ſcheint auch bei dieſen Altariſten einzeln in Anwendung gekommen zu ſein. Schon in einer Urkunde von 1329 (Urk. Nr. 16) heißt es: „Altaristae seu ipsorum vicarii altarium.“ Im Jahr 1472 finden wir einen Domherrn in Magdeburg im Beſitz einer Commende in der Marienkirche (ſ. unten beim Altar Andreae), ohne höhere Erlaubniß ſcheint aber eine ſolche Stellvertretung nicht zuläſſig geweſen zu ſein, wenigſtens findet ſich im Rathsarchiv noch eine ungedruckte Urkunde von 1496, nach welcher der Patron einer Commende ausdrücklich den Conſens des Biſchofs einholt, daß ein Commendiſt in Dähre zugleich Commendiſt in der Marienkirche ſein könne. Der Biſchof ertheilte die Genehmigung unter der Bedingung, daß der Commendiſt ſeine ihm obliegenden Pflichten nicht verſäume, was natürlich nicht anders als durch einen Stellvertreter möglich ward. Gegen eine ſolche Stellvertretung ſicherten ſich aber die meiſten Gründer von Commenden durch die Beſtimmung in der Stiftungsurkunde,

Digitized by Google

daß der Priester hier residiren sollte; wäre das nicht der Fall, so sollte die Commende sofort an ein anderes qualificirtes Subject gegeben werden.

Natürlich mußte durch die Menge von Stiftungen zum Besten der Kirche das Vermögen und die Zahl der Geistlichen bis zum Erschrecken wachsen, und die Magistráte mußten früh darauf denken, der immer größer werdenden Habbegier der Geistlichkeit Schranken zu setzen. Daher finden wir für Salzwedel mehrere Anordnungen, die darauf abzweckten. So setzte der Rath fest, daß kein Haus, das an einen Geistlichen oder an die Kirche durch Vermächtniß ꝛc. überging, von den städtischen Abgaben frei sein sollte, sondern den Schoß ꝛc. zu entrichten habe. Da indeß manche von diesen städtischen Lasten Personallasten waren, z. B. Wachtdienst, Bumarken ꝛc., so kaufte die Geistlichkeit diese städtischen Lasten entweder durch ein Kapital oder durch bestimmte Geldrenten ab, wofür sich mehrfache Beweise noch vorfinden. Dafür versuchte es auch die Geistlichkeit, der Stadt Lasten aufzuwälzen, welche dieselbe zu tragen nicht schuldig war. Noch kurz vor der Reformation findet sich davon ein auffallendes Beispiel. Nach dem Tode des Bischofs von Verden, Christoph, hatte der Vicepropst Werner Wittekop 1519 eine Reise nach Verden zur Entsiegelung des Testaments des verstorbenen Bischofs Namens des Propstes Busso v. Alvensleben gemacht. Der Rath hatte ihm die Stadtpferde [1]) dazu gegeben, ohne dazu verpflichtet zu sein. Nach seiner Rückkehr forderte der Vicepropst, schamlos genug, auch die Reisekosten mit 22 Gulden vom Rathe vergütigt. Natürlich ertheilte ihm der Rath, da die Reise durchaus nicht in Angelegenheiten der Stadt gemacht war, eine abschlägliche Antwort und wies ihn an den Propst. Es fällt allerdings auf, daß der Propst selbst nach dieser Antwort des Raths sich noch veranlaßt sehen konnte, durch Vermittler beim Rathe diese Entschädigungssache wieder zur Sprache zu bringen, indem er den Burghauptmann in Salzwedel und den Propst zu Arendsee bat, sich für Wittekop beim Rath zu verwenden. Unwillig lehnte der Rath das Anmuthen ab, machte dem Wittekop bemerklich, daß er und sein Bruder durch den Rath vier geistliche Lehen besäßen; seine Amtsvorgänger die Vicepröpste hätten ebenfalls Ausgaben ähnlicher Art gehabt, aber keiner habe je einen Heller zum Ersatz vom Rathe gefordert; indeß

1) Die Stadt war verpflichtet, für die herrschaftlichen Lehne eine gewisse Anzahl von Lehnpferden zu stellen welche den Namen: Stadt- oder Rathspferde führten; sie wurden in Friedenszeiten vom Rathe benutzt.



Digitized by Google

aus Achtung gegen den Propst v. Alvensleben und gegen den Propst zu Arendsee und gegen den Burghauptmann, aber nicht Wittekop's wegen, wolle er dem Wittekop acht Gulden zum Geschenk machen. Nur durch Vermittelung der beiden Unterhändler konnte Wittekop seines Unmuthes Herr werden, daß der Rath ihm die ganze Summe nicht zahlen wolle. Eine Aussöhnung zwischen beiden zu bewirken, versuchten die beiden Mittelspersonen; der Rath wies sie aber kurz zurück und faßte den Schluß, von nun an keinem Geistlichen irgend Etwas zu Gute zu thun und keinem je wieder Pferde zu leihen. (Urk. in v. Ledebur Archiv Bd. 6. S. 308 f.)

Das Patronat der Commenden war verschieden. In der Regel behielt es der Gründer für sich und seine Nachkommen; war es eine Corporation, welche die Stiftung gemacht hatte, so war der Gildemeister Patron. Aber auch der Rath, selbst der Landesherr hatte das Patronat über einzelne. Der Anhang zum Visitationsreceß der Altstadt von 1541 giebt bei den einzelnen Commenden fast durchgängig die Patrone an. Es waren Patrone: der Landesherr von 1 Commende, der Rath der Altstadt von 20, die Bäckergilde von 2, die Schustergilde von 4, die Gewandschneidergilde von 2, die Elendengilde von 2, der große Kaland von 3, der kleine Kaland von 4, die Jacobsgilde von 1, die Gilde Rorate coeli von 1, die Fraternität Trinitatis von 1, die Martinigilde von 1, die Nicolaigilde von 1, die v. d. Schulenburg von 2, die v. d. Knesebeck von 2, die v. Bartensleben von 1, die Chüden von 3, einzelne Privaten von 21, die vitrici ecclesiae (Kirchenvorsteher, Rechnungsführer der Kirchenrechnung im engern Sinne) von 1, Ungenannte von 8. Die Präsentation des Meßpriesters geschah vom Patron beim Propst. Dieser erließ dann eine öffentliche Aufforderung besonders an alle Geistliche seines Districts, sich binnen einer bestimmten präclusivischen Frist, meistens von 20 Tagen, bei ihm zu melden, wenn man gegen das Präsentationsrecht oder gegen die präsentirten Priester Etwas zu erinnern habe. Erfolgte kein Einspruch, so geschah die Investitur durch den Propst durch Handschlag und Ueberreichung des Biretum (Urk. Nr. 47).

Das Patronat über eine Kirche ꝛc. war jedoch im Mittelalter nicht selten eine Quelle des Nutzens für den Stifter und für seine Nachkommen. Daher hatten die Gründer von Kirchen ꝛc. nicht selten ganz irdische Zwecke. Stand die Kirche ꝛc. nur erst, so konnte man mit Sicherheit darauf rechnen, daß auch die Geschenke und Stiftungen nicht ausbleiben würden. Die Patrone betrachteten aber die von frommen Christen der Kirche vermachten Ländereien, Kapitalien ꝛc. als ihr Eigenthum,

Digitized by Google

und benutzten es als solches; trieben einen förmlichen Handel mit den Kirchenämtern, versäumten oder widersetzten sich sogar, die Pfarrer, Altaristen ꝛc. der Behörde zu präsentiren, damit ein unwürdiges Subject, das aber am meisten gezahlt hatte, nicht verworfen werde. Ferner bestand der Nutzen des Patronats von Kirchen, Pfarren ꝛc. darin, daß der Paroche alljährlich eine bestimmte Abgabe demselben zu entrichten hatte; ja die milden auf den Altar dargebrachten Gaben zog der Patron ein. Hätte das Kirchenpatronat nicht einen so reellen Vortheil gewährt, so würden die Gutsbesitzer nicht einen so hohen Werth auf dies Recht gelegt und es nicht selten mit bedeutenden Kosten sich erworben haben. Selbst die Benennung für das Patronat (es heißt in den Urkunden stets das Kirchenlehn) deutet auf einen materiellen Nutzen hin, den es gewähren soll; zum Lehn nahm man nur, was einen reellen Vortheil gewährte. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Altären und Commenden. Wohl nicht alle Gründer derselben trieb ein religiöses Bedürfniß zu deren Stiftung; vielmehr war es eine bequeme Gelegenheit für eine dauernde Versorgung einzelner Familienglieder. Der Gründer behielt sich das Patronat vor und sicherte es seinen Descendenten; in den meisten Stiftungsbriefen finden wir bei solchen Privatstiftungen die Bestimmung, daß der zum Commendisten zu wählende Priester aus der Familie des Gründers oder aus einer ihm befreundeten sein solle. Und daß sich aus einer Familie leicht ein Glied fand, das ein gemächliches und üppiges Leben, wie es die Priester führten, dem thätigen Leben des Bürgers vorzog, erweiset die Geschichte der Zeit, zumal da es die Kirche nach und nach so leicht gemacht hatte, zu solchen Beneficien zu gelangen. Längst war es Sitte geworden, die verschiedenen Gesetze zu übertreten. Diese setzten fest, daß vor dem 25sten Lebensjahre Niemand ordinirt werden konnte, aber wir finden Knaben, welche kaum die Schule betreten haben, als Commendisten; die Ordination sollte gesetzlich nur für eine bestimmte Stelle nach vorangegangener Prüfung der Tauglichkeit zu dem Amte geschehen, aber schon längst hatten die Bischöfe Schaaren von Menschen zum Dienst der Kirche überhaupt geweiht, die dann zum Theil als Bettler und Vagabunden durchs Land zogen, und mit der Zeit ward es sogar unnöthig, sich ordiniren zu lassen, schon die Tonsur schuf Jeden zu einem Cleriker um und befähigte ihn zu einem Priesterdienst. Nach Kenntnissen fragte Niemand mehr; daher die unbeschreiblichste Unwissenheit des Clerus damaliger Zeit, wofür die Zeit der Reformation zahllose Beweise liefert. Unter diesen Umständen fand sich dann leicht ein Glied der Familie, das sich entschloß, die Pfründe anzunehmen und Commendist zu werden. Aber nicht bloß die anständige Versorgung



Digitized by Google

von einzelnen Familianten, sondern auch die dem Deutschen eigenthümliche Neigung, an einem festlichen Tage sich durch Schmausereien zu vergnügen, lag bei den Stiftungen von Commenden zum Grunde. Der Inhaber einer Commende und eines Kirchenamts überhaupt war verpflichtet, dem Patron zu bestimmten Zeiten ein- oder mehrmal des Jahres eine Ausrichtung zu geben. Vom Schulmeister haben wir dies oben gesehen, von den Commenden-Inhabern, die von Corporationen gegründet waren, liegen mehrere Nachrichten vor, daß, je nachdem die Pfründe mehr oder weniger bedeutend war, der Inhaber derselben der ganzen Corporation oder Gilde eine oder mehr Ausrichtungen geben mußte, wozu die Zahl der Schüsseln und die Art und Quantität des Getränks genau bestimmt war. Zu diesen Schmausereien zog dann die ganze Corporation mit Einschluß von Frau und Kindern. Daher muß man den Werth der Stiftungen von Privaten und Corporationen nicht zu hoch anschlagen.

Die Zahl der Nebenaltäre in der Marienkirche, so weit Urkunden darüber sprechen, beträgt acht und zwanzig. Möglich daß die Nachrichten über einzelne verloren gegangen sind, viele werden aber nicht fehlen, da sich eine sehr bedeutende Menge von Urkunden, die über die Marienkirche handeln, erhalten hat. Die Zahl der Commenden ist schon oben nachgewiesen. Bei weitem die Mehrzahl der Altäre wurde im 14ten Jahrhundert gegründet.

1) Der Altar **Mariae** und **Mariae Magdalenae** ward gegründet von **Mag. Christianus** und **Thiedemann de Snegen**, Bürgermeister auf der Neustadt Salzwedel vor 1285. In diesem Jahre überließen nämlich die Markgrafen **Otto** und **Otto** ihre Lehnsrechte über 3 Wspl. Roggenpacht aus Riebau, 1 Wspl. Roggen aus Königsstedt und 1 Wspl. aus Rademin dem Altar [1]), womit wahrscheinlich derselbe dotirt war. Das Patronat hatte Thiedemann de Snegen, und nach seinem Tode der jedesmalige Aelteste seiner Nachkommen. Der Meßpriester sollte täglich eine Messe „**mediocri tonorum sonoritate**" lesen. Nicht lange darauf, 1297, schenkte der Mitstifter **Thiedemann** seine Scheune und den dabei liegenden Platz, damit von dem Ertrage derselben der „**Rector altaris**" sich einen Kelch und ein Meßbuch anschaffen könne (**Lenz** Br. Urk. S. 909). Die Einkünfte des Priesters wurden in der Folge durch **Betekin v. Chüden** in Salzwedel vermehrt, indem er einen Wspl. Roggen, 4 Schffl. Hafer, 2 Schffl.

1) Original im Archiv zu Salzwedel; abgedruckt bei **Lenz** Br. Urk. S. 93 und **Beyer** Historie der Augsb. Conf. S. 115. Beide mit der falschen Jahreszahl 1281, richtiger bei **Gercken** Fragm. 6, 79.

Digitized by Google

Gerste, ein Huhn, 2 Schill. Lüneb. Währung, den schmalen Zehnt mit dem hohen und niedern Gericht über einen Hof in Stappenbeck demselben überließ und die Markgrafen Ludwig und Otto sich 1360 ihrer Lehnsrechte darüber zu Gunsten des Altars entäußerten (Gerck. Diplom. 1, 336). In der Folgezeit entstanden mehrfache Streitigkeiten unter den Nachkommen des Mitstifters über das Patronat, die sich damit endigten, daß sie sich dieses Rechts gänzlich entäußerten, und dasselbe auf den Rath der Altstadt 1400 übergehen ließen (Ungedr. Urk. im Rathsarchiv). Die bischöfliche Bestätigung erfolgte 1412 (Urk. Nr. 38).

Um 1454 stiftete ein Bürger Jacob Urslewe auf diesem Altar eine Commende, wie aus einer (ungedruckten) Schuldverschreibung des Raths aus dem genannten Jahre hervorgeht.

2) Der Altar Johannis Baptistae, geweihet 1304 durch Friedrich Bischof zu Verden, fundirt durch die Gewandschneidergilde mit der Hälfte der Hebungen der Gilde aus dem Slavendorfe Niendorf bei Bergen im Hannoverschen (Lenz 912. Gerck. Dipl. 1, 334). Als in der Folge diese Gilde einen neuen Altar erbauen ließ, weil der frühere eine schlechte Lage habe, wie es in der ungedruckten Uebertragungsurkunde heißt; so wurden die Revenüen der von der Gilde gestifteten Commende auf den neuen Altar Johannis Baptistae (vgl. unten), 1446 übertragen. Da aber mehrere Commenden auf diesem alten Altar gegründet waren, so blieb er stehen; denn wir finden ihn in dem Verzeichnisse der Altäre, deren Einkünfte der Bischof Bartold von Verden 1477 (s. Urk. Nr. 51) von neuem sichert, mit aufgezählt, woraus auch zugleich hervorgeht, daß der Rath Patron war.

3) Der Altar Stephani bestand schon 1315. Denn in diesem Jahre schenkte der Priester Johann de Gorcek an diesen Altar ein Wspl. Roggenpacht aus Buk, anderthalb Wspl. Roggen aus Ladekath und 20 Schfl. aus Lüge, die derselbe vom Markgrafen Johann für 21 Mark erkauft hatte, ohne daß dadurch die Rechte des Patrons beeinträchtigt werden sollten [1]). Am Ende des 14ten Jahrhunderts hatte eine Familie Stolpe das Patronat, die 1396 dasselbe dem Rath übertrug (Ungedr. Urk.). Die höhere Genehmigung erfolgte erst 1412 (Urk. Nr. 38). In der Folge ließ der Rath die Revenüen des Altars durch B. Barthold von Verden von neuem sichern (Urk.

1) Urk. im Archiv zu Salzwedel. — Abgedr. bei Lenz 199 mit falscher Ueberschrift. Auch der Ort ist bei Lenz falsch „in villa Buss" genannt; im Original steht Buk, das jetzige Book bei Arendsee.

Digitized by Google

Nr. 51). Im Jahre 1469 ward Arnd Mechow Altarist. Er bewirkte bei den v. d. Schulenburg zu Betzendorf und Apenburg, die aus einer Mühle bei Apenburg 1 Wspl. Roggenpacht an die Vikarie zu entrichten, nach Abbruch der Mühle aber die Pacht fortzugeben sich geweigert hatten, daß sie dafür ½ Wspl. Pacht aus Depekolk anwiesen (Ungedr. Urk.).

4) Der Altar Martini bestand schon 1329 (Urk. Nr. 16). Außerdem ist von ihm nur bekannt, daß bis 1412 eine bürgerliche Familie Rulen das Patronat hatte und dasselbe dem Rath der Altstadt übertrug (Urk. Nr. 38). Eine neue Commende ward 1440 auf diesem Altar von Claus Errleben mit 15 Mark Soltw. Renten gegründet (Ungedr. Urk. im Rathsarchiv). Die Revenüen des Altars wurden durch B. Barthold 1477 wieder gesichert (Urk. Nr. 51).

5) Der Altar Andreae. Die Zeit seiner Gründung ist unbekannt. Erwähnt wird er 1329 und 1391 (Urk. Nr. 16 und 34). Im Jahre 1441 verkauft Heyne Bodeker 2 Mark Soltw. Renten an den Vikar des Altars Klöden (Ungedr. Urk. im Rathsarchiv). Späterhin war Nicolaus Koneke Inhaber der Commende, der mit der Familie v. Alvensleben zu Calbe über 3 Wspl. Kornpächte aus Plathe in einen Streit gerieth, die zeither dem Altar zugeflossen waren. Die v. Alvensleben behaupteten, dieselben gehörten ihnen erb- und eigenthümlich; der Domherr dagegen nahm sie für den Altar in Anspruch, sie wären als ein v. Kerbergisches Lehn von dieser Familie geschenkt. Nach langen Streitigkeiten entschied der Bischof Dietrich von Brandenburg 1472, daß die 3 Wspl. Roggen an die v. Alvensleben zurückfallen sollten. Weil jedoch durch diesen Verlust der Altar hätte untergehen müssen, so schenkten die v. Alvensleben ein Kapital von 20 Schock Märkischer Groschen, deren Zinsen der Altarist genießen sollte (Gerck. Cod. 6, 652).

6) Der Altar Michaëlis bestand ebenfalls schon 1329 (Urk. Nr. 16). Im 15ten Jahrhundert waren zwei verschiedene auf diesem Altar gegründete Commenden in den Händen eines Priesters. Die eine Commende war gegründet von den Bürgern Bierstedt und Kagenberg aus Salzwedel, wovon 1480 der Bürgermeister zu Tangermünde, Albert Schulte, Patron war (Ungedr. Urk. im R. A.); von der andern Commende war 1477 die Gewandschneidergilde Patron (Urk. Nr. 51). Der Müller in Böddenstedt verkaufte 1493 einen halben Wspl. Roggenpächte an den Vikar des Altars (Ungedr. Urk. im R. A.). Nach dem Visitationsrecesse hatten die Gewandschneider den Altar erbauen lassen.

Digitized by Google

7) Der Altar Dionysii wird gleichfalls in den schon öfter angeführten Urkunden von 1329 und 1391 erwähnt, dann in einer andern von 1522 (Gerck. Fragm. 2, 128; Gerck. Dipl. 1, 406), nach welcher die v. Alvensleben dem Commendisten dieses Altars mehrere Pächte verkaufen.

8) Der Altar Elisabeth kommt ebenfalls zuerst 1329 vor. 1540 kauft der Commendist mehrere Renten aus Wollenrade (Ungedr. Urk. im R. A.).

9) Der Altar Petri wird gleichfalls in den Urkunden von 1329 erwähnt. Unter den Altären, deren Einnahme der B. Barthold 1477 neuerdings sichert, wird auch eines Altare Petri prope ambonem genannt. Aus dem Zusatz ist zu vermuthen, daß 2 Altäre dem Petrus gewidmet waren. Von letzterm war der Rath Patron. In dem Registrum statutorum kommt vor, daß ein Priester in der Marienkapelle auch beleſen solle den Altar Petri und Pauli in der Marienkirche. Es ist ungewiß, ob dieser Altar darunter zu verstehen sei, oder der unten folgende Nr. 12, oder vielleicht ein neuer nicht in diesem Verzeichnisse enthaltener?

10) Der Altar Corporis Christi soll nach Jerasius (bei Küster Collect. 5, 35. 37) 1330 fundirt sein. Markgraf Ludwig der Römer überließ 1361 dem Altar das Eigenthum von 1 Wspl. Roggenpacht aus Büne (Gerck. Cod. 3, 323), die wahrscheinlich der in der Urkunde genannte Dietrich Thüritz geschenkt hatte; wenigstens kommt im Jahre 1391 die Familie Thüritz als Patron vor. (Ungedr. Urk. im R. A.) Später, 1477, hatte der Rath das Patronat (Urk. Nr. 51). Der Priester Nicolaus Schotte, Vikar dieses Altars, stiftete 1486 auf demselben eine neue Commende und setzte 10 Mark Pfenn. und 2 Wspl. Roggen jährlich für den neu anzustellenden Commendisten aus.

11) Der Altar Mariae et XI millium virginum um 1334 fundirt. In diesem Jahre schenkte nämlich Hempo v. d. Knesebeck der Elendengilde zum Besten des von ihm erbaueten Altars Mariae Güter und Hebungen aus Prezier. Im Jahre 1344 überließ Markgraf Ludwig das Eigenthum von 5 Wspl. 21 Schffl. und 10 leichten Schill., die zusammen 6 Wspl. Pacht gleich gesetzt sind aus Prezier, Ritze und Benkendorf dem Altar, womit die Elendengilde denselben dotirt hatte (Gerck. Fragm. 2, 54). Ob die Schenkung Markgraf Ludwigs 1354 (de Ludewig Reliq. 7, 123) mit obiger einerlei ist und dieselbe noch einmal bestätigt wird, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen, da diese

Digitized by Google

Urkunde nur nach ihrem Inhalte angegeben ist. Im Jahre 1469 ward auf demselben Altar durch die testamentarische Verfügung eines Priesters Becker eine neue Commende und Spende mit 120 Gulden Rhein. gegründet, wovon die Beckersche Familie, nach deren Aussterben aber die Gildemeister des großen Kalands und der Elenden das Patronat haben sollten. (Ungedr. Urk. im R. A.)

12) Der Altar Pauli Apostoli ward wahrscheinlich um 1350 gegründet (Urk. Nr. 20). Die Fundatoren waren der Markgraf Ludewig und der Propst des Klosters Crevese, Heinrich. Bestimmt wurden dazu jährlich 4 Pfund Pfenn. aus der Bede zu Groten Gardes bei Salzwedel [1]) und 3 Wspl. hart Korn ebendaher zur Besoldung des Priesters, der täglich eine Messe zu lesen hatte. Außerdem soll er am guten Mittwoch [2]) (in bona quarta feria) eine Seelmesse für alle gestorbene Markgrafen lesen. Ferner wurden 3 Pfund Pfenn. und zwei Frusta hart Korn [3]) aus der Bede desselben Dorfs ausgesetzt, die vom Rath an jedem guten Donnerstage (in bona quinta feria) als eine Spende unter die Armen vertheilt und in der dazu gehörigen Messe für das Seelenheil aller gestorbenen Markgrafen und für den Propst Heinrich so wie für dessen Eltern und Vorfahren gebetet werden sollte. Bald nachher schenkten Hans und Hempo v. d. Knesebeck zu dem Altare auch Hebungen aus Gardiz (Gerck. Dipl. 1, 346). Das Patronat hatte der jedesmalige älteste Bürgermeister der Altstadt Salzwedel.

13) Der Altar Mariae virginis ward gegründet um 1356 von dem Propst zu Salzwedel Ludolph v. Bartensleben. Außer den Revenüen, welche der Stifter in seinem Testamente dazu ausgesetzt hatte, schenkten die Brüder des Gründers Günzel und Günther v. Bartensleben 1356 vier Wspl. Roggenpächte aus Rohrberg, die der jedesmalige Vikar des Altars alljährlich erheben sollte (Gerck. Fragm. 5, 30). In demselben Jahre verkauften Werner und Heinrich v. d.

---

1) Es ist ungewiß, welches Dorf hier gemeint sei. Gr. Garz liegt eine Meile hinter Arendsee, bei Salzwedel liegt Kl. Garz; vielleicht ist das Dorf Gr. Gerstedt gemeint.

2) ist das Jejunium Laetitiae et Exultationis oder der Mittwoch, an der die Fronfaste d. i. die heilige Faste fällt, oder der Pfingstquatember. Dagegen ist bona quinta feria der Donnerstag vor Ostern.

3) Ein Frustum hart Korn ist gleich einem Wspl. Roggen oder 2 Wspl. Hafer oder 1 Pfund Pfenn.

Digitized by Google

Schulenburg für 30 Mark Silbers an den Rath der Altstadt Salzwedel und an Johann Parsow, Pfarrer in Snewerdinge, der zugleich Vikar dieses Altars war, aus dem Dorfe Cleinau von mehrern Höfen daselbst 2 Wspl. 20 Schffl. Roggen, 2 Schffl. Gerste, 4 Schffl. Hafer jährlicher Pacht, 18 Schilling Renten, 3 Pachthühner, 20 Eier und 2 Käsen jährlich für den Altar (Gerck. Fragm. 4, 29) [1]. In beiden Schenkungsurkunden ist versprochen, daß die Genehmigung des Landesherrn binnen Jahresfrist herbeigeschafft werden solle, weil die geschenkten Hebungen landesherrliche Lehns-Pertinenzien waren. Zugleich bestimmen die Urkunden, daß der Vikar des Altars alljährlich 3 Mark Soltw. dem Rathe an einem bestimmten Tage übergeben solle, wofür derselbe den Jahrestag des verstorbenen Propstes Ludolph v. Bartensleben feierlich begehen solle. Das Patronat des Altars hatte der Rath der Altstadt. Die Pflicht des Meßpriesters war, täglich eine Messe zu lesen.

Nicht lange darauf gründete Dietrich v. Bodendik auf diesem Altar eine zweite Commende zu Seelmessen und Vigilien für die v. Bodendik und für aller Christen Seelen. Das Patronat behielt sich der Stifter vor, nach seinem Tode sollte es an seine Nachkommen übergehen. Dem Meßpriester überwies er aus Saalfeld 3 Wspl. Roggen, aus Cleinau 3 Wspl. $^1/_2$ Schffl. Roggen und 3 Schffl. Gerste jährlicher Pacht. (Lenz Br. Urk. 477.)

14) Der Altar Bartholomaei et trium regum, gegründet 1359 durch einen Bürger in Salzwedel Johann Zelsing, der denselben mit 7 Wspl. Roggenpächten aus der Lippoldschen, jetzigen Neuthorschen, Mühle, welche er von Günzel v. Bartensleben erkauft hatte, dotirte. Da es ein landesherrliches Lehn war, so gab Markgraf Ludwig der Römer seinen Consens und verzichtete auf die Lehnsrechte [2]. Das Patronat hatten die Nachkommen des Stifters, nach dem Aussterben derselben sollten die Blutsverwandten seiner Frau succediren. Der Meßpriester sollte täglich eine Messe, wie es das Bedürfniß des Tages erheischte, lesen (Urk. Nr. 22). Johann und Hempo

1) Die Bestätigung beider Vermächtnisse durch den Verdenschen Bischof Gerhard erfolgte 1390. (Ungedr. Urk. im R. A.)

2) Hieraus erhellet, daß die Neuthorsche Mühle ursprünglich Markgräflich war, dann der v. Bartenslebenschen Familie zu Lehn gegeben ward, die dann ihre Rechte der Kirche cedirten. Nach der Reformation erhielten die Geistlichen diese Pächte, so daß die Lehnsrechte auf den Patron, den Magistrat, übergingen.

Digitized by Google

v. d. Knesebeck vermehrten die Revenüen der Altaristen 1368 mit 1 Wspl. 1 Schffl. Hafer, 1/2 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste, 21 1/2 Schill. Brand., einem Rauchhuhn und dem schmalen Zehnt und dem Gerichte binnen Zauns (Lenz 969). Im Jahre 1413 war ein Bürger Möring Patron, der einen Altaristen Conrad Brewitz dem Propste v. Eimbeck präsentirte. (Ungedr. Urk. im R. A.) Im Jahre 1476 hatte eine Wittwe Owlosen das Patronat. (Ungedr. Urk. im R. A.) Der Altar stand über der Bibliothek der Kirche (super armarium in ecclesia Mariae), wenn anders armarium hier in dem gewöhnlichen Kirchenlatein zu nehmen ist.

15) Der Altar des Apostels Thomas. Wann und von wem er gegründet ward, erhellet nicht. Johann und Hempo v. d. Knesebeck vermehrten 1368 die Einnahme des Priesters an demselben durch eine Schenkung aus einem Hofe in Hagenau von 1 Wspl. 1 Schffl. Hafer, 1/2 Schffl. Roggen, 1/2 Schffl. Gerste jährlicher Pacht, 6 Schill. 8 Pfenn. Geldrente, 1 Rauchhuhn und dem schmalen Zehnt (Lenz S. 969). Er lag ebenfalls super armarium in ecclesia Mariae.

16) Der Altar Simonis et Judae et Jacobi majoris. Gegründet ist dieser Altar von Coppe Brunow, Bürger der Altstadt um 1376, der für den Altaristen folgende jährliche Einnahme bestimmte. Aus dem Dorfe Brunau 2 Wspl. 21 Schffl. Roggen, 11 Schffl. Hafer, 4 Schffl. Gerste, 1 Pfund und 4 Pfennige baar, 13 Hühner, den schmalen Zehnt und das hohe und niedere Gericht binnen Zauns über 2 Höfe daselbst. Zum Theil hatte er diese Güter von Gebhard v. Alvensleben-Calbe gekauft (Gerck. Dipl. 1, 356. Dess. Cod. 3, 330). Ferner vom Rath zu Apenburg[1]) 2 Mark Silbers. Endlich aus Ritze 1 Wspl. Roggen, von dem jedoch der Altarist die Hälfte an die Kalandsbrüder, die alljährlich eine Seelmesse für den Brunow halten sollten, entrichten mußten. Der Altarist sollte täglich eine Messe lesen. Das Patronat hatte der jedesmalige Aelteste unter seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts. Die Bestätigung dieser Stiftung Seitens der geistlichen Behörde erfolgte erst 1406, also 30 Jahre nach der Fundation des Altars. (Gerck. Fragm. 1, 93). Im Jahre 1541 hatte die Familie v. Bartensleben das Patronat. Die Revenüen des Altars wurden nach dem Anhange zum Visitationsrecess 1541 zum Dom in Köln geschlagen.

1) Der Flecken Apenburg war früher eine vollständig organisirte Stadt mit einem Rathe. Sie hatte das Salzwedelsche Recht angenommen, wie aus dem kürzlich aufgefundenen ältesten Stadtbuche Apenburgs hervorgeht. Erster Jahresbericht des Altm. Vereins S. 20 ff.

Digitized by Google

17) Der Altar Jacobi ist mit dem vorhergenannten nicht zu verwechseln; er bestand viel früher und wird schon 1329 in der öfter schon erwähnten Urkunde genannt. Weiter ist von ihm Nichts bekannt.

18) Der Altar Johannis Evangelistae wird in der Urkunde von 1391 (Urk. Nr. 34) erwähnt, wodurch der Propst von Bardowik Conrad Driborg als General-Vikar des Verdenschen Bischofs die Einnahme einer Anzahl Altäre in Salzwedel von neuem sichert.

19) Der Altar Matthiae kommt in derselben Urkunde vor. Auf demselben hatte Arnd Mechow noch eine Commende gegründet, die in einer Urkunde von „1485 in den vier hilgen dagen zu pfingsten" im Schulenburgischen Archiv zu Salzwedel sich findet, nach welcher Heinrich v. d. Schulenburg dem Commendisten an diesem Altar Boldewin Winkelmann und seinen Nachkommen „tho der Commende behuf, de herr Arnt Mechow seel. tho demsuluigen Altar gestiftet hefft" Renten aus dem Dorfe Stapen verkauft.

20) Der Altar Matthaei, Annae, Barbarae et Dorotheae ist gegründet und dotirt durch Hermann und Barthold Chüden, Bürger der Altstadt Salzwedel, wahrscheinlich 1409. Das Patronat behielten sich die beiden Fundatoren vor; nach ihrem Tode sollten ihre Söhne und männlichen Nachkommen das Patronat haben; erst wenn die männliche erloschen, sollte die weibliche folgen. Sie statteten den Altar reichlich aus, indem sie zum Unterhalt des Meßpriesters aus dem Dorfe Sallentin in Allem 5 Schffl. Roggen, 5 Schffl. Gerste, 4¾ Schffl. Hafer Pacht, 4 Mark 9 Schill. 3 Pfenn. Renten; aus Rademin 3¼ Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer und 1 Mark 4 Schill. 5 Pfenn. Renten; aus Prezier 18 Schffl. Roggenpacht und aus Gladigau 4 Wspl. Roggenpacht, zusammen also 5 Wspl. 2¼ Schffl. Roggen, 8¼ Schffl. Gerste, 8 Schffl. Hafer und 5 Mark 13 Schill. 8 Pfenn. Geldhebungen aussetzten. Da alle diese Güter Markgräfliche Lehen waren, so überließ sie Markgraf Jobst 1409 dem Altar als Eigenthum (Gerck. Fragm. 3, 201). Die Bestätigung der Stiftung durch den Verdenschen Bischof erfolgte 1411 (Urkunde Nr. 37). Aus dieser Vikarie ward bei der Reformation das Chüdensche Familienstipendium gestiftet, worüber unten das Nähere.

21) Der Altar Johannis Baptistae, Viti, X millium militum, Antonii, Bernwardi, Coelestini et Apolloniae. Gründer desselben ist die Altstädter

Digitized by Google

Gewandschneidergilde, indem sie den an einem schlechten Platze liegenden Altar **Johannis Baptistae** (s. oben Nr. 2) aufhob und die Revenüen von demselben, in sofern sie von der Gilde dazu hergegeben waren, auf den neu erbaueten transponirte. Die Weihung geschah 1446 (Urk. Nr. 43). Mit der Transposition ward auch das Bild Johannes des Täufers, des Schutzpatrons der Gilde, übertragen und von Neuem geweihet. Zu den oben angegebenen Revenüen aus dem Dorfe Niendorf kam noch 1 Wspl. Roggenpacht aus Jeggeleben mit dem Gerichte binnen Zauns über einen Hof, 1 Wspl. Roggen aus Garz, 1/2 Wspl. Roggen aus Prezier und 1 Mark Pfenn. aus einem Hause in Salzwedel jährlicher Renten. Zugleich ward ein zweiter Meßpriester von der Gilde angestellt; denn es kommen seit dieser Zeit öfter 2 Vikare der Gilde vor. — Im Jahr 1468 stifteten die beiden Priester an diesem Altar, Heinrich Listen und Wunneke Hyntze, eine neue Commende mit beträchtlicher Einnahme für den anzusetzenden Meßpriester, das Patronat behielten sie sich vor, nach ihrem Tode sollte es an den Rath übergehen (Ungedr. Urk. im R. A.).

22) Der Altar **Nicolai** von der Nicolaigilde gegründet. Der jedesmalige Gildemeister hatte das Patronat (Urk. Nr. 47). Weiter wissen wir Nichts von ihm.

23) Der Altar **Crispini et Crispiniani**, gegründet von der Schustergilde der Altstadt, die auch das Patronat hatte. Die Gilde ließ die Revenüen durch Bischof Barthold 1477 wieder sichern (Urk. Nr. 51).

24) Der Altar **Gertrudis** wird in derselben Urkunde von 1477 erwähnt.

25) Der Altar **Georgii** erscheint nur einmal in den vorhandenen Urkunden beim Jahre 1487, wo ein Priester, der Vikar in der Elisabeth-Kapelle und Commendist in der Katharinenkirche war, eine Commende auf diesem Altar gründete und reichlich ausstattete. Das Patronat behielt er für sich, nach seinem Tode sollte es Tyde Kosselem und dessen männliche Nachkommen, nach deren Aussterben aber der erste Bürgermeister verwalten. Dem Commendisten ward zur Pflicht gemacht, in Salzwedel regelmäßig zu wohnen, sonst solle er die Commende verlieren.

26) Der Altar **Mariae et omnium Sanctorum.** Elisabeth, Wittwe von Hans Schutte v. Wutzke in Salzwedel, ließ 1503 eine eigene Kapelle an der Marienkirche nach der Propstei zu, und in derselben einen Altar zu Ehren der Maria und aller Heiligen erbauen. Auf dem Altar stiftete sie zugleich zwei Commenden für zwei Meßpriester. Zu dem ersten

Digitized by Google

Lehen bestimmte sie an Kapitalien: 200 Mark an einer Wiese vor dem Neuen Thor, 200 Mark an einer Lockstedtschen Hufe, 60 Mark an einer Wiese bei den 3 Kreuzen, 100 Mark an Vinzelbergs Kamp vor dem Neuen Thor; an Pächten und Renten: ½ Wspl. Roggen aus Wöpel, 6 Schffl. Roggen und 6 ßl. Renten aus Riebau, 16 Schffl. Roggen aus Prezier, 6 Schffl. Roggen aus Ziethnitz. Zu dem zweiten Lehn setzte sie aus an Kapitalien: 250 Mark an ihrem Kamp vor dem Bockhorner Thor, 90 Mark in einem Hofe in Chüttlitz, 40 Goldgulden in Stapen, 75 Goldgulden beim Rath in Salzwedel; an Pächten: 1 Wspl. 6 Schffl. Roggen aus Stappenbeck, Riebau und Binde. Die Priester sollen täglich wechselsweise eine Messe lesen. Versäumte ein Priester seine Pflicht, so soll ihn der Propst in eine Geldstrafe nehmen. Auch ward eine Spende für 13 Arme wöchentlich damit verbunden. Das Patronat beider Lehne erhielt der Rath. (Ungedr. Urk. im R. A.)

27) Der Altar Trinitatis wird in dem Testamente einer Margaretha Dirkes, die bagutta Verdensis diocesis genannt wird, von 1506 erwähnt (Urk. Nr. 67), welche auf diesem Altar eine Commende mit bedeutender Einnahme des Meßpriesters stiftete, dieselbe dem Decan des Großen Kalands Barthold Lange übergab, sie nicht bloß selbst während seines Lebens ganz zu genießen, sondern auch über das Patronat derselben vollständig zu disponiren. Lange erhöhete durch sein Testament diese Commende um ein Bedeutendes. Das Testament kam aber nicht zur Ausführung, sondern aus der Commende ward ein Familienstipendium, wovon beim dritten Abschnitt das Nähere.

28) Der Altar der Vierzehn Nothhelfer (quatuordecim auxiliatorum). Patron war der Rath, der 1521 das dazu gehörige Haus ad dies vitae des Käufers veräußerte, weil der Commendist zugleich Caplan an der Kirche war und als solcher freie Wohnung hatte. (Ungedr. Urk. im R. A.)

---

Außer diesen Altären kommen noch einige ungewisse oder nicht näher bezeichnete Altäre in den Urkunden vor, als:

a) Otto, Markgraf von Brandenburg verkauft an Mechthildis de Molne 3 Wspl. Roggenpacht aus Riebau und 2 Wspl. Roggenpacht aus der Bockhornschen Mühle für 50 Mark, womit Mechthild einen, nicht näher bezeichneten, Altar in der Marienkirche fundirt, 1289 septimo Idus Martii in Soltwedel. (Ungedr. Urk. im R. A.)

b) Im Jahre 1297 vergleichen sich Bodo v. Walstawe und Siegfried v. d. Schulenburg, daß sie bei Beleihung

des Altars in der Marienkirche divisim und alternatim, nicht conjunctim, verfahren wollen. (Nach einem Inventarium der Schulenburgischen Documente im Archiv der Propstei Salzwedel.)

c) Lucia Wilke, Lagendorps Wittwe, stiftete eine ewige Messe zu dem Altar „geheten und genomet der Lagendorpe Altar." Die Stiftungsurkunde ohne Datum findet sich in den Acten der hiesigen Superintendentur.

d) Heinrich v. d. Schulenburg übergab 1420 dem Rathe 400 Mark Soltw., deren Renten ein Meßpriester haben sollte. Ob ein neuer Altar zu dieser Commende erbauet werden solle, überließe er dem Rath, bestimmte jedoch in diesem Falle, daß der Altar zu Ehren aller unschuldigen Kinder, die Herodes tödten ließ, geweihet werden sollte. Würde der Altar nicht errichtet, so wolle er den Altar bestimmen, auf dem die Commende gegründet werden solle. Wahrscheinlich kam der Altar nicht zu Stande, obgleich noch eine Rentenverkaufsurkunde für den Vikar der Vikarie der unschuldigen Kinder von 1508 vorhanden ist; denn sonst würde es statt „Vikarie der unschuldigen Kinder" wohl „Altar ꝛc." heißen.

In genauer Verbindung mit den Altären stehen

## die Kapellen,

die in den Urkunden gelegentlich erwähnt werden. Dies waren wirklich umbauete Räume in der Kirche oder Ausbauten an derselben. In ihnen standen ein, auch wohl zwei Altäre. Diese Altäre unterschieden sich aber in Nichts von den übrigen freistehenden. Die in der Kirche befindlichen wurden nach der Reformation bald weggebrochen, die Ausbauten aber an der Kirche sind zum Theil noch jetzt vorhanden. Auf der Nordseite der Marienkirche finden sich deren vier und sind zu Beichtstühlen und Kirchensitzen umgewandelt. In den Kirchenrechnungen für die Jahre 1647—1654 hießen die Beichtstühle der Prediger noch Kapellen. Folgende Namen von Kapellen kommen in den Urkunden vor:

1) Die Marien-Kapelle (Capella beate Virginis, die neue Kapelle, Capella horarum privatarum). In derselben fand die tägliche Verehrung der Maria Statt, indem 6 Priester mit einem besondern Küster für diesen Dienst bestimmt waren. Das Weitere darüber unten, wo von der Marienbrüderschaft die Rede sein wird. Die Erbauung dieser Kapelle fällt wahrscheinlich in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, wo die Marienverehrung überhand nahm. In oder an welchem Theile der Kirche sie gestanden, ist nicht mehr nachzu-

Digitized by Google

weisen. Zu ihrer Erhaltung, Erleuchtung und Bedienung waren verschiedene im Anhang zum Visitationsrecess aufgeführte Stiftungen gemacht. Die Kapelle hatte zwei besondere Vorsteher, wie aus der Dotationsurkunde des Priesters Nicolaus Schotte hervorgeht, der zuvörderst die nöthigen Kapitalien und Korn ꝛc. aussetzte, daß 2 Commendisten in dieser Kapelle, und ein Commendist am Altare Corporis Christi angestellt werden konnte, dann eine jährliche Rente zur Instandhaltung des Kapellengebäudes und 12 1/2 Mark jährlicher Renten bestimmte, die von den beiden Vorstehern der Kapelle jeden Freitag, in den Fasten aber alltäglich, zu einer Spende für 6 arme Leute verwendet werden sollte.

2) Kapelle zu Ehren der heiligen Anna. Die Zeit ihrer Erbauung ist ungewiß. Im Jahre 1520 ward in ihr ein Notariats-Instrument aufgenommen, worin sie „Capella nova beate Anne sive Matthie Schulten ejus instauratoris in ecclesia Marie virginis" genannt wird. In dem Anhange zum Visitationsrecesse heißt sie „Capella de fundatione Er. Matthies Schulte." (Vergl. Commenden-Verzeichniß Nr. 59. 60.) In dieser Kapelle waren zwei Commenden zu Ehren der heiligen Anna gegründet, deren Collator die Familie Bartels war. Die mit beiden Commenden verbundenen Spenden wurden von den Visitatoren getrennt und zum Gemeinekasten unter dem Namen der Bartelschen Spende geschlagen, welchen Namen sie bis ins 19te Jahrhundert führte. Die übrige Einnahme beider ward zu einem Familienstipendium bestimmt, worüber unten. Späterhin führte die Kapelle den Namen: Bartels-Spenden-Kapelle, und blieb unbenutzt, bis sie 1678 an den Quartalgerichtsrath und Bürgermeister Rademacher zu einem Familienbegräbniß für sich und seine Descendenten erb- und eigenthümlich überlassen ward. Er zahlte im Ganzen dafür 75 Thlr. an die Kirche und verpflichtete sich, die Kapelle in baulichem Stande zu erhalten. In einem Gutachten, das der damalige Superintendent Johann Heinzelmann 1675 über den beabsichtigten Verkauf abgab, sagte er unter Anderm, daß in dieser Kapelle ein Meßpfaffe Matthies Schulze beigesetzt sei. Dies war nach dem Obigen der Gründer der Kapelle. Erst in den neuesten Zeiten ist sie wieder an die Kirche zurückgefallen, da die letzte Descendentin des Rademacher in derselben beigesetzt ist. Die Kapelle liegt gegen Süden nahe beim Eingange zur Propstei, und ist die einzige Kapelle, die sich vollständig bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat.

3) Capella sutorum kommt im Anhange zum Visitationsrecess vor. In ihr waren einige Commenden von den Schu-

Digitized by Google

ſtern gegründet. Wahrſcheinlich ſtand in der Kapelle der Altar Crispini et Crispiniani.

4) Kapelle der 10000 Ritter. Der Bürger der Altſtadt Steffen Grabenſtedt verkaufte 1489 Freitags nach der Beſchneidung des Herrn 1 Mark Pfenn. jährlicher Renten für 20 Mark an die Wittwe Telke Schulten. Nach dem Tode der Schulten fällt das Kapital an die „troue In der Capellen der teyn duſent ridder In der Kerken vnſer leuen frouwen", und zwar ſo, daß von den Intraden der Vikar der Kapelle das Wachslicht auf der Krone in der Kapelle zu unterhalten verpflichtet ſein ſoll. (Ungedr. Urk. im R. A.)

5) Eine Kapelle, worin ein Altar zu Ehren der Maria und aller Heiligen 1503 erbauet ward, iſt ſchon oben (Altäre Nr. 26) erwähnt.

6) Auch wird in einer Urkunde von 1464 (Gerck. Diplom. 1, 668) eine Kapelle über der Gerwekammer (Sakriſtei) erwähnt. In derſelben befand ſich ein Altar, der bis auf die neueſten Zeiten noch ſtand, worauf zwei Commenden gegründet waren. Patrone waren die v. d. Knefebeck-Colborn.

## Brüderſchaften in der Marienkirche.

Dem gemeinſamen Streben des Mittelalters nach Genoſſenſchaften lag urſprünglich ein religiöſer Zweck zum Grunde, der aber mit weltlichen gemiſcht ward. Bald aber trennte ſich das Geiſtliche vom Weltlichen, ſo daß zwei Gattungen von Genoſſenſchaften (Gilden, Innungen, Fraternitäten) daraus hervorgingen, je nachdem die kirchliche oder bürgerliche Tendenz vorherrſchend war, ohne jedoch den andern Zweck aus den Augen zu verlieren. Jede bürgerliche (weltliche) Gilde ſchloß eine geiſtliche in ſich, und keine geiſtliche Gilde war ohne irdiſche Zwecke. Jede Gewerbsgilde hatte ihren Patron oder Schutzheiligen, für den ein Altar oder doch eine Commende in der Kirche gegründet war. Neben den geſelligen Vereinen hatten ſie auch religiöſe Zuſammenkünfte, meiſtens an dem Tage, an welchem das Andenken an den Schutzheiligen gefeiert ward. An dieſem Tage ward eine Meſſe für die verſtorbenen und lebenden Brüder geleſen. Um ſich Gott wohlgefällig zu machen, brachten ſie dann Opfer, entweder zum Beſten der Kirche oder der Geiſtlichkeit oder der Armen. Aus dem Anhange zum Viſitationsreceß von 1541 erhellet hierüber Folgendes: Die Gewandſchneider der Altſtadt hatten zwei Altäre, Johannis des Täufers und Michaelis, die Schuſter den Altar Crispini et Crispiniani erbauet und dotirt, von den Bäckern waren zwei Commenden Mau-

Digitized by Google

ritii, von den Fleischern die Commende trium regum und der Altar Sancti Crucis in der Lorenz-Kapelle, von den Schustern die Commende Gregorii und Commende Fabiani alias Laurentii, von den Schneidern eine nicht näher bezeichnete Commende gestiftet. Eben so hatten auf der Neustadt die Wollenweber 2 Commenden Severi und Michaelis, die Bäcker die Commende Georgii ausgerüstet. Fast zu jeder Commende gehörte ein Haus, das der Commendist bewohnte oder in dem die Gildezusammenkünfte gehalten und die Schmausereien veranstaltet wurden. Diese Gewerksgilden mit vorherrschend bürgerlichen Zwecken gehören nicht hieher. Daß die geistlichen Brüderschaften aber auch irdische Zwecke verfolgten, wird aus dem Folgenden erhellen.

Die erste Nachricht einer Fraternität zu milden Zwecken, die ihre Zusammenkunft in der Marienkirche hatte, ist von 1296. (Ungedr. Urk. im R. A.) Der Priester Bernardus vermacht am Tage des Evangel. Lucas 2 Mark Wortzins aus dem Bockhorn der Marienkirche zum Besten der Fraternität in der Marienkirche, wovon Heinrich Thüritz und Johann Stoschinus Gildemeister sind, zu einer jährlichen Spende. Der Name der Fraternität fehlt.

Folgende geistliche Brüderschaften in der Marienkirche kommen in Urkunden vor.

1) Der große Kaland. Nach Jerasius (ap. Küster Coll. 5, 34) soll derselbe schon 1315 vorkommen, er führt aber keinen Beweis. Zuerst geschieht seiner in vorhandenen Urkunden Erwähnung 1329 (Urk. Nr. 16) in einem Testamente, wo sie schon völlig organisirt war Nach einem noch vorhandenen Ablaßbriefe von 1331 wird der Ablaß ertheilt „Fraternitati Kalendarum sacerdotum vel clericorum et Kalendarum fratrum qui dicuntur Ellende et Kalendarum civium civitatis Soltwedel." Es scheint, daß hier von 3 Fraternitäten die Rede ist, vom Priesterkaland, Kaland der Elenden und Bürgerkaland. Die beiden ersten waren allerdings, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, zwei verschiedene Orden, unter dem Bürger-Kaland ist wahrscheinlich die bürgerliche Gilde verstanden. Oder es vereinigten sich der erste und dritte bald in eine Fraternität. Denn schon 1395 bestand der große Kaland aus Priestern und Laien (dilectis fratribus et sororibus in fraternitate maiorum Kalendarum in Soltwedel, heißt es in einer ungedr. Urk. im Rathsarchiv). Aus diesem Ablaßbriefe von 1395 erhellet auch der Zweck, den die Brüderschaft zu erreichen strebte, nämlich: alljährlich Messen, Vigilien und Memorien für die Ver-

storbenen halten zu lassen und in vier jährlichen Hauptzusammenkünften die Gildeangelegenheiten zu besorgen [1]).

Aus mehreren Andeutungen läßt sich schließen, daß die Mitglieder des großen Kalands aus dem vornehmern Theil der Geistlichkeit und der Einwohner bestand. Als Mitglieder der Fraternität erscheinen der bischöfliche Commissarius, der Propst, mehrere Vicepröpste u. dergl. Dazu kommt, daß die Mitglieder in den Urkunden meist Kalandsherren genannt werden, ein Ausdruck, der nie von den Mitgliedern des kleinen Kalands gebraucht wird.

An der Spitze der Brüderschaft stand ein Dekan, dem die Leitung des Ganzen anvertrauet war; ihm zunächst steht ein Kämmerer, der das Rechnungswesen besorgte; endlich gehören zu dem Vorstande noch mehrere Consiliarien. Im Jahr 1415 ward im Kloster Dambeck eine Seelmesse gestiftet. Sollte die Stiftung nicht aufrecht erhalten werden, so soll das Kloster „den Herrn des groten kalands to Soltwedel" 45 Mark geben, und zwar so, daß der Dekan, der Kämmerer, die vier Consiliarien und die gemeinen Herren eine bestimmte Summe bekommen. Späterhin (1472) kommen nur 3 Consiliarien vor. Sie heißen auch Oldeste, im 16ten Jahrhundert Senioren. Diese Consiliarien waren wahrscheinlich die Beisitzer im Ausschuß und hatten den Dekan und Kämmerer zu wählen; wenigstens war dies die Hauptbestimmung der Aldermänner in der ältesten und vornehmsten bürgerlichen oder Gewerbs-Fraternität der Gewandschneider.

Durch eine Menge von Stiftungen gelangte der große Kaland bald zu einem bedeutenden Vermögen. Ungeachtet derselbe den Altar **Matthiae** in der Marienkirche und den Altar **Margerethae** in der Lorenzkirche erbauet und dotirt, und drei andere Commenden, zwei in der Marienkirche und eine in der Nicolaikirche, gegründet und mindestens 5 eigene Häuser hatte, wovon er Stadtschoß entrichtete; blieb doch im 15ten Jahrhundert von der Einnahme noch so viel übrig, daß außer den milden Gaben an die Armen noch 28 Mitglieder täglich an einer Distribution, die nicht näher bezeichnet ist, Theil nehmen konnten. Dies er-

1) Omnibus et singulis confratribus et sororibus in dicta fraternitate existentibus tam presentibus quam futuris tocies quocies in Officiis Vigiliarum et missarum ibidem pro defunctis fieri anniversaliter consuetarum vere penitentibus qui presentes fuerint et in qvatuor temporibus principalibus qvibus ipsos fratres convocari contingit qvibus eciam in divino officio ut premittitur presentes wird ein Ablaß von 3 Mal 40 Tagen zugesichert.

Digitized by Google

hellet aus einer ungedruckten Urkunde von 1480 im Rathsarchiv, wodurch Propst Verdemann drei Zusatzartikel zu ihren Statuten bestätigte. Diese waren: 1) läßt sich ein Mitglied der Fraternität einer Beleidigung gegen ein anderes vel verbo vel facto zu Schulden kommen, so soll es in Gegenwart der ganzen Fraternität darüber einen Verweis erhalten und im folgenden Monat an die Kasse 1 Mark Brand. Silb. als Strafe erlegen, zahlt es nicht, so wird es ausgestoßen; 2) daß die Priester an der Marienkirche, welche zum Kaland gehören und beim Gottesdienst beschäftigt sind, bei den gewöhnlichen Distributionen auf dem Chore nicht gegenwärtig sein sollen, damit sie ihr geistliches Amt desto besser verwalten können; 3) daß an den täglichen Distributionen aus dem Ertrage des Vermögens nicht mehr als 28 Brüder Theil nehmen sollen; wäre die Zahl größer, so müßten die jüngern warten, bis eine Stelle durch Tod oder durch Nicht-Residiren eines Mitglieds offen käme. Also nur wirklich anwesende Brüder erhielten bei den Distributionen, die, aus einzelnen andern Andeutungen zu schließen, in Semmeln bestanden, ihren Antheil.

Die Zahl der Kalandsherren, die 1480 mindestens 28 betrug, minderte sich mit der Zeit, weil der Orden sich selbst überlebt hatte und weil die Mitglieder wohl weniger das Religiöse als das Irdische im Auge hatten. Bei der Stiftung der Fraternität Trinitatis (s. unten) 1514 kommen nur 16 Kalandsherren aus dem Clerus vor; 1541 waren 22 Kalandsherren namhaft gemacht (Urk. Nr. 91).

2) Die Elenden-Gilde (Fraternitas exulum, congregatio Exulantium). Sie bildete sich im Anfang des 14ten Jahrhunderts vor 1327. Im Rathsarchiv befindet sich noch ein in 4to gebundenes Buch, das ein Verzeichniß der gestorbenen Mitglieder der Gilde enthält. Auf der innern Seite des Deckels steht ein Ablaßbrief von Bischof Nicolaus von Verden in Abschrift (abgedr. in Lenz Br. Urk. 938), dessen Schluß weggeschnitten ist. Da Nicolaus den bischöflichen Sitz von Verden zwischen 1312 und 1331 inne hatte, so ist dadurch die ungefähre Zeit des Ursprungs der Gilde bestimmt. Im Jahre 1327 aber war die Gilde schon mit Vermögen versehen, denn sie kaufte bereits Pächte und Renten an (Urk. Nr. 15). Aus dieser Urkunde geht unter Anderm auch hervor, daß reiche Adelige sich der Seelsorge widmeten; denn Gerhard v. Walstawe nennt sich ausdrücklich Priester und Pfarrer in Jeben. Die Familie Walstawe, ein Zweig der v. d. Schulenburg, gehörte zu den begütertsten Familien in der Umgegend von Salzwedel. In demselben Jahre 1327 ertheilte Johannes, Bischof von Schwerin,



Digitized by Google

der Fraternität einen Ablaß auf 40 Tage. Im Jahre 1331 kaufte die Gilde 29 Schffl. Roggenpächte und Geldrenten aus Prezier; 3 Jahre darauf erbauete und dotirte sie einen Altar in der Marienkirche. Im Jahr 1454 ertheilte Theodericus Episcopus Cesariensis ebenfalls einen Ablaßbrief. Ein eigenes Gildehaus kommt 1456 vor, es lag am Ende der Altstadt in der Schuhstraße.

Der Zweck der Gilde ist in dem ersten Ablaßbriefe näher bezeichnet. Sie veranstalteten für die Heimathlosen und Fremden, die in und außer der Stadt gestorben waren, ein christliches Begräbniß und sorgten für ihr Seelenheil durch Anordnung von Seelmessen [1]). Zweimal im Jahre wurde eine Memorie für diese von ihnen beerdigten Heimathlosen gehalten, am ersten Sonntage nach Kreuz-Erhöhung und am Sonntage Laetare. Nachdem die üblichen Vigilien und Messen von der ganzen Fraternität gehalten waren, folgte ein gemeinsames Mahl. Nach einem ungedr. Ablaßbriefe des Verdenschen Bischofs Johann vom 12. November 1468 versammelten sie sich 4 Mal im Jahre; denn es heißt in demselben: „quae fraternitas quater in anno quolibet cum vigiliis et missa pro fratribus et sororibus in exulum fraternitate defunctis, nec non antiphonis et laudibus de eadem beata virgine Maria finitis vigiliis et ante inchoacionem misse pro defunctis decantandis nec non missa de prenuncupata virgine Maria celebrandis in ecclesia veteris oppidi Soltwedel ad Altare XI milium virginum peragatur.

Die Gilde muß in besonderm Ansehen gestanden haben, denn nach dem Namensverzeichnisse gehörten die Pröpste und die vornehmsten Laien-Familien, auch Frauen zu derselben. Nicht bloß Einwohner Salzwedels gehörten zu der Gilde, sondern auch Auswärtige; in dem Verzeichnisse kommt z. B. vor: Markgraf Ludwig, Margaretha Gemahlin Ludwigs des Römers, sämmtliche Ritterfamilien in der Nähe von Salzwedel, endlich auch viele Dorfschulzen.

Sie gelangte bald zu großem Reichthum, so daß gleich Anfangs eine Spende damit verbunden ward, die am Sonntage Laetare vertheilt wurde. Nach dem Anhange zum Visitationsreceß waren zu dieser Spende 11 Mark ausgesetzt, diese Summe

1) Der Ablaß wird denen versprochen, „qui corpora peregrinorum et exulum intra et extra oppidum Soltwedel in campis, vicis et plateis collegerint et ad ecclesiam deduxerint, missis vigiliis et exequiis interfuerint, seu qui pro animabus eorum oraverint vel missas et alias orationes deuoti procurauerint, seu manus ad hoc perrexerint adiutrices.

Digitized by Google

ward auch wohl überschritten. Die Anzahl der Anfangs auf zwei festgesetzten Memorien ward mit 3 neuen vermehrt, die am Sonntage **Jubilate**, am Tage **Simonis et Judae** und **Martini** gehalten wurden. Für jede der 5 Memorien war ein Bestimmtes an Geld ausgesetzt. Außerdem hatte die Gilde den Altar **Mariae et XI milium virginum** in der Marienkirche gegründet und dotirt, und besaß wenigstens zwei eigene Häuser. Im Rathsarchiv finden sich noch viel Rentenverschreibungen für diese Gilde, die auf den Reichthum derselben hindeuten [1]).

Das Siegel der Gilde stellt einen nackten Todten mit geschmücktem Haupte an einer Rückwand gerade auf stehend vor, zur Seite ein Spaten und eine Schaufel.

An der Spitze der Fraternität standen vier Gildemeister, Anfangs procuratores, auch wohl tutores genannt; der älteste hieß auch zuweilen Oldermann.

An manchen Orten der Mark scheint diese Gilde **Exulum** mit dem Kaland eine und dieselbe Gesellschaft gebildet zu haben, z. B. in Berlin [2]). Dies war für Salzwedel nicht der Fall, obgleich eine Aehnlichkeit der Bestimmung der Elendengilde und des kleinen Kalands unverkennbar ist. Die Elenden sorgten für ein christliches Begräbniß und für das Seelenheil aller Fremden und Vertriebenen; der kleine Kaland aber, wie unten bewiesen werden wird, hatte nur die Cleriker oder solche, die es werden wollten, im Auge. Der große Kaland scheint sich ganz im Allgemeinen nur darauf beschränkt zu haben, Memorien und Messen für alle die zu veranstalten, denen das Vermögen fehlt, christliche Fürbitten bei Gott für ihr Seelenheil halten zu lassen. Aus der Vergleichung der über Berlin sprechenden Urkunden mit denen in Salzwedel geht hervor, daß der Berliner Kaland dem kleinen Kaland in Salzwedel entspricht, und dort auch Elendengilde genannt ward, während die Elendengilde Salzwedels eine zwar ähnliche, aber noch allgemeinere Bestimmung hatte. Aus der oben beim großen Kaland beigebrachten Urkunde von 1331 geht hervor, daß die Benennung Kaland eine allgemeine war, es werden dort unterschieden **fraternitas Kalendarum sacerdotum**, **fraternitas Kalendarum qui dicuntur Elende**, und **fraternitas Kalendarum civium**. Dann lernen wir unten (§. 15) bei der Apostelbrüderschaft in der Neustadt „Vorsteher des Kalands aller Apostel" gleichbedeutend

1) Einige davon sind gedruckt, z. B. Gerck. Fragm 1, 152; 3, 66. Ejusd. Cod. 4, 628.

2) Fidicin diplomatische Beiträge 3, 101.

Digitized by Google

mit „Apostelbrüderschaft" kennen. Es bezeichnet demnach fraternitas Kalendarum wohl Nichts anders als einen Verein zu einem bestimmten Zweck (von calare zusammenrufen). Der erste Verein, der sich bildete, führte diesen allgemeinen Namen fratres Kalendarum, dazu gesellte sich ein zweiter und dritter, die Anfangs auch noch den allgemeinen Namen behielten, aber durch einen Zusatz näher bezeichnet wurden. Der allgemeine Name blieb dann für den ältesten der Vereine auch als ein besonderer. Auch der später genannte kleine Kaland wird in einigen Urkunden Salzwedels noch schlechthin Kaland genannt. Die oben genannte fraternitas Kalendarum civium ist wahrscheinlich die Gewandschneidergilde. Sie war die erste bürgerliche Gilde, die sich in Salzwedel bildete, und hieß 1287 „fraternitas que Teutonice *Gilde* dicitur" (Lenz 993, fehlerhaft abgedruckt, Orig. im Archiv; und öfter in ungedr. Urkunden). Erst später, da andere bürgerliche Gilden entstanden, bildete sich der Zusatz: Gilde der Gewandschneider.

3) Der kleine Kaland (Brüderschaft der armen Schüler, der armen Scholaren Kaland). Im Jahre 1370 oder kurz vorher vereinigten sich einige Landpfarrer, unter denen die von Kuhfelde, Bergen an der Dumme im Hannoverschen und Chüden namhaft gemacht werden, eine Fraternität in der Marienkirche zu Salzwedel zu gründen, die es sich zur Pflicht machte, die armen wandernden Cleriker aufzunehmen, sie zu erquicken, und wenn sie stürben, für ein anständiges Begräbniß, so wie für ihr Seelenheil durch Messen, Vigilien und Memorien Sorge zu tragen (Gerck. Fragm. 5, 33). Die Fraternität ging hervor aus dem Bedürfnisse der Zeit. Die früheren Verordnungen, daß die Cleriker nur zu einer bestimmten Stelle geweihet werden sollten, blieben bald unbeachtet, und die Bischöfe fingen an, aus bloßer Habgier die Ordination zum Dienst der Kirche zu übertreiben, unbekümmert darum, ob die zahllose Masse von Ordinirten auch würde ein Unterkommen finden können. Schon seit dem 13ten Jahrhundert mehrte sich daher die Zahl der Cleriker ins unendliche, für deren Unterkommen Niemand sorgte. Sie zogen daher in Schaaren durchs Land und nährten sich, da die meisten aus den niederen Ständen waren, durch Betteln ꝛc. Dazu kam, daß die Geistlichkeit wegen ihres unsittlichen Lebenswandels immer mehr in der Achtung gesunken, selbst der Verachtung Preis gegeben war, so daß diese Schaaren hülfloser Geistlichen von den Laien nicht mehr die nöthige Unterstützung erhalten konnten und des Nachts in der Regel unter freiem Himmel zubringen mußten. Im höchsten Grade traurig war die Lage dieser Unglücklichen, wenn sie erkrankten, und Viele starben jäm-

Digitized by Google

merlich an den Kirchen, um die sie sich des Nachts lagerten. Sich dieser Unglücklichen anzunehmen gebot die Menschenliebe, und daher gehört die Brüderschaft des kleinen Kalands zu den achtbarsten. Diese Gesellschaft, die 1370 noch keinen Namen hatte, ward in diesem Jahre von dem Bischof Heinrich zu Verden bestätigt. Um dieselbe Zeit müssen auch die Statuten der Brüderschaft entworfen sein, die wir noch in einem Transsumpt von 1491 haben (Urk. Nr. 58). Sie sind ohne Datum und die Fraternität hat ebenfalls keinen Namen. In dem Indulgenzbriefe von 1376 kommt der Name Kaland bereits vor (Gerck. Fragm. 5, 35), erst später erhielt er zum Unterschiede von dem großen den Namen des kleinen.

Die Einrichtung und Verfassung der Fraternität erhellet am besten aus ihren ältesten Statuten. Die Mitglieder waren nicht bloß Cleriker, sondern auch solche, die es werden wollten, z. B. Schüler [1]) und Laien. Starb ein armer Schüler, der Mitglied der Fraternität war, so ließ der Schulmeister (Rector) durch seine Schüler läuten; war es ein armer Priester, so ließ dies der Dekan der Fraternität besorgen. Arme unvermögende Priester und Schüler wurden auf Kosten der Fraternität beerdigt, wozu 4 Cleriker vom Dekan beordert wurden; wer sich Folge zu leisten weigert, zahlt 1 Pfund Wachs zur Strafe. Bei der an dem Altar der Fraternität zu haltenden Todtenmesse muß jedes Mitglied zugegen sein und opfern. Viermal des Jahres ist eine Versamm-

1) Die Schüler gehörten gewissermaßen auch zum Clerus, in sofern sie hauptsächlich zur Verherrlichung des Gottesdienstes gebraucht wurden. Dazu kam, daß es unter den Schülern schon mehrere gab, welche die Tonsur hatten, was hinreichend war, zum Clerus zu gehören, und daß der Mißbrauch, die Pfründen (Commenden ꝛc.) an Knaben zu vergeben, nicht ungewöhnlich war. Wenn man endlich erwägt, daß die Vaganten oder fahrenden Schüler ein ähnliches unstätes Leben als die herumziehenden Cleriker führten, wegen ihrer Rohheit ebenfalls verachtet waren und eben so wie die Cleriker mit Kummer und Hunger zu kämpfen hatten, in Krankheitsfällen sich Niemand ihrer annahm; so darf man sich nicht wundern, daß diese Fraternität sich der armen herumziehenden Schüler eben so wie der Cleriker annahm, woher ihr Name: Brüderschaft der armen Schüler, rührt. Erträglicher war die Lage der fahrenden Schüler, wenn sie sich entschlossen, den Schwarm zu verlassen und an einem Orte, wo eine Schule war, zu bleiben. Freie Wohnungen fanden sich sogleich, denn jeder Hauseigenthümer in Salzwedel hielt, wenn es einigermaßen der Raum gestattete, ein Hospitium, d. h. eine Kammer, die ein Schüler beziehen konnte, ohne etwas dafür zu entrichten, und den nöthigen Lebensunterhalt verschafften sie sich bald, da das Freitischgeben so zur Sache gehörte, daß sich kein Bürger dessen weigerte. Diese Hospitien bestanden theilweise noch im 18ten Jahrhundert in Salzwedel.

Digitized by Google

lung der Brüder in der Marienkirche, nämlich den nächsten Sonntag nach Martini, um nach der Vesper die Vigilien zu singen und am andern Tage früh der Messe beizuwohnen. Dasselbe geschieht am ersten Sonntage nach Mariä Reinigung und am Sonntage Misericordias Domini. Die Hauptfeier fand am Sonntage nach Jacobitag Statt. In der Kirche oder auf dem Chore in derselben wird ein künstliches Grab errichtet, ein Sarg mit Seide und Purpurdecken überhangen und die Kerzen werden angezündet. Die fünf jüngsten Priester halten dann der Reihe nach, vom jüngsten anfangend, eine Vigilie, die sechste hält der Dekan, zum Schlusse wird ein Loblied auf die Jungfrau Maria gesungen. Dann folgt ein solennes vom Dekan mit allen Erfordernissen vollständig ausgerüstetes Mahl, an dessen Schlusse der Dekan das Gebet verrichtet. Der Psalm de Profundis und eine Collecte beschloß diesen Tag. Am folgenden Tage werden zwei Messen gesungen. Die erste für die namhaft zu machenden gestorbenen Brüder oder für andere Verstorbene, für welche Nicht-Gildebrüder eine Messe lesen lassen wollen. Sie wird vom Dekan gehalten. Die zweite lieset der Chor-Official mit den jüngsten Priestern der Gilde zu Ehren der Jungfrau Maria. Dann ging es in feierlichem Zuge wieder zur Tafel. Das Mahl bestand nach den Statuten aus 3 Fleischgerichten und einem, das de Strinnulo in den Statuten genannt wird; Weizenbrod und Salzwedelsches Bier ward so viel gereicht als nöthig war. Oel, Zugemüse (pulmentum) und Käse wird nicht für ein Gericht gerechnet. Der Rest ward durch den Kämmerer oder durch den Schulmeister an arme Schüler vertheilt. Während des Essens wurden Abschnitte aus der Bibel vorgelesen. Die übrigen Vorschriften sind meist polizeilich und bieten wenig Interessantes dar.

Vielfache Vermächtnisse machten auch diese Fraternität bald wohlhabend. Schon in den ersten Statuten ist von Distributionen die Rede. Zur Zeit der Reformation war der Kaland im Besitz zweier von ihm gestifteten Commenden, Commenda 1. und 2. primae missae, außerdem hatten sie den Altar Johannis Evangelistae gegründet und dotirt. Auch besaßen sie mehrere Häuser.

Schon in den ersten Statuten ist der Mariendienst der Fraternität zur Pflicht gemacht, indem an jedem ihrer vier Versammlungstage zum Schluß ein Loblied auf die heilige Jungfrau gesungen und am größten Festtage eine Messe zu Ehren derselben gelesen ward. Dieser Mariendienst trat in der Folge noch mehr hervor. Vom Propst v. Bartensleben erwirkte die Fraternität 1446 nach einer ungedruckten Urkunde im Rathsarchiv die Erlaubniß, an bestimmten Tagen eine Messe zu Ehren der Jung-

Digitized by Google

frau zu lesen und Gesänge zu ihrer Ehre abzusingen. Endlich hielten sie an jedem Sonntage nach der Vesper eine feierliche Processíon in der Marienkirche, indem sie das in einem Verschluß befindliche Bild der Maria in Pomp und mit Gesängen nach dem Altar des heiligen Kreuzes brachten. Allen, die Theil an dieser Processíon nahmen, ward 1514 ein Ablaß von 40 Tagen vom Bischof zu Verden zugesagt (Urk. Nr. 70). Dadurch gewann der kleine Kaland gegen die Zeit der Reformation das Ansehen einer Marienbrüderschaft.

An der Spitze der Fraternität stand, eben wie beim großen Kaland, ein Dekan, nächst ihm ein Kämmerer, außer ihnen kommen noch tutores vor.

Zur Zeit der Reformation war die Zahl der Brüder sehr zusammengeschmolzen, da der Kaland in seinem frühern Ansehen sehr gesunken war; denn 1541 waren nur noch 3 Brüder vorhanden (Urk. Nr. 90).

4) Die Fraternität Trinitatis (Dreifaltigkeitsbrüderschaft). Der Priester Johann Ganderßem vermachte um 1514 dem großen Kaland in seinem Testamente 4 Wspl. jährlicher Roggenpächte. Die Kalandsherren beschlossen, aus diesem Ertrage, dem sie noch Einiges aus dem Vermögen des Kalands zulegten, eine eigene Fraternität zu begründen. Der Zweck derselben war: alljährlich zweimal, in der Woche nach Jubilate und in der nach Lucastag, auf dem hohen Altare der Marienkirche eine Seelmesse für den Johann Ganderßem und für alle verstorbenen Kalandsbrüder und Kalandsschwestern, und dann eine Messe zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit zu lesen. Sämmtliche Kalandsherren sollten hierbei gegenwärtig sein. Ferner verpflichteten sie sich, bei den Messen, die zu Ehren bestimmter Heiligen, denen der Kaland eine besondere Verehrung erwiese und deren Anordnung von den Procuratoren der Brüderschaft abhängig sei, bis zum Schlusse beizuwohnen. Am folgenden Tage sollte unter die Kalandspriester eine Anzahl frisch gebackener Brode vertheilt werden. Hatte ein Priester in der Messe am vorigen Tage gefehlt, so fiel seine Portion der Kasse zu. Die Zahl der Theilnehmer ward auf 16 festgesetzt. Hinsichts der zum Kaland gehörigen Laien ward bestimmt, daß auch sie unter gewissen Bedingungen Theil an der Brodvertheilung nehmen könnten. Der Laie wählte sich nämlich einen Heiligen aus, ordnete an dessen Gedächtnißtage eine Messe, welche die Kalandsherren lesen mußten, an, und zahlte dafür 3 Goldgülden. Am folgenden Tage erhielt er auch seine Brodportion, jedoch nur an diesem Tage. Außerdem ward angeordnet, daß an jedem Sonntage am Altar der 14 Nothhelfer eine Vigilie und am folgenden Tage eine

Digitized by Google

Messe mit Hülfe des Oberküsters von je einem Priester des Kalands der Reihe nach gesungen werden sollte. Zur Aufrechthaltung dieser Anordnungen und zur Rechnungsführung wurden drei Kalandsherren als Procuratoren ausgewählt, die alljährlich dem Kalands-Dekan Rechnung zu legen hatten. Dies Statut ward vom Propst an der Marienkirche, Valentin v. Sundhausen, 1514 bestätigt (Urk. Nr. 68).

In demselben Jahre kaufte die Fraternität einen Wandschrank (Captzel) hinter dem Hochaltare in der Marienkirche zum Aufbewahren der Geräthe und Meßgewande der Brüderschaft (Urk. Nr. 71).

In einer Renten-Verschreibung von 1529 (Urk. Nr. 81) kommt eine Brüderschaft der Paniſten vor, an deren Spitze 2 Procuratoren stehen. Da von einer solchen Brüderschaft weiter keine Nachrichten vorhanden sind, so ist wahrscheinlich darunter diese Fraternität Trinitatis zu verstehen.

5) Die Marienbrüderschaft (Liebfrauengilde, Gilde Rorate) auf der Altstadt. Die Verehrung der Maria war uralt. Karl der Große verordnete 799, daß jährlich vier Marienfeste feierlich durch Messen begangen werden sollten, nämlich die Feste Mariä Reinigung (den 2ten Februar), Mariä Verkündigung (den 25sten März), Himmelfahrt Mariä (den 15ten Auguſt) und die Geburt Mariä (den 8ten September) [1]). Aber alle diese Feste wurden schon früher in der Kirche gefeiert. Das Lichtmeßfest (Mariä Reinigung) ist bereits 542 von K. Justinian angeordnet; Mariä Verkündigung wird als Festtag schon von Athanasius um 340 erwähnt; die Himmelfahrt Mariä soll eins der ältesten Kirchenfeste und vom Papst Damasus 364 eingesetzt sein; das Fest der Geburt Mariä soll 695 angeordnet sein. In der Folge mehrten sich die Marienfeste sehr und wurden mit außerordentlichem Pompe gefeiert. Ja man ging in der Verehrung der Maria über alle Grenzen hinaus und bewies ihr viel größere Ehre als Jesu selbst. Aus diesem Streben gingen die Marienbrüderschaften hervor, deren Zweck war, die Marienfeste mit erhöheter Feierlichkeit zu begehen, den Dienst der Jungfrau zu verbreiten und sie täglich durch Gesang, Messen, selbst durch Kasteiungen zu verehren, Stiftungen zu ihrer Ehre zu machen und auf Ehre zu halten [2]). Dies übertriebene Streben,

1) Statuta Salisburgensia Nr. 10. ap. Pertz Monum. hist. Germ. 3, 80.

2) S. überhaupt Klöden zur Geschichte der Marienverehrung, 1840, an vielen Stellen.

Digitized by Google

die Anbetung der Maria zu befördern, ward mit dem Ende des 14ten und im Anfange des 15ten Jahrhunderts allgemein. Auch in Salzwedel erreichte in beiden Städten diese Krankheit der Zeit eine bedeutende Höhe, und wir finden daher auf der Alt- und Neustadt diese Brüderschaft. Ob die im Jahre 1358 erwähnte Brüderschaft (Gerck. Diplom. 1, 448), welche bei dem Kloster Diesdorf darauf antrug, sie an den guten Werken des Klosters Theil nehmen zu lassen, eine Salzwedelsche Brüderschaft war, ist möglich, aber nicht zu erweisen. Urkundlich geschieht ihrer zuerst auf der Altstadt 1424 Erwähnung, wo sie aber schon vollkommen organisirt und mit Vermögen ausgerüstet erscheint. An der Spitze der Altstädter Marienbrüderschaft standen 3 Personen, ein Cleriker und zwei Laien, der erste führt meistentheils den Titel Provisor, auch einmal Dekan (Urk. Nr. 53), die beiden andern heißen Verweser, auch wohl Gildemeister; zuweilen kommt nur ein Verweser vor, einmal jedoch mit dem Zusatz: „de hir de drüdde Vorweser to der tiid med is." Sie führt einen doppelten Namen: „Brüderschaft unser lieben Frauen", mit und ohne den Zusatz: „Rorate" oder „Rorate coeli", auch wohl schlechtweg „die Brüderschaft Rorate"; denn daß unter beiden Gesellschaften nur eine Fraternität enthalten ist, geht daraus hervor, daß dieselben Vorsteher bei beiden vorkommen.

Zur täglichen Verehrung Maria's war eine eigene Kapelle in oder an der ihr geweiheten Marienkirche, ungewiß wo, erbauet, die Capella beate Virginis oder noch öfter die Neue Kapelle genannt wird. (S. oben unter Kapellen.) In derselben wurden die Privat-Horen de beata Domina von sechs bloß zu diesem Zweck angestellten Priestern und einem besondern Küster gesungen. Dies heißt in den Urkunden fast durchgehend: „de tiiden unser lewen fruwen singen." Diese tiiden (Gezeiten anderswo genannt) bestanden in der Mette, Prime, Messe, Tercie, Sexte, None, Vesper und Complete. Die Mette ward im Sommer zwischen 3 und 4 Uhr des Morgens, im Winter zwischen 4 und 5 Uhr gesungen; Nachmittags nach 3 Uhr die Complete (Klöden a. a. O. S. 71 ff.).

Jeder dieser 6 Priester war in dem Besitz einer Commende, die alle verschiedene Patrone hatten. Von der Gründung dreier dieser Commenden sind uns noch die ungedruckten Nachrichten aufbewahrt. Dietrich Maaß, Propst des Klosters Crevese, stiftete 1486 Sonnabend nach Himmelfahrt die eine durch Anweisung mehrerer Renten, damit ein anzustellender Priester täglich singen helfe „de tiiden unser lewen fruwen in der nygen Capelle in Marien." Ein Jahr nachher, 1487 Sonnabend nach Catharinentag, setzte der Priester Nicolaus Schotte, Vi-

kar des Altars des heiligen Leichnams, ein noch bedeutenderes Kapital, in Renten, Pächten ꝛc. bestehend, zum Dienst der Maria aus. Er bestimmte zuvörderst 15 Goldgulden und 2 Pfund Pfenn. jährlich für einen anzustellenden Commendisten, dann 15 Mark Pfenn. und einen Wspl. Roggen jährlich für einen zweiten anzustellenden Commendisten, „dede daghelikes flitiken helpen singen de tidt unser lewen fruwen in der nygen Capellen by und an unser lewen fruen kerken"; auch wies er einen Wspl. Roggenpacht an „zur Verbesserung beider Commenden"; endlich bestimmte er, daß die beiden Vorsteher dieser Marienkapelle an jedem Freitage und in der Fastenzeit alltäglich einen Hering, ein Brod und einen Pfennig Stendalisch als eine Spende verabreichen sollten, wozu er 12½ Mark jährlicher Renten anwies [1]). Die Zahl der Armen ward später auf vier herabgesetzt (Anhang zum Visitationsreceß von 1541). Außer diesen beiden genannten hatten mehrere Privaten reiche Stiftungen für den Mariendienst gemacht, die theils zur Erhaltung und Erleuchtung der Kapelle, theils zur Besoldung der Commendisten und des Küsters bestimmt wurden. Besonders war der Mittwoch in der Altstadt vorzugsweise zur Verehrung der Maria ausersehen. Im Jahre 1468 gaben nämlich der ganze Rath und ein bedeutender Theil der Bürgerschaft die nöthigen Mittel her, daß in der Adventszeit täglich, und sonst das ganze Jahr hindurch an jedem Mittwoch, eine feierliche Messe zu Ehren der Jungfrau in dem hohen Chore gelesen werden sollte. Rath und Bürgerschaft verpflichteten sich, jedesmal persönlich dieser Messe beizuwohnen (Urk. von 1464 Nr. 50). Eben so bestimmte der oben genannte Gründer zweier Commenden für den Mariendienst, Nicolaus Schotte, daß der eine Commendist „des middewekes von vnser lewen frowen dat officium rorate celi vlitig holden und lesen schall." Wenn man erwägt, daß der Rath als solcher, so weit Nachrichten vorhanden sind, keine einzige Commende gegründet hat, und daß die Verpflichtung, welche die Gründer dieser Mittwochsmesse übernahmen, jedesmal persönlich dabei gegenwärtig zu sein, ein sehr bedeutendes Opfer war, das sie brachten, so muß daraus geschlossen werden, wie sehr der Mariendienst übertrieben ward, und daß die Verehrung der Maria weit über die Verehrung Gottes und Jesu hinausging. Aber man war unerschöpflich in Erhöhung des Pompes zur Marienverehrung. Hierfür finden wir noch ein anderes Beispiel. Im Jahre 1482 ließen die Kirchenvorsteher ein silbernes mit Gold

1) Außerdem gründete er auf dem Altar Corporis Christi (s. oben unter diesem Altar) eine neue Commende für einen neuen Meßpriester.

reich verziertes Marienbild anfertigen, das 29 Mark und 2 Loth feinen Silbers schwer war und 425 Mark 2 Schill. kostete. Zu diesem Bilde gab die Brüderschaft **Rorate** 7 Mark gewogenes Silber, das übrige Silber und Gold kam von einzelnen frommen Leuten, das Arbeitslohn trug die Kirche. Dies Bild ward in dem Schranke, worin die übrigen Geschmeide der Maria sich befanden, aufbewahrt. Die Gilde **Rorate** hatte es sich ausbedungen, daß an jedem Mittwoch und in der Adventszeit täglich es ihr erlaubt sei, das Bild in feierlichem Zuge nach dem Hochaltar zu bringen und während der Messe auszustellen.

Schon oben ist näher angegeben, daß Elisabeth Schulte von Wutzke eine zweite Kapelle mit einem Altar und 2 Commenden und einer Spende für 13 Arme 1503 stiftete (Altäre Nr. 26); daß bereits im 14ten Jahrhundert ein Altar zu Ehren der Maria eingerichtet war (Altäre Nr. 13); daß der kleine Kaland sich die Marienverehrung ganz besonders zur Pflicht machte und das oben genannte Bild der Maria ebenfalls allwöchentlich in einer feierlichen Procession herumtrug. Dazu kommt, daß außer den 6 Priestern, welche die Privat-Horen sangen, noch öfter ein besonderer Commendist „der Commende to den tiden unser lewen fruwen", oder „Commendist unsrer lieben Frauen-Gilde" erwähnt wird, und daß am Ende des 15ten Jahrhunderts zwei Vorständer „unser lewen fruwen tiden" vorkommen (Urk. von 1489 Nr. 57). Aus Allem muß man folgern, daß die Verehrung der Maria in der Altstadt Salzwedel kaum zu einer größern Höhe getrieben werden konnte.

6) Die Gilde **Martini** und

7) die Gilde **Nicolai** werden im Anhange zum Visitationsreceß von 1541 aufgeführt. Man wußte aber schon damals Nichts mehr von ihrem Vermögen.

8) Die Fraternität **Corporis Christi.** Von ihr sind nur 2 Urkunden aufgefunden, beide Rentenverschreibungen von 1474 (**Gerck. Fragm. 2, 117**) und 1550 (ungedruckt in den **Soltquell.**). Aus ihnen erhellet, daß an der Spitze derselben ein Dekan und ein Kämmerer stand. Auffallend erscheint es, daß in dem Anhange zum ersten Visitationsreceß diese Fraternität gar nicht erwähnt wird. Auf der Neustadt bestand eine Gilde desselben Namens, über welche sich mehr Nachrichten erhalten haben. Schon vor dem Zusammentreten dieser Gilden auf der Alt- und Neustadt hatte der Rath beider Städte 1439 zur Erhöhung der Feier des Frohnleichnamstages, den Schluß gefaßt, daß „an des heiligen Leichnamstage, wenn man mit dem heiligen Leichnam Umgang hielte, in der Stadt zwei Bürgermeister gehen sollten bei dem, der das Sacrament trüge, nämlich

Digitized by Google

auf jeglicher Seite einer, und die Thore sollten zustehen bis die Messe aus sei." (Aus dem Registrum Statutorum.) Gelegentlich wird diese Gilde noch in dem Registr. Statut. erwähnt, daß der Dekan derselben dem Rathe jährlich 12 Schill. verehren solle, damit derselbe geneigt sei, die Rentenverkaufs-Urkunden auszustellen. Auch schenkten 1530 die beiden Gildemeister dieser Gilde dem Rath 100 Mark zur Fortsetzung des Baues eines Walles vor dem Bockhorner Thore. Die Brüderschaft konnte daher nicht ohne Vermögen sein.

## §. 6. Die Lorenzkirche.

Nur einzelne gelegentliche Notizen über diese Kirche finden sich vor. Schon zur Zeit der Reformation war sie außer Gebrauch; nur einzelne Corporationen hatten hier Altäre, und nach einer Andeutung hielt hier auch der Kaland Zusammenkünfte. Aus ihrer Lage in der Nähe der Burg Salzwedel und aus dem Baustil, der erst in den neuesten Zeiten die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gelenkt hat [1]), folgert man mit Recht, daß sie das älteste Gebäude der Stadt und ungleich älter als die Marienkirche ist. Die Fensteröffnungen sind sämmtlich kreisrund, und überall findet sich nur der runde Bogen. Sie war höchst wahrscheinlich zu einer Zeit, wo die Bevölkerung der Altstadt noch nicht so bedeutend, aber doch schon so groß war, daß die Burgkapelle die Menge der Andächtigen nicht mehr zu fassen im Stande war, die Parochialkirche der Stadt. Auch sie scheint ursprünglich kleiner gewesen zu sein, wenigstens ist die Westseite, wo sich schon eine Spur des Uebergangs zum Spitzbogenstil zeigt, gewiß nicht gleichzeitigen Ursprungs. Ein Seitenschiff ist sichtbar in eine Reihe Häuser hineingezogen, was zu bedauern ist. Als aber die Einwohnerzahl immer mehr anwuchs und auch sie zu klein ward, erbauete man am Ende des 12ten oder gleich im Anfange des 13ten Jahrhunderts die größere Marienkirche, und die Lorenzkirche ward dadurch überflüssig. Da sie aber ein nicht unbeträchtliches Vermögen besaß, so ward sie in baulichem Stande erhalten. Bis zur Reformation hatte die Kirche ihre eigenen Vorsteher, wie aus einigen Urkunden im Archiv des Raths hervorgeht, die das Vermögen derselben zu verwalten hatten. Mit der Reformation aber ward dies Vermögen, so wie die Einnahme der Commendisten an den Nebenaltären in der Kirche, in den Gemeinekasten der Marienkirche geschlagen, der aber die Ver-

1) Vergl. Al. v. Minutoli Denkmäler mittelalterlicher Kunst in den Br. Marken. 1r Theil 1ste Lieferung 1836. S. 12.

Digitized by Google

pflichtung aufgelegt ward, die Lorenzkirche in baulichem Stande zu erhalten. Im Jahre 1692 ward sie in ein königliches Salzmagazin verwandelt, und seit der Zeit wird sie gewöhnlich die Salzkirche genannt. Sie ist auch noch in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein höchst ehrwürdiges Denkmal des Alterthums und unstreitig das älteste Gebäude der Stadt [1]).

In der Lorenzkirche befanden sich bis zur Reformation einige Altäre.

1) Der Altar Jacobi, Petri, Pauli und Matthaei, gegründet nicht lange vor 1315 von der Familie Hartwig, die das Patronat hatte. Nach dem Tode des Mitgründers Dietrich Hartwig entstand zwischen der Wittwe desselben und den Brüdern des Verstorbenen ein Streit über das Besetzungsrecht der Vikarie. Man wollte der Wittwe des Verstorbenen das Patronatsrecht nicht zugestehen. Die Sache kam vor den Propst Rudolph, und da sich die Parteien nicht einigen konnten, so ward bestimmt, daß der Rath der Altstadt ein compromissorisches Urtheil fällen sollte. Dieser entschied sich für die Wittwe Hartwigs, die auch sofort ihren Bruder Friedrich Görzeke zum Vikar präsentirte. Dagegen protestirten die Hartwige und trugen beim Propst auf eine interlokutorische Sentenz an. Der Propst entschied, daß der präsentirte Friedrich nicht zugelassen werden könne. Der Präsentirte appellirte gegen die Sentenz des Propstes an den päpstlichen Stuhl, und der Propst schickte die Verhandlungen nach Rom mit der Bemerkung, daß die in der Appellation des Friedrich angegebenen Umstände nicht auf Wahrheit beruheten (Lenz Markgr. Br. Urk. S. 923). Der Papst muß sich gegen den Propst entschieden haben; denn wir finden, daß die Familie Görzeke die Einnahme des Vikars noch verschiedentlich vermehrte, während der Familie Hartwig weiter keine Erwähnung geschieht. Im Jahre 1326 verkaufte nämlich die Familie v. d. Schulenburg an Johann v. Görzeke und seine Schwester 1 Wspl.

---

1) Es wird gewöhnlich angenommen, daß der Burgthurm das älteste Gebäude Salzwedels sei, und daß derselbe vielleicht noch aus den Zeiten Karls des Großen herrühre. Dies ist gewiß ein Irrthum. Aus architektonischen Gründen dürfte es nicht schwer werden zu beweisen, daß der Thurm, wie er jetzt dasteht, nicht über das letzte Viertel des 15ten Jahrhunderts hinausreicht, vielleicht erst im Anfang des 16ten Jahrhunderts erbauet ist. Auch der Thurm vor dem Altperwerthor, da wo früher das äußere Stadtthor stand, und der gewöhnlich der Heinrichsthurm genannt wird, als habe ihn Heinrich I. erbauet, ist neuern Ursprungs und erst zu den Zeiten Karls IV. gebauet. Der Beweis für diese Behauptung ist geführt im Salzwedelschen Wochenblatt 1833. S. 411 ff.

Digitized by Google

18 Schffl. Roggenpacht mit Gericht, Dienſten, ſchmalem Zehnt und Rauchhuhn aus einem Hofe in Saalfeld zum Beſten des genannten Altars (Lenz 227 mit einer falſchen Ueberſchrift). Wenige Jahre darauf, 1330, verkaufte dieſelbe Familie für denſelben Altar an Johann v. Görzeke 30 Schffl. Roggenpacht mit dem Gerichte binnen Zauns, dem ſchmalen Zehnt, Rauchhuhn und 20 ßl. Zins aus einem Hofe ebenfalls in Saalfeld (Gerck. Dipl. 2, 604). Auch vermehrte Bode und Coppe Brunau 1398 die Einnahme des Vikars um 1 Wſpl. Roggenpacht aus Recklingen (Gerck. Cod. 3, 335).

2) Der Altar Crucis ward gegründet 1404 durch die Knochenhauer. Dotirt ward er durch einige Privatperſonen. Der anzuſtellende Prieſter ſollte jährlich 2 Meſſen leſen. Eine neue Schenkung von 100 Mark, die noch in dem Stiftungsjahre gemacht ward, veranlaßte, daß von den Zinſen derſelben eine dritte Meſſe wöchentlich eingerichtet ward. Auch erhielt der Rath alljährlich auf den Tag Catharinä 5 Schilling für ein Stübchen Weins zur Erkenntlichkeit (Urk. Nr. 36).

3) Der Altar Margarethae. Claus v. Bretſch und ſeine Vettern verpflichten ſich 1374, daß ſie aus 2 Höfen in Deweſſe (Dewitz) „de dar horen to deme altare des kalands dat dar tyd in der kerke to ſunte Laurencius bynnen der ſtad to Soltwedel, dat nu geleghen is her wernern von Mechowe" durchaus keine Leiſtungen von den Bewohnern derſelben fordern wollen (Urk. Nr. 26). Daß dieſer von dem Kalande gegründete Altar aber der Margarethen-Altar iſt, erhellet aus einem in den Soltquellenſien abſchriftlich vorhandenen Briefe von 1534, nach welchem der große Kaland mit Achim von Eenbeck (Nachfolger der Familie v. Bretſch in den Gütern Bretſch und Dewitz) über den Verkauf eines Hofes in Dewitz an letztern unterhandelt, worin auch von einem zweiten dem Kalande gehörenden Hofe in Dewitz die Rede iſt. Die Unterſchrift dieſes Briefes lautet: „Theodoricus Wulff, Sanct Sebaſtians Kercken tho Magdeborg Canonic. vnd Sancke Margarethen Altars in ſancte Laurentz Capellen tho Soltwedel beſitter." Wir finden alſo hier einen Magdeburger Domherrn als Inhaber einer Commende in Salzwedel.

In dieſer Kirche hielten auch zwei Brüderſchaften (Gilden) ihre Zuſammenkünfte. Die erſte war die Brüderſchaft des heiligen Kreuzes. Sie bildete ſich aus den Knochenhauern, die dem Obigen zufolge den Altar des heiligen Kreuzes erbauet hatten. Erwähnung geſchieht dieſer Brüderſchaft in zwei ungedruckten Urkunden im Rathsarchiv. Im Jahre 1498 ver-

Digitized by Google

kauft Jemand Renten an die zwei Verweser der Brüderschaft des heiligen Kreuzes, und 1524 verkauft Hans Huge zwei Mark Zinsen „den bescheiden Henning Tumpen und Curdt Saden, guldemeistern vnd ganzen gemeyne guldebrudern des hilgen Cruces bruderscop In der knakenhawer gylde vnser der oldenstadt vnd allen oren nakomen in nut dersulffen bruderscop." Von dem Zwecke der Gilde ist Nichts bekannt, auch scheint sie kein eigenes Vermögen gehabt zu haben, weil ihrer in dem Anhange zum Visitationsabschiede keine Erwähnung geschieht. Eine zweite Gilde, die in der Lorenzkirche wahrscheinlich ihre Zusammenkünfte hielt, war die Jacobs-Gilde, die wohl nicht lange vor 1490 gegründet ist, weil sie in einer Urkunde von diesem Jahre (Gerck. Fragm. 4, 75) eine neue Brüderschaft genannt wird. Ueber ihren Zweck finden sich keine Nachrichten. Aus der angeführten Urkunde von 1490 erhellet, daß an der Spitze derselben vier Verweser standen, die in einer andern Urkunde Gildemeister genannt werden. Daß sie wahrscheinlich ihre Versammlungen in der Lorenzkirche hielt, folgt aus einer Urkunde von 1500 (Urk. Nr. 62), nach welcher der Gildemeister in der Sakristei der Lorenzkirche ein Captzel (Wandschrank) zur Aufbewahrung der heiligen Geräthe der Gilde von den Vorstehern der Lorenzkirche kaufen. Die Gilde scheint nicht bedeutend gewesen zu sein.

## §. 7. Die Annen-Kapelle.

Aus der Art und Weise, wie die Bewohner der Altmark, als einer slavischen Provinz, zum Christenthum gebracht wurden, folgt, daß die ersten christlichen Kirchen in der Mark auf den verschiedenen Burgen eingerichtet wurden. Die sich um die Burg nach und nach Ansiedelnden standen Anfangs zur Burg in sehr genauer Beziehung, sie gehörten mit zu dem Burgpersonal und bedienten sich auch der Burgkapelle zu ihren religiösen Versammlungsörtern. Erst als die Umwohner der Burg vor slavischen Ueberfällen gesichert waren und als sich allmählig um dieselbe Leute anbaueten, die mit den Burgbewohnern in keiner unmittelbaren Beziehung standen, woraus sich allmählig eine besondere Corporation entwickelte, konnte eine eigene Stadtkirche entstehen. Dies war auch bei der Altstadt Salzwedel der Fall, welche allmählig aus den Ansiedelungen um die Burg hervorging. Die Burgkapelle, der heiligen Anna gewidmet war so lange die einzige Kirche der entstehenden Stadt, bis die Lorenzkirche erbauet war. Daher heißt es auch in dem Visitations-



Digitized by Google

abschiede von 1541: diese Kapelle sei vor Zeiten die Hauptpfarre der Stadt gewesen [1]).

Mit dem Ausscheiden der Stadtgemeine aus der Burgkapelle fiel auch ihre ursprüngliche Bestimmung besonders seit der Zeit weg, als die Burg nicht mehr zur Wohnung der markgräflichen Familie diente. Daher heißt es mit Recht in einer Urkunde Markgraf Friedrichs von 1445 (Urk. Nr. 42) von der Kapelle: „de mennig Jahr wöste geweſt iſt unde wenig Miſſen darin geholden worden ſin." In dieſer gänzlichen Unbedeutendheit würde ſie auch geblieben und wahrſcheinlich ganz verfallen ſein, wenn nicht 1445 eine ſehr bedeutende Stiftung in derſelben gemacht worden wäre, wozu Godel v. Oberg, Wittwe, und ihre Schweſter, Wittwe von Heinrich v. Mahrenholz, ſich mit mehrern gottesfürchtigen Perſonen vereinigten. Sie ſetzten 2 Prieſter ein, die in der Kapelle täglich abwechſelnd eine Meſſe leſen ſollten. Dazu gab Godel v. Oberg ein Haus her, das ſie auf der Burg hinter der Kapelle und dem Markgrafenſaal hatte erbauen laſſen (Urk. von 1441 Nr. 40), zur Wohnung für beide Prieſter; ferner die Renten von 600 Goldgülden bei dem Rathe zu Lüneburg und 11 Schffl. Roggenpacht aus Bukau und Brunaw zum Unterhalt für dieſelben. Dann ſtifteten ſie ein ewiges Licht in der Kapelle, worüber die beiden Prieſter die Aufſicht hatten. Endlich ordneten ſie eine ewige Spende in der nahe bei der Burg liegenden Franciskaner Kloſterkirche zu vertheilen an, und zwar in der Art, daß an jedem Freitage zwölf arme Leute jeder ein Brod, einen Hering und einen Pfennig erhalten ſollte, nachdem von einem der Minoriten zuvor eine Meſſe geleſen war. Dieſe Armen ſollten aber keine Bettler, ſondern Hausarme ſein, 24 an der Zahl. Die Hälfte von ihnen erhielt an dem einen Freitage, die andere Hälfte am folgenden Freitage die Spende. Dann ſoll in der Faſtenzeit jeder der beiden Commendiſten ein Schock Heringe, jeder Mönch im Franciskanerkloſter ein Paar Socken aus Salzwedelſchem Tuche und $2^1/_2$ Schill. Soltw. zu Schuhen, jeder der 24 Armen ein Paar Schuhe und ein Paar Socken bekommen. Von dem noch übrigen Gelde ſoll ein Stück Tuch gekauft und daſſelbe unter die bedürftigſten Armen vertheilt werden. Der Gardian des Kloſters erhielt 4 Mark Soltw. zu Wein und Wachs. Zu dieſer Spende und zur Unterhaltung des ewigen Lichts hatte Gerdt v. Wuſtrow 5 Mark Renten und 50 Goldgülden aus Neritz und 5 Mark Lübiſch, die v. Oberg $^1/_2$ Wſpl. Roggenpacht aus Wallſtawe und ein

1) Beckmann Art. Salzwedel Sp. 59 verwechſelt die Annenkapelle mit der Nicolaikirche bei dem Annenkloſter.

Digitized by Google

Stück Land auf dem Pagenberge vor Salzwedel, Adelheid v. Bülow, Wittwe, 112 Goldgulden hergegeben [1]).

Das Patronat über diese große Stiftung ward den Enkeln der Stifterin Godel v. Oberg den Söhnen Busso's v. d. Schulenburg und der Ilse v. Oberg und deren Nachkommen übertragen. Sie erhielten nicht allein das Recht, in Vacanzfällen einen neuen Priester anzusetzen, sondern auch einen bereits eingesetzten, wenn er sich unsittlich betrug, abzusetzen.

Die Rechnungsführung über die gesammte Stiftung hatten die beiden Commendisten, die aber verpflichtet waren, der weißen Linie v. d. Schulenburg darüber Rechenschaft zu geben [2]) (Urk. Nr. 41). Bestätigt ward diese Stiftung durch den Churfürsten Friedrich 1445 (Urk. Nr. 42), die bis zur Reformation aufrecht

---

1) Die Renten, welche nach der Stiftungsurkunde Gerdt v. Wustrow und Adelheid v. Bülow hergaben, waren bereits früher 1432 und 1444 von Godele v. Oberg angekauft, so daß genau genommen Godele v. Oberg und nicht die beiden genannten dieselben schenkten. (Vergl. Lenz Br. Urk. 548, 598 und 601.)

2) Das v. d. Schulenburgsche Geschlecht theilte sich im Anfange des 14ten Jahrhunderts in die schwarze und weiße Linie. Der Enkel Bernhards, des Stammvaters der weißen Linie, war Fritz, Hofmarschall Churf. Friedrichs I., dessen Sohn und Enkel in der Stiftungsurkunde öfter vorkommen; die übrigen in der Urkunde genannten waren nahe Verwandte. Zur deutlichen Uebersicht diene folgendes genealogische Bruchstück:

Hans v. Oberg, Gem.: Godele N. N. Stifterin der Commenden ꝛc.

Fritz v. d. Schulenburg, Hofmarschall.

| Busso, Ritter 1415—1473. Gem.: Ilse v. Oberg. | Bernhard, 1427—1452. Gem.: Adelheid v. Bülow, die ebenfalls zur Stiftung ein Bedeutendes hergab. | Matthias, Rath und Hauptmann der Altmk. 1427—1470. Gem.: Anna v. Alvensleben. |
|---|---|---|

| Fritz, Hauptm. der Altmark, Rath. | Henning, Domherr in Magdeburg, Propst in Salzwedel. | Kuneke (Cunigunde), Gemahl.: Friedrich v. Wustrow, Sohn Gerdts, der auch Renten zur Stiftung hergab. | Albrecht, Domherr zu Halberstadt. |
|---|---|---|---|

erhalten ward. Zum Gehülfen der Commendisten war noch ein eigener Küster angestellt.

Außer diesen beiden Commenden waren in der Kapelle nach dem Anhange zum Visitationsreceß noch zwei andere; die eine gegründet vom Markgrafen, die andere von der Familie v. d. Schulenburg, wenigstens werden beide als Patrone aufgeführt.

## §. 8. Das Franciskaner-Kloster.

Kaum hatte Papst Innocenz III., der das von Gregor VII. geschaffene Riesengebäude geistlicher Universalmonarchie mit Energie zu befestigen suchte, auf dem 4ten Lateran-Concilium 1215 die Errichtung neuer Mönchsorden verboten [1]), als eine neue Art von Orden auftrat, der im Gegensatze zu den bisher bekannten sich nicht auf und in sich selbst zurückzog und nicht mit der Außenwelt außer Berührung blieb, sondern recht eigentlich auf das Volk zur Verbreitung der neuen Idee über die hohe Macht des Papstes, der aus einem Vicarius Petri ein Vicarius Dei et Christi geworden war, zu wirken suchte, also ein vortreffliches Werkzeug in den Händen der Päpste zu werden versprach — der Bettelorden oder die Franciskaner und Dominikaner. Franciscus von Assisi [2]) stiftete den ersten zu Assisi im Neapolitanischen, indem er bei der Kirche Portiuncula daselbst Schüler sammelte und ein ächt apostolisches Leben im strengsten Gehorsam gegen den Papst einführte. Er forderte von ihnen die äußerste Armuth, gänzliche Entbehrung alles Eigenthums außer dem gewöhnlichen Mönchsgelübde; ihre Bestimmung war Betteln und Predigen, aber Bildung und Gelehrsamkeit sollte ihnen fremd sein [3]). Ihre Kleidung war ein braungrauer runder und verschlossener Rock, der wie ein Hemde angezogen werden mußte; an demselben hing eine trichterförmige Ka-

---

1) Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis novam religionem inveniat, sed quicunque voluerit ad religionem converti unam de approbatis assumat — (Religio = Mönchsleben; religiosus = ein Mönch).

2) Er hieß eigentlich Johann Bernardoin; den Namen Franz erhielt er, weil er das Französische fertig sprach.

3) Daher der Franciskaner Spruch:
Minoritae non est studendum
Sed cum sacco circumeundum
Si potest et pradicandum.
S. Bellermann Programm vom Grauen Kloster. 1824. S. 8.

Digitized by Google

puze, die auch zugleich zur Kopfbedeckung diente, um den Leib ein siebenknotiger Strick, das Haar geschoren bis auf einen kleinen Ring um den Kopf. Der kluge Innocenz III. durchschauete bald, welch ein mächtiges Werkzeug dem Papste durch sie erwachsen werde und bestätigte gegen sein eigenes Decret den Orden vorläufig 1209; die feierliche Bestätigung desselben erfolgte 1223 durch Papst Honorius III. Mit unglaublicher Geschwindigkeit verbreitete sich derselbe, da der Papst ihm die ausgedehnteste Macht ertheilte. Die Mönche konnten überall predigen, Beichte hören, Messe lesen, Ablaß ertheilen in einer Ausdehnung, die größer war, als die eines Bischofs, und waren nur ihren Obern (ministri) und dem Papste unterworfen. Ihr Einfluß ward allmählig so bedeutend, daß sie mit den Dominikanern gewissermaßen die christliche Welt beherrschten, bis sie von den Jesuiten verdrängt wurden. Aber groß war auch der Schaden, den sie der Menschheit durch ihren Einfluß auf die Gemüther zufügten. Alles Wirken der Pfarrer hörte auf, da diese von den Bettelmönchen verachtet und bei ihren Gemeindegliedern verdächtigt wurden [1]).

Schon im Jahre 1267 finden wir die Franciskaner in Stendal; die erste Nachricht von ihnen in Salzwedel ist von 1280, wo sie bereits Grundstücke an sich kauften. Ihre Ankunft in Salzwedel ist demnach wohl bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts, also etwa 30 Jahr nach der Bestätigung des Ordens, zu setzen. An der Grenze der Stadt (die Neustadt ward eben erbauet), wo der nördliche Festungsgraben in die Jeeze fiel, erbaueten sie von erbetteltem Gelde ihr Kloster. Daß es 1280 schon stand, erhellet aus der ältesten noch vorhandenen Urkunde über dies Kloster im Archiv zu Salzwedel (abgedr. bei Bekmann Artikel Salzwedel Sp. 50), nach welcher die Beguinen ein ihnen gehöriges Haus dem Rathe zu Gunsten der Franciskaner überlassen (Bakini proxime juxta domum fratrum com-

1) Paupertatis limites impudenter transgrediuntur; morituris Magnatibus et divitibus, quos norunt pecuniis abundare, diligenter insistunt, non sine ordinariorum injuriis et jacturis, ut emolumentis inhient, confessiones extorquent et occulta testamenta. se suumque Ordinem solum commendantes et omnibus aliis praeponentes. Nullus fidelis, nisi Praedicatorum et Minorum regatur consiliis, jam credit salvari. In acquirendis privilegiis solliciti, in curiis Regum et Potentum consiliarii et cubicularii et thesaurarii, paranymphi et nuptiarum praelocutores; Papalium extortiorum executores; in praedicationibus suis vel adulatores vel mordacissimi reprehensores, vel confessionum detectores; vel incauti redargutores. Matthaeus Paris ad a. 1247. Vergl. Gieseler Kirchengeschichte II, 2. S. 306. Note b.

Digitized by Google

morantes). Ob die Klosterkirche damals schon stand, ist ungewiß. Das von den Beguinen erbauete Haus lag nach der Urkunde inter curiam Werneri de Schulenborch (das jetzige Rowoldsche Haus) et aream fratrum, also da, wo jetzt das hohe Chor der Kirche steht. Da indeß dies hohe Chor erst lange nachher (1435 — 1453) erbauet ward, so konnte die Kirche selbst, die kleiner war, allerdings schon vorhanden sein. Daß sie aber 1287 schon stand, erhellet aus einer Urkunde im Rathsarchiv (abgedr. bei Lenz Br. Urk. S. 135). In diesem Jahre stiftete nämlich Margaretha v Rorberch, Wittwe eines Salzwedelschen Bürgers, ein ewiges Licht in der Kirche, zu dessen Unterhaltung sie einen Wispel Roggen aus der Burgmühle aussetzte.

Das Streben der Mönche, sich immer weiter auszudehnen, zeigte sich auch hier [1]). Zunächst richteten sie ihre habsüchtigen Blicke auf das bedeutende Grundstück, welches die v. d. Schulenburge hart an der Klosterkirche besaßen. Nicht undeutlich geht aus dem Vorgange der Verkaufsurkunde von 1345 (Bekmann a. a. O. Sp. 50. Gerck. Fragm. 6, 20) hervor, daß die Schulenburge sich „des Lieben Friedens wegen" veranlaßt fanden, einen Theil des Grundstücks an die gierigen Mönche für 75 Mark Stend. zu verkaufen. (Quum ad perpetuam pacem conservandam et lites dirimendas quilibet vere Christianus iuste debet intendere, ut pacis auctori pacisque temporibus serviatur.) Das abgetretene Grundstück, wozu das jetzige Rowoldsche Haus gehört, ist genau in der Urkunde bezeichnet und umfaßt nur einen Theil des Ganzen; der größere Theil verblieb noch den Schulenburgen. Die Verkäufer stellten noch die Bedingung, daß es ihnen vergönnt werde, einen Altar zu Ehren der dreien Könige, der Barbara und des Martin in der Kirche erbauen zu lassen, und daß die Minoriten täglich eine Messe an demselben lesen sollten. Der Gardian des Klosters stellte gleichzeitig mit der Verkaufsverschreibung die Urkunde aus (Lenz 259). Daß die Mönche nicht ruhen würden, bis sie das ganze Grundstück an sich gebracht, liegt in ihrem Charakter. Schon 1352 sahen sich die Schulenburge genöthigt, den

1) Daß Papst Nicolaus III. (1277 — 1280) ihnen das Recht gegeben habe, Häuser auf der Altstadt ankaufen zu können, worüber aber derselbe sich die Oberherrschaft vorbehalten habe, behauptet Lenz a. a. O, 136; Pohlmann (Geschichte der Stadt Salzwedel S. 247) sagt dasselbe vom Papst Nicolaus IV. (1288 — 1292). Die Quellen sind dem Verf. dieser Schrift unbekannt geblieben.

Digitized by Google

noch übrigen Theil des Grundstücks an das Kloster abzutreten [1]). Auch versprachen die Schulenburge den Consens des Markgrafen herbeizuschaffen, da die Besitzung ein Lehngut war. Aus diesem Grundstücke, das sich längs der Stadtmauer von dem Kloster an bis zur Ilsenbrücke erstreckte, bildeten die Mönche eine Schäferei, unter welchem Namen auch dasselbe bei der Reformation wieder erscheint (Bekm. Sp. 53). Nun hatte das Klostergebiet einen bedeutenden Umfang. Es ward begrenzt gegen Westen durch die Jeeze, gegen Norden durch die Stadtmauer hin bis zum Siel bei der Ilsenbrücke, umfaßte sämmtliche Gärten und Höfe, auch Hintergebäude auf der westlichen und südlichen Seite des Bauhofes und ging die Driebe hinunter bis zu dem Einfluß derselben in die Jeeze. Demnach gehörte dazu das jetzige Gymnasium, der Richtersche Hof und die Beschützschen Gebäude östlich von der Jeeze, sämmtliche Gebäude auf dem Schulwalle bis zur Brücke und auf dem Mönchskirchhofe, die beiden Lehrerwohnungen in der Nähe des Gymnasiums, die gegenüberliegenden Häuser und wahrscheinlich auch der jetzige Beguinenhof. Es finden sich überdies nicht undeutliche Spuren, daß zwei Häuser in der Schuhstraße, das Zwickartsche und Beschützsche, ebenfalls Klostereigenthum waren; von ersterem ging ein eigener bedeckter breiter Gang ins Kloster, und von letzterem hat sich noch durch Ueberlieferung die Notiz erhalten, daß der letzte Gardian des Klosters nach Aufhebung desselben dort gewohnt habe.

Von der innern Einrichtung des Klosters wissen wir Nichts, da nur wenig Urkunden sich erhalten haben. Es läßt sich annehmen, daß die innere Organisation aller Minoritenklöster dieselbe gewesen ist. Ihr Hauptgeschäft war die Abwartung der gottesdienstlichen Stunden in ihrer Kirche. Täglich 8 Mal mußten sie bestimmte vorgeschriebene Gebete hersagen und Lieder absingen. Außerdem mußten sie terminiren, d. h. betteln und Gelder einsammeln zu den Bedürfnissen des Klosters. Die Vorgesetzten des Ordens in ihren verschiedenen Abstufungen hießen Ministri. Der Minister generalis (Ordensgeneral) war das alleinige Oberhaupt und residirte in Rom, der Minister provincialis (Provincial) hatte die Oberaufsicht über die Klöster in einer Provinz, der Minister Custos (Gardian) war der Vorsteher eines einzelnen Klosters. Aebte finden sich bei den Franciskanern nicht. Einzelne Namen von Gardianen unsers Klosters haben uns Urkunden noch aufbewahrt.

---

1) Gerck. Fragm. 5, 28. Bekmann Sp. 52. Daß der Verkauf 1345 nur ein Stück der Besitzung betraf, folgt von selbst aus der Urkunde, und daß dann 1352 der Rest gemeint ist, ebenfalls.

Digitized by Google

Es sind: Bernhard von Kyritz (1345), Konrad von Parisz (1352), Peter Ebranth, zugleich Küster von Brandenburg (1457), Brunt̃z (1493), Peter Brand (1500), Simon Möller (1528) und Heinrich Kamrath (1541). Dem Gardian zunächst stand der Lector. Es werden genannt: Johann de Beuen (1345), Werner Thüritz (1500), Lambert Schlaghert (1514) und Johann Bernrath (1541). Auch Vice-Gardiane, im Range dem Lector nachstehend, kommen vor: Johann Ritzleue (1457 und 1500) und Peter Schulte (1514). Der Procurator des Klosters, der die äußern Angelegenheiten zu besorgen hatte, war, Anfangs wenigstens, ein Laie; 1280 war es ein Rathmann **Helmricus de puteo.** Zur Zeit der Reformation kommt auch ein **Sacerdos, Diaconus** und **Subdiaconus** im Kloster vor (Urk. Nr. 63).

Ob unsere Franciskaner zu der strengsten Regel des Ordens gehörten und barfuß gingen, ist wohl nicht so ausgemacht gewiß. Zwar werden sie in Urkunden nicht selten Barfüßer genannt, was aber eben so gut allgemeine Benennung des Ordens sein kann. Dagegen bestimmt Godel v. Oberg 1445 (s. oben §. 7), daß jedem Mönche alljährlich ein Paar Socken aus Salzwedelschem Tuche und $2\frac{1}{2}$ Schillinge zu einem Paar Schuhe verabreicht werden solle. Daß bei der Reformation sich die Mönche ein Paar Schuhe ausbedungen, beweiset aber Nichts, da sie ihres Gelübdes bereits entbunden waren.

Ueber die Zahl der Mönche in unserm Kloster haben wir nur eine Notiz aus der letzten Zeit des Bestehens desselben (Bekmann Sp. 57). Es befanden sich 1514 im Kloster zusammen 28 Personen, nämlich 20 Priester, 4 Laienbrüder und eben so viel Novizen. Bekmann hat die Namen der Priester abdrucken lassen.

Das Sittenverderbniß der Mönche und die Gleichgültigkeit gegen die Beobachtung der Ordensregeln machte, wie überall, so auch in Salzwedel, eine Reformation nöthig, die 1500 stattfand. Markgraf Albrecht erließ Freitag nach Michaelis 1500 einen Befehl an den Rath in Salzwedel, dem Bruder Johann Heynstede, Provincial des Ordens, der beauftragt sei, auch das Kloster zu Salzwedel zu reformiren und in einen bessern Stand zu setzen, in allen Stücken bei seinem Geschäfte behülflich zu sein (Urk. Nr. 61).

Die Klosterkirche, ein sehr schönes und durch seine Höhe vor allen übrigen in der Stadt hervorragendes Gebäude, ist nach dem Obigen um 1280 erbauet. Sie war Anfangs kleiner und umfaßte nur das jetzige Hauptschiff bis zum kleinen Altare, und

Digitized by Google

zugleich beträchtlich niedriger. Dies erhellet aus der Bauart und aus den verschiedenen Inschriften in der Kirche. Ihre ursprüngliche Mauerhöhe betrug etwa 30 Fuß. An der Nordseite der Mauer sieht man äußerlich noch deutlich die Begrenzung des Alten und Neuen; auf der Westseite erscheint sie noch deutlicher, durch einen kleinen Vorsprung einer Steinreihe bezeichnet, die aber mit dem Ende des Hauptschiffs aufhört. Der südliche Theil des Westgiebels ist sichtbar mit der Erhöhung des alten Theils zugleich entstanden. Noch auffallender ist diese Begrenzung des alten und neuen Theils im Innern der Kirche. Hier bildet die Nordmauer in derselben vorher bezeichneten Höhe, der Länge nach, einen besondern nicht kleinen Absatz, so daß der neu aufgesetzte Theil der Mauer um einige Zoll schwächer ist, als der innere Theil. Die Ribben des jetzigen Gewölbes sind bis zu diesem Absatze fortgeführt und ruhen auf demselben ohne besondere Kragsteine. Dasselbe gilt von der Westseite, in soweit dieselbe den alten Theil der Kirche begrenzt. In dem übrigen Theil des Gebäudes findet sich dieser Absatz nicht, die Ribben der Gewölbe gehen auf den Seiten nicht so tief, in der Mitte aber laufen sie an den Pfeilern bis zur Erde herab. Architektonisch bietet dieser älteste Theil der Kirche nichts Bemerkenswerthes dar. Nur die Ostgrenze dieses alten Theils ist beachtenswerth, in sofern sie aus einem gewölbten Gange bestand, der mit dem Kloster selbst in Verbindung war. Er ist noch vollständig vorhanden. Die Pfeiler, welche dies Gewölbe der Halle tragen, haben in einer Höhe von etwa 5 Fuß Kragsteine aus Sandstein mit Bildnerei versehen. Ueber dieser gewölbten Halle war das in Urkunden vorkommende Chor, zu welchem aus dem Kloster ebenfalls ein besonderer noch vorhandener Eingang führte[1]). Bei der Erweiterung der Kirche gegen Osten ward die begrenzende Mauer in ihrem untern Theile bis zur Choreshöhe durchbrochen und die Bogenwölbungen den gegenüberstehenden der Halle entsprechend, aber nicht regelmäßig aufgeführt. Vom Chore bis zum obern Kirchengewölbe ward die Mauer ganz weggenommen; der mit einem starken Bogen unterstützte Theil des Giebels über dem Gewölbe aber blieb stehen, durch den nur eine schmale Oeffnung gebrochen ward, um durch dieselbe zum Gewölbe des östlichsten Theils gelangen zu können. Der Durchgang ist für einen starken Mann zu eng.

1) Nach der Urkunde von 1345 (Lenz S. 259) wollten die Schulenburge einen Altar erbauen „in unser Kerken in de olde Kor Döre" und er soll geweihet werden zu der Zeit, „wenn wy laten wyen dat hoge Altar vp unserm kore." Von einer Erweiterung der Kirche ist hier keine Rede.

Digitized by Google

Die erste beträchtliche Erweiterung der Kirche ward in den Jahren 1435 bis 1453 vorgenommen. Dies erhellet aus einer Inschrift, die an dem vorher erwähnten Chore auf der Ostseite angebracht war und erst bei der neuesten Reparatur der Kirche (1837) verschwunden, deren Wiederherstellung aber bereits vom Magistrate angeordnet ist. Sie lautete: **Anno MCCCCXXXV inceptum fuit praesens opus novi chori et completum est Anno MCCCCLIII in die S. Marcii per Magistrum Henricum Reppenstorff; Dei autem beneficio repurgari et renovari coepit Anno MDLXXVII.** Bald nach Beendigung dieses Neubaues übernahm 1457 die Kramergilde der Neustadt die Verpflichtung, eins der neuen Fenster zu dem Werthe von 20 Mark zu erhalten [1]), wofür der Gardian und der ganze Convent versprach, die Männer und Frauen der Kramergilde der guten Werke theilhaftig werden zu lassen, die der heilige Geist durch die Mönche wirke (Urk. Nr. 44). — Von der durch ein Vermächtniß der Godel v. Oberg hier 1445 gestifteten Spende ist §. 7 das Nöthige beigebracht.

Noch bedeutender war die Erweiterung und der Umbau der alten Kirche im Jahre 1493 nach der noch vorhandenen Inschrift am vorletzten Mittelpfeiler gegen Westen [2]) durch den Gardian Bruntz und den Baumeister Simon Breslau. Das alte Kirchengebäude ward um 20 Fuß erhöhet, und dann gegen Süden ein Seitenschiff von der Breite der alten Kirche neu hinzugefügt. Die Gewölbe sind kühn mit vorherrschender Höhen-Dimension erbauet, die Ribben derselben laufen an den Mittelpfeilern der Kirche bis zur Erde. Die Pfeiler sind verhältnißmäßig schlank, aber ohne weitere Verzierung und ohne Kapitäler. Die Strebepfeiler an der Südseite sind ihrer Form nach wie die an der nördlichen Seite, zierlich und vertikal aufsteigend, ohne erhebliche Absätze, unterscheiden sich aber von jenen durch ihre Stellung, indem die an dem alten Theile der Kirche an der Außenseite, in dem neu angebaueten Seitenschiffe aber an der Innenseite der Mauer befindlich sind, so daß die ganze Südseite

---

1) Dergleichen Verpflichtungen übernahmen adelige und bürgerliche Familien und städtische Corporationen in Salzwedel nicht selten, weßhalb man in den farbigen Fenstern der Kirchen besonders früher nicht selten die Wappen der Familien und die Schutzpatrone der Innungen antraf.

2) Anno Dñi M° CCC X CIII dm
ware se gebraken
per bruntz Gardianus
Simō bresla
w: mur-man.

der Kirche nur eine ununterbrochene Ebene bildet. Andere architektonische Merkwürdigkeiten finden sich in diesem neuen Theil der Kirche ebenfalls nicht, da der Ziegelbau nicht viel Abänderungen zuläßt.

Die Folgezeit war dem Mönchsleben nicht mehr günstig; die Betteleien brachten nicht mehr so viel ein, daß Bauten unternommen werden konnten, und das Auftreten Luthers mehrte die Verachtung, in der die Bettelmönche standen. Die Kirche blieb daher unvollendet; denn daß unter günstigeren Verhältnissen auch ein Seitenschiff gegen Norden hinzugefügt sein würde, läßt sich wohl ohne Zweifel annehmen, wovon freilich auch der Umbau und die theilweise Erweiterung des Klosters selbst die Folge gewesen wäre.

Das Letzte, was die Mönche für die Kirche thaten, war die Verlegung des Thurms vom hohen Chore nach dem Dache der Kirche selbst, propter sonitum campanae sagt die Urkunde von 1514 (Bekmann Sp. 56), und die Herbeischaffung einer neuen Glocke. Die bei dieser Gelegenheit in den Thurmknopf gelegte Nachricht rühmt die Einwohner der Stadt wegen der Hülfe, die sie bei dem Baue geleistet, und macht alle die Innungen namhaft, die dabei thätig waren. Nur die Schneider der Altstadt schlossen sich aus; daher heißt es in der Nachricht: sed in antiqua civitate fuerunt sartores frivoli.

## §. 9. Terminarien.

Die Bettelmönche pflegten sogenannte Terminarien zu halten, d. h. solche Brüder des Ordens, denen bestimmte Reviere (termini) überwiesen waren, in denen sie für das Kloster Almosen einzusammeln hatten. Dies Betteln nannten sie terminiren. In einer Stadt des ihnen überwiesenen Districts hatten sie gemeiniglich ein Haus, das dem Orden gehörte, und eine Terminarie hieß, in welchem die Terminarien in der Regel wohnten. Auch in Salzwedel war eine solche Terminarie, zu deren Anlegung Markgraf Ludwig 1336 die Erlaubniß ertheilte (de Ludwig Reliquiae VII, 49). Sie war für die Augustiner-Eremiten bestimmt, scheint aber nachher an die Dominikaner in Seehausen übergegangen zu sein, wenn nicht beide verschieden sind. Nur eine Notiz aus dem 15ten Jahrhundert ist uns übrig geblieben, die sich auf die Terminarien in Salzwedel bezieht. In einem Buche, das allerlei Nachrichten über die Marienkirche enthält und sich abschriftlich in den Soltquellensien vorfindet, heißt es: Hans Hurlebus vnde sine husvrowe hebben vnser lewen vrowen begyfftegbet — med suluer

un myd golde — — un wen eren en affghet von dodes weghen, so scolen de vorstendere vnser leuen vrowen gheuen dem Officiali un twee capellanen XXIIII Schilling penn., un dem terminario ene mark penn., de dene syn in der kerken to unser leuen vrouwen vor see to biddende. Im Jahre 1537 verkaufte Propst Joachim Wedermann zu Seehausen die Terminarie an den Rath der Stadt Salzwedel. Da in Seehausen ein Dominikanerkloster war, so war diese Terminarie in Salzwedel ein Dominikaner-Institut.

Die Franciskaner Salzwedels scheinen in Lüchow und Seehausen eine Terminarie gehabt zu haben; denn in dem Inventarium von 1500 (Urk. Nr. 63) heißt es, daß ein Kelch in Lugowe und einer in Zehusen sei, die dem Convente gehörten.

## §. 10. Beguinen.

Die erste Spur der Beguinen [1]) findet sich im 11ten Jahrhundert in den Niederlanden. Hier bildeten sich Gesellschaften von Frauen, die, ohne das Klostergelübde abzulegen und ohne die Regel eines Ordens anzunehmen, ein frommes gemeinschaftliches Leben führten und sich besonders der Erziehung der Jugend annahmen. Sie hießen Beguinae, Beguttae und wohnten in eigenen Beguinenhäusern (beginagia). Diese Gesellschaften fanden bald Beifall und verbreiteten sich besonders im 13ten Jahrhundert auffallend [2]). Auch Männergesellschaften bildeten sich nach diesem Muster, sie hießen Beguini, Beghardi.

In Salzwedel ließen die Beguinen sich sehr früh nieder. Im Jahre 1280 verkauften sie ihr Haus, wahrscheinlich nothgedrungen, an die Franciskaner (s. §. 8). Es stand entweder da, wo sich jetzt das hohe Chor der Franciskanerkirche befindet, oder im jetzigen Rectoratsgarten, wo sich noch in der Erde mehrere regelmäßige Grundmauern vorfinden. Diese Lage ergiebt sich aus der oben angeführten Urkunde genau. Ob die Beguinen sich auf dem jetzigen Beguinenhofe, also auf der Südseite

1) Der Name ist nach Mosheim (de Beghardis et Beguinabus, 1790. S. 98) abzuleiten vom Sächsischen beggen (bei Ulphilas bedgan) = beten, so daß der Name so viel bedeutet als Betschwester.

2) In Alemannia mulierum continentium quae se Beguinas volunt appellari multitudo surrexit innumerabilis adeo ut solam Coloniam mille vel plures inhabitarent. Matth. Paris ad a. 1250.

Digitized by Google

des Klosters ganz in der Nähe desselben wieder anbaueten, ist zwar nicht mit Gewißheit zu bestimmen, da sich nur sehr unbedeutende Notizen über sie erhalten haben; aber es ist wahrscheinlich, weil sich der Name: Beguinenhof bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Auch schließt ein noch im Rathsarchiv vorhandenes Notariats-Instrument von 1400 mit den Worten: Acta sunt hec in estuario in magna curia bagutarum. Sie bildeten also noch 1400 einen Verein und hatten vielleicht mehr als ein Wohnhaus, ein größeres und ein kleineres. Vielleicht war auch das an die Franciskaner verkaufte Gebäude nur ein Theil ihres Hofes. In dem Testamente der Margaretha Diterichs von 1506, die eine Commende auf dem Altar Trinitatis (s. §. 5. Altar 27) stiftete, wird dieselbe im Eingange bagutta Verdensis diocesis genannt. Sie bewohnte aber ihr eigenes Haus, und von ihrem Vermögen heißt es, es sei ihr theils von Gott gegeben, theils habe sie es durch eigenen Fleiß und durch eigene Thätigkeit erworben. Zu den eigentlichen Bagutten kann sie demnach wohl nicht gehört haben.

Die jetzigen Beguinen haben mit den früheren nichts gemein, als das Zusammenwohnen; sie nähren sich von ihrer Hände Arbeit und haben keine Emolumente, als freie Wohnung, wofür sie aber ein Einkaufsgeld zu entrichten haben.

## §. 11. Das Kloster zum heiligen Geist.

Markgraf Albrecht II. war in der Blüthe seiner Jahre 1220 verstorben. Seine Gemahlin Mechtild, Tochter Konrads Markgrafen der Lausitz, übernahm die Erziehung ihrer beiden noch unmündigen Söhne Johann und Otto. Um ungestört ihre Söhne zu ihrer großen Bestimmung vorbereiten zu können, zog sie sich auf die Burg Salzwedel zurück, wo sie mit ihnen bis zu ihrer Mündigkeit lebte. Auch nachher lebte die Mutter in Salzwedel bis zu ihrem Tode und ward in Chorin beigesetzt.

Die beiden Markgrafen Johann I. und Otto III., würdig ihres Aeltervaters Albrechts des Bären, sind vielleicht die trefflichsten Fürsten aus dem Anhaltschen Hause, und ein Muster seltener brüderlicher Treue. Muthig und ausdauernd in Gefahren, rasch und umsichtig im Handeln, treu in der Erfüllung gegebener Versprechungen, führten sie ein thatenreiches Leben, erwarben sich die Hochachtung der Deutschen und erlangten einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Staatshändel Deutschlands. Bald nach dem Antritt ihrer Regierung, 1226, wurden sie in

Digitized by Google

Kriege mit dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt, dem Markgrafen von Meißen, dem Herzoge von Pommern verwickelt, aus denen sie siegreich hervorgingen. Unerschütterlich treu blieben sie dem Bunde mit Kaiser Friedrich II., auch da als Alles wankte. Willibrand, Erzbischof von Magdeburg, den die Markgrafen voll Vertrauen in seine Rechtlichkeit zum Schiedsmann in einer Streitigkeit mit Markgraf Heinrich von Meißen ernannt hatten, war treulos genug, gegen die Markgrafen zu erkennen, verbündete sich sogar mit Heinrich und dem Bischof von Halberstadt, Ludolph. Otto eilte dem Feinde entgegen, ward geschlagen und gefangen genommen. Sechzehnhundert Mark Silber befreieten ihn aus der Gefangenschaft. Otto eilte, seinem Bruder gegen den siegreichen Markgrafen von Meißen Beistand zu leisten. Diese Abwesenheit benutzten die beiden geistlichen Fürsten, in die Altmark einzufallen und mit gräßlicher Wuth Alles zu verheeren. Die Markgrafen schienen unrettbar verloren. Aber Otto schlug den Markgrafen Heinrich (1240) bei Mittenwalde gänzlich, und Johann raffte an Menschen zusammen was er konnte, eilte mit Blitzes Schnelle mit seinem Heere, das zu Waffen das nahm, was ihm der Zufall darbot, Keulen, Knitteln ꝛc. nach der leidenden Altmark. An der Biese bei Gladigau traf er das Heer der Geistlichen, schlug es gänzlich, nahm den Bischof Ludolph von Halberstadt gefangen und verwundete den Erzbischof Willebrand, der sich ins Schloß Calbe warf. Ludolph mußte sich mit 1600 Mark lösen. Noch einmal wagte der Erzbischof das Kriegsglück, ward bei Plauen gänzlich geschlagen und erkaufte unter schweren Bedingungen den Frieden.

Mitten im Geräusche der Waffen vergaßen die Markgrafen nicht, das Heil ihrer Seele durch Schenkungen ꝛc. zu fördern. Waren sie gleich mit ihrem Schutzherrn Kaiser Friedrich II. empört über die Anmaßungen der Römischen Curie und achteten sie gleich wenig den Bannstrahl, der von Rom aus geschleudert ward; so war ihnen doch die Religion theuer, was die Menge Stiftungen beurkundet. Denn in jenem Zeitalter kannte man nur solche Beweise der Frömmigkeit. Vielleicht war es ein Besuch der Söhne bei ihrer Mutter in Salzwedel nach der Schlacht bei Gladigau, der dem Hospital vor Salzwedel zu Ehren des heiligen Geistes seinen Ursprung gab, indem die fromme Mutter vereint mit ihren Schwiegertöchtern und ihrem Burgcaplan die Söhne veranlaßte, ihren Dank gegen Gott über den errungenen Sieg durch Weihung eines Platzes in der Nähe der Stadt zu frommen Zwecken auszusprechen.

Digitized by Google

Das Jahr der Gründung des Hospitals kennen wir nicht. In dem noch vorhandenen Copiarium[1]) des nachherigen Klosters fehlt das erste Blatt, das wahrscheinlich die Stiftungsurkunde enthielt, und auf der ersten Bestätigungsurkunde des Bischofs Luderus von Verden (Gerck. Diplom. 1, 279. Lenz Br. Urk. 877) fehlt das Jahr. Da dieser Bischof indeß von 1231 bis 1251 den Stuhl inne hatte, im Jahre 1248 aber bereits Schenkungen an das Hospital gemacht wurden (Gerck. Cod. 1, 38); so muß die Schenkung zwischen 1231 und 1248 erfolgt sein. Und ist es erlaubt, einer Hypothese Raum zu geben, so geschah dies nach der Schlacht bei Gladigau 1240.

Die beiden Markgrafen hatten nur den Platz zum Hospital geschenkt, denn nur davon spricht die Bestätigungsurkunde des Bischofs; die Kosten des Aufbaues trugen wahrscheinlich größtentheils die Markgräfin Mechtild, Alverich v. Kerkow, Ernst v. Dannenberg und Arnold v. Bodenstedt (Gerck. Cod. 1, 38).

Bestätigungen dieses neuen Hospitals mit den Privilegien für dasselbe finden sich im Copiarium von den Päpsten Alexander, Benedict (Gerck. Cod. 8, 467) und Gregor; ferner von dem Markgrafen Otto IV. von 1268, der außerdem das Hospital in seinen speciellen Schutz nahm und dasselbe von Bede und Schoß befreiete (Gerck. Cod. 8, 440), endlich von dem Markgrafen Otto V. 1282 (Gerck. Cod. 1, 50).

Die Bestimmung der neuen Stiftung erhellet aus dem Indulgenzbriefe des Cardinals und Legaten Hugo von 1252. Es soll sein ein Hospital zur Unterhaltung und Pflege von Armen und Kranken (ad sustentationem pauperum et infirmorum) (Urk. Nr. 1).

Da das Hospital in der Diöces des Salzwedelschen Propstes lag, so verzichtete derselbe schriftlich auf seine gegenwärtigen Rechte und auf die, welche ihm vielleicht in der Folge über das Gebiet des Hospitals noch zufallen könnten (Lenz 881).

Daß auch die Kirche schon 1253 stand, erhellet aus der Bulle Innocenz IV., indem er den Bewohnern des Hospitals das Recht zuerkannte, bei einem allgemeinen Interdict den Gottesdienst bei verschlossenen Kirchthüren halten zu können (Urkunde Nr. 2). Eine besondere Auszeichnung war dies nicht, denn es lag im Interesse der Päpste, die Klöster und ähnliche Institute

1) Im Besitz der Katharinenbibliothek, wohin es durch den letzten Erben Gerckens kam.

Digitized by Google

durch dergleichen Begünstigungen zu bereichern und ihr Ansehen zu heben.

Die Bulle des Papstes Alexanders IV. von 1260 (Lenz 883) bestimmt, daß die Bewohner des Hospitals zu den regulirten Kanonikern nach der Regel des heiligen Augustinus gehören sollten. Es sind diese Chorherren nicht zu verwechseln mit den Mönchen, und es ist ein Irrthum, daß es ein Augustiner Mönchskloster gewesen sei.

Canonici bedeutet ursprünglich diejenigen Geistlichen, die in die Matrikel (Kirchenbuch, canon) als Geistliche der Kirche eingetragen waren, zum Unterschiede von denjenigen, welche nicht eigentlich bei der Kirche, sondern nur bei den Altären, Kapellen ꝛc. in der Kirche fungirten. Aber canon bedeutet auch regula, eine bestimmte Vorschrift für Andachtsübungen ꝛc., und vita canonica ein nach bestimmten Regeln geordnetes Leben der Geistlichen, das freilich Aehnlichkeit mit dem Mönchsleben haben sollte. Der Bischof Chrodogang von Metz nämlich traf um 760 Einrichtungen, wie sie schon früher im Kleinen Augustin im Anfange des 5ten Jahrhunderts gehabt hatte, dem Sittenverderbniß der Geistlichen, namentlich an den bischöflichen Kirchen zu steuern. Er verordnete, daß die Geistlichen in klösterlicher Gemeinschaft leben, an einem Tische essen und in einem Saale schlafen, daß überhaupt ihr ganzes äußeres Leben das der Mönche sein sollte, mit dem Unterschiede, daß von den Geistlichen nicht das Klostergelübde gefordert werden und ihre Kleidung verschieden sein sollte. Daher unterschied man in der Kirchensprache **Canonici** und **Regulares**, welche Wörter grammatisch nicht verschieden sind[1]). Erstere waren die Geistlichen, die zu einer vita canonica sich verpflichteten, **Regulares** die Mönche. Die Canonici waren entweder cathedrales, wenn sie bei einer Domkirche, oder collegiati, wenn sie bei einer nichtbischöflichen Kirche angestellt waren. Die Cathedrales blieben Chrodogangs Regel nicht getreu, während einige Collegiatstifter derselben genau folgten. Man unterschied daher seit dem 12ten Jahrhundert zwei Arten von Kanonikern: regulares und saeculares, je nachdem sie der Regel getreu blieben und ein gemeinsames mönchsähnliches, oder bei Stif-

1) Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonice secundum suam regulam omnimodis vivant et episcopus eorum regat vitam sicut abbas monachorum. Aus Carls Capitulare ecclesiast. n. 789 ap. Pertz Mon. Germ. Tom. III. (Legum Tom. I.) pag. 65 und 280.

Digitized by Google

tern ein freies Leben führten, **Domherren** genannt. Die **regulirten Chorherren** waren also Geistliche und keine Mönche, aber durch ihr gemeinschaftliches Leben ꝛc. waren sie den Mönchen ähnlicher, als den Domherren, unterschieden sich von letzteren durch die Kleidung, und daß sie das Klostergelübde nicht ablegten. Ihre Wohnung heißt daher sehr häufig **Kloster**, wegen der Aehnlichkeit der Mönchswohnungen, und diese Benennung soll auch in dieser geschichtlichen Darstellung, nach Vorgang der Urkunden, von der Wohnung unserer regulirten Chorherren gebraucht werden. Die Regel, nach der die Canoniker überhaupt lebten, war entweder die Prämonstratenser- oder Augustinerregel. Unsere Chorherren lebten nach der letztern. In der Bulle Papst Alexanders IV. (Lenz 884) heißt es: **ut ordo canonicus qui secundum Deum et beati Augustini regulam institutis in eodem hospitali dinoscitur perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur.** Dieselbe Bulle enthält die Privilegien des Hospitals: Das Gebiet desselben soll befreiet sein von allen Abgaben und Zehnten; die Regler können Cleriker und Laien und deren Kinder in ihr Kloster aufnehmen; auf ihrem Gebiete soll ohne bischöfliche Erlaubniß Niemand eine Kapelle u. dgl. erbauen können; auf ihrem Kirchhof soll sich wer will begraben lassen können; beim Tode des Vorstehers (magistri) sollen die **fratres cum consensu vel fratrum major pars consilii sanioris secundum Augustini regulam** einen neuen wählen. Die Weihung des Salb- und heiligen Oels, der Altäre und der Priester bleibt dem Diöcesanbischof vorbehalten.

Das Hospital und die Kirche waren zwar erbauet, aber es fehlten die Mittel zum Wohlleben der Stiftsherren und zur Verpflegung der Kranken und Armen. Die gewöhnlichen Quellen, aus denen früher geschöpft ward, daß wohlhabende Adelige und Bürger bedeutende Geschenke und Stiftungen machten, war bereits so ziemlich versiegt. Die fromme Andacht und die das Gewissen schwer belastende Schuld hatten bereits eingesehen, daß die Schenkungen in dem Uebermaße der Vorzeit die Kirche überreich und die Laien mit der Zeit arm machen mußten. Auch die fromme Andacht erkaltete mit der Zeit, besonders bei den Großen und Reichen, und das Volk nahm Anstoß an der allgemeinen Verschwendung und an den Ausschweifungen der Geistlichkeit. Dadurch versiegte die Quelle, aus welcher Stiftungen ähnlicher Art früher so rasch zu großem Reichthum gekommen waren. Auch ein zweites Mittel, den Klöstern ꝛc. aufzuhelfen, der Güterankauf, war für unsre Regler nicht nach Wunsch ergiebig. Sie griffen daher zu einem dritten Mittel. Sie ließen sich von einer Unzahl von Päpsten, Cardinälen, Erzbischöfen und



Digitized by Google

Bischöfen Indulgenzbriefe ausstellen. Der Cardinal Hugo giebt in seinem Indulgenzbriefe von 1252 (Urk. Nr. 1) selbst als Grund an: quia hospitalis non suppetunt facultates.

Eins der Hauptmittel in der Hand der Geistlichkeit, den rohen Menschen im Zaum zu halten, war die kirchliche Buße. Jedes Verbrechen ward damit bestraft. Man ersann allerlei Mittel, dieselbe schmerzhafter und empfindlicher zu machen, wozu besonders Jahre langes Fasten, selbst bis ans Ende des Lebens und unnatürliche Enthaltsamkeit anderer Art gehörte. Diesen Kirchenbußen entging Niemand, sie wurde für die kleinsten Vergehen nach der Laune des Priesters verhängt. Schon im 10ten Jahrhundert fing die Kirche an, sich diese Bußen durch Geld abkaufen zu lassen und bestimmte feste Taxen. Das dafür einkommende Geld ward Anfangs für die Armen bestimmt. Bald aber ward es eine reiche Quelle der Einnahme für den Papst und die höhere Geistlichkeit. Aermere konnten die Bußen auf andere Art abverdienen, wenn sie bestimmte religiöse Handlungen vornahmen. Ein Fasttag konnte mit 60 Vater Unser des Tags auf den Knien, oder mit 15 Vater Unser und 15 Miserere mit dem ganzen Körper auf der Erde liegend gesprochen, abgerechnet werden. Selbst Besuche bestimmter Kirchen und Wallfahrten nach heiligen Oertern konnte Ablaß für mehrere Jahre verschaffen. Anfangs wurden die Indulgenzbriefe nur für eine bestimmte Buße ausgestellt. Mit den Kreuzzügen aber kam der vollkommene Ablaß auf, der den Büßenden in den Stand setzte, alle Kirchenbußen mit einem Male abzumachen. Mit der Zeit entstand die Vorstellung, daß nicht allein die äußeren Kirchenbußen, sondern auch die begangenen Sünden selbst durch diese gekauften Indulgenzen vergeben wurden. Die Bahn mit der Verschwendung des Ablasses war gebrochen, dem Uebel war nicht mehr Einhalt zu thun. Wollte der Bischof einer Kirche, einem Kloster ꝛc. aufhelfen, so machte er bekannt, daß jeder, der hülfreiche Hand an das Werk legte, oder ein Vater Unser in der Kirche betete und (das verstand sich von selbst) ein Opfer auf den Altar legte, dafür einen Ablaß von bestimmter Zeit, meistens 40 Tagen, erhalte, d. h. daß er dadurch von einer 40tägigen Buße befreiet bleibe. Solche Indulgenzbriefe ertheilte der Papst sowohl, als der Bischof, letzterer aber konnte nach Papst Innocenz III. Anordnung nur einen 40tägigen geben. Jede neugebauete Kirche, jeder gegründete Altar ꝛc. suchte daher Indulgenzbriefe nach. Man begnügte sich nicht bloß, den Diöcesanbischof darum anzugehen, sondern ganz fremde Bischöfe, Erzbischöfe ꝛc. stellten dergleichen aus. Diese höheren Geistlichen schlugen die Bitte nie ab, denn sie ward, da die Bitte jedesmal mit klingenden Gründen unterstützt wurde, eine reiche Quelle

Digitized by Google

ihrer Einnahme. Eines auswärtigen Bischofs Indulgenzbrief hatte jedoch erst dann Gültigkeit, wenn der Diöcesanbischof seine Genehmigung ertheilte.

Man erstaunt über die Menge der noch vorhandenen Indulgenzbriefe für unser Hospital und über die Verbindung, welche unsre Regler sich bis in die entferntesten Theile Europens zu verschaffen wußten. Das nachfolgende Verzeichniß der Indulgenzbriefe, die sich bloß im Copiarium vorfinden, werden das Gesagte beweisen.

1—2. Cardinal Hugo ertheilte 1252 zwei Indulgenzen, eine auf 40, die andere auf 100 Tage für die qui manus porrexerint adiutrices. In der ersten befindet sich die Klausel, daß der Indulgenzbrief keine Gültigkeit habe, wenn er durch Almosensammler (questuarii) im District herumgeschickt würde (Urk. Nr. 1).

3. Papst Alexander IV. ertheilte 1255 allen, qui ecclesiam in die pentecostes singulis annis visitaverint, einen Ablaß von 40 Tagen.

4. Petrus Arborensis, Johannitius Mokicensis, Archiepiscopi, Petrus Tirasonensis, Goillinus Callensis, Perronus Larmensis, Episcopi, verheißen 1290, cum hospitale non habeat in redditibus unde personis miserabilibus in suis commodis et necessitatibus valeat subvenire, nisi elemosinis subveniatur eidem, allen denen, qui hospitali manus porrexerint adiutrices, vel pias suas elemosinas dederint vel miserint, aut in extremis laborantes quidquam suarum facultatum largiantur, aut qui ad capellam eiusdem hospitalis in festis nativitatis, resurrectionis et ascensionis Domini nostri atque pentecosten, in quatuor festivitatibus gloriose virginis Marie, scti Michaelis archangeli, sctorum Petri et Pauli app. et omnium apostolorum sanctorumque Martini et Nicolai pontificum, beate Magdalene, beatorum Caterine et Margarethe virginum in festo omnium sanctorum et in anniversario dedicacionis capelle accesserint, vel qui ad fabricam, structuram, ornamenta vel alia necessaria ipsius capelle manus dederint adiutrices, jeder einzeln für sich einen Ablaß von 40 Tagen.

5. Conrad Bischof von Verden bestätigte nicht bloß diesen Indulgenzbrief, sondern fügte seinerseits auch noch einen Ablaß von 40 Tagen unter denselben Bedingungen bei, 1290.

6. Derselbe ertheilte 1298 den Canonikern das Recht, kirchliche Verrichtungen vornehmen zu können, als: Predigen, Beichte hören, Kirchenbuße auflegen u. dgl., auch andern qualificirten Personen das Recht zu ertheilen und fügten einen Ablaß von 40 Tagen bei (Urk. Nr. 9).



Digitized by Google

7. Der 1299 am Tage Mariae Magdalenae in Salzwedel anwesende Bischof von Lebus Conrad stellte einen Indulgenzbrief auf 40 Tage für die aus, qui pro sustentatione pauperum infirmorum et pro quibuslibet indigentiis et necessitatibus et libris et ornamentis comparandis manum porrexerint adiutricem.

8. Adenulphus, Archiepiscopus Consanus, Lando Nolanus, frater Authonius Chenadiensis, Nicolaus Tridentinus stellen gemeinschaftlich einen Indulgenzbrief, auf 40 Tage ein jeder, aus für die, welche an bestimmten Tagen des Jahres — sämmtliche Fest- und zahllose Heiligen-Tage sind namhaft gemacht — ihre Andacht in der Kirche verrichten oder die ad fabricam, reparamenta, luminaria et ornamenta hospitalis ac alia caritatis subsidia manus porrexerint adiutrices et ad eius cimeterium accedentes oracionem dominicam dixerint pro animabus defunctorum sepultorum ibidem. Datum Anagine 1300 (Urk. Nr. 11).

9. Ein Indulgenzbrief von Johannes Edissiensis, Archiepiscopus, Thomas Timuensis, Gregorius Salimensis, Amadeus Langonensis, Gregorius Cipriensis, Henricus Budnanensis, Nicolaus Acciensis, Matfredus Aratensis, Johannes Mescharensis, Authonius Trapessundensis, Anacius Sauxiensis, Gregorius Oppidensis, Episcopi, zählt noch mehr Heiligen-Tage als die vorigen auf, an denen für den Kirchenbesuch Ablaß gegeben werden solle, und verspricht auch Ablaß denen, qui in serotina pulsatione companae flexis genibus ter ave Maria dixerint aut qui in eorum testamentis vel extra aurum, argentum, vestimenta, libros, calices aut quevis alia ecclesie necessaria donaverint, legaverint, seu donari vel legari procuraverint, seu qui missis in dicta ecclesia singulis diebus sabbatis audierint, et ymaginem beate Marie ibidem honoraverint et qui pro Paridamo canonico presentium impetratore oraverint quotiescunque quandocunque et ubicunque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint. Jeder einzelne von den Bischöfen verspricht Indulgenz von 40 Tagen. Datum Avinione XXV die Sptbr. 1344.

10. Bischof Daniel von Verden, der den Inhalt des Vorigen genehmigte, fügte seinerseits unter denselben Bedingungen auch noch einen Ablaß von 40 Tagen hinzu.

Die bisher näher angegebenen Indulgenzen geben ein treues Bild, wie die Canoniker sich bemüheten, die Fälle für welche, und die Tage an denen Ablaß ertheilt werden sollte, zu ver-

Digitized by Google

mehren. Die beiden zuletzt genannten hatten in der That die höchste Stufe von Fällen erreicht. Die folgenden sind mehr oder weniger nur ein Nachhall der vorigen. Sie sind von folgenden Bischöfen ausgestellt:

11—15. Ludovicus Ep. Fogiensis, Johannes Caminensis, Johannes Chusipolensis, Nicolaus Constancianensis, Henricus Verdensis, in den Jahren 1348 bis 1426.

16. Zwanzig Bischöfe stellten 1357 zu Avignon eine Ablaß-Concession gemeinschaftlich aus. Es waren dies: Rafael Arcadiensis, Ricardus Bisaciensis, Bonifacius Sibenicensis, Augustinus Salubriensis, Petrus Valonensis, Garsias Conchensis, Lucas Auximanensis, Johannes Tarminensis, Arnoldus Sortensis, Remigius Pistoriensis, Petrus Othanensis, Paulus Tarroniensis, Petrus Calliensis, Nikardus Tertopolensis, Franciscus Vrehensis, Anancius Xanciensis, Johannes Trimopolensis, Raymundus Solsitanensis, Bernardus Fagonensis et Bernardus Miltonensis.

17. Papst Bonifacius IX endlich versprach allen denen, welche sich des Hospitals annähmen, einen Erlaß von Kirchenbußen auf drei und dreiviertel Jahre.

Da die Mehrzahl dieser 44 namhaft gemachten hohen Geistlichen in einer sehr großen Entfernung von Salzwedel lebten, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Chorherren, was in den Klöstern so vielfach geschah, selbst einen Theil der Indulgenzbriefe verfertigt haben. Hätte die zeitraubende Arbeit, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit aus innern Gründen zu prüfen, einen Nutzen, so würde sie vielleicht zu einem bestimmten Resultat führen. Auch wäre dazu ein größerer literärischer Apparat erforderlich, als dem Verfasser zu Gebote steht.

Unbedeutend war der Gütererwerb des Hospitals. Bis zum Jahre 1300, also in den ersten 60 Jahren des Bestehens des Stiftes, finden sich nur sieben Erwerbungen erwähnt, worunter 2 Ankäufe. Nur eine war von Belang. Die verwittwete Markgräfin Mechtild, v. Kerkow, v. Dannenberg und v. Böddenstedt schenkten 1248 die Renten von drei Höfen Landes bei Rohrberg, 2 Meilen südwestlich von Salzwedel; Lehnsherren waren die Grafen von Dannenberg, die ihre Lehnsrechte darüber ebenfalls dem Hospital abtraten (Gerck. Cod. 1, 38).

Markgraf Otto III. schenkte 1263 den 27. März bei seiner Anwesenheit in Salzwedel einen Hof mit Zubehör in Kricheldorf, 1/2 Meile südöstlich von Salzwedel (Lenz 888). Diesen Hof

überließ das Hospital 1290 einem Knappen Philippus gegen eine jährliche Abgabe von zwei Wspl. Roggen (Lenz 144. Gerck. Fragm. 1, 49).

Die erste Acquisition von Bedeutung machte das Hospital im Jahre 1282. Johann v. Krakow verkaufte nämlich das Dorf Wendisch-Chüden, 1 Meile nordöstlich von Salzwedel, mit dem dazu gehörigen Elsbruche dem Hospital, und die Markgrafen Otto, Albrecht und Otto fügten alle ihre Einnahme aus dem Dorfe mit Diensten und Gericht als Geschenk hinzu [1]). Das zu diesem Dorfe gehörige Holz grenzte mit der Salzwedelschen Stadtforst. Die Grenze zwischen beiden war nicht genau bestimmt und es fanden schon vor dieser Zeit Grenzstreitigkeiten Statt, die nicht ohne Erbitterung geführt sein mochten, auch bei der Uebergabe an das Hospital nicht beendigt waren. Die in der Urkunde genau angegebene Grenzlinie war von der Stadt nicht anerkannt (non obstante impetitione friuola burgensium de Saltwedel quam contra siluam — pretendebant per nos de jure irritata omnimodis et cassata. So sind die letzten bei Gercken falschen Worte nach der vidimirten Copie zu lesen). Dies veranlaßte in der Folge die ärgerlichsten Auftritte zwischen der Stadt und dem Kloster. Der Streit währte Jahrhunderte lang und ruhete erst, nachdem vielfache Entscheidungen, Commissionen, Bannflüche ꝛc. voraufgegangen waren, mit dem Jahre 1512, worüber unten das Nähere. Diese Schenkung ꝛc. bestätigten die Bischöfe von Verden Nicolaus und Otto (Gerck. Cod. 8, 463). Um 1388 ward in diesem Dorfe Wendisch-Chüden eine neue Kapelle erbauet und geweihet. Das Dorf hatte einen eigenen Geistlichen, dem vom Kloster gewisse Revenüen ausgesetzt wurden. Die Verhandlungen darüber geschahen vor dem Propst in Salzwedel, dessen Diöcesanrechte über Chüden nicht geändert waren (Gerck. Cod. 8, 465).

Ein Ritter Heinrich v. Dannenberg verkaufte 1291 dem Kloster 2 Hufen in Klein-Garz (Gardisch, Gardiz in den Urkunden), die ihm der Lehnsherr Graf v. Dannenberg als Eigenthum überlassen hatte (Urk. Nr. 5 und Nr. 6) [2]). Im folgenden Jahre 1292 erkaufte das Hospital einen Hof im Per-

1) Lenz 899 (unvollständig), Gerck. Fragm, 5, 4 von einer nicht ganz correcten Abschrift. Eine bessere vidimirte Copie findet sich im Rathsarchiv.

2) Die Grafen v. Dannenberg sind ausgestorben, die Familie vom niedern Adel desselben Namens blüht noch jetzt in der Umgegend von Dannenberg.

Digitized by Google

wer bei Salzwedel von Heinrich v. Jedicz, und Markgraf Otto der Lange verzichtete auf die Lehnsrechte [1]) (Lenz 905. Gerck. Cod. 8, 640).

In demſelben Jahre überließ Graf Bernhard v. Dannenberg 18 Schffl. Roggenpacht, einen Schilling Crucepenninge und den ſchmalen Zehnt von einer Hufe zu Lagendorf, 2 Meilen weſtlich von Salzwedel, und 9 Schffl Roggenpächte und 2 Schill. Crucepenninge von einer Hufe in Annendorp (Andorf), 1 Meile weſtlich von Salzwedel dem Hoſpital (Ungedr. Urk.).

Markgraf Otto IV ſchenkte 1295 dem Collegio Fratrum das Patronat der Kirche zu Altmersleben, 4 Meilen ſüdöſtlich von Salzwedel, ſo daß die Pfarre im Erledigungsfalle durch einen Canonicus beſetzt werde, wofür aber täglich eine Meſſe in der Kloſterkirche für die Vorfahren Otto's geleſen werden ſoll (Lenz 908). Biſchof Conrad von Verden beſtätigte dieſe Schenkung jedoch salvis juribus prepositi de Soltwedel (Gerck. Dipl. 1, 282) und der Biſchof von Verden Friedrich inveſtirte den Propſt Wilke auf den biſchöflichen Ring mit dem Patronate (Gerck. Dipl. 1, 285). So unbedeutend auf den erſten Blick dies Geſchenk zu ſein ſcheint, ſo einträglich war es für das Kloſter. Zuvörderſt hatte der Canonicus, dem die Pfarre übertragen ward, ein beſtimmtes, wahrſcheinlich nicht niedriges Kapital zu entrichten, dann mußte er einen jährlichen Tribut zahlen. Auch hatten ſich die Klöſter, denen viele Privatpatronate geſchenkt wurden, ſich daran gewöhnt, die Kirchenpatronate im Geiſt der übrigen Privatpatrone zu benutzen, d. h. ſie betrachteten das ganze Kirchenvermögen als ihr Eigenthum und ſchalteten damit nach Belieben. (Vgl. auch oben §. 5 Nebenaltäre.)

Ein Prieſter Bernard in Salzwedel überließ dem Kloſter (denn darin war das Hoſpital übergegangen, vgl. unten) 1298 aus der Saline zu Lüneburg $^1/_2$ Wſpl. Salz, damit für das geiſtige Wohl der Kranken, wo ſie auch wohnen mögen, täglich eine Meſſe gehalten werde. Sollte der Convent darin ſäumig ſein, ſo ſoll der Rath der Altſtadt für das Leſen der Meſſe Sorge tragen (Urk. Nr. 10).

---

1) Jedicz, Jediz iſt die Familie v. Jeetze. Die herrſchende Meinung, daß der Name dieſer Familie mit dem Namen des Fluſſes bei Salzwedel, der Jeeze, ein und derſelbe ſei, und daß die adelige Familie als ein Zweig der v. d. Knesebeck (wegen Aehnlichkeit des Wappens) ſich jenſeits der Jeeze angeſiedelt habe, iſt irrig. Die Familie v. Jeeze wird überall wie hier Jediz, der Fluß niemals ſo, ſondern Gesna, Gisna, Gisne, Gesegena, Ysna, Jeeſſel genannt.

Digitized by Google

Seitdem das Hospital seine ursprüngliche Bestimmung, Verpflegung von Armen und Kranken, aufgegeben hatte, flossen die Geschenke und Vermächtnisse reicher, was allerdings auffallend erscheint. Läßt sich gleich einem Verzeichnisse von Acquisitionen selten eine interessante Seite abgewinnen und ermüdet eine solche Art von Katalog allerdings, so darf doch die Nachweisung nach den Urkunden in der historischen Uebersicht nicht fehlen.

Werner und Siegfried v. d. Schulenburg schenkten 1302 zwei und eine halbe nicht näher bezeichnete Hufe Acker, und Markgraf Hermann verzichtete auf die Lehnsrechte (Ungedr. Urk.).

Einige Vasallen des Propstes zu Salzwedel verkauften 2 Hufen auf der Perwer Feldmark dem Kloster, wofür ein Canon von $1\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen und $\frac{1}{2}$ Wspl. Hafer entrichtet ward. Der Propst in Salzwedel verzichtete 1304 auf die Lehnsrechte (Ungedr. Urk. im Cop.).

Von den Crucemann erstand das Stift 1306 das Dorf Bentze im Hannoverschen, 2 Höfe ausgenommen. Der Herzog von Lüneburg, Otto, hatte sich schon vorher des Lehnsrechts darüber entäußert (Gerck. Cod. 8, 445. und Dipl. 1, 289).

Hermann in Osterwohle vermachte in seinem Testament 1315 dem Kloster $1\frac{1}{2}$ plaustra Salz aus der Saline zu Lüneburg (Gerck. Diplom. 1, 292). Ueber diesen Hermann, der in der Urkunde praepositus genannt wird, ist oben beim Archidiaconat Osterwohle schon das Nöthige beigebracht.

Gumprecht v. Altenhausen schenkte 1309 seine Einkünfte mit dem Gerichte in Buckow. Die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto verzichteten auf das Lehn und fügten noch 60 Schill. Soltw. jährlicher Renten aus 2 Höfen in Callehne, 2 Meilen südöstlich von Salzwedel (Ungedr. Urk. im Cop.); der Name des Dorfs Buckow scheint verschrieben zu sein, in der Altmark liegt kein Ort dieses Namens; vielleicht ist Brunau oder Buchwitz gemeint.

Einen halben Wspl. Roggenpacht aus Ladekath, 2 Meilen südöstlich von Salzwedel, schenkten die Brüder Wulff 1304 infirmis domus sci Spiritus (Ungedr. Urk.).

Markgraf Johann verkaufte 1316 an den Altar Cyriaci und Luciae in der Stiftskirche 2 Höfe in Selvelde (Saalfeld $1\frac{1}{2}$ Meile südlich von Salzwedel) und einen Hof in Buk (Book, 3 Meilen südöstlich von Salzwedel), nur die Bede behielt der Markgraf (Urk. Nr. 12).

Henning Crucemann, Castellan in Soltwedel, verkaufte 1316 dem Kloster einen Hof mit 3 Hufen, einen Kossaten, den schmalen Zehnt und das Gericht in Pryzer (Prezier), 1 Meile östlich von Salzwedel (Ungedr. Urk.).

Digitized by Google

In demselben Jahre verkauften die v. Walstawe eine Wiese auf einer Insel der Jeeze dem Kloster gegenüber (Ungedr. Urk.).

Markgräfin Agnes, Gemahlin Herzog Otto's von Braunschweig, schenkte 1320 dem Kloster das Patronat der Katharinenkirche der Neustadt und des Altars Matthiae in derselben Kirche. Nach dem Abgange des Priesters Conrad soll der Convent vier Priester aus dem Convent bestimmen, welche die geistlichen Geschäfte in der Kirche und des Altars zu besorgen haben. Sollten die Revenüen der Kirche und des Altars sich so mindern, daß die vier Cleriker nicht leben könnten, so bleibt es dem Gewissen des Propstes überlassen, weniger Geistliche anzustellen, (Bekmann Sp. 77. Lenz 238 mit der falschen Jahreszahl 1330. Gerck. Cod. 6, 578). Wie wichtig dem Convente dies Patronat erschien, erhellet aus der Menge von Bestätigungen, welche sich das Kloster von Päpsten, den Bischöfen von Verden und von Markgrafen zu verschaffen suchte. Im Copiarium des Klosters finden sich Confirmationen von Nicolaus Bischof zu Verden 1323, mit dem Zusatz: salvis juribus prepositi de Soltwedel; von Otto Herzog zu Braunschweig 1329; vom Papst Clemens IV. 1343; von Markgraf Ludwig 1351 (Gerck. Diplom. 1, 326); von Markgraf Ludwig dem Römer 1366 (Gerck. Diplom. 1, 342), vom Verdenschen Domkapitel 1362, vom Verdenschen Bischof Daniel 1362; von Markgraf Otto 1362; von Theodoricus electus Verdensis 1396, mit dem Zusatz: regere ecclesiam per ydoneos canonicos monasterii sicut fecistis loco ordinario presentandos et perillum instituendos; vom Papst Urban VI. 1380 (Urk. Nr. 29, worin es ausdrücklich heißt, daß die Markgräfin sich zu diesem Geschenke durch die Armuth des Klosters hätte bewegen lassen) und vom Papst Innocenz VIII. 1485. Das Kloster zog aus diesem Patronate eine jährliche Revenüe von 60 Goldgülden, die von den 4 angestellten Priestern gezahlt werden mußten (Urk. Nr. 29).

Das Dorf Butterhorst, 4 Meilen südöstlich von Salzwedel, in den Urkunden immer Horst iuxta Altmersleuen genannt, acquirirte das Kloster nach und nach; 1323 einen Hof von den v. Alvensleben (Urk. Nr. 14); 1329 einen von einem Bürger in Werben; schon früher, 1289, hatte Markgraf Otto seine Lehnsrechte über einen Hof dem Kloster überlassen (Urk. Nr. 4). Von den verschiedenen Mitteln, welche die Geistlichen wählten, um ein Geringes Bauergüter an sich zu bringen, lernen wir bei diesem Dorfe eins kennen. Albrecht von Alvensleben-Calbe machte sich 1288 anheischig, einen näher bezeichneten Hof in diesem Dorfe weder zu verkaufen noch

Digitized by Google

zu verſetzen ohne Bewilligung des Kapitels, dieſem vielmehr das Vorkaufsrecht gegen einen billigen Preis zu laſſen. Könnten ſie wegen des Preiſes ſich nicht einen, ſo ſollte v. Alvensleben Niemandem den Hof überlaſſen, der dem Kapitel nicht angenehm wäre. Außerdem verpflichtet ſich der Beſitzer noch zu mehreren Beſchränkungen des freien Eigenthums (Urk. Nr. 32). Hatten die geiſtlichen Herren erſt ein ſolches Inſtrument, ſo ward es ihnen ſehr leicht, Gründe zu finden, die den Beſitzer veranlaſſen mußten, aus Unwillen das Gut für ein Geringes wegzugeben. Auch verpflichten ſich die v. Alvensleben, den Hof nicht anders zu verkaufen, als daß der Käufer ihn empfange „mit einem Reiſe", wie Bauerrecht ſei. Daß die Grundſtücke dem Käufer mit dem Symbol durch ein Reis übergeben ward, iſt für die Altmark bekannt; aber warum es dem Beſitzer zur Pflicht gemacht wird, daß er das Gut nur mit dieſem gewöhnlichen Symbol verkaufen ſolle, iſt nicht recht klar.

Einzelne Höfe und Pächte erwarb das Kloſter theils durch Geſchenke, theils durch Kauf in Königſtedt, 1 Meile öſtlich von Salzwedel, 1327 von den v. d. Kneſebeck; in Cyrowe (Zierau), 2 Meilen ſüdlich von Salzwedel, für den Altar Philippi und Jacobi und Mariae Magdalenae 1341 (Gerck. Diplom. 1, 312); in demſelben Dorfe 1 Wſpl. Roggenpacht 1346 zur Verbeſſerung des Tiſches und der Kleidung der Chorherren (Urk. Nr. 18); einige Lehngüter in Saalfeld von der Familie v. d. Schulenburg und von den Hartwigs (Gerck. Dipl. 1, 321. Urk. Nr. 28); mehrere Hebungen in Gauele (vielleicht Jebel, 1 Meile öſtlich von Salzwedel), Jeggelene (Jeggeleben), 2 Meilen ſüdöſtlich von Salzwedel, Buchorning (Bockhorn, Vorſtadt von Salzwedel), Bitsleue (wüſte Feldmark zwiſchen Riebau und Ritzleben), Camnitz (Kemnitz), $^1/_2$ Meile ſüdlich von Salzwedel und Königſtedt vom Grafen v. Dannenberg; aus Callene von den Gebrüdern Ellerſel; aus Loen (Lohne bei Arendſee), Klenowe (Kleinow bei Lohne) und Bukewitz (Buckwitz, 1 Meile ſüdöſtlich von Salzwedel) von den Gebrüdern v. Wallſtawe 1361; aus Rademin 1364 von den v. Jagow; aus Stappenbeck und Riebau 1367; mehrere Antheile an der Saline zu Lüneburg 1381—1386, darunter eine Rente von 4 Mark jährlich für die Häuſer, welche das Kloſter zum Aufbau des Annenkloſters (ſ. unten §. 12) hergab und aus Rademin.

Das Dorf Wernſtedt (bei Calbe) brachte das Kloſter von den v. Kröchern und v. Alvensleben an ſich. Bei dieſer Gelegenheit ordneten die Brüder Heinrich und Jordan v. Kröchern Folgendes an: Ein Theil dieſer Güter in Wernſtedt ſoll dazu verwandt werden, daß aus dem Ertrage derſelben ſämmt-

Digitized by Google

liche Kirchen der Salzwedelschen Diöces, ferner die Klöster der Franciskaner in Salzwedel, der Dominikaner in Seehausen, die Nonnenklöster in Diesdorf, Arendsee, Crevese, Dambeck und Isenhagen (bei Ulzen im Hannoverschen), die Kirche zu Berge (im Hannoverschen) und in Oldenstedt (bei Uelzen), endlich die Chorherren im Kloster zum heiligen Geist selbst mit Oblaten und Abendmahlswein versorgt würden. Die Verwaltung dieser Stiftung sollten die Canoniker zum heiligen Geist haben. Aber das tiefe Elend, in welches die Altmark nach Waldemars Tode gestürzt ward, traf auch die Güter, welche die Brüder zu diesem Zweck überwiesen hatten. Ein großer Theil der Höfe [1]), von denen die Prästationen erfolgen sollten, ward verwüstet, und bei der allgemeinen Noth hatten die v. Kröchern auch nicht die Mittel in Händen, das noch Fehlende zu ersetzen. Daher beschlossen sie 1340, die Stiftung vorläufig dahin zu ändern, daß statt Oblaten und Wein nur die ersten den genannten Kirchen und Klöstern verabreicht werde. Sie hofften dabei auf bessere Zeiten, um die dazu bestimmten Revenüen soweit vermehren zu können, damit in der Folge auch der Wein gegeben werden könne. Die genannten Kirchen mußten sich jedoch die Oblaten abholen lassen, den Kanonikern ward aber zur Pflicht gemacht, die Boten freundlich aufzunehmen und so schnell als möglich zu befördern. Sollten jedoch die Revenüen sich noch mehr mindern, so wären die Kanoniker auch nur so viel zu vertheilen verpflichtet, als die Mittel reichten, was ihrem Gewissen überlassen blieb.

Diese Stiftung hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Mit der Reformation erhielt der Prediger das dafür ausgesetzte Korn, mit der Verpflichtung die für die angegebenen Kirchen und Klöster nöthigen Oblaten zu fertigen und verabfolgen zu lassen. Seit Einziehung der Pfarre des Klosters, nachherigen Amtes Salzwedel, erhält der Superintendent der Diöces ein Bestimmtes an Gelde, wofür er das Abendmahlsbrod an diejenigen Kirchen verabfolgen läßt, welche besondere dazu bestimmte Büchsen besitzen.

Die Familie Portize, in Sienau bei Salzwedel wohnhaft, überließ im Jahre 1344 ihren Antheil an dem Patronat über die Kirche zu Henningen bei Clötze dem Kloster, und

1) Im Copiarium des Klosters finden sich 2 Urkunden hierüber an demselben Tage ausgestellt, eine längere, abgedruckt bei Gerck. Fragm. 6, 12, und eine kürzere, die aber das Wesentliche vollständig enthält. In der ersteren heißt es, daß magna quantitas, in der kürzeren, daß medietas der dazu angewiesenen Güter zerstört sei.

Digitized by Google

die v. Alvensleben traten auch ihren Antheil daran 1372 ab (Urk. Nr. 17 und Nr. 25). Bestätigt wurden diese Schenkungen durch Markgraf Ludewig, durch den Bischof zu Verden Daniel und durch den Propst zu Bardewyk, als Archidiaconus der Kuhfelder Diöces (§. 3) (Urk. Nr. 33). Als jährliche Abgabe hatte der Priester 18 Schffl. Roggen und 1 Gulden ans Kloster zu entrichten. Späterhin, bei der Kloster-Reformation 1480, wurde diese Einnahme des Klosters von diesem Patronat vom Bischof Barthold zu Verden zur Bestreitung der Ausgaben für den Conventstisch verwandt (Urk. Nr. 54).

Die Patrone des Altars Matthiae in der Katharinenkirche, welche sich über die Wahl eines Vikars nicht einigen konnten, übertrugen 1352 das Patronatsrecht über diesen Altar dem Kloster (Urk. Nr. 21). Vgl. unten §. 15.

Die Perwermühle, ein Markgräfliches Lehn, wußten die Chorherren auch nach und nach an sich zu bringen. Die v. d. Schulenburge und v. Wallstawe, welche die Lehnsträger waren, hatten eine Menge Hebungen ꝛc. aus der Mühle verpfändet oder verkauft. In einem Zeitraume von 20 Jahren (1346—1366) brachten sie alle diese verschiedenen Stücke durch Kauf ꝛc. an sich, worüber 18 Urkunden im Copiarium sprechen. Markgraf Ludewig verzichtete 1351 auf seine Lehnsrechte zu Gunsten des Klosters (Gerck. Dipl. 1, 327). Zum vollen Eigenthum der Mühle kam das Kloster erst 1483, wo ein Bürger zu Salzwedel die Gebäude, Grundstücke und Mobilien an Propst Bortfeld für 500 Gulden verkaufte. Eben so brachte das Kloster die Fischerei in der Jeeze von der Steinwehr bei Krichelsdorf an bis zur Burgmühle in Salzwedel von den oben genannten Familien nach und nach zu derselben Zeit an sich, worüber ebenfalls mehrere Urkunden sprechen; ferner mehrere Aecker und Wiesen in der Nähe der Mühle, sowie unterhalb des Flusses auf der Nordseite der Stadt Salzwedel und bei Rothenwohle (westlich von Salzwedel) und Krichelsdorf; endlich Pächte und Renten aus Klein Wieblitz (Lenz 281. Beier's Augsb. Confession 117); aus Liesten, Binde, Sanne und Callehne (Gerck. Fragm. 6, 32).

Ein gewisser Bertold, er wird scriptor genannt, dotirte einen neuen Altar in der Klosterkirche mit 5 Wspl. 6 Schffl. Roggen, 7 Schffl. Gerste, 16 Hühnern und 8 Schill. 2 Pf. jährlicher Hebungen aus dem Dorfe Dewitz (bei Arendsee), die derselbe von den v. d. Schulenburg gekauft hatte. Der Herzog von Braunschweig Otto schenkte dem Kloster die Lehnsrechte darüber 1321 (Urk. Nr. 13). Von den Revenüen sollte 1 Wspl. Roggen zu Bier für die kranken Canoniker, das übrige zu Bier auf dem Conventstische verwandt werden. Ueber diese Güter

müſſen Streitigkeiten zwiſchen dem Kloſter und der Familie v. Brezeke (Bretſch) ſtattgefunden haben, da nach einer Urkunde von 1374 (Urk. Nr. 26) dieſe Familie beſcheinigt, keine Anſprüche an vier dem Kloſter gehörige Höfe zu haben und ſich verpflichtet, die Bewohner der Höfe ferner nicht verunrechten zu wollen.

Mit dem 15ten Jahrhundert hören die Geſchenke und die Ankäufe auf. Die Sittenloſigkeit der Kloſterbewohner war daran ſchuld, und ihre Verſchwendung ließ keine Mittel zu neuen Ankäufen erübrigen. Denn daß Markgräfin Agnes, Wittwe Friedrichs des Dicken, 1474 dem Propſte das Recht beſtätigte, über Gerade und Hergewette der Kloſter-Unterthanen im Perwer richten zu können (Gerck. Fragm. 4, 71. Lenz 706), war eine Erneuerung uralter Vergünſtigung.

Vergleichen wir dieſe verſchiedenen Erwerbungen mit einem alten Verzeichniſſe der Kloſtergüter aus dem 15ten Jahrhundert, ſo weiſet das letztere mehr als jene nach. Es müſſen alſo Erwerbungsdocumente verloren gegangen ſein, oder ſie ſind nicht alle im Copiarium eingetragen. Nach dieſem Verzeichniſſe, das ſich abſchriftlich in den Soltquellenſien findet, beſtanden die Revenüen des Kloſters in Hebungen aus folgenden Ortſchaften:

Altmersleben. Der Pfarrer zahlt jährlich 5 Mark; aus 10 Höfen kommen ein 1 Wſpl. Roggen, 6 Gulden 9 Mark Stend. und 6 Mark Soltw.

Andorf. Aus einem Hofe 9 Schffl. Roggen.

Banze zahlt 13 Mark, 2 Talente und 3 Rauchhühner.

Baars. Aus 6 Höfen 6 Schill. 9 Pfenn. und die „Swinepennighe."

Bergen an der Dumme $1\frac{1}{2}$ Wſpl. Roggen.

Benkendorf 8 Schill. und 8 Hühner aus 3 Höfen.

Bitzleve (wüſte Feldmark) 10 Schffl. Roggen.

Book aus einem Hofe (Nichts angegeben).

Bombeck aus 3 Höfen 2 Pfund, 8 Mark Soltw. und 4 Hühner.

Brunau aus 9 Höfen 1 Wſpl. Roggen, den ſchmalen Zehend im Schulzenhofe, 4 Mark 12 ßl. Soltw.

Buchwitz aus 4 Höfen 9 Schill. 6 Pfenn. und 1 Huhn.

Callene die Bede, 18 Schffl. Roggen, Gerſte und Hafer, 4 Mark 5 Schill.

Cellwelde (Saalfeld) aus 7 Höfen 5 Wſpl. 6 Schffl. Roggen, 3 Schffl. Gerſte, 9 Hühner, den Zehend aus 3 Höfen, 18 Schill. 8 Pfenn. Geld.

Caſſun aus einem Hofe 12 Schill.

Klein Chüden 21 Mark 10 Schill., 9 Schffl. Roggen, 12 Fuder Holz, 7 Hühner, 60 Eier und den Dienſt.

Digitized by Google

Groß Chüden aus 2 Höfen die Bede, aus einem dritten 18 Schffl. Roggen.
Dambeck (Kloſter) 5 Mark für 4 wüſte Höfe in Ferchau.
Depekolk aus einem Hofe 1 Wſpl. Roggen und den Dienſt.
Dewitz aus 4 Höfen 6 Pfund Stend., 24 Hühner und den Zehend.
Ellenberg aus einem Hofe 1 Pfund Soltw.
Kl. Garz aus 2 Höfen 2 Wſpl. Roggen, 1 Huhn, 8 Schill. und den Zehend.
Güſſefeld aus 2 Höfen 9 Schffl. Roggen.
Grabenſtedt aus 2 Höfen 2 Wſpl. 6 Schffl. Roggen.
Henningen (bei Oſterwohle) aus 5 Höfen 1 Wſpl. 5 Schffl. Roggen, 12 Schill.
Henningen (bei Clötzen) der Pfarrer 18 Schffl. Roggen und 1 Gulden.
Heſtedt aus 2 Höfen 8 Schffl. Roggen.
Hilmſen aus 4 Höfen 3 Mark 5 Schill.
Horſt (Butterhorſt) das Gericht, 1 Wſpl. 14 Schffl. Roggen, 1 Wſpl. 14 Schffl. Gerſte, 3 Schffl. Hafer, 3 Mark 6 Schill., 5 Rauchhühner.
Jeggeleben aus einem Hofe 2 Wſpl. Roggen.
Jeetze aus 5 Höfen 10 Schffl. Roggen, 7 Schffl. Gerſte, 22 Schill. 1 Pfund Stend.
Kakerbeck 17 Schffl. Roggen aus 1 Hofe.
Kemnitz 2 Wſpl. 4 Schffl. Roggen, 1 Huhn und den Zehend aus einem Hofe.
Kleynow aus 3 Höfen 25 Schffl. Roggen.
Königsſtedt 1 Wſpl. Roggen aus einem Hofe.
Kricheldorf aus 2 Höfen 2 Wſpl. Roggen, 28 Schill., 1 Huhn.
Lagendorf aus einem Hofe 1 Wſpl. 6 Schffl. Gerſte.
Ladekath aus 2 Höfen 11 Schffl. Roggen.
Lohne aus einem Hofe 6 Schffl. Roggen.
Lüneburg 2 Wſpl. und 2 plaustra Salz, 5 Gulden 1 Mark.
Lockſtedt, das ganze Dorf 1 Wſpl. Saatroggen, aus einem Hofe 1 Wſpl. Roggenpacht.
Lübbars aus 2 Höfen 4 Schffl. Hafer, 1 Schill. 18 Pfenn.
Pakebuſch aus 4 Höfen 7 Schffl. Gerſte, 2 Mark.
Perwer 32 Mark 4 Schffl. „Avertynß."
Prezier aus einem Hofe 30 Schffl. Roggen, 1 Rauchhuhn, 1 Mark und den Zehend.
Quadendambeck aus 2 Höfen 15 Schffl. Roggen, 1 Pfund, 6 Hühner.
Rademin aus 7 Höfen 3 Wſpl. 20 Schffl. Roggen, 2 Rauchhühner, aus 3 Höfen den kleinen Zehend.

Digitized by Google

Riebau aus 2 Höfen 2 Wspl. Roggen.
Rothenwohl, eine Wiese, trägt 12 Mark.
Rokenthin aus 3 Höfen 1 Pfund 20 Schill.
Rohrberg aus 3 Höfen 3 Wspl. Roggen.
Sanne aus 6 Höfen 19 Schffl. Roggen.
Syrow (Zierau) aus 3 Höfen 4 Wspl. Roggen.
Stappenbeck die Bede, 3 Wspl. Roggen, 2 Schffl. Hafer.
Soltwedel 3 Wspl. 1 Schffl. Roggen, 9 Pfund, 13 Mark 4 Schill. 6 Pfenn. und 1 Gulden.
Thettlingen (Zethlingen?) aus 2 Höfen 12 Schffl. Roggen.
Tylsen aus 2 Höfen 1 Wspl. Roggen.
Wernstedt, das Gericht; der Schulze stellt ein Lehnpferd; das Dorf giebt 20 Schffl. Roggen, 2 Wspl 9 Schffl. Hafer, 54 Mark 15 Schill., jeder Hof 1 Huhn, außerdem noch 15.
Warbke nunc Osterwohle von v. d. Schulenburg 10 Gulden.
Werben 17 Gulden für den Zehend in Röbel und Wulfswinkel.
Belgau 10 Schill.
Kl. Wibelitz aus 2 Höfen 3 Schffl. Roggen, 24 Schill., 1 Huhn.
Bienau aus 3 Höfen 1 Wspl. 12 Schffl. Roggen.
Wissem 7 Wspl. 13 Schffl. Roggen, 22½ Schffl. Hafer, 16 Schffl. Gerste, 9 Hühner, den Zehend aus 3 Höfen, den Dienst, 1 Pfund 16 Schill. 5 Pfenn., Holz- und Flachspfennige.
Witzen aus einem Hofe 4 Hühner.
Wistedt von 4 Höfen den Zehend.

---

Schon oben haben wir gesehen, daß in den ersten Decennien des Bestehens das Hospital nur unbedeutende Erwerbungen machte. Die Mittel müssen daher nicht hinreichend gewesen sein, das Hospital zu erhalten, wozu denn auch wohl hauptsächlich die Bequemlichkeit der Chorherren kam. In den ersten Decennien seines Bestehens kommt daher nur der Name hospitale vor, dann folgen ein Paar Jahrzehende, in denen die Benennung domus sci Spiritus herrschend wird, doch findet sich noch die Benennung hospitale, um 1300 aber kommt der Name monasterium auf, und zugleich finden wir einen prepositus an der Spitze, während vorher nur ein magister hospitalis als Lenker des Ganzen erwähnt wird. Wenn der Propst und Convent in einem Schreiben an Papst Urban VI. 1380 sagt, daß das Hospital durch Krieg und Brand so in Armuth gerathen sei, daß das

Digitized by Google

Hospital habe eingehen müssen (Urk. Nr. 29), so erscheint dies nur ein erdichtetes Vorgeben. Schon 1290 verschwindet der Name Hospital, das Kloster mit seinem Propste wird nur erwähnt und damals herrschte tiefer Frieden um Salzwedel, die Kriege mit den Magdeburgern dehnten sich nie bis hieher aus. Indeß scheint die Bestimmung des Hospitals nicht ganz aufgegeben zu sein, da es in einer Urkunde von 1375, nach welcher die v. d. Schulenburge dem Kloster 2 Pfund Renten aus Rokenthin unter der Bedingung schenken, daß dafür zuvörderst eine Tonne Heringe gekauft werde, die „den armen lúden in erem sekenhuse" um die Fastenzeit gegeben werden solle (Urk. Nr. 27). Weiter findet sich keine Andeutung. Zwar geschieht noch einige Mal des Krankenhauses Erwähnung, aber nur, in sofern Einwohner des Klosters sich darin befinden. Vielleicht sind unter den in der Urkunde genannten armen Leuten auch nur Angehörige des Klosters zu verstehen, dann aber wäre eine Tonne Heringe zu viel.

Das Verhältniß, in dem das Kloster zur Stadt stand, ist aus Mangel an bestimmten Nachrichten schwer zu bestimmen. Seine Lage, zwischen Stadt und Perwer, macht es zweifelhaft, ob es zur Stadt gehörte oder nicht. Alles hängt hierbei von der Frage ab: Gehörte der Perwer ursprünglich zur Stadt oder war es nur ein Dorf? Diese Frage wird unten beim Georgen-Hospital noch zur Erörterung kommen müssen, weshalb hier darauf verwiesen wird. Wie aber auch immer diese Frage beantwortet werden möge, so geht doch so viel aus vorhandenen Urkunden hervor, daß zwischen Kloster und Rath der Altstadt eine bestimmte Beziehung Statt gefunden haben müsse. Nach einer Urkunde Markgraf Albrechts von 1280 (Original im Archiv des Raths, abgedruckt bei Lenz 118 und Bekmann Sp. 79, beide mit der falschen Jahreszahl 1283) war schon vor längerer Zeit zwischen Rath und Kloster festgesetzt, daß der Rath seine Zustimmung zu jeder Veränderung im Kloster geben mußte. Auch bei der Reformation des Klosters, 1470, war eine Deputation des Raths der Altstadt gegenwärtig und daß nicht sowohl auf vorangegangene Einladung, wie dies bei einigen Adeligen der Fall war, sondern vermöge ihrer amtlichen Stellung. Worin jedoch dieses Abhängigkeits-Verhältniß bestand, erhellet nicht; nirgends findet sich darüber weder in den Urkunden über das Kloster, noch in dem Stadt-Archiv eine Spur. Da aber die Klöster zum heiligen Geist fast durchgängig in der Nähe der Städte meist außerhalb derselben angelegt waren, so beschränkt sich das Recht des Raths über das Kloster wohl nur im Allgemeinen auf Einzelnes, das Aeußere betreffend. Zugezogen ward der Rath zur Visitation desselben als Stadtbehörde, in deren Gebiet das Kloster lag. Dagegen finden sich noch eine Menge

Digitized by Google

Nachrichten über vielfache Streitigkeiten zwischen der Altstadt und dem Kloster. Ganz anders war das Verhältniß der Neustadt zu demselben. Da das Kloster das Kirchenpatronat der Neustadt besaß, so suchte der Rath gern Alles zu vermeiden, was zu Zwistigkeiten führen konnte; und berührte die Streitigkeit mit dem Kloster die beiden Städte zugleich, so handelt fast nur der Rath der Altstadt, des Neustädters geschieht dann seltener Erwähnung. Doch verhielt sich der Rath der Neustadt nicht immer leidend, sondern setzte sich zuweilen den Anmaßungen der Canoniker entgegen. Die Klöster ꝛc. hatten es fast überall dahin gebracht, daß ihre Güter steuerfrei blieben. Nicht so in Salzwedel. Als das Kloster um 1366 ein Haus auf der Neustadt gekauft hatte, ließ sich der Rath der Neustadt, nach dem Vorgange des Raths der Altstadt, der in ähnlichen Fällen dies zu thun nie unterließ, einen Revers vom ganzen Convent des Klosters ausstellen, daß das letztere nie darauf Anspruch machen wolle, das Haus den bürgerlichen Lasten zu entziehen (Gerck. Fragm. 6, 26). Die Zwistigkeiten zwischen der Altstadt und dem Kloster gingen meistentheils aus dem Streben der Canoniker hervor, die Rechte der Stadt zu schmälern, sich von den Lasten zu befreien und ihre Gerechtsame durch Usurpationen zu vermehren. Der Rath scheuete den Kampf nicht, aber in der Regel war ein solcher mit der Geistlichkeit ungleichartig und die Laien zogen den Kürzern. Nur selten finden wir dies jedoch von dem Rath der Altstadt, der sich überhaupt stets durch beharrlichen Kampf in Bewahrung seiner Rechte auszeichnete. Fast alle Streitigkeiten mußten durch Commissionen entschieden werden, da die gegenseitige Erbitterung groß war. Das Kloster erlaubte sich, Holz auf städtischem Grund und Boden zu fällen, gestand den Einwohnern des Perwers (meist Unterthanen des Propstes) zu, Victualien und Kaufmannswaaren marktartig feil zu bieten, die Zufuhr zur Stadt, die den Perwer passiren mußte, aufzukaufen und den Preis dadurch zu steigern; wollte es sogar verhindern, daß die Stadt auf ihrem Gebiete in der Nähe des Klosters einen Fischteich anlegte (Gerck. Fragm. 6, 61). Am erbittertsten ward der Grenzstreit wegen Kl.-Chüden geführt. Es ist bereits bemerkt, daß die Grenzen zwischen dem zum Kloster geschlagenen Dorfe Wendisch-Chüden und der Stadt bereits da streitig waren, als dem Kloster das Dorf mit einer von der Bürgerschaft nicht anerkannten Grenze verkauft ward. Das Kloster legte natürlich die Schenkungs-Urkunde von 1282 zum Grunde, und der Rath wollte das Gebiet der Stadt nicht schmälern lassen. Von diesem Streite hat sich eine bedeutende Menge von Nachrichten in Urkunden, d. h. Resultaten voraufgegangener Verhandlungen, so wie in diesen letzteren selbst bestehend



Digitized by Google

erhalten. Die letzteren besonders geben ein interessantes Bild des Verfahrens der geistlichen Herren, das in den Haupt- und Nebenzügen Abschreckendes darbietet. Gemeine Rachsucht, Mißbrauch der geistlichen Gewalt, Aufwiegelungen der Bauern gegen die Bürger, gänzlicher Mangel an Treu und Glauben, Nichtachten eines gegebenen Versprechens und übernommener Verpflichtungen begleiten fast alle Schritte des Convents. Nur einige Punkte des Streits mögen hier etwas näher berührt werden. Schon der Propst Siegfried klagte 1328 gegen die Markgräfin Agnes über Beeinträchtigungen des Klosters durch die Markgräflichen Vögte und durch andere (quod nostri Advocati et quidam alii; diese alii sind unstreitig der Rath der Stadt). Die Markgräfin untersagte den Vögten und Jedermann aufs strengste, der Klosterbesitzung im Holze bei Klein-Chüden irgendwie zu nahe zu treten und drohete jeden Uebertreter des Befehls mit göttlicher Strafe und mit ihrem höchsten Unwillen (Gerck. Cod. 8, 452). Wie wenig dies fruchtete, geht daraus hervor, daß 2 Jahre darauf der Propst Laurentius neue Beschwerden beim Bischof von Verden Nicolaus einreichte. Der Bischof erließ eine Verfügung an alle Aebte, Pröpste, Dekane und Presbyter der ganzen Diöces, wodurch er alle diejenigen, welche in dem Klosterholze getroffen würden, für excommunicirt erklärt und den Befehl hinzufügt, die Namen derer, welche ihnen vom Propst oder einem Canoniker namhaft gemacht wären, an jedem Sonntage in der Kirche während der Messe der ganzen Versammlung so lange namhaft zu machen, bis sie Gott und dem Kloster ein Genüge geleistet hätten (quatinus quoslibet vestros subditos et parochiales quilibet vestrum cum requisiti fueritis a preposito Monasterii seu quolibet suorum canonicorum vobis nominatim ab eisdem et pressos silue inuasores, quos nos extunc vel exnunc in nomine domini excommunicamus in hiis scriptis excommunicatos nuncietis singulis diebus dominicis in ecclesiis vestris infra missarum sollempnia publice coram plebe donec deo et monasterio de hiis satisfecerint competentes) (Ungedr. Urk. von 1330). Auch diese strenge Maaßregel half Nichts, der Bannstrahl traf nicht mehr. Nachdem noch 160 Jahre die Sache unausgeglichen blieb, ward 1497 durch eine vom Markgrafen niedergesetzte Commission die Grenze bestimmt. Im Frühjahr des folgenden Jahres sollte in Gegenwart des Propstes und einer Commission des Raths die Grenze nach der Entscheidung der Churfürstlichen Commission ausgesteckt werden. An Ort und Stelle angekommen, bemerkte der Rath, daß die Bauern in Kl.-Chüden 2 Eichen aus der Stadtforst gestohlen, daß sie theils für sich, theils fürs Kloster eine Masse Holz in dem städtischen Theil der Forst gefällt und über-

Digitized by Google

all sehr arg gehauſet hatten. Der Rath behauptete, dies sei auf Veranlaſſung des Kloſters geſchehen, und verwarf des Propſtes Entſchuldigung („de Rad hedde des neyn Genuge, sondern groten Misbehagen daran"). Das Ausſtecken der Grenze unterblieb. Das Jahr 1499 verging ziemlich ruhig. Im folgenden Jahre 1500 ſchickte der Rath Sonnabends nach Katharinentag einige ſeiner Mitglieder ins Holz. Sie fanden eine Menge Bauern aus Kl.-Chüden mit beſpannten Schlitten in der Stadtforſt, die das geſtohlene Holz abfuhren. Sie ergriffen einige und warfen ſie ins Stadtgefängniß. Der Propſt des Kloſters requirirte ſofort den Propſt in Salzwedel, das Interdict über die Stadt auszuſprechen. Der Propſt in Salzwedel wies dies Anmuthen nicht allein zurück, ſondern mißbilligte ſelbſt den Schritt des Kloſters. Nichts deſto weniger ſprach der Propſt zum heiligen Geiſt den Bannfluch über Salzwedel aus. Aber dies ſonſt ſo wirkſame Mittel hatte durch ſeinen Mißbrauch ſeine Wirkungen verloren. Es hatte ſich die weltliche Macht nach und nach das Recht zu verſchaffen gewußt, über die Zuläſſigkeit des Bannes zu urtheilen, und verwarf nicht ſelten die Schritte der Kirche. So auch hier. Der Rath beſchwerte ſich über den Propſt des Kloſters beim Churfürſten, der auch ſofort ohne weitere Unterſuchung vom Propſt v. Bortfelde im Kloſter die Zurücknahme des Bannſtrahls forderte. Aber der Prieſter gehorchte nicht; er ließ den Bann auf Salzwedel ruhen und ſchickte Maſſen von bewaffneten Menſchen ins Holz, um ſich in den Beſitz deſſelben zu ſetzen. Selbſt der Propſt zu Salzwedel äußerte ſich in einem Schreiben an den Rath ſehr mißfällig über das Verfahren des Kloſters, und verſprach, ſich ſelbſt deshalb an den Churfürſten zu wenden. Der Churfürſt erließ einen zweiten ernſtlichen Befehl an den Propſt v. Bortfelde (Urk. Nr. 64), den Bann aufzuheben, was auch geſchehen zu ſein ſcheint. Der Churfürſt ernannte darauf verſchiedene Mal Commiſſionen zur Beendigung der Sache; Rath und Bürgerſchaft, die oft zu einer ſogenannten Bauerſprache in dem Grauen Kloſter verſammelt wurden, widerſetzten ſich den unverſchämten Forderungen des Kloſters, und ſo blieben die Commiſſionen fruchtlos. Endlich im Jahre 1512 gab die Stadt nach, und erklärte, nicht des Rechts, ſondern um Gottes willen dem Kloſter ein Revier von der Stadtforſt abtreten zu wollen. Der darüber aufgenommene Receß (Gerck. Fragm. 6, 68) erhielt noch in demſelben Jahre die Churfürſtliche Beſtätigung

Das allgemeine Sittenverderbniß der Geiſtlichkeit vom Papſt herab bis zum gemeinen Prieſter hatte auch die Chorherren des Kloſters ergriffen. Das Kloſter war, wie der Biſchof von Verden Bartold ſelbſt ſagt (Urk. Nr. 54), in gänzlicher Auflöſung begriffen geweſen, die Chorherren hätten auf eine verab-



Digitized by Google

scheuungswürdige Weise aller Bescheidenheit, Ehrbarkeit und Sittlichkeit Hohn gesprochen, und sich so in den Schlamm des Irdischen versenkt, daß nur schleunige Hülfe vom Untergange hätte retten können. Zu dem großen Sittenverderbniß der Chorherren hatte sicherlich auch eine wohlgemeinte fromme Stiftung beigetragen. Eine Wittwe aus Lüneburg, Elisabeth Stoterogge, hatte nämlich 1384 in dem Innern des Klosters ein Haus zu Ehren der heiligen Anna erbauet und bestimmt, daß sechs Jungfrauen in demselben ein klösterliches Leben führen sollten. Die Aufsicht darüber ward dem Propst des Klosters übergeben. Daß diese unmittelbare Verbindung eines Manns- und Jungfrauenklosters in derselben Ringmauer nachtheilig einwirken mußte, ist klar.

Papst Nicolaus V. hatte den Cardinal Nicolaus ad vincula Petri 1451 nach Deutschland gesandt, um die Klöster zu reformiren. Dieser hielt auch in Magdeburg eine Versammlung von Prälaten und gab dem Prior in Soltau, nachher Propst von dem Neuenwerke bei Halle, Busch, den Auftrag, diese Reformation in einem bestimmten Districte zu leiten. Wie er sich dieses Auftrags entledigt, hat er selbst niedergeschrieben, und seine Relation liegt im Folgenden zum Grunde (Leibnit. script. Brunsvic. Tom. II. p. 506 und 823 sqq.). Churfürst Friedrich II. und der Bischof von Verden wandten sich an die päpstlichen Commissarien, mit der Bitte, auch das Kloster zum heiligen Geist vor Salzwedel zu reformiren. Die Commission ernannte hierzu die Prioren der Klöster Reichenberg, Soltau und Hamersleben. Der Bischof von Verden [1]) schickte seinerseits den frühern bischöflichen Official M. Johann Preen und seinen Protonotar Johann Oldewagen mit dem Petschaft des Bischofs. Der Churfürst sandte ebenfalls Abgeordnete (ambasiatores). An sie schlossen sich Rathmänner beider Städte Salzwedels an. Diese Commission begab sich in Octava Epiphanias 1470 ins Kloster. Sie fand, daß die Chorherren in jeder Hinsicht alle drei wesentliche Erfordernisse eines klösterlichen Lebens übertreten hatten. Es ward sofort beschlossen, das canonische Leben auch gegen ihren Willen, selbst mit Entsetzung des Propstes, wieder herzustellen. Am folgenden Morgen begab sich die Commission, mit Ausschluß der drei Prioren, wieder zum Kloster, um den Entschluß der Canoniker zu vernehmen. Sie

1) Daß Berthold Bischof von Verden schon 1458 den Canonikern den väterlichen Rath gegeben habe, ein anstandiges Leben zu führen, ist ein Irrthum; denn 1458 war Axel Bischof von Verden, Berthold ward es erst 1470. Vgl. Wedekind Noten I, 132.

Digitized by Google

fanden die Klosterpforte verschlossen. Preen schlug mit einer Axt heftig gegen die Klosterpforte, und forderte Einlaß, aber die Klosterbewohner rührten sich nicht. Die Prioren hatten unterdeß in Erfahrung gebracht, daß die Canoniker an 60 bewaffnete Menschen ins Kloster gezogen hätten, um sie gegen die Commission zu vertheidigen; worauf nach der Rückkehr der Abgesandten beschlossen ward, daß Preen die Canoniker öffentlich von der Kanzel in der Marienkirche citiren und excommuniciren sollte. Dies fruchtete. Sie erschienen vor der Commission, die zuvörderst wegen des Ungehorsams gegen die bischöflichen Befehle ihnen eine Geldbuße (emendam) auflegte, nämlich ein Stück schwarzes Leidener Tuch (unum nigrum pannum de Leidis) zu kaufen; die Excommunication aber ward nicht aufgehoben, sondern öffentlich bekannt gemacht. Die Commission reisete darauf wieder ab.

Der Churfürst und der Verdensche Bischof vermochten jedoch die 3 Prioren, sich noch einmal nach Salzwedel zu begeben, da sie die Reformation des Klosters so sehr wünschten. Sie gingen darauf ein und begaben sich zum zweitenmale nach Salzwedel. Vier Canoniker aus den Klöstern Reichenberg und Hamersleben begleiteten sie mit den nöthigen Meßbüchern und Meßgewanden, um den Gottesdienst gehörig halten zu können. Der Churfürst beorderte zum Beistand der Commission die Pröpste zu Salzwedel, Dambeck und Ebstorf, der Bischof von Verden seinen Protonotarius mit dem bischöflichen Siegel. Sollte die geistliche Macht nicht hinreichen, so hatte der Churfürst noch eine weltliche hinzugefügt, nämlich den Ritter Busso v. d. Schulenburg mit seinem Sohne Fritz und seinem Bruder Bernhard v. d. Schulenburg. Die Chorherren wollten aber Nichts von einer Reformation wissen. Darauf nahm der ergrauete Ritter Busso das Wort: „Wenn Ihr Herren glaubt, gegen den Willen Unsers gnädigsten Markgrafen und des Herrn Bischofs hier bleiben zu können, so irrt Ihr Euch sehr; mein Herr der Markgraf verlangt schlechterdings, daß Ihr Euch der Reformation unterwerfen sollt. Weigert Ihr Euch noch länger, so wird er Euch Alle aus seinem Lande verjagen. Wo habt Ihr Eure Vernunft, dies nicht einzusehen?" Die Canoniker aber blieben bei dem Entschlusse, die Reformation nicht annehmen zu wollen. Endlich entschloß sich der Propst Heinrich Krüger, durch die Vorstellungen seiner Freunde dazu bewogen, Abgeordnete an die Commissarien zu schicken, die unter der Bedingung, daß er Propst bleiben oder doch wenigstens eine der Klosterpfarren in der Neustadt Salzwedel, Henningen oder Altmersleben erhalte, ihnen anzeigen sollte, daß er geneigt sei, die Reformation anzunehmen. Die Commission und 4 aus dem Rathe beider Städte verfügten sich hierauf wieder ins Kloster. Auf die Frage: ob sie die Re-

Digitized by Google

formation annehmen wollten? erklärten der Propst und zwei Diaconen der Neustadt ihre Bereitwilligkeit dazu, die übrigen dagegen gaben eine schriftliche Erklärung dahin ab, daß sie den Bischof und ihren Propst um die Erlaubniß bäten, sich ein anderes Kloster zu suchen, wo sie als Regulirte leben könnten, binnen Monatsfrist wollten sie die geschehene Aufnahme in ein anderes Kloster nachweisen. Sollten sie indeß kein passendes Kloster finden können, oder in dem Kloster zum heiligen Geist zurückkehren zu wollen sich entschließen, so wollten sie sich strenge nach Augustins Regel halten und die Constitution des General-Kapitels von Windesem annehmen. Einer von ihnen, Gregorius, wollte sich aber zum Bischof von Verden begeben. Die Commissarien hatten Nichts dagegen einzuwenden, und alle diese, welche die Erklärung abgegeben hatten, verließen das Kloster. Die Reformation des Klosters begann darauf. Zuerst wurden die Früh- und kleinen Horen gelesen, die Messe und Vesper aber gesungen. Darauf befahl der Prior Busch, daß der Propst und die drei noch zurückgebliebenen Brüder das scorlicium ausziehen und das roquetum anlegen[1]) und das Haupt nach der Vorschrift scheeren lassen sollten. Auf Veranlassung der Canoniker baten die vier Rathmänner die Commissarien um Aufschub bis Ende des Monats, bis dahin sollte die Kleiderumwandlung vollständig geschehen sein. Sie erhielten jedoch abschlägliche Antwort.

„Die Reformation ist unvollständig, oder vielmehr es findet gar keine Reformation Statt" — so antworteten die Commissarien — „wenn das Verlangte nicht noch heute geschieht, und wir senden sofort eine Deputation an den Markgrafen, der dann unfehlbar Alle aus seinem Lande jagen wird." Nur mit Mühe erhielten die Regler Aufschub bis zum folgenden Morgen, wo die kirchliche Ceremonie Statt fand. Nach Beendigung der durch den Prior zu Reichenberg gehaltenen Messe sangen alle knieend das: Veni sancte Spiritus. Hierauf begaben sich alle Anwesenden, Geistliche und Laien in die Sakristei. Der Propst Krüger kniete in seinem frühern Anzuge auf einen Teppich nieder, vor ihn trat der Prior von Reichenberg, rechts und links die Prioren von Hamersleben und Soltau. Die Kappe ward ihm abgenommen und das scorlicium ausgezogen mit den Worten: „Der Herr ziehe dir den alten Menschen aus mit allen seinen Werken." Darauf

1) Scorlicium oder sarracium war ein weites leinenes, nur bis zum Knie reichendes Chorhemde mit weiten Aermeln; roquetum ebenfalls aus Leinwand, aber mit engen Aermeln und bis zu den Knöcheln reichend. (du Fresne.)

Digitized by Google

ward er mit dem roquetum bekleidet und ihm die Kappe wieder aufgesetzt, mit den Worten: „Der Herr ziehe den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist, in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit." Vom Convente erfolgte ein feierliches: Amen! Endlich legte der Prior dem noch immer knieenden Propste die Frage vor: „Versprichst du nun deinem Herrn Bischof gehorsam zu sein und der Regel des heiligen Augustinus und den Beschlüssen unsers General-Kapitels von Windesem gemäß zu leben?" Durch einen Handschlag versprach er es. Der Propst war nun entsühnt. Dieselbe Ceremonie ward mit dem Pfarrer der Neustadt Salzwedel, dem Diaconus daselbst, Joachim und Bruder Nicolaus, der früher Kloster-Prior gewesen war, aber, weil er für die Kloster-Reformation gestimmt, viel hatte erdulden müssen, wiederholt, mit dem Unterschiede, daß Jeder die Hand dem Propst Krüger reichen mußte. Die vier mitgebrachten Canoniker blieben zurück, der eine ward zum Prior, der zweite zum Subprior und liberarius, der dritte zum vestiarius und der vierte zum infirmarius und Aufseher der Novizen ernannt. Einige Tage darauf unterwarf sich auch Bruder Gregorius, der früher Propst gewesen war, derselben Ceremonie. Drei Tage nachher that auch der zweite Diaconus der Neustadt ein Gleiches. Im Rempter, wohin sich nach dem obigen Act in der Sakristei alle zurückgezogen hatten, erging an alle zeitherigen Officianten des Klosters der Befehl, ihre Schlüssel den Commissarien auszuhändigen, wodurch sie ihres zeitherigen Amtes entbunden wurden. Sie thaten es ohne Weigerung. Nur der Propst erhielt die seinigen wieder zurück und ward in seiner Stellung als solcher bis zur nächsten Visitation bestätigt. Die Schlüssel der übrigen Beamten wurden dem Proste mit der Weisung übergeben, daß er von der Commission erfahren würde, wem er sie anvertrauen solle. Nachdem noch die nöthigen Verordnungen zur Wiederherstellung eines gemeinsamen Lebens erlassen waren, reiseten die Commissarien wieder ab.

Wäre der im Jahre 1481 als Pfarrer an der Katharinenkirche vorkommende Krüger (Gerck. Fragm. 1, 140) mit dem provisorisch wieder eingesetzten Krüger dieselbe Person, so würde folgen, daß er bei der versprochenen Visitation, von der keine Nachrichten vorhanden sind, seines Amtes als Propst entsetzt wäre.

Welche Früchte diese Klosterreform getragen, darüber finden sich keine Nachrichten.

Was die Anzahl der Chorherren in unserm Kloster betrifft, so findet sich aus keiner Zeit darüber auch nur die geringste Andeutung.

Digitized by Google

Auch über die inneren Verhältnisse des Klosters haben wir wenig Nachrichten. In der ersten Zeit, als das Hospital noch bestand, war an der Spitze ein Provisor (Lenz 881). In der Regel ist unter einem Provisor der zu verstehen, welcher die äußeren Angelegenheiten eines Klosters ꝛc. zu besorgen hatte, und der meistens ein Laie war. Dann bedeutet es auch einen Vorsteher, Rector. Das Bernhardiner Collegium in Leipzig hatte an seiner Spitze ebenfalls einen Provisor in diesem Sinne (Gretschel kirchliche Zustände Leipzigs S. 171). Bald darauf kommt der Name magister hospitalis vor (Lenz 883), und dieser Titel blieb, bis das Hospital einging. Von hier an finden wir an der Spitze des Klosters

## den Propst.

Die regulirten Chorherren hatten nie einen Abt, sondern, gleich den nicht regulirten, einen Propst an der Spitze. Dieser ward, wie überall, so auch in unserm Kloster, von dem Convente nach Stimmenmehrheit gewählt, wobei die Stimme der älteren ein gewisses Uebergewicht hatte. Auch bei dem Abstimmen des Raths zu Salzwedel unterschied man stets, wie überhaupt im Mittelalter, major pars von senior pars. Der Propst war der Vorgesetzte des Convents, hatte das Recht, die Conventualen wegen Vergehungen zu bestrafen, und übte über die Bewohner des Klosters sowohl, als über die Unterthanen desselben die richterliche und polizeiliche Gewalt. Zur Handhabung und Ausübung des Rechts hielten sie, wie aus mehreren Nachrichten hervorgeht, auswärtige Termine ab. Vom Propste v. Bortfelde findet sich noch eine Menge Verfügungen vor, die er beim Hegen des Gerichts 1489—1505 erließ. Des Charakteristischen wegen möge Einiges hier folgen (Urk. Nr. 56). Wer in den Gerichtstagen nach gehegtem Gericht einen Andern zwingt oder zwingen läßt, Bier über sein Vermögen oder gegen seine Neigung zu trinken, erlegt ohne Gnade zwei Tonnen Salzwedler Bier zur Strafe. Es soll aber dadurch den Unterthanen keineswegs die Freiheit genommen werden, freundschaftlich mit einander zu zechen; nur soll Niemand dazu gezwungen werden. — Kein Unterthan des Propstes, der von einem andern seiner Unterthanen, wo es auch sei, durch Worte oder durch handhafte That verletzt oder verwundet wird, soll die Klage darüber ohne des Propstes Beistimmung bei einem andern Gerichte anhängig machen. Der Uebertreter zahlt 2 Tonnen Salzwedler Bier. — Am Ende der Gerichtstage soll Niemand mehr als 6 Pfennige in Bier vertrinken. Der Schulze soll genau aufzeichnen, wie viel Jeder trinkt; hat Einer für 6 Pfennige getrunken, so soll er entweder das Geld

Digitized by Google

zahlen, oder nach Hause gehen. Bezahlt er aber, so kann er noch einmal für 6 Pfenn. trinken. — Sechs Tonnen Salzwedler Bier erlegt der als Strafe, wer ohne Wissen und Consens des Propstes sein Haus verläßt und sich anderswo ankauft oder einmiethet; ebenso der, welcher liederliche Weibspersonen oder Verdächtige bei sich aufnimmt. — Wer von den Unterthanen liederliche Gesellschaften und Buhldirnen in seinem Hause duldet, zahlt 2 Mark Silbers Strafe. Wer eine solche Gesellschaft besucht, zahlt ebenfalls eine Mark.

Außerdem hatte der Propst das Patronatsrecht über die Kirche der Neustadt Salzwedel und über zwei Altäre in derselben, über die Kirchen zu Henningen bei Clötze, zu Altmersleben und zu Klein-Chüden. Endlich hatte er die Aufsicht über das in dem Klosterraum befindliche Annenkloster (§. 12) und das Recht einige Stellen in demselben zu besetzen.

In den allgemeinen Klosterangelegenheiten bedurfte der Propst der Zustimmung des Convents. Zu den Prälaten gehörte er jedoch nicht, wenngleich sich einige den Titel: von Gottes Gnaden, beilegten. Neben dem Siegel des Convents führte er ein eigenes.

In nachfolgendem Verzeichnisse der in den Urkunden namhaft gemachten Pröpste sind zugleich die Jahre bemerkt, in welchen ihrer Erwähnung geschieht.

Albertus 1290.
Wilkinus 1303.
Albertus 1304. 1305 nannte sich dei gratia (Gerck. Fragm. 5, 18 und Dipl. 1, 287).
Siegfried v. Wallstawe 1316—1328. In einer Urkunde (Gerck. Dipl. 1, 295) nennen ihn die v. Wallstawe: patruus.
Laurentius 1330—1341.
Henricus 1348—1350 nannte sich auch dei gratia (Lenz 281).
Johannes de Lüchow 1357.
Thomas 1362—1382.
Johannes de Dannenberge 1384—1388.
Nicolaus 1388—1408.
Johann Schwechten 1428.
Johann Lodder 1436—1438.
Gerdt Appeldorn 1447—1464.
Gregorius wird bei der Reformation des Klosters als gewesener Propst erwähnt.
Heinrich Krüger 1470—1475.
Werner v. Bortfeld ward Propst 1482, kommt noch 1522 vor.

Digitized by Google

Joachim v. Kröchern 1527—1533.

Vitus Hussecke war 1533 Pfarrer an der Katharinenkirche in der Neustadt; 1540 wird er in einem Protokoll als bereits verstorbener Propst erwähnt.

Zunächst dem Propste stand

### der Prior

des Convents Er war der Stellvertreter des Propstes in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen, hatte die Aufsicht über die Einrichtung des Gottesdienstes, der Messen und des Gesanges. Im 14ten Jahrhundert scheint er auch die Stelle eines Kämmerers (procurator) vertreten zu haben, da es ihm in einer Urkunde von 1375 (Urk. Nr. 27) zur Pflicht gemacht wird, Renten aus dem Dorfe Rokenthin zu erheben und dafür Heringe kaufen zu lassen.

Folgende Namen von Prioren kommen in den Urkunden gelegentlich vor: Conrad (vor 1341), Tidericus (1341), Johann v. Solpke (1348), Johann (1366), Hinricus (1384), Peter Hartwig (1388), Heinrich (1391 und 1428), Nicolaus (vor 1470), Johannes (1488), Vitus (1503), Arnold (1517), Herme Schulte (1517).

Bei der Reformation des Klosters wird ein Subprior und liberarius, ein uestiarius und ein infirmarius angestellt. Es ist nicht zu bestimmen, ob diese Unterbeamten auch schon früher im Kloster sich befanden; einmal wird ein procurator erwähnt, ebenso ein Capellanus und ein monetarius, endlich auch ein magister caritatis.

Die oberste Schutzgerechtigkeit über das Hospital hatte sich Markgraf Otto vorbehalten (Gerck. Cod. 8, 440); aber einen Vogt in dem gewöhnlichen Sinne hatte es nicht. Zwar könnte es nach einer Urkunde von 1372 (Urk. Nr. 25) scheinen, als ob die Familie v. Alvensleben die Schirmherrschaft gehabt habe. Aber es findet sich anderweitig auch nicht die geringste Spur eines Vogtes, vielmehr sehen wir, daß der Propst selbst die Gerichtsbarkeit ausübte. Uebrigens gab es mehrere Klöster, bei denen kein Vogt war; von den Cistercienser-Klöstern haben sogar die wenigsten einen Vogt.

### Die Klosterkirche

war wegen ihrer charakteristischen Bauart berühmt. Sie bestand aus zwei Theilen. Das hohe Chor bildete ein Rundtheil. Die Mauern wurden von Außen mit 18, in der Basis 7 Fuß langen und 3 Fuß breiten Nebenpfeilern gehalten. Im Innern

Digitized by Google

befanden ſich 21 runde Säulen längs der Mauer, die mit derſelben in der genaueſten Verbindung ſtanden und theilweiſe eingeſenkt waren. Sie trugen ein großes weites Gewölbe. In der Mitte des Rundtheils ſtanden 6 Säulen, oben mit einem Kreuzgewölbe verbunden, darüber ein ziemlich hoher achteckiger Thurm. Im 17ten Jahrhundert ſtürzte das Gewölbe ein, und gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts ward dieſer Theil der Kirche ganz abgebrochen. Der zweite Theil der alten Kirche bildete ein Rechteck, ward immer im Stande gehalten und ſteht noch jetzt.

In der Kirche ſtanden mehrere Altäre.

1) Der Altar **Cyriaci et Luciae virginis.** Zuerſt geſchieht ſeiner Erwähnung 1316, wo Markgraf Johann 3 Wſpl. Roggen aus Saalfeld und 1 Wſpl. Roggen aus Book demſelben überweiſet (Urk. Nr. 12). Im Jahre 1371 geſchah eine Transpoſition dieſes Altars auf den Altar **Matthiae** in der Katharinenkirche und umgekehrt (Urk. Nr. 24). Das Patronat über dieſen letzten Altar hatte das Kloſter; wahrſcheinlich war es vom Altar Cyriaci nicht Patron, ſo daß ſich vielleicht dieſe Transpoſition auf das Patronatsverhältniß bezog und umgetauſcht ward. Des Altars **Matthiae**, als zum Kloſter gehörig, geſchieht auch ſeit der Zeit in den Kloſterurkunden keiner Erwähnung mehr. Nach der Kloſter-Reformation wurden die Revenüen zum Kloſtertiſch geſchlagen (Urk. Nr. 54).

2) Der Altar **Philippi, Jacobi** und **Mariae Magdalenae** vor dem Chore der Kirche. Er wird erwähnt bei dem Jahre 1341 (**Gerck. Dipl. 1, 312**).

3) Der Altar **sanctae Crucis** wird im Jahre 1305 erwähnt. Heinrich **pellifex**, ein Laie, aber innerhalb des Kloſterraums wohnend, giebt 40 Mark her, daß nach ſeinem Tode täglich eine Meſſe für ihn auf dem Altar **scte Crucis** geleſen werden ſolle. Sollte der Convent damit ſäumig werden, ſo wird der Rath der Stadt Salzwedel einen Prieſter dazu anſetzen, dem das Kloſter jährlich 4 Wſpl. Roggen zu geben verſpricht (**Gerck. Fragm. 5, 18**).

4) Im Jahre 1321 gründete **Bartold**, ein Geiſtlicher, der **scriptor** genannt wird, einen Altar **in honorem dei, sue matris sanctissime et omnium sanctorum**, und wies mehrere aus **Dewitz** von den Schulenburgen angekaufte Hebungen theils zum täglichen Leſen einer Meſſe an demſelben, theils zu Bier für den Tiſch des Conventualen an. Der **Magister caritatis** ſoll für den Ankauf ſorgen (Urk. Nr. 13). Ob dies ein eigener Altar iſt, oder in einem der übrigen ſteckt,

Digitized by Google

ist ungewiß, da in der Urkunde der Name des Altars nicht angegeben ist. Die daselbst gebrauchte Formel, daß er erbauet sei zu Ehren Gottes ꝛc., findet sich stets, dem dann gewöhnlich der Name des Altars folgt.

5) Propst Hermann von Osterwohle (Gerck. Dipl. 1, 293) gründete in seinem Testamente ebenfalls einen nicht näher bezeichneten Altar.

6) In einem Indulgenzbriefe des Erzbischofs Adenulphus und anderer Bischöfe von 1330 kommt folgende Stelle vor: Omnibus qui sanctorum Augustini, Andree, Johannis Baptiste et Evangeliste, beatorum Nicolai, Christophori, et Cyriaci et beatorum Katherine, Lucie et Marie Magdalene, quorum altaria inibi dedicata existant etc. (Ungedr. Urk.). Wie viel Altäre hierin stecken, ist nicht zu bestimmen, da ein solcher bald einem Heiligen, bald mehreren gewidmet war. Aus den 10 Namen auf 10 Altären schließen zu wollen, ist übereilt; der oben unter Nr. 1 erwähnte Altar Cyriaci Lucie steckt hierin ganz offenbar.

## §. 12. Das Annenkloster und die Nicolaikirche.

Elisabeth Stoterogge, Wittwe eines Bürgers in Lüneburg, kaufte 1384 von dem Kloster zum heiligen Geist vor Salzwedel drei alte verfallene Häuser für einen jährlichen Canon von 4 Mark Lüneburger Währung, die auf die Lüneburger Saline angewiesen wurden[1]). Sie erbauete hier ein Jungfrauenstift zu Ehren der Anna mit folgenden näheren Bestimmungen: Das Haus sollen sechs arme Frauenspersonen bewohnen, die möglichst aus der Freundschaft der Gründerin zu nehmen sind. Die Stifterin behielt sich, so lange sie lebte, das Recht vor, die Personen, welche aufzunehmen sind, selbst zu wählen. Nach ihrem Tode soll die erste offene Stelle von ihren Descendenten besetzt werden; sterben diese aus, so geht dies Recht an den Propst des Klosters zum heil. Geist über. Die zweite Stelle besetzt der jedesmalige erste Bürgermeister zu Lüneburg; die dritte der älteste Bürgermeister der Altstadt Salzwedel. Die Präsentation von beiden Bürgermeistern muß jedoch innerhalb

1) Eins dieser Häuser bewohnte Thidericus de Schulenborch, nostri monasterii professus. Die Canoniker hatten also schon 1384 das Gelübde des gemeinsamen Lebens gebrochen, und Schulenburg bewohnte eine Curie.

Digitized by Google

zweier Monate nach gemachter Anzeige der Vakanz geschehen, nach Ablauf derselben hat der Convent des Klosters das Besetzungsrecht. Die vierte, fünfte und sechste Stelle vergiebt der Propst und der Convent des Klosters. Versäumt derselbe innerhalb zweier Monate die Stellen zu besetzen, so geht dies Recht über auf den Bürgermeister der Altstadt Salzwedel. Diese sechs Jungfrauen sollen jedoch nur freie Wohnung haben, nach keinem Gewinn streben, sondern sich von ihrer Hände Arbeit ernähren. Dann sollen sie ein klösterliches Leben führen, das Haus nicht verlassen, außer wenn sie die Klosterkirche und den Kirchhof besuchen, auch Niemandem ohne specielle Erlaubniß des Propstes den Eingang in das Haus gestatten. Sollte eine der Bewohnerinnen sich nicht anständig betragen und den Ermahnungen des Propstes nicht Gehör geben, so soll sie mit Vorwissen des Bürgermeisters der Altstadt Salzwedel aus dem Hause entfernt werden. Die äußeren Angelegenheiten des Klosters können von einem Canonicus des Klosters oder von einem Rathmann in Salzwedel besorgt werden. Doch darf der Gewählte bei den baulichen Anordnungen Nichts ohne Consens des Propstes thun (Bekmann Art. Salzwedel. Sp. 80).

Der Aufbau des Hauses begann sofort. Ganz besondere Thätigkeit bei der ganzen Anlage zeigte ein Canonicus **Henricus Pistoris**, der den Bau leitete, die nöthigen Reisen unternahm und auch nachher seinen Nachlaß testamentarisch dem Annenhause überließ.

Im Jahre 1385 machte die Stifterin ihr Testament, das noch im Original im Rathsarchiv vorhanden ist und zwar in einer lateinischen Ausfertigung mit 8 Siegeln und in einer deutschen getreuen Uebersetzung mit zwei daran hangenden Siegeln. Es enthält Hinsichts des Klosters keine neuen Bestimmungen. In diesem Testamente sagt sie, daß von ihr und **Henricus Pistoris** 140 Mark Soltw. zum Aufbau des Hauses verwandt wären. Den Canonikern im Kloster vermachte sie 5 Mark Silbers.

Die Bestätigung dieser Stiftung erfolgte 1386 durch Johann, Bischof von Verden (Ungedr. Urk.). Wenn es in dieser Bestätigungsurkunde heißt: ad quarum (feminarum) sustentationem ipsa Elisabeth redditur viginti quattuor marcarum luneburg. ac omnia et singula clenodia suppellectilia et utensilia sua cujuscunque valoris sint dedit et legavit, so kann dies wohl nur von der Erhaltung der Gebäude verstanden werden, da sie zur Bedingung gemacht hatte, die Frauen sollten Nichts als freie Wohnung genießen; oder es mußte schon die Gründerin selbst zuletzt von dieser ersten Bedingung abgegangen sein. In derselben Bestätigungsurkunde wird auch das erste Vermächtniß zu Gunsten des Hauses angegeben,

Digitized by Google

indem Henricus Pistoris alias dictus de Dambeke, Beneficiatus in ecclesiis Bardewicensi et sancti Spiritus prope Soltwedel $^1/_2$ Wspl. Salz aus der Saline zu Lüneburg zu Almosen und zu Memorien zu verwenden angeordnet und eine Wiese bei Kricheldorf zu einem Nachtlichte im Annenhause, so wie sein ganzes Mobiliarvermögen vermacht habe.

Die Stoterogge bezog selbst das Annenhaus, wie aus einer Urkunde von 1391 hervorgeht. Es waren nämlich zwischen ihr und dem Propste des Klosters mancherlei Streitigkeiten entstanden, die durch eine Commission, an deren Spitze Johann Hildebrand, Propst zu Arendsee, stand, geschlichtet wurden. Die Stoterogge wird darin gubernatrix et fundatrix hospitalis sancte Anne genannt. Noch 1401 kommt sie als in dem Hause lebend vor, sie heißt inchoatrix et fundatrix (Bekmann 83).

Die Stiftung lenkte bald die Aufmerksamkeit frommer Christen auf sich, so daß wir schon 1401 einen besondern syndicus und procurator des Hauses finden (Bekm. 83). Die Hauptbestimmung, daß sich die Frauen von ihrer Hände Arbeit ernähren sollten, fiel bald weg, da das Haus zu Vermögen gelangte, obgleich wir nur sehr wenig specielle Nachrichten darüber haben.

Bei zunehmendem Wohlstande des Klosters Annen mußte sich auch das Verhältniß zum Propst des Klosters zum heiligen Geist anders gestalten und das Annenkloster mehr selbstständig werden. Im Jahre 1388 war dies aber noch nicht der Fall, denn es verkaufen die v. d. Schulenburg den Jungfrauen eine halbe Wiese bei Stappenbeck, und leisten nicht dem Annenkloster, sondern dem Propst zum heiligen Geist und dem Rathe der Altstadt die Gewähr [1]). Die der Zeit nach nächste noch vorhandene Urkunde von 1475 — denn fast ein Jahrhundert hindurch fehlen

1) Orig. im Salzwed. Archiv; abgedr. bei Gerck. Fragm. 4, 83. Die Wiese wird genannt: „to der Schulenborg." Auf der Feldmark Stappenbeck hart an der Jeeze lag nämlich in einem niedrigen Terrain der alte wahrscheinliche Stammsitz der Schulenburge, eine Burg von nicht bedeutendem Umfange, die vor der Urkundenzeit, nach Jerasius bald nach Albrecht des Bären Zeit, von den Salzwedelschen Bürgern zerstört ward. Die Ruinen ließen noch vor einigen Jahren die einzelnen Gebäude der Burg unterscheiden. Leider ward die Ruine durch Ausbrechen der Fundamentsteine gänzlich zerstört. Im Jahre 1836 kaufte der jetzige Besitzer der Propstei Salzwedel ꝛc. den Platz an, sammelte die noch vorhandenen Trümmer und ließ den alten Burgplatz durch Baumeinfassungen bezeichnen, so daß wenigstens noch die Stätte bemerklich ist, wo das so sehr ausgebreitete und blühende Geschlecht der Schulenburge seinen Ursprung nahm.

Digitized by Google

alle Nachrichten — zeigt uns ein vollständiges für sich bestehendes Kloster. Der Rath der Altstadt verkauft nach derselben der Priorin und dem Convent des Klosters Annen Renten. Des Propstes und des Raths geschieht keiner Erwähnung.

Eine unglücklichere, für die Sittlichkeit so höchst verführerische Lage konnte wohl nicht leicht ein Jungfrauenkloster haben. Zu einer Zeit, wo die Unsittlichkeit der Geistlichen überhaupt einen hohen Grad erreicht hatte, mußte das Zusammenwohnen beider Geschlechter in einer Klostermauer, wenn auch in zwei verschiedenen Häusern, nachtheilig einwirken. Auch sagen die Visitatoren 1470 ausdrücklich, daß die Gelübde der Armuth, der Keuschheit ꝛc. von den Canonikern aufs ärgste übertreten wären. Erwähnt gleich der Bericht über die Kloster-Reformation des Annenklosters gar nicht, so lag es schon in der Natur der Sache, daß eine Trennung beider Klöster höchstes Bedürfniß war. Und in der That beginnen bald nach dieser Kloster-Reform die Unterhandlungen über die Verlegung des Annenklosters nach der Altstadt Salzwedel. In der Nähe der Nicolaikirche fand sich ein geeigneter Raum zur Aufbauung des neuen Klosters, wozu 1487 Churfürst Johann (Gerck. Dipl. 1, 395) und im folgenden Jahre der Administrator der Verdenschen Diöcese, Bischof Barthold (Gerck. Dipl. 1, 397) und der General-Vikar der Diöcese (Bekmann 58) ihre Zustimmung gaben.

Der Aufbau des geräumigen Klosters muß rasch erfolgt sein, da noch in demselben Jahre, in dem die Genehmigung der geistlichen Behörde erfolgte, das Kloster vom Markgraf Johann die Erlaubniß erhält, sich einen eigenen Geistlichen zu halten und sich der Nicolaikirche zu ihrer Andacht bedienen zu können (Gerck. Fragm. 6, 59). Darüber entstanden einige Differenzen mit dem Propst Henning v. d. Schulenburg, der seine Pfarrrechte dadurch beschränkt hielt, welche aber Churf. Johann beilegte, der dem Propste die Versicherung gab, daß seine Rechte ungekränkt bleiben sollten. Dieser Aufbau geschah wahrscheinlich ganz auf Kosten des Klosters selbst, denn der Administrator Barthold sagt in seinem Consense ausdrücklich, daß ein neues Kloster erbauet werden könne, weil das Vermögen des Annenklosters bedeutender geworden sei; auch war die Zeit vorüber, daß die Laien Erhebliches zu dergleichen Unternehmungen hergegeben hätten. Das neu erbauete Kloster nahm einen sehr beträchtlichen Raum ein. Der westliche Flügel lag an der Jeeze von dem Wassergange beim Schneiderschen Hause bis zum jetzigen Kießlingschen; von hier zog sich der nördliche Flügel bis nach der Chüdenstraßenecke; gegen Osten endlich standen die Wirthschaftsgebäude, so daß ein großer Theil des jetzigen Marktplatzes Klosterhof war. Von dem westlichen Flügel ging ein Gang in die Nicolaikirche.

Digitized by Google

Das Vermögen des Klosters scheint durch den kostspieligen Neubau des Klosters nicht erschöpft zu sein, denn wir finden, daß von da an recht viele Ankäufe fürs Kloster an Renten und Grundstücken gemacht sind. Im Jahre 1493 kaufte der Convent eine Wiese bei Kricheldorf, eine dergleichen „up der Schulenborch" bei Stappenbeck; erkaufte eine Rente von einem Pfunde Pfeffer aus Rademin von Dietrich v. d. Schulenburg 1502 [1]); Matthäus Soltwedel in Seehausen verkauft dem Annenkloster eine Hufe Acker vor dem dortigen Beusterthore und außerdem 6 Gulden Renten 1517; die v. d. Knesebeck zu Langenapeldorn 11 Schill. 4 Pfenn. Renten aus Darendorf unter dem Namen „Swinegeld" 1518; Albrecht v. Wustrow endlich die Hälfte des sehr einträglichen Zehends vom hohen Felde vor Salzwedel (Alles ungedr. Urk.).

Ein Theil dieser Ankäufe ward freilich von den Mitteln bestritten, welche durch Geschenke und Vermächtnisse einkamen. Eine Wittwe Dorheyde setzte 1492 ein Kapital von 120 Gulden für das Kloster aus; Henning Glusing vermachte 100 Gulden zu einer Seelmesse 1503; Stephan Wolters machte mehrere Legate zu Gunsten des Klosters 1511; Geske Soltwedel überwies eine jährliche Rente von 10 Mark Lübisch zu einer Seelmesse.

Der von dem Rathe beider Städte angenommene und streng durchgeführte Grundsatz, daß die Grundstücke der Geistlichen und der Adeligen eben so wie jedes Bürgergut die Stadtlasten tragen müssen, ward auch auf das neu erbauete Annenkloster angewandt. Wegen der vielen Personallasten aber einigte sich der Convent mit dem Rath 1513 dahin, daß das Kloster ein Abfindungs-Kapital von 500 Mark bezahlte und sich dadurch von allen städtischen Abgaben für immer befreiete (Gerck. Dipl. 1, 403).

Zur Beurtheilung der inneren Verhältnisse des Klosters fehlt es uns besonders aus der Periode, wie es in so enger Verbindung mit dem Kloster zum heiligen Geist stand, an Quellen, woraus zu schöpfen wäre.

Da die Stifterin von den Jungfrauen nicht fordert, daß sie das Klostergelübde ablegen sollen, der Propst des Chorstifts überdies die Oberaufsicht hatte; so ist schon zu vermuthen, daß die Bewohner des Annenklosters keine Nonnen waren, sondern daß sie nach derselben Regel wie die Canoniker gelebt haben. Derglei-

1) Die Abgabe von einer bestimmten Quantität Pfeffer finden wir in der Altmark oft, aber nur als Krugzins. In welchem Zusammenhange der Pfeffer mit der Kruggerechtigkeit steht, ist noch nicht ermittelt.

Digitized by Google

chen Klöſter, worin das weibliche Geſchlecht ein Leben führte, das nach dem der regulirten Chorherren gemodelt war, gab es mehrere. Die erſten wurden von Norbert geſtiftet (Schröckh Kirchengeſchichte Bd. 27. S. 357). Daß unſere Jungfrauen ſpäterhin zu dieſem Orden gehörten, erhellet aus einer Urkunde von 1505 (Urk. Nr. 66), wodurch das Provinzial-Kapitel der regulirten Chorherren nach Auguſtins Regel, das ſich alljährlich in dem Kloſter Neuwerk bei Halle zu verſammeln pflegte, beſcheinigt, daß das Annenkloſter ſeit zwanzig Jahren mit dem Provinzial-Kapitel daſelbſt vereinigt geweſen ſei. Dies trifft ungefähr mit der Reformation des Kloſters zum heiligen Geiſt zuſammen, ſo daß man anzunehmen geneigt iſt, es habe ſich die Reformation auch auf das Jungfrauenſtift erſtreckt. In einer alten Nachricht von 1511 nennen ſich die beiden Commendiſten an der Nicolaikirche Johann Nigemeyer und Johann Wolter Presbyteri Verdensis dioeceseos, procuratores religiosarum dominarum canonicarum regularium ordinis sancti Augustini domus seu coenobii sancte Anne intra muros veteris oppidi Soltwedel. Späterhin (1531) ließen ſich die Bewohnerinnen des Kloſters in die Confraternität des Ordens der heiligen Clara in ſofern aufnehmen, daß ſie, gegen gute Bezahlung aller der guten Werke, des Franciskaner-Ordens theilhaftig werden ſollten (Urk. Nr. 82).

Seit dem 15ten Jahrhundert ſehen wir an der Spitze des Kloſters eine Priorin. Einmal wird auch eine Subpriorin erwähnt. Andere Beamte des Kloſters kommen nicht vor.

Die Aufnahme ins Kloſter ſcheint erkauft worden zu ſein. Im Jahre 1516 verſprach nämlich ein gewiſſer Möller aus Stendal für ſeine Tochter 106 Gulden ein Jahr nach ihrer Einkleidung zu zahlen, dann in zwei darauf folgenden Jahren jedesmal 20 Gulden, endlich von dem Muttergut noch 20 Gulden. Dagegen verſpricht die Priorin keinen Anſpruch an das Vermögen der Tochter, es möge beſtehen worin es wolle, zu machen (Ungedr. Urk.).

Von der Zahl der Kloſterjungfrauen haben wir nur in dem Anhange zum Viſitationsreceß von 1541 die Notiz, daß damals ſich ein und dreißig im Kloſter befanden.

## Die Nicolaikirche

ward, wie oben bemerkt, dem neu erbaueten Kloſter zum Gebrauche überwieſen. Dieſer Kirche Urſprung und Zweck iſt völlig unbekannt. Es finden ſich vor 1364 durchaus keine Nachrichten von ihr. Da ſie ſich in dem Theile der Alt-



Digitized by Google

ſtadt befand, der wahrſcheinlich zuletzt aufgebauet iſt, ſo iſt ſie auch wohl ſpätern Urſprungs als die Marienkirche und kann dann auch nicht zur Parochialkirche gedient haben. Sie gehörte zu den ſogenannten Kreuzkirchen, und war aus gebrannten Ziegelſteinen erbauet; in der Mitte des Daches ſtand ein ziemlich hoher Thurm. Im Jahre 1364 ſtand ſie ſchon vollſtändig, denn da gründete Margaretha geborne Chüden, Wittwe von Heinrich Burmeſter in derſelben einen Altar zu Ehren des Andreas, Petrus, Paulus und Bartholomäus, und dotirte eine Vikarie, damit eine ewige Seelmeſſe für ihren verſtorbenen Mann geleſen werden ſollte. Der Prieſter erhielt 4 Wſpl. Roggen. Das Patronat hatte die Burmeſter-Chüdenſche Familie (Urk. Nr. 23). Bei der Uebergabe dieſer Kapelle an das Annenkloſter 1513 verpflichtete ſich das Kloſter, die Kapelle in baulichem Stande zu erhalten. Nicht lange hernach, 1519, erbauete das Kloſter ein Chor in der Kirche. Der Rath der Altſtadt forderte Jedermann auf, milde Beiträge zu dieſem Aufbau einzuliefern (Ungedr. Urk.). Daß die Kirche nicht ohne Vermögen war, geht aus mehreren Rentenverſchreibungen aus dem 15ten Jahrhundert hervor, die ſich noch im Rathsarchiv vorfinden. In ihnen wird außer dem oben genannten Altare noch der Altar Nicolai genannt. Außerdem geſchieht noch zweier in derſelben gegründeten Commenden Erwähnung, von denen die eine von der Familie v. d. Kneſebeck (Gerck. Dipl. 1, 669), die andere vom Großen Kaland geſtiftet war. Endlich hatte eine Fraternität: die Nicolaigilde, hier ihre Zuſammenkünfte.

Daß 1511 zwei Commendiſten in der Kirche fungirten, iſt bereits oben angeführt.

### §. 13. Das Gertruden-Hoſpital.

Unmittelbar vor der Stadt gegen Weſten am Eingange zur Vorſtadt Bockhorn lag ein Hoſpital mit einer Kapelle, der heiligen Gertrud geweihet. Die Zeit der Erbauung iſt unbekannt. Im Jahre 1429 war es vollſtändig vorhanden, und hatte bereits Vermögen, da es Renten ankauft; ſo daß der Urſprung des Hoſpitals vielleicht in den Anfang des 15ten oder ans Ende des 14ten Jahrhunderts zu ſetzen iſt. Außer 10 Urkunden im Rathsarchiv, bloß Rentenverkäufe enthaltend, haben wir nur noch eine Notiz von dieſem Hoſpital in dem Viſitationsreceß von 1541. Was aus dieſen Urkunden ꝛc. hervorgeht, iſt wenig. Die Beſtimmung des Hoſpitals wich in ſofern von den übrigen ab, daß es nicht für die Städter, ſondern für arme Pilger beſtimmt war, die in demſelben beher-

Digitized by Google

bergt wurden, wie es im Visitationsreceß heißt. Auch werden in den meisten Verkaufsurkunden besondere Vorsteher des Hospitals genannt.

In der Kapelle war schon 1466 eine nicht näher bezeichnete Commende gegründet. Nach dem Visitationsreceß war der Rath Collator, und die Einnahme derselben betrug $11\frac{1}{2}$ Mark Soltw. 4 Gulden weniger 12 ßl. und 11 Schffl. Roggen.

Von einer andern Commende heißt es in dem Registrum Statutorum: „her Hinrik Hartwiges seliger dechtnisse heft gemaket järlike Rente, der man schol geven dem prester, den die capelle to sunte Gertruden befolen wart, dar missen to lesende na uthwisinge des beseghelden breues, de darupp gegeuen ys. dat it also geschehe hefft he to einer dechtnisse gemaket 1 Mark pennig den 12 sittenden Rathmannen, wen sik de Rad scheiden schall, und dar af gifft de Rad dem scryver 1 schill."

## §. 14. Das Georgen-Hospital.

Auf der Ostseite der Stadt Salzwedel, ein Paar hundert Schritte von dem alten Festungsgraben, liegt der Perwer, jetzt zum platten Lande gehörig. An dem Ende des Perwers liegt das Georgen-Hospital auf städtischem Grund und Boden an der Heerstraße. Es verdankt seine Entstehung der Nothwendigkeit, die in der Zeit des Mittelalters häufigen Aussatzkranken von der menschlichen Gesellschaft möglichst zu trennen, daher das Hospital auch Anfangs domus leprosorum heißt. Solcher Georgen-Hospitäler finden wir fast bei allen alten Städten und zwar immer außerhalb der Stadt. Es entsteht bei dieser Lage des Hospitals die Frage: Woher kommt es, daß die Stadt dies Hospital am Ende eines Dorfs erbauete, während das Gebiet der Stadt ringsum sich so sehr weit ausdehnte, und wie konnten die Einwohner des Perwers es zugeben, daß in ihrer unmittelbaren Nähe ein Hospital für ansteckende Kranken, das ihnen so leicht höchst gefährlich werden konnte, gegründet ward? Aus diesem Aufbau vor dem Perwer geht wenigstens so viel hervor, daß eine nähere Beziehung des Perwers zur Stadt bestand, und da wir oben §. 11 auch beim Kloster zum heiligen Geist sahen, daß ein Verhältniß zwischen ihm und der Stadt nicht zu verkennen ist; so drängt sich von selbst die Frage auf: Gehörte der Perwer in den ältesten Zeiten zur Stadt als eine Vorstadt, oder war er gleich Anfangs ein Dorf? Diese Frage verdient eine nähere Untersuchung.



Digitized by Google

Der Name Perwer kommt zuerst vor 1241 in einer Urkunde der Markgrafen Johann und Otto ohne weiteren Zusatz (Lenz 36. Bekm. Sp. 87. Origin. im Archiv zu Salzwedel). Um dieselbe Zeit, ca. 1240, bei der Gründung des Hospitals scti Spiritus wird der Platz, wo es erbauet werden sollte, fundus civitati Soltwedel et Perwer adiacens genannt (Gerck. Dipl. 1, 279); 1252 sagt Gerhard, Bischof von Verden: hospitale scti Spiritus quod interiacet civitati Soltwedel et ville Perwere. In der Bulle des Papstes Innocenz (Urk. Nr. 2) von 1253 heißt es: hospitale scti Spiritus in Soltw.; ebenso vom Markgrafen Otto 1289 (Urk. Nr. 4. Lenz 881) 1268 nennt Markgraf Otto das Georgen-Hospital domus leprosorum in Soltwedele (Lenz 57); der Bischof von Verden Conrad dagegen 1297 domus leprosorum in Perwer iuxta Soltwedel (Lenz 154). Ein Jahr darauf, 1298, wird das Hospital zum heiligen Geist von demselben Markgrafen genannt: ecclesia sancti Spiritus in Soltwedel sita extra muros; vom Rath in Salzwedel: domus scti Spir. extra muros nostros in Perwere. 1330 sagt der Rath: provisores sancti Georgii siti foris civitatem Soltwedel, und so öfter auch wohl siti prope Soltwedel; einmal um diese Zeit steht domus sancti Spiritus in Perwer; 1336 und 1349 heißt er Iudaeorum vicus, Judendorp; 1373 (Bekmann 90) hospitale sancti Georgii in fine villae Perver situati. Im 15ten Jahrhundert wechseln obige Bezeichnungen, zu denen noch die Ausdrücke: suburbium, Iudaeorum villa, in deutschen Urkunden: Judendorf, kommen. Im Visitationsreceß 1541 heißt der Perwer ohne weiteres Vorstadt, und so öfter im 16ten und 17ten Jahrhundert. Am herrschendsten ist für das Kloster zum heiligen Geist der Ausdruck: „prope muros" und für das Georgen-Hospital: „vor unsrer Stadt." Man sieht, daß aus diesen verschiedenen Urkunden-Benennungen nichts Bestimmtes folgt.

Bemerkt verdient jedoch zu werden, daß in den von dem Geistlichen ausgestellten Urkunden der Ausdruck villa vorzugsweise vorkommt, während der in Salzwedel erzogene Markgraf Otto beide das Kloster zum heiligen Geist und das Georgen-Hospital geradezu in Salzwedel liegen läßt. Aehnliche unbestimmte Ausdrücke herrschen in den Urkunden über den Bockhorn, der Vorstadt Salzwedels gegen Westen. Er heißt z. B. auch Bockhorming vor Salzwedel (Gerck. Dipl. 1, 358), obgleich er nur durch die Festungsgräben von der Stadt getrennt war. So wird in dem ältesten Stadtbuche aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert unter dem Titel: Registrum Statutorum

Digitized by Google

die Benennung villa von der Vorstadt gebraucht [1]). Bei den Bewaffnungen der Stadt leisteten die Bockhorner keine persönlichen Kriegsdienste, dazu waren nur die Bürger in der Ringmauer verpflichtet, die Vorstädter stellten, gleich den Unterthanen der Stadt, auf den Dörfern nur Rüstwagen. Und doch ist der Bockhorn niemals zum platten Lande gerechnet. Hätte die Geistlichkeit den Einfluß auf den Bockhorn gehabt, wie auf den Perwer, so würde jener wahrscheinlich ebenso wie diese von der Stadt abgerissen sein.

Für die Annahme, daß der Perwer früher zur Stadt gehörte, spricht Folgendes:

1) Der Perwer hat nie, so weit die Nachrichten reichen, den Charakter eines Dorfes gehabt. Er bestand stets, wie noch jetzt, aus kleinen dicht neben einander gebaueten niederen Hütten meistens mit einer Stube, die zusammen eine lange Straße bildeten; hinter demselben befindet sich ein Gartenfleck. Gerade dasselbe ist im Bockhorn der Fall. Ein solches Vorstadt-ähnliches Dorf existirt vielleicht in der ganzen Mark nicht, denn die Fischerdörfer (Kietze) ohne Feldmark liegen stets an Flüssen, zwischen dem Perwer und der Jeeze liegen aber noch fremde Wiesen und Aecker. Eine Feldmark hatte er nicht. In den neueren Zeiten finden wir freilich einen Ackerbauer im Perwer, der beträchtliche Ländereien besitzt, aber schon aus der Stelle, wo das Gehöfte steht, geht hervor, daß es einer spätern Zeit angehört.

2) Die hinter dem Perwer liegenden Aecker gehörten früher zur Propstei Salzwedel, zur Stadt und zur Perwermühle, die ein Markgräfliches Lehn war. Das Kloster zum heiligen Geist kaufte den später dazu gehörigen Acker nach und nach erst an sich. Noch jetzt besitzt die Kämmerei auf dieser Feldmark beträchtliche Breiten, und das Jagdrecht.

3) Die Stadt hat zu allen Zeiten das Gericht über die ganze Feldmark gehabt. Das Gericht über die Einwohner wußten sich natürlich die Geistlichen bald anzueignen, weil es Gewinn brachte, die Lasten aber verblieben der Stadt. So muß sie noch heutiges Tages das Pflaster durch den Perwer und, so weit es nöthig ist, auf der Feldmark erhalten.

4) Der Perwer hatte wahrscheinlich in den frühesten Zeiten vollständige Marktgerechtigkeit, die erst in der Folge, als das

1) Die Annahme, daß villa nur Dorf bezeichne, in sofern eine Feldmark dazu gehört, wird hierdurch widerlegt. Der Bockhorn hat nie eine Feldmark gehabt, und der Perwer wahrscheinlich auch nie. Im Stadtbuche bezeichnet villa offenbar: Vorstadt.

Digitized by Google

Verhältniß zwischen Stadt und Perwer sich änderte, beschränkt ward (Gerck. Fragm. 6, 61).

5) Der Rath der Altstadt hatte über das Kloster zum heiligen Geist eine Art von Aufsicht. Es durfte in demselben (§. 11) Nichts ohne Zustimmung des Raths abgeändert werden, und bei der Kloster-Reformation war eine Deputation des Klosters mit gegenwärtig. Dies deutet auch darauf hin, daß das Kloster auf dem Stadtgebiete angelegt war. Ueberhaupt findet man bei vielen Städten Hospitäler zum heil. Geist außerhalb der Städte, aber auf städtischen Territorien.

6) Im Jahre 1391 bestimmt Otto, Vikar des Bischofs von Verden in Salzwedel, daß, wenn ein Interdict etwa über Salzwedel ausgesprochen würde, auch das Kloster darin eingeschlossen wäre. War der Perwer ein Dorf, so wäre eine solche Bestimmung unsinnig gewesen. Freilich protestirte das Kloster dagegen und brachte es bei dem Bischof von Verden dahin, daß diese Bestimmung aufgehoben wurde. Als Grund wird angegeben, daß das Kloster durch einen Raum von der Stadt getrennt sei und nicht in einer Vorstadt läge (quod monasterium non sit contiguum eidem oppido nec in aliquo suburbio consistat eiusdem). Allerdings lag das Kloster nicht im, sondern am Perwer stadtwärts, doch vom Perwer nur wenige Schritte entfernt. Würde bei der Protestation der Grund, daß der Perwer gar nicht zur Stadt gehöre, sondern ein davon ganz unabhängiges Dorf sei, nicht schlagend gewesen sein?

7) Dazu kommt der Name selbst. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Juden hieher gewiesen wurden, worauf auch die Benennung Judaeorum villa, Judendorf, hindeutet. Nun bedeutet aber das hebräische פְּרָבָר oder פְּרָוָר suburbium, Vorstadt, so daß diese von Juden bewohnte, oder vielleicht erbauete Vorstadt auch einen hebräischen Namen bekam [1]). Wie sehr die Juden vom Rathe geschützt wurden, geht aus der Ur-

1) Die Ansicht, daß Perwer so viel sei, als Pferdewerder (vom Plattdeutschen Pärd und dem Hochdeutschen Werder abzuleiten sei), hat Nichts für sich. An einen Werder ist hier nicht entfernt zu denken; der Name Werder ist in der Altmark, mit Ausnahme der Wische, auch gar nicht üblich, und Pferde konnten die Einwohner als Häusler nicht haben; abgesehen von anderen etymologischen Gründen. — Nicht weit vom Perwer, auf städtischem Grund und Boden, stand ein Burgfreden (jetzt Warte genannt), der in den alten Urkunden den Namen Bethsure führt. Auch dieser Name scheint hebräischen Ursprungs zu sein und Wachtgebäude, Schanzgebäude zu bedeuten (v. Ledebur Archiv, Bd. 6. S. 277).

Digitized by Google

Urkunde von 1349 (Gerck. Diplom. 1, 324) hervor. Nach derſelben überläßt der Rath den Juden ein Erbe (Haus) gegen Zins. Auch verſpricht der Rath: „Were ock, dat en Jode in unſer Stadt Erue buten dem Jodendorpe wonen wolde, da ſcole wy to helpen mit den Joden, dat des nich ſchy." Es ſcheint daher dies Haus, das die Juden bewohnen ſollen, im Perwer gelegen zu haben, und doch befreiet der Rath daſſelbe von Schoß, Wachen und anderen Communallaſten. War der Perwer keine Vorſtadt, ſo hatte der Rath kein Recht, die Juden von dieſen Laſten zu befreien. Auch der ſtete Gebrauch des Artikels, in dem der Ort nur: der Perwer heißt, ſcheint darauf hinzudeuten, daß das Wort urſprünglich ein Appellativ war.

8) Der Propſt des Kloſters zum heiligen Geiſt hatte das Recht über Gerade und Hergewette der Kloſterunterthanen im Perwer zu richten (Lenz 706. Gerck. Fragm. 4, 71). Dies Recht der Gerade und Hergewette war aber nur den Städten eigenthümlich und iſt wohl nie auf dem platten Lande gewöhnlich geweſen [1]).

Dieſe Argumente ſcheinen ſtark genug, anzunehmen, daß der Perwer urſprünglich eine Vorſtadt von Salzwedel war und erſt allmählig, da die Einwohner nach und nach Unterthanen des Propſtes in Salzwedel und des Kloſters zum heiligen Geiſt wurden, die natürlich ſelbſt Jurisdiction und Polizei ausübten, der Stadt entriſſen, und die Stadt konnte gegen die geiſtliche Macht nicht ihre Rechte mehr ſchützen. Dann läßt es ſich auch erklären, wie im 15ten und den folgenden Jahrhunderten mancherlei Streitigkeiten entſtehen konnten über das Gebiet der Stadt. Dies war beſonders der Fall, wenn Verbrecher ermittirt wurden. Früher geſchah dies Seitens der Stadt auch über das Kloſtergebiet, und das Kloſter verlangte auch, daß die Ermiſſion der von ihm Verurtheilten durch die Stadtpolizei geſchehen ſolle. Es kam endlich zu einem Vergleich, der genau die Stelle, ſogar einen beſtimmten Stein als Grenze feſtſetzte, an der die Stadtpolizei einen zu Exilirenden in Empfang nehmen oder übergeben ſollten. Hinſichts des Perwers behielt die Stadt die Verpflichtung, durch denſelben die Auszuweiſenden bis zur Grenze des nächſten Dorfes zu bringen, ſo daß alſo die ganze ſogenannte Perwerſche Feldmark als eine ſtädtiſche betrachtet ward.

Wenn Gercken (Dipl. 1, 325) den Urſprung des Perwers von dem Kloſter zum heiligen Geiſt abhängig macht, ſo

1) Im Sachſenſpiegel, beſonders in den Gloſſen dazu, iſt nur die Rede von Städten, in denen Gerade und Hergewette Statt finden.

verdient diese Meinung eines so gewichtigen Mannes eine nähere Prüfung. Der Grund und Boden zur Gründung des Hospitals zum heiligen Geist ward frühestens 1240 angewiesen, im folgenden Jahre kommt der Perwer schon urkundlich vor, und zwar so, daß er ungefähr seine gegenwärtige Ausdehnung haben mußte. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß einem Hospital ein so sehr bedeutender Raum, als das Kloster und der Perwer zusammen einnahm, von den Markgrafen überwiesen wären; dem widerspricht auch schon die älteste Urkunde über das Hospital zum heiligen Geist, nach welcher die Markgrafen fundum ad edificationem hospitalis Spiritus sancti hergaben. Noch unwahrscheinlicher ist es, daß das erst im Bau begriffene Hospital eine so große Masse Häuser entweder auf eigene Kosten hätte erbauen lassen, oder sich noch vor dem Aufbau des Hospitals eine so große Menge Anbauer gefunden hätte. Und gesetzt auch, der Perwer wäre gleichzeitig mit dem Hospital auf Veranlassung desselben entstanden: wie ist es zu erklären, daß die Mehrzahl der Bewohner des vom Hospital ausgegangenen Perwers Unterthanen des Propstes zu Salzwedel wurden? Die Geistlichen sorgten immer zunächst für sich. Endlich würde der Propst des nachmaligen Klosters es wohl nie zugegeben haben, daß die Unterthanen des unter seinen Auspicien erbaueten Dorfes ganz und allein der Seelsorge eines benachbarten Propstes anheim gefallen wären. Endlich spricht gegen eine solche Annahme der Umstand, daß das Kloster zuweilen Grundstücke der Bewohner des Perwers ankaufte.

Sicherlich stand der Perwer schon lange vor der Gründung des Hospitals zum heiligen Geist.

Wir kehren nach dieser Einschaltung zurück zur Geschichte des Georgen-Hospitals.

Im ersten Jahrhundert seines Bestehens war der Name des Hospitals entweder domus miserabilium infirmorum oder bloß infirmorum (1241. 1320), oder domus leprosorum (1268), oder infirmorum scilicet leprosorum (1297). Um 1330 kommt der Name hospitale sancti Georgii auf, bei welcher Benennung es blieb.

Als eine Schöpfung der Altstadt gehörte es auch zur Parochie des Propstes; aber da die Entfernung von der Stadt nicht unbedeutend war, so erhielt das Hospital von den Markgrafen Otto und Johann 1241 das im folgenden Jahr durch den Diöcesanbischof bestätigte Recht, sich einen eigenen Caplan halten zu können, der als ein Gehülfe des Propstes mit den Caplänen an der Marienkirche mit den Parochialgeschäften Nichts zu thun hatte (Lenz 36. 38. Bekmann 87). Späterhin, ungewiß,

Digitized by Google

wann? ward diesem Caplan auch der Perwer in demselben Verhältniß überwiesen.

Ueber die mannigfachen Schenkungen an das Hospital und über Renten-Ankäufe findet sich noch eine bedeutende Anzahl von Urkunden theils gedruckt (Lenz S. 57. 154. 496. (Gerck. Fragm. 2, 143; 4, 10; 5, 24. Bekm. Art. Salzwedel Sp. 88—93), theils ungedruckt im hiesigen Rathsarchiv. Sie bieten Nichts dar, was zur Aufhellung der Geschichte des Hospitals dienen könnte. Viele Geschenke, besonders aus späterer Zeit, enthalten Anordnungen, welche Naturalien und wenn sie an die Hospitaliten verabreicht werden sollen.

Nach einer alten wahrscheinlich aus dem 15ten Jahrhundert herrührenden Nachricht hatte das Hospital jährlich einzunehmen 13 Wspl. 13 Schffl. Roggenpacht, 3 Hühner, den schmalen Zehend aus einem Hofe, 2 Dienstbauern und 61 Mark 11 Schill. 8 Pfenn. mit 4 Pfund baaren Gefällen.

Davon erhielt der Caplan jährlich 3 Wspl. Roggen. Dann erhielt jeder Hospitalit (die Zahl ist nicht angegeben) an 15 bestimmten Tagen des Jahres jedesmal für 6 Pfennige Fleisch oder Fische. In den Fasten alle zusammen $^1/_2$ Tonne, in der Adventszeit zwei Schock Heringe; monatlich 4 Schffl. Malz; jährlich 7 Mark zu Holz, 2 Körbe Kohlen, 3 Schffl. Salz, und 2 Mark baar zur Theilung, endlich 2 fette Schweine. An Kleidungsstücken bekam jeder jährlich 5 Ellen Tuch und ein Paar Schuhe (Urk. Nr. 60).

Die Aufsicht über das Hospital so wie die Verwaltung des Vermögens hatten zwei Vorsteher (provisores) aus dem Rath, Namens desselben.

## §. 15. Die Katharinenkirche.

Auf der im Jahre 1247 durch die trefflichen Markgrafen Johann und Otto gegründeten Neustadt Salzwedel, zu der wir jetzt übergehen, gestaltete sich das kirchliche Wesen anders, als auf der Altstadt. Während diese allmählig durch Ansiedelungen um die Burg entstand und die Einwohnerzahl erst nach und nach sich mehrte, die Kirchen also Anfangs klein waren und erst mit dem steigenden Bedürfnisse größere gebauet wurden, ward der ganze zu erbauende Raum der Neustadt sofort bestimmt und die Kirche wurde auch nach dieser wahrscheinlichen Bewohnerzahl sofort eingerichtet. Dies ist die Katharinenkirche an der Nordseite der Stadt, nahe an der Stadtmauer gelegen. Ihrer geschieht früher als der Marienkirche, schon 1280 Erwähnung (Urk. Nr. 3), wo die Markgrafen Albrecht und

Digitized by Google

Otto einen Altar in derselben beschenken. Aus dieser frühern Erwähnung folgt aber nicht das höhere Alterthum derselben, da beide nur gelegentlich genannt werden. Ob aber diese Kirche gleich Anfangs massiv aufgeführt ward, könnte zu bezweifeln sein. Der Neustadt fehlte um diese Zeit noch die massive Schutzmauer, das wesentlichste Erforderniß einer Stadt, zu deren Aufführung den Einwohnern noch die Mittel fehlten. Erst mit dem Jahre 1315 (Lenz 945) waren sie durch des Markgrafen Beihülfe im Stande, die Stadtmauer zu erbauen, und vor der vollständigen Befestigung der Stadt, so sollte man glauben, hätte man keine massive Kirche errichtet. Dazu kommt, daß das Patronat der Kirche dem Markgrafen gehörte, was wohl darauf hindeuten könnte, daß der Markgraf die Kosten zu deren Erbauung hergab, weil sonst unfehlbar der Rath das Patronat gehabt haben würde. Dieser Annahme, daß die massive Kirche erst etwa 1315 erbauet sei, widerspricht der Baustil des ältern Theils, der von den verschiedenen Erweiterungen noch zu unterscheiden ist. An den nach Norden und Süden dem Chore zunächst stehenden Giebeln herrscht nämlich noch der Rundbogenstil, eben so am Thurm, an dessen Außenseite ebenfalls nur der Rundbogen bei den angebrachten Verzierungen sich findet; der Thurm selbst ruhet auf vier Rundbogen. Auch im Innern der Kirche, in den Kreuzarmen der alten Kirche finden sich noch einige Spuren des Rundbogens. An allen übrigen Theilen aber finden wir den Spitzbogen. Die ursprüngliche Kirche, die auch eine Kreuzkirche war, muß demnach zu einer Zeit erbauet sein, wo noch der Rundbogen herrschend war, und das führt uns auf die Zeit der Erbauung der Neustadt zurück; so daß sie also wahrscheinlich ungefähr gleichzeitig mit der Stadt selbst entstanden ist. Die neueren Anbauten sind den an der Marienkirche sehr ähnlich, man findet an ihnen noch einige Verzierungen aus eigends dazu gebrannten Ziegeln, die sich dort nicht finden. Die Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist lithographirt von Meyerheine und bei Sachse in Berlin erschienen.

Von den verschiedenen Erweiterungen der Kirche fehlen uns alle urkundliche Nachrichten. Nur von der letzten Erweiterung finden sich noch einige Andeutungen. Im Jahre 1467 weihet der bischöfliche Vikar 6 neue Altäre in dem neugebaueten Theile der Katharinenkirche (Urk. Nr. 49). Aus einer andern ungedruckten Urkunde von 1513 läßt sich dieser zuletzt angebauete Theil der Kirche näher bestimmen. In derselben heißt es: Eine Commende sei gegründet „yn sunte katherynen yn de nygen kerken to deme nygen altare by deme wygeketel to der luchter hant na deme norden belegen." Also für den in die Kirche Eintretenden soll links die Nordseite sein. Die Thür

Digitized by Google

muß also gegen Westen liegen. Und in der That trägt dieser Theil der Kirche, vom Thurme an westlich, ganz das unverkennbare Gepräge eines neuern Anbaues. Er heißt noch jetzt die Vorhalle und steht, unter einem eigenen Dache. Sie ist lithographirt von Meyerheine und bei Sachse in Berlin erschienen. Durch diese letzte Erweiterung der Kirche kam dann auch der Thurm, wie bei der Marienkirche, in der Kirche zu stehen, während er sich vorher am Westende befunden hatte.

Das Altarblatt besteht, wie das in der Marienkirche, ebenfalls aus Holzschnitzwerk, steht aber an künstlerischem Werthe demselben bedeutend nach.

Ein Gleiches gilt von der Taufe, sie ist zwar aus Bronze gegossen, aber viel einfacher und weniger schön, jedoch älter als die in der Marienkirche. Man lieset an derselben in Mönchsschrift die Worte: Anno Domini MCCCCXXI Jare per me Ludovicum Grapengeter wonhaftig in Brunschwik. Gott mak en rik. Dabei einige biblische Stellen.

An der Kirche standen drei Geistliche, der erste hieß parochianus (1281. Lenz 896), später und häufiger plebanus, die beiden übrigen Capellani. Letztere scheinen vom plebanus, ebenso wie die Capelläne an der Marienkirche vom Propst, abhängig gewesen zu sein. Die Aufsichtsbehörde aber war der Propst der Altstadt. Ihm mußten in Vacanzfällen die Geistlichen präsentirt werden, er führte sie ein, und zu jeder Veränderung in der Kirche, zu jeder Annahme einer Schenkung und dergleichen mußte er seine Zustimmung geben. Das Patronat war Anfangs Markgräflich. Die Markgräfin Agnes überließ jedoch 1320 dasselbe dem Propste und dem Convente des Klosters zum heiligen Geist zugleich mit dem Patronat über den Altar Matthaei mit der Bestimmung, daß aus dem Convente des Klosters drei Geistliche für den Kirchendienst überhaupt und ein Meßpriester für den genannten Altar vom Propst ernannt werden sollten. Dies hat zu der irrthümlichen Ansicht Veranlassung gegeben, daß bei der Katharinenkirche vier Geistliche angestellt gewesen wären.

Eine eigene Schule bei der Katharinenkirche bestand auch hier schon lange vor der Reformation. Das Lokal für dieselbe war besser, als das auf der Altstadt. Während letzteres aus einem kleinen Hause aus Fachwerk bestand, war dies ein für jene Zeiten schon bedeutendes massives Gebäude auf der Nordseite der Kirche. Aus der Bauart des noch stehenden Gebäudes (jetzt ein Bürgerhaus) geht hervor, daß es zugleich mit der

Digitized by Google

Stadtmauer errichtet, der Ursprung desselben also ins 14te Jahrhundert zu setzen ist. Erwähnt wird der Schulmeister (Rector) jedoch erst 1440. Gesellen des Schulmeisters (Hülfslehrer) kommen ebenfalls schon vor der Reformation vor.

Die Zahl der Küster belief sich vor der Reformation ebenso wie an der Marienkirche auf zwei.

Auch hier gab es, wie in allen Kirchen, eine Menge von

## Nebenaltären.

Die Zahl derselben läßt sich nicht genau bestimmen, da über die Katharinenkirche ungleich weniger Urkunden auf unsere Zeiten gekommen sind, als über die Marienkirche, weßhalb auch alle Nachrichten von jener Kirche dürftiger ausfallen, als über diese. Die Priester zu diesen Altären und den darauf fundirten Commenden mußten dem Propst der Altstadt zur Bestätigung vorgestellt werden, auch der erste Geistliche der Kirche, der Pfarrer, mußte seine Zustimmung zu der Wahl des Meßpriesters, so wie zur Fundation einer Commende geben. Namhaft gemacht werden im Folgenden neunzehn Altäre. Aber auch hier waren, wie auf der Altstadt, auf einem Altar mehrere Commenden gestiftet. In dem Anhange zum Visitationsreceß von 1541 werden deren vierzig namhaft gemacht. Daraus läßt sich die Zahl der Meßpriester, die wirklich von Commenden in der Katharinenkirche lebten und, wie es genannt wird, daselbst residirten, bestimmen. Es hatten acht Priester jeder 2 Commenden, vier hatten zugleich andere auswärtige geistliche Aemter, sechs Commenden waren 1541 schon eingezogen und an Studirende vergeben; so daß noch zwei und zwanzig Commenden übrig bleiben, die von eben so viel Priestern verwaltet werden. Die Zahl der Geistlichen an der Katharinenkirche betrug also 1541 fünf und zwanzig. In dem genannten Verzeichnisse der Commenden ist nicht so wie in dem Verzeichnisse für die Altstadt der Name des Collators angegeben, nur bei wenigen findet er sich, so daß keine Uebersicht der Patrone gegeben werden kann. Eigenthümlich ist es, daß die Inhaber der Commenden in den Urkunden der Neustadt fast durchweg Vikare, selten Altaristen, Commendisten, genannt werden, während der oben angegebene Unterschied auf der Altstadt in den Urkunden derselben festgehalten ist. Eine zweite Eigenthümlichkeit ist, daß die Neustädter Urkunden, wenn sie die Namen der Vikare anführen, selten den Namen der Altäre, an denen sie fungiren, angeben, während dies auf der Altstadt fast immer der Fall ist.

Digitized by Google

Folgende Altäre werden erwähnt.

1) Der Altar Jacobi. Er ward gegründet 1280 von Johann von Stöcken. Das Patronat hatte der Rath der Neustadt. Dotirt ward er mit den Pächten, die von 5 Höfen aus Ladekath entrichtet wurden (Urk. Nr. 3). Im folgenden Jahre, 1281, ward der Priester Otbert als Altarist angestellt (Lenz 896. Origin. im R. A.). Die darüber aufgenommene Verhandlung geht sehr ins Einzelne. Man sieht aus derselben, daß der Propst und der Pfarrer ihre Beistimmung zur Anstellung eines Altaristen geben mußten; daß der Priester an den hohen Festtagen und an den übrigen Kirchenfesten den Geistlichen der Kirche Beistand zu leisten hatte; daß er, wenn eine Leiche bestattet wird, oder wenn Opfertage sind, er seine Messe bis zur Beendigung der Feier aufschiebe; daß er, wenn der Pfarrer ihn Abends vorher darum ersuchen ließ, bei der Messe mit fungiren mußte; daß die Opfer, die auf den Altar Jacobi dargebracht wurden, nicht dem Altaristen, sondern dem Pfarrer zukommen, die er unter Androhung der sofortigen Absetzung vollständig abzuliefern hatte. Verpflichtet war er täglich des Morgens eine Messe an seinem Altare zu lesen, die für jeden Tag näher bestimmt sind. Die Sonnabendsmesse, zu Ehren der heiligen Jungfrau, soll aber erst nach geendigter Messe des Pfarrers oder wenigstens nach dem Opfer, wie es der letzte bestimmen wird, gelesen werden. Der Rath verpflichtete sich endlich, in Vacanzfällen innerhalb dreier Tage dem Propste einen Priester zu präsentiren, widrigenfalls der Propst die Stelle nach Gutdünken besetzt. (Vergl. auch Urk. Nr. 34.)

2) Der Altar Matthiae ward 1292 von dem Priester Johannes de Domnitz, dem Müller Brüning in der Neustadt Salzwedel, dem Kürschner Henke, der neben dem Hospital zum heiligen Geist wohnte, und dem Bürger Heinrich Perseval gegründet, indem sie 5 Wspl. Roggenpächte aus der Burgmühle für den Priester aussetzten. Der Priester Johann genoß so lange er lebte die Vikarie. Nach seinem Tode ging das Patronat auf Heinrich Perseval über. Eingeweihet ward derselbe von Bischof Conrad von Verden persönlich (Urk. Nr. 7). Unter den Erben des zum Patron eingesetzten Perseval brachen bald Streitigkeiten wegen des Patronats aus. Der Streit währte 50 Jahre, und endete damit, daß die Parteien 1352 auf das Patronat verzichteten und dasselbe dem Kapitel des Klosters zum heiligen Geist mit der Bedingung übergaben, daß jedesmal ein Canonicus des Klosters vom Propste des Klosters dem Diöcesan-Propste an Marien präsentirt werden sollte (Urk. Nr. 21). Dies Uebereinkommen ward von Daniel, Bischof von Verden,

Digitized by Google

1353 bestätigt und später durch Papst Urban wiederholt (Urk. Nr. 29). Seitens des Klosters ward späterhin 1371 eine Transposition dieses Altars Matthiae und des Altars Cyriaci in der Klosterkirche zum heiligen Geist vorgenommen, so daß die Revenüen und die Bedienung beider Altäre wechselten. (Vergl. oben §. 11.)

3) Der Altar Matthaei wird 1320 erwähnt, in welchem Jahre die Markgräfin Agnes dem Kloster zum heiligen Geist mit dem Patronat über die Katharinenkirche zugleich auch das über diesen Altar überließ (Gerck. Cod. 6, 578), unter der Bedingung, daß ein Canonicus als Meßpriester bei demselben angestellt werde. Weitere Nachrichten finden sich nicht.

4) Der Altar Simonis et Judae ward 1324 gegründet von Albrecht und Werner Chüden. Dotirt ward er mit 2 Wspl. Roggenpacht aus Zierau (Gerck. Fragm. 3, 60), 3 Wspl. Roggen und ½ Mark Stend. aus einem Hofe in Ritz (Gerck. Fragm. 3, 61). Zwei Jahre darauf vermachte Werner Chüden dem Vikar eine jährliche Rente von 8 Schill. (Gerck. Fragm. 8, 63), und 1337 Hermann und Harnidus Gebrüder v. Puzladeker und Heinrich v. Kemnitz 1 Mark Stend. von 4 Höfen in Putlenz (Gerck. Fragm. 3, 145); endlich ein Vikar des Altars Conrad de Gussevelde 1350 den Ertrag von 26 Mark Silbers zu einer Seelmesse (Ungedr. Urk.). Diese dem Altar überwiesenen Hebungen wurden, natürlich mit Ausnahme der letzten, vom Markgrafen Ludwig dem Römer 1345 bestätigt (Gerck. Fragm. 4, 26). Die bischöfliche Bestätigung des Altars und sämmtlicher Hebungen darauf erfolgte erst 1378 (Ungedr. Urk.).

Welche Gründe der Vikar des Altars Bernhard Dimel, der canonisch berufen war, bewogen haben, unmittelbar den Papst zu bitten, ihn zu bestätigen, ist unbekannt (Urk. Nr. 30). Das Patronat ward von dem Gründer dem Rathe der Neustadt übertragen (Gerck. Fragm. 3, 62).

5) Der Altar Martini bestand schon 1360, in welchem Jahre der Graf von Holstein Heinrich seine Hebungen aus 3 Höfen in Wieblitz diesem Altar schenkte (Gerck. Fragm. 8, 459). Markgraf Ludwig der Römer bestätigte sämmtliche Revenüen des Altars 1362 (Gerck. Fragm. 1, 74). Sie bestanden aus ½ Wspl. Roggen aus Zierau, 26 Schffl. Roggen aus Jeggeleben und 1½ Stücken (frusta) aus Klein-Wieblitz.

Im Jahre 1484 Mittwoch nach Judica gründete ein Bürger Arndt Besendal auf der Neustadt eine neue Commende

Digitized by Google

auf diesem Altar. Er überwies dem Commendisten die Zinsen von 400 Mark Kapital und ½ Wspl. Roggenpacht aus Rademin; späterhin ward die Einnahme beträchtlich vermehrt. Patron war der Rath (Ungedr. Urk. im R. A.).

Aus einigen ungedruckten Urkunden von 1459, 1463 ꝛc. im Rathsarchiv erhellet, daß der Altar selbst von der Elendengilde der Neustadt gegründet war, der Gildemeister hatte das Patronat, resignirte aber 1523 zu Gunsten des Raths der Neustadt darauf, aus bewegenden Gründen, wie es in der ungedruckten Urkunde heißt. (Vergl. auch Urk. Nr. 34.)

6) Der Altar Mariae Magdalenae kommt vor 1391 in einem Verzeichniß mehrerer Altäre Salzwedels, deren Revenüen durch den General-Vikar des Bischofs von Verden Conrad v. Oriburg gesichert werden (Urk. Nr. 34).

7) Der Altar Nicolai wird in einer ungedruckten Urkunde im Rathsarchiv von 1420 erwähnt, nach welcher an demselben eine Seelmesse gelesen werden soll. Im Jahre 1509 stiftete Johann Pasche, Vikar an der Domkirche zu Lübeck, ein geborner Salzwedler, eine Commende auf diesem Altar (Ungedr. Urk.).

8) Der Altar Matthaei, Gertrudis und Barbarae ward 1467 oder kurz vorher in dem neuen Anbau der Katharinenkirche gegründet (Urk. Nr. 49).

9) Der Altar Catharinae kommt zuerst 1467 vor, in welchem Jahre auf demselben eine neue von dem Priester Johann Piest gegründete Commende geweihet ward (Urkunden Nr. 49). Der Altar bestand demnach schon früher. Im Jahre 1481 stifteten der Priester Eggerth Baghet und der Rathmann der Neustadt Hans Meryn auf diesem Altar eine Commende mit 1 Wspl. 18 Schffl. Roggenpächte aus Wendisch-Grabenstedt, Wistedt, Kleinau, Rohrberg, Velgau, Sallentin und Stapen und mit den Renten von 190 Mark Kapital. Das Patronat über diese Commende soll der Mitstifter Hans Meryn und die Aeltesten seiner Descendenten, nach Aussterben derselben aber der Rath der Neustadt haben. Der Priester soll an 4 Tagen in der Woche eine bestimmte Messe lesen und alljährlich zwei festliche Memorien halten (Gerck. Fragm. 1, 134). Bischof Bartold bestätigte in demselben Jahre diese Stiftung (Gerck. Fragm. 1, 139).

10) Der Altar Andreae, Bartholomaei, Antonii, Gregorii, Annae, Elisabeth et Agathae, gegründet um 1467 in dem neuen Anbau der Katharinenkirche (Urk. Nr. 49).

Digitized by Google

11) Der Altar Spiritus sancti. Auf ihm ward um 1467 eine neue Commende, von Tyde Book fundirt, geweihet. Ob eine 1515 Sonnabend nach Briccii Confessoris durch Dietrich und Arndt Mechow gegründete Commende scti Spiritus zu diesem Altar gehörte, ist ungewiß.

12) Der Altar Mariae virginis, Johannis Baptistae und Georgii bestand auch schon 1467. (Ueber die Altäre 10—12. s. Urk. Nr. 49.)

13) Der Altar sanctae Crucis, Jacobi majoris, X mill. martyrum, Cosmae, Damiani, Brigittae et XI millium virginum, gegründet von dem Presbyter Johann Seluelde in dem ältern Theile der Katharinenkirche um 1467 (Urk. Nr. 48). Das Patronat hat der Rath der Neustadt. Im Jahre 1524 stiftete ein Bürger auf diesem Altar eine neue Commende (Ungedr. Urk. im R. A.).

14) Der Altar Mariae, Lucae, Marci, Suiperti, Vincentii und Apolloniae ward 1465 Donnerstags vor Michaelis von Hermann Lange und Jürgen Becker gegründet und mit 200 Mark Kapital und 18 Schffl. Roggenpacht aus Benkendorf Anfangs ausgerüstet, in der Folge noch vermehrt. Nach einer ungedruckten Urkunde von 1478 fundirte eine Wittwe Winckelmann auf demselben eine Commende und nennt den Altar einen neuen.

15) Der Altar Corporis Christi. Gründer und Zeit der Gründung sind unbekannt. Im Jahre 1478 stiftete der Priester Johann Boeck und dessen Schwägerin Margaretha Boeck auf diesem Altar eine Commende zu Ehren des Andreas und Blasius, so lange bis ein neuer Altar erbauet sein würde, und dotirten dieselbe mit $2^1/_2$ Wspl. Roggen, $1^1/_2$ Schffl. Gerste, $1^1{}_2$ Schffl. Hafer jährlicher Pacht und 1 Pfund 6 Schill. Renten aus Kleinau, 1 Wspl. 9 Schffl. Roggen aus Püggen; einem vergoldeten Kelche, einer Casel aus Seide, zwei Caseln „de arratica" (aus Rasch?), einer weißen; endlich mit einem silbernen pacificale. Zweimal wöchentlich solle der Commendist eine Messe lesen. Das Patronat ward dem Rath der Neustadt übergeben. Dafür erhielt dieser alljährlich vom Meßpriester bei der Rathsscheidung 5 Schill. oder ein Stübchen Wein (Ungedr. Urk. im R. A.).

16) Der Altar Petri und Pauli wird 1511 in einer ungedruckten Urkunde erwähnt, als ein Priester auf diesem Altare eine neue Commende gründet.

17) Der Altar Michaëlis, gegründet von den Tuchmachern der Neustadt. Seiner geschieht Erwähnung in einer

Digitized by Google

Rentenverkaufsurkunde von 1519, wo der Meßprieſter „Vikar der Wullenweber des Altars seti Michaëlis" genannt wird. Auch findet ſich noch eine ſpätere Rentenverſchreibung für denſelben Vikar.

18) Der Altar Mauricii wird einmal 1532 in einer Rentenverſchreibung für den Vikar dieſes Altars erwähnt.

19) Eines Altars der Frühmeſſe geſchieht 1515 Erwähnung ohne nähere Beſtimmung; es iſt ungewiß, ob dies ein eigener Altar war, wahrſcheinlich aber ſteckt er in einem der vorigen, oder es iſt der Hochaltar gemeint.

Bei und an dieſer Kirche gab es ebenfalls beſondere

## Kapellen,

die nach der Nordſeite hin zum Theil noch vorhanden ſind. Nur aus dem Anhange zum Viſitationsreceß von 1541 läßt ſich Einiges aus dieſer Periode hernehmen. Der Mariendienſt nämlich hatte auch in der Neuſtadt eine bedeutende Höhe erreicht; acht Prieſter waren zu ihrer täglichen Verehrung angeſtellt, und dieſe tägliche Anbetung derſelben fand in der vorzugsweiſe ſogenannten Kapelle Statt. Ob die im Jahre 1555 namhaft gemachte „Grote Capelle" dieſelbe iſt, oder eine andere bedeute, iſt ungewiß. Daß aber mehr als eine Kapelle an dieſer Kirche vorhanden waren, lehrt der Augenſchein auf der Nordſeite, an der ſich noch zwei befinden, und eine iſt erſt vor wenigen Jahren, um der neugebaueten Orgel Licht zu verſchaffen, niedergenommen.

Eben ſo unvollſtändig ſind die auf uns gekommenen Nachrichten über die

## Geiſtlichen Fraternitäten und Gilden,

die in der Katharinenkirche ihre Feſte hielten. Erwähnt werden

1) Die Gilde der Elenden (Exulum). Der Altar Martini war nach den vorhandenen Nachrichten von ihr gegründet. Da nun derſelbe vor 1360 erbauet iſt, ſo entſtand dieſe Fraternität wahrſcheinlich gleichzeitig mit der auf der Altſtadt. An ihrer Spitze ſtanden 4 Verweſer, wie aus einigen noch vorhandenen Rentenverſchreibungen hervorgeht. Zweck der Brüderſchaft war wahrſcheinlich mit dem der gleichnamigen Altſtädter übereinſtimmend.

2) Die Apoſtelbrüderſchaft. Die wenigen noch vorhandenen Nachrichten müſſen ebenfalls aus Rentenverſchreibungen



Digitized by Google

entnommen werden; über Zweck und Verfassung der Brüderschaft erhellet Nichts. Selbst die Benennung des Vorstandes ist fast in allen Documenten verschieden. In der ältesten noch vorhandenen Urkunde von 1482 kommen vor drei Verweser; 1515 ein Dekan, ein Kämmerer und zwei Vorstände; 1518 ein Dekan, ein Kämmerer, zwei Consiliarien und Procuratoren; 1521 vier Verweser; 1522 wieder drei Verweser; 1531 ein Dekan und ein Kämmerer. In den genannten Urkunden führt diese Brüderschaft den Eingangs angegebenen Namen; in der von 1515 (Urk. Nr. 72) nennt sich der Dekan ꝛc. „Vorstendere des Kalandes aller Apostell", und bald darauf „vnse nakomelinge des suluen Kalands Vorstendere", im folgenden kommt wieder „Apostelbrüderschaft"; schlechtweg vor. Es bedeutet demnach Kaland hier wohl nur so viel als Fraternität, und dient dies zur Bestätigung der oben (§. 5) aufgestellten Behauptung über die Kalande. Da an der Spitze dieser Apostelbrüderschaft ein Dekan und ein Kämmerer stand, solche Beamtennamen wir aber nur bei dem großen und kleinen Kaland auf der Altstadt finden, so liegt die Annahme nicht fern, daß die Apostelbrüderschaft der Neustadt in ihrer Bestimmung das war, was die Kalande der Altstadt waren.

Mit dieser Fraternität ward nach der bereits angeführten Urkunde von 1515 eine bedeutende Stiftung verbunden, die sogenannte Butterspende. Hans Cröger, Bürger zu Lübeck, schenkte ein Kapital von tausend Mark Lübisch. Von den Zinsen dieses Kapitals sollen an jedem Sonnabende in einem ebenfalls von ihm dazu geschenkten Hause auf dem Katharinenkirchhofe dreizehn verschämte Arme, die ohne ihre Schuld in Dürftigkeit gekommen sind, jeder ein Pfund Butter, vier Schönroggen-Brode und vier Pfenn. Soltw., in der Fastenzeit aber statt der Butter 5 oder 6 Heringe erhalten. Die Aufsicht über die Stiftung ward dem Rathe der Neustadt übertragen. Ferner übergab er dem Rathe noch funfzig Mark Lübisch, damit nach seinem Tode von den an der Katharinenkirche angestellten drei Geistlichen und den Priestern der Apostelbrüderschaft eine Seelmesse und Memorie alljährlich gelesen werden solle. Die Stiftung, bald nach der Reformation noch beträchtlich durch Legate vermehrt, ist bis ins 18te Jahrhundert hinein unter dem alten Namen der Butterspende fast unverändert geblieben. Unten (§. 43) das Nähere.

3) Die Marienbrüderschaft. Wenngleich von der Neustädter Marienbrüderschaft uns nicht so viel Nachrichten übrig geblieben sind, als von der Altstädter (vgl. §. 5), so geht doch

Digitized by Google

aus dem Wenigen hervor, daß die Neustadt der Altstadt in dem Eifer den Mariendienst zu befördern nicht nachstand. Urkundlich wird die Neustädter zuerst 1427, also gleichzeitig mit der Altstädter, jedoch nur gelegentlich erwähnt. Bei der Stiftung einer neuen Commende in der Kapelle des Elisabeth-Hospitals heißt es nämlich: „unde de missen schollen denen der Broderscop vnde Gilde unser lewen vrowen in unser stad." Daß der Mariendienst in der Neustadt nicht minder pomphaft war, läßt sich schon aus der Rivalität beider Städte und aus der Neigung der Zeit schließen, wird aber dadurch bestätigt, daß in der Katharinenkirche ebenfalls täglich in einer besondern Kapelle die Gezeiten der Maria gesungen und in derselben acht besondere Commenden jede mit einem eigenen Priester gegründet waren, während die Altstadt deren nur sechs hatte; ferner daß die Gilde 1462 ebenfalls eine eigene Commende gründete, die nicht zu den Privat-Horen gehörte, der Maria zu Ehren (Urk. Nr. 46). In den Acten des Pastorats der Neustadt findet sich noch eine Originalurkunde von 1500 Sonnabend in den Paschen, wornach Dietrich v. d. Schulenburg, langen Werners Sohn, an den Commendisten unser lieben Frauen-Gilde in der Katharinenkirche 12 ßl. Renten ꝛc. jährlich verkauft. Die Einnahme dieses Commendisten, der außer den Messen zu Ehren der Maria auch noch Seelmessen zu lesen hatte, bestand nach der Stiftungsurkunde aus den Zinsen von 200 Rhein. Goldgülden. Das Patronat hatte die Gilde, die dasselbe aber später „aus bewegenden Ursachen", wie es in der ungedruckten Urkunde heißt, dem Propst der Altstadt 1523 übergab. Daß auch Frauen in die Gilde aufgenommen wurden, geht aus dieser Urkunde ebenfalls hervor.

Während auf der Altstadt an der Spitze dieser Fraternität ein Geistlicher und 2 Laien standen, ward die Neustädter Gilde von vier Gildemeistern, sämmtlich Laien, regiert.

4) Die Brüderschaft Corporis Christi oder des heiligen Leichnams. Sie ward gegründet 1460 und erst 1467 durch den Bischof Johann von Verden bestätigt. Nach der Fundationsurkunde (Urk. Nr. 45) war sie zusammengetreten, um an jedem Donnerstage früh in einer feierlichen Procession das Sacrament zum Altar der Frühmesse tragen zu lassen und daselbst eine Messe zu Ehren des heiligen Leichnams zu singen. Die einzelnen Collecten, die hierbei gesungen werden sollen, sind vorgeschrieben. Am Donnerstage nach dem Frohnleichnamstage kam die Gilde, nachdem Abends vorher eine Vigilie und am Morgen darauf eine besonders feierliche Messe gehalten war, zusammen zu einem gemeinschaftlichen Mahle, wobei auch die Gildeschwestern zugegen waren. An der Spitze der Gilde standen



Digitized by Google

4 Gildemeister, der erste, ein Geistlicher, heißt meistentheils Provisor. In den meisten Rentenverkaufsurkunden kommt aber der Provisor nicht vor, und dann erscheinen nur 3 Gildemeister. Bei der jährlichen Zusammenkunft schieden alljährlich zwei Gildemeister aus, und zwei neue wurden an ihrer Stelle erwählt, wobei eine Rathsperson, wie dies bei allen Gilden der Fall war, den Vorsitz führte. Die Fraternität bestand bei ihrer Stiftung aus 20 Mitgliedern, die Schwestern ausgenommen. Darunter waren 2 Priester, 3 aus dem Rath, die übrigen Bürger. Diese Gilde erhielt verhältnißmäßig viel Ablaßbriefe, von denen noch mehrere im Rathsarchiv vorhanden sind. Der eine Indulgenzbrief, von 15 Cardinälen 1472 ausgestellt, lautet auf 100 Tage für die, welche das von der Fraternität veranstaltete Fest besuchen; einen ähnlichen ertheilten 20 Cardinäle 1501 besonders zur Anschaffung von Büchern, Kelchen, Leuchtern und Meßgewanden (Beyer Augsb. Confess. 107 und 112).

5) Die Gilde Sacerdotum wird im Anhange zum Visitationsreceß der Neustadt von 1541 erwähnt; ihre Güter wurden eingezogen und zum Gemeinekasten geschlagen. Auch wird sie in einer Urkunde von 1525 gelegentlich genannt. Ueber Zweck und Einrichtung derselben ist Nichts bekannt.

6) Von der Gilde Martini gilt dasselbe; die von ihr gegründete Commende war nach dem Visitations-Abschiede zum Gemeinekasten geschlagen.

7) Die Nicolai-Gilde kauft 1483 Renten, wobei vier Gildemeister erwähnt werden; ebenso 1477 (Urk. Nr. 52), in welchem Jahre bereits ein Commendist dieser Gilde genannt wird; 1520 übergeben die Verweser der Gilde das Patronat einer von derselben in der Katharinenkirche gegründeten Commende dem Official des Propstes. Die Gilde muß schon lange bestanden haben, da es in der Urkunde heißt, daß die Commende vor uralten Zeiten von der Gilde gegründet sei.

---

Die Zahl der geistlichen Brüderschaften, deren in noch vorhandenen Urkunden Erwähnung geschieht, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

| | | |
|---|---|---|
| In der Marienkirche | waren | 8 |
| " " Lorenzkirche | " | 2 |
| " " Nicolaikirche | " | 1 |
| " " Katharinenkirche | " | 7 |

In allem 18 geistliche Fraternitäten.

Digitized by Google

Daß der Katharinentag in dieser Kirche festlich begangen sei, erhellet aus einem Ablaßbriefe Papst Bonifacius IX. von 1400 (Lenz 1186. Beyer Augsb. Confession 103), nach welchen denen, die an diesem Feste die Katharinenkirche besuchen und überhaupt zur Erhaltung des Gebäudes das Ihrige beitragen, ein Ablaß von 3¾ Jahren zugesichert wird.

## §. 16. Das Elisabeth-Hospital.

Die 1247 gegründete Neustadt ward in einiger Entfernung von der Altstadt erbauet und lehnte sich an die nördlichen Festungswerke der Altstadt an. Erst ein Jahrhundert später, als auch die Neustadt hinreichend befestigt und besonders mit einer steinernen Ringmauer versehen war, wurden die Festungswerke der Altstadt zwischen ihr und der Neustadt überflüssig, und man fing an, den Raum allmählig zu bebauen. Aber die zwischen beiden Städten über diesen Raum ausbrechenden Streitigkeiten verhinderten die schnelle Bebauung des Platzes, da die Altstadt wohl nicht ganz mit Unrecht den Raum, wo ihre Festungswerke sich befunden hatten, als ihr gehörig in Anspruch nahm. Die Neustadt dagegen behauptete, der Festungsgraben bilde die Grenze der Alt- und Neustadt. Der Markgraf Otto scheint 1365 (Lenz 374) den Raum getheilt und jeder der beiden Städte die Hälfte zugesprochen zu haben; er ging jedoch, ungewiß wie und wann? an die Neustadt über. Durch diesen Aufbau entstanden neue Straßen und eine unmittelbare Verbindung beider Städte, aber mit Beibehaltung der beiden Altstädter Thore, die nach der Neustadt führten. Bis ins 17te, vielleicht noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts wurden diese Thore des Nachts noch verschlossen. Daher sind die jetzige Ilsenstraße, der ganze Lohteich und die Krämstraße der zuletzt aufgebauete Theil der Stadt. Beinahe ein Jahrhundert ging darauf hin, bevor der Aufbau, der durch Ausfüllung der Festungsgräben beschwerlich ward, beendigt werden konnte. Eben daher ist der Lohteich, der seinen Namen von einem Festungsgraben, welcher sich in einen breiten Teich erweiterte, der niedrigste Theil der Stadt und wird bei hohem Wasserstande zuerst überschwemmt. Eins der zuletzt in diesem Theile der Stadt errichtete Gebäude ist das Elisabeth-Hospital und die dazu gehörige Kapelle unmittelbar an dem ersten Festungsgraben der Altstadt. Das Jahr der Erbauung ist unbekannt. Lange vor 1427 aber können die Gebäude nicht errichtet sein, weil die Kapelle mit dem Hospital zugleich erbauet sein muß, wie aus der ganzen Bauart und der Art der Vereinigung beider zu einem Ganzen vor dem Neubau des jetzigen Hospitalgebäudes (1837) klar hervorging, und weil in einer

Digitized by Google

Urkunde des genannten Jahres (Urk. Nr. 39) die Kapelle eine neue Kapelle genannt wird.

Die Bestimmung des Hospitals war, Armen einen Aufenthaltsort und Unterhalt zu gewähren, wobei natürlich auf milde Stiftungen zum Besten desselben gerechnet werden konnte. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Geschenken und Stiftungen wurde dem Hospital gemacht, worüber noch vielfache Nachrichten und Urkunden sich finden, von denen auch manche gedruckt sind (Gerck. Fragm. 1, 132; 2, 98; 4, 58. 79 und 84). Es würde ermüden, sie alle hier aufzuführen, zumal da die Schenkungen ꝛc. meist nur unbedeutend sind. Das Resultat aller Stiftungen ꝛc. bis gegen die Zeit der Reformation ist in einer Nachricht über das Hospital enthalten (Urk. Nr. 14). Diese Stiftungen bestehen in Bädern, Heringen und Bier, die den Armen gereicht werden sollen. Die ersten herrschen vor. Das Baden war im Mittelalter, als ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Heilung der so häufigen Hautkrankheiten, ein so allgemeines Erforderniß, daß jeder Wohlhabende sich seine eigene Badstube hielt. So ward z. B. in der Wohnung des Superintendenten bis tief ins 17te Jahrhundert hinein auf Kosten der Kirche eine solche unterhalten. Für minder Wohlhabende und zum Gebrauch der Bäder bei Hochzeiten waren öffentliche Badstuben eingerichtet, von denen sich auf der Altstadt noch zwei nachweisen lassen. Eine war auf Kosten der Stadt bei der Neuthorschen Mühle angelegt und hieß der Staven (plattdeutscher Ausdruck für Badstube), wovon der Stavensteg noch heutiges Tages seinen Namen führt. Eine andere war in der Nähe der Burg. Auf Kosten der Stadt wurden Personen gehalten, welche die Verrichtungen in den Bädern zu besorgen hatten. Die Nachrichten aus dem 15ten bis 18ten Jahrhundert weisen nach, daß z. B. die Bademutter[1]) ein Kirchenhaus an der Marienkirche als Amtswohnung hatte, so daß also die Badstuben als Institute betrachtet wurden, die mit der Kirche in Verbindung standen. Es war herrschende Sitte, daß das Brautpaar am Tage der feierlichen Verlobung

1) Wahrscheinlich waren die öffentlichen Bademütter damals auch zugleich Hebammen, denn bis auf den heutigen Tag werden diese vom gemeinen Manne noch Bademütter genannt. Ebenso ist der Name der Bader-Innung zu erklären. Zur vollständigen Reinigung gehörte auch das Scheeren des Bartes, welches die Bader zugleich übernahmen. Der Name blieb für diese letztere Beschäftigung, obgleich die öffentlichen Bäder längst eingegangen waren. Das Siegel der Barbiere in Salzwedel führte bis zum 18ten Jahrhundert die Inschrift: die Innung der Bader.

Digitized by Google

und am Tage vor der Trauung mit ihrem ganzen Gefolge in feierlicher Processíon zur Badstube zog und dieſe ganze Geſellſchaft, der männliche Theil unter Aufſicht des Baders, der weibliche unter der der Bademutter ein Bad nahm, worauf dann in dem Badehauſe ein Schmaus folgte. Der Luxus war dabei ſo groß, daß jeder, der es nur einigermaßen ausführen konnte, zu dieſem Bade eigene Kleidungen anlegte. In dem Teſtamente des Dekans vom Großen-Kaland, Barthold Lange, von 1520 heißt es unter Anderm: er vermache „**Ilsen Lange Caldarium cum pelvi ad intrandum stubam sive balneum tempore desponsationis.**" Den Armen konnte natürlich dieſe Wohlthat des Bades nicht anders zu Theil werden, als daß ihnen Freibäder verſchafft wurden. Dies geſchah beſonders in den Hoſpitälern. In unſerm Eliſabeth-Hoſpital war eine beſondere Bademutter angeſtellt. Dies erhellet aus folgender Stelle in einer Urkunde von 1518: „de Kamer an der Kerken negeſt belegen, de itzunder de Bathmöne vppe wonet." Da die öffentlichen Badſtuben allmählig in Verruf kamen, weil ſie Stätten der Unſittlichkeit wurden, ſo gingen ſie nach und nach ein.

Die dem Hoſpital für die mannigfaltigen Geſchenke und Stiftungen auferlegten Verpflichtungen beſtanden faſt durchgängig in Memorien, die der Commendiſt des Hoſpitals alljährlich zu beſtimmten Zeiten zu halten hat. Auch darüber iſt uns noch eine Zuſammenſtellung aus dem Jahre 1516 übrig geblieben (Urk. Nr. 73). Sie laufen alle dahin hinaus, daß wenn die Memorie gehalten wird, auch die Hoſpitaliten in der Kirche gegenwärtig ſein und für den Fundator derſelben beten ſollen, wofür ihnen dann nachher Bier verabreicht werden ſoll.

Bis zur Reformation hin blieb man durchaus den Beſtimmungen getreu, welche die Wohlthäter des Hoſpitals bei ihren Geſchenken und Vermächtniſſen gemacht hatten. Eine beſondere Nachweiſung der verſchiedenen Spenden vom Jahre 1514 (Urk. Nr. 14) macht uns 30 verſchiedene Tage namhaft, an denen den Hoſpitaliten eine Quantität beſtimmter Naturalien verabreicht ward. Außerdem erhielten ſie noch an beſtimmten Tagen der Woche das ganze Jahr hindurch, oder in größeren Zeitabſchnitten, täglich etwas Gewiſſes. Dieſe Naturalien waren beſonders Bier, dann auch Fiſche, Brod, Speck, Knoblauch, Obſt, Schuhe, Tuch ꝛc.

Die Seelſorge des Hoſpitals hatte der Pfarrer der Neuſtadt, der aber bald nach der Gründung des Hoſpitals einen Gehülfen erhielt, indem bereits 1419 eine Commende in der zum Hoſpital gehörenden Kirche zur Unterhaltung eines Meßprieſters gegründet ward. Ihm lag es ob, die verſchiedenen durch Teſtamente, Stiftungen ꝛc. angeordneten Memorien, Meſſen ꝛc. zu

Digitized by Google

halten. Er hatte eine unmittelbar bei der Kirche belegene eigene Amtswohnung mit einem Inventarium darin, worüber uns noch ein altes Verzeichniß (Urk. Nr. 59) übrig iſt. Der ganze Mobiliarnachlaß eines Commendiſten, wie er ſeinem Nachfolger überwieſen ward, beſtand in zwei Bettſtellen, einem Waſchbecken, einem Korbe, einem Schüſſelbret, einem hölzernen Faſſe, einem Tiſch, einem Keſſelhaken, einem zinnernen Kruge und einem Bratſpieß. Im Jahre 1446 ſtiftete Heinrich Leppin, Vicarius perpetuus in ecclesia Zwerinensi, auf dem hohen Altar der Kapelle eine Vikarie zu Ehren des Petrus und Paulus, der Barbara und Gertrud, und wies für den Vikar an: in Allem 1 Wſpl. 19 Schffl. Roggen, 3 Schffl. Hafer, 1 Schffl. Gerſte jährlicher Pächte, die Benutzung einer Wieſe bei Gr.-Chüden, 13 Mark 30 ßl. Lübiſch und 1 Pfund Stendaliſch jährlicher Renten und Dienſtgelder. Das Patronat übergab er ſeinem Bruder in Salzwedel und deſſen Deſcendenten; nach deren Ausſterben aber ſollte der Rath der Neuſtadt das Präſentationsrecht haben (Gerck. Fragm. 1, 100).

Außer dem hohen Altar war in der Kapelle noch ein Nebenaltar, auf welchem 1504 die Prieſter Theodor Riſtedt in Prezier und Lambert Cröger in Wenynge (vielleicht Wönig bei Bergen im Hannoverſchen) eine Almoſen-Commende (Commenda elemosynalis nuncupata) zu Ehren des Cöleſtinus, Erasmus, Euſtachius, Jodocus und der Margaretha fundirten und ausſtatteten. Das Patronat ſollten die Vorſteher des Hoſpitals, oder wenn ſie ſäumig wären, der Propſt haben. Genießen ſollte die Einnahme der Commende der älteſte der beiden Capelläne an der Katharinenkirche, falls er kein Beneficiat, d. h. nicht ſchon im Beſitz einer andern Commende iſt; ſollten aber beide Capelläne ſchon eine Commende beſitzen, ſo ſollte der Unterküſter an der Katharinenkirche, wenn er ſich in Jahresfriſt die Prieſterweihe verſchaffte, die Einnahme genießen.

Die äußeren Angelegenheiten des Hoſpitals leiteten zwei Proviſoren oder Vorſteher, die meiſtentheils aus dem Rathe der Neuſtadt genommen wurden. Zuweilen werden auch drei Vorſteher erwähnt.

Ob bis zur Reformation eine beſtimmte Anzahl von Armen in dem Hoſpital unterhalten wurde, iſt nicht zu beſtimmen; nirgends findet ſich darüber eine Andeutung.

Digitized by Google

# Zweiter Abschnitt.

## Die Reformation.

### §. 17. Salzwedel neigt sich früh zu Luthers Lehre.

Luthers kühnes Auftreten gegen den Ablaß-Unfug und gegen die Römische Curie überhaupt wirkte gleich einem elektrischen Schlage auf ganz Deutschland. Auch in der Altmark und in Salzwedel insbesondere fand des Reformators Unternehmen gleich Anfangs großen Beifall. Ein anderer Kreis von Vorstellungen ward plötzlich in Salzwedel herrschend; das Priesterthum, schon wenig geachtet, sank in seinem Ansehen immer mehr; Rath, Bürgerschaft, selbst die Geistlichkeit, that im Stillen und, wenn es rathsam war, auch öffentlich mannigfaltige Schritte, die auf eine gänzliche Reform der Dinge hindeuteten. Aber man vermied in Salzwedel jede Uebereilung, mit Umsicht wartete man für jeden neuen Schritt den geeigneten Zeitpunkt ab, und ließ sich durch das Gelingen des ersten nicht verleiten, den zweiten unüberlegt zu thun.

Daher kann für Salzwedel weder ein bestimmtes Jahr, in dem die Reformation begann, noch ein Einzelner namhaft gemacht werden, durch den sie hier eingeführt ward; die Gemüther neigten sich vom ersten Auftreten Luthers an hin zu ihm. Auch ist eine ganze Stadt noch darum nicht evangelisch zu nennen, wenn ein evangelischer Geistlicher vielleicht auf seiner Durchreise eine Predigt im evangelischen Sinne hält.

Zum Beweise obiger Behauptungen wird es genügen, die in den Urkunden sich findenden Andeutungen zusammenzustellen. Daraus werden wir sehen, was in Salzwedel **vor 1541** für die Sache der Reformation geschah.

Digitized by Google

Zuvörderst ist der stärkere Besuch der Universität Wittenberg durch die Altmärker und Salzwedler seit dem Jahre 1518 auffallend. Aus dem durch Herrn Dr. Förstemann in Halle dem Druck übergebenen Album der Universität Wittenberg, wovon ich die ersten Bogen habe benutzen können, ergiebt sich folgendes Resultat: Von 1502 bis 1517 sind im Ganzen daselbst immatriculirt 3460 Studenten, darunter waren 23 aus der Altmark und unter ihnen 7 aus Salzwedel. Die Altmärker bildeten demnach in den genannten Jahren den einhundert und funfzigsten Theil des Ganzen. Dagegen waren

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre 1518 | unter | 273 | Inscribirten | 4 | Altmärker |
| 1519 | — | 458 | — | 8 | — |
| 1520 | — | 578 | — | 7 | — |
| 1521 | — | 245 | — | 7 | — |

Also unter . . . . 1554 Inscrib. waren 26 Altmärker, mithin über ein Sechzigstel des Ganzen. Unter den 26 Altmärkern waren sieben aus Salzwedel, also verhältnißmäßig gerade 4 mal so viel als in den früheren Jahren; es gingen also im Durchschnitt während dieser vier Jahre jährlich zwei Salzwedler nach Wittenberg, eine bedeutende Zahl für eine Stadt von etwa siebentausend Seelen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Aufmerksamkeit der Bewohner der Altmark auf Luthers Auftreten die Ursache dieses stärkern Besuchs der Wittenberger Universität war, und diese Studirenden auch auf die Einwohner Salzwedels nach ihrer Rückkehr einen vortheilhaften Einfluß ausübten.

Und in der That finden wir bereits 1520 eine nicht unzweideutige Spur einer ganz veränderten Denkart in Salzwedel.

Der Dechant des Großen Kalands, Barthold Lange, bestimmte in seinem am 27. April 1520 einem Notar übergebenen und nach seinem Tode am 17. October 1520 eröffneten Testamente, daß 2 Wipl. 18 Schffl. Roggenpacht und 5 Mark 18 Schill. jährlicher Rente zu einer Commende von seinen Testamentarien verwandt werden sollten. Das Patronat dieser Commende überwies er dem Gildemeister der Schneider-Innung der Altstadt, unter der Bedingung, daß er die Commende stets einem Priester aus der Langeschen Freundschaft übertragen sollte. Der jedesmalige Commendist sollte sein Haus bewohnen, worin er auch alles Hausgeräth zum Gebrauche des Commendisten zurückzulassen verordnete. Zu Testamentarien setzte er ein: den Vicepropst Werner Wittekop, den Kämmerer Johann Schulze, die beiden Cleriker Johann Schulze und Nicolaus Lange, endlich seinen Bruder Hans Lan-

ge[1]). Diese Testamentarien, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Errichtung einer neuen Commendistenstelle nicht mehr zeitgemäß, und daß das ganze Priesterthum in seiner gegenwärtigen Form seinem Ende nahe sei, beschlossen, so bestimmt und klar sich auch das Testament darüber aussprach, in der Hauptsache von den Bestimmungen desselben abzugehen, alle Nebenbestimmungen jedoch aufs pünktlichste aufrecht zu erhalten. Der Ausführung ihres Vorhabens standen aber viele Schwierigkeiten im Wege. Der damalige Propst Busso v. Alvensleben, nachheriger Bischof v. Havelberg (§. 4), war ein entschiedener Gegner Luthers und ein so unbeugsamer Anhänger des Katholicismus, daß selbst nachher Churfürst Joachim II. Nichts gegen ihn auszurichten vermochte und erst seinen Tod, der 1548 erfolgte, abwarten mußte, um die Reformation in der Prignitz vornehmen zu können. Der Stellvertreter dieses Propstes in Salzwedel, Wittekop, konnte ungeachtet seiner Hinneigung zu Luthers Lehre es nicht füglich wagen, Bestätigung zu einer wesentlichen Abweichung von dem Willen des Testators zu ertheilen; da er fürchten mußte, daß Propst Busso ihn seines Amtes entsetzte. Der Churfürst Joachim I., ebenfalls ein Gegner Luthers, konnte seinen Grundsätzen gemäß seine Zustimmung zu einer Abänderung des Testaments ebenfalls nicht geben, die eine Hinneigung zu Luthers Grundsätzen beurkundete. Aber diese Schwierigkeiten schreckten die Testaments-Executoren nicht. Zuvörderst gewannen sie den in Salzwedel wohnenden bischöflichen Commissarius. Sie bewirkten von ihm eine Verfügung (Urk. Nr. 77), die ihnen volle Gewalt gab, nach eigener Einsicht zu handeln, die sie von jeder Verantwortlichkeit Hinsichts der von dem Testamente abweichenden Bestimmungen freisprach und deßwegen nur ihr Gewissen belastete. Im folgenden Jahre, 1522, übergab Hans Lange, Bruder des Testators und Mit-Executor des Testaments allein — die übrigen Testamentarien, meist Geistliche, zogen sich zurück, thaten wenigstens keine öffentlichen Schritte weiter — dem Official des Propstes ein Instrument, nach welchem die zur Errichtung einer Commende bestimmten Revenüen zu einem Schul- und Universitäts-Stipendium für die Langesche Familie und zur Aussteuer von Jungfrauen aus derselben Familie verwandt werden sollten (Urk. Nr. 75). Die Aeltesten der Familie und der Gildemeister der Schneider sollten das Patronat

1) Das überaus wortreiche Testament von Barthold Lange findet sich abschriftlich in den Soltquellensten.

Digitized by Google

haben. Nach dem etwaigen Aussterben der Familie Lange sollte das Stipendium an Schneiderssöhne und andere Bedürftige auf der Altstadt Salzwedel, oder auf bedürftige Mädchen übergehen. Der Official scheint Anfangs Bedenken getragen zu haben, seine Zustimmung zu geben, da diese erst ein halbes Jahr später erfolgte. In seinem Antrage bezieht sich Hans Lange noch auf einen mündlichen, ihm von seinem Bruder gegebenen Befehl, den er aber nicht näher bezeichnet. Dann ist bemerkenswerth, daß er die Aufhebung der Klöster vorhergesehen zu haben scheint, indem er in der Urkunde ausdrücklich festsetzt, daß seine beiden Verwandten, Geschwister Lange, wenn sie „durch Brand oder durch andere Verstörungen aus dem Kloster, wo sie lebten, verjagt werden sollten", den Genuß des Legats auf Lebenszeit haben sollten. — Es fehlte nun noch die Bestätigung des Propstes und des Churfürsten. So lange Busso v. Alvensleben Propst blieb, durfte Hans Lange die Genehmigung nicht nachsuchen. Aber kaum war Wolfgang v. Arnim Propst geworden, als 1527 die Bestätigung der Stiftung erfolgte (Urk. Nr. 79). Die Urkunde weicht durch den Gebrauch der deutschen Sprache, deren sich die Pröpste bis dahin in ihren Instrumenten nicht bedient hatten, und auch anderweitig von der herrschenden Form ab, so daß man sieht, es liegt schon ein anderer Kreis von Vorstellungen zum Grunde. Auch nimmt der Propst auf Bartholdt Lange's Testament absichtlich keine Rücksicht, damit es scheine, es wären ihm die Bestimmungen desselben unbekannt gewesen, nur das Instrument von Hans Lange von 1521 berücksichtigte er und bezieht sich auf den mündlichen Befehl, den der Testator seinem Bruder ertheilt habe. Gleich nachdem Churfürst Joachim II. zur Regierung gekommen war, suchte der damalige Inhaber der Revenüen der Stiftung, der Cleriker Nicolaus Lange, einer der ursprünglichen Testamentarien, die landesherrliche Bestätigung nach, und erhielt sie Sonntags nach Corporis Christi 1536 (Urk. Nr. 85). Merkwürdig ist in dieser Bestätigungsurkunde die Churfürstliche Bestimmung, daß dem Cleriker Nicolaus Lange die Revenüen der Stiftung zeitlebens verbleiben sollten, auch wenn er sich verheirathe.

Gewagter und bedeutungsvoller war das Verfahren des Raths der Altstadt gegen die Franciskaner-Mönche 1528; also noch während der Regierungszeit Churfürst Joachims I. Er ließ nämlich in dem gedachten Jahre ein vollständiges Inventarium der Kloster-Kleinodien aufnehmen, nahm die werthvollen Gegenstände desselben in seinen Verschluß, unter andern auch sämmtliche heilige Gefäße, und entzog dieselben dem willkührlichen Gebrauch der Mönche. Nur auf besondere Erlaubniß des Raths

Digitized by Google

konnten sie von einem Kelche u. dgl. Gebrauch machen, der ihnen dann für einen bestimmten Zweck übergeben ward, nachdem darüber ein Instrument aufgenommen war, welches das Gewicht ꝛc. des Gefäßes näher angab. Die verschlossenen Gegenstände wurden von Zeit zu Zeit wieder nachgesehen, z. B. 1531 (Urkunden Nr. 83) bis 1551 (Urk. Nr. 101), wo der letzte Mönch starb. Zugleich verbot der Rath den Mönchen, durchaus keine Novizen aufzunehmen. Die Folge dieses Verbots war, daß die Zahl der Mönche rasch zusammenschmolz und daß 1541 nur noch vier Mönche vorhanden waren, während in einer Urkunde vom Jahre 1514 noch acht und zwanzig namhaft gemacht werden. In der Katharinenbibliothek hier findet sich in dem Gerckenschen Nachlaß noch eine besondere Berechnung dessen, was „den grauen Mönchen" vom Rathe der Altstadt zu ihrer Erhaltung und Nothdurft verabreicht ward. Diese Berechnung beginnt mit dem Jahre 1529 und schließt mit 1546. Den Mönchen ward vollständige Verpflegung zu Theil, auch erhielten sie die nöthige Kleidung schon mit dem Jahre 1529, so daß bereits in diesem Jahre das Kloster als aufgehoben betrachtet werden muß. Wie hätte der Rath es wagen können, diesen Schritt zu thun, wäre er nicht der Zustimmung der Geistlichkeit und der Bürgerschaft gewiß gewesen! Und daß der Rath den Schritt, ungeachtet der Churfürstlichen Verfügungen, die alle darauf hinausgingen, daß Luthers Grundsätze sich nicht ausbreiten sollten, wirklich wagte, deutet unfehlbar auf eine Hinneigung der Einwohner Salzwedels zur Reformation hin.

Einen directen Versuch, die lutherische Lehre in Salzwedel einzuführen, unternahm ein Geistlicher M. Nicolaus List bald nach dem Regierungs-Antritt Ch. Joachim des Zweiten 1536. Leider fehlen uns die näheren Nachrichten darüber. Nur so viel erhellet, daß die Mittel, welche er wählte, übereilt, tumultuarisch und für den Pfarrer beleidigend waren; so daß der Burghauptmann Franz v. Bartensleben und der Rath sich ungeachtet ihrer Hinneigung zu Luthers Lehre veranlaßt sahen, Anzeige davon beim Churfürsten zu machen. Die noch vorhandene Churfürstliche Antwort vom Sonnabend nach Margarethen 1536 (Urk. Nr. 84) an den Hauptmann v. Bartensleben und den Rath tadelt das übereilte Verfahren des List und sein Benehmen gegen den Pfarrer sehr, und drohet mit Gefängnißstrafe. Es solle, setzte der Churfürst hinzu, zur Zeit Alles beim Alten bleiben, und die Apostel- und andern Festtage, wie zeither der Fall gewesen, gefeiert werden; der List solle des Seinen warten.

Bei dieser frühen Hinneigung der Einwohner Salzwedels zu Luthers Lehre kann es denn auch nicht befremden, daß die

Digitized by Google

päpſtlichen Schatzmeiſter des Cardinals und Markgrafen Albrechts, Veit v. Breſſen und Hans Lentz, die von Oſtern bis Johannis 1518 mit ihren Ablaßkaſten in der Marien- und Katharinenkirche ausſtanden, nach ihrer eigenhändigen noch vorhandenen Quittung (Urkunde Nr. 75) nicht mehr als 120 Gulden in Salzwedel während der drei Monate erpreſſen konnten.

Daß die Altmark ſich früher als die übrigen Marken entſchieden der Reformation hinneigte, hat ſeinen natürlichen Grund. Außer dem eben berührten Umſtande, daß viele Altmärkiſche Jünglinge in den Jahren 1518 bis 1521 in Wittenberg unter Luther ſtudirten, hatten ſich die an die Altmark grenzenden Landestheile, das Magdeburgiſche und Lüneburgiſche, ſchon früh für Luthers Lehre erklärt, ſo auch die Reichsſtädte Hamburg, Bremen und Lübeck. Die innige und faſt tägliche Verbindung, in der die Einwohner Salzwedels mit dem angrenzenden Lüneburgiſchen und mit den Seeſtädten, ſo wie mit Magdeburg ſtanden, konnte nicht anders als ſehr anregend einwirken. Dazu kam, daß der Einfluß, den der Biſchof von Verden auf die Altmark ausübte, zu einer Zeit, wo das Anſehen der Biſchöfe überhaupt ſchon ſehr geſunken war, nicht ſo hemmend auf die Altmark einwirken konnte, die in weltlicher Hinſicht mit dem Biſchofsſitze in keiner Gemeinſchaft ſtand, und daß der biſchöfliche Commiſſarius mit einer bedeutenden Macht in Salzwedel wohnte, der, wie wir bei der Langeſchen Stiftung ſehen, der neuen Ordnung der Dinge nicht abgeneigt war. Und ſo ward das, was früher den Altmärkern nicht ſelten drückend erſchien, einem ausländiſchen Biſchofe in geiſtlichen Dingen unterworfen zu ſein, für dieſen Theil der Churmark eine bedeutende Erleichterung, ihre Anhänglichkeit an Luthers Lehre unverholen äußern zu können. Auch muß das Band zwiſchen dem Biſchof zu Verden und dem Propſt zu Salzwedel ſchon vor der Einführung der Reformation ganz gelöſet geweſen ſein, da in dem Viſitations-Abſchiede von 1541 des Biſchofs nur als einer Antiquität Erwähnung geſchieht.

Fehlt es uns daher auch an beſtimmten Angaben des Jahres, in welchem, und der Perſonen, durch welche die Reformation in Salzwedel eingeführt ward; ſo geht doch aus dem Geſagten ſo viel unbeſtritten hervor, daß in der That dieſe Stadt ſchon lange vor 1541 vom Katholicismus gänzlich abgefallen war, wenn auch das morſche Gebäude äußerlich noch zu ſtehen ſchien. Als daher die Churfürſtliche Commiſſion 1541 in Salzwedel ankam, fand ſich in der ganzen Stadt nicht ein Geiſtlicher mehr, der noch der alten Lehre ergeben geweſen wäre,

Digitized by Google

alle waren bereits zur evangelischen Lehre übergegangen, wie die Visitatoren selbst sagen. Dazu kommt noch, daß nach dem Visitationsrecesse schon seit längerer Zeit die Vikarien und Commenden unbesetzt geblieben waren, und daß sich an der Marienkirche nur noch zwanzig Meßpriester vorfanden, deren Zahl früher über das Dreifache stark gewesen war; daß die zur Propstei gehörigen Pfarrer seit vielen Jahren die dem katholischen Propste schuldigen Abgaben, das **Cathedraticum** und **Synodaticum**, nicht mehr gezahlt hatten; daß endlich die geistliche Jurisdiction ganz aufgehört hatte. „Die Jurisdiction mit ihren Emolumenten ist auch erloschen" sagt der Propst.

Cleinow in seinen trefflichen Nachrichten über die ersten Superintendenten in Salzwedel folgert daraus, daß der Propst Wolfgang v. Arnim sich nicht persönlich in Salzwedel aufhielt, sondern als Domherr von Brandenburg meistentheils am letztern Orte lebte, daß derselbe vielleicht der Reformation abhold gewesen sei. Diese hingeworfene Meinung Cleinow's ist späterhin allgemein und als eine factische Wahrheit ausgesprochen; sie ist aber offenbar falsch. Die meisten, vielleicht alle, Pröpste in Salzwedel hatten zugleich andere geistliche Pfründen und hielten sich schon in den frühesten Zeiten ihre Officiale und Vicepröpste. Sie residirten selten in Salzwedel, höchstens hielten sie sich in der schönen Jahreszeit hier auf, weshalb sie auch ihre Wohnung in Salzwedel ihren Sommersitz nannten (vgl. §. 4. Nr. 15). So auch Wolfgang v. Arnim. Auch findet sich unter den vielen noch vorhandenen Nachrichten nicht die geringste Spur, daß Arnim gegen die evangelische Lehre eingenommen gewesen wäre. Cleinow's Grund für sein Vielleicht ist demnach gänzlich unhaltbar. Dagegen finden sich so viele Andeutungen vom Gegentheil, aus denen nothwendig gegeschlossen werden muß, daß er Nichts that, die Reformation zu hemmen, vielmehr direct sie förderte. Er bestätigte, wie wir oben sahen, die im Geiste der Reformation entworfene Langesche Stiftung; gab 1538 in der Versammlung der Landstände zu Berlin seine Stimme für die Reformation ab; blieb 1539, als Churfürst Joachim die ansehnlichsten Geistlichen nach Berlin der Reformation wegen berief, nicht zurück, sondern war in Spandau und Berlin bei der Abendmahlsfeier gegenwärtig; ließ es ruhig geschehen, daß sich in Salzwedel Alles in der Stille und mit großem Eifer zur Ausführung des großen Werks vorbereitete; erhob keine Klage, als ihm sämmtliche Geistliche die ihm schuldigen Abgaben vorenthielten; drang nicht darauf, daß die Meßpriesterstellen wieder besetzt wurden, was doch seine Pflicht erforderte; ließ dem Rath freie Hand bei Einziehung und Beschränkung des Mönchsklosters; förderte endlich nach seiner Rückkehr

Digitized by Google

von Berlin 1539 direct das Werk, so daß durch ihn veranlaßt alle Geistliche den Katholicismus verließen und sich zur lutherischen Lehre schon vor Ankunft der Commission bekannten. Gerade durch das Nichtbeachten dessen, was zur Förderung des Guten schon vor 1539 geschah, und durch das Geschehenlassen der Abweichungen vom Gewöhnlichen und Herkömmlichen, erwies er der Reformation einen großen Dienst. Wolfgang v. Arnim war demnach in unsern Augen ein Ehrenmann, der es wahrlich nicht verdient hat, verdächtigt zu werden, sondern der wenn auch Anfangs meist nur auf indirectem Wege der Reformation förderlich war.

## §. 18. Die Reformation der Altstadt im Allgemeinen.

Nachdem Churfürst Joachim nach seinem Uebertritt zur lutherischen Kirche die Brandenburgische Kirchenordnung unter Vorsitz des Bischofs von Brandenburg Matthias v. Jagow [1]),

1) Das altadelige Geschlecht der v. Jagow stammt aus der Ukermark und hat höchst wahrscheinlich seinen Namen von dem Dorfe Jagow bei Prenzlau. Schon früh war es in der Altmark begütert und gehörte schon 1373 zu den bevorrechteten adeligen Geschlechtern, zu den beschloßten Adeligen (Märkische Forschungen Bd. I. S. 277). Ihre erste Besitzung in der Altmark scheint der Hof Aulosen mit Zubehör gewesen zu sein. Markgraf Waldemar übergab Aulosen 1319 dem Kloster Amelunxborn als Eigenthum, und dies belehnte unter andern auch Matthias v. Jagow damit. Die Güter gingen bis auf Churfürst Friedrich I. vom genannten Kloster zu Lehen. Der Churfürst aber hob das Lehnsverhältniß auf und machte Aulosen zu einem Markgräflichen Lehn. Der in dem Jahre 1319 bis 1321 vorkommende Matthias v. Jagow hatte zwei Söhne, Matthias und Arnold. Der erste war Ritter und kommt in den Jahren 1343 bis 1393 häufig im Gefolge der Markgrafen als Zeuge vor. Er war der Stifter der Aulosenschen Linie. Arnold, ebenfalls Ritter, kaufte Garz und Haberland und gründete die Garzische Linie. Sohn, Enkel und Urenkel des ersten führten ebenfalls den Namen Matthias. Der Sohn von Matthias VII. war Claus, geboren 1440, gestorben 1507. Er war Geheimerath Churfürst Joachims I. und zweimal verheirathet, zuerst mit einer v. Bartensleben und dann mit Armgard v. Alvensleben, Tochter Gebhards v. Alvensleben auf Hundisburg. Aus der zweiten Ehe werden drei Söhne und eine Tochter genannt. Der älteste Sohn war unser Bischof Matthias. Er ist um 1480 geboren und war vor 1516 schon Doctor utriusque juris. Im Jahre 1522 ward er von Churfürst Joachim zum Beisitzer des Reichs-Kammergerichts genannt (v. Raumer Cod. diplom. contin. II. p. 271. Nr. LXI). Darauf ward er Domherr zu Hildesheim, Stendal und Magdeburg, besuchte im Gefolge Churfürst Joachims I. mit seinen Brüdern Eras-

Digitized by Google

dem der nachmalige General-Superintendent Stratner und der Dompropſt Buchholzer zugeordnet waren, im Jahre 1540 hatte ausarbeiten und bekannt machen laſſen (Mylius Corp. Const. I, 1—6), ordnete er eine allgemeine Kirchen-Viſitation an. Zu dieſem Geſchäft, das im Jahre 1540 begann, hatte der Churfürſt den Biſchof Matthias v. Jagow, den General-Superintendenten Stratner und den Kanzler Weinleben auserſehen. Sie erhielten den Auftrag, die ganze Churmark zu bereiſen und den Zuſtand der Kirchen ꝛc. zu unterſuchen, paſſende Geiſtliche anzuſtellen und das Rechnungsweſen in Ordnung zu bringen. In der Altmark war dieſe Commiſion

---

mus und Gebhard den Reichstag zu Worms und ward 1527 Biſchof von Brandenburg. Dies ſind, außer dem, was Gercken in ſeiner Stiftshiſtorie giebt, die wenigen Notizen aus dem Leben eines um die Mark Brandenburg ſo überaus verdienten Mannes, die der Verfaſſer dieſes nicht ohne Mühe zuſammenbringen konnte. Er hoffte nämlich aus den Archiven der v. Jagow'ſchen Familie recht viele Materialien zu einer Biographie unſeres Biſchofs liefern zu können; aber ſein Nachforſchen deshalb iſt vergebens geweſen. Das Geſammtarchiv der Familie zu Aulosen iſt in den neueren Zeiten unbeaufſichtigt geblieben und durch treuloſe Diener gänzlich zu Grunde gegangen. Die folgende genealogiſche Tafel iſt aus den gedruckten Urkunden ꝛc. zuſammengeſetzt.

Matthias I. v. Jagow, lebte sec. 12.

|

Matthias II., sec. 13.

|

Matthias III., 1319—1321, Gem. v. Alten, erſter Beſitzer von Aulosen.

|

Matthias IV., Ritter, 1334—1392, Gem. 1) v. Bülow, 2) Kunigunde N. N.

|

Matthias V., 1371—1421, Gem. v. Sternberg.

|

Matthias VI., Ritter, 1437—1468, Gem. v. Rohr.

|

Matthias VII., Geheimer Rath, 1469—1488, Gem. v. Beltheim.

|

Claus, Geheimer Rath, 1440—1507, Gem. 1) v. Bartensleben, 2) Armgard v. Alvensleben.

|

Matthias VIII., 1480—1544, Biſchof von Brandenburg, Gem. Katharina v. Rochow; ſtarb ohne Nachkommen.



Digitized by Google

in den Jahren 1540 und 1541 beschäftigt und kam im August des letztern Jahres nach Salzwedel. Sie fanden Alles zur schnellen Beendigung ihres Geschäftes vorbereitet.

Die Visitatoren begannen ihr Geschäft auf der Altstadt.

Der Propst Wolfgang v. Arnim ward als solcher bestätigt. Seine Stellung blieb im Wesentlichen unverändert. Er behielt seine sehr bedeutende Einnahme, die nach einem von ihm selbst aufgesetzten und der Commission übergebenen Verzeichnisse (Urk. Nr. 88) überhaupt in 35 Wispel 16 Scheffel Roggen, 4 Wispel 18 Scheffel Hafer jährlicher Pacht, 28 Gulden 15 Groschen gewisser und 17 Gulden 15 Groschen unsicherer Geldhebungen bestand. Hierzu kamen noch die Einnahmen für Einführung der Pfarrer, von der Jurisdiction, das Opfer oder Vierzeitengeld, eine Holzkavel, so oft in der Stadtforst Kaveln ausgegeben wurden, und die schöne Amtswohnung. In der Verwaltung dieser Revenüen, die er in den katholischen Zeiten selbst gehabt hatte, ward Nichts geändert. Ebenso blieb seine Parochie, wie sie gewesen war, und meist noch jetzt ist; sie umfaßt die Altstadt, den Bockhorn, den Perwer mit den Dörfern Böddenstedt, Kemnitz, Chüttlitz und Briez. Ebenso blieb er Patron der Pfarre Brewitz, wozu Sienau, Ziethnitz und Krichelsdorf gehörten. Vermehrt ward seine Macht noch dadurch, daß er die Jurisdictionsgeschäfte, welche früher von dem bischöflichen Commissarius verwaltet wurden, erhielt; daß das Archidiaconat Kuhfelde[1]) seiner Diöces beigelegt und daß er Vorsitzer des eingerichten Consistoriums in Ehesachen ward.

---

1) In dem Visitationsrecesse geschieht des in Bardewyk wohnenden Kuhfelder Archidiaconus eben so wenig Erwähnung, als des Bischofs von Verden. Beide wurden, da sie im Auslande residirten, ganz ignorirt, und die ganze Altmark ward dem Bischof Matthias v. Jagow überwiesen. Dadurch erhielten die Visitatoren in der Altmark weit freiere Hand, als in den übrigen Theilen der Churmark, wo der Einfluß der Bischöfe zu Havelberg und Lebus, so wie des Dom-Kapitels in Brandenburg ihr rasches Wirken hemmte.

Daß das Kuhfelder Archidiaconat schon vor 1541 mit dem Salzwedelschen vereinigt sei, ist unwahrscheinlich; daß es erst jetzt geschehen, scheint auch aus der Bestimmung der Visitatoren hervorzugehen: es solle dem Propste ein specielles Verzeichniß der zu seiner Diöces gehörenden Dörfer übergeben werden. Diese Bestimmung wäre unnütz gewesen, wenn die Diöces blieb, wie sie vorher war. Auch aus der Angabe der Visitatoren: daß der Propst zu Salzwedel 74 Pfarren unter sich gehabt, geht dies hervor; denn oben (§. 3) ist gesagt, daß die Zahl der Pfarren, welche 1551 zur Propstei gehörten, mindestens 92 betrug.

Digitized by Google

Da jedoch die Pröpſte ihr Amt nicht ſelbſt, ſondern durch einen Stellvertreter verwalteten, ſo beſtimmten die Viſitatoren, was einige Jahre darauf auch durch eine beſondere Churfürſtliche Verfügung beſtätigt ward (Urk. Nr. 96), daß der Propſt auf ſeine Koſten einen Pfarrer halten, und ihm Ein hundert Thaler nebſt freier Wohnung geben ſolle.

Das Patronat der Propſtei behielt der Churfürſt.

Neben dem Propſte ſtanden ſchon ſeit langer Zeit an der Marienkirche zwei Capläne; auch dieſe wurden von den Commiſſarien beibehalten. Früher waren ſie vom Propſte erhalten, indem er ihnen Tiſch und Wohnung gab. Ihre übrigen Einnahmen rührten von Commenden her, die ihnen übertragen waren. Die Viſitatoren beſtimmten, daß der Propſt dem erſten Caplan vierzig Gulden baar und beiden Caplänen freie Naturalwohnung verſchaffen ſolle. Außerdem erhielt der erſte Caplan noch zehn Gulden aus dem Gemeinekaſten und einen Wiſpel Roggen ebendaher; der zweite dreißig Gulden, ebenfalls aus dem Gemeinekaſten. Zu den Einnahmen dieſer drei Geiſtlichen kamen noch unbeſtimmte Accidenzien für Leichenbegleitungen, Taufen, Trauungen, Einführungen der Sechswöchnerinnen ꝛc.

Das Patronat der Caplanenſtellen erhielt der Rath.

Sämmtliche noch vorhandene Meßprieſter, die an den Nebenaltären als Altariſten, Commendiſten ꝛc. fungirten, wurden ihrer zeitherigen Geſchäfte enthoben; denn alle Privatmeſſen wurden gänzlich abgeſchafft. Sie behielten jedoch, ſo lange ſie lebten, ihre Einnahme, und ſollten ausſterben oder anderweitig angeſtellt werden. Damit ſie jedoch nicht ohne Beſchäftigung blieben, wurde ihnen aufgegeben, täglich in der Marienkirche Morgens ſechs Uhr die horas canonicas de tempore zu ſingen, woran auch die Commendiſten der übrigen Kirchen und Kapellen der Altſtadt Theil nehmen ſollten; ferner ſollten ſie den Pfarrer und die Capläne in ihrem Amte durch Beichtſitzen und Verreichen des heiligen Abendmahls unterſtützen; endlich Theil nehmen an dem von der Schule auszuführenden Kirchengeſange. Sie verſchwinden natürlich mit der Zeit ganz, und Kirche und Bürgerſchaft befreite ſich dadurch von der Laſt, eine Schaar von 50 bis 80 faulen Meßprieſtern zu ernähren.

Hinſichts der Verpflichtungen der drei Geiſtlichen ward feſtgeſetzt, daß ſie ſich überall nach der Brandenburgiſchen Kirchenordnung richten ſollten. Dieſelbe war unter den Augen des Churfürſten gefertigt und handelt im erſten Theile von der Lehre, im zweiten von der Form des Gottesdienſtes.



Digitized by Google

Der erste stimmte im Wesentlichen mit der Sächsischen Kirchenordnung überein, war mithin ganz in Luthers Geist bearbeitet. Der zweite Haupttheil aber behielt den katholischen Kirchenritus und die glänzenden Ceremonien fast unverändert bei, weil der Churfürst immer noch eine Vereinigung mit der katholischen Kirche zu bewirken hoffte. Insbesondere ward der Geistlichkeit zur Pflicht gemacht, an den Sonn- und Festtagen in der Kirche des Franciskanerklosters eine Frühpredigt im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr für die Dienstboten; um 8 Uhr in der Marienkirche die Hauptpredigt zu halten. Von einer Nachmittagspredigt ist 1541 noch keine Rede. Statt deren sollte die Vesper gehalten und nach derselben der Katechismus vorgelesen und ein Abschnitt aus demselben erklärt werden. Außerdem sollte jährlich viermal an einigen Tagen in einer Woche in der Klosterkirche über den Katechismus gepredigt und die Hausherren ermuntert werden, ihr Gesinde und ihre Kinder dorthin zu schicken. Wochenpredigten wurden, außer diesen außerordentlichen, vier allwöchentlich angeordnet, zwei in der Marienkirche, zwei in der Klosterkirche.

Von den Unterbeamten an der Kirche wurde ein Ober- und Unter-Küster beibehalten. Sie gehörten früher zum Clerus und waren Priester, denn sie waren im Genuß von Commenden. Ihre Einnahme war fixirt. Dem Oberküster wurden funfzehn, dem Unterküster zehn Gulden Gehalt aus dem Gemeinekasten ausgesetzt, ferner erhielten sie vier Pfennig Vierzeitengeld aus jedem Hause, nebst Accidenzien für Läuten, Taufen, Begräbnisse ꝛc. Der Ertrag der Commenden, in deren Genusse sie gewesen, floß in den Gemeinekasten.

Die Organistenstelle war 1541 erledigt, es sollte ein geeigneter Mann mit einem Gehalte von dreißig Gulden, zahlbar aus dem Gemeinekasten, angestellt werden.

Die Stadtschule[1]) ward ihrer eigentlichen Bestimmung näher geführt. In der katholischen Zeit war die Ausbildung des Geistes nicht die Haupt-, sondern Nebensache; die Schule erfüllte ihre Bestimmnng vollkommen, wenn sie Sänger für die Kirche bildete (vgl. §. 5).

Das Lokal der alten Schule war ein kleines Gebäude auf der Südseite der Marienkirche. Der Superintendent Cleinow nahm in seinen „Nachrichten über die ersten Superintenden-

1) Da die Geschichte der Schulen Salzwedels bereits in einigen Programmen von mir behandelt ist, so kann ich mich der Kürze halber darauf beziehen. Daher neben dem Allgemeinsten nur noch einige Berichtigungen.

Digitized by Google

ten Salzwedel" an, daß der noch jetzt stehende Klus das ehemalige Schulgebäude sei. Dieser Ansicht ist der Verfasser dieses in seiner Geschichte des Gymnasiums ebenfalls gefolgt, hat sich aber später von der Unrichtigkeit dieser Meinung durch urkundliche Nachrichten überzeugt. In der Kirchenrechnung von 1696 kommen Ausgaben für Reparaturen an der alten Schule und an dem Klus vor; 1649 erhielt der Zimmermann Bezahlung, daß er die Bretterwand zwischen dem Klus und der alten Schule herstellte; in der Rechnung für 1651 befindet sich ein vollständiges Verzeichniß aller Kirchenhäuser auf der Süd- und Westseite der Marienkirche. „Ein Haus auf der Ecke an der Unterküsterei, darin wohnen ꝛc. Nächst diesem Hause steht die Unterküsterei, zwischen der Unterküsterei und der alten Schule ist ein altes Gebäude, der Klaus genannt, worin Kalk, Steine und dergleichen verwahret werden (gerade wie noch jetzt). Die Oberküsterei bei dem Thorwege an der Propstei gehört auch zur Pfarrkirche. Das Haus nächst der Oberküsterei belegen gehört auch zur Pfarrkirche und wird von der Bademutter bewohnt. Das Haus vor dem Knesebeck'schen Thorwege steht gleichfalls der Pfarrkirche zu und wird anjetzo von dem Diacono Gysaeo bewohnt." Die alte Schule stand demnach, das folgt unbestritten aus dem Angeführten, neben dem, noch dastehenden, Klus auf der westlichen Seite desselben. Dieses Schulgebäude, die Oberküsterei und die Wohnung der Bademutter, so wie noch einige nicht der Kirche gehörige Häuser, z. B. ein Kalandshaus, sind in der Folge niedergenommen und die Plätze dem Besitzer der Propstei mit mehreren Häusern in der Predigerstraße überlassen, woraus der geräumige Hofplatz und Garten gebildet ist.

Uebrigens diente das alte Schulgebäude noch lange zu Schulzwecken. Ein übereilter Versuch des Superintendenten Cuno, dasselbe zu einer Mädchenschule umzuschaffen, mißglückte. Im 16ten und 17ten Jahrhundert versammelten sich die Schüler in dem Gebäude vor und nach der Predigt mit den Lehrern, welche die Predigt mit der Jugend wiederholten. Die letzte Notiz von dem Gebäude findet sich 1672.

Daß die Alt- und Neustadt jede eine einzelne Schule hatte, ist schon erwähnt. Die Visitatoren waren der Ansicht, daß eine gemeinschaftliche Schule für beide Städte hinreichend sei. Sie ordneten daher an, daß beide Schulen vereinigt in das Franciskanerkloster verlegt werden sollten. Indeß die Eifersucht beider Städte war zu groß, als daß diese Vereinigung in einem Lokale der Altstadt hätte bewerkstelligt werden können. Noch zwei Jahrhunderte verliefen, bevor dies geschehen konnte.

Digitized by Google

Für die neu einzurichtende Schule wurden vier Lehrer angeordnet, ein Schulmeister, auch Oberster oder Superintendent, später Rector genannt, mit 60 Gulden Gehalt aus dem Gemeinekasten der Altstadt, und drei Gehülfen, Gesellen genannt, mit 50, 40 und 25 Gulden Gehalt aus dem Altstädter und Neustädter Gemeinekasten [1]). Ueberdies hatte jeder freie Wohnung, das nöthige Brennholz, Schulgeld und Accidenzien für Leichen und Hochzeiten. Für die Aufnahme eines neuen Schülers erhielt der Schulmeister vier Groschen, das Schulgeld war vierteljährlich auf zwei Gulden gesetzt; Aermere sollten weniger zahlen, Dürftige freien Unterricht genießen. Bei Bestimmung der Accidenzien für Leichen und Hochzeiten ward der Schulmeister dem Propste, die Gesellen den Caplänen gleich gestellt.

Die Aufsicht über die Schule ward dem Propst übergeben, der auch vereint mit dem Rathe die Lehrer vociren sollte.

Wegen Beibehaltung des vielfachen Ceremoniendienstes *behielt* die Schule die Verpflichtung, die verschiedenen Gesänge, Psalmen, **Antiphona und Responsoria de tempore** Behufs des Gottesdienstes einzuüben, und auf der Straße lateinische und deutsche Gesänge zu singen. An den Sonn- und Festtagen hatten die Schüler des Morgens das Amt, Nachmittags die Vesper zu singen, und in den Wochenpredigten, die in der Klosterkirche gehalten wurden, vor und nach der Predigt lateinische und deutsche Psalmen vorzutragen. Aber es war dies nicht ihre ausschließliche Bestimmung; die Ausbildung des jugendlichen Geistes ward von den Visitatoren offenbar für die Hauptsache erklärt. Als Unterrichtsgegenstände werden die damals übliche Grammatik, Dialektik, Rhetorik und Religion, letztere besonders nach Luthers Katechismus vorgeschrieben.

Für das weibliche Geschlecht beider Städte sollte ebenfalls eine Schule im Annenkloster eingerichtet werden. Den Unterricht sollte die Domina besorgen. Ein Gehalt ward aber nicht für sie ausgesetzt, sondern es ward bestimmt, daß sie sich mit den Eltern der Kinder über das Schulgeld einigen sollte. Diese Schule kam aber nicht zu Stande.

Mit großer Sorgfalt suchte die Commission das Rechnungswesen zu reguliren, oder vielmehr größtentheils erst neu

1) Bald nach 1541 finden wir an der Altstädter Schule allein fünf Lehrer, an der Neustädter vier, später mit Unterbrechungen ebenfalls fünf Lehrer.

Digitized by Google

zu begründen. Zwar bestand schon vorher eine **Kirchenkasse**, die in den Händen der **Vorsteher des Kirchengebäudes** (**Vorstände unser lieben Jungfrau**, **provisores**, auch vitrici ecclesiae) war, von der sie aber keine Rechnung gelegt zu haben scheinen; denn es findet sich davon auch nicht die geringste Spur. Die Einnahme der Kirche bestand, nach dem Visitationsabschiede, in 19 Wspl. 22 Schffl. Roggen, 20 Schffl. Gerste, 153 Gulden 13 Schill., 5 Hühnern und 5 Pfennig Lehnwaare. Von diesem Einkommen wurden einige Leibrenten gegeben, das Aeußere des Kirchengebäudes in baulichem Stande erhalten, bestimmte Spenden ertheilt, der Organist und zwei Küster theilweise, die sechs Pulsanten aber ganz daraus besoldet, endlich bestimmte Feste in der Kirche veranstaltet. Diese Feste, welche auf Kosten der Kirchenkasse gefeiert wurden, werden mit Angabe dessen, was dafür verausgabt ward, namhaft gemacht. Das Fest **Pauli** kostete 4 Mark Soltw., **Trinitatis** 5 Gulden Soltw., **Octava Corporis Christi** 28 Schill., der **zehntausend Ritter und des heiligen Alexius** 20 Schill., **Petri** und **Pauli** ebensoviel, **Margarethae** ebenfalls, **Magdalenae** kostete 1 Mark Soltw., **Jacobi** 5 Schill., **Annae** 1 Pfund, **Matthaei** 18 Schill., **Barbarae** ebensoviel, **Matthiae** 1 Mark, **Purificationis Mariae** endlich 1 Pfund. Einzelne Theile der Kirche, z. B. die Kapellen in und an derselben und die Altäre, wurden jedoch aus besondern Vermächtnissen in baulichem Stande erhalten; einzelne Corporationen und Innungen hatten auch wohl noch einzelne Theile des Gebäudes, z. B. ein Fenster ꝛc., zu erhalten übernommen.

Außer dieser Kirchenkasse gab es keine andere. Die zahllosen Stiftungen, welche zum Besten der Geistlichkeit gemacht waren, und aus denen sie ihre Einnahme zogen, waren durchaus unbeaufsichtigt. Der Propst hatte sein eigenes **Register**, wie es genannt ward. Er administrirte selbst seine Einnahme und hatte die Documente darüber in Händen. Niemand bekümmerte sich darum, was er zu erheben hatte, und von wem es entrichtet ward. Ein Gleiches gilt von sämmtlichen Altaristen, Commendisten ꝛc. Auch sie verwalteten die ihnen überwiesenen Revenüen selbst, brachten die eingehenden Kapitalien nach ihrem Gefallen unter, verwahrten die darüber sprechenden Documente und forderten sich die Zinsen und Hebungen selbst ein, wobei ihnen der weltliche Arm keinen Beistand leistete. Daß bei einer solchen Art der Verwaltung durch Schuld der Commendisten ꝛc. manche Kapitalien verloren gehen mußten, lag in der Natur der Sache, zumal da es eben nicht in dem Geiste der Zeit lag, hierin ehrlich zu sein. Auch die Zahlungspflichtigen weigerten sich nicht selten, das Schuldige zu entrichten, und den Priestern fehlte es

Digitized by Google

an Zwangsmitteln. Daher heißt es in der Nachweisung über die Einnahme der einzelnen Commenden, die von den Visitatoren aufgenommen ward, nicht selten: „ist seit vielen Jahren nicht eingekommen" oder „wird verweigert" ꝛc. Manche Commendisten mochten auch wohl absichtlich Kapitalien unterschlagen. Daher geben die Visitatoren dem Rathe den Auftrag, die nöthigen Nachforschungen anzustellen, ob die Commendisten nicht Einnahmeposten verschwiegen hätten. Ueberhaupt gingen bei der Reformation viele Kapitalien und Pächte durch Schuld von Privaten verloren und eine Menge Vermächtnisse wurden von den Nachkommen der Stifter wieder zurückgenommen. Sämmtliche Adelige und die einflußreichen Bürger zogen die Stiftungen ihrer Vorfahren zurück; von vielen findet sich ferner keine Spur.

Um nun das geistliche Vermögen so viel als möglich zu sichern und eine geregelte Rechnungsführung in Gang zu bringen, verordneten die Visitatoren, daß ein Gemeine-Kasten angelegt werden solle. In denselben sollten fließen: alle Einnahmen der Marienkirche, der Lorenz-Kapelle und des Gertruden-Hospitals, so wie die Revenüen der geistlichen Fraternitäten und Gilden, der Altäre und der Commenden mit den dazu gehörigen Häusern, die entweder zu Amtswohnungen der Angestellten verwandt oder zum Besten des Gemeinekastens verkauft werden konnten. Sämmtliche darüber lautende Papiere mußten von den Vorstehern, Gildemeistern und Commendisten ausgehändigt werden. Zugleich ward ihnen eröffnet, daß Niemand für die Folge befugt sei, sich mit der speciellen Erhebung von Zinsen, Pächten u. dgl. zu befassen. Die Aufsicht über den Gemeinekasten ward dem Propst und dem Rath übergeben, die auch die Documente zur Aufbewahrung in Empfang nahmen; die Administration erhielten fünf Personen, zwei aus dem Rathe und drei aus der Bürgerschaft; zum Rendanten ward ein Stadtschreiber ausersehen. Die Einnahme des Propstes floß jedoch nicht in diese gemeinschaftliche Kasse, vielmehr blieb die Administration nach wie vor dem Propste. Ferner ordneten die Visitatoren an, daß ein großer Kasten in der Kirche an einem Platze, wo die Mehrzahl der Kirchenbesucher vorbeizugehen pflegt, aufgestellt, und daß die Geistlichen ihre Zuhörer in den Predigten öfter ermuntern sollten, milde Gaben in den Kasten zu legen und ihn in ihrem letzten Willen zu bedenken. Endlich bestimmten sie, daß zwei Personen während des Gottesdienstes mit einem „Säcklein" (Klingebeutel) umgehen und milde Gaben von den Anwesenden einsammeln sollten, die ebenfalls in den Gemeinekasten flossen.

Aus diesem Gemeinekasten sollten das Marien-Kirchengebäude, die Lorenz-Kapelle, die Gertruden-Kapelle,

Digitized by Google

das Schulgebäude und die Lehrerwohnungen in baulichem Stande erhalten, den Predigern und Lehrern ihre Gehalte gezahlt, und die Armen daraus unterstützt werden. Das letztere ward deßhalb angeordnet, weil sämmtliche Spenden, die von einigen Fraternitäten und Commendengründern für die Armen bestimmt waren, auch in den Gemeinekasten flossen.

Alljährlich sollten die Vorsteher Rechnung legen. Zur Abnahme derselben sollten vier Personen aus dem Rathe und zehn Personen aus der Gemeine gewählt werden. Bei der Zusammenkunft fand auch die Wahl der Vorsteher Statt, wobei der Rath besonders darauf aufmerksam gemacht ward, zu bewirken, daß nicht sämmtliche Vorsteher alljährlich wechselten, sondern mindestens zwei von der zeitherigen ihr Amt beibehielten, wenn sich nicht alle dazu entschließen wollten.

Sehr ausführlich und ins Einzelne gehend sind die Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens, die alle darauf berechnet sind, das der Kirche und Schule überwiesene Vermögen so zweckmäßig als möglich zu verwalten und zu sichern. Im Wesentlichen sind diese Anordnungen so gut getroffen, daß sie sich bis jetzt bewährt haben.

Der Visitationsreceß und dessen Anhang giebt eine vollständige Nachweisung der Vikare, Commenden ꝛc. mit Angabe der fernern Bestimmung ihrer Revenüen. Aus diesem erhellet, daß nicht aller Commenden ꝛc. Vermögen in den Gemeinekasten floß, sondern daß mehrere zu anderweitigen zum Theil sehr verschiedenen Zwecken verwandt wurden. Viele Familienstiftungen, deren Patronat noch in den Händen der Familie war, wurden der Familie zurückgegeben, woraus die vielen Familien-Stipendien hervorgegangen sind (vgl. §. 43). Andere wurden zu Stipendien für Bürgerssöhne bestimmt. Wieder andere wurden in den Dom zu Cöln geschlagen, wie die Commenden und Vikarien **Barbarae** mit Ausnahme der Spende, **Simonis et Judae**, **Trinitatis** mit Ausnahme der Spende, **Jacobi**, **Omnium sanctorum**, **Matthiae** des Kalands, **Margarethae**, **Conversionis Pauli** und Einzelnes aus einigen andern. Noch andere erhielt der Rath zur Besoldung zweier Stadtschreiber, nämlich die fünfte Commende der Kapelle, die Vikarien **Nicolai**, **Stephani**, **Michaëlis**, **Animarum** und **Mariae Magdalenae**. Dem Elisabeth-Hospital ward überwiesen das Lehn **Philippi** und **Jacobi**. Die Vikarie **Martini** kaufte eine Wittwe Hackelbusch an sich, um den Ertrag derselben den drei Geistlichen der Altstadt zur Verbesserung ihres Einkommens zu überweisen. Die Patrone der den Familien zurückgegebenen und in Familien-Stipendien umgewandelten

Digitized by Google

Commenden ſollten jedoch nur mit Vorwiſſen des Churfürſten oder der Viſitatoren das Stipendium verleihen, widrigenfalls jede Verleihung ungültig ſei.

Auch die Revenüen der geiſtlichen Fraternitäten erhielten verſchiedene Beſtimmungen. Da nach einem Beſchluß der Landſtände die Revenüen des Kalands in der ganzen Mark dem Churfürſten überwieſen waren, ſo ſchloſſen die Viſitatoren mit den beiden Kalanden in Salzwedel beſondere Vergleiche. Die Herren des großen Kalands, deren Zahl ſich 1541 nur noch auf 22 belief, behielten nach dieſem Vergleich das ganze Vermögen ihres Kalands zu ihrem Gebrauche ſo lange ſie lebten, verpflichteten ſich jedoch, 250 Gulden jährlich an den Landesherrn zu zahlen. Neue oder früher ausgeſchiedene Mitglieder aufzunehmen ward ihnen unterſagt. Stirbt ein Kalandsherr, ſo fällt deſſen Antheil ſofort an den Churfürſten (Urk. Nr. 91). Die Einnahme, welche der große Kaland aus der Saline zu Lüneburg zog, verwandte der Churfürſt, um einen Theil ſeiner zu Lüneburg contrahirten Privatſchuld zu decken; 2 Wſpl. Roggenpacht ſchenkte er 1554 dem Hauptmann der Altmark, Levin v. d. Schulenburg; das Dechaneigebäude (ein Theil der jetzigen Superintendentur) erhielt der Superintendent Dr. Krage (§. 44) vom Churfürſten zum Geſchenk, und den noch übrigen Theil der Revenüen dieſes Kalands kaufte 1557 der Rath vom Stifte zu Cöln, dem ſie überwieſen waren, für tauſend und einhundert Gulden (Urk. Nr. 103). — Mit dem Dechanten des kleinen Kalands ſchloſſen die Viſitatoren 1541 einen ähnlichen Vergleich. Er verpflichtete ſich, alljährlich 35 Gulden an den Churfürſten zu zahlen und den Antheil eines jeden der noch übrigen drei Kalandsbrüder ſofort nach ihrem Tode dem Churfürſten einzuſenden (Urk. Nr. 90). Nicht lange darauf verkaufte das Stift zu Cöln dieſe Kalandsgüter ebenfalls an den Rath für 950 Gulden (Urk. Nr. 97). Nach einem alten noch vorhandenen Heberegiſter aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts betrug die Einnahme des kleinen Kalands 66 Gulden 4 Schilling gewiſſe, 12 Gulden 19 Schill. 4 Pf. ungewiſſe Geldzinſen, 2 Wiſpl. 18 Schffl. Roggen, $10^1/_2$ Schffl. Gerſte, $10^1/_2$ Schffl. Hafer gewiſſe und 6 Wſpl. 9 Schffl. Roggen ungewiſſe Pächte. — Das Einkommen der Fraternität Trinitatis, die aus dem großen Kaland hervorgegangen war, ward Anfangs dem Dom zu Cöln überwieſen, die Inhaber des Brods und der Semmeln aber blieben in dem Genuſſe derſelben. Auch dieſe Revenüen verkaufte der Dom zu Cöln 1561 an den Rath der Altſtadt für 100 Gulden (Urk. Nr. 106). Der Rath änderte das Weſentliche der Stiftung nicht, an die Stelle der Kalandsbrüder traten die Geiſtlichen und die Mitglieder des Raths auf der Altſtadt.

Digitized by Google

Jede Person erhielt wöchentlich zwei Semmeln zu je 3 Pfund. Diese Semmellieferung in natura blieb bis ins 18te Jahrhundert, wo sie in eine Geldrente verwandelt ward (Urk. Nr. 120). — Die Einnahme der Elenden-Gilde fiel ganz in den Gemeinekasten, der aber dafür die Ausgaben für Schaufeln und andere Beerdigungs-Geräthe tragen sollte. Eben so wurden die Revenüen der Marienbrüderschaften und andere Fraternitäten dem Gemeinekasten überwiesen.

## §. 19. Die Annen-Kapelle.

Nachdem die Visitatoren so das Kirchliche der Altstadt im Allgemeinen und das der Marienkirche insbesondere geordnet hatten, erließen sie auch Hinsichts der übrigen Kirchen, Klöster und Hospitäler der Altstadt und des damals dazu gehörigen Perwers die nöthigen Bestimmungen.

Die Kapelle auf der Burg, der heil. Anna geweihet, war die erste Kirche der werdenden Stadt, bevor die Lorenzkirche erbauet war. Sie ist am Schlusse des vorigen Jahrhunderts völlig abgetragen[1]). In ihr hatte die Wittwe Godele v. Oberg, ihre Schwester Wittwe Heinrichs v. Mahrenholz, die Familie v. Wustrow und Andere um 1440 eine bedeutende Stiftung gegründet (§. 7). Der eine der Commendisten wohnte 1541 bei der Reformation nicht in Salzwedel, sondern war zugleich Schreiber bei dem Compatron v. Wustrow; der in dem Commendenhause wohnende hieß Johann Crusemark. Ihm zur Seite stand ein Küster Joachim Wolterstorff. Diese sehr bedeutente Stiftung der v. Oberg ward der Familie v. d. Schulenburg und v. Wustrow wieder zurückgegeben. Sie bestimmten die Revenüen zu milden Zwecken, besonders zur Unterstützung der Armen unter ihren Unterthanen. Nur die für ein ewiges Licht in dieser Kapelle ausgesetzten 14 Gulden zog der Churfürst zum Besten des Doms zu Cöln ein. Hierüber beschwerten sich die v. d. Schulenburg beim Churfürsten und

1) Es ist in architektonischer Hinsicht ein großer Verlust, daß diese Kapelle verschwunden ist. Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß sie das älteste Gebäude der Altmark oder vielmehr der ganzen Mark war, und daher auch für die Geschichte der Baukunst in den Marken den Ausgangspunkt gebildet hätte. Auch ist keine Beschreibung oder Zeichnung von ihr übrig geblieben, woraus auf den Baustil derselben geschlossen werden könnte. Der Verfasser hat zwar das Gebäude in seinen Knabenjahren noch gesehen; aber von der Bauart weiß er so wenig als irgend einer seiner Altersgenossen etwas Näheres anzugeben.

Digitized by Google

forderten dieſelben als zur Stiftung ihrer Ahnen zurück. Der Churfürſt ſchlug ihnen aber die Bitte gänzlich ab (Gerck. Dipl. 1, 407). Dem Commendiſten Johann Cruſemark, der die Zeit ſeines Lebens in dem Beſitze ſeiner Einnahme blieb, legten die Viſitatoren die Verpflichtung auf, dem Hofgeſinde der Burg an den Sonn- und Feſttagen das jedesmalige Evangelium zu erklären, und, ſollte er nicht fähig ſein, eine eigene Predigt zu halten, dem Geſinde aus Luthers Poſtille eine Betrachtung vorleſen, auch auf Erfordern das heilige Abendmahl zu verreichen.

Außer den beiden Schulenburgſchen Commenden waren noch zwei in dieſer Kapelle. Patron der einen war der Churfürſt, und den Genuß derſelben hatte der Propſt Wolfgang v. Arnim. Das Patronat der vierten hatte die Familie v. d. Schulenburg, und die Einnahme zog der Propſt im Kloſter Dambeck, Dietrich v. d. Schulenburg. Beider Commenden Revenüen wurden zum Dom in Cöln geſchlagen. Daß an der Kapelle ein eigener Pfarrer geſtanden und daß die ſpäteren Burgbeſitzer das Recht gehabt hätten, ſich einen eigenen Caplan halten zu können, iſt ein Irrthum.

## §. 20. Das Franciskaner-Kloſter.

Es iſt bereits oben (§. 17) erwähnt, daß das Kloſter noch vor 1541 beſchränkt und weſentlich aufgehoben war. Mit 1541 ward die Altſtädter Schule in das Kloſter verlegt. Die wenigen noch übrigen Mönche behielten ihre Zellen bis zu ihrem Tode. Der letzte, Guardian Kamrath, ſtarb 1522. Da das noch vorhandene Inventarium des Nachlaſſes deſſelben keine heiligen Geräthe erwähnt, ſo waren dieſelben ſchon früher aufs Rathhaus gebracht. Da das Kloſter in der Mitte der Stadt lag, ſo war es zum Schulgebäude ſehr geeignet. Zunächſt wurden zwei Zimmer des Kloſters zu Schulklaſſen eingerichtet; der ehemalige Rempter, ein vortrefflicher jetzt noch vorhandener Saal, ward für die unteren Klaſſen der Schule beſtimmt, den oberen Klaſſen ward ein nicht kleines gewölbtes Zimmer im Erdgeſchoß, das ebenfalls in ſeiner alterthümlichen Form noch beſteht und mit dem vorigen eine gemeinſchaftliche Vorhalle hat, überwieſen. Ein oberer eben ſo geräumiger Saal als der Rempter ward zu öffentlichen Redeübungen der Schüler und zu Lehrereinführungen beſtimmt. Erſt in der Folge der Zeit, als eine Trennung der einzelnen Klaſſen im Unterrichte nöthig ward, ward ein drittes Schulzimmer für die unterſte Klaſſe eingerichtet, das von den vielen gegen Oſten belegenen Kellerräumen abgenom-

Digitized by Google

men ward [1]). Zu diesen 3 Zimmern kam im 18ten Jahrhundert ein viertes, wozu einige Mönchszellen im westlichen Flügel benutzt wurden. Ein fünftes Schulzimmer gewann die Anstalt erst im Jahr 1808 durch Ausbau einiger andern Zellen auf demselben Flügel. Dieser westliche Flügel ward nachher so baufällig, daß er im Jahre 1821 niedergenommen werden mußte. An die Stelle desselben ward im folgenden Jahre ein neues 2stöckiges Gebäude aus Fachwerk mit vier Klassenzimmern errichtet, so daß nun die nöthigen Räume vollständig vorhanden waren. Die übrigen Räume des Klosters, aus engen dunkeln Mönchszellen bestehend, wurden eine geraume Zeit hindurch nicht benutzt, und von den Lehrern wohnte keiner im Schulgebäude. Der Rath konnte auch die Kosten des Ausbaues sparen, da eine große Menge von Gebäuden vorhanden war, über die derselbe disponiren konnte. Denn mit den eingezogenen Commendistenstellen gingen auch zugleich die Häuser, die zu ihnen gehörten, zum Gemeinekasten über; und da fast zu jeder Commende ein eigenes Haus gehörte, so konnte der Rath nicht in Verlegenheit kommen, den Lehrern die ihnen im Visitationsrecesse ausgesetzte Naturalwohnung zu überweisen. Daher finden wir bis zum 18ten Jahrhundert hin die Lehrer in den verschiedensten Theilen der Stadt, selbst im Gertruden-Hospital vor dem Beckhorn wohnen. Nur der Rector scheint stets ein bestimmtes Haus bewohnt zu haben. Im 16ten Jahrhunderte wohnte er immer an der Marienkirche in dem kleinen Kalandhause auf der Westseite der Kirche, wo jetzt die Predigerwohnung steht. In der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts kaufte der Rath zwei Bürgerhäuser nahe bei der Mönchskirche und richtete dieselben zu Lehrerwohnungen, namentlich für den Rector, ein. Beide brannten 1705 ab und wurden im folgenden Jahre neu erbauet. Das eine, das noch jetzt die Thürinschrift: **Fabrica mentium**, führt, ward dem Rector überwiesen, das andere aber mit der Thürinschrift: **Musica psalle Deo**, ward für den dritten Lehrer, der neben dem Lehrergeschäft den Singechor zu beaufsichtigen und zu unterrichten hatte und daher den Titel Cantor führte, bestimmt. Erst den Bemühungen des um Kirchen und Schulen so höchst verdienten Magistrats-Directors Niedt gelang es, nach der Vereinigung beider Schulen Salzwedels die alten verfallenen Mönchszellen im Klostergebäude wegräumen und an die Stelle derselben über den Kreuzgängen zwei Lehrerwohnungen erbauen zu können. Der zuerst um 1752 ausgebauete östliche Flügel ward dem Rector

1) Um später den Faden nicht noch einmal aufzunehmen, lasse ich das Nöthige über das Schullokal sogleich folgen.

Digitized by Google

als Amtswohnung überwiesen. Rodde war der erste, der es bewohnte, während sein Vorgänger Scholle noch im alten Rectorate wohnte. Das alte Rectorat ward dem Conrector übergeben. Einige Jahre darauf ward auch der nördliche Flügel ausgebauet und zur Wohnung des vierten Lehrers, der zugleich Cantor der Neustadt war, bestimmt. Seit dieser Zeit haben die vier ersten Lehrer bestimmte Amtswohnungen gehabt; der fünfte Lehrer aber wohnte eine geraume Zeit noch hie und da in alten dem Gemeinekasten gehörenden Gebäuden; als diese aber nach und nach verfielen, und der Rath noch nicht die Mittel hatte, eine fünfte Lehrerwohnung zu erbauen, dies aber so bald als möglich zu thun versprach, so erhielt der fünfte Lehrer, so lange er noch keine Amtswohnung hatte, eine Geldentschädigung aus den Aerarien beider Hauptkirchen der Stadt. So ist es jetzt noch. Die Mittel zur Erbauung einer fünften Lehrerwohnung scheinen bis jetzt noch immer gefehlt zu haben. Das nahe Zusammenwohnen des Rectors und des vierten Lehrers im Schullokal führte vielfache Zänkereien zwischen dem weiblichen Personale herbei, und nach mehreren ärgerlichen Händeln sah der Rath sich veranlaßt, die Wohnungen des Conrectors und des Cantors zu vertauschen, so daß jener den nördlichen Flügel des Schulgebäudes, dieser das ehemalige Rectorat beziehen mußte. Seit dieser Zeit wird dies Haus, das ursprünglich das Rectorat, nachher das Conrectorat war, das Neustädter Cantorat genannt.

Das nunmehrige Schulgebäude ward nach der Bestimmung der Visitatoren aus dem Gemeinekasten der Altstadt, gleich den übrigen Lehrerwohnungen, in baulichem Stande erhalten. Bei der Combination der Schulen beider Städte 1744 ward festgesetzt, daß auch der Gemeinekasten der Neustadt die Hälfte der Kosten für die Baulichkeiten der Schule hergeben sollte, weil auch die Neustädter Schule hierher verlegt ward; aber es geschah nicht, der Altstadt blieb die Last des Bauens, Heizens ꝛc. Erst mit dem Anfange dieses Jahrhunderts übernahm die Neustadt gemeinschaftlich mit der Altstadt die Reparatur- und andere Kosten für die Schul- und Lehrergebäude, und mit dem Jahre 1809 trat auch die Kämmerei hinzu, so daß von da an die drei Institute, die Kämmerei und die beiden Hauptkirchen der Stadt, zu gleichen Theilen die Schulgebäude in baulichem Stande erhalten und die Kosten für das Heizen der Klassenzimmer tragen.

Die Klosterkirche ward bei der Reformation von der Schule gänzlich getrennt. Einen eigenen Prediger erhielt sie nicht, sondern die Geistlichen der Altstadt hatten die schon oben erwähnten Predigten und Katechisationen in derselben zu halten.

Digitized by Google

## §. 21. Das Kloster zum heiligen Geist,

zu einer Domaine umgewandelt — Pfarrer daselbst von der Reformation an.

Das Kloster zum heiligen Geist ward nach der Ankunft der Reformatoren säculariſirt, obgleich die Canoniker ſämmtlich zur Lutheriſchen Lehre übergingen. Churfürſt Joachim verpfändete es ſchon 1540 an Franz v. Bartensleben, Hauptmann zu Salzwedel. In einem Actenſtück der Königl. Regierung zu Magdeburg, „Nachrichten vom Kloſter zum heiligen Geiſt von Salzwedel" enthaltend, findet ſich das von Franz v. Bartensleben Sonntags Cantate 1540 aufgenommene Inventarium des Kloſters. Es kommen darin vor 40 melkende Kühe, 23 Rinder, 8 Kälber, 15 Stiege Schaafe, 2 Stiege Lämmer, 20 Schweine, 46 Ferkel, 1 Rüſtwagen, 5 Miſtwagen, 4 ſtarke Pferde in des Propſtes Geſpann, 4 Egge-Pferde, 8 Mönch-Pferde, 19 Muden (Mähren? Stuten), ein vollſtändiges Braugeräth, ein Rempter, eine Menge Schüſſeln ꝛc.; an Eßwaaren 55 Seiten Speck, 73 Bratwürſte, 17 Schweinsköpfe, 23 gefüllte Magen- und Blutwurſt; im Keller 5 Faß Wein, 3 Standen (sic) Vollbier, 1 Wermuth-Bier. Der Convent ſtarb allmählig aus, ſämmtliche Canoniker erhielten zeitlebens die nöthige Verpflegung. Die Eintrachtsformel iſt von 13 Conventualen unterſchrieben. Franz v. Bartensleben und deſſen Wittwe und nach ihm Güntzel v. Bartensleben und deſſen Wittwe blieben im Pfandbeſitze des Kloſters bis 1595, in welchem Jahre wenigſtens erſt die Uebergabe an den Churfürſten erfolgte. In den bereits angeführten Acten der Königl. Regierung findet ſich nämlich das am 20. Febr. 1595 vom Grafen v. Lynar, Dietrich v. d. Schulenburg, Dietrich v. Holzendorf, Andreas Bartholdt, Caspar Gentze und Hans Fritze auf Churfürſtl. Befehl im Beiſein der Diener derer v. Bartensleben aufgenommene Inventarium. Der Rückkauf kann deſſen ungeachtet früher geſchehen ſein. Indeß ſchreibt unter dem 15. Januar 1581 Churf. Johann Georg an die Wittwe Güntzels v. Bartensleben noch als Pfandinhaberin des Kloſters. Dieſes Schreiben giebt auch einige Auskunft über das Kloſter-Archiv. Der Churf. ſchreibt nämlich, er wolle einen Abgeordneten ſchicken, der ſämmtliche zum Kloſter gehörige Verbriefungen nach Berlin bringen ſolle, weil dieſelben beſſer in den Händen des Eigenthümers als des Pfandinhabers wären. Schon früher, 1577, war ein Inventarium aller vorhandenen Briefſchaften und Urkunden aufgenommen, wovon ſich noch eine Abſchrift in dem Actenſtücke der Königl. Regierung findet. Was aus dieſen Urkunden geworden iſt, habe ich nicht erforſchen können. Das in der Bibliothek der Katharinenkirche befind-

Digitized by Google

liche Copiarium des Kloſters wird in demſelben genau ſo beſchrieben, wie es noch jetzt iſt, das für die Geſchichte des Kloſters vor der Reformation faſt die einzige Quelle iſt.

Das Kloſter ward nun als eine Churfürſtliche Domaine verpachtet und führt von da an den Namen Amt Salzwedel. In den Jahren 1620—1627 wird der Landrichter Cuno v. Eichſtedt Inhaber des Amtes genannt (vgl. auch v. Ledebur Neues Archiv 2, S. 390). Wahrſcheinlich war er Schloß-Amtmann auf der Burg Salzwedel, deren Intraden aber mit dem Domainen-Amte Salzwedel vereinigt waren, und leitete zugleich die Oekonomie des Amtes; denn wir finden in dieſen Jahren keinen Namen eines Verwalters, wie die erſten Pächter oder Wirthſchafter des Amtes heißen. In den neueſten Zeiten ward 1835 die Domaine verkauft und darauf dismembrirt. Sämmtliche noch vorhandene Kloſtergebäude wurden nun zu Wohnungen umgeſchaffen, ſo daß nun auch die letzte Spur des Kloſters verſchwunden iſt.

Um im folgenden Abſchnitte den Faden nicht noch einmal aufzunehmen, füge ich die Namen der Geiſtlichen ſeit der Reformation hinzu. Als erſter Prediger auf dem Amte wird erwähnt

1) M. Stephan Prätorius (1565—1569). Das Nähere über dieſen merkwürdigen Mann findet ſich unten §. 46.

2) Juſtus Gribius unterſchrieb 1577 die Concordienformel.

3) Quirinus Junker (1595—1624). Von ihm wird geſagt, daß er noch von dem Pfandinhaber des Kloſters, v. Bartensleben, berufen ſei. Da dieſe Familie aber 1595 das Kloſter abtrat, ſo muß er auch ſpäteſtens in dieſem Jahre vocirt ſein. Nach dem Todtenregiſter der Altſtadt litt er an einer ſehr langwierigen Krankheit und endete mit einem Meſſer am 19. Juni 1624 ſein Leben.

4) Johann Balthaſar Huberius wird von Rüdemann in ſeinen Palaeomarchicis 1, 89 erwähnt als Verfaſſer der Schrift Catena senatoria Stendaliensis. Er ſtarb 1627.

5) Johann Wiggart, auch Weiker genannt, verwaltete das Predigtamt von 1627 bis 1630 und ward nach Diesdorf verſetzt, wo er den 13. Juli 1658 ſtarb. Er war aus Brandenburg gebürtig.

6) Heinrich Holzhauſen wird um 1640 erwähnt.

7) Jocob Clement (1645—1675), aus Breslau gebürtig, ließ eine Leichenpredigt auf Levin v. Hitzacker drucken.

8) Joachim Lange (1675—1681) Schwiegerſohn des vorigen, ward 1681 nach Burgſtall verſetzt, wo er 1719 ſtarb.

Digitized by Google

Der Vorname kommt so auf seinem Denkmale in Burgstall vor (Bekmann Churmark, Art. Gardelegen Sp. 84). Gewöhnlich wird er Jacob genannt.

9) Johann Hemstedt starb nach dem Kirchenbuche Ende 1682 oder Anfangs 1683.

10) Thomas Lüdke (1683—1727) war ein Sohn des Predigers Barthold Lüdke am Georgen-Hospital im Perwer, geboren 1654 den 5. Januar, besuchte die Schulen der Neustadt Salzwedel und zu Quedlinburg; studirte in Jena 1677 und 1678, kam darauf in das Haus des Consistorialraths M. Andreas Müller in Berlin, wahrscheinlich als Hauslehrer; endlich als Prediger nach dem Amte Salzwedel 1683. Ungeachtet seiner außerordentlich schwachen Leibesbeschaffenheit war er ein geistig kräftiger, energischer Mann. Er setzte es mit nicht zu ermüdender Thätigkeit durch, daß für die, wenn auch kleine Amtsgemeine ein besonderes Schulhaus auf dem Kirchhofe erbauet ward, und kämpfte ritterlich gegen die Behörde an, welche den Schluß gefaßt hatte, die der Reparatur bedürftige Kirche eingehen und niederzunehmen zu lassen, womit bereits der Anfang gemacht war. Es gelang ihm das herrliche Gebäude auf Befehl des großen Churfürsten 1686 wieder in guten Stand gesetzt zu sehen. Um ihn zu beruhigen, oder vielmehr, um den Plan mit der Kirche durchzusetzen, wurden ihm mannigfaltige Anerbietungen zu Verbesserungen gemacht, die er aber standhaft ausschlug, obgleich er sich nur höchst kümmerlich nähren konnte. Die an ihm vielfach gerühmte Geistes-Energie war ein Gegenstand der allgemeinen Bewunderung, da er von seinem 11. Jahre an sein ganzes Leben hindurch am Blutbrechen litt. Dessen ungeachtet erreichte er ein Alter von 73 Jahren und starb am 24. October 1727. Die Aerzte nannten ihn wegen seines immerwährenden Bluthustens ein exemplum sine exemplo.

Im Druck sind vom ihm erschienen: „Orationis dominicae versiones fere centum singulae genuinis linguae suae characteribus. Berol. 1680." (Erschien auf Veranlassung des Consistorialraths Müller). — „Schriftmäßige Nachricht von Jacob Böhme, welcher zwar für einen hocherleuchteten von einem Anonymo ausgegeben wird, aber mit dem Lichte der h. Schrift erleuchtet nicht ein solcher genannt werden kann. Magdeburg 1715. 8."

11) Matthias Lüssow (1725—1741), Sohn eines Einwohners im Perwer, geboren 1693 den 24. August. Er besuchte die Schule zu Salzwedel, studirte zu Halle und ward nach beendigten Studien von August Hermann Francke zum Lehrer, nachher zum Inspector am Hallischen Waisenhause berufen. Im Jahre 1721 erhielt er eine Einladung, sich als Lehrer einer evangelischen Gemeine nach Cöln am Rhein, die sich daselbst im



Digitized by Google

Geheim gebildet hatte, zu begeben. Er that dies und wirkte im Stillen. Er durfte jedoch nicht öffentlich als Geistlicher auftreten, sondern gab sich für einen Arzt aus. Die Katholiken ahneten indeß bald, daß ein protestantischer Geistlicher sich in der Stadt befinden müsse. Daher beschloß die kleine Gemeine, aus Furcht vor Verfolgungen, ihn nach Leiden auf die Universität zu schicken, damit er dort Medicin studire und sich den Doctorgrad erwerben, dann zurückkehren und neben dem körperlichen Wohl auch für das geistige der Protestanten sorgen könne. Während der Unterhandlungen erhielt er 1722 eine Einladung nach Achen als lutherischer Prediger, wo die Protestanten öffentlich Gottesdienst halten konnten. Er folgte dem Rufe. Drei Jahre nachher, 1725, bat ihn der alte Lüdke, ihm in seinem hohen Alter als Pfarr-Gehülfe beizustehen. Und so kam er in sein Vaterland zurück und ward nach Lüdke's Tode dessen Nachfolger. In seiner handschriftlich noch vorhandenen Selbstbiographie klagt er sehr über die vielfachen Verfolgungen, die er besonders von den Bauern des Filials Ritz zu erdulden hatte und über die ihm im Beichtstuhl und anderweitig widerfahrenen Kränkungen, weil er dem tobenden Lärmen der Bauern, besonders beim Pfingstbier, ein Ende zu machen sich vorgesetzt und die Bauern dadurch aufrührerisch gemacht hatte. Er starb 1741 den 17. August. (Rüdemann Palacom. 1, 125.)

12) Christian Römer (1742—1751), ein geborner Berliner. Nach beendigter Universitätszeit war er eine Zeitlang Hauslehrer, dann 5 Jahr Lehrer am Potsdamschen Waisenhause, von wo er 1742 nach Amt Salzwedel versetzt ward. Seine Zeitgenossen rühmen seinen Eifer als Seelsorger ungemein. Er ward 1751 als Prediger nach Wendemark bei Werben versetzt.

13) Johann Christian Beust (1751—1755), eines Predigers Sohn aus dem Ruppinschen, war Anfangs Lehrer am großen Friedrichs-Hospital in Berlin. Während er hier Prediger war, ward ein neues Pfarrhaus auf dem Amte erbauet. Nach 4 Jahren erhielt er die Pfarre zu Seedorf bei Lenzen.

14) Nicolaus Schulze (1756—1784) war vorher Rector in Lenzen. Nach seinem Tode erhielt

15) Daniel Johann Dunker 1785 die Pfarre. Er ward 1768 in einem Alter von 23 Jahren Conrector der Schule zu Tangermünde und rückte 1773 ins Rectorat daselbst. Durch Vermittelung seines nahen Verwandten, des Superintendenten Cleinow in Salzwedel, erhielt er 1780 das Rectorat der Schule zu Salzwedel zu einer Zeit, als dieselbe durch den widerwärtigen Vorhek tief gesunken war. Bald hob sich die Schule unter Dunkers verständiger Leitung wieder. Nach einer fünfjährigen Wirk-

Digitized by Google

samkeit als Rector übernahm er die elende Pfarre auf Amt Salzwedel, blieb daselbst bis 1791, wo er nach Kuhlhausen bei Havelberg zog und daselbst in einem hohen Alter starb. In den Jahren 1781—1783 schrieb er als Rector in 3 Programmen eine Klostergeschichte der Stadt Salzwedel, die unter dem unverkennbaren Einfluß des Superintendenten Cleinow treu aus den Quellen geschöpft ist und als eine verdienstliche Arbeit ungeachtet ihrer Kürze noch immer Werth hat.

16) Christoph Fritze (1792—1795). Die schöne Klosterkirche war seit ihrer Restitution so sehr vernachlässigt, daß die baulich merkwürdige Rotunde mit dem Thurme einstürzte und die Amtsgemeine in der Nikolai-Kirche der Altstadt Salzwedel ihren Gottesdienst zu halten gezwungen war. Nach einer Reihe von Jahren ward der viereckige Theil der Kirche wieder reparirt und 1792 wieder geweihet, als Fritze sein Amt antrat. Er war der Sohn eines Oekonomen in Meseberg bei Osterburg. Gegen seine Amtsführung erhoben sich mancherlei Klagen, die zur Folge hatten, daß er nach 3jähriger Verwaltung des Amtes entlassen ward. Er starb nachher im Elende.

17) Balthasar Bresse (1795—1800), ein geborner Schlesier, war vorher Prediger in Düsedow bei Osterburg. Er starb 1800.

18) Heinrich Christian Wilhelm Heinzelmann (1801—1811), Sohn des auf der Neustadt Salzwedel verstorbenen Inspectors Heinzelmann. Er ist geboren 1764 d. 28. Juli, besuchte die Schulen zu Salzwedel und Stendal, studirte 1784 bis 1786 in Halle und war dann bis 1795 Hauslehrer in verschiedenen Familien. Im genannten Jahre folgte er der Einladung des Schulraths Campe in Braunschweig, um ihm bei Ausarbeitung seiner deutschen Wörterbücher hülfreich zu sein; ward darauf Lehrer am Schindlerschen Waisenhause in Berlin und erhielt 1801 die Pfarre auf dem Amte Salzwedel. Während der Westphälischen Regierung ward ihm eine persönliche Zulage von 50 Thlrn. aus Staatsmitteln, die ihm bald nach Antritt seines Amtes zu Theil geworden war, vorenthalten, weil das Amt einem französischen General geschenkt war. Dadurch ward die an sich elende Pfarre so verschlechtert, daß bei den neuen Lasten, die den Geistlichen aufgebürdet wurden, dieselbe eingezogen ward. Dies geschah 1811, wo der zeitige Prediger nach Kloster Neuendorf bei Gardelegen versetzt ward. Die frühere Amtsgemeine ward mit der Perwer-Gemeine vereinigt und das Filial Ritz ward zur Pfarre Groß-Chüden gelegt. Die Predigerwohnung ward bald darauf in ein Schulhaus für die Perwer-Gemeine verwandelt.



Digitized by Google

## §. 22. Das Annenkloster.

Die Domina des Klosters überreichte den Visitatoren ein selbst angefertigtes Verzeichniß der Renten des Klosters und der Ausgaben. (Anhang zum Visitationsreceß von 1541.) Nach demselben befanden sich damals 31 Canonissinnen im Kloster, welche sämmtlich die Reformation annahmen. Sämmtliche Renten blieben dem Kloster. Der Caplan ward beibehalten und ihm zur Pflicht gemacht, des Sonntags und Mittwochs in der Nicolai-Kirche zu predigen, Beichte zu sitzen und das heilige Abendmahl an die Klosterbewohner auszutheilen. Seine Emolumente bestanden in freier Wohnung, jährlich 22 Gulden aus drei Commenden in der Nicolai-Kirche und dem Einkommen des Lehns Catharinae in derselben Kirche.

Die Messe ward nur in sofern beibehalten, als die Kirchenordnung darüber Bestimmungen erlassen hatte. Nach der ihnen vorgeschriebenen Tagesordnung sollten sie täglich die Prime singen, nach derselben sich im Conventssaale sämmtlich versammeln und Eine von der Domina beauftragt werden, einen oder zwei Artikel aus der Kirchenordnung vorzulesen, vorzugsweise aber den Katechismus, mit dem sich auch jede Jungfrau für sich beschäftigen soll. Bei dem Mittagsessen werden zwei Kapitel aus dem Alten, bei dem Abendessen eben so viel aus dem Neuen Testamente vorgelesen. Außerdem sollen sie täglich das „Tageamt, wie die Ordnung setzt" singen und halten; des Montags, Mittwochs und Freitags die Litanei nach dem dritten Theil der Kirchenordnung nach der Prime singen; endlich sollten sie nur „horas de tempore und an hohen Festen singen, und wenn ein Fest de sanctis kommt, sollen sie das Commun sanctorum halten und die neuen Historien nachlassen."

Den Jungfrauen ward es freigestellt, im Kloster zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen und zu heirathen; aber die Zurückbleibenden sollten sich genau nach den ihnen gegebenen Vorschriften halten und der Domina in allen Stücken gehorsam sein. (Urk. No. 89.)

Die Domina sollte eine Schule für die weibliche Jugend beider Städte anlegen und wegen des Schulgeldes sich mit den Eltern einigen.

Die auf dem Altar Andreas von der Familie Burmeister gegründete Vikarie ward der Familie zurückgegeben, die aus den Revenüen ein Familienstipendium gründete (vgl. §. 43).

## §. 23. Das Gertruden-Hospital eingezogen.

Da der Zweck dieses Hospitals, reisende Pilger zu beherbergen, wegfiel, so verordneten die Visitatoren, daß das ganze Ge-

Digitized by Google

bäude niedergenommen und der Raum zum Begräbnißplatze für den Bockhorn und für die Dörfer Chüttlitz in Briez bestimmt werde, deren Leichen bis dahin ebenfalls bei der Marienkirche beerdigt wurden. Die Abtragung der Gebäude erfolgte jedoch nicht sogleich, denn 1550 wohnte noch ein Lehrer in dem Hospital. Die Kapelle blieb jedoch stehen, und ward zu den Leichenpredigten für den Bockhorn und die genannten Dörfer bestimmt. Die Revenüen des Hospitals so wie der in der Capelle gegründeten Commenden flossen in den Gemeinekasten der Marienkirche, der aber die Kapelle in baulichem Stande erhalten mußte.

### §. 24. Das Georgen-Hospital.

Die Bestimmung des Hospitals, Arme zu beherbergen und zu ernähren, blieb unverändert. Die beiden Vorsteher wurden beibehalten und verpflichtet, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe alljährlich dem Rathe zu übergeben. Der Hülfsgeistliche ward beibehalten und ihm zur Pflicht gemacht, des Sonntags und Mittwochs in der Kapelle zu predigen, die kranken Hospitaliten fleißig zu besuchen und, wenn es gefordert würde, das heilige Abendmahl zu reichen. Er war aber nicht Pfarrer, sondern nur ein Caplan des Propstes.

Da die Leichen aus dem Perwer und aus dem Georgen-Hospital bisher auch bei der Marienkirche beerdigt waren, so ordneten die Visitatoren an, daß ein bei der Georgen-Kapelle früher zur Commende gehörender Camp mit dem Kirchhofe vereinigt, gehörig eingehegt und zum Begräbnißplatz für den ganzen Perwer eingerichtet werden sollte. Die Befriedigung dieses neuen Begräbnißplatzes war 1568 noch nicht geschehen, denn in diesem Jahre wandte sich der Rath an den Besitzer der Propstei Levin v. d. Schulenburg und die Pfandinhaberin des Klosters zum heiligen Geist Wittwe von Franz v. Bartensleben, mit der Bitte, die Einwohner des Perwers, die Unterthanen der Propstei und des Klosters waren, anzuhalten, den neuen für den Perwer bestimmten Kirchhof bei dem Hospital zu umzäunen. Beide lehnten es ab, weil die Einwohner des Perwers früher dergleichen Lasten nicht zu tragen gehabt und ihnen sonst leicht auch die Verpflichtung, die Kapelle und das Hospital zu erhalten, aufgebürdet werden könnte.

### §. 25. Reformation der Neustadt.

Freitags nach Laurenz (den 12. August) 1541 beendigten die Visitatoren ihr Geschäft auf der Altstadt und begaben sich darauf nach der Neustadt, wo sie am 16. August den Abschied gaben.

Digitized by Google

In kirchlichen Angelegenheiten ſtand bis dahin die Neuſtadt (vgl. §. 15) unter dem Kloſter zum heiligen Geiſt vor Salzwedel; in ſofern der Propſt deſſelben das Patronatsrecht hatte. Aber bereits vor Ankunft der Commiſſion war das Patronatsrecht vom Kloſter dem Rathe der Neuſtadt abgetreten, und die Viſitatoren beſtätigten dem Rathe daſſelbe. Der Rath ſollte den von ihm gewählten Pfarrer auch ferner beim Propſt der Altſtadt präſentiren, deſſen Stellung zur Neuſtadt nicht geändert ward. Da der vom Kloſter geſetzte Pfarrer mit den Caplänen die Pfarre verlaſſen hatte, ſo ward der Rath beauftragt, baldigſt für die Anſtellung eines geeigneten Pfarrers Sorge zu tragen. Als Einnahme ward für denſelben ein Gehalt von ſiebenzig Gulden aus dem Gemeinekaſten, 6 Wiſpel Roggenpächte aus verſchiedenen Dörfern, der Gebrauch eines Gartens auf dem Klingberge vor dem Lüchower Thore [1]) und einer Jeezenwieſe, ſo wie Accidenzien von Hochzeiten, Begräbniſſen, Kindtaufen und Einführung der Sechswöchnerinnen, ferner das Vierzeitengeld und den Opferpfennig ausgeſetzt, wozu eine freie Wohnung kam. Ihm zur Seite ward ein Caplan geſetzt, obgleich vorher deren zwei angeſtellt geweſen waren. Seine Einnahme ward auf 60 Gulden aus dem Gemeinekaſten mit freier Wohnung und den Accidenzien für Leichen, Begräbniſſe ꝛc. feſtgeſetzt.

An Sonn- und Feſttagen ſollte im Sommer um fünf, im Winter um ſechs Uhr eine Frühpredigt über das Evangelium für die Dienſtboten, um 8 Uhr die Hauptpredigt gehalten werden. Nachmittags ward die Veſper geſungen, nach derſelben ſollte der Katechismus vorgeleſen und ein Abſchnitt aus demſelben erklärt werden. Zugleich wurden drei Wochenpredigten des Dienstags, Mittwochs und Freitags angeordnet. Sämmtliche Meſſen wurden abgeſchafft, die Commendiſten ihrer zeitherigen Verpflichtung entlaſſen und ſollten allmählig ausſterben, ſo lange ſie lebten, jedoch im Genuß ihrer Vikarie bleiben. Die ihnen auferlegten Verpflichtungen waren den auf der Altſtadt gleich.

Mit den Revenüen der Fraternitäten, Gilden und Vikarien ward es wie auf der Altſtadt gehalten, ſie fielen mit wenigen Ausnahmen ſämmtlich entweder ſofort oder nach dem Tode ihrer zeitigen Inhaber in den Gemeinekaſten; einige wurden dem Rath zur Beſoldung eines Stadtſchreibers übergeben, einige zu Stipendien für zwei Bürgersſöhne beſtimmt. Familienſtipendien entſtanden auf der Neuſtadt ebenfalls einige, die aber nachher verloren gingen.

1) Der Garten gehört noch jetzt zur Pfarre. Der Name „Klingberg" hat aber aufgehört, wegegen dieſer Name für eine Gruppe von Gärten vor dem Altperwerthore geblieben iſt.

Digitized by Google

Das Rechnungswesen ward ganz wie auf der Altstadt eingerichtet, und ein Gemeinekasten gebildet, in dem die zeitherige Einnahme des Kirchengebäudes [1]), über die allein Rechnung geführt war, und die der Fraternitäten und Commenden floß. Bestritten wurden aus derselben die Gehalte für die beiden Geistlichen, für die Lehrer und die Küster, so wie die Baulichkeiten am Kirchengebäude, an der Schule, an den Prediger und Lehrerwohnungen. Auch erhielten die Armen Unterstützungen daraus. Die Aufsicht über das Rechnungswesen ward dem Rath und dem Pfarrer übertragen; zur Entscheidung einiger Rechnungsfälle, z. B. Rückzahlungen von Capitalien war auch der Consens des Propstes auf der Altstadt erforderlich.

Die Schule sollte mit der Altstädter im Grauen Kloster vereinigt werden, was aber nicht geschah. Die Verpflichtungen der Schüler Hinsichts des Kirchengesanges war wie auf der Altstadt festgesetzt, und das Schulgebäude sollte eingezogen werden. Dies erste Lokal der Neustädter Schule steht noch auf der Nordseite der Katharinenkirche und diente bis auf Stephan Prätorius (§. 47) zur Schule. Er ward nachher an die Landschaft verkauft und ging am Ende des vorigen Jahrhunderts an einen Privatmann über, der es zu einer Bürgerwohnung eingerichtet hat.

Auch auf der Neustadt war das Amt eines Organisten vacant. Der Rath ward beauftragt einen passenden Mann dazu anzustellen und ihm 30 Gulden aus dem Gemeinekasten auszusetzen.

Küster wurden zwei, ein Ober- und ein Unterküster angestellt, dem ersten ward eine Einnahme von 15 Gulden, dem letzten 10 Gulden aus dem Gemeinekasten gesichert, außerdem erhielten sie freie Wohnung, Accidenzien vom Läuten, von Begräbnissen und Hochzeiten und den Vierzeitenpfennig.

Für zwei Bürgerssöhne, wenn sie in Frankfurt studirten, ward ein Stipendium von 20 Gulden für einen jeden auf fünf Jahr ausgesetzt.

## §. 26. Das Elisabeth-Hospital.

So wie das zur Altstadt gehörige Georgen-Hospital unverändert blieb, so war dies auch mit dem Elisabeth-Hospital der Neustadt der Fall. Es diente nach wie vor zur Aufnahme von Armen und Kranken. Auch ein Commendist an der Kapelle des

1) Diese Kirchenkasse im engern Sinne hatte eine jährliche Einnahme von 109 Gulden 19 Schill. 3 Pfenn. Geld, 14 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste, wofür die Kirchengebäude und die Orgel in baulichem Stande erhalten werden mußten.

Digitized by Google

Hospitals, Silvester Schulze, der zugleich Schulmeister für die Neustadt war, ward bei dem Hospital gelassen und erhielt den Titel eines Caplans. Als solcher erhielt er freie Wohnung und jährlich 10 Gulden aus dem Einkommen des Hospitals. Er ward verpflichtet, des Sonntags, Mittwochs und Freitags in der Kapelle zu predigen, den Pfarrer an der Katharinenkirche, sobald er es fordert, des Sonntags und beim Besuchen der Kranken beizustehen. Die Einnahme des Hospitals ward bei der Reformation noch vermehrt, indem Lambrecht Bade, Patron des geistlichen Lehns Philippi und Jacobi in der Marienkirche und der Commende Petri und Pauli in der Lorenzkirche, beide der Elisabeth-Kapelle überwies. Die Visitatoren genehmigten dies, setzten jedoch fest, daß 2 Wispel Roggenpacht aus der Einnahme derselben in den Gemeinkasten der Altstadt fließen sollten. Auch der Churfürst genehmigte dies, und erließ 1552 einen Befehl an den Rath der Neustadt, die stipulirten zwei Wispel an den Gemeinekasten der Altstadt verabfolgen zu lassen. Es müssen gegen diese Entscheidung Gegenvorstellungen gemacht sein; denn 1554 erklärte der Churfürst seine Unzufriedenheit über die Anforderung des Gemeinekastens der Altstadt, hob die Anordnung der Visitatoren gänzlich auf und überwies den Ertrag beider Commenden unverkürzt dem Hospitale.

Digitized by Google

# Dritter Abschnitt.

## Die Zeit nach der Reformation.

### §. 27. Fortsetzung der Reformation.

Das Wesentlichste und Wichtigste der Reformation war in der Altmark geschehen, die neue Kirchenordnung überall mit Milde und Schonung eingeführt und die Arbeit mit der Visitation in Salzwedel geschlossen. Der älteste und wichtigste Theil der gesammten Markgrafschaft war auch der erste, der vollständig und ohne Ausnahme sich der neuen Lehre zuwandte, während die Prignitz, ein bedeutender Theil der Mittelmark und die Ukermark erst später reformirt werden konnten. An der Spitze der neuen Evangelischen Kirche der Mark stand die Visitations-Commission mit ihrem Oberhaupte Matthias von Jagow, der in der Altmark durch keinen Bischof, kein Domkapitel in seiner fernern Thätigkeit gehemmt ward, sondern ohne störende Rücksichten das angefangene Werk fortsetzen und beenden konnte. Aber der Landesbischof war nur das Organ, durch das der Churfürst, der sich die oberste Leitung des Ganzen vorbehalten hatte, wirkte. Daher ward die Reformation in der Mark Brandenburg mehr als in irgend einem andern Lande durch die Person des Landesherrn bedingt. Der vorherrschende Zug in dem Charakter der Hohenzollernschen Fürsten, mit dem diesen Herrschern so eigenthümlichen Scharfblick, mit weiser Mäßigung und Beachtung der Umstände sich nie bei Reformen zu übereilen, sondern das der Zeit Entsprechende auszuwählen, zugleich aber in dem als das Beste Erkannten mit Festigkeit zu beharren, zeigte sich auch bei der Weiterführung der Reformation in seinem ganzen Umfange.

Digitized by Google

Nicht lange erfreuete sich der Churfürst des weisen Rathes seines Bischofs und die neue Evangelische Kirche ihres allgemein geliebten geistlichen Oberhauptes. Noch hatte Matthias von Jagow das Reformationswerk in der Mark nicht ganz beendigt, indem der Havelbergische Bischof Busso v. Alvensleben, früher Propst in Salzwedel, sich schlechterdings jeder Neuerung in Religionssachen widersetzte, als er im Jahre 1544, nach einer dreijährigen aber kinderlosen Ehe mit Katharina v. Rochow in einem Alter von ungefähr 64 Jahren in die Ewigkeit ging.

Der Churfürst war nun darauf bedacht, der neuen Kirche eine zweckmäßige durchgreifende Verwaltung zu geben und ein Organ seiner bischöflichen Macht zu schaffen. Der Propst Buchholzer erhielt daher 1545 den Auftrag, sich von Luther die von ihm und andern Sächsischen Theologen und Juristen 1542 ausgearbeitete Consistorial-Ordnung zu erbitten. Nach dem Muster derselben ward eine Märkische Consistorial-Ordnung ausgearbeitet und ein Consistorium, aus Geistlichen und Rechtsgelehrten bestehend, eingerichtet, an dessen Spitze der General-Superintendent Agricola aus Eisleben, Stratners Nachfolger, als Director gestellt ward. Für die Altmark trat eine Art von Zwischenbehörde ein, indem der Superintendent zu Stendal auch den Titel eines Gemeinen (General-)Superintendenten erhielt und als Commissarius des Consistoriums die Prüfung und Einführung der Geistlichen dieser Provinz besorgte, bei denen auch die Präsentation zu den Prediger- und Lehrerstellen geschah.

Die Brandenburgische Kirchenordnung Churfürst Joachims II., die unverändert blieb, erregte jedoch nach und nach viel Unzufriedenheit unter Geistlichen, welche die Beibehaltung des Ceremoniendienstes aus der katholischen Zeit mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren konnten, ungeachtet Luther den Propst Buchholzer den Rath gegeben hatte, sich nicht dagegen aufzulehnen; auf dergleichen äußere Gebräuche komme es gar nicht an. Dazu kam die Unzufriedenheit der Mehrzahl von Geistlichen über das Interim. Viele Geistliche verließen freiwillig ihre Pfarren; andere wurden, weil sie nicht nachgeben wollten, abgesetzt. Eine allgemeine Kirchenvisitation ward deshalb vom Churfürsten angeordnet. Die Commissarien kamen im October 1551 auch nach Salzwedel, und im Februar des folgenden Jahres wurden die oberen Geistlichen aus der Altmark nach Berlin gerufen, um ihre Erklärung über die Kirchenordnung abzugeben. Der Superintendent Barstmann aus Salzwedel konnte sich zur unbedingten Annahme derselben nicht entschließen und ward daher mit seinen beiden Diaconen auf der Altstadt, Grunge und Joachim dem Magdeburger des Amtes entsetzt. Ein gleiches

Digitized by Google

Schicksal hatte der berühmte Abdias Prätorius, Rector der Altstädter Schule. Die Altstadt hatte darauf eine Zeit lang gar keinen Geistlichen.

Nach dem Tode Joachims ward aber auch dies anders. Die Rücksichten, welche der verstorbene Churfürst für Beibehaltung eines großen Theils des alten Cultus gehabt, fanden bei seinem Sohne Johann Georg nicht Statt. Neue Einrichtungen wurden nöthig; denn die nur in den allgemeinsten Grundzügen entworfene Reform konnte nicht mehr genügen, ein Fortschreiten ward nothwendig. Johann Georg, strenger Anhänger Luthers, wollte die neue Kirche seines Landes mehr den Grundsätzen und Lehren des Wittenberger Reformators anpassen und auch die letzte Spur des katholischen Ritus verbannen. Daher ließ er eine neue Kirchenordnung durch den General-Superintendenten Andreas Musculus, dem Nachfolger Agricola's, und dem Dompropst Georg Cölestinus ausarbeiten. Sie unterschied sich von der seines Vaters hauptsächlich durch die Agende. Alle von Joachim absichtlich beibehaltenen katholischen Gebräuche bei der Taufe, Beichte, dem heiligen Abendmahl ꝛc. wurden dadurch gänzlich beseitigt, und der Cultus dem in Sachsen eingeführten angepaßt. Die Folge hiervon war, daß eine andere Consistorial- und Visitations-Ordnung abgefaßt und eine allgemeine Kirchen-Visitation zur Ergänzung und Weiterführung der von 1541 veranlaßt werden mußte. Die dazu niedergesetzte Commission kam 1579 nach Salzwedel und bestand aus dem General-Superintendenten der Churmark Dr. Andreas Musculus, Dr. Bartholomäus Rademann Professor, Achatius Churf. Brandb. Rath und Joachim Steinbrecher als Secretair. Der für die Altstadt gegebene Receß findet sich noch vor (Urk. Nr. 109); der für die Neustadt dagegen fehlt. Da indeß der für die Altstadt 1600 gegebene Receß mit sehr wenigen Ausnahmen fast wörtlich mit dem von 1579 übereinstimmt, so kann von dem noch vorhandenen Abschiede der Neustadt für 1600 dasselbe angenommen werden [1]).

In der Kirchenordnung Johann Georgs zeigte sich bereits eine Opposition gegen die dogmatischen Abweichungen der Calvinisten, die bald in einen betrübenden Streit und in Verfolgungswuth überging. Sprach gleich die Commission im Eingange des Visitations-Abschiedes 1579 ihre Freude darüber aus, daß sich

1) Um die historische Darstellung nicht so oft zu unterbrechen, ist in Folgendem bei den einzelnen Anordnungen der Visitation von 1579 das, was aus den folgenden Visitations-Abschieden von 1600 und 1646 und aus den übrigen noch vorhandenen Nachrichten sich auf eine natürliche Weise anreihet, beigebracht.

Digitized by Google

keine Calviniſchen Irrthümer in beide Städte Salzwedels eingeſchlichen hätten, und daß ſie darüber dem Churfürſten gebührend vortheilhaften Bericht erſtatten würden; ſo gab doch bald die Altſtadt einen ſehr betrübenden Beweis von Verläumdung und religiöſer Intoleranz. Einige träge und ungerechte aber einflußreiche Mitglieder des Raths, ſo wie einige ſtarre Anhänger der Concordienformel benutzten den Zwieſpalt in der Kirche, über einen trefflichen Mann, den Superintendenten Cuno die ärgſten Verfolgungen zu verhängen und ihn unſchuldig des verſteckten Calvinismus, da alle andern Verläumdungen nicht fruchteten, zu beſchuldigen. Ein ſchmerzhaftes Gefühl bemächtigt ſich des Menſchenfreundes, wenn er ſieht, wie religiöſe Verfolgungsſucht auch die gleichgültigſten Handlungen in ein falſches Licht ſtellt und die Behörden irre leiten kann. Das harte Loos Cuno's wird unter §. 44 näher dargeſtellt werden. Aus dem ganzen Verfahren gegen Cuno und aus der ganzen Art und Weiſe, wie der Streit geführt ward, an dem auch der Rector und der Conrector der Altſtadt leidenſchaftlichen Antheil nahmen, muß auf die ſtarre Anhänglichkeit der Altſtadt an das ſtrenge Lutherthum und an die Concordienformel geſchloſſen werden. Der Streit aber ward nicht unter Theologen allein geführt, auch Rathsmitglieder miſchten ſich in dieſe theologiſchen Händel mit aller Sophiſtik jener Zeit, eine Erſcheinung, die in der neueſten Zeit auf dem Gebiet der Theologie ſich in Deutſchland wieder erneuert hat. Dagegen nahmen die Geiſtlichen und Lehrer auf der Neuſtadt durchaus keinen Theil daran.

Die feſte Anhänglichkeit an das Lutherthum blieb auch da noch in Salzwedel herrſchend, als Johann Sigismund 1613 zur reformirten Kirche übergegangen war. In den verſchiedenen Erlaſſen der Superintendenten an die ihnen untergeordneten Geiſtlichen finden ſich mehrere verſteckte Seufzer und directe Klagen über die unterdrückte und leidende Kirche, und die Furcht, in der freien Ausübung der reinen Lutheriſchen Lehre geſtört zu werden. Daher ging der erſte Antrag des Raths und das Miniſterii bei der Viſitations-Commiſſion, die im Jahre 1646 in Salzwedel anweſend war, dahin, ſie bei der freien Ausübung der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion zu laſſen. Die Viſitatoren beruhigten ſie deshalb und erklärten, daß des Churfürſten Wille durchaus dahin ginge, Niemandes Gewiſſen zu beunruhigen, im Gegentheil gebe er ihnen das Verſprechen, ſie bei Ausübung der Augsburgiſchen Confeſſion zu ſchützen. Während der Regierungszeit Johann Sigismunds und Georg Wilhelms blieb auch Alles in Salzwedel in ſeinem Geleiſe; aber unter der Regierung Friedrich Wilhelms erhob ſich 1659 bei der Vocation des Superintendenten Pomarius, eines eifrigen Lutheraners,

Digitized by Google

zwischen dem Churfürsten und dem Rath eine bedeutende Mißhelligkeit, die den Churfürsten zu Schritten veranlaßten, gegen die der Rath Nichts ausrichten konnte. Das Nähere wird unter §. 28 und 44 vorkommen. Nach dieser Zeit hat sich in Salzwedel kein separatistischer Geist gezeigt; denn die im 18ten und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts hier befindliche kleine Zahl von Anhängern der Brüdergemeine hielt zwar des Sonntags Nachmittags ihre eigene Betstunde und ward auch zuweilen von einem Missionair besucht, sie trennte sich aber nicht von der Kirche und lebte friedlich, starb auch allmählig gänzlich aus. Eben so ward 1817 die Union ruhig und ohne Schwierigkeiten bewirkt, die geringe Anzahl von Reformirten schloß sich sofort an. Nur einzelne Gemeineglieder wünschten den Lutherischen Ritus beim Genusse des heil. Abendmahls beizubehalten. Für sie ward von Zeit zu Zeit ein besonderer Communiontag angesetzt; aber es erschien bald Niemand mehr.

Hinsichts des Kirchenregiments verwiesen die Visitatoren 1579 im Allgemeinen auf die Märkische Kirchenordnung. Insbesondere machen sie es den Geistlichen zur Pflicht, alle geeigneten Mittel anzuwenden, daß die Kenntniß des Lutherischen Catechismus allgemein, auch auf den eingepfarrten Dörfern, verbreitet werde; sie sollten eigene Predigten darüber halten und besondere Prüfungen anstellen. Im Receße von 1600 wird sogar dem Pfarrer die Befugniß beigelegt, von den Verlobten, wenn sie sich zur Copulation melden, die fünf Hauptstücke hersagen zu lassen. Nach dem Receß von 1646 soll ein Jahr ums andere des Nachmittags über den Katechismus ausführlich gepredigt und die Epistel des Mittwochs erklärt werden. Die Einrichtung des Super. Bünemann von Trinitatis bis Michaelis jeden Montag eine Prüfung über den Katechismus in der Kirche zu veranstalten, ward nicht nur genehmigt, sondern dahin erweitert, daß außer den Schülern auch das Gesinde herangezogen, im Weigerungsfalle willkührlich gestraft werden solle.

Nach dem Receße von 1541 ward des Nachmittags an Sonn- und Festtagen noch keine besondere Predigt angeordnet, nur die Vesper sollte gesungen und der Katechismus vorgelesen und erklärt werden. Bei der Visitation 1579 aber ward eine Nachmittagspredigt zu halten anbefohlen. Daß die Geistlichen manche Heiligentage und Kirchenfeste eingezogen und auf die nächsten Sonntage verlegt hatten, ward getadelt; eben so, daß manche Ceremonien eingestellt waren. An den Jahrmarktstagen soll der Verkauf der Waaren erst nach beendigtem Gottesdienst beginnen, damit die Sonn- und Festtage heilig gehalten würden. Gewöhnliche Arbeiten an diesen Tagen vorzunehmen ward untersagt, und der Rath beauf-

Digitized by Google

tragt, genau darauf zu achten, daß während des Gottesdienſtes Niemand in den Branntweinshäuſern ſich aufhalte. Auch die Thore ſollen am Vormittage an Sonn- und Feſttagen geſchloſſen bleiben, damit Niemand Feldarbeiten vornehmen könne. Aehnlich ſpricht ſich der Receß von 1646 über eine würdige Feier des Sonntags aus. Sämmtliche Jahrmärkte ſollen vom Sonntage nach dem Montag oder Dienſtag verlegt, der Landmann ſoll mit verkäuflichen Gegenſtänden Sonntags nicht ins Thor gelaſſen werden u. dgl.; den Schauſpielern ſoll es nicht erlaubt ſein, am Sonntage zu ſpielen, Seiltänzer gar nicht geduldet werden. Späterhin wurden die Verordnungen des Raths noch geſchärfter, es ward ſogar ein Spaziergehen im Freien unterſagt, vor 5 Uhr Nachmittags ſoll kein Bier- oder Branntweinshaus geöffnet werden ꝛc.

Die Anordnungen der Viſitatoren bezogen ſich aber nicht allein auf den äußern Cultus, ſondern ſie gaben auch den Geiſtlichen geeignete Mittel an die Hand, Religioſität und Sittlichkeit zu verbreiten. Sie tadelten es, daß die Geiſtlichen noch immer Neigung zeigten, ſich in weltliche Händel zu miſchen und „gern einen Fuß auf der Kanzel und in dem Beichtſtuhle, den andern auf dem Rathhauſe haben wollten;“ daß ſie gern nach ihrer frühern Weiſe den Bannſtrahl ſchleudern möchten, ungeachtet darüber von den Ständen der Augsburgiſchen Confeſſion im Allgemeinen und vom Churfürſten insbeſondere die beſtimmteſten Verbote erlaſſen wären. Das Amt der Geiſtlichen beſtehe in Lehre und Unterweiſung; in ihren Vorträgen ſollten ſie die Zuhörer über Sünde und Laſter belehren und ihnen zeigen, daß ſie durch ein unſittliches Leben Gottes Gebote verletzten und des Himmels Strafe zu erwarten hätten. Sollten ſich in der Gemeine Mitglieder finden, welche den Gottesdienſt nicht beſuchten, oder nicht zum heiligen Abendmahl gingen, und ein ſchlechtes Leben führten; ſo wäre es Pflicht der Geiſtlichen, ſolche Verächter des göttlichen Worts durch Geſpräche auf ihr ſündhaftes Leben aufmerkſam zu machen und ihnen anzukündigen, daß ſie im Nicht-Beſſerungsfall zu Gevatterſchaften und andern chriſtlichen Verſammlungen nicht zugelaſſen, nach ihrem Abſterben aber nicht auf den Friedhöfen der Chriſten beſtattet, ſondern anderswo gleich den Thieren ohne Begleitung und Geſang verſcharrt werden ſollten. Und geſetzt auch, es fänden ſich Menſchen, bei denen dieſe Drohung fruchtlos bliebe; ſo hätte doch der Seelſorger kein Recht, ſie aus der chriſtlichen Gemeinſchaft auszuſchließen, vielmehr habe er davon Anzeige beim Conſiſtorium zu machen, das allein die Befugniß habe, weitere Schritte zu veranlaſſen. Eben ſo dürfe der Geiſtliche Niemanden, auch nicht den größten Sünder, vom Tiſche des Herrn ausſchließen; denn da-

Digitized by Google

durch würde man den Verirrten noch weniger, als durch Lehre und Ermahnung zur Besserung seines Lebenswandels führen. In bürgerliche Händel und Criminalsachen habe sich der Geistliche schlechterdings nicht zu mischen; dieselben zu untersuchen und zu bestrafen sei allein Sache des weltlichen Richters. Mißfällig hätten auch die Visitatoren bemerkt, daß einzelne Geistliche ihre Streitigkeiten mit dem Rath auf die Kanzel brächten, um dem Pöbel zu gefallen, im Vorhaltungsfalle aber es wohl läugneten; dergleichen ziemte sich nicht und ziehe schlimme Folgen nach sich. — Wenn es gleich den Geistlichen nicht gelang, den Bann als Disciplinarmittel beibehalten zu können; so fanden sie doch in der Kirchenbuße einigermaßen einen Ersatz. Es findet sich keine Spur, daß in Salzwedel dieselbe in ihrer ganzen Strenge geübt wäre, sonst würde bei der Kirchenvisitation 1646 nicht vom Ministerio der Altstadt der Antrag gemacht sein, daß die Kirche autorisirt würde, Personen, die ein öffentliches Aergerniß gäben, neben der vom weltlichen Richter zu bestimmenden Strafe, einer strengern Kirchenbuße zu unterwerfen, nach welcher sie „öffentlich vor der Gemeine knien und der Gemeine in dieser Stellung Abbitte für ihren ärgerlichen Lebenswandel thun sollten." Das Beispiel des benachbarten Lüneburgischen veranlaßte die Geistlichkeit wahrscheinlich hierzu; denn dort war zu allen Zeiten bis auf die neuern die Kirchenbuße viel strenger, als in der Altmark. Die Visitatoren trugen jedoch Bedenken, ihre Zustimmung zu diesem Antrage zu geben und wiesen die Geistlichen deßhalb an den Churfürsten. Dagegen hielten sie es für passend, daß der Geistliche im Namen des Gefallenen auf der Kanzel der Gemeine eine Abbitte thäte. Daß dies geschehen, daran finden sich noch manche Spuren in den Acten. So lautete das Gebet, das der Geistliche verrichtete, als ein Unkeuscher nach ruchtbar gewordener That zum ersten Male zum heiligen Abendmahl ging, im Jahre 1690 folgendermaßen: „Und weil denn auch sich jetzo anfindet ein bußfertiger Sünder, welcher wider das sechste Gebot durch Unzucht sich schwerlich an Gott und Andern versündiget und die christliche Gemeine damit geärgert hat; er aber von dem grundgütigen Gott die Vergebung aller seiner Sünden durch wahre Buße erlanget hat: so verlanget solcher bußfertige Sünder auch mit der christlichen Gemeine versöhnt zu sein, und bittet hiermit, man wolle ihm das gegebene Aergerniß verzeihen und Gott für ihn bitten, daß er das heilige Sacrament jetzt würdiglich empfahen, und der Besserung seines Lebens durch die Gnade Gottes beständiglich verharren möge — —"

Hinsichts der Kirchengebete und Gesänge bestimmten die Visitatoren 1579, daß sie ohne höhere Genehmigung nicht abgeändert werden sollten; und damit auch den Handarbeitern

Digitized by Google

eine äußere Ermunterung nicht fehle, ihr Gebet zu verrichten, so sollte die Betglocke täglich angeschlagen werden und Jeder dann ein „Vater Unser" beten und ein geistliches Lied singen. Das Anschlagen der Betglocke geschah und geschieht noch heutiges Tages in den beiden Hauptkirchen der Stadt Mittags halb 12 und Nachmittags halb 3 Uhr. Der Ursprung dieser Sitte ist daher nicht, wie man behauptet hat, in der Gefahr vor Türkenüberfall zu suchen.

Das Beichtsitzen der Geistlichen soll nur am Sonnabend Nachmittags Statt finden. Die Wahl des Beichtvaters ward Jedem frei gestellt. Den Beichtgroschen behielt Anfangs jeder Geistliche von seinen Beichtkindern, und die Landesverordnung vom 18. October 1660, die durch den Landtags-Receß vom 14. Januar 1662 neuerdings bestätigt ward, daß das eingegangene Beichtgeld unter die sämmtlichen Prediger vertheilt werden sollte, konnte in Salzwedel nicht sofort zur Ausführung kommen; erst mit dem Jahre 1690 gelang es dem Rath der Altstadt, dieser höhern Verfügung Geltung zu verschaffen. Dem Beispiel der Altstadt folgte bald die Neustadt, und so ist es bis jetzt geblieben.

Das Taufen der Neugebornen soll in der Regel am dritten Tage in der Kirche geschehen; Gevattern wurden 1579 höchstens drei bewilligt. Späterhin wurden auf Consistorial-Verfügung vom 17. Juli 1685 fünf Gevattern nachgelassen, wer mehr einladen wollte, sollte einen Thaler für jeden überzähligen bezahlen. Diese Verfügung scheint jedoch in Salzwedel nicht zur Ausführung gekommen zu sein, vielmehr stimmen alle noch vorhandenen Nachrichten darin überein, daß nur 6 gGr. für jeden überzähligen Gevatter gezahlt wurden, die in die Diöcesan-Wittwenkasse flossen. Diese Einrichtung besteht jetzt noch. Dagegen findet die Sitte, die Taufen in der Kirche verrichten zu lassen, nur noch bei den ärmeren Einwohnern Statt; wer den Mehrbetrag der Accidenzien für den Geistlichen erschwingen kann, läßt im Hause taufen. Auf der Altstadt geschah und geschieht bis jetzt das Taufen nur durch die Diaconen, der Pastor ist ganz davon befreiet. Auf der Neustadt hingegen mußte der Pastor die Kinder der sogenannten „Vornehmen, der Nicht-Gemeinemitglieder und die unehelichen" taufen. Der unbestimmte Ausdruck „Vornehme" verursachte allerlei Streitigkeiten, so daß sich die drei Geistlichen der Neustadt 1675 darüber verglichen. Nach diesem von der Behörde bestätigten Vergleich behielt der Pastor die Taufen bei den Eximirten und den vornehmen Fremden und behielt das Accidens ganz, die übrigen Taufen trat er sämmtlich an die

Digitized by Google

Diaconen ab, doch so, daß er ein Drittheil der Accidenzien für Taufen unehelicher Kinder bekam [1]).

In der Zeit der Spaltungen zwischen Lutheranern und Reformirten ward von den strengen Lutheranern der Exorcismus für das Wesentlichste bei der Taufe gehalten; Salzwedel aber hielt stets sehr streng auf das Lutherthum, weßhalb auch die Verfügung vom 16. September 1664, nach welcher der Prediger, wenn der Kindtaufsvater es verlangte, den Exorcismus schlechterdings weglassen sollte, große Unzufriedenheit in der ganzen Diöces veranlaßte, worüber noch mehrere Nachrichten vorhanden sind.

Die Sechswöchnerin ward bei ihrem ersten Gange ins Gotteshaus von dem Geistlichen vor dem Altare feierlich eingesegnet, wie dies noch jetzt auf dem Lande geschieht. In der Regel war sie von einer zahlreichen Menge von Verwandtinnen und Freundinnen begleitet, die sich mit ihr zum Altar begaben. Der Receß von 1646 verbietet diese Sitte nicht, bestimmt vielmehr: „daß es den Frauen freistehen solle, einen großen oder geringen Comitat zu sich zu ziehen." Da durch diese Züge der Frauen der Gottesdienst öfter gestört war, indem sie nicht selten, während das Evangelium verlesen ward oder selbst unter der Predigt in die Kirche mit einem Gefolge von oft mehr als 30 Personen traten, mit feierlichem Gepränge zum Altar und von da durch die Kirche jede in ihren Stuhl zogen und sich dort mit Geräusch niederließen; so sah sich der Pastor auf der Neustadt, Wesäus (§. 47) veranlaßt, diese Gewohnheit ganz abzuschaffen und dafür am Ende der Predigt ein Gebet für die Sechswöchnerin zu halten. Die Gemeine, selbst der Rath war mit dieser Aenderung sehr unzufrieden. Es kam sogar zum Proceß, der aber durch einen commissarischen Vergleich am 1. Mai 1642 zu Gunsten der Einrichtung das Wesäus beendigt ward. Dem Beispiel der Neustadt folgte bald die Altstadt, und so ist es geblieben.

Die Copulationen sollen nach dem Recesse von 1579 nur dann erfolgen, wenn die Verlobten vorher dreimal öffentlich aufgeboten sind.

Als Churfürst Joachim I. das Edict de successione conjugum bekannt machte, dasselbe aber wegen des Statuts auf Salzwedel nicht anwendbar war, so sicherte der Rath das Herkommen in der Stadt durch ein besonderes Privilegium vom

1) Auf der Neustadt zahlt der Bürger für die Taufe eines Kindes Nichts, für ein uneheliches Kind dagegen müssen 15 gGr. entrichtet werden. — Als im Jahre 1762 das Archidiaconat auf der Neustadt eingezogen ward, theilten sich Pastor und Diaconus in die Geschäfte und Einnahme der eingezogenen Stelle, so daß der Pastor die 3te Taufe und die 3te Trauung hat, während die Erimirten ihm allein bleiben.



Digitized by Google

30. November 1527 (Lenz Br. Urk. S. 778 mit einer falschen Jahreszahl in der Ueberschrift), nach welchem im Wiederverheirathungsfalle die Kinder erster Ehe aus dem Vater- und Muttergute völlig abgefunden werden mußten, und der nachgebliebene Gatte dann alleiniger Erbe des Verstorbenen blieb. Diese Auseinandersetzung konnte aber nur durch den Richter geschehen. Daher verordnete der Rath in beiden Städten, daß der Proclamationsschein vom Rathe ausgestellt werden sollte. Diese Einrichtung blieb bis zum Jahre 1807, von wo an durch Aufhebung des Salzwedelschen Statuts auch diese Sitte weggefallen ist.

Die Trauungen sollen ferner nach dem Receß von 1579 in der Kirche geschehen, entweder des Morgens 10 Uhr oder des Nachmittags 4 Uhr, nach dem Receß von 1600 aber um 11 Uhr, von einer Nachmittagstrauung ist in diesem keine Rede; im Receß von 1646 endlich ist der Dienstag dazu festgesetzt. Daher die noch jetzt in den untern Ständen herrschende Ansicht, daß der Dienstag zur Trauung allen andern Tagen vorzuziehen sei, aber wer zum zweiten Male heirathet, wählt einen andern Hochzeitstag. Späterhin ward es den Nicht-Bürgern von geringem Stande, Viehhirten und ähnlichen erlaubt, sich Sonntags nach dem Gottesdienste vor dem kleinen Altar trauen zu lassen, es ward aber dann keine Rede gehalten. Der Bürger aber und wer vor dem hohen Altar getrauet ward, mußte seine Hochzeit an einem Wochentage feiern. Nach und nach fiel diese Beschränkung weg und es steht Jedem frei, seine Hochzeit zu feiern wenn er will. Eben so sind Kirchentrauungen nach und nach seltener geworden, nur bei Aermeren finden sie sich noch. Die Bestimmungen der Tagesstunden im Receß von 1579 wurden wegen des gewaltigen Luxus jener Zeit, besonders aber wegen der pomphaften mit zahllosen geladenen Gästen begleiteten Züge nicht gehörig gehalten, worüber die Geistlichen natürlich sehr klagten; die Visitatoren setzten daher 1579 eine Strafe von zwei Thalern für denjenigen fest, der nicht zur bestimmten Zeit in der Kirche erschiene; die Kirche sollte im Zögerungsfalle geschlossen werden, so daß die Trauung nicht erfolgte. Wie tumultuarisch es in der Kirche damals hergegangen sein muß, erhellet aus der Verordnung der Visitatoren, daß es dem Rathe zur Pflicht gemacht wird, den lärmenden und tobenden Pöbel mit der Peitsche durch die Bettelvögte aus der Kirche treiben zu lassen.

Auf der Altstadt ward der Act der Trauung nach den Bestimmungen des Recesses von 1579 durch den Pfarrer und die Capläne vollzogen, nach Anordnung des Recesses von 1646 aber, wurden dem Pastor auf der Altstadt nur die Trauungen der Magistratspersonen, Prediger und Gelehrten „die einen gradum haben," so wie der Mitglieder der Gewandschneidergilde über-

Digitized by Google

wiesen, alle übrigen verrichten die Diaconen; die Accidenzien für die ersten behält der Pfarrer für sich, die der übrigen theilen die Diaconen [1]). Auf der Neustadt war dies nicht so genau bestimmt. In den Recessen von 1579 und 1600 heißt es: „Es soll auch E. E. Rath, wenn viele Hochzeiten sein, die Vermögenden durch Pfändung dahin halten, daß sie dem Pfarrer und Schulgesellen vor das Trauen und Braut-Messe die Gebühr erlegen." Da des Diaconus hier keiner Erwähnung geschieht, so scheint es, als wenn dieser mit den Trauungen Nichts zu schaffen haben sollte. In demselben Recesse aber heißt es kurz vorher: „es sollen der Pfarrer und Capläne kein Paar Volks ehelich zusammen geben, sie seyen denn zuvor dreymal aufgeboten." Die Diaconen bezogen sich auf diese letztere Bestimmung und behaupteten gleiches Recht mit dem Pfarrer; dieser dagegen meinte, es sei diese Bestimmung so zu verstehen, daß sie auch für den Diaconus gelte, wenn ihm vom Pfarrer etwa einmal eine Trauung aufgetragen werden sollte, oder, wenn eine Pastorats-Vacanz sei; wo von den Gebühren die Rede sei, geschehe des Diaconus gar keiner Erwähnung. Es entstanden daher vielfache Streitigkeiten unter den Geistlichen, die selbst durch einen höhern Orts genehmigten Vergleich von 1657 nicht beseitigt wurden. Nach diesem Uebereinkommen der drei Geistlichen der Neustadt vergab der Pastor Blumenthal, der wegen seiner schwächlichen Gesundheit gern ein Accidenz fahren ließ, um von Arbeiten befreiet zu sein, nach der Ansicht seiner Nachfolger viel von seinem Rechte, indem er sämmtliche Trauungen und die Accidenzien davon den Diaconen überließ und sich nur „die Mitglieder des Raths und der Gewandschneidergilde, ingleichen die Fürnehmen aus der Fremde, graduirte Personen, Krieges-Officiere und dergleichen" vorbehielt; heirathen Kinder der genannten in einen niedern Stand, so soll die Trauung auch den Diaconen zukommen. Die gebrauchten Ausdrücke „Fürnehme aus der Fremde," und: „dergleichen" waren so unbestimmt, daß sich bald wieder neue Streitigkeiten erhoben. Die Consistorial Entscheidung vom 13. Januar 1718, daß darunter die Personen zu verstehen seien, die den Rathsherren im Range gleich stünden, war nicht viel bestimmter. Auch ist es hierin in der ganzen Folgezeit zu keiner genauen Bestimmung gekommen; die Praxis war zu allen Zeiten verschieden. Blumenthal und Buroner traueten die Söhne der Magistratspersonen und Ge-

1) Die in Salzwedel noch bestehende Sitte, daß die Trauungen der Eximirten und der Mitglieder der Gewandschneidergilde vom Pastor verrichtet worden, hat demnach einen historischen Grund und ist keine Einrichtung späterer Zeit, wie man wohl in Salzwedel glaubt.



Digitized by Google

wandschneider-Gilde-Verwandten, wenn sie zum gewöhnlichen Bürgerstande gehörten, eben so sämmtliche Lehrer an der Schule, den Organisten und den Kunstpfeifer (Stadtmusikus). Im Anfange des 18ten Jahrhunderts hatten die Diaconen die Trauung der Lehrer-der unteren Klassen, des Organisten ꝛc., während Rector und Conrector vom Pastor getrauet wurden.

War das Brautpaar aus zwei verschiedenen Parochieen, so fand in Salzwedel und in der Umgegend die Observanz Statt, daß der Geistliche der Parochie, in der der Bräutigam wohnte, die Trauung verrichtete, oder doch die Gebühren dafür erhielt. Die allgemeine Consistorial-Verfügung vom 2. Juni 1745, die gerade das Gegentheil anordnete, daß die Trauung dem Prediger zukomme, in dessen Parochie die Braut wohnt, fand in Salzwedel nicht sofort Befolgung. Noch im Jahre 1760 herrschte die frühere Observanz. Erst nachher, ungewiß wann? ist die höhere Verfügung geltend geworden. — Schon nach den ersten Visitations-Recessen ward bei den Trauungen geopfert, das einkommende Geld erhielt nach den Recessen von 1579 und 1600 der copulirende Geistliche. Späterhin erhob sich deßhalb ein Streit zwischen den Diaconen und dem Rath der Altstadt. Der letzte behauptete: seit langer Observanz sei das Opfer in den Gotteskasten gekommen. Die Diaconen nahmen die Bestimmungen der Visitations-Recesse für sich in Anspruch. Die Visitatoren entschieden 1646 dahin, daß die Hälfte des Opfers den Diaconen, die andere Hälfte in den Gotteskasten fließen sollte. Auf der Neustadt finden wir bald nachher dieselbe Einrichtung, denn 1685 beantragte Buroner beim Consistorium, diese mit allerlei Uebelständen verknüpfte Einrichtung dahin abzuändern, daß von den Gästen zu zwei verschiedenen Malen geopfert würde, einmal unmittelbar nach der Trauung für den Geistlichen, und dann beim Hochzeitsmahle für den Gotteskasten, indem eine verschlossene Büchse bei Tische herumginge. Der Vorschlag ward genehmigt, und ist bis jetzt nicht abgeändert.

Ueber die Theilnahme der Geistlichen an den Leichenbestattungen enthält der Abschied von 1579 auf der Neustadt die vollständigste Bestimmung. „Weil der Seelsorger Amt erfordert und vor Alter christlich hergebracht, auch in den Abschieden voriger Visitation versehen, daß die Pfarrer, Capläne und Küster alle Todten mit gewöhnlichen christlichen Gesängen zur Erde bestätigen helffen sollen, und biß dahero dieses Ortes also gehalten, soll es auch hinfüro also verbleiben. — Es haben die Visitatores befunden, daß die Capläne, wenn verstorbene Kinder mit der halben Schule oder etlichen Knaben begleitet werden, nicht mitgehen, welches denn unter

Digitized by Google

Christen ein seltsames Ansehen hat. Darum verordnen die Visitatores, daß das Begräbniß, damit die Knaben in den Schulen an ihren studiis nicht verhindert werden mögen, tertia geschehe, und allewege ein Caplan, an welchem die Woche ist, samt dem Küster und zugeordneten Schülern die Todten, es seyen Kinder oder Alte, begleiten helffen, und neben dem Pfarrer und Küster in Begleitung der Todten ihre Corröcke auflegen sollen, auf daß sie nicht vor Handwerker angesehen werden und ihnen wider die alte löbliche Gewohnheit zu handeln nicht zur Leichtfertigkeit gereichen möge. Welcher aber solches nicht thun würde, dem soll sich an einem andern Orte, da er seines Gefallens ein eigens machen möge, zu begeben, durch E. E. Rath angemeldet werden"[1]). Die feierlichen Leichen — Conducte bei Tage — kamen nach und nach ab, indem besonders im 17. und 18. Jahrhundert ein eigener Luxus an die Stelle trat. Die Leichen wurden nämlich des Nachts beigesetzt. Neben dem Zuge, an dessen Spitze ein Musikchor ging, wurden Fackeln getragen, worin der eigentliche Luxus bestand und weßhalb auch unter dem 14. März 1707 die Consistorial-Verfügung erlassen ward, daß die Zahl der Fackeln bei dem Leichenzuge 20 nicht übersteigen dürfe. An die Stelle der Fackeln traten nachher hohe Stocklaternen, deren Zahl theils nach dem Range, theils nach dem Vermögen der zu Bestattenden bestimmt ward, nicht selten aber sich auf 100 und darüber belief. Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts kam auch diese Sitte allmählig aus der Mode und schwand im 19ten Jahrhundert ganz. Ebenso änderte sich auch allmählig die Sitte, dem Leichenzuge die Schule mit Gesang voraufziehen zu lassen; für den Unterricht ein großer Gewinn; denn derselbe fiel an dem Nachmittage, wo ein Leichenzug war, ganz aus. Angesehene Bewohner der Stadt machten schon seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts keinen Gebrauch mehr davon; nur Leute niedern Standes, Gesellen und besonders die Landleute, die ihre Todten auf dem Bockhorner Kirchhof beisetzten, blieben bei der alten Gewohnheit, bis verschiedene Verfügungen der höheren Behörden dem Gymnasium die Begleitung der Leichen gänzlich untersagten. Ob die Geistlichen die Leichenzüge begleiten sollen, hängt jetzt von der Bestimmung der Angehörigen des Verstorbenen ab. Die Leichenpredigten und Parentationen blieben, wie sie bei der Reformation angeordnet wurden, bis ins 18te Jahrhundert, kamen dann allmählig ab,

1) Aus den Acten des Neustädter Pastorats, in denen diese Stelle des nicht mehr vorhandenen Abschiedes aufbewahrt ist.

Digitized by Google

und finden jetzt in der Stadt nicht mehr Statt; erstere hatten die Diaconen zu besorgen, der Pastor hielt nur die Predigten für die Eximirten, die Parentation hielt der Beichtvater.

## §. 28. Säcularisation der Propstei — Wohnungen der Prediger — Patronat.

Seit der Reformation waren die Pröpste (§. 4) nur Inhaber einer Sinekure, ohne irgend ein geistliches Geschäft. Auf Wolfgang v. Arnim folgte 1547 Johann v. Wollnitz, der als Domherr in Magdeburg, lebte. Nach dessen Tode erhielt 1551 Levin v. d. Schulenburg, Dompropst zu Havelberg und Domdechant zu Magdeburg, die Einnahme der Propstei. Der Churfürst betrachtete diese Propstei als ein Markgräfliches Eigenthum, behauptete daß sie von seinen Vorfahren gegründet und dotirt sei, und bestimmte, daß sie als ein geistliches Lehn säculariſirt und als ein Staatsgut Ritterdienste leisten solle. Daher überließ Churf. Joachim II. dem Inhaber dieser geistlichen Pfründe, dem zeitherigen Propst Levin v. d. Schulenburg, 1565 die ganze Propstei als ein Mannlehn. Der Lehnbrief (Urk. Nr. 107 a) ward auch zugleich auf den Landeshauptmann der Altmark Levin v. d. Schulenburg ausgestellt. Auf diese Weise kam die Propstei als ein weltliches Lehn in die Hände der Familie v. d. Schulenburg, die jetzt noch Besitzer derselben ist. Dompropst Levin von der weißen Linie sollte nach einer Bestimmung Ch. Joachims Zeit seines Lebens in dem vollen Genuß der Propstei bleiben, nach seinem Tode aber seine männlichen Lehnserben die Einkünfte des Guts sich gleichmäßig mit dem Landeshauptmann der Altmark Levin von der schwarzen Linie theilen. Die Art der Benutzung ward ihnen überlassen. Der Landeshauptmann Levin starb vor dem Dompropst Levin, und der Lehnbrief von 1572 ward auf den Dompropst und auf die 5 Söhne des Landeshauptmanns zugleich ausgestellt. Bald darauf kam zwischen der schwarzen Linie und dem Dompropst Levin ein Vergleich zu Stande, nach welchem der letztere alle seine Rechte auf die Propstei für sich und die ganze weiße Linie an die Söhne des Landeshauptmanns Levin abtrat und eine Entschädigungs-Summe von 9000 Thlr., nach andern Nachrichten aber 14000 Thlr. ausgezahlt erhielt. Die Propstei kam nun ungetheilt in die Hände der schwarzen Linie, und bei der Theilung der 5 Söhne des Landeshauptmanns erhielt sie der älteste, Albrecht, Landeshauptmann der Altmark, der am Hochzeitstage seines jüngsten Bruders Bernhard am 12. November 1583 von diesem im Rausche erstochen ward. Ihm folgte sein ältester Sohn Dietrich, Landrath, der 1618 starb. Sein Sohn Albrecht kam durch die Leiden des dreißigjährigen

Digitized by Google

Krieges so herunter, daß nach seinem Tode 1642 Concurs ausbrach und in Folge desselben die Propstei der Zastrowschen Familie zum Nießbrauch überwiesen ward. Aber Albrechts Sohn Dietrich Hermann, Kriegscommissair und Condirector der Altmark, löfete sie von der Zastrowschen Familie wieder ein und vererbte sie nach seinem Tode 1693 an seinen dritten Sohn Werner, der in den Grafenstand erhoben ward und dänischer Feldmarschall war. Als dieser 1755 starb, kam sie in den Besitz seines ältesten Sohns, des General-Lieutenants Grafen Wolf Dietrich, und nach dessen kinderlosem Tode 1803 an seinen Bruder Graf Werner, dänischen Kammerherrn, welcher ebenfalls kinderlos 1810 starb. Von ihm ererbte sie seines Vater-Bruders Enkel Leopold Wilhelm, Rittmeister und Landrath auf Primern ꝛc., von dem sie nach dessen Tode 1838 auf dessen Sohn den Landrath Wilhelm Otto Ludwig Ferdinand überging.

Abgesehen davon, daß durch diese Säcularisation der Propstei ein so bedeutendes geistliches Gut in weltliche Hände kam und für die Kirche verloren ging, hatte diese mit der Propstei vorgegangene Veränderung noch andere nachtheilige Folgen. Schon oben (§. 18) ist nachgewiesen, daß bei der Kirchen-Reformation 1541 festgesetzt ward, daß der Propst aus seinen Revenüen dem ersten Geistlichen jährlich hundert Gulden und dem ersten Caplan jährlich vierzig Gulden, allen drei Geistlichen aber freie Wohnung geben solle, und daß diese Bestimmung der Visitatoren noch durch ein späteres Churfürstliches Reskript 1546 bestätigt wurde. Die Geldrente ist stets und ohne Unterbrechung gezahlt, aber die freie Wohnung ging verloren; obgleich die Pröpste v. Arnim und v. Wolnitz auf ihre Kosten den Geistlichen eine Wohnung mietheten, wie klar aus einer Urkunde von 1547 (Urk. Nr. 98) hervorgeht, nach welcher der letztere für den Superintendenten Barstmann das kleine Kalandshaus vom Rathe miethet und bei seiner nächsten Herkunft auch für die Wohnungen der beiden Capläne zu sorgen verspricht. Auch finden wir in den Visitationsrecessen der Altstadt von den Wohnungen für die Geistlichen Nichts, während von den Wohnungen der Lehrer genau bestimmt wird, aus welchen Mitteln sie in baulichem Stande erhalten werden sollen. Als aber die Propstei säcularisirt ward, erhielt der darüber 1565 (S. Urk. Nr. 107 a) ausgestellte Lehnbrief nur die allgemeine Bestimmung, daß die Lehnsträger verpflichtet sein sollen, das von den Visitatoren Hinsichts der Unterhaltung der Geistlichen Festgesetzte zu leisten. Möglich daß der Abfasser des Lehnbriefs den Ausdruck: Unterhaltung der Geistlichen, in dem Sinne nahm, daß auch die Wohnung darunter zu verstehen sei; aber auch eben so möglich daß von dem Aus-

Digitized by Google

steller des Briefes es übersehen war, daß der Visitationsreceß ausdrücklich festsetzte, daß der Propst verpflichtet sei, den Geistlichen eine Naturalwohnung zu überweisen. Es ist späterhin nicht selten dieser Gegenstand besprochen, und man hat die Meinung geltend zu machen gesucht, daß die Propsteibesitzer genau genommen noch jetzt verpflichtet seien, den Geistlichen der Altstadt Naturalwohnung zu verschaffen. Daher scheint es nicht unzweckmäßig, hier die in den Acten zerstreuten Notizen hierüber zusammenzustellen. Es leidet durchaus keinen Zweifel, daß des Churfürsten Wille bei der Reformation unbedingt dahin ging, daß der Inhaber der Propstei verpflichtet sei, den Geistlichen Wohnung zu verschaffen; aber nach dem Inhalte des dem Lehnsträger Levin v. d. Schulenburg ausgestellten Lehnbriefs konnte derselbe und seine Nachkommen, da der Lehnbrief Nichts von dieser Verpflichtung enthielt, nicht dazu verpflichtet werden. In den noch vorhandenen Papieren aus jener Zeit findet sich zwar durchaus keine Andeutung, daß dieser Gegenstand gleich Anfangs zur Sprache gekommen sei; aber es läßt sich nicht annehmen, daß dieser wichtige Punkt mit Stillschweigen sollte übergangen sein. Auch findet sich in dem Visitationsreceß von 1579 die Bemerkung, daß die ersten weltlichen Besitzer der Propstei, der Dompropst Levin und der Landeshauptmann Levin v. d. Schulenburg versprochen haben, ein Kapital von 500 Thlr. ein Jeder dem Gemeinekasten zu schenken. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß dieses Versprechen, das freilich nicht gehalten zu sein scheint, gegeben war, um das der Kirche zugefügte Unrecht wieder gut zu machen. Auch bei dem Churfürsten Joachim scheint deßhalb Beschwerde geführt zu sein, da derselbe 1554 seinem Günstlinge dem Superintendenten Dr. Crage das Dechaneihaus des großen Kalands erb- und eigenthümlich schenkte. (S. Urk. Nr. 102) Von der Wittwe des Crage kaufte der Rath der Altstadt dieses Dechaneihaus aus dem Kirchenvermögen zu einer Amtswohnung des jedesmaligen Superintendenten und Pastors (§. 44, 4). Es läßt sich schlechterdings nicht annehmen, daß der Rath das gethan haben würde, hätte der Besitzer der Propstei die Verpflichtung gehabt, die Wohnung dem Geistlichen halten zu müssen. Das ganze Sachverhältniß war damals noch in ganz frischem Andenken. Die Vorsteher des Gemeinekastens weigerten sich auch, die Reparaturen für diese Amtswohnung des Pastors zu tragen. Schon zu des Superintendenten Heinzelmanns Zeiten verfiel die Wohnung; er verließ sie freiwillig und bezog sein eigenes Haus. Sein Nachfolger Hornejus drang auf Wiederherstellung der Amtswohnung. Die Sache kam zum Proceß, in dem die Verpflichtung der Propstei ebenfalls zur Sprache kam. Der Churfürst entschied, daß die Gemeine die Baukosten zu tragen hätte. Die

Digitized by Google

ſtark urgirte Verpflichtung des Propſtes kam im Laufe des Proceſſes gar nicht weiter zur Sprache. Immer verwickelter ward der Proceß, ſo daß derſelbe durch einen Vergleich 1690 niedergeſchlagen ward, nachdem der Churfürſt Holz aus ſeinen Forſten anwies, die Bürgerſchaft und die eingepfarrten 4 Dörfer ein Beſtimmtes an Geld hergaben, die Beſitzer der Propſtei aber völlig unberückſichtigt blieben. Zugleich ward in dem Vergleich feſtgeſetzt, daß die Reparaturen der Pfarrwohnung künftig durch den Ertrag des einzuführenden Nachmittags-Klingebeutels gedeckt werden ſollten, was bis 1725 nachweislich blieb. Von da an ſcheinen die Reparaturen aus dem Kirchen-Aerarium beſtritten zu ſein.

Für die beiden Diaconen gab es bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts keine Amtswohnung. Zuweilen überwies der Rath wohl einem und dem andern eins der vielen Commendenhäuſer gegen eine Miethsentſchädigung, meiſtens aber mußten die Diaconen ſelbſt für ein Unterkommen ſorgen. Zuweilen ward ihnen auch aus der Kirchenkaſſe eine Geldentſchädigung gezahlt. Zuerſt erhielt der Archidiaconus eine Amtswohnung im Anfange des 18. Jahrhunderts, indem der Rath das in der Predigerſtraße befindliche Predigerhaus aus Collecten und aus freiwilligen Beiträgen der Bürger der Altſtadt und der vier eingepfarrten Dörfer, und als dies die Koſten nicht deckte, auf Koſten ſämmtlicher Eingepfarrten der Stadt und der vier Dörfer erbauen ließ und dem zweiten Prediger der Altſtadt als Amtswohnung überwies. Die Reparaturen an demſelben wurden auch erſt nach und nach aus dem Gemeinekaſten beſtritten. — Faſt gleichzeitig kam der Diaconus zu einer Amtswohnung. Der Bürgermeiſter Joachim Rademacher kaufte laut Contract vom 13. Febr. 1665 (Urk. Nr. 127 b) das kleine Kalandshaus an der Marienkirche vom Rath für 275 Thlr. [1]) und bauete es aus, indem er auch eine wüſte Kirchenſtelle in den Bau hineinzog. In ſeinem Teſtamente beſtimmte er dies Haus zu einer Amtswohnung für den Diaconus, jedoch unter der Bedingung, daß der Gemeinekaſten die Baulichkeiten an demſelben beſtreiten ſollte. Die Uebergabe an die Kirche erfolgte 1718. Um 1750 war daſſelbe ſehr baufällig, und der um Kirchen und Schulen ſo verdiente Director Niedt ließ an der Stelle das ſehr geſchmackvoll eingerichtete Diaconenhaus erbauen.

---

1) Dies an der Weſtſeite der Kirche gelegene kleine Kalandshaus war früher vom Rath dem Rector als Amtswohnung überwieſen. In der Mitte des 17. Jahrhunderts aber kaufte der Rath ein Bürgerhaus in der Nähe der Schulkirche und überwies es für ewige Zeiten dem Rector als Amtswohnung. (Urk. Nr. 127 b).

Digitized by Google

Da dies Diaconat ungleich geräumiger ist, als das engere Archidiaconat, so hat das Patronat in der Folge häufig das Diaconat dem Archidiaconus als Amtswohnung überwiesen, dem Diaconus aber das beschränktere Archidiaconat.

Die Streitigkeiten über das Patronatsrecht waren gewissermaßen auch Folge der Säcularisation der Propstei. Daß der Landesherr zu den katholischen Zeiten die Propststelle besetzte, ist richtig, eben so ward bei der Reformation 1541 in dem Receß festgesetzt, daß der Propst nach wie vor durch den Landesherrn ernannt werden solle, über den Stellvertreter desselben, den Pfarrer und Superintendenten, enthält der Receß kein Wort, da der Propst ihn selbst wählte. Bei der zweiten Visitation 1579, wo die Propstei schon säcularisirt war, sagen die Visitatoren: „sie wollten in der Sache Nichts ändern." Diese Bemerkung kann genau genommen gar keinen Sinn haben, da der Propst als Geistlicher nicht mehr existirte; auf das Recht den Pfarrer zu vociren, können sich die Worte auch nicht beziehen, denn die Visitatoren setzen sofort hinzu, daß der Rath bei Vakanzen einen neuen Pfarrer dem Churfürsten präsentiren solle. Eben so lauten die Worte in dem Receß von 1600. In der Visitation von 1646 beantragt der Rath zuvörderst, daß ihm seine herkömmlichen Rechte, besonders das jus patronatus, erhalten werden, worauf die Commissarien erwiedern, daß der Rath allerdings darin geschützt werden solle. Eine ähnliche Versicherung enthielt der Landtagsabschied von 1653. Bis 1659 übte der Rath auch ohne Einspruch das Patronatsrecht aus. Es gründete sich dieses Recht wohl auf der Bestimmung im ersten Visitationsreceß, nach welcher dem Rath das Recht, die beiden Diaconen zu vociren, ausdrücklich beigelegt ward, ungeachtet der Rath früher mit der Anstellung derselben Nichts zu thun hatte, indem der Propst allein sie annahm. Nun ward aber factisch dem Propst v. Arnim das Recht, die Capläne zu ernennen, genommen und dem Rath überwiesen, des Pastors aber geschieht als einer für sich unabhängig dastehenden Person im ersten Visitationsreceß gar keiner Erwähnung, alle Verpflichtungen, die dem Pastor obliegen, werden dem Propste beigelegt; nur nebenbei geschieht des Stellvertreters desselben Erwähnung als einer vom Propst abhängigen Person. Späterhin aber ward die Stellung des Pastors besonders seit Einführung des Consistoriums selbstständiger, er erhielt seine bestimmte Diöces als Inspector und sein bestimmtes Predigtamt als Pastor der Altstadt. Es standen mithin zwei selbstständige Beamte da, der Propst mit seinen Pfründen ohne Geschäfte, dessen Patron der Churfürst war und blieb, und der Superintendent und Pastor,

Digitized by Google

über dessen Berufung die erste Visitation Nichts bestimmen konnte, da das Amt als ein selbstständiges noch nicht existirte. Ganz der Analogie der übrigen Städte in der Mark gemäß war der Rath Patron dieses Pastorats, und es ward ihm, ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden war, nie das Präsentations- und Vocationsrecht streitig gemacht, 1646 und 1653 aber ausdrücklich bestätigt. Ch. Joachim empfahl nach Crage's Tode den Superintendenten Flemming in Perleberg, Montags nach Mariae Magdalenae 1559, und sagt in diesem Schreiben ausdrücklich: „und damit Jr nun euer Gerechtigkeit der Vocation moget erhalten, Begeren wir gnediglich wollet gedachten Ern Flemmingk ordentlich zu euch vociren ꝛc. — — Wollens Euch in Gnaden erkennen." Der Rath ging nicht darauf ein, sondern vocirte den Rector W. Symmachus, der auch ohne Umstände bestätigt ward. Nach diesem Rechte vocirte der Rath 1159 auch den Berliner Pfarrer Pomarius zum Pastor und Superintendenten der Altstadt Salzwedel, der nicht mit der nöthigen Vorsicht indirect gegen die Reformirten aufgetreten war und sich dadurch die Unzufriedenheit des Churf. Friedrich Wilhelm zugezogen hatte. Das Consistorium trug kein Bedenken, die auf legalem Wege geschehene Wahl zu bestätigen und die Vocation für Pomarius zu vollziehen. Der Churfürst, höchst unzufrieden mit dieser Wahl, erließ bald nach geschehener Einführung des Pomarius in Salzwedel eine Verfügung an den Rath, nach welcher demselben harte Vorwürfe gemacht wurden, daß er sich der Wahl, den Pfarrer zu berufen, was nur der Churfürst könne, angemaßt habe. Der Churf. stützte sich dabei auf den Visitationsreceß von 1541, nach welchem die Propstei Churfürstlichen Patronats sei, es sei daher die vom Rath geschehene Wahl ungültig und Pomarius als nicht gewählt zu betrachten. Ungeachtet der Rath sein Recht vollständig nachwies, änderte der Churf. seine aufgestellte Behauptung nicht, cassirte sofort den Präsidenten des Consistoriums Dr. Kemnitz, der die Vocation des Pomarius vollzogen hatte, und bemerkte auf die Behauptung des Raths, daß er das Vocationsrecht seit 1541 ungestört ausgeübt habe, daß dies „nur die große Fahrlässigkeit und unverantwortliche Connivenz seiner Bedienten beurkunde. Es bliebe bei dem Ausspruch, daß Pomarius als nicht gewählt zu betrachten sei." „Im Fall Ihr," fährt der Churf. in seiner Antwort an den Rath fort, „auch Eure unbefugniß gehorsamst erkennen und dabei acquiesciren werdet, wollen wir die wolverdiente ungnade und bestraffung, daß Ihr wider besseres Wissen unsre Iura patronatus bißher unrechtmäßiger weise usurpirt, für dies mal fahren lassen, widrigenfalls aber wollen wir Euch zeigen, wie Ihr Euch in dergleichen Dingen gegen Eure hohe Obrigkeit hättet erweisen sol-

Digitized by Google

len und das ergehen lassen, was recht sein wird" [1]). Eine solche Sprache konnte der Churfürst schon gegen die Städte führen, nachdem ihre Macht gebrochen und der Monarchismus vollkommen ausgebildet war. Ein Jahrhundert vorher hätte die Stadt sich dagegen aufgelehnt, jetzt blieb dem Rath Nichts übrig, als zu gehorchen. Neue Versuche des Raths, sein Recht geltend zu machen, scheiterten stets an dem eisernen Willen des Churfürsten, der auch, so lange er lebte, zu drei verschiedenen Malen das Pastorat ganz nach eigenem Willen, ohne den Rath zu hören, besetzte. Nach des Churfürsten Tode änderte sich indeß das Verhältniß; der Rath besetzte von da an stets das Pastorat.

Das Patronatsrecht des Raths über die übrigen Predigerstellen der Alt- und Neustadt ist niemals bezweifelt. Die Capläne sollten, so setzten die Recesse von 1579 und 1600 fest, vom Rath unter Zuziehung des Pfarrers gewählt werden.

Eigenthümlich aber erscheint es, daß bis ins 17te Jahrhundert der Rath der Alt- und der Neustadt sich bei der Wahl der Diaconen das Recht vorbehielt, dieselben wieder ihres Amtes entlassen zu können, ohne dann weitere Verpflichtungen gegen sie zu haben. Nach dem 30jährigen Kriege aber fällt dieser Vorbehalt weg. Es findet sich aber nirgends eine Spur, daß der Rath von dem Vorbehalte je Gebrauch gemacht hätte.

## §. 29. Die Salzwedelsche Diöces. — Streit deswegen.

Bei der Reformation wurde dem Propste zu Salzwedel das vormalige Archidiaconat Salzwedel und Kuhfelde überwiesen. Die Zahl der Dörfer, die zu dieser Diöces gehörten, betrug etwa 300, worin mehr als 100 Pfarrer waren. Es ist bereits oben (§. 3) nachgewiesen, daß zu dieser Superintendentur bis 1573 die bis 1806 bestandenen 3 Altmärkischen Kreise Salzwedel, Arendsee und Seehausen mit einigen dort näher angegebenen Beschränkungen gehörten. Diese Einrichtung war nur als eine provisorische zu betrachten, denn der Sprengel war offenbar zu groß. Ein Gleiches gilt von dem Sprengel zu Stendal, der den Theil der Altmark umfaßte, welcher zum Halberstädtischen Bisthum gehört hatte. Durch die Consistorialordnung des Churfürsten Johann Georg von 1578 wurde die Altmark nach Tit. 9. in mehrere Inspectionen getheilt. Die ersten Geistlichen der Städte

1) Aus einem Rescript vom 14. Juli 1659. Das Weitere siehe unten §. 44.

Digitized by Google

sollten den Titel Inspector führen und die Aufsicht über den Sprengel haben; der Name Superintendent[1]) blieb für den Inspector in Salzwedel als Titel. Ein noch vorhandenes Verzeichniß der Ortschaften, welche bei der Visitation 1600 in Salzwedel erschienen, weiset nach, daß 154 Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. zur Inspection Salzwedel gehörten. Dieses Verzeichniß (Urk. Nr. 114) ist jedoch unvollständig, indem mehrere Dörfer fehlen, die zu keiner andern Inspection gehört haben können. Ferner fehlen die Städte Arendsee und Calbe mit ihren Umgebungen in dem Verzeichnisse, vielleicht weil die Visitation derselben und der dazu gehörigen Dörfer an den genannten Orten selbst vorgenommen ward. Die Zahl der dazu gehörigen Dörfer mag sich auf etwa 40—50 belaufen, so daß man annehmen kann, die Diöces Salzwedel habe 1600 gegen 200 Dörfer enthalten. Nach den noch vorhandenen Currenden des Superintendenten Pomarius von 1659 gehörten damals 51 Pfarrer zu dieser Inspection und zwar sämmtliche Pfarren, die jetzt die Superintendentur Salzwedel bilden, ferner die ganze jetzige Superintendentur Betzendorf-Apenburg und ein Theil der vormaligen, jetzt mit Clötze vereinigten, Superintendentur Calbe a. M., endlich die Neustadt Salzwedel. Die Inspection Salzwedel zerfiel dann um 1660 etwa in diese vier Inspectionen, von denen die der Neustadt Salzwedel jedoch keinen Inspectionskreis hatte, und in den neuesten Zeiten wieder eingegangen ist. Am Ende des vorigen Jahrhunderts betrug die Anzahl der zur Diöces Salzwedel gehörenden Pfarren vier und dreißig, gegenwärtig nur drei und dreißig Pfarren.

Die Pflichten der Inspectoren waren in der Consistorial-Ordnung Johann Georgs näher bestimmt; aber die Superintendenten in Salzwedel übten Anfangs dieselben nicht strenge genug aus. Sie nahmen es sogar nicht so genau, ob ein neu angestellter Prediger von ihnen eingeführt oder anderweitig in sein Amt eingewiesen ward, sondern waren zufrieden, wenn der Landprediger sich in das Album eintrug, wodurch er zu erkennen gab, daß er sich zur Diöces halte. Schon in dem Visitationsrecesse von 1579 ist verordnet, daß die Einweisung des Pfarrers Sache des Inspectors sei, und daß die Adeligen sich desselben enthalten sollen. Diese Vorschrift wird 1600 wiederholt; aber wir werden sehen, daß derselben nicht gehörig nachgekommen ist. Dadurch entstanden in der Folge, als die Superinten-

1) Bis spät ins 17te Jahrhundert hinein findet sich auch der Name Superattendent.

Digitized by Google

denten Ordnung in die Diöces bringen wollten, Streitigkeiten allerlei Art, von denen besonders der Diöcesanstreit mit den Familien v. d. Schulenburg und v. Alvensleben, so wie mit der Neustadt Salzwedel hier näher zu erörtern sind, da sie uns einen interessanten Blick in jene Zeit werfen lassen, wo das äußere Gebäude der Kirche noch der festen Grundpfeiler entbehrte, die Aufsicht noch höchst mangelhaft war, und den Behörden noch die Macht zu fehlen scheint, ihren Verfügungen den nöthigen Nachdruck geben zu können.

Was zuvörderst den Streit mit der Familie v. d. Schulenburg betrifft, so finden sich darüber in den Acten nicht ganz vollständige Data, besonders über den Ausgang des Streits. Die bedeutende Vergrößerung dieser Familie und die umfangreichen Besitzungen derselben veranlaßten dieselbe früh, durch Recesse, welche den Namen von Burgfrieden führten, eine bindende Einheit in die Verwaltung zu bringen, indem sie die allgemeinen Landesgesetze auf ihre speciellen Bedürfnisse anpaßten. Dadurch entstand mit der Zeit eine Menge polizeilicher Gesetze, die aber alle das Hauptgut der Familie Betzendorf zum Mittelpunkt hatten. Zu den verschiedenen Erlassen gehörte auch eine Kirchenordnung, die 1588 entworfen ward. In derselben ward bestimmt, daß alle Prediger, die von den Besitzern von Apenburg und Betzendorf angestellt würden, ein Ganzes bilden und jährlich einmal in Apendorf zusammenkommen sollten, um die gemeinschaftlichen Pfarr- und Kirchenangelegenheiten zu besprechen. Zur Bestreitung der Kosten setzten sie aus der Gesammtkasse zehn Gulden aus. Den Vorsitz in der Zusammenkunft sollten die beiden Pastoren in Betzendorf und Apenburg führen. Der Anfangs nicht zur Ausführung gekommene Beschluß ward 1597 erneuert (Urk. Nr. 113). Den beiden Pfarrern wurden alle die Geschäfte überwiesen, welche den Inspectoren oblagen, mit Ausnahme der Introduction, die in der Kirchenordnung nicht erwähnt ist, und der Mittheilung höherer Erlasse. Uebertretungsfälle wurden an das Schulenburgische Gesammtgericht zu Apenburg zur Untersuchung und event. zur Bestrafung überwiesen. Dieser Familienbeschluß ward dem Churfürsten vorgelegt und von demselben bestätigt.

Allmählig fingen die Patrone an, die von ihnen angestellten Geistlichen in ihr Amt einzuweisen und beauftragten bald die Pfarrer in Apenburg und Betzendorf mit der Introduction. Unbegreiflicherweise widersetzten sich die Superintendenten in Salzwedel diesem Verfahren nicht, sondern waren zufrieden, daß sich die Prediger zu ihrer Diöces hielten, die Currenden annahmen und zur Synode in Salzwedel erschienen. Unter den vielen Be-

Digitized by Google

weisen für diese Behauptung mögen folgende Stellen aus dem Rohrberger Kirchenbuche genügen. Bei dem Jahre 1594 erzählt der Prediger Ludwig Horst daselbst, daß er von den Schulenburgen von Ristedt nach Rohrberg vocirt, von Cuno introducirt und von den Schulenburgischen Amtleuten auf Befehl ihrer Junker investirt sei. Sein Nachfolger Johann Wacker erzählt 1603 seine Anstellung in Rohrberg. Er sei von dem Wolfsburgischen Beamten [1]) investirt und habe sich Tags darauf mit diesen Commissarien nach Salzwedel begeben, und sich dem Superintendenten Dr. Torites vorgestellt und sich in das Album desselben als zu dessen Inspection gehörig, eingeschrieben. Er war also von dem Superintendenten nicht eingeführt. Auch die folgenden Superintendenten thaten Nichts weiter. Der Superintendent Blumenthal war der erste, der die Sache in Anregung brachte. Die Schulenburge glaubten in vollem Rechte zu sein, daß die Introduction ihrer Landprediger auch ihren Pfarrern in Betzendorf und Apenburg gehörte. Matthias v. d. Schulenburg, Gesammtlehnsträger der Familie, sagte in einem Circularschreiben an die Familie unter dem 19. August 1638 [2]), daß „der Superintendent Blumenthal fürhabens sei, das jus introducendi Pastores so doch vor undenklichen Jahren bei unsern Pfarrherren zu Betzendorf und Apenburg gewesen — — an sich zu ziehen." Im Folgenden meint der der Briefschreiber, daß Blumenthal, ein wegen seiner Friedfertigkeit und Humanität mit Recht allgemein beliebter Mann, aufgehetzt sei, da er doch wohl wisse, daß die Adeligen ihre Prediger selbst introduciren lassen. Die Sache kam beim Consistorio zur Sprache, und diese Behörde entschied zu verschiedenen Malen, daß die Introduction der Pfarrer dem Superintendenten zu Salzwedel gehöre. Später droht diese Behörde von den Schulenburgen hundert Thaler fiscalischer Strafe einzuziehen, wenn sie dawider handelten. Bis hieher hatte der Streit nur das Recht der Introduction im Auge, und ward dem Superintenden in Salzwedel nicht streitig gemacht, daß die Schulenburgischen Prediger zur Salzwedelschen Diöces gehörten. Aber bald gingen die Schulenburge einen Schritt weiter und bezweckten eine gänzliche Trennung ihrer Prediger von der Diöces, um eine eigene Inspection in Betzendorf oder Apenburg zu bilden. Die

1) Die Pfarre zu Rohrberg wird zweimal von Betzendorf aus, das drittemal von Wolfsburg aus besetzt.

2) Abschrift in den Superintendentur-Acten hier, aus denen auch das Meiste über diesen Streit entnommen.

Digitized by Google

Patrone gaben ihren Pfarrern auf, keiner Currende aus Salzwedel Folge zu leisten und überhaupt keinen Befehl von dort her mehr anzunehmen. Der Consistorialbefehl an alle Schulenburgische Prediger, sich zu Salzwedel zu halten, blieb gänzlich unbeachtet. Das Schlimmste bei der Sache war ein anderer Streit, den der General-Superintendent zu Stendal Stralius mit den übrigen Inspectoren in der Altmark und den Städten hatte, indem er durch die meisten adeligen Familien der Altmark unterstützt bezweckte, ein eigenes Altmärkisches Consistorium einzurichten, worüber das Nähere im folgenden Paragraphen enthalten ist. Diesem Streben setzte sich besonders der Superintendent Bünemann in Salzwedel entgegen, so daß Stralius auch ein besonders heftiger Gegner desselben ward. Bei der Anstellung eines Pfarrers in Apenburg baten die v. d. Schulenburg den General-Superintendenten Stralius, denselben einzuführen, und er würde es gethan haben, wäre es ihm nicht vom Consistorio auf Bünemanns Veranlassung untersagt worden. Ungeachtet dieses Verbots folgte bald darauf der General-Superintendent Stralius doch der Aufforderung des Landeshauptmanns der Altmark, Achaz v. d. Schulenburg, den neuen Pfarrer in Betzendorf einzuführen. Ein sehr ernstes Consistorial-Rescript erging deßhalb unter dem 1. März 1657 an ihn, das seine anderweitigen Amtsbefügnisse auch noch beschränkte und ihm schlechterdings verbot, irgend Etwas in Consistorialsachen ohne Wissen und Auftrag des Consistoriums zu unternehmen. Bald nachher, unter dem 10. September 1657, erging an die Prediger zu Betzendorf und Apenburg der Befehl Seitens des Consistoriums, sich der Einführung der Prediger zu enthalten, dies sei lediglich Sache des Superintendenten zu Salzwedel. Bei der Einführung des Superintendenten Heinzelmann 1660 erließ das Consistorium auch an alle Schulenburgischen Prediger den Befehl „bei Vermeidung der Ungnade und anderer Verordnungen" bei der Einführung gegenwärtig zu sein. Niemand aber leistete dem Befehl Folge. Hier schließen die Acten. Wahrscheinlich wußte die Familie ihren Wunsch unmittelbar beim Churfürsten durchzusetzen, und die Betzendorf-Apenburgische Inspection ward förmlich anerkannt und besteht noch jetzt.

Unvollständiger sind die mir zu Gebote stehenden Nachrichten über den Diöcesanstreit mit der Familie v. Alvensleben, der gleichzeitig mit dem vorigen geführt ward. Die Gründe, deren sich diese Familie bediente, waren die der v. d. Schulenburg. Auch diese Familie hatte durch Aufstellung von sogenannten Burgfrieden einen Familienschluß gefaßt und dabei auch die äußeren Kirchenangelegenheiten geordnet. Gleich den übrigen Adeligen hatten sie ihre Prediger Anfangs neben der

Digitized by Google

Introduction des Superintendenten noch besonders investirt und beauftragten bald ihren Pastor in Calbe a. M. mit der Einführung ihrer Prediger auf dem Lande. Sie behaupteten sogar, ohne den Beweis führen zu können, daß durch eine Consistorial-Verfügung von 1600 dem Pfarrer zu Calbe das Recht beigelegt sei, die Alvensslebenschen Landpfarrer einzuführen. Der General-Superintendent der Altmark Stralius nahm für die v. Alvensleben Partei, und hatte die Absicht, der Aufforderung einen neuen Pfarrer in Calbe einzuführen Folge zu leisten (1649). Der Superintendent Bünemann in Salzwedel zeigte die Sache beim Consistorium an, und Stralius erhielt den Befehl, sich bei Einhundert Thaler Strafe nicht mit der Einführung des Pfarrers in Calbe zu befassen; dies sei lediglich Sache des Superintendenten in Salzwedel. Es kam hierauf zum Proceß. In diesem ergab sich als factisch, daß während des dreißigjährigen Krieges die Einführung der v. Alvenslebenschen Landprediger durch den Pfarrer zu Calbe geschehen sei, und daß der Superintendent in Salzwedel dies ungerügt hatte hingehen lassen; aber eben so gewiß stellte es sich auch heraus, daß sämmtliche Alvenslebenschen Prediger sich stets zur Salzwedelschen Synode gehalten und dieselbe regelmäßig besucht hatten. Die Entscheidung fiel daher gegen die v. Alvensleben aus. Weitere Nachrichten fehlen. Wahrscheinlich erreichte die Familie durch Cabinetsordre ihren Zweck; denn in Calbe ward eine neue Inspection gebildet, welche die v. Alvenslebenschen Prediger in der Nähe umfaßte. Diese Inspection blieb bis in die neuesten Zeiten in ihrer frühern Ausdehnung, ward aber um 1820 mit der noch kleinern Superintendentur Clötze vereinigt.

Mit großer Heftigkeit und zum Theil Erbitterung ward der Diöcesanstreit zwischen der Alt- und Neustadt Salzwedel geführt. Beide Städte bildeten bis ins 18te Jahrhundert hinein zwei von einander völlig unabhängige Städte mit ganz getrennter Verwaltung, die ungeachtet des unmittelbaren Zusammenhangs mit der größten zum Theil noch nicht ausgerotteten Eifersucht in stetem Kampfe waren und sich gegenseitig anfeindeten [1]). Bei der Reformation ward in geistlichen Sachen die Neustadt der Altstadt untergeordnet, was Anfangs mit Gelassenheit ertragen ward. Denn der Propst hatte in der katholischen Zeit ebenfalls die Oberaufsicht über die Neustadt, und das Patro-

1) Noch vor 50 Jahren gab es Personen auf der Altstadt, die sich rühmten, nie einen Fuß auf die Neustadt gesetzt zu haben, weil sie es unter ihrer Würde hielten.

nat der Katharinenkirche gehörte dem Kloster zum heiligen Geist. Der dreißigjährige Krieg brachte aber mancherlei Verwirrungen auch in gegenseitige Rechtsverhältnisse hervor, und das Streben der Schulenburge und Alvensleben, sich von der Inspection der Altstadt loszumachen, wirkte auf den Rath der Neustadt ein, so daß der letzte das Abhängigkeits-Verhältniß der Geistlichkeit vom Superintendenten drückend fand und sich von demselben, es koste was es wolle, abzulösen suchte. Der Visitationsreceß von 1600 diente zum Vorwande, der folgende Bestimmung enthielt: „der Rath soll nach dem Abgange eines Pfarrers nach einem andern trachten und denselben dem Gemeinen-Superintendenten zu confirmiren und instituiren präsentiren." Man behauptete nun: instituiren heiße einführen. Dazu kam, daß der General-Superintendent der Altmark Stralius Partei für den Rath der Neustadt nahm. Bei der Anstellung des Wesäus als Pastors der Neustadt 1632 wußte es Stralius daher beim Consistorio, mit Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung im Visitationsrecesse von 1600, durchzusetzen, daß ihm vom Consistorio die Einführung des Wesäus übertragen ward. Dies Geschäft selbst zu besorgen, wagte jedoch Stralius nicht, sondern beauftragte den Superintendenten der Altstadt Grosse, der sich bis dahin noch nicht in den Streit zwischen den beiden Magistraten gemischt hatte, den Wesäus in seinem Namen einzuführen. Grosse, ein persönlicher Freund des Wesäus, that es freilich, aber „er sei", so heißt es in den Acten, „damit nicht friedlich gewesen und Senatus der Altstadt habe contradicirt." Ermuthigt, daß die Einführung des Pastors dem General-Superintendenten übertragen sei, ging der Rath weiter und behauptete damit, der Altstädter Rath habe keinen einzigen haltbaren Beweis für die Behauptung, daß die Neustädter Kirche dem Superintendenten untergeordnet sei. Der Superintendent Bünemann, Grosse's Nachfolger, der Klarheit in seine Amtsbefugnisse bringen wollte, nahm gemeinschaftlich mit dem Rathe der Altstadt die Streitfrage wieder auf. Die Sache kam vor das Consistorium, das sich auch öfter, am vollständigsten unter dem 28. Aug. 1649, dahin aussprach, daß, ungeachtet aller Gründe, die Seitens der Neustadt angeführt würden, dem Altstädter Superintendenten die Inspection über die Prediger und Kirchen der Neustadt schlechterdings zustehe; die Introduction des Pfarrers dagegen scheine nach dem Recesse von 1600 dem General-Superintendenten zu gebühren, es müßte denn sein, daß der Rath und Superintendent der Altstadt nachweisen könne, die Einführung des Pastors sei stets durch den Superintendenten geschehen, in welchem Falle derselbe in seinem herkömmlichen Rechte zu schützen sei, denn der in dem Receß gebrauchte Ausdruck: „in-

Digitized by Google

stitutio" könne auch die Ordination bedeuten. Gegen dies Erkenntniß appellirte der Neustädter Rath; eine Menge von Schriften wurde gewechselt, bis endlich der Nachweis des Superintendenten, daß die Pastoren der Neustadt stets von ihm eingeführt seien, die richterliche Entscheidung in appellatorio vom 7ten Juni 1653 zur Folge hatte, daß das frühere Urtheil nicht bloß bestätigt, sondern auch die Einführung des Pfarrers dem Superintendenten zugesprochen ward. Der Rath der Neustadt fügte sich jedoch nicht. Daher erhielt der Hauptmann der Altmark Hempo v. d Knesebeck unter dem 29. Aug. 1654 den Auftrag, dem Rathe und dem Ministerio der Neustadt den richterlichen Spruch noch einmal zur Anerkennung und Folgeleistung vorzulegen. Der Rath wies Alles zurück und kam unter dem 4. Decbr. 1654 mit der Anzeige ein, daß er sich das Petitorium vorbehalten habe, und sich nicht beruhigen könne, mit dem Zusatz: „sie wollten ihrem Adversario Bünemann die Päpst- oder Pröpstliche Krone, welche er wider seine Vocation affectirt, dergestalt antasten, daß er unser wohl vergessen soll." Auf Veranlassung des Raths der Neustadt mischte sich nun der General-Superintendent interveniendo in den Streit. Es sei, so behauptete er, von einer Verletzung einer Amtsbefugniß die Rede, er sei zeither in der Sache noch gar nicht gehört, welches gegen ein gründliches Verfahren schnurstracks verstieße. In dem anberaumten Termin erschien aber Stralius nicht.

Unterdeß war Blumenthal zum Pastor der Neustadt erwählt. In der unter dem 4ten August 1656 ausgestellten Vocation des Raths, worin ihm derselbe schon den Titel eines Inspectors giebt, wird es dem Blumenthal zur Pflicht gemacht, die nöthigen Mittel ernstlichst anzuwenden, daß der Streit mit der Altstädt wegen der Inspection zu Gunsten der Neustadt durchgeführt werde, wobei ihm der Rath vollen Beistand und Ersatz der dadurch verursachten Kosten verspricht (s. Urk. Nr. 121). Der Rath wandte sich nun an den General-Superintendenten Stralius und übertrug ihm die Einführung des Pastors; damit die Sache aber nicht ruchbar würde, ward Stralius, der, ohne höhern Orts damit beauftragt zu sein, die Einführung vorzunehmen versprach, gebeten, in Stendal auf Kosten des Raths eine Lohnfuhre zu nehmen, um nicht durch das übliche Entgegenschicken eines Wagens die Aufmerksamkeit der Altstadt rege zu machen. Dies gelang. Stralius kam des Abends ganz unvermerkt in Salzwedel an, nahm am folgenden Tage, ohne daß Etwas davon bekannt war, die Einführung vor und stellte Blumenthal als Inspector und Pfarrer vor. Erst nach be-

endigtem Acte erfuhr man auf der Altstadt das Geschehene. Dies und die im folgenden Jahre durch Blumenthal vorgenommene Einführung eines Diaconus der Neustadt veranlaßte neue Protestationen und Correspondenzen, die mit jedem Tage erbitterter wurden. Die Neustädter Prediger, die nun eben so lebhaft als der Rath sich in den Streit mischten, nahmen kein geschriebenes Wort des Superintendenten in Amtssachen mehr an, weigerten sich die nöthigen Pfarrangelegenheiten auf freundschaftlichem Wege mit dem Superintendenten zu besprechen; verletzten in ihren gegenseitigen Schreiben so sehr den Anstand, daß sie sich sogar nicht mehr der herkömmlichen Titulaturen bedienten, und klagten über jede Kleinigkeit gegenseitig beim Consistorio, das aber auf eine unbegreifliche Weise, ungeachtet der voraufgegangenen rechtlichen Erkenntnisse, schwieg.

Der Superintendent **Bünemann** starb 1658, sein Nachfolger Pomarius ward nach 6 Monaten removirt (vgl. §. 44) und mischte sich, wie die Acten ergeben, noch nicht in den Streit, weil er sich noch nicht genugsam unterrichtet hatte. Des Pomarius Nachfolger ward **M. Heinzelmann**. Zu seiner Einführung sollten nach einer Consistorial-Verfügung vom 6ten März 1660 die Schulenburgischen, Alvenslebenschen und Neustadt-Salzwedelschen Prediger „bei Vermeidung der Ungnade und anderer Verordnungen" gegenwärtig sein. Aber Niemand erschien und von oben herab erfolgte Nichts. In demselben Jahre starb Blumenthal auf der Neustadt. Sein Nachfolger Grosse ward vom Rath der Neustadt unter der Bedingung vocirt, daß er das von seinem Vorgänger bereits verwaltete Amt eines Inspectors sich zu erhalten, sichern und die Bestätigung deshalb nachsuchen sollte (Urk. Nr. 126). Der Rath wandte sich darauf unmittelbar an den Churfürsten mit der Bitte, den Grosse als Inspector der Neustadt zu bestätigen. Ungeachtet aller voraufgegangenen Rechtssprüche bestätigte der Churfürst unter dem 6. Juni 1660 den Grosse zum Inspector (Urk. Nr. 127a). Widersprüche der Art finden wir in der Verwaltung zu jener Zeit öfter. Vorangegangene Verhandlungen wurden wenig beachtet, und es durfte nur mit Bestimmtheit gegen die Behörde eine Behauptung keck hingestellt werden, so erfolgte leicht die Bestätigung, woraus denn freilich in der Folge nicht selten Verwirrungen hervorgingen oder Widerrufe erfolgten. Der General-Superintendent Stralius erhielt nach der erfolgten Bestätigung den Auftrag, Grosse einzuführen, aber die Consistorial-Verfügung beauftragte ihn, trotz der Churfürstl. Bestätigung unter dem 21. Juni 1660, nur ihn als Pastor zu introduciren, des Inspectors geschieht in der Verfügung gar keiner Erwähnung. Die

Digitized by Google

Proteſtationen des Superintendenten Heinzelmann gegen die Gültigkeit der Einführung Groſſe's als Inſpector fruchtete Nichts, weil dem Conſiſtorium durch die Churfürſtliche Ordre die Hände gebunden waren. So ward der lange und heftige Streit beendigt und der Pfarrer der Neuſtadt ward Inſpector, aber ohne eine Diöces. Mehrere Jahre nachher erhielt 1675 der Inſpector der Neuſtadt Buroner, nach ſeiner eigenhändigen Verſicherung ohne ſeine Veranlaſſung, den Befehl, den Pfarrer in Diesdorf einzuführen, wogegen Heinzelmann ernſtlichſt proteſtirte. Es kam zum Verhör. Die gefällte Sentenz ging dahin, es ſollten beide Inſpectoren das Verzeichniß ihrer Pfarren einſenden, damit höhern Orts hierin keine Fehlgriffe geſchehen könnten. Heinzelmann ward hierüber verdrießlich, da das Urtheil offenbare Unkunde der Sache bewies, und ſandte kein Verzeichniß ein, während Buroner eine willkührliche Theilung der Salzwedelſchen Diöces vornahm, indem er behauptete, beide Städte hätten gleiche Rechte, folglich ſei auch die Diöces gemeinſam, es ſei unrecht, daß dem Neuſtädter Inſpector ſeine Rechte vorenthalten würden. Buroner bemüht ſich vergebens, in dem von ihm hinterlaſſenen Aufſatze, ſein Recht auf eine Landdiöces geltend zu machen, indem er die hiſtoriſchen gegen ihn ſprechenden Argumente gänzlich verwirft. Die Entſcheidung vom 29. April 1679 mußte natürlich gegen Buroner ausfallen. Der Pfarrer in Diesdorf ward unterdeß im Septbr. 1678 von Heinzelmann eingeführt; die ferneren Verſuche Buroners, eine Landinſpection zu erlangen, ſchlugen fehl. Erſt unter dem 29. April 1679 ward dieſer lebhafte Streit, über den noch eine große Maſſe Papiere vorhanden iſt, durch unmittelbare Cabinetsordre zum Vortheil Heinzelmanns entſchieden. Dieſe Unabhängigkeit der Neuſtadt von der Altſtadt blieb bis auf die neueſten Zeiten, bis zum Jahre 1828, wo nach der Verſetzung des Superintendenten Oldecop nach der Altſtadt die Neuſtadt aufhörte eine eigene Diöces zu bilden und wieder mit der Altſtadt vereinigt ward.

### §. 30. Projectirtes Conſiſtorium in Stendal.

Das dem Propſt bei Einführung der Reformation 1541 beigelegte Conſiſtorium in Eheſachen als geiſtliche Behörde ward durch Einrichtung des Conſiſtoriums in Berlin aufgehoben und die Eheſachen wurden an dieſe Behörde gewieſen. In den Receſſen von 1579 und 1600 verſprechen jedoch die Viſitatoren, beim Churfürſten darauf anzutragen, daß die Eheſachen und andere geiſtliche Händel in der Altmark von dem Quartalgerichte zu Stendal mit Zuziehung des Superintendenten daſelbſt verhandelt und entſchieden werden möchten; weil die Entfernung

von Berlin für die Altmärker zu bedeutend wäre. Der Receß von 1646 wiederholt daſſelbe. Seitens der Viſitatoren ſcheint ungeachtet dieſer Verſprechungen von 1579 an Nichts geſchehen zu ſein. Im Jahre 1648 indeß ward die Sache durch einen Theil der Landſtände zur Sprache gebracht. In dem mit der Altſtadt Salzwedel von den Schulenburgen, Alvensleben und der Neuſtadt Salzwedel geführten Diöceſanſtreit hatte, wie wir (§. 29) ſahen, der General-Superintendent der Altmark Stralius Partei für die Adeligen gegen den Superintendenten in Salzwedel genommen und mit nicht unbedeutender Parteilichkeit dem Intereſſe des Superintendenten entgegengewirkt. Vielleicht aus Dankbarkeit brachten einige Adelige dieſe Beſtimmung der Receſſe Hinſichts der Einrichtung einer Conſiſtorial-Commiſſion in Stendal zur Sprache. Einige Adelige zogen daher die Abgeordneten der Städte Stendal und Neuſtadt Salzwedel ins Intereſſe, weil gerade dieſe zu gewinnen waren. Denn der Rath in Stendal konnte ſich dadurch geſchmeichelt fühlen, wenn ein Altmärkiſches Conſiſtorium in Stendal eingerichtet ward, weil dadurch die Stadt hoffen konnte, immer mehr Einfluß zu bekommen, der ihr von jeher von Salzwedel, das in gewerblicher und merkantiliſcher Hinſicht Stendal weit überſtrahlte, ſtreitig gemacht war, und die Neuſtadt Salzwedel, die gerade damals mit der Altſtadt in dem erbittertſten Streite wegen der Diöceſanrechte der letzten lag, würde, ſo hoffte man, dieſe Gelegenheit, die Altſtadt zu demüthigen, mit Begierde ergreifen. Aber der Landtagsabgeordnete der Neuſtadt, Bürgermeiſter Brewitz, konnte nur durch die Beredſamkeit des Superintendenten in Stendal bewogen werden, die von einigen Mitgliedern der Stände abgefaßte Eingabe an den Churfürſten mit zu vollziehen. Der Antrag, der im Namen der Stände abgefaßt war, obgleich nur wenige Adelige und die Deputirten zweier Städte davon wußten, ging dahin, daß der Churfürſt das von den Viſitatoren gegebene Verſprechen, ſich dahin zu verwenden, daß in Stendal die Eheſachen und andere geiſtliche Angelegenheiten in erſter Inſtanz entſchieden würden, erfüllen möchte. Der Churfürſt trug kein Bedenken, dieſe Bitte, welche von den Ständen überhaupt ausgegangen zu ſein ſchien, unter dem 27. März 1648 zu gewähren, und gab Befehl, ſofort ein Conſiſtorium in Stendal einzurichten. Unterdeß erhielt der Superintendent Bünemann in Salzwedel durch das Conſiſtorium zu Berlin Nachricht davon, theilte ſofort allen Städten der Altmark und den geiſtlichen Inſpectoren den Plan der Bittſteller mit, und veranlaßte eine nachdrückliche Proteſtation der Städte und der Geiſtlichkeit der Altmark beim Churfürſten. Die Folge war, daß der Churfürſt die Ordre vom 27. März wieder zurücknahm. Aber Stralius

Digitized by Google

und sein Anhang erneuerten unter dem 25. Juli 1648 ihren Antrag bei dem Churfürsten, sich bitter über die Gegenpartei beschwerend, „daß sie sich unterfangen hätten, solchem löblichen Werke zu contradiciren und dasselbe entweder ihres schnöden Gewinnes halber oder sonsten aus lauter ungegründetem Argwohn und nichtswürdigen Ursachen zu hintertreiben. Es stehe ihnen übel an, demjenigen, was die Landstände communicato consilio für gut befunden, zu widerstreben, eigene conventicula [1]) unter sich anzustellen und das umstoßen zu suchen, was die vorigen Herren Visitatoren und die jetzigen Landstände, deren judicia doch mehr werth, als so weniger Geistlichen falsae et praeconceptae opiniones, zu attendiren für dienlich erachtet. Wir begehren, fahren sie fort, weiter Nichts, als daß die Ehesachen und cognitiones leviores in Ecclesiasticis negotiis decidirt werden möchten; denn wenn es ad degradationem eines Pastoris kömmt, oder sonst dispensationes in gradibus prohibitis gesucht werden, solche cognition lassen wir billig Euer Churf. Durchl. Geistlichen Consistorio in der Residenz, und geht unser intent nicht weiter, als daß den Leuten dieses Orts, die die Mittel nicht haben, ihre Sachen in Berlin auszuführen, zu Rechte geholfen werden möge."

Mancherlei Mittel wurden versucht, die Magisträte der Städte für den Plan zu gewinnen. Da diese aber den ganzen Streit als eine geistliche Angelegenheit betrachteten, so wurden sie lauer; Osterburg ging zur Gegenpartei über, Werben, Tangermünde und Gardelegen erklärten sich dahin, die Sache ganz der höhern Entscheidung überlassen zu wollen. Die geistlichen Inspectoren, an ihrer Spitze der Superintendent Bünemann in Salzwedel, setzten den Streit fort und reichten zwanzig Bedenken der Behörde ein, die darthun sollten, daß der Städte Existenz gefährdet und die lutherische Religion bedrohet werde, da leicht ein reformirter Superintendent von der theologischen, meist reformirten, Facultät zu Frankfurt, der das Patronatsrecht vom Stendalschen Dom zustehe, an die Spitze dieses Consistoriums kommen könne. An diese dissentirende Partei schlossen sich auch einige adelige Familien und kamen supplicando beim Churfürsten ein. Der Churfürst aber beantwortete keins dieser verschiedenen Schreiben und die ganze Sache schlief dadurch ein. Der General-Superintendent Stralius in Stendal erlaubte sich bei

1) Bezieht sich auf eine Zusammenkunft sämmtlicher geistlichen Inspectoren in Seehausen, um einen Schluß in der vorliegenden Sache zu fassen.

Digitized by Google

diesem Streit wohl Mancherlei, was das Consistorium in Berlin unangenehm berührte; denn in einem Schreiben des Consistoriums an den Landeshauptmann der Altmark äußert sich dasselbe unter Anderm so: „Wir müssen vielmehr davor halten, daß des Stralii bishero hinterhaltener fastus sich nicht lenger dempffen lassen wollen, sondern einmahl ausbrechen müssen, denn do es außer dem were, werde woll kaum ein wort hierumb — des Stralius Plan ist gemeint — verloren sein worden, dessen libidini aber zu cediren vnd vns von diesem Menschen schimpfen zu lassen, werden Wir Uns so leicht nicht überwinden können, sondern zu Verhütung dessen thun, so viel wir vermögen."

In der Folge erlaubte sich Stralius wieder Eingriffe in die Rechte des Consistoriums, so daß ihm unter dem 1. März 1657 ein sehr harter Verweis ertheilt und er in die gesetzlichen Schranken seiner Amtsbefugniß zurückgewiesen ward. Da das Rescript von dem Statthalter Johann v. Witgenstein unterschrieben war, so wandte sich Stralius unmittelbar an den Churfürsten mit einer Beschwerde gegen das Consistorium. Der von dem Churfürsten geforderte Bericht ist mit einer Menge Klagen über die Eingriffe des Stralius in die Rechte des summus episcopus angefüllt. Vermuthlich antwortete der Churfürst dem Stralius gar nicht.

## §. 31. Gehalte und Emolumente der Geistlichen.

### a) auf der Altstadt.

Die Gehalte und Emolumente der Geistlichen der Altstadt wurden in der Visitation 1579 näher bestimmt und zum Theil erhöhet. Dem Pastor (Superintendenten) wurden 280 Gulden = 210 Thlr. Gehalt ausgesetzt und zwar 170 Gulden aus dem Gemeinekasten, 100 Gulden von der Propstei, und 10 Gulden aus dem Testamente der Wittwe des Matthias v. d. Schulenburg geborne v. Wenkstern für die Psalmenpredigten in der Schulkirche (§. 43); ferner 4 Wspl. Roggen, nämlich 2 Wspl. aus dem Gemeinekasten und 2 Wspl. aus dem Lehn Dionysii, und wöchentlich 2 Semmeln aus der Fraternität Trinitatis (§. 18). Dann erhielt er von jeder confirmirten Person in der Kirchengemeine vier Pfennig Vierzeitengeld jährlich; bestimmte Gebühren für Leichen, Hochzeiten, Kindtaufen, Einführung der Sechswöchnerinnen mit den dabei angeordneten Opfern. Endlich konnte er für seinen Hausbedarf sich das nöthige Bier brauen, ohne die dafür bestimmten Abgaben zu entrichten. Da die Ein-

Digitized by Google

nahme des Gemeinekaſtens ſich verſchlechterte, ſo beſtimmten die Viſitatoren 1600, daß jeder Geiſtliche und Schullehrer von dem für ſie ausgeſetzten Gehalt ein Beſtimmtes ſchwinden laſſen müſſe, bis die Einnahme des Gemeinekaſtens ſich gebeſſert haben würde. Der Superintendent verlor dadurch jährlich 70 Gulden = 52 1/2 Thaler. Zum Schadenerſatz wurden ihm aus den Commenden, welche zum Bürgerſtipendium beſtimmt wurden (§. 43), 44 Gulden überwieſen, unter dem Namen Kirchengeld. Ferner hatten verſchiedene Perſonen Legate zum Beſten der Prediger geſtiftet, aus denen der Paſtor ſeinen Antheil erhielt. Aus dem Legate der Wittwe von Albrecht v. d. Schulenburg 20 Gulden, der Barbara Rademin 16 Schilling, der Eliſabeth v. Arnſtedt 2 Gulden 16 Schill. und des Peter Gerſtenkorn 16 Schill. (vgl. §. 43 über dieſe Legate). Dann erhielt er eine Zulage an Roggenpächten, 3 Fuder Heu von einer Rathswieſe oder 4 1/2 Thlr. an Geld und eine halbe Kavel Holz, ſo oft in der Stadtforſt gekavelt ward. Wie wenig ſich die Einnahme des Paſtors ſeit der Zeit verändert hat, geht aus den ſpeciellen Ueberſichten von 1658 und 1798 hervor (Urk. Nr. 120 und 129), nur ein Paar kleine Legate ſind dazu gekommen. Das Einzige von Bedeutung iſt, daß der Superintendent Jüngken es 1800 bewirkte, daß die 1600 dem Paſtorate abgezogenen 70 Gulden demſelben wieder zugelegt ſind. Während des dreißigjährigen Krieges ging es den Geiſtlichen, ſo wie Allen, die aus öffentlichen Kaſſen ihre Einnahme bezogen, ſchlecht; es wurden in einzelnen Jahren gar keine Gehalte gezahlt und noch lange nach dem Frieden konnte die Zahlung nicht regelmäßig erfolgen, ſo daß die Noth der Geiſtlichen ſehr groß war, und die Klagen aus jener Zeit wahrhaft herzzerreißend ſind.

Die beiden Capläne (Diaconen), zu denen nach dem Receſſe von 1579 und 1600 vorzugsweiſe Bürgerkinder gewählt werden ſollen, wenn ſie dazu geſchickt ſind, wurden in ihrer Einnahme ganz gleich geſetzt. Jeder erhielt 110 Gulden Gehalt und 3 Wſp'. Roggenpacht, ſo wie die Accidenzien für Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbniſſe ꝛc. Bei der Viſitation 1600 wurde aus oben angegebenen Gründen jedem Caplan 8 Gulden jährlich entzogen, die ſie auch bis jetzt noch nicht wieder erhalten haben; dagegen floſſen ihnen aus verſchiedenen Legaten 13 Gulden 8 Schillinge jährlich, ſo wie 1 1/2 Wſpl. Roggen, wöchentlich 2 Semmeln und 1/4 Kavel Holz, ſo oft in der Stadtforſt Kaveln ausgegeben wurden, als Schadenerſatz für einen Jeden zu. Auch ihre Einnahme hat ſich ſeit jener Zeit faſt gar nicht geändert. In einer Nachweiſung von 1762 wird ſie ſo beſtimmt:

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Gehalt | 100 | Gulden. |
| Für die Pfalmenpredigt | 10 | — |
| Von der Propſtei | 10 | — |
| Kalandsgeld | 8 | — |
| Holzgeld [1]) | 8 | — |
| Aus der Landſchaft | 4 | — |
| | 140 | Gulden oder 105 Thlr. |

Dazu kamen 2 Wſpl. 16 Schffl. Roggen; die Accidenzien von Taufen, Leichen, Hochzeiten, die, ſo wie alle Opfer getheilt werden; endlich Ackermiethe für einige Scheffel Ausſaat Acker vor dem Neuen Thor, nach dem Vermächtniß des Kämmerers Zernitz (§. 43).

Die neueſte Nachweiſung iſt vom Jahre 1826, worin alle Einnahmen zu Gelde veranſchlagt ſind. Sie betragen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aus der Kirche | 24 | Thlr. — | Gr. |
| Von der Propſtei | 37 | — 12 | — |
| Aus der Kämmerei | 21 | — — | — |
| Für die Pfalmenpredigten | 13 | — 12 | — |
| Holzgeld | 6 | — — | — |
| Aus der Landſchaft | 3 | — — | — |
| 2 Wſpl. 8 Schffl. Roggenpächte | 56 | — — | — |
| Entſchädigung für Brau-Bonification [2]) | 43 | — — | — |
| Accidenzien | 180 | — — | — |
| Ackermiethe | 30 | — — | — |
| | 414 | Thlr. — | Gr. |

b) auf der Neuſtadt.

Die Einnahme des Pfarrers ward 1579 bedeutend erhöht und dahin beſtimmt, daß er aus dem Gemeinekaſten 155 Gulden, ferner 3 Wſpl. Roggenpächte, den Vierzeitenpfennig, die Accidenzien zu erheben und eine Wieſe, ſo wie einen Garten zur Nutzung

1) Die Holzkavel fiel in natura weg, und die Kirche zahlte den Geiſtlichen alljährlich etwas Beſtimmtes, wogegen die Einnahme der Holzkavel zur Kirchenkaſſe berechnet ward.

2) Nach dem Obigen hatten die Geiſtlichen das Recht, ſich ihr Bier ſelbſt zu brauen, ohne die Abgaben an den Staat zu entrichten; der damit getriebene Mißbrauch an manchen Orten veranlaßte die Behörde, ſtatt des Freibrauens eine jährliche Entſchädigung aus Staatskaſſen zu bewilligen, die den Namen Brau-Bonifications- und Zieſegelder führten. Während der Weſtphäliſchen Zwiſchenregierung fielen ſie weg.

Digitized by Google

hatte; 1600 wird im Receß seine Einnahme so specificirt: Aus dem Gemeinekasten 140 Gulden, 20 Gulden vom Rathhause, $7\frac{1}{2}$ Gulden Legatengelder; dann hatte er 3 Wspl. Roggenpächte, eine Wiese, den Vierzeitenpfennig und die herkömmlichen Accidenzien. Eine Verkürzung der Gehalte scheint 1600 nicht Statt gefunden zu haben. Im Jahre 1760 bestand die Einnahme des Pastors aus folgenden Posten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aus der Kirche . . | 105 | Thlr. | — | gGr. | — Pf. |
| Vom Rathhause . . | 15 | — | — | — | — — |
| Legatengelder . . . | 5 | — | 1 | — | — — |
| Weingeld [1]) . . . | 1 | — | 8 | — | — — |
| Holzgelder [2]) . . . | 8 | — | — | — | — — |
| Holzkampsche und Blumenthalsche Legatengelder . | 3 | — | 8 | — | — — |
| Dienstgeld . . . | 3 | — | 18 | — | — — |
| Aus dem Ilsen-Hospital . | 1 | — | — | — | — — |
| Brau-Bonification [3]) . | 9 | — | 18 | — | 3 — |
| Vierzeitengeld circa . | 32 | — | — | — | — — |
| Accidenzien ca. . . | 110 | — | — | — | — — |

Roggenpächte 2 Wspl. 15 Schffl. neuen Maaßes, eine Wiese, Garten, Amtswohnung [4]).

Als im Jahre 1762 das Archidiaconat eingezogen ward, gingen Gehalt und Accidenzien des Archidiaconats zu gleichen Theilen an den Pfarrer und Diaconus über, eben so wurden auch die Arbeiten desselben unter Beide vertheilt.

In den neuesten Zeiten hat der Pastor zu verschiedenen Malen nicht unbedeutende Zulagen aus der Katharinenkirche und aus dem Ilsen-Hospital erhalten.

Der erste Diaconus sollte nach dem Receß von 1579 aus dem Gemeinekasten 65 Gulden, so wie $1\frac{1}{2}$ Wspl. Roggenpacht und die Accidenzien erhalten; im Recesse von 1600 wird

---

1) Jeder der drei Geistlichen der Neustadt erhielt quartaliter 2 Quart Wein bis 1698 in natura, die contractmäßig der Pächter des Neustädter Kellers zu entrichten hatte. Nach 1698 ward diese Naturaleinnahme auf Geld gesetzt, das Quart zu 4 gGr.

2) Entschädigung für die Holzkavel, welche das Ministerium der Neustadt Anfangs in natura bei jeder Kavelung erhielt.

3) S. die Anm. 2. S. 202.

4) Die frühere Wohnung des Neustädter Pastors stand auf einem Theile des jetzigen Pfarrgartens beim Eingange zur Rechten, mit der Front gegen Osten. Die jetzige Wohnung ist 1754 erbauet und 1755 vom Inspector Roth zuerst bezogen.

Digitized by Google

seine Einnahme auf 73¾ Gulden und 2 Wspl. Roggenpacht festgesetzt. In einer Specification von 1760 sind die Posten so gestellt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Aus der Kirche . . | 100 | Thlr. | — | gGr. | — | Pf. |
| Aus dem Elisabeth-Hospital | 11 | — | — | — | — | — |
| Holzgelder . . . | 8 | — | — | — | — | — |
| Legatengelder . . | 3 | — | 8 | — | — | — |
| Weingelder . . . | 1 | — | 8 | — | — | — |
| Accidenzien etwa . . | 120 | — | — | — | — | — |
| Brau-Bonification . | 9 | — | 11 | — | 3 | — |

Roggenpacht 2 Wspl.

Für den zweiten im Jahre 1593 angestellten Diaconus ward im Ganzen ein Gehalt von 130 Thlr. vom Rathhause nach dem Visitationsrecess von 1600 ausgesetzt; er scheint Anfangs keine andere Einnahme gehabt zu haben. Späterhin wurden die Gehalte der Diaconen anders regulirt, so daß sie 1760 so specificirt angegeben sind:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Aus der Kirche . . | 45 | Thlr. | — | gGr. | — | Pf. |
| Vom Rathhause . . | 15 | — | — | — | — | — |
| Weingeld . . . | 1 | — | 8 | — | — | — |
| Holzgeld . . . | 8 | — | — | — | — | — |
| Aus dem Ilsen-Hospital | 11 | — | — | — | — | — |
| Aus verschiedenen Legaten | 32 | — | 8 | — | — | — |
| Von einem Gartenstück . | 1 | — | 6 | — | — | — |
| Brau-Bonification . | 9 | — | 11 | — | 3 | — |

Roggen 2 Wspl., ein Garten vor dem Steinthor.

Bei der Einziehung der dritten Predigerstelle erhielt der Diaconus die halbe Einnahme der erledigten Stelle; außerdem aber ward in den neueren Zeiten der Gehalt des zweiten Predigers aus der Kirche und dem Hospital beträchtlich erhöhet.

Zu den Emolumenten der Geistlichen gehörte auch, daß in ihren Amtswohnungen, wenigstens auf der Neustadt, ein ziemlich vollständiges Inventarium, wenn gleich ärmlichen Inhalts, z. B. Bänke, Tische, Repositorien, Wannen ꝛc. gehalten ward. In den Acten finden sich noch einige Nachweisungen solcher Inventarienstücke aus dem 17ten Jahrhundert. In der Folge fiel dies weg.

Ward ein Geistlicher in seinem Amte unbrauchbar, so sollten sie nach den Recessen von 1579 und 1600 einen Theil ihres frühern Gehalts behalten, den der Nachfolger von seiner Einnahme hergeben mußte.

Digitized by Google

## §. 32. Sorge für die hinterbliebenen Wittwen.

### 1) Das Gnadenjahr.

Bereits im Receſſe von 1579 beſtimmten die Viſitatoren, daß die hinterbliebenen Wittwen der Prediger ein halbes Jahr hindurch in dem Genuſſe der Einnahme ihres verſtorbenen Mannes bleiben ſollen. In der Folge ward ein ganzes Gnadenjahr angeordnet; auf der Neuſtadt bereits 1600 durch die Viſitatoren, auf der Altſtadt erſt ſpäter. Noch im Jahre 1674 hatte die Wittwe des verſtorbenen Ulrici ein halbes Gnadenjahr; 1681 ward der Wittwe des Diaconus Muhl ausnahmsweiſe ein ganzes Jahr bewilligt; endlich bei dem Tode des Superintendenten Heinzelmann 1687 ward in dieſer Hinſicht durch Conſiſtorial-Verfügung die Altſtadt der Neuſtadt gleichgeſtellt, und angeordnet, daß von nun an auch auf der Altſtadt ein ganzes Gnadenjahr gegeben werden ſolle. Anfangs mußten die Wittwen der Verſtorbenen für das Unterbringen der Predigten ſelbſt Sorge tragen und wird dies noch in den Receſſen von 1579 und 1600 als Bedingung hingeſtellt; in der Folge aber traten für den Superintendenten der Altſtadt die Vacanzpredigten ein, indem jeder Paſtor der Diöces verpflichtet iſt, die Sonntagspredigten für den Superintendenten zu beſorgen. Die Diaconen-Wittwen der Altſtadt ſo wie die Wittwen der Neuſtadt genießen dieſen Vortheil aber nicht, ſie müſſen auch jetzt noch für Unterbringung ſämmtlicher Predigten Sorge tragen.

Von dem üblichen Sterbequartal, das hier nicht zum Gnadenjahr gerechnet wird, finden ſich gar keine Beſtimmungen vor; es ſcheint, als wenn hierin nach dem Herkommen verfahren wird.

### 2) Wittwenkaſſe der Altſtädter Diöceſe.

Unter dem 2ten April 1691 erließ Churfürſt Friedrich III. eine allgemeine Verordnung, daß jeder geiſtliche Inſpector für ſeine Diöceſe eine Wittwenkaſſe anlegen ſolle (Mylius Const. March. I. Nr. 55). Der damalige Superintendent Stephan Schulze nahm ſich mit großem Eifer der Sache an und brachte ſie, ungeachtet mancher Unannehmlichkeiten, in Gang. Jeder Prediger der Diöceſe zahlte jährlich Einen Thaler Beitrag. Rendant war der jedesmalige Superintendent, ihm zur Seite ſtanden zwei Aſſeſſoren. Die ganze Jahreseinnahme ward an die vorhandenen Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt. Mit der Zeit mehrte ſich die Einnahme dieſer Kaſſe. Zuvörderſt bewirkte der thätige Superintendent Stephan Schulze gemeinſchaft-

Digitized by Google

lich mit den Diöcesanen 1721, daß die Strafgelder für die überzähligen Gevattern bei Kindtaufen (für jeden Gevatter über fünf werden 6 gGr. bezahlt) in diese Wittwenkasse fließen; diese Gelder werden als currente Jahreseinnahme betrachtet und mit vertheilt. Auch sammelte diese Wittwenkasse nach und nach Kapitalien. Zuvörderst vermachte der Pfarrer Leweke in Hilmsen in seinem Testamente vom 8. Juli 1748 derselben ein Kapital von 400 Thlr. Gold (vgl. §. 43. I. Nr. 34); der Prediger Hermann zu Alten-Salzwedel setzte in seinem Testamente vom 2. November 1789 ein Kapital von 250 Thlr. Gold aus (vgl. §. 43. I. Nr. 36); endlich beantragte der Superintendent Jüngken unter dem 27. December 1799 bei der Behörde, daß, wenn ein unverheiratheter Prediger stürbe, die Pfarre ein Jahr vacant bliebe, die Intraden aber in die Wittwenkasse flössen. Da sich die Diöcesanen sämmtlich verpflichteten, die Vacanz-Predigten auch in diesem Falle zu übernehmen, so ward der Antrag unter dem 27. Mai 1800 höhern Orts genehmigt. — Nach der ersten Einrichtung war der Superintendent Rendant. Dies hatte aber allerlei Unbequemlichkeiten, so daß auf einen Antrag des Superintendenten Oldecop 1824 die Rendantur dem jedesmaligen Archidiaconus an der Marienkirche übertragen ward.

Neben dieser Diöcesan-Wittwen-Kasse entstand im Jahre 1720 noch die Predigerwittwen-Korn-Kasse auf Veranlassung der Diöcesanen selbst, ebenfalls zum Besten der Predigerwittwen in der Diöcese. Die Prediger vereinigten sich über folgende Punkte: Der Beitritt ist freiwillig; auch Geistliche aus andern Diöcesen können zutreten; jedes Mitglied entrichtet Martini 1 Schffl. Roggen; bei der Aufnahme aber zum Eintritt 3 Schffl. Roggen; jede Wittwe der Theilnehmer erhält jährlich 8 Schffl. Roggen; ist keine Wittwe nachgeblieben, so treten die Kinder bis zum 18ten Lebensjahre des jüngsten in die Stelle der Mutter; sollte der Sohn oder die Tochter eines Predigers unverheirathet bleiben und arm sein, so treten diese mit dem 60sten Lebensjahre in die Rechte einer Wittwe; Vorsteher dieser Kornkasse sollen sein: ein Diaconus an der Marienkirche, der Pfarrer im Perwer, und ein Diöcesan aus der Nähe von Salzwedel, vorausgesetzt, daß sie Theilnehmer sind. Die höhere Genehmigung dieser Uebereinkommens erfolgte unter dem 12. Februar 1721. Bald nachher fand man, daß die Kornerhebung in natura mit vielen Umständen für den Rendanten verknüpft sei, und setzte daher fest, daß statt des Roggens 18 gGr. für den Schffl. gezahlt werden solle. Mit dem Jahre 1753 erlitt dies Statut eine wesentliche Abänderung. Der Beitrag für die Aufnahme fiel weg, wenigstens sollte es Jedem freistehen, ob er

Digitized by Google

pro accessu Etwas zahlen wolle; der Zutritt sollte nicht mehr freistehen, sondern jeder Prediger der Diöcese ward verpflichtet, Mitglied zu werden; nicht ein bestimmtes Quantum soll an die Wittwen gezahlt, sondern die ganze Jahreseinnahme zu gleichen Theilen vertheilt werden; der Superintendent endlich soll die Kasse beaufsichtigen, die Vorsteher bleiben wie vorher. Diese Abänderung erhielt 1753 die Königliche Bestätigung. Bei dem in der Folgezeit bedeutend steigenden Kornpreise erhöheten die Diöcesanen freiwillig den Beitrag zu dieser Kornkasse um das Doppelte, also von 18 gGr. auf $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Auch gehört hieher eine vom Superintendenten Jüngken 1800 in Vorschlag gebrachte und höhern Orts genehmigte Einrichtung, nach welcher die Hinterbliebenen eines Predigers in der Diöces gleich nach dem Tode so viel Thaler ausgezahlt erhielten, als Prediger in der Diöces waren, der von jedem Prediger entrichtet wurde. Dabei war die Einrichtung getroffen, daß stets für einen Todesfall das Geld bereit lag, indem die Zahlesleistung praenumerando von dem Prediger erfolgte.

Diese drei verschiedenen Institute flossen im Jahre 1839 zu Einem zusammen unter dem Namen der Wittwen-Waisen- und Sterbekasse der Prediger in der Diöces Salzwedel. Nach dem unter dem 7ten März 1839 genehmigten Statut ist jeder Pfarrer der Diöces Salzwedel verpflichtet, Mitglied der Societät zu werden, scheidet aber bei einer Versetzung in eine andere Diöces aus, ohne seine bis dahin bezahlten Beiträge wieder zurück zu erhalten. Jedes Mitglied, das in die Societät eintritt, zahlt drei Thaler ein für allemal und jährlich gegen den 9. October $2\frac{1}{2}$ Thaler, dann bei jeder Amtsveränderung innerhalb des Societätsverbandes zwei Thaler; bei einer zweiten Verheirathung zwei Thaler, wenn die Frau bis 5 Jahr; vier Thaler bis 10 Jahre; acht Thaler, wenn sie bis 15 Jahr jünger ist, und so von 5 zu 5 Jahren mit immer 4 Thaler mehr bis zu dem höchsten Satze mit 32 Thalern. Außerdem fließen in diese Kasse: die Zinsen von den jetzt (1841) 300 Thlr. Gold und 2265 Thlr. Cour. betragenden Kapitalien; die Gelder für überzählige Gevattern und die Gelder aus der einmal in jedem Jahre in sämmtlichen Kirchen der Diöces gehaltenen Collecte. Aus dieser Kasse erhält jede Wittwe oder die Kinder eines in der Societät verstorbenen Predigers jährlich 16 Thaler, die, wenn es die Mittel erlauben, erhöhet werden können. Die Einrichtung mit der Sterbekasse ist geblieben, mit dem Unterschiede, daß den Erben eines verstorbenen Predigers dreißig Thaler gezahlt werden; kommt mehr ein, so fließt der Mehrbetrag zur Wittwenkasse. Auch ist die Ren-

Digitized by Google

dantur mit der der Wittwenkasse vereinigt. — Der Verwaltungs-Vorstand besteht aus dem Director, welche Function der Regel nach der jedesmalige Superintendent bekleidet; aus einem Rechnungsführer in der Person des Archidiaconus der Altstadt; zwei Assessoren, dem Pastor an der Katharinenkirche und dem Pastor im Perwer. Die Rechnung wird am 9ten October jedes Jahres gelegt, vom Director revidirt und das Revisionsprotokoll sämmtlichen Mitgliedern der Societät zur Mitvollziehung vorgelegt.

### 3) Wittwen-Kasse der Altstadt.

Neben der Diöcesan-Wittwen-Kasse besteht noch eine besondere Altstädter Wittwen-Kasse, die sich allmählig bildete. Zuerst kaufte der Bürgermeister der Altstadt Andreas Reiche 1577 einen sogenannten Klus bei der Marienkirche zu einem Erbbegräbniß für 400 Gulden = 300 Thaler. Er bestimmte, daß für die Zinsen der Rath den Wittwen der Altstadt freie Wohnung verschaffen solle; wären keine Wittwen da, so sollen die Zinsen zu einem Stipendio für einen Studirenden verwandt werden. Nach den noch vorhandenen Nachrichten haben aber die Wittwen die Naturalwohnung nie, sondern die Zinsen baar mit 18 Thlr. bekommen. Wozu die Gelder, wenn keine Wittwen vorhanden waren, verwandt sind, erhellet nicht (vgl. §. 43. I. Nr. 11). Der Bürgermeister Rademacher schenkte sein Haus der Kirche zur Wohnung des Diaconus unter der Bedingung, daß den Wittwen jährlich 9 Thlr. gezahlt würden. Bis ins 18te Jahrhundert hinein finden sich noch Nachrichten, daß diese 9 Thaler gezahlt sind, indem die Quittungen der Wittwe Beyer sich noch vorfinden. Ist späterhin aber aus unbekannten Gründen nicht mehr gezahlt.

Die Einrichtung einer eigentlichen Kasse veranlaßte der Superintendent Beyer. Ueber die Vertheilung des Altstädter Bürgerstipendiums waren mancherlei Beschwerden geführt. Durch eine Commission ward 1690 die Sache untersucht und verglichen, daß die bereits in Ansatz gekommenen Stipendiaten in bestimmten Jahren dasselbe genießen sollten. Unter diesen befand sich auch der Sohn des Quartus an der Altstädter Schule Heinrich Lincke, der in den Jahren 1714 bis 1716 zum Genuß des Stipendiums kommen sollte. Lincke, der Sohn, starb aber vorher, und der Superintendent Beyer kaufte dem Vater das Recht auf das Stipendium mit 100 Gulden ab. Eine kranke Person auf der Altstadt, deren Name auf ihr ausdrückliches Verlangen nicht bekannt geworden ist, bat den Superintendent Beyer, das Kaufpretium von 100 Gulden von ihr

Digitized by Google

wieder anzunehmen und die aus dem Stipendio gelöseten Gelder zu einer Unterstützung der Wittwen der Altstädter Prediger zu bestimmen. Beyer ging in diese Bitte ein und legte unter dem 9ten October 1706 ein versiegeltes Testament zu Rathhause nieder, mit der Bestimmung, dasselbe erst Ostern 1714 zu eröffnen. In demselben bestimmte er, daß die 15 Wspl. Roggen (so viel trug nämlich das Stipendium in 3 Jahren) verkauft, das daraus gelöfete Kapital belegt und an Zinsen alljährlich „an die Prediger-Wittwen und Waisen der Altstadt, die a dato hujus legati an werden möchten, gezahlt werden sollten. Sind keine Wittwen und Waisen vorhanden, so soll eine Armenschule von dem Administrator legati bestellt werden, da ein Schulmeister alle Tage eine Stunde mit den Kindern a parte singet und betet, und so er sein Amt fleißig bestellet, ihm die Zinsen dafür bezahlt werden." Im Folgenden legt Beyer es seinen Amtsnachfolgern dringend ans Herz, dies Legat selbst zu verwalten und es nicht in weltliche Hände kommen zu lassen.

Der Superintendent Stephan Schulze, der 1714 bei Eröffnung des Testaments im Amte war, nahm sich mit Eifer des Legats an und erhob das Stipendium für das Jahr 1714. Von den daraus gelöseten 123 Thlrn. belegte er sofort 100 Thlr. Der Hof- und Landrichter Baron v. Puttlitz zu Eickhof veranlaßte jedoch einige studirende Bürgerssöhne, gegen diese Verwendung des Stipendiums Protest einzulegen. Es kam zum Proceß, durch den der Wittwenkasse das Stipendium für die Jahre 1715 und 1716 abgesprochen ward. Das Kapital bestand demnach nur in 100 Thaler, was aus diesem Legate gewonnen ward.

Schon vorher faßte der Superintendent M. Hornejus (§. 44), ermuntert durch das Beispiel Blumenthals auf der Neustadt, den Plan, ein Wittwenhaus für die Predigerwittwen der Altstadt zu erbauen. Da er selbst die Mittel dazu nicht besaß, so veranstaltete er Sammlungen. Sein frühzeitiger Tod ließ das Werk nicht beenden. Der Superintendent Beyer, sein kräftiger Nachfolger, setzte mit Eifer das angefangene Werk fort und wandte seinen nicht unbedeutenden Einfluß auf Wohlhabende in und außerhalb Salzwedel dazu an, um nach und nach die nöthigen Gelder herbeizuschaffen. Besonders steuerten seine Freunde in Hamburg zu dem Unternehmen bei. Frohen Muthes begann er den Bau, als er so viel Geld beisammen hatte, um den Zimmermann bezahlen zu können. Kaum war das Haus gerichtet und gedeckt, als Beyer 1706 starb. Sein Nachfolger nahm sich der Sache nicht so eifrig an, auch war das Unter-



Digitized by Google

nehmen selbst verhältnißmäßig zu großartig, so daß der Ausbau des Hauses noch große Summen erfordert haben würde. Daher ward beantragt, dies Haus zur Amtswohnung für die beiden Diaconen auf Kosten der Altstädter Bürgerschaft und der eingepfarrten 4 Dörfer auszubauen; die Kosten wurden auf 800 Thaler veranschlagt. Der Antrag ward nicht genehmigt. Dagegen ward der Verkauf des Geribbes höhern Orts 1708 verfügt, und der Oberst v. d. Schulenburg auf der Propstei erstand dasselbe mit dem Raum für 400 Thaler, brach das Gebäude ab und zog den Platz zum Propsteigarten. Das Consistorium bestimmte unter dem 25. October 1708, daß der Kaufpreis belegt und die Zinsen für die Predigerwittwen verwandt werden sollten. Die Hälfte des Kaufpreises mit 200 Thaler wurde zu dem bestimmten Zwecke verwandt, 200 Thaler aber zum Bau des Archidiaconats (§. 28) verbraucht. Darüber beschwerte sich die Wittwe des verstorbenen Beyer, worauf der Rath zu verschiedenen Malen 1711—1715 angewiesen ward, die 200 Thaler zu ersetzen. Dies geschah indeß nicht, wenigstens enthalten die Acten Nichts weiter darüber.

Das Kapital dieser Wittwenkasse müßte demnach aus 300 Thaler wenigstens bestehen, die dazu gekommenen Zinsen für die Jahre, in denen keine Predigerwittwen vorhanden waren, ungerechnet, besteht aber jetzt nur aus 225 Thaler in Staatsschuldscheinen; so daß hier irgend ein Verlust stattgefunden haben muß, über den ich aber keine weiteren Nachrichten habe auffinden können.

### 4) Neustädter Prediger-Wittwen-Versorgung.

Von großer Bedeutung ist das Prediger-Witthum auf der Neustadt, das aus einer schönen Wohnung und beträchtlichen Revenüen besteht. Gründer desselben ist M. Blumenthal. Unter dem 20. Januar 1658 schloß er mit dem Rath der Neustadt einen Contract, nach welchem er sich verbindlich machte, eine wüste Stelle am Ende der Wollweberstraße aufzubauen und dieselbe zur Wohnung für die Predigerwittwen der Neustadt zu bestimmen. Der Rath machte das Haus von aller und jeder städtischen Last frei. Im Fall keine Wittwen vorhanden wären, sollte das Haus zum Besten der Kirchenkasse vermiethet werden, die aber auch sämmtliche Reparaturkosten übernehmen solle (Urk. Nr. 122). Blumenthal erlebte die Vollendung dieses Hauses nicht, setzte aber in seinem Testamente vom 11. April 1660 fest, daß die Zinsen von dem zum Stipendio ausgesetzten Kapital (§. 43) nicht eher an Stipendiaten gezahlt werden sollten, bevor der Ausbau des Wittwenhauses nicht vollständig beendet wäre.

Digitized by Google

Damit auch nach und nach ein Kapital zur Unterstützung der Wittwen gesammelt würde, bestimmte Blumenthal in seinem Testamente, daß, wenn kein Stipendiat vorhanden wäre, und wenn das legirte Kapital die Höhe von 1000 Thaler erreicht hätte, die aufkommenden Zinsen von demselben der Wittwenkasse als Kapital anheim fallen und die Zinsen den Wittwen verabreicht werden sollten.

Späterhin wurden die Einkünfte der Wittwenkasse nicht unbedeutend vermehrt. Anna Sabina Berndis, Wittwe des Postmeisters Schulze, vermachte in ihrem Testamente vom 1. Februar 1761 der Wittwenkasse 100 Thaler Gold. Wären keine Wittwen vorhanden, so sollten die Zinsen armen Kindern gewesener Neustädter Prediger verabreicht werden. Die Wittwe des Diaconus Meier geborne Mertens vermachte der Kasse 11 Schffl. Roggenpacht aus Klöden (§. 43. III. Nr. 32). Anne Margarethe Brewitz vermachte 1731 ihr Haus der Wittwenkasse, das verkauft werden sollte (§. 43. III. Nr. 33).

Diese Wittwenkasse besitzt jetzt ein Kapital von 3850 Thaler incl. 100 Thaler Gold, die 1840 an Zinsen trugen 150 Thaler incl. 5 Thaler Gold. Dazu kommen aus der Katharinenkirche sogenannte Schulenburgische Legatengelder 7 Thlr. 15 Sgr. Woher dieses Legat rührt, hat bis jetzt noch nicht aufgefunden werden können. Ferner entrichtet jeder der Neustädter beiden Prediger jährlich 1 Thaler. Sämmtliche Zinsen, die Legatengelder, die Beiträge der Prediger, so wie die oben näher bezeichneten 11 Schffl. A. M. Roggen, bezieht die Wittwe, oder die Kinder eines verstorbenen Neustädter Predigers unter 18 Jahren. Sind zwei Wittwen vorhanden, so bekommt jede die Hälfte des Wittwenhauses und des dazu gehörigen Gartens, so wie die Hälfte der obigen Einnahme.

Das Kapitalvermögen vermehrt sich, wenn keine Wittwen oder Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind, so wie wenn kein geeignetes Subject zum Blumenthalschen Stipendium sich findet.

Vorsteher der Wittwenkasse ist der Pastor an der Katharinenkirche, Rendant der Diaconus.

### §. 33. Schulen und Currende.

Die durch die Visitatoren 1541 angeordnete Vereinigung der Schulen auf der Alt- und Neustadt kam nicht zu Stande; die gegenseitige Eifersucht beider Städte ließ dies nicht zu. Statt der 4 Lehrer, die der Receß von 1541 für die gemeinschaftliche Schule anordnete, finden wir 1579 im Receß auf der Altstadt fünf Lehrer und auf der Neustadt vier, deren Zahl gegen



Digitized by Google

1600 auch um einen fünften vermehrt ward. So blieb es bis 1744, wo endlich nach vielen fruchtlosen Versuchen und unter heftigen Kämpfen durch den verdienten Magistratsdirigenten Niedt die Vereinigung zu Stande gebracht ward. Lokal dieser vereinten Stadtschule blieb das der Altstädter Schule im Franciskanerkloster [1]). Die Zahl der Lehrer für die vereinigte Stadtschule ward auf fünf gesetzt, so daß also eben so viel Lehrerstellen eingezogen wurden.

Die Gehalte der Lehrer wurden bei der Visitation 1579 vermehrt. Auf der Altstadt erhielt der Rector 90 Gulden, nämlich 70 Gulden aus dem Gemeinekasten und 20 Gulden Pretium [2]); der Conrector 48 Gulden 8 Schill. aus dem Gemeinekasten und 6 Gulden 16 Schill. Pretium; der Cantor 33 Gulden 8 Schill. und 6⅔ Gulden Pretium; der Baccalaureus, später Quartus auch Subconrector genannt, 25⅓ Gulden und 6⅔ Gulden Pretium; der Infimus, Quintus 20 Gulden. Im Jahre 1600 mußten sie sich jeder einen Abzug, gleich den Predigern, gefallen lassen, Rector verlor 10 Gulden, Conrector und Cantor 6⅔ Gulden, Baccalaureus 5 Gulden 10 Schill., Infimus 1 Gulden 6 Schill. Auf der Neustadt erhielt Rector 60 Gulden aus dem Gemeinekasten und 20 Gulden Schulpretium, Conrector 34 Gulden, Cantor 25 Gulden, Baccalaureus 20 Gulden, Quintus eben so

1) Die Neustädter Schule blieb bis gegen 1590 in ihrem ersten Lokale auf der Nordseite der Katharinenkirche. Durch die Bemühungen des wackern Stephan Prätorius ward ein neues geräumigeres Schulhaus erbauet, auf wessen Kosten, erhellet aus den wenigen noch vorhandenen Nachrichten nicht. Es ist dies das massive Gebäude, worin die Neustädter Elementarschule ihr Lokal hat. Das alte Schulhaus ward 1590 an die Altmärkische und Prignitzische Landschaft verkauft, die es um 1800 wieder an einen Privatmann veräußerte.

2) Als bald nach der Reformation wegen der großen Theurung vielen Eltern das Schulgeld aufzubringen zu schwer ward, ermunterte der Superintendent der Altstadt M. Symmachus, der vorher Rector gewesen war, in seinen Predigten die wohlhabenden Einwohner Salzwedels, ein Kapital zusammenzubringen, um die Zinsen an die Lehrer statt des üblichen Schulgeldes zu zahlen. Dieser Aufmunterung folgten einige Personen und brachten 800 Gulden zusammen, die bei dem Rath der Altstadt als eisern deponirt wurden. Von den 40 Gulden Zinsen erhielt Rector 20 Gulden, jeder der 3 folgenden Lehrer 6⅔ Gulden, der Quintus erhielt Nichts, weil er keinen Antheil am Schulgelde hatte. Diese Einnahme der Lehrer hieß das Pretium. Dem Beispiel der Altstadt folgte die Neustadt. Auch hier wurden eben so 400 Gulden zusammengebracht; die Zinsen erhielt der Rector allein, und die Knaben hatten das Schulgeld zur Hälfte frei. Vgl. auch §. 43.

Digitized by Google

viel. Nach einem Verzeichniß der Lehrergehalte auf der Neustadt 1661 stellte sich die Einnahme der Neustädter Lehrer so:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Rector: Aus dem Schulregister | 48 | Thlr. | — | gGr. | |
| Holzgeld . . . . . | 6 | — | — | — | |
| Pretium . . . . . | 15 | — | — | — | |
| Lichtgeld . . . . . | 7 | — | 12 | — | |
| Vom Singechor . . . | 4 | — | — | — | |
| Vom Gregorianum . . . | 5 | — | — | — | |
| Aus dem Holzkampschen Legate 4ten Jahre. | 8 | — | 16 | — | in jedem |
| Bei der Versetzung des Raths | 1 | — | — | — | |
| Conrector: Aus dem Schulregister | 25 | — | 12 | — | |
| Holzgeld . . . . . | 4 | — | 12 | — | |
| Vom Rathhause . . . | 6 | — | — | — | |
| Lichtgeld . . . . . | — | — | 12 | — | |
| Bei der Versetzung des Raths | — | — | 21 | — | |
| Aus den Legaten, wie Rector 4ten Jahre. | 8 | — | 16 | — | in jedem |
| Vom Gregorianum . . . | 3 | — | 8 | — | |
| Cantor: Aus dem Schulregister | 18 | — | 18 | — | |
| Holzgeld . . . . . | 4 | — | 12 | — | |
| Vom Rathhause . . . | 6 | — | — | — | |
| Lichtgeld . . . . . | — | — | 12 | — | |
| Wegen des Raths Versetzung | — | — | 18 | — | |
| Aus dem Gotteskasten . | 5 | — | 6 | — | |
| Vom Chorgelde . . . | 4 | — | — | — | |
| Aus dem Holzkampschen Legate | 3 | — | 8 | — | alle 4 Jahr. |
| Vom Gregorianum . . | 5 | — | — | — | |
| Quartus: Vom Rathhause | 21 | — | — | — | |
| Lichtgeld . . . . . | — | — | 12 | — | |
| Bei des Raths Versetzung | — | — | 12 | — | |
| Aus dem Gotteskasten . | 3 | — | — | — | |
| Holzgeld . . . . . | 4 | — | 12 | — | |
| Holzkampsches ꝛc. Legat . | 3 | — | 8 | — | alle 4 Jahr. |
| Gregorianum . . . . | 3 | — | 8 | — | |
| Quintus: Vom Rathhause | 15 | — | — | — | |
| Lichtgeld . . . . . | — | — | 12 | — | |
| Wegen Versetzung des Raths | — | — | 12 | — | |
| Aus dem Gotteskasten . | 3 | — | — | — | |
| Holzkampsches Legat . . | 3 | — | 8 | — | alle 4 Jahr. |
| Gregorianum . . . | 3 | — | 8 | — | |

Hiezu kommen die üblichen Accidenzien für Leichen und Hochzeiten, das Schulgeld und freie Wohnung.

Digitized by Google

In den neuesten Zeiten sind die Gehalte der Lehrer beträchtlich erhöhet, und 3 neue Lehrer angestellt. Ihre Gehalte werden aus der 1821 gebildeten Schulkasse gezahlt.

Die innere Einrichtung der Schulen ergiebt sich aus meinen Programmen, besonders von 1833. Mit der Vereinigung beider Schulen ward die neue Anstalt gewissermaßen in zwei Schulen getheilt. Rector und Conrector unterrichteten nur in der Prima und Secunda, die 3 übrigen Lehrer nur in den unteren Klassen. Die Schüler beider Abtheilungen standen eben so wenig als die Lehrer in der allergeringsten Beziehung; eine große Kluft war zwischen beiden Abtheilungen. Die Lehrer der unteren Klassen rückten nie in die höheren Klassen, weil es ihnen in der Regel an der wissenschaftlichen Bildung dazu fehlte; man mußte zu sehr auf musikalische Kenntniß Rücksicht nehmen. Die Trennung der beiden Abtheilungen war so schroff, daß selbst die Ferien derselben ungleich und verschieden waren. Eben so wenig fand Einheit im Unterricht statt. Dieser Uebelstand ward theilweise 1809, vollständig erst 1819 gehoben, wo eine gänzliche Verschmelzung der Lehrer zu einem Collegio eintrat. In diesem Jahre ward nämlich durch einen aus Staatsmitteln angewiesenen Zuschuß von 1600 Thlr. jährlich die Zahl der Lehrer bis auf 8 erhöhet und eine 6te Klasse eingerichtet.

Da der Kirchendienst noch eine geraume Zeit nach der Reformation hauptsächlichste Bestimmung der Schüler blieb; so wurden auch besonders die Cantoren verpflichtet, die nöthigen Sänger zum Kirchengesang zu bilden. Daher befanden sich bei der Schule zwei dahin abzweckende Institute: der Singechor und die Currende. Der erste hatte besonders die Verpflichtung, sonntäglich, späterhin nur an den Festtagen, die Kirchenmusiken unter Leitung des Cantors aufzuführen. Zur Entschädigung für diese Arbeiten hatte der Chor das Recht, vor den Häusern an bestimmten Tagen der Woche zu singen, wofür ihm eine Gabe verabreicht ward. Die Kasse hatte im Auftrage des Raths anfänglich der Cantor, nachher der Rector; monatlich, später vierteljährlich, ward das Ersungene unter die Chorschüler vertheilt. Dieser Sängerchor erhielt sich an der Schule bis 1830, wo er aus Mangel an Theilnahme, da die Entschädigung für das Singen immer geringer ausfiel, und weil das Institut sich völlig überlebt hatte, einging. Die Currende bestand aus kleineren armen Knaben, die außer der Theilnahme an dem Gesange der Gemeine noch mehrere äußere Dienste für die Kirche und Schule zu leisten hatten. Zur Erhaltung dieser armen wurden vielfache Stiftungen gemacht, worüber §. 43 das Nähere nachweiset. Außerdem sangen sie vor den Thüren Chorale, wofür ihnen eine

Digitized by Google

Kleinigkeit verabreicht ward. Bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts gehörten sie zur Stadtschule; späterhin, als die Elementarschulen in regelmäßigen Gang kamen, wurden sie diesen überwiesen. Die Kapitalien, welche für die Currende auf der Altstadt legirt wurden, gingen verloren.

Anfangs bestand für jede der beiden Städte nur eine Schule für Knaben, die Stadtschule, welche die Bedürfnisse Aller, von der Buchstabenkenntniß an bis zur Universität, befriedigen sollte. Nach und nach, besonders als die Stadtschulen schlecht zu werden anfingen, und auf Kalligraphie in denselben wenig gesehen ward, entstanden Winkelschulen, deren Zahl sich mit der Zeit mehrte. Auch die Küster an den Kirchen legten dergleichen an. Schon um 1690 finden wir, daß die Küster eine Schule hatten; aber nach 1744 finden sich Eingaben der Lehrer der Stadtschule an den Rath, die Bitte enthaltend, die Winkelschulen der Küster zu schließen oder ihnen höchstens zu erlauben, Mädchen zum Unterricht aufzunehmen. Nach und nach nahmen sich die Geistlichen der Küsterschulen an, und berücksichtigten bei Besetzung des Küsterdienstes auch den Lehrer, und so bildeten sich stillschweigend die Privatschulen der Küster zu öffentlichen Instituten aus. An eine zweckmäßige Einrichtung dieser Elementarschulen war jedoch noch nicht zu denken; der Zeitgeist erforderte noch keine genauere Beaufsichtigung des Elementarunterrichts. Daher die größte Freiheit des Publikums in der Wahl der Elementarschule (denn neben den Instituten der Küster bestanden zu allen Zeiten noch andere Schulen). Jede dieser Schulen, also auch die der drei Küster, suchte die Kinder so gut es ging zu beschäftigen, jedes schulfähige Alter bis zur Confirmation fand sich in jeder derselben vor. Gefiel es einem Schüler in der einen Schule nicht, so lief er zur andern. Die Gegenstände des Unterrichts waren Lesen und Christenthum, Schreiben und Rechnen lernten nicht alle. Mit der zunehmenden Bevölkerung wurden diese 3 Schulen nach und nach überfüllt; die Behörden fingen an, ihre Aufmerksamkeit auf einen zweckmäßig geordneten Elementarunterricht zu richten. Mancherlei Schwierigkeiten stellten sich hier dar, bis endlich 1817 eine höhern Orts veranlaßte Revision des Elementarschulwesens eine zweckmäßige Einrichtung desselben zur Folge hatte. Mit dem Jahre 1818 wurden demnach zwei Elementarschulen, eine in der Altstadt, eine in der Neustadt, jede aus drei Klassen bestehend, angelegt, die Objecte und das Klassenziel für jede Klasse bestimmt, die Zahl der Lehrer für jede Schule auf drei festgestellt, und die Willkühr der Einwohner, sich den Lehrer für den Elementarunterricht selbst zu wählen, aufgehoben. Von den Nebeninstituten wurde die Anstalt für den Unterricht der Töchter gebildeter Eltern, ferner ein In-

Digitized by Google

ſtitut zur Vorbereitung auf das Gymnaſium, endlich eine Kleinkinderſchule, alle als Privatinſtitute, beibehalten, alle übrigen Winkelſchulen wurden aufgehoben. Eine eigene dazu eingeſetzte Behörde: die ſtädtiſche Schul-Commiſſion, erhielt die Aufſicht über dieſe Lehrinſtitute, die aber nicht lange in Wirkſamkeit blieb, ſondern ſich allmählig von ſelbſt auflöſete. Dadurch ward ein guter Anfang gemacht. Aber die Anforderungen an den Bürger und die ſteigende Volkszahl ließen bald die Unzulänglichkeit dieſer Einrichtung fühlen, und eine neue durchgreifendere Organiſation des Schulweſens ward dringend nothwendig. An einer ſolchen Umgeſtaltung wird ſchon ſeit mehreren Jahren gearbeitet, die vielfachen der Ausführung ſich entgegenſetzenden Schwierigkeiten ſind jetzt 1842 eben beſeitigt. Ein großer Uebelſtand, die Ueberfüllung der Schulen, ward theilweiſe 1828 gehoben, indem eine beſondere Armenſchule mit 4 Klaſſen und 2 Lehrern angelegt ward. Mit ihr iſt eine Induſtrieſchule verbunden, wozu die verſtorbene Gräfin v. d. Schulenburg auf Propſtei Salzwedel ein Kapital in ihrem Teſtamente ausgeſetzt hatte. Vgl. unten §. 43. III. Nr. 35.

Außer den Stadtſchulen ſollte nach dem Willen der Viſitatoren in jeder Stadt eine ſogenannte Jungfer-Schule für das weibliche Geſchlecht eingerichtet werden. Für die Altſtadt ward dazu das Annenkloſter auserſehen. Die Domina in demſelben ſollte das Lehramt verwalten. Dieſe war entweder dazu nicht geeignet, oder ſie lehnte den Antrag ab; die Schule kam hier nicht zu Stande, ward aber anderweitig eingerichtet. Die Viſitatoren ſetzten 1579 für die Lehrerin 8 Gulden Gehalt, 8 Schffl. Roggen, freie Wohnung und das nöthige Brennholz aus. In dem Receß von 1600 kommt dieſelbe Vorſchrift vor, ſo daß die Schule damals noch beſtand. In der Folgezeit geſchieht ihrer weiter keine Erwähnung, und ſie ging ein. Auf der Neuſtadt kam eine ſolche Schule fürs weibliche Geſchlecht gar nicht zu Stande; denn noch in dem Abſchiede von 1600 wird dem Rath die Anlegung derſelben auferlegt. Als bald nach dem Weſtphäliſchen Frieden die Winkelſchulen in Salzwedel entſtanden, finden wir wenigſtens gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts ſchon die Notiz, daß ſich auch Mädchen in dieſen Nebenſchulen befanden. So blieb es lange, die Stadt ſorgte nicht für den Unterricht des weiblichen Geſchlechts, beſonders der gebildeten Stände. Erſt um 1800 legte der damalige Diaconus der Neuſtadt, nachheriger Superintendent und Conſiſtorialrath Oldecop, ein Privatinſtitut zur Ausbildung der Töchter gebildeter Eltern an, das ſich bald hob und immer mehr Beifall fand. Es beſteht gegenwärtig aus zwei Klaſſen, iſt aber noch

Digitized by Google

kein öffentliches Institut. Die Direction desselben hatte Anfangs der Gründer des Instituts, der Consistorialrath Oldecop, der es später an den Diaconus Agricola abtrat. Im Jahre 1839 zog sich auch dieser zurück und überließ die Leitung der Schule dem Diaconus Wolterstorff.

### §. 34. Organisten und Küster.

Des Altstädter Organisten Gehalt ward 1579 auf 64 Gulden und ½ Wspl. Roggen aus dem Gemeinekasten erhöhet, wozu noch bestimmte Accidenzien für Hochzeiten kamen. Im Anfang des 18ten Jahrhunderts war der Organistendienst mit dem des Stadtmusikus (Kunstpfeifers) vereinigt; 1751 aber ward das Amt mit dem des jüngsten Lehrers an der Schule verbunden. Der Subconrector Danneil und dessen Nachfolger Lösener verwalteten dies Amt. Nach dem Tode des letztern, 1829, ward das Kirchengeschäft ganz vom Lehrer getrennt, und das Cantorat und der Organistendienst wurden mit der dritten Lehrerstelle der Altstädter Elementarschule vereinigt.

Der Neustädter Organist erhielt nach dem Recesse von 1600 aus dem Gemeinekasten 30 Gulden, seine Einnahme ward aber späterhin vermehrt. Die Organistenstelle war bald mit einem Lehrer an der Neustädter Schule, bald durch eine besondere Person besetzt; der letzte, der dies Amt ohne ein anderes verwaltete, war Polani, der 1777 den 27. Mai starb. Seine Einnahme bestand in 30 Thlr. aus der Kämmerei, 10 Thlr. aus der Kirche, 12 Schffl. Roggen aus dem Elisabeth-Hospital, dem er jedoch mit 16 gGr. für den Scheffel bezahlen mußte, aus einem Stück Gartenland vor dem Lüchower Thor, und aus Accidenzien für Hochzeiten. Da sich kein taugliches Subject fand, so ward dieses Amt dem Cantor an der Katharinenkirche übertragen.

Die Gehalte der Küster auf der Altstadt, die vom Rath und Pastor gemeinschaftlich angenommen werden sollten, wurden 1579 ebenfalls erhöhet. Der Oberküster erhielt 20 Gulden und ½ Wspl. Roggen aus dem Gemeinekasten und ½ Wspl. aus der Kirchenkasse, dann 30 Gulden und ½ Wspl. aus den Kalandsgefällen. Der Unterküster erhielt 19 Gulden und ½ Wspl. Roggen aus dem Gemeinekasten, 5 Gulden vom Kaland, 3 Gulden von der Propstei für das Stellen der Uhr, 1 Gulden aus der Kirchenkasse für das Schlagen der Betglocke und 1 Gulden für das Läuten in der Nicolaikirche zu den Donnerstags-Predigten. Auf der Neustadt erhielt der Oberküster 16 Gulden aus dem Gemeinekasten und 6 Schffl. Roggen aus den Kirchengefällen; der Unterküster 12 Gulden aus dem Gemeinekasten, 1 Gulden 14 Schill. vom Rath und 2 Schffl. Roggen. Außer-

Digitized by Google

dem hatten alle Küster das Vierzeitengeld und die üblichen Accidenzien. Sie hatten die Aufsicht über die Kirche und deren heiligen Geräthe, so wie über den Kirchhof, und hatten alle Kirchengeschäfte zu besorgen. Mit dem Unterricht hatten sie bis ans Ende des 17ten Jahrhunderts Nichts zu thun; vielmehr hatten sie neben ihrem Küstergeschäft meistentheils noch ein bürgerliches Gewerbe. Späterhin legten sie Privatschulen an. (Vgl. §. 33.) Um 1760 erhielten sie auch die Aufsicht über die Currendaner, die damals ihrem Unterricht überwiesen wurden. Die Unterküsterstelle ward nach dem 30jährigen Kriege eingezogen und mit der des Oberküsters vereinigt. Die neueren Angaben in den Acten über die Einnahme der Küster in beiden Städten stimmen nicht überein, sondern schwanken bedeutend. Die Schulgeldseinnahme des einen z. B. wird 1810 auf 100 Thaler, im Jahre 1837 aber auf 450 Thaler von demselben angeschlagen.

### §. 35. Marienkirche und Kirchhof.

Das Aeußere des Marien-Kirchen-Gebäudes hat seit der Reformation keine Veränderung erlitten; im Innern dagegen mußte wegen der veränderten Art des Gottesdienstes Mancherlei umgestaltet werden. An die Stelle der Nebenaltäre traten Sitze für die Zuhörer der Predigten; die Meßgewande und die heiligen Geräthe, die der vereinfachte Gottesdienst nicht erforderte, wurden in der Sakristei verschlossen aufbewahrt, ein Verzeichniß darüber aufgenommen, und der Bestand von Zeit zu Zeit nachgesehen. Noch bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts finden sich Inventarisations-Protokolle vor, aus denen hervorgeht, daß die Meßgewande und alle, auch die kleinsten Gegenstände des katholischen Cultus, wenn sie nicht im Gebrauche blieben, mit Gewissenhaftigkeit aufgehoben wurden. Von den Nebenaltären haben sich einzelne bis auf die neuesten Zeiten erhalten, besonders die, welche den Raum nicht beengten und in den entfernten Winkeln standen; erst bei der letzten bedeutenden Restauration der Kirche 1838 schwanden sie, und das Material ward zweckmäßig verwandt.

Fühlbar ward der Mangel an hinreichenden Kirchenstühlen für die bedeutende Einwohnerzahl, da Salzwedel nachweislich im 16ten Jahrhundert volkreicher war, als jetzt; die Kirchenkasse konnte aus ihren Mitteln die kostbare Ausgabe nicht mit einem Male decken, besonders als der treffliche Superintendent Cuno durch seine Vorträge ungemein auf den vermehrten Kirchenbesuch einwirkte. Daher suchte dieser selbst diesem Mangel abzuhelfen. Unterstützt von der frommen Wittwe des Bürgermeisters Osenbrügge, gebornen Anna Chüden, die ihm 100 Gulden einhän-

Digitized by Google

digte, ließ er das sogenannte Bürgerchor, das die Nordseite der Kirche einnimmt und in seiner ursprünglichen Form vollständig erhalten ist, im Jahre 1581 erbauen. Der ganze Bau kostete nach Cuno's eigenhändiger noch vorhandener Berechnung 211 Gulden 15 Schill. 8 Pfenn. oder 158 Thlr.; so daß Cuno aus eigenen Mitteln 111 Gulden vorschoß, die ihm erst nach 15 Jahren aus dem Kirchenvermögen, als er im Elende lebte, wieder ersetzt wurden. Die ganze Vorderseite dieses Chors ist mit Oelgemälden, Gegenstände aus der biblischen Geschichte darstellend, geziert; diese ließ der Bürgermeister Rademacher und seine Frau Elisabeth Heinzelmann 1692 anfertigen.

Die ganz aus Sandstein erbauete Kanzel, getragen vom Bilde des Moses, der die Gesetztafeln hält, ist im Jahre 1581 erbauet, wenn anders die Inschrift über dem Eingange zu derselben auch auf die Kanzel und nicht bloß auf den Eingang zu beziehen ist; im Jahre 1604 erneuert und verziert. Der hölzerne Schalldeckel ist mit mannigfaltigem Schnitzwerk reich verziert.

Für den Führer des Kirchengesanges, den Cantor, mit den Sängern, so wie für die Lehrer und Schüler überhaupt, ließ der Bürgermeister Johann Köppen, der 1697 starb, ein großes Chor auf seine Kosten zwischen dem Hauptschiff und dem hohen Chor erbauen, Vor- und Rückseite mit Oelgemälden und mit seinem und seiner beiden Frauen Brustbildern verzieren. Da der Sängerchor nicht bloß den Gesang vor und nach der Predigt, sondern auch während der Communion zu leiten hatte, so entsprach dieses Chor ganz dem Zwecke; denn die Sänger konnten sich gegen Westen und Osten wenden. Aber es that der Schönheit des Gebäudes Abbruch; deßhalb ward es bei der Restauration 1838 abgebrochen, und statt dessen für Lehrer und Schüler ein anderes an der Ostmauer des Seitenschiffs und ein zweites gegen die Südmauer des andern Seitenschiffs erbauet; die Gemälde und Brustbilder des alten Schülerchors wurden bei beiden wieder angebracht. Die Kirche hat durch die Entfernung dieses, die Aussicht auf das hohe Chor störenden Querbaues ungemein an imposanter Größe gewonnen, zumal die künstlich gearbeitete Taufe bei der Gelegenheit einen schönen Platz im hohen Chor gewonnen hat.

Die vortreffliche Orgel am Westende des Hauptschiffs ist in den Jahren 1748—1752 erbauet. Die Principale sind aus 14löthigem englischen Zinn, die übrigen aus Probezinn; nur die 16füßigen Posaunen sind aus Holz. Es befinden sich in der Orgel 36 klingende Stimmen mit 2050 Pfeifen. Die Baumeister waren Wagner aus Berlin und, als dieser 1749 starb, Schulz aus Neu-Ruppin. Sie kostete gegen 2000 Thaler.

Digitized by Google

Im Thurme befinden sich sechs Glocken.

1) Die Betglocke ist die größte. Sie hat eine Höhe von 4½ Fuß und eine Weite von 18 Fuß. Oben um die Glocke steht die Inschrift: Quod felix faustumque sit. Ao. MDCXCIII campana haec maxima antea infelici numine septies fusa octava vice in hanc elegantem formam auxiliante Deo a cive nostro et aerementario fusore Henrico Abele Cramero reducta. Unter derselben stehen auf einer Seite die Namen sämmtlicher Rathsherren. Darunter des Eteostichon:

SVrgas, sI CaMpana sonat, VerboqVe freqVenter
aDsIs, pastorIs VoX reLeVare potest.

mit dem Wappen der Altstadt. Auf der Gegenseite die Namen der Geistlichen und des Kirchenvorstandes.

2) Die Apostelglocke, 4 Fuß hoch, 15 Fuß weit, 1716 gegossen. In einem Laubgewinde steht: Dominus Joa. Jacob Uhle, rerum forest. praef. et domina Doroth. Schulzen, conjuges. Darunter: Queis summum numen coelo referat sua dona; aeternum vivant, qui bene templa colunt. Fudit me H. Cramer.

3) Die Wächterglocke, 3 Fuß 18 Zoll hoch, 14½ Fuß weit. Unter dem Wappen beider Städte steht:

Mich hat das Alterthum genannt die Wächterglocke;
Mein Dienst zersprengte mich; nun bin ich worden neu.
So legt die neue Welt mir gleichen Namen bei,
Warum? damit mein Schall zur Wachsamkeit stets locke.

Darunter das Chüdensche Wappen und des Glockengießers Namen: Heinrich Kramer. Zuletzt steht: Attendite igitur, quotiescunque ipsius perstrepuerit sonus et mementote semper illius servatoris moniti: vigilate et orate! Die Wittwe des Bürgermeisters Johann Valentin Chüden, geborne Maria Baumann, trug einen großen Theil des im Jahre 1717 erfolgten Umgusses der Glocke.

4) Die Halb-Drei-Glocke, 2 Fuß 3 Zoll hoch, 8 Fuß 9 Zoll weit, wird des Nachmittags halb Drei geläutet.

5) Die Klingelglocke, 2 Fuß hoch und 6 Fuß weit.

6) Die Silberglocke, von derselben Größe.

Die drei letzten haben keine Inschriften.

Der Raum um die Kirche war früher auf der Nordseite größer als jetzt, indem die Reihe Bürgerhäuser erst später aufgebauet ist. Er diente von der Reformation bis zum Jahre 1737 zum Begräbnißplatz. In dem genannten Jahre ward nach langem Kampfe, besonders mit der Geistlichkeit, auf Betrieb des Majors v. Bredow ein Theil

Digitized by Google

des ehemaligen Festungswalles zwischen dem Alt- und Neuperwer Thore zum Begräbnißplatz für die Altstadt eingerichtet. Nicht volle hundert Jahre reichte derselbe aus, da schon 1833 ein zweiter Platz, ebenfalls ein Theil des ehemaligen Festungswalles, aber vor dem Bockhorner Thor neben dem Pfefferteich, zu einem Friedhofe umgewandelt ward. Damit aber derselbe nicht zu bald gefüllt werde, kaufte der Magistrat 1840 ein Ackerstück vor dem Berger Thore zum Beerdigungsplatze für die Armen der Stadt, und ließ ihn sofort einrichten. — Bei der Reformation ward der Platz, wo das abzubrechende Hospital St. Gertrud stand, zum Begräbnißplatz für die Vorstadt Bockhorn und die beiden Dörfer Chüttlitz und Briez eingerichtet. Er war jedoch zu klein, und die Leichen wurden oft zu früh wieder aufgegraben. Daher war man schon vor 100 Jahren darauf bedacht, einen andern Platz ausfindig zu machen; aber alle Unterhandlungen scheiterten, bis endlich den Kirchhof aus polizeilichen Gründen zu schließen befohlen ward. Nach den Bestimmungen des Landrechts waren die drei Gemeinen verpflichtet, selbst für einen passenden Friedhof zu sorgen. Es kaufte daher 1839 die Vorstadt Bockhorn zwei Ackerstücke vor dem Berger Thore und richtete sie zu einem Begräbnißplatze ein. Ein Jahr darauf einigten sich die beiden Gemeinen Chüttlitz und Briez mit der Gemeine im Bockhorn, daß erstere einen Theil des Kaufpretiums wieder erstatteten und den Friedhof gemeinschaftlich benutzen.

### §. 36. Die Katharinenkirche und die Friedhöfe der Neustadt.

Auch diese Kirche ist in der äußern Form und Größe seit der Reformation unverändert geblieben; in ihrem Innern wurden dieselben Veränderungen wie bei der Marienkirche vorgenommen.

Die frühere Orgel war 1650 von einem Friedrich Stellwage erbauet und mit einem Rückpositiv versehen. Nachdem zu verschiedenen Zeiten sehr bedeutende Reparaturen an ihr vorgenommen waren, ging das Urtheil der Sachverständigen dahin, daß sie nicht mehr zu repariren sei. Sie ward daher 1835 abgebrochen und eine neue durch den Orgelbauer Turley in Treuenbriezen 1835 — 1838 erbauet. Sie kostet überhaupt 5000 Thlr. mit Einschluß der Nebenkosten für ein neues Orgelchor, Wegreißen einer Kapelle um gehöriges Licht zur Orgel zu schaffen u. dgl. Die Verzierungen an derselben, aus vergoldeter Steinpappe bestehend, fertigte der Inspector Gropius in Berlin. Sie enthält 43 klingende Stimmen und hat eine außerordentliche Stärke; besonders wirksam ist das Pedal.

Digitized by Google

Vor dem Schülerchor befindet sich in einem eigenen Zimmer die Kirchenbibliothek. Den Grund dazu legte Adam Holzkamp, Bürgermeister der Neustadt, der in seinem Testamente vom 31. August 1626 (vgl. §. 43) seine aus 510 Bänden bestehende Bibliothek der Katharinenkirche vermachte. Seinem Beispiel folgten nachher mehrere Personen und vermehrten die Büchersammlung. Z. B. der Bürgermeister Gödemann schenkte 1650 hundert Bände theologischer und historischer Schriften; mehrere Pastoren und Diaconen der Neustadt, selbst der Rath der Neustadt und die Kramergilde trugen das Ihrige zur Vergrößerung der Bibliothek bei. Bibliothekar der Holzkampschen Sammlung soll nach dem Testament der Bürgermeister und der Pastor an der Katharinenkirche sein. Nach Buroners Tode ward dessen nachgelassene Büchersammlung für diese Bibliothek angekauft. Die Mittel zu ihrer Vermehrung sind höchst unbedeutend; nur, wenn das Holzkampsche Stipendium nicht vertheilt wird, fließt ihr ein Theil des Ertrages desselben zu. Sie hat daher wenig Werke aus der neuern Zeit aufzuweisen.

Die Kanzel, reich mit Schnitzwerk versehen, hat der berühmte Stephan Prätorius (§. 46) erbauen lassen.

Im Thurme sind vier Glocken befindlich:

1) Die Betglocke, die am 10ten Sonntag nach Trinitatis 1805 während des Läutens sprang, führte die Inschrift: Consolor viva, fleo mortua, pello nociva. Osanna in excelsis. Anno domini MCCCCLXIX. Sie wog 77 Centner 3 Pfund. Nachdem sie eine Reihe von Jahren nicht geläutet werden konnte und der Versuch durch Sägen sie wieder in brauchbaren Stand zu setzen mißglückte, vereinigten sich im Jahre 1837 mehrere Bürger der Neustadt und sammelten besonders auf der Neustadt eine Collecte, um die Kosten des Umgusses bestreiten zu können, da die Kirchenkasse nicht verpflichtet war, diese Kosten zu tragen. Diese Sammlung ergab 853 Thaler 24 Sgr. 2 Pf. Der Umguß der neuen Glocke ward durch den Glockengießer Engelke aus Halberstadt 1837 bewirkt. Durch Ausweichen der Form ward die Glocke größer, als bestimmt war, und wog 84¾ Centner, so daß die Kosten 1235 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. betrugen. Die fehlenden 381 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. wurden aus der Kirche gedeckt. Außer dem Wappen der Neustadt und den Namen der Magistrats-Mitglieder enthält sie folgende Inschrift: „Die Gemeine der Neustadt Salzwedel bewirkte im September des Jahres 1837 durch reiche Gaben den Umguß dieser Glocke. Als ein unvergeßliches Denkmal ihres frommen milden Sinnes rufe sie späte Nachkommen zum Hause des Herrn. Er schütze Kirche und Stadt!"

Digitized by Google

2) Die Apostelglocke hat die Inschrift: Anno Domini 1432 per manus magistri Nicolai Klockengheter de Helmstede.

3) und 4) Die Wächter- und kleine Glocke sind ohne Inschriften.

Um die Kirche stand früher eine größere Zahl von Häusern, die sämmtlich kirchlichen Instituten gehörten. Gegen Norden die alte Schule, auf der Ostseite unmittelbar bei dem neuen Schulgebäude das Rectorat der Neustadt, welches 1755 zum Abbruch für 24 Thlr. verkauft ward. Der dahinter liegende Garten ward später zum Diaconat geschlagen. Im Anfange dieses Jahrhunderts ward der Platz wieder mit einem Bürgerhause bebauet. Zwischen dem Rectorat und dem Diaconat stand das Archidiaconat, später auch in eine Bürgerwohnung umgewandelt. Gegen Süden und Westen stand eine Reihe alter Commendenhäuser, die theils zur Wohnung für Kirchendiener, z. B. Organisten, Pulsanten, Hebammen (früher eine zur Kirche gehörige Person) gebraucht wurden, theils vermiethet waren. Sie wurden mit der Zeit so schlecht, daß sie nach und nach abgebrochen werden mußten. Die 6 letzten wurden 1784 auf Abbruch verkauft und der Kirchhof ward durch eine steinerne Mauer eingefaßt, die 1840 einer geschmackvollern Befriedigung hat weichen müssen.

Begräbnißplätze gab es für die Neustadt früher zwei: bei der Katharinenkirche und bei dem Elisabeth-Hospital. Letzterer war eigentlich für die im Hospital Verstorbenen bestimmt, im 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts wurden auf Anordnung des Raths auch wohl andere Personen daselbst beerdigt; ungefähr seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts ward aber der Raum gar nicht mehr als Begräbnißplatz benutzt.

Im Jahre 1614 ward der sogenannte neue Kirchhof vor dem Lüchower Thor angelegt. Die Veranlassung dazu gab die oft ausbrechende Pest. Der Rath der Neustadt beschloß, vor dem Thore ein eigenes Haus für die Pestkranken, auf einem vom Kämmerer Albrecht Königstedt und dessen Bruder Joachim dazu geschenkten Raum, erbauen und die darin Verstorbenen daneben begraben zu lassen. Dieser Platz hieß der Rahm, weil seit 1569 Tuchscheerer-Rähme daselbst standen. Diese Kosten für den Aufbau der Pesthäuser und Einrichtung des Kirchhofes wurden durch eine Collecte in der Stadt aufgebracht, und zur Pflege der Kranken wurden sogenannte Pestweiber angestellt, die jährlich, auch wenn sie keine Kranken zu pflegen hatten, ein bestimmtes Geld aus der Armenkasse bezogen. Außerdem hatten sie die Verpflichtung, auf Erfordern eines Bürgers die Pflege der Kranken in den Bürgerhäusern zu übernehmen. Am Ende

Digitized by Google

des 18ten Jahrhunderts verfielen die Pesthäuser und mit ihnen fielen auch die Pestweiber weg. Der Pestkirchhof aber blieb.

Der Hauptbegräbnißplatz war der Katharinenkirchhof. Im Jahre 1737 aber ward höhern Orts befohlen, daß nicht bloß der Altstädter, sondern auch der Neustädter Begräbnißplatz aus der Stadt verlegt werden solle. Es ward der neue oder Pestkirchhof daher zum allgemeinen Begräbnißplatz bestimmt. Er war aber theils zu klein für die großen Gemeinen, theils zu niedrig, so daß die Leichen nicht selten im Wasser zu stehen kamen. Daher wandte sich Rath und Bürgerschaft bittend an die Behörde, ihnen zu vergönnen, daß sie sich des frühern Platzes um die Katharinenkirche wieder zum Begräbnißplatz bedienen könnten. Der Antrag ward 1741 genehmigt, doch so, daß Nichtbürger und Arme auf dem Neuen-Kirchhofe nach wie vor beerdigt werden sollten. Späterhin aber ward der Raum um die Kirche zu eng [1]), und der Theil des ehemaligen Festungswalles längs des Moorteiches vor dem Steinthor ward 1822 zum Begräbnißplatz für die Neustadt eingerichtet.

## §. 37. Schul- oder Mönchskirche.

Schon oben (§. 20) ist bemerkt, daß die Kirche des Franciskanerklosters von der Schule getrennt und zu kirchlichen Zwecken bestimmt ward, in dem die Prediger der Altstadt hier eine Frühpredigt zu halten haben. Da sie aber, wie alle Franciskaner-Klosterkirchen weder Kapitalien noch liegende Gründe besaß, so konnte sie nur durch Unterstützungen in baulichem Stande erhal-

1) Unter den Leichensteinen auf dem Katharinenkirchhofe zeichnet sich einer durch eine originelle Inschrift aus, weßhalb er auch aufbewahrt und in die Kirchenmauer auf der Südseite eingesenkt ist. Die Inschrift ist zwar schon einigemal gedruckt, mag aber hier noch einmal ihren Platz finden. Sie lautet so:

Eile nicht Wandersmann! als auf der Post; auch die geschwindeste Post erfordert Verzug im Posthause. Hier ruhen die Gebeine Herrn Matthias Schultzen, Königl. Preuß. 25jährigen, unterthänigst treu gewesenen Postmeisters zu Salzwedel. Er kam allhier 1655 als ein Fremdling an. Durch die heilige Taufe ward er in die Postcharte zum himmlischen Canaan eingeschrieben. Darauf reisete er in der Lebenswallfahrt durch Schulen und Academien mit löblichem Verzug. Hernach bei angetretenem Postamte und andern Berufssorgen richtete er sich nach dem göttlichen Trostbriefe. Endlich bei seiner Leibesschwachheit, dem gegebenen Zeichen der ankommenden Todespost, machte er sich fertig. Die Seele reisete den 2. Junius 1711 hinauf ins Paradies, der Leib hernachmalen in dieses Grab. Gedenke, Leser! bei deiner Wallfahrt beständig an die prophetische Todespost Jes. 38, 1.

Digitized by Google

ten werden. Auch trat die Marienkirche im Nothfalle hinzu, um das Gebäude nothdürftig zu erhalten. Einige Einnahme verschaffte sie sich durch Verkauf von Begräbnißplätzen in derselben. Zu verschiedenen Malen war das schöne Gebäude in großer Gefahr einzustürzen, immer aber, wenn die Noth am größten war, zeigte sich die Hülfe. Bald nach der Reformation ward das Gebäude sehr baufällig, da in den letzten Zeiten des Katholicismus dasselbe nicht mehr in baulichem Stande erhalten ward. Der Superintendent Cuno benutzte seinen bedeutenden Einfluß und besonders die große Zuneigung, welche die Wittwe des Matthias v. d. Schulenburg geborne Anna v. Wenckstern zu ihm gefaßt hatte, dazu, die Kirche vom Untergange zu retten. Diese v. Wenckstern, wie sie nach ihrem Geburtsnamen in den Nachrichten meistens genannt wird, ist als die Erhalterin der Kirche neben Cuno zu rühmen, wodurch es gerechtfertigt erscheint, noch einige Augenblicke bei ihr zu verweilen, zumal da sie sich vielfache Verdienste um die Kirchen und Schulen Salzwedels erworben hat und ihr Name im Folgenden noch öfter genannt werden muß.

Matthias v. d. Schulenburg, Erbherr von Altenhausen, Bodendorf, Emden, Angern und Betzendorf, Churf. Brandenb. Kriegsrath, war von Jugend auf in den Umgebungen der Churfürsten Johann Cicero, Joachim I. und II. und neigte sich früh zu Luthers Lehre. Schon 1524 stellte er in Altenhausen den lutherischen Prediger Bernhard Brügner aus Wittenberg an. Im Jahre 1541 ward er mit Johann, Fürsten von Anhalt und dem Theologen Alexander Alesius vom Reichs-Convente zu Regensburg an Luther abgesandt, um letztern zu veranlassen, einen thätigen Antheil an dem projectirten Vereinigungsgeschäft zwischen Katholiken und Lutheranern zu nehmen; 1542 begleitete er den Churf. Joachim in den Türkenkrieg und ward bei der Belagerung von Pesth mit zweien seiner Söhne erschossen. — Seine Kinder mußten sonntäglich in der Kirche zu Altenhausen vor dem Altare knieend die Litanei singen und bei der Communion das Tuch halten. Er war zweimal verheirathet, 1) mit Margaretha v. d. Lühe, die 8 Söhne und 3 Töchter gebar, 2) mit Anna v. Wenckstern, die ihn mit 6 Söhnen und 3 Töchtern beschenkte. Nach dem Tode ihres Gemahls zog sich die Wittwe nach Betzendorf zurück, vertauschte aber bald diesen Ort mit Salzwedel, um recht oft den belehrenden Umgang des Superintendenten Cuno zu genießen. Sie kaufte das in den frühesten Zeiten von der Familie v. d. Schulenburg besessene steinerne Haus an der Schulkirche (§. 8), lebte hier ganz in der Einsamkeit nur religiösen Betrachtungen und beförderte, wo sie konnte, das Gute. Der Tod ihres



Digitized by Google

Gemahls hatte schon einen tiefen Eindruck auf ihr Gemüth gemacht, das Mutterherz aber ward noch tiefer verwundet durch die vielen Unglücksfälle, die sie an ihren Söhnen erlebte. Außer den beiden Söhnen, die mit dem Manne zugleich vor Pesth blieben, verlor sie 1547 einen Sohn Philipp im Kriege gegen die Türken; ein anderer, Franz, ward von den Türken gefangen und starb in Constantinopel; ein dritter Sohn, Jacob, ward zu drei verschiedenen Malen von den Türken gefangen genommen und als Sclave verkauft, aber immer wieder ausgelöset; ein vierter, Alexander, hatte eine so unbesiegbare Neigung zum Reisen, daß er nirgends Ruhe hatte, und an den Folgen der Strapazen in Friesland starb; ein fünfter Sohn endlich blieb in einer Schlacht in den Niederlanden. Bei diesen vielfachen Leiden fand sie allein Trost im andächtigen Gebet und fleißigen Lesen der Bibel, besonders der Psalmen. Nachdem sie mehrere fromme Stiftungen gemacht und der Armuth große Wohlthaten erwiesen hatte, starb sie in Cuno's Beisein 1575 den 7ten April in hohem Gottvertrauen, und ward ihrem Wunsche gemäß vor der Kanzel in der Schulkirche, wo ihr gewöhnlicher Platz während des Gottesdienstes war, beerdigt. Ihr in Stein gehauenes Bild steht noch jetzt nahe bei dem Platze, wo sie ruhet, zur rechten Seite der Kanzel in der Mauer mit folgender Schrift: Im J. 1575 den 7. April ist die edle und viel tugendsame Anna von Wenckstern, Matthias v. d. Schulenburg nachgelassene Wittfrau, in Gott selig entschlafen.

Sie war es vorzüglich, welche ihre Aufmerksamkeit auf die verfallene Schulkirche richtete und die meisten Geldmittel zum Ausbau derselben an Cuno überwies und das Innere mit Stühlen versehen ließ. Außer ihr gaben aber noch mehrere Personen in und außerhalb Salzwedel Beiträge an Cuno zur Erreichung seines Zweckes. Mit diesen Geldmitteln führte Cuno in den Jahren 1576 bis 1579 das Werk aus. Zuvörderst ward das hohe Chor vollständig wieder hergestellt, wie aus einer Inschrift an der Ostseite des sogenannten Schülerchors hervorgeht.

> **Ao. 1435 inceptum fuit praesens opus novi chori et completum est Ao. 1453 in die S. Martii per Magistrum Henricum Reppenstorf, Dei autem beneficio repurgari et renovari coepit A. 1578.**

Auch den Hochaltar mit seinem schönen Gemälde ließ sie wieder herstellen, laut Inschrift an der linken Seite desselben:

> **Hic chorus una cum hac porta olim effracta expurgari et obstrui coepit Anna v. Wenckstern.**
> **MagIstratVs sIt Defensor VtrIVsqVe tabVLae. (1578)**

Digitized by Google

Ferner gegen Weſten unter einem Crucifix am Schülerchor:

Im Jahr Chriſti

**zV kIrChen gebaV geben arMet nICht**
**aLs gotts Wort Vns soLChs kLar berICht. (1578)**
**M. Johannes Cuno.**

Dieſe Inſchriften ſind bei der letzten Erneuerung des Innern der Kirche 1838 übertragen. — Dann ward von Cuno das ganze Schiff der Kirche wieder hergeſtellt, wie eine Inſchrift, an einem Pfeiler gegen Weſten näher angiebt:

**Auxiliante et providente Deo cuius nutu gubernantur omnia huius a Franciscanis olim Eleemosynis extracti Templi renovatio ex liberalitate Reipublicae Nobilium et civium hic et alibi habitantium qvibus Deus haec recompenset beneficia suscepta Anno**
**IVstos non neLInqVIt deVs VnqVaM (1578)**
**et Dei beneficio continuata Anno**
**non nobIs o IVste pater non nobIs**
**seD tIbI VnI trIbVatVr oMnIs gLorIa. (1579)**

Schon vorher, 1576, war das ſogenannte Männerchor auf Cuno's Veranlaſſung durch verſchiedene Gilden beider Städte erbauet und mit Gemälden verſehen, laut Inſchrift an einem Pfeiler gegen Süden bei dem Aufgange zu dieſem Chor:

Daß die Ehrbaren Gilden der beyden Städte Soltwedel zu dieſer Kirchen renovirung willich contribuiret haben (wie denn, was ein jeder beydes von Gilden und andern dankbaren Chriſten hiezu gegeben, im Kaſten-Regiſter verzeichnet), iſt einem jeden zu Ehren Chriſtlicher Gedächtniß und ſchuldiger Dankbarkeit eine Catechismustafel neben ihren Märcken und nahmen allhir gemachet worden. Gott bezahle ihnen und allen andern wohlthätigen Chriſten ihre Almoſen. Amen.

Im Jahre:
**getreVer gott VM DeIne ehr**
**behV̈te Vns fV̈r boser Lehr. (1576)**
**M. Cuno Superint.**

An dem Chore ſtehen in 24 Feldern Bilder aus der bibliſchen Geſchichte, darüber die Namen der verſchiedenen Gilden und einiger Privatperſonen. In 12 beſondern Feldern unter dieſen Gemälden ſtehen der Reihe nach die 12 Söhne Jacobs mit darunter geſetzten Reimen.



Digitized by Google

Eine geraume Zeit hindurch waren nun an dem Gebäude keine Hauptreparaturen nöthig; die kleineren wurden aus den Revenüen der Kirche für Grabstellen ꝛc. bestritten oder von der Marienkirche besorgt. Da dieselben aber nur das Nothwendigste berücksichtigten, so fing die Kirche allmählig wieder an zu verfallen. Im Jahre 1806 sah man sich etwas voreilig veranlaßt, die Thurmspitze[1]) abnehmen zu lassen, weil man den Einsturz derselben fürchtete. Die Lasten, welche während der Westphälischen Regierung alle geistlichen Institute zu tragen hatten, nahmen die Geldmittel der Marienkirche so in Anspruch, daß sie ihr eigenes Gebäude vernachlässigen mußte, also Nichts für ihre Schwester zu thun im Stande war. Die Westphälische Regierung ging daher damit um, die Kirche eingehen und sie zu anderweitigen Zwecken ausbauen zu lassen. Glücklicherweise konnte diese ephemere Regierung den Plan nicht ausführen, und mit der Rückkehr zu dem angestammten Vaterlande erwachte ein neues Leben auch für die Gotteshäuser. So verfallen auch das Gebäude war, so begegneten sich doch die Wünsche aller Salzwedler darin, daß es erhalten werden müsse. Dazu waren allerdings sehr bedeutende Geldmittel erforderlich. Die auf Veranlassung der Stadtbehörde eröffnete Subscription gab einen Ertrag von 807 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., was aber noch lange nicht hinreichend war. Se. Majestät, unser hochseliger frommer König, geruheten darauf zur Wiederherstellung der Kirche die Summe von 2000 Thaler huldreichst zu bewilligen, worauf in den Jahren 1828 und 1829 das Aeußere des Gebäudes wieder hergestellt ward. Wegen erschöpfter Geldmittel konnte jedoch der Wunsch der Bürgerschaft, daß ein Thurm das schöne Gebäude zieren möge, nicht berücksichtigt werden. Neue freiwillige Beiträge wurden zur Erbauung eines neuen Thurmes gesammelt, und die beiden Stadtbehörden traten hinzu, um zu der eingekommenen Summe von 190 Thaler 15 Sgr. das am Anschlage zu dem Betrage von 440 Thaler 1 Sgr. 3 Pf. Fehlende aus städtischen Mitteln zu ergänzen, worauf im Jahre 1830 ein zwar nicht hoher, aber geschmackvoller Thurm erbauet ward, dessen Kosten jedoch den Anschlag um 568 Thlr. — Sgr. 3 Pf. überstiegen, so daß er 1008 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. kostete.

Das Aeußere des Gotteshauses war nun zwar hergestellt; das Innere contrastirte jedoch sehr damit. Man versuchte daher nicht vergebens die Aufmerksamkeit Sr. Majestät hierauf zu lenken, und es wurden Allerhöchsten Orts 390 Thlr. zur innern Wiederherstellung der Kirche angewiesen, wozu 42 Thlr. 11 Sgr. an

1) Im Thurme hängt nur eine Glocke mit der Inschrift: Hans Freitag fusor fudit me solis in urbe Anno 1611.

freiwilligen Beiträgen kamen. Dieser Ausbau geschah im Jahre 1837. Außerdem wurde die Kirchenuhr wieder reparirt und der eingestürzte Schalldeckel über der Kanzel wieder hergestellt. Die Kosten für beides betrugen 59 Thaler 20 Sgr., die gleichfalls durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden.

Die Orgel an der Nordseite im hohen Chor war zu des Superintendenten Heinzelmanns Zeiten um 1660 in einem schlechten Zustande. Er ließ sie daher auf seine Kosten wieder herstellen und sein Bild an der Ostseite der Orgel anbringen. In der Folgezeit ward sie wieder schadhaft, die Kirche konnte aber die Mittel zu ihrer Instandsetzung nicht aufbringen, so daß sie zuletzt fast ganz unbrauchbar ward. Auch hier trat der wohlthätige Sinn der Salzwedeler wieder ins Mittel, und den Bemühungen des Bürgermeisters v. Bennigsen-Förder als Patrons der Kirche gelang es, die Mittel herbeizuschaffen, ohne das Kirchenvermögen in Anspruch zu nehmen, um eine schöne neue Orgel, die einen passenden Platz auf dem Chore an der Westseite der Kirche erhielt, durch den Orgelbauer Turley aus Treuenbrietzen 1839 erbauen zu lassen. Sie kostet in Allem 1216 Thaler 9 Sgr. 7 Pf.

Zur Erinnerung an diese Hauptreparaturen an dem Gebäude ließ der Patron an dem westlichsten Pfeiler in der Kirche folgende Inschrift anbringen:

„Durch des Königs Friedrich Wilhelms III. hohe Gnade und der Bürger dieser Stadt frommen Gemeinsinn ward dies ehrwürdige, ganz verfallene Gotteshaus im Jahre 1829 in seinem Aeußern hergestellt, im Jahre 1837 in seinem Innern einfach verziert und im Jahre 1839 mit dem Orgelwerke beschenkt, und so zu einer Stätte, wo die Ehre des Herrn wohnt, geweihet. Segen Allen, die dazu freudige Opfer brachten!"

Zur Zierde der Kirche dient außer dem schönen Schnitzwerk im hohen Chor besonders das Altarblatt, welches die Aufmerksamkeit der Kunstkenner in einem hohen Grade auf sich zieht. Es befindet sich an demselben das Monogramm des Lucas Kranach, aber mit der Jahreszahl 1582, wo er schon todt war. Die Arbeit ist des gefeierten Meisters würdig. Nach der Annahme rührt die Anlage vom Vater, die Ausführung größtentheils vom Sohne her. Das Gemälde stellt einen Weinberg vor, rechts der Papst, Cardinäle, Bischöfe, Mönche, Nonnen ꝛc.; im Vordergrunde: Christus mit seinen Jüngern; auf der linken Seite des durch einen Fluß getheilten Weinbergs: Luther, Melanchthon und andere Zeitgenossen. Die päpstliche Partei ist geschäftig den Weinberg zu zerstören, die Umgebung Luthers ihn zu reinigen und zu pflegen. Wie und durch wen das schöne Gemälde hieher

Digitized by Google

gekommen ist? darüber fehlen alle Nachrichten. Vielleicht hat es Anna v. Wenckstern geschenkt.

Das Schiff der Kirche zieren zwei große messingene Kronleuchter; die noch jetzt zur Erleuchtung der Kirche bei den Frühpredigten im Winter dienen. Den kleinen schenkte 1593 ein Bürger Hans Schernikow, den größern 1684 Jungfer Anna Burtz, Wittwe von Matthias Burtz, Bürger, Brauer und Kramer der Altstadt.

Außer der Frühpredigt des Sonn- und Festtags wird in dieser Kirche des Dienstags eine Predigt zur Erklärung der Psalmen gehalten. Die Wittwe des Matthias v. d. Schulenburg geborne Anna v. Wenckstern ist die Stifterin derselben (Urk. Nr. 108 b). Sie werden noch jetzt gehalten. Die drei Geistlichen der Altstadt theilen sich darein so, daß jeder ein Vierteljahr hindurch die Predigten besorgt.

Bis 1806 diente sie auch zur Garnisonkirche für das in Salzwedel in Quartier liegende Cürassierregiment.

Der Superintendent Heinzelmann traf die Einrichtung, daß jährlich dreimal in dieser Kirche den Bewohnern des Beguinenhofes das heilige Abendmahl verabreicht ward. Späterhin ward dazu der erste Sonntag nach Ostern und nach Michaelis festgesetzt, bei welcher Einrichtung es auch bis jetzt geblieben, nur mit dem Unterschiede, daß sich an die Beguinen noch viele andere alte und arme Personen anschließen. Die heilige Handlung verrichtet unentgeltlich der jedesmalige Diaconus, dem auch der Beguinenhof speciell zur Seelsorge überwiesen ist. Dafür erhält er von jeder Person, die sich einkauft, ein kleines Accidenz.

### §. 38. Das Annenkloster und die Nicolaikirche.

Nach dem Receß von 1541 sollte die Domina des Klosters eine Schule für die weibliche Jugend anlegen. Das geschah aber nicht (vgl. §. 33). Das Kloster kam auch bald nach der Reformation in Verfall. Im Jahre 1554 waren nur noch 8 geistliche und 8 Laienschwestern in demselben befindlich. Der Rath knüpfte daher mit dem Convent Unterhandlungen zum Ankauf des Klosters an; der Convent consentirte, und der Churfürst genehmigte den Ankauf (Ungedr. Urk. im Rathsarchiv) unter der Bedingung, daß der Rath 800 Gulden Kaufpretium an den Churfürsten entrichtete. Die noch vorhandenen 16 Frauen behielten Zeit ihres Lebens ihre zeitherige Einnahme. Nach dem Visitationsabschiede von 1579 verwandelte der Rath das Kloster in ein Hospital für Männer und Frauen. Die ganze Oekonomie blieb dabei; eine gemeinschaftliche Stube ward im Winter geheizt und er-

Digitized by Google

leuchtet; wer sein besonderes Zimmer aus eigenen Mitteln heizen wollte, konnte es thun. Mittags ward gemeinschaftlich gegessen; wer sich sein eigenes Essen halten wollte, konnte es thun, durfte aber nicht damit im Versammlungszimmer erscheinen. Dies ist der wesentliche Inhalt der noch vorhandenen im Jahre 1597 vom Rathe gegebenen Gesetze für das Hospital.

Die Stelle des bei der Reformation angestellten Caplans ging bald ein, seine Geschäfte wurden dem Archidiaconus der Altstadt übergeben, der nach dem Receß von 1579 dafür 20 Gulden, nach dem Abschiede von 1600 aber 28 Gulden erhielt.

In der großen Feuersbrunst, welche den größten Theil der Altstadt am 25. Juli 1705 verzehrte, ward auch das Hospital ein Raub der Flammen. Es ward nicht wieder aufgebauet. Ein großer Theil des Raumes ward zu einem Marktplatz, später zum Exercierplatz für das Militair eingerichtet. Längs der Jeeze aber entstanden nach und nach Bürgerhäuser. Der letzte Rest ward 1766 weggebrochen und eine Reitbahn für das hier garnisonirende Cüraſſier-Regiment daselbst erbauet. Auch diese ist in den neuesten Zeiten abgebrochen und der Raum mit 2 Bürgerhäusern bebauet.

Die Nicolaikirche, welche nicht abbrannte, ward von jetzt an nur zu einer Wochenpredigt des Donnerstags benutzt, die der jedesmalige Archidiaconus auf der Altstadt zu besorgen hatte. Eine Zeit lang diente sie auch als Garnisonkirche, und während die Amtskirche im 18ten Jahrhundert in unbrauchbarem Zustande war, hielt die Gemeine des Amtes Salzwedel hier ihren Gottesdienst. Endlich theilte der von Zeit zu Zeit nach Salzwedel kommende reformirte Prediger in derselben das heilige Abendmahl nach reformirtem Ritus aus.

Ob die später aufgestellte Behauptung des Raths richtig sei, daß mit dem Kaufe des Klosters auch diese Nicolaikirche als ein Pertinenz des Klosters mit zur Kämmerei als Eigenthum derselben übergegangen sei, ist fraglich; die Urkunden über den Verkauf nennen nie das Kloster; die Kirche war aber dem Kloster nur zum Nießbrauch mit höherer Genehmigung übergeben (§. 12). Indeß ist die Frage niemals weiter erörtert; der Magistrat erhielt die Kirche, seitdem er das Kloster erkauft hatte, in baulichem Stande, zog aber auch die Einnahme des Klingebeutels und für Grabstellen in derselben.

Ein heftiger Orkan 1792 zerstörte besonders das Dach und den mit Hohlziegeln (Reutern) gedeckten achteckigen Thurm. Der Rath beantragte daher bei der Behörde den Abbruch der Kirche, der genehmigt ward. Der Verkauf erfolgte 1795; für das Gemäuer ward 351 Thlr., für die 3 Glocken, welche nach Clötze

Digitized by Google

verkauft wurden, 780 Thlr. gezahlt. Der Abbruch der Kirche erfolgte 1797.

Die aus gebrannten Ziegeln erbauete Kirche gehörte zu den sogenannten Kreuzkirchen, der Thurm stand in der Mitte auf vier Pfeilern.

Der Superintendent Cleinow suchte den Erlös für diese Kirche der armen Schulkirche zuzuwenden und wandte sich mit Hinzufügung der Gründe an die Behörde. Der Magistrat behauptete in seinem deshalb geforderten Bericht, daß die Kirche Eigenthum der Kämmerei sei. Cleinow, dem es bei seinen gründlichen historischen Kenntnissen und bei seiner Bekanntschaft mit den Urkunden ein Leichtes gewesen wäre, den Beweis gegen den Magistrat zu führen, schwieg aus Liebe zum Frieden.

Die Kirche stand nordwestlich vom jetzigen Hauptzollamts-Gebäude, doch so, daß noch der nördliche Theil dieses neuen Gebäudes auf dem Kirchenplatze steht. Der Archidiaconus, der für die Donnerstagspredigt ein Emolument vom Rathhause genoß, behielt dasselbe; seine Predigt fiel weg, woher es kommt, daß er noch heutiges Tages keine Fastenpredigten zu halten hat.

## §. 39. Das Elisabeth-Hospital.

Die Bestimmung dieses Hospitals ist seit seiner Gründung nicht verändert. Es dient zur Ernährung von Armen, meistens Gebrechlichen. Ganz Arme sollen nach dem Visitationsabschiede von 1579 sofort aufgenommen und verpflegt werden. Den Bewohnern wird ein friedliches Beisammenwohnen zur Pflicht gemacht, und der weibliche Theil in demselben soll auf Erfordern in den Bürgerhäusern die Krankenpflege übernehmen. Wer unfriedlich ist, sich Gotteslästerungen erlaubt und sich der Zauberei hingiebt, soll verwiesen werden. Die vier Vorsteher des Hospitals sollen nach demselben Recesse sich bemühen, die Einnahme des Hospitals zu vermehren, und dafür sorgen, daß ein Mann mit einer Glocke die vorüberfahrenden Fremden ermuntere, in einer verschlossenen Büchse dem Hospital ein Almosen zu geben. Die besonderen Vorsteher des Hospitals fielen mit der Zeit weg; der Magistrat übernahm die Aufsicht über dasselbe, und das Amt eines Rendanten ward dem Rendanten der Katharinenkirche übergeben.

Nach dem Tode des 1541 für das Hospital angestellten Caplans Schulze ward diese Stelle nicht wieder besetzt, sondern die Seelsorge dem Caplan der Neustadt übertragen, wofür er den Gehalt des verstorbenen Caplans erhielt. Die besonderen Predigten in der Kapelle fielen weg, dafür aber sollte die Sonntagspredigt mit den Hospitaliten an einem Tage in der Woche wiederholt und der kleine Katechismus erklärt werden. Damit

Digitized by Google

jedoch in dieser Kapelle eine regelmäßige Wochenpredigt gehalten werde, übergab die oft schon genannte Anna v. Wenckstern 1570 Dienstags in den Ostern (Urk. Nr. 108 a) dem Rath der Neustadt ein Kapital von 500 Gulden mit der Bestimmung, daß von den Zinsen auch 5 Gulden die Geistlichen der Neustadt für eine in der Elisabeth-Kapelle zu haltende Wochenpredigt erhalten sollen (vgl. auch §. 43. I. 7). Diese Wochenpredigt wird noch jetzt des Montags abwechselnd von den beiden Predigern gehalten, während die nächste Seelsorge und das heilige Abendmahl von dem Diaconus allein besorgt wird.

Die frühere Anordnung, nach welcher den Hospitaliten an den verschiedenen Tagen die Legate einzeln ausgezahlt wurden, ward zur Vereinfachung des Geschäftsganges aufgehoben, eben so fielen die Menge von Seelbädern, Bier- und Heringspenden weg; dagegen ward eine regelmäßige Verpflegung der Armen eingerichtet. Sie genießen außer freier Wohnung bestimmte Natural- und Geldeinnahme, die sich seit 1759 wenigstens, von der eine Uebersicht mir vorliegt, nicht geändert hat. Die Einnahme der Hospitaliten in der gegenwärtigen Zeit giebt die Urkunde Nr. 130 näher an.

Die Zahl der Hospitaliten war Anfangs unbestimmt, ward nachher auf zwölf gesetzt und im Anfange des 18ten Jahrhunderts auf funfzehn erhöhet, bei welcher Zahl es geblieben ist.

Wer ins Hospital aufgenommen werden will, zahlt 75 Thaler Einkaufsgelder. Die Zahl der Exspectanten beträgt gegenwärtig 11.

Zur Besorgung der Geschäfte im Hospital ist seit den ältesten Zeiten eine sogenannte Rathmutter (in älteren Zeiten Rathmöne genannt) angestellt, der eine Magd zur Seite steht. Sie gehören beide nicht zu den Hospitaliten, sondern werden vom Rath dazu gewählt. Sie sorgen für die ganze Oekonomie, und erstere handhabt in gewisser Hinsicht die Disciplin in erster Instanz.

Das im 15ten Jahrhundert erbauete Hospitalgebäude war höchst unbequem in seinem Innern eingerichtet und baufällig, daher ward es in Jahre 1838 fast ganz niedergenommen und neu aufgebauet, wodurch es an Zweckmäßigkeit der innern Einrichtung bedeutend gewonnen hat. Dieser Neubau kostete im Ganzen 1700 Thlr. und konnten die Kosten aus dem Hospitalvermögen ganz bestritten werden. Auch die Kapelle bei derselben soll wieder vollständig ausgebauet werden. Vorläufig ist sie mit einer passenden kleinen Orgel versehen, die früher als Positiv bei den Wochenpredigten in der Katharinenkirche, später eine Reihe von Jahren auf dem Gymnasium bei den Schulfeierlichkeiten und Mor-

Digitized by Google

genandachten benutzt ward, seitdem aber das Gymnasium durch die Gnade des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine neue schöne Schulorgel, die im Ganzen 637 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. kostet, zum Geschenk erhalten, überflüssig geworden war.

### §. 40. Das Georgen-Hospital vor dem Perwer.

Zweck und Einrichtung blieben unverändert. Auch hier wurden die an den einzelnen Tagen zu verabreichenden kleinen Gaben zusammengeworfen und alljährlich ein Bestimmtes an Naturalien und Geld für die Hospitaliten ausgesetzt. Die Vorsteher gingen ein, der Magistrat vertritt ihre Stelle, die Ausführung der Anordnungen und die Rechnungsführung hat ein besonderer Rendant.

Die Einnahme des Hospitals betrug nach dem Receß von 1579 an Geld 80 Gulden 12 Sgr. 8 Pf., an Korn 7 Wspl. 22 Schffl. Roggen. Seit der Zeit hat das Hospital ein ansehnliches Kapital gesammelt, es betrug 1839 über 10000 Thaler; die ganze Einnahme betrug 1839 688 Thlr. — Sgr. 2 Pf.

Die Zahl der Hospitaliten betrug 1554 zusammen sechzehn, seitdem ist die Zahl nur um zwei Personen erhöhet, so daß jetzt immer 18 an der Hebung sind. Der Einkaufspreis beträgt 50 Thlr. Die Zahl der Exspectanten beträgt jetzt neunzehn. Jede Person, die an der Hebung ist, hat eine eigene Kammer, alle haben eine gemeinschaftliche Stube. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts erhielt jede Person des Jahres zur Suppe, für Milch, Eier, Bier, Semmeln und Butter 15 gGr., 16 Pfund Rindfleisch, 2 Quart Bier und für 9 Pf. Semmeln; ferner jährlich 20 gGr. Holzgeld, 7 Metzen Rüben, 7 Metzen Erbsen, $3\frac{1}{2}$ Metze Hafergrütze und 7 Schffl. Roggen. Jetzt erhält jeder Hospitalit jährlich 1 Thlr. 26 Sgr. Speisegelder, 7 Metzen Erbsen, $\frac{1}{2}$ Schffl. Rüben, 4 Metzen Hafergrütze, 2 Thlr. Holzgeld und 7 Schffl. Roggen.

Der für das Hospital angestellte Caplan blieb auch in der Folgezeit. Der Superintendent aber war der eigentliche Pfarrer, der Caplan nur sein Gehülfe; die Bewohner des Perwers gehörten zur Stadt. Nach und nach ward der Wirkungskreis des Caplans erweitert, und es entstand daraus ein selbstständiger Pfarrer, dem der ganze Perwer, in sofern er nicht dem Amte eingepfarrt war, zugelegt ward. Wann dies geschehen, ist unbekannt, gewiß aber ist, daß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts noch sämmtlich Geborene im Kirchenbuch der Altstadt aufgezeichnet stehen. Mit dieser Pfarre ward 1613 die Schulenburgische Pfarre zu Brewitz, wozu Ziethnitz, Sinau und Krichelsdorf gehören, verbunden, und seit der Zeit wechselt das Recht,

Digitized by Google

die Pfarre zu besetzen, zwischen dem Propsteibesitzer und dem Magistrat zu Salzwedel. Seit 1811, wo die Pfarre auf dem Amte Salzwedel eingezogen ward, ist auch die Amtsgemeine mit dem Perwer verbunden. Das Verzeichniß der Geistlichen s. §. 50.

Das jetzige Wohnhaus der Hospitaliten ist 1735, das Pfarrhaus 1748 erbauet.

### §. 41. Das Rechnungswesen.

Mit dem Rechnungswesen war schon 1551, wie der Abschied von 1579 sagt, in beiden Städten eine Aenderung getroffen, die nachher mit einzelnen Abänderungen auf der Neustadt bis ins 15te Jahrhundert hinein blieb. Von dem Gemeinekasten wurden auf der Altstadt zuvörderst der Kirchenkasten abgesondert. In ihn flossen alle die Einnahmen, welche vor der Reformation die Kirchenkasse gebildet hatte, und, wie früher, dazu bestimmt ward, das Kirchengebäude in baulichem Stande zu erhalten, so wie Küster und Calcanten theilweise zu besolden. Ferner ward vom Gemeinekasten abgezweigt der Armen- oder Gotteskasten. Bestimmte Gefälle wurden diesem nicht überwiesen, sondern was an milden Gaben einkam, floß in denselben, so wie der Ertrag des Vormittags-Klingebeutels [1]). Die Gemeine sollte durch die Geistlichen öfter ermuntert werden, eine Beisteuer zur Unterstützung der Armen an Geld und an Brod zu geben, zu welchem Ende in der Kirche neben dem Gemeinekasten zwei besondere Kasten, einer für Geldbeiträge, der andere für das Brod aufgestellt werden sollten. Des Brodkastens geschieht aber in dem Recesse von 1600 keiner Erwähnung mehr. Außerdem sollten die Vorsteher dieses Kastens durch geeignete Personen in den Wirthshäusern, bei Gastgeboten und Hochzeiten in einer verschlossenen Büchse Sammlungen anstellen lassen. Das Einkommende sollte unter Dürftige, besonders Hausarme und an arme Schüler vertheilt werden. In den Gemeinekasten flossen demnach die Einnahme der früheren Commenden, Vikarien, geistlichen Lehen und Corporationen, so wie die Einnahme des Gertruden-Hospitals und der Lorenzkirche. Aus ihm wurden die Lehrer in Kirchen und Schulen besoldet, die Gertruden-Kapelle, das Schul-

1) Der Ertrag des Nachmittags-Klingebeutels ward auf der Altstadt Anfangs zur Reparatur der Superintendentur bestimmt (§. 28), nachher als das Gebäude aus dem Gemeinekasten erhalten ward, floß er in den Gemeinekasten. Auf der Neustadt hingegen kam der Ertrag desselben in die Kirchenkasse. Erst 1840 ward dies abgeändert, so daß in beiden Städten der ganze Ertrag des Klingebeutels in die Armenkasse fließt.

Digitized by Google

gebäude und die Lehrerwohnungen in baulichem Stande erhalten. Im 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts führt der Gemeinekasten den Namen: Geistlicher Kasten und Gertruden-Register. So blieb es auf der Altstadt bis 1729.

Auf der Neustadt wurde ebenfalls schon 1551 der Kirchenkasten und der Armenkasten vom Gemeinekasten abgesondert, und gilt auch hier das vorher über beide bei der Altstadt Gesagte. Der Gemeinekasten hatte hier zu bestreiten die Gehalte für die Prediger und die Lehrer, die Instanderhaltung der Amtswohnungen beider und des Schullokals, zugleich auch das nöthige Brennholz für die Schule und für die Lehrer. Die Prediger erhielten statt des Holzes bei jeder Kavelung in der Stadtforst zusammen eine ganze Kavel. Späterhin, zwischen 1600 und 1646[1]), entstanden hier aus dem alten Gemeinekasten, dessen Name von nun an auf der Neustadt ganz wegfällt, sechs verschiedene Kasten oder Register mit verschiedenen Rendanten. Die vorhandenen Mittel der drei Kasten wurden nämlich so getheilt, daß für jeden der Geistlichen, für die Schule, für die Baulichkeiten an allen kirchlichen Gebäuden besondere Einnahmeposten ausgesetzt wurden, aus denen die nöthigen Ausgaben bestritten werden sollten. Diese Kassen und Rechnungen waren folgende:

1) Das Pastorats-, später Inspectoratsregister; es enthielt die Berechnung über die zur Besoldung des ersten Predigers und des Diaconus ausgesetzte Einnahme. Daß für den Diaconus kein eigenes Register angelegt wurde, war natürlich, weil derselbe erst später angestellt und aus Legaten, die beim Rathe niedergelegt waren, besoldet wurde. Erst in der Folge ward verfügt, daß die Einnahme und Ausgabe für den Diaconus in diesem Register berechnet werden sollte.

2) Das Diaconats-, auch Archidiaconatsregister wies die Besoldung des zweiten Predigers nach aus den dafür bestimmten Einnahmeposten.

3) Das Schulregister enthielt die Berechnung über Einnahme der hieher gewiesenen Theile des Gemeinekastens, meist aus liegenden Gründen bestehend und den größten Theil der jetzt der Katharinenkirche gehörenden Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten umfassend, so wie die daraus bestrittene Besoldung der Lehrer.

4) Das Bauregister hatte ebenfalls seine bestimmten Fonds, aus denen sämmtliche Baulichkeiten an dem Kirchen- und

1) Im Recesse von 1600 wird noch der Gemeinekasten erwähnt, in dem von 1646 aber kommen schon die einzelnen Register vor.

Digitized by Google

Schulgebäude, den Wohnungen der Prediger und Lehrer, und der übrigen der Kirche zugehörenden Gebäude bestritten wurden.

5) Der Gotteskasten. Seine Einnahme bestand größtentheils aus dem Ertrage des Vormittags-Klingebeutels, den Sammlungen bei Hochzeiten und in den Schenken, wodurch die Armen unterstützt wurden. Auch erhielten die drei unteren Lehrer zum Theil ihre Besoldung aus demselben, so wie der Gassenvogt, die Calcanten, Pestweiber ꝛc.

6) Der Currendekasten wies die Einnahme von den Zinsen von den der Currende legirten Kapitalien, so wie die Sammlungen der Currende selbst nach. Von dieser Einnahme wurden die armen Schüler (Currendaner) gekleidet, das übrig bleibende Geld aber ward baar vertheilt.

Bei der mitunter höchst nachlässigen Verwaltung dieser verschiedenen Kassen konnte es nicht fehlen, daß eine solche Rechnungszersplitterung zu vielfachen Unbequemlichkeiten führte, und daß unaufhörliche Vorschüsse aus der einen Kasse der andern gemacht wurden, je nachdem das Geld in der einen Kasse fehlte, in der andern aber vorhanden war. Dazu kam, daß seit langer Zeit keine Rechnung gelegt war. Es erhielten daher im Jahre 1728 der Hofgerichtsrath v. Mansberg und der Consistorialrath Roloff den Auftrag, das Rechnungswesen der pia corpora in Salzwedel zu untersuchen. Sie fanden Alles in großer Verwirrung, indem auf der Neustadt seit 30 Jahren, auf der Altstadt seit 23 Jahren keine Rechnungen abgenommen waren. Viele von diesen nicht gelegten fehlten ganz und konnten nicht mehr herbeigeschafft werden, zu allen übergebenen Rechnungen fehlten die Belage. Darauf erfolgte unter dem 24. April 1729 der Befehl aus dem Consistorio: „Es soll sofort a Magistratu et Inspectore ein ordentliches und vollständiges Corpus bonorum oder Hauptbuch errichtet und selbiges die einem jeden pio Corpori gehörigen Güter und Einkünfte, es mögen solche in liegenden Gründen, ausstehenden Kapitalien, reducirten Zinsen, oder worin es sonst nur wolle, bestehen, accurat und specifice consignirt und darauf auctoritate publica confirmiret werden." Ungeachtet der öfteren Erinnerungen ward das Corpus bonorum weder von der Alt- noch von der Neustadt angefertigt und scheint die Sache zuletzt bei der Behörde ganz in Vergessenheit gerathen zu sein. Ferner ward angeordnet, daß die verschiedenen Specialrechnungen in eine zusammengezogen werden sollen. Die Currenderechnung auf der Neustadt, so wie das Gotteskastenregister in beiden Städten blieben jedoch für sich. Die Kapitalien der Altstädter Currende scheinen in dieser Zeit bei der schlechten Administration verloren gegangen zu sein. Die Rechnung dieser vereinigten Kassen führte Anfangs

Digitized by Google

den Titel: Register des geistlichen Kastens der pia corpora, nachher: Rechnung des geistlichen Kasten-Registers; allmählig, um 1780, kam neben dem letzten Namen auch der der Kirchenrechnung auf, bei welcher Benennung es denn geblieben ist. Dieser Name hat denn nicht selten die falsche Meinung veranlaßt, daß diese Kasse nur das Kirchenvermögen im engeren Sinne, nicht auch das Schulvermögen nachweise.

Die 1728 niedergesetzte Commission konnte nur das Rechnungswesen im Allgemeinen berücksichtigen, aufs Specielle einzugehen war bei der großen Unordnung nicht möglich. Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges aber hatten die Kräfte der Stadt so erschöpft, daß eine geraume Zeit nach der Beendigung desselben noch an kein regelmäßiges Eingehen der currenten Gefälle zu denken war. Dazu kam, daß Kirche und Stadtkasse in gegenseitiger Berechnung standen, und daß besonders die Kämmerei eine Menge Kapitalien durch Stiftungen und Recesse der Visitatoren erhalten hatte, deren Zinsen zu kirchlichen Zwecken verwandt werden sollten. Daß diese während des Krieges und noch lange nach demselben ausblieben, war natürlich, und da die Rendanten der Kirchengüter ebenfalls unordentlich waren und bei der Kämmerei die Einzahlung der schuldigen Gelder nicht gehörig in Antrag brachten, so trat eine Verwirrung des Rechnungswesens ein, die je länger desto unentwirrbarer ward. Mehrere Commissionen versuchten das Vermögen der Rathhäuser sowohl, als der Kirche zu ordnen. Aber die Generationen, welche Kunde von dem eigentlichen Sachverhältnisse hatten, waren längst abgetreten, die unvollkommen geführten Rechnungen gaben keinen Anhalt, die noch vorhandenen Papiere und Documente waren entweder zerstreut oder so verwirrt durch einander, daß man sich scheuete, Hand ans Werk zu legen. Dadurch kamen mit der Zeit die Forderungen der Kirche an die Stadtkassen ganz in Vergessenheit und wurden gar nicht mehr gezahlt. So blieb es sehr lange, so ist es theilweise noch, indem die gegenseitige Ausgleichung zum Theil noch nicht erfolgt, auch Einzelnes noch nicht zur Sprache gebracht ist. Der Inspector Rothe auf der Neustadt, nicht bloß ein tüchtiger Theologe, sondern ein eben so guter Geschäftsmann und Kenner der vaterländischen Geschichte, war der erste, dem bei dem Durchlesen der alten Urkunden und Nachrichten die Verwirrung nicht entgehen konnte, und der es versuchte, Licht in dieses Dunkel zu bringen. Ungeachtet er nur wenige Jahre in Salzwedel angestellt war, förderte er Bedeutendes, und brachte 1752 die Sache bei der Behörde zur Sprache. Er legte eine Liquidation der Forderung der Katharinenkirche und des Elisabeth-Hospitals an die Kämmerei an, belegte

jede Post mit den ältesten Documenten, die er mühsam aus der ungeordneten Masse zusammensuchte und an vielen Orten zerstreut fand, und ging dabei mit strenger historischer Kritik zu Werke. Diese noch vorhandene Deduction ist über 20 Bogen stark, die große Menge von Beweismitteln ungerechnet, und ein Meisterstück von Gründlichkeit. In derselben wies er nach, daß die Neustädter Kämmerei

1) der Katharinenkirche 4011 Thlr. 13 Sgr. an Kapital, so wie einen jährlichen Canon von 1 Gulden 12 Schilling,
2) dem Hospital Elisabeth 1629 Thlr. und 500 Goldgulden Kapital,
3) der Butterspende 300 Thlr. und 500 Goldgulden,
4) der Currende 625 Thlr. Kapital schulde, nebst dem Zinsen-Canon von 100 Jahren und darüber; daß außerdem die Kämmerei noch sogenannte Quartal-Zinsen zu zahlen habe
   an die Katharinenkirche jährlich 72 Thlr. 3 gGr. 6 Pf.
   an das Elisabeth-Hospital jährlich 93 Thlr. 16 gGr. 7 Pf.

die ebenfalls seit dem 30jährigen Kriege nicht gezahlt waren. Mehrere zur nähern Feststellung dieser Forderung niedergesetzte Commissionen förderten wenig, da die Untersuchung höchst mühsam war, und Rothe, der allein eine genaue Kenntniß von der Sache hatte, nach Stendal versetzt war und bald darauf auch diesen Ort mit Stettin vertauschte, so daß er auch als Commissarius, wozu er einige Mal von Stendal aus ernannt war, nicht mehr eingreifen konnte. Die Sache zog sich in die Länge, ist aber bis jetzt noch nicht beendigt. Die Forderungen der Altstädter Kirchen und Hospitäler sind nie so gründlich als von der Neustadt bearbeitet, und ist hier noch Manches zu thun.

### §. 42. Das Armenwesen.

Die Sorge für die Armen war bis auf die neuesten Zeiten hauptsächlich Sache der Kirche. Vor der Reformation waren deßhalb außer den Hospitälern auch bei mehreren Commenden und ähnlichen Stiftungen sogenannte Spenden angeordnet, die, entweder in Geld oder in Naturalien bestehend, den Armen verabreicht werden sollten. Alle diese Spenden wurden bei der Reformation in den Gemeinekasten geschlagen, aus dem dann die für die Armen nöthigen Unterstützungen erfolgten. Späterhin, 1551, ward ein besonderer Armenkasten, getrennt vom Gemeinekasten, angelegt (vgl. §. 41). In denselben flossen nach dem Receß von 1579 der Ertrag des Klingebeutels, die milden Beiträge, welche die Kirchenbesucher außerdem in den Armenkasten, der neben dem Gemeinekasten in der Kirche stand, gaben,

Digitized by Google

ferner die Sammlungen in den Gasthäusern, bei Gastgeboten und Hochzeiten. Der Ertrag sollte unter die wirklich bedürftigen Armen, wozu auch die ärmeren Schüler gezählt wurden, vertheilt werden. Die Recesse von 1600 und 1646 bestätigten diese Einrichtung. Die Straßenbettelei sollte möglichst gesteuert und, da sich unter den Bettlern mehrere befanden, die nicht eigentlich dürftig waren, unter eine Controlle des Raths gestellt werden. Der Receß von 1541 ordnet daher an, daß der Rath alle Straßenbettler zusammenrufen und ihre Bedürftigkeit prüfen sollte; den Vermögenden solle er das Betteln bei Strafe der Verweisung aus der Stadt untersagen, den wahrhaft Bedürftigen aber irgend ein in die Augen fallendes Abzeichen geben, das sie am Hute oder am Mantel tragen sollten. Fremden ward das Betteln gänzlich verboten.

Außer der Einnahme des Armenkastens kamen noch zur Unterhaltung der Armen nach und nach mehrere Legate, worüber §. 43 das Speciellere enthält, und auf der Neustadt die oben §. 15 näher bezeichnete Butterspende. Nach dem Receß von 1541 sollte letztere zum Gemeinekasten geschlagen werden. Dies geschah aber nicht, sondern sie behielt ihre besondere Verwaltung und ihre frühere Einrichtung bei, wahrscheinlich weil mehrere Legate gerade dieser Spende vermacht wurden. Nach und nach wurden die Revenüen aber doch zur Armenkasse geschlagen.

Im Jahre 1710 verordnete der Rath unter dem 13. Juli, daß an dem ersten eines jeden Monats ein Kirchenvorsteher und ein Paar Bürger in jedem Hause eine freiwillige Collecte für die Stadtarmen sammeln sollten. Dies ward eine recht ergiebige Quelle zur Unterstützung der Armuth und blieb unverändert bis zur gänzlichen Umgestaltung des Armenwesens im Jahre 1809. Ferner hatte eine bestimmte Anzahl von Frauen das Recht, an einem bestimmten Tage in der Woche von Haus zu Haus zu gehen und vor jeder Thür ein Vater Unser im Chor zu beten, wofür dann entweder ein Stückchen Brod oder eine kleine Geldgabe gereicht ward. Diese Frauen hießen: Brodkorbfrauen, in der Sprache des gemeinen Lebens aber: Vaterunser-Weiber. Endlich flossen besonders im 18ten und Anfang des 19ten Jahrhunderts in die Armenkasse noch gewisse Strafgefälle aus der Accisekasse. So blieb es bis zum Jahre 1809. Auf Veranlassung der Westphälischen Behörde ward das Armenwesen in der Stadt nach einem durchgreifenden Plane eingerichtet, der vom Superintendenten, nachherigen Consistorialrath Oldecop entworfen ward. Nach demselben wurden die Armenkassen der Alt- und Neustadt, und sämmtliche Legate für Arme, so weit es zulässig war, zusammengeworfen. Daran schloß sich die Gercken-

Digitized by Google

sche Familie mit 200 Thlr. jährlichen Beitrag aus dem Gerckenschen Armen-Legate (vgl. §. 43. II. Nr. 26) an. Die monatlichen Hauscollecten und die Brodkorbfrauen fielen weg, die Straßenbettelei in jeder Form ward gänzlich aufgehoben. Dagegen ward eine Armensteuer eingerichtet, zu der jeder nicht arme Einwohner der Stadt nach dem Verhältniß seiner Vermögensumstände seinen Beitrag allmonatlich zu entrichten hatte. Ferner ward bestimmt, daß von dem Kaufpreis eines jeden städtischen Grundstücks bei der Veränderung $^1/_2$ pCt. an die Armenkasse gezahlt werden sollte; endlich flossen die jährlichen Bestände der Hospitäler Elisabeth und Georg ebenfalls zur Armenkasse [1]), nach der Verfügung des Westphälischen Departements-Präfecten. Das Armenwesen selbst erhielt nun folgende Einrichtung. An der Spitze stand ein großes Almosen-Collegium, bestehend aus dem Unter-Präfecten, dem Maire, allen Mitgliedern des Municipalraths, den Predigern, den Vorstehern des Gerckenschen Armen-Legats und den Kirchenvorstehern, zusammen aus 37 Mitglieder. Es versammelte sich vierteljährlich einmal und berieth sich über die Aufnahme neuer Armen, über die Ansätze der Almosen, über Mängel und Verbesserung des Armenwesens, revidirte und dechargirte die Rechnung. Die Special-Armen-Commission bestand aus dem Unter-Präfecten, dem Maire, dem Polizei-Commissair, vier Mitgliedern des Municipalraths, einem Vorsteher des Gerckenschen Armen-Legats, einem Prediger, den beiden Vorstehern des Waisenhauses, zwei Kirchenvorstehern und einem Rendanten, zusammen aus 14 Mitgliedern. Sie hatte die Aufsicht über das Armenwesen und besorgte die wöchentlichen Auszahlungen an die Armen. Ferner wurden fünf Armen-Inspectoren ernannt. Jeder von ihnen hatte die Aufsicht über die Armen eines bestimmten Stadttheils, um über die Vermögensumstände derselben genaue Erkundigungen einzuziehen. Alle zu diesen drei Collegien gehörende Personen verwalteten ihr Amt als Ehrenposten, die Inspectoren wurden alljährlich gewählt, da ihr Geschäft zeitraubend war. Besoldet wurden ein Armenarzt mit 25 Thlr. jährlich, ein Rendant mit einem Gehalte von 12 Thlr. monatlich, zwei Cassirer zur Einsammlung der monatlichen Steuer mit einem Gehalt von 10 Thlr. monatlich für jeden, und zwei Armenvögte monatlich mit 6 Thlr. Gehalt für einen jeden, welche auf die Straßenbettelei achten, die betroffenen Bettler ergreifen und täglich dem Polizei-Commissair Rapport erstatten mußten. Die Liste der zu unterstützenden Ar-

1) Mit der Reoccupation des Landes erhielten diese Hospitäler ihre Selbstständigkeit wieder und behielten ihre Ueberschüsse allein.

men ward im großen Almosen-Collegio entworfen, so wie die Unterstützungs-Quanten. Auch durchreisende Arme und bedürftige Handwerksburschen erhielten eine Kleinigkeit. Wer bettelte, verlor einen Theil seiner Unterstützung, im Wiederholungsfalle erfolgte Gefängniß, Fremde wurden aus der Stadt gebracht. Wer von den Einwohnern einem Bettler eine Gabe überreichte, zahlte nach Verhältniß 4 gGr. bis 5 Thlr. Strafe.

Dies systematisch angelegte Armen-Verpflegungswesen erfreuete sich des Beifalls der Behörden und der Einwohner, da es die letzteren von der Zudringlichkeit der Hausbettler befreiete. Ein Paar Jahre hindurch ward es auch mit Consequenz durchgeführt. Allmählig aber, da besonders die angedroheten Strafen gegen die Straßenbettler nicht durchgeführt wurden, traten alte Uebelstände wieder vor und das künstlich zusammengesetzte Gebäude wich allmählig aus seinen Fugen. Dazu kam, daß das Ganze neben der künstlichen Zusammenstellung zu bedeutende Summen kostete. Durch die Rückkehr unter Preußens Scepter änderte sich auch Manches, und so lösete sich die Einrichtung allmählig auf, und an die Stelle trat eine einfachere Verwaltung. Aber das Gute ist aus dieser Zeit geblieben, daß die vielfache Zersplitterung der Armen-Unterstützung weggefallen ist, indem die Armen-Legate nicht mehr wie früher einzeln vertheilt werden, sondern in die allgemeine Armenkasse fließen. Auch ist so nur eine gleichmäßige Unterstützung der Armuth ausführbar.

Nach den im neuen Statut gemachten Bestimmungen ist ein Armen-Collegium eingesetzt, das aus 5 Personen besteht, Vorsitzer des Collegiums ist ein Rathmann. Dies Collegium hat alle Anträge um Unterstützung anzunehmen und zu prüfen und macht beim Magistrat die nöthigen Anträge. Bei der wöchentlichen Vertheilung der Armengelder sind stets einige Mitglieder des Armen-Collegiums gegenwärtig. Die Kosten für die Armenverpflegung werden aus den verschiedenen zu diesem Zweck gemachten milden Stiftungen bestritten. Das Fehlende wird aus der Kämmerei verabfolgt.

### §. 43. Milde Stiftungen seit der Reformation.

Bedeutend ist die Anzahl der milden Stiftungen, die bei und nach der Reformation zu allen Zeiten und zu verschiedenen Zwecken in Salzwedel gemacht sind. Ob das nachfolgende Verzeichniß vollständig ist, kann nicht verbürgt werden. Die Notizen darüber, besonders für die Zeit des 16ten Jahrhunderts, sind sparsam zerstreut und mühsam aufzusuchen gewesen; von einzelnen finden sich nur noch Andeutungen, über andere stehen die Nach-

Digitized by Google

richten zum Theil im Widerspruch; viele Legate sind auch verloren gegangen.

Der Uebersicht wegen scheint es rathsam, die Menge Stiftungen unter gewisse Rubriken zu vertheilen, so daß zuerst gehandelt wird von den Stiftungen, die zum Besten der Lehrer in Kirchen und Schulen; dann die zur Versorgung der Armuth; endlich die für junge Studirende ausgesetzt sind.

I. Stiftungen und Legate zur Verbesserung der Einnahme der Lehrer in Kirchen und Schulen und zur Erhaltung ihrer Wittwen.

1) Ursula, Johann Hackelbusch's Wittwe, gab 1567 auf des Superintendenten Symmachus Ermunterung 400 Gulden = 300 Thaler zum Schulpretium (vgl. §. 33).

2) Jürgen v. Arnstedt zu gleichem Zwecke 100 Gulden.

3) Elisabeth, Wittwe des Bürgermeisters Dietrich Chüden, gab auch 100 Gulden.

4) Lucia, Mittwe von Balthasar Chüden, ebenfalls 100 Gulden.

5) Der Bürgermeister Joachim Rademin der jüngere trug zu gleichem Zwecke 100 Gulden.

6) Ursula, Joh. Hackelbusch's Wittwe, kaufte von Peter Sachse die Vikarie Dionysii, welche derselbe von Churfürst Joachim II. zum Geschenk erhalten hatte. Den Ertrag derselben von 5 Wspl. Roggenpächten bestimmte sie zur Verbesserung des Gehaltes der Prediger der Altstadt, und zwar so, daß der Pastor die Hälfte mit $2^1/_2$ Wspl., jeder der Diaconen aber $1^1/_4$ Wspl. erhielt. (Vis. Rec. von 1579 und Anhang dazu.)

7) Anna v. Wenckstern, Wittwe des Matthias v. d. Schulenburg (§. 37), übergab 1570 Dienstags in den Ostern dem Rath der Altstadt 1000 Gulden = 750 Thlr. als unablöslich. Die Zinsen von 50 Gulden sollen so verwandt werden, daß jeder der 3 Prediger der Altstadt 10 Gulden für die Psalter-Predigten in der Schulkirche erhält; 20 Gulden sollen zu einem Schulstipendio für 4 arme Schüler verwandt werden, so daß jeder 5 Gulden bekommt (Vis.-Rec. von 1579 und Urkunde Nr. 108 b). Letzteres wird nicht gezahlt.

8) Dieselbe übergab an demselben Tage dem Rath der Neustadt 500 Gulden = 375 Thlr. mit der Bestimmung, daß der Rath zu ewigen Zeiten von den Zinsen 5 Gulden an die



Digitized by Google

Prediger der Neustadt für die Wochenpredigt in der Elisabeth-Kapelle, 10 Gulden an die Lehrer der Neustädter Schule als Schulpretium und 10 Gulden an die Wittwen der Diaconen der Neustadt gezahlt werden sollen. Die letzten 10 Gulden sollen aber an die Diaconen übergehen, wenn keine Wittwen da sind (Urk. Nr. 108 a).

9) Joachim Appelrath, Bürgermeister auf der Neustadt, deponirte 1570 ein Kapital von 300 Gulden = 225 Thlr. bei dem Rathe der Neustadt als unablöslich; von den Zinsen sollten 5 Gulden zum Schulpretium und 10 Gulden für die Neustädter Currende ausgezahlt werden (Vis.-Rec. von 1600, und Quittung des Raths im Copialbuch der Neustadt).

10) Albrecht v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark [1]) und Besitzer der Propstei, vermachte zur Verbesserung der Gehalte der Altstädter Prediger 500 Thlr. Die Wittwe desselben, Dorothea v. Veltheim, übergab das Kapital dem Rath der Altstadt. Da der Rath aber die Zinsen den Predigern auf ihre Gehalte abrechnen wollte, so zog die Wittwe 1590 das Kapital vom Rath wieder ein, und verordnete, es sollten die Zinsen auf ewige Zeiten so von der Propstei gezahlt werden, daß dem Pastor der Altstadt 15 Thlr. und jedem Diaconus $7\frac{1}{2}$ Thaler jährlich gegeben würden. Dabei bestimmte sie, daß, wenn der Propsteibesitzer krank und schwach wäre, die Prediger verpflichtet sein sollten, bisweilen auf der Propstei eine Predigt zu halten (vgl. Urk. Nr. 111).

11) Der Bürgermeister der Altstadt Andreas Reiche übergab 1577 ein Kapital von 300 Thlr. dem Rathe der Altstadt unter der Bedingung, daß der Rath von den auf 18 Thlr. festgesetzten Zinsen den Wittwen der Altstädter Prediger freie Wohnung verschaffen sollte. Wenn Wittwen fehlen, so sollen die 18 Thaler zu einem Stipendio für Studirende verwandt werden. Das darüber lautende Original-Document von 1577 Montags in den Ostern und die Genehmigung Churfürst Johann Georgs 1577 Dienstags nach Margarethen findet sich in den Acten des hiesigen Superintendentur-Archivs (vgl. auch §. 32).

12) Der Dompropst Levin v. d. Schulenburg, erster Lehnsbesitzer der Propstei, und Albrecht v. d. Schulenburg zu Dambeck, versprachen, weil sie in den Lehnbesitz der Propstei

1) Dieser Albrecht ist der Sohn des Landeshauptmanns Levin v. d. Schulenburg, der mit seinem Vetter dem Domherrn Levin v. d. Schulenburg mit der Propstei Salzwedel belehnt ward (§. 28). Er ward von seinem jüngsten Bruder Bernhard im Rausche erstochen.

Digitized by Google

gekommen wären, 1000 Thlr. dem Gemeinekaſten zu ſchenken, laut Viſitations-Receß von 1579; die Zahlung war 1600 laut Receß noch nicht geleiſtet, auch fehlen alle Nachrichten aus der Folgezeit hierüber, ſo daß ungeachtet des Anmahnens der Viſitatoren die Zahlung nicht geleiſtet zu ſein ſcheint.

13) Werner v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark, hatte nach dem Receß von 1579 außer den bereits gezahlten 1100 Thaler noch 200 Gulden verſprochen, die zwar 1600 noch nicht gezahlt waren, aber ſpäterhin zu verſchiedenen Malen entrichtet wurden. Die Zinſen dienten zur Verbeſſerung der Gehalte der Prediger und Lehrer. Das ganze Kapital betrug 250 Thlr.

14) Ilſe v. Quitzow-Kletzke, Wittwe des Hauptmanns der Altmark Levin v. d. Schulenburg, verordnete nach dem Receß von 1579 und deſſen Anlage, daß von 500 Thlr. Kapital 10 Gulden Zinſen zur Befreiung des Beguinenhofes vom Schoſſe, 14 Gulden armen Dienſtmädchen zu ihrer Ausſteuer, und die Zinſen von 200 Thlr. zur Currende den armen Schülern gegeben werden ſollen.

15) Barbara Rademin ſetzte in ihrem Teſtamente vom 12. April 1591 ein Kapital von 120 Gulden aus; die Zinſen von 40 Gulden ſollte das Miniſterium der Altſtadt genießen, ſo daß Paſtor 20 ßl., jeder Diaconus 10 ßl erhalte; die Zinſen von 30 Fl. ſollten arme Schüler und die von 50 Fl. die Currende erhalten. Das Kapital ward nachher bei Thomas v. d. Kneſebeck-Tilſen zinsbar belegt und wird in den Rechnungen ſeitdem nicht mehr nach der Teſtatorin, ſondern nach dem Zinszahler genannt (vgl. Urk. Nr. 120).

16) Dorothea v. Veltheim, Wittwe des Landeshauptmanns Albrecht v. d. Schulenburg, übergab 1593 dem Rath der Neuſtadt ein Kapital von 500 Thlr.; die Zinſen von 400 Thlr. ſollten die Geiſtlichen der Neuſtadt erhalten, die von 100 Thlr. aber zur Currende fließen (Urk. Nr. 112). Später wurden die erſten zur Beſoldung des dritten Predigers mit verwandt (vergl. Viſit.-Rec. von 1600).

17) Peter Preuß vermachte den 28. Januar 1596 ein Kapital von 25 Gulden zur Beſoldung des dritten neu angeſtellten Predigers der Neuſtadt (Viſ.-Rec. von 1600).

18) Clemens Niepagen beſtimmte um dieſelbe Zeit ein Kapital von 25 Gulden zu demſelben Zwecke (Viſ.-Rec. von 1600).

19) Bertha v. Bartensleben-Wolfsburg, Wittwe des Hauptmanns der Altmark Werner v. d. Schulenburg,

Digitized by Google

schenkte 500 Thlr. zum Schulpretium der Neustadt; der Revers des Raths findet sich abschriftlich in den Magistrats-Acten über die Butterspende, im Original im Schulenburgischen Archiv zu Salzwedel.

20) Dieselbe deponirte bei der Städtekasse ein Kapital von 300 Thlr.; die Zinsen (15 Thlr.) sollte der jedesmalige Superintendent genießen, „damit er alljährlich einen Convent der zur Dióces gehörigen Schulenburgischen Prediger halten, deren Leben und Wandel erforschen und dieselben in guter Kirchendisciplin halten solle" (vgl. auch Visit.-Rec. von 1600).

20) Peter Gerstenkorn verordnete in seinem Testamente, daß das Ministerium der Altstadt jährlich 2 Gulden haben solle, der Pastor die eine Hälfte, die beiden Diaconen die andere.

22) Elisabeth Schmides, Georg v. Arnstedt's Wittwe, schenkte 100 Thaler, die bei der Landschaft in neuem Biergelde niedergelegt wurden. Sie trugen 6 Thlr. Zinsen, von denen jeder der 3 Geistlichen der Altstadt 2 Thaler jährlich erhielt. (Vgl. über 21 und 22 die Urk. Nr. 120 und Grosse Verzeichniß der Urkunden in der Sakristei der Altstadt, im Superintendentur-Archiv.)

23) Elisabeth Maaß, Wittwe des Stadtphysicus M. Christoph Germanus, setzte in ihrem Testamente vom 11. April 1611 fest, daß 20 Gulden Lübisch sicher belegt und die Zinsen mit 1 Gulden an die Geistlichen der Altstadt gezahlt werden sollten (vgl. Urk. Nr. Nr. 120. Näheres in den Superint.-Acten).

24) Johann Buntemeyer, Bürger der Neustadt, legirte durch sein Testament vom 29. Januar 1616 ein Kapital von 400 Thlr. für die Butterspende, zur Currende, zur Besoldung des dritten Predigers der Neustadt und zur Erbauung einer neuen Orgel in der Katharinenkirche zu gleichen Theilen (Acten der Katharinenkirche).

25) Elisabeth Kronenburg, Wittwe von Johann Wilckens Amtmann zu Lüchow, verordnete in ihrem Testamente von 1639: „Vermache auch der Catharinenkirche hundert Thaler und dem Predigtstuel allhie in der Neuen Stadt zu besserer erhaltung des Ministerii einhundert Thaler, wovon die jederzeit im Ministerio vorhandenen 3 Prediger die Zinsen jährlich aequaliter unter sich theilen sollen; so wie auch der Schulen allhie 50 Thlr., wovon der jährliche Zins den drei untersten Collegis zur Verbesserung ihres Salarii, weil derselbe wol etwas gering sein mag, zu beßerer und fleißigerer informirung der lieben Jugend zugelegt werden soll, in Kraft dieses vermacht haben will."

Digitized by Google

Diese 250 Thlr. vermehrte die Erbin der Wilckens, Elisabeth Kronenburg, zum Besten der Kirche noch um 50 Thaler, laut Originalschrift vom 3. März 1650.

26) Ilsabe Schulze, Wittwe von Balthasar Muhl, setzte in ihrem Testamente vom 30. Januar 1639 hundert Thaler Kapital aus, dessen Zinsen der Diaconus auf der Neustadt genießen sollte (vgl. Kirchenbuch d. N. St. Vol. I. u. Vol. V).

27) Barbara Reiche, Wittwe des Bürgermeisters Dietrich Soltwedel, bestimmte in ihrem Testamente vom 27. September 1648, daß die Zinsen eines bei der Städtekasse belegten Kapitals von 200 Gulden die drei Prediger der Altstadt zu gleichen Theilen genießen sollten (Superint.-Acten. Vgl. auch Urk. Nr. 120).

28) Johann Mertens, Rathskämmerer der Neustadt, erbte nach dem Testamente der Wittwe Wilckens (vgl. oben Nr. 25) 50 Thaler, die er unter dem 28. September 1652 der Katharinenkirche überließ (Copienbuch der Katharinenkirche).

29) Der Bürgermeister Joachim Rademacher schenkte (§. 28) seine Wohnung zur Amtswohnung des Diaconus der Altstadt, und setzte zugleich fest, daß aus dem Kirchenvermögen den Wittwen der Altstädter Prediger Neun Thaler jährlich gezahlt werden sollte. Nach den Kirchenrechnungen erhielt die Wittwe Beyer noch dieselben ausgezahlt.

30) In einer Uebersicht der Stiftungen, welche der Inspector der Neustadt, Rothe, 1751 dem Consistorio einreichte, heißt es auch: „das Schulenburgische Legat, gestiftet von Lippoldt v. d. Schulenburg's Wittwe, bestehend in 800 Thaler bei der Städtekasse belegt; Collator der Magistrat; wird vom Inspector und den Diaconen der Neustadt als pars salarii benutzt." Außer dieser Notiz ist keine weitere Nachricht darüber aufzufinden gewesen.

31) Jochen Stampehl auf der Altstadt schenkte 1658 ein Kapital von 20 Gulden; die Zinsen mit 1 Gulden erhält zur Hälfte der Pastor der Altstadt, zur Hälfte die beiden Diaconen (Acten der Superint. Vgl. auch Urk. Nr. 120).

32) Heinrich Zernitz, Bürgermeister der Altstadt, der 1604 starb, schenkte eine halbe Lockstedter Hufe zu 2 Wspl. Aussaat vor dem Neuen Thore den Predigern und Lehrern der Altstadt, sie als pars salarii zu benutzen. Der Acker ward vertheilt, so daß der Pastor 9 Schffl. 13 Metzen Aussaat, der Archidiaconus 8 Schffl. 8 Metzen, der Diaconus 11 Schffl. 9 Metzen, die 5 Lehrer an der Schule 18 Schffl. 4 Metzen Aussaat erhiel-

Digitized by Google

ten; letztere wurden wieder in 5 Theile getheilt. Jeder Prediger und Lehrer benutzte die ihm überwiesenen Stücke nach Belieben, was noch jetzt von dem Prediger-Acker gilt; der Antheil der Lehrer ist zusammengeworfen, wird verpachtet und jeder der 5 ältesten Lehrer des Gymnasiums erhält $^1/_5$ des Pachtquantums.

33) Die Wittwe des 1711 gestorbenen Postmeisters Schulze, dessen originelle Grabschrift §. 36 angegeben ist, geborne Bernis, schenkte 100 Thaler zum Besten der Predigerwittwen der Neustadt (§. 32. 4).

34) Die Wittwe des Diaconus Meier, geborne Mertens, bestimmte unter dem 23. Mai 1723 für die Predigerwittwen der Neustadt 11 Schffl. Roggenpächte aus Kläden (§. 32. 4).

35) Anna Margaretha Brewitz auf der Neustadt bestimmte in ihrem Testamente vom 14ten November 1731: „Mein Haus und Wohnung sammt dem daran liegenden Garten vermache ich freiwillig erblich und eigenthümlich der hiesigen Neustädter Prediger-Wittwen-Kasse, so daß, wenn es von den Vorstehern der Wittwen-Kasse vor gut befunden wird, das Haus sofort an den Meistbietenden verkauft, die Gelder aber gegen jährliche Zinsen unter Sicherheit ausgethan werden mögen."

36) Leweke, Prediger in Hilmsen, vermachte in seinem Testamente 1748 der Wittwenkasse der Salzwedelschen Diöcese 400 Thlr. Gold unter der Bedingung, daß, wenn eines Hilmsenschen Predigers nachgelassene Wittwe vorhanden sei, ihr allein die Zinsen ausgezahlt werden sollen (§. 32. 2).

37) In den Acten der Superintendentur (Bericht des Superint. Cleinow vom 11. Februar 1772) geschieht eines Rademinschen Legats von 90 Thlr. = 120 Gulden zum Besten der Altstädter Wittwenkasse Erwähnung. Sollten die oben unter Nr. 15 angegebenen 120 Gulden gemeint sein, so wäre die Verwendung gegen den Willen des Testators geschehen.

38) Der Prediger Hermann zu Alten-Salzwedel vermachte in seinem Testamente vom 2. November 1789 ein Kapital von 250 Thlr. Gold zur Verbesserung der Einnahme der Wittwen in der Diöces (§. 32. 2).

39) Auch gehört hieher die Schenkung einer ungenannten Person von 100 Gulden, woraus die Altstädter Prediger-Wittwen-Kasse entstand (§. 32. 3; so wie die Erbauung des Neustädter Prediger-Wittwen-Hauses durch M. Blumenthal (§. 32. 4).

Digitized by Google

## II. Legate zum Besten der Armen und der Currende.

1) Im Visitationsreceß der Altstadt von 1541 wird gesagt, daß, nach dem Testament von Claus Bartoldt, Benedict Winzelberg und seiner Frau und Hans Buch zur Aussteuer armer Mädchen und zu Spenden Etwas ausgesetzt sei, und möge der Rath ein wachsames Auge darauf haben, daß diese Stiftung aufrecht erhalten werde. In den folgenden Recessen wird diese Stiftung nicht weiter erwähnt, und alle weitere Nachrichten darüber fehlen.

2) M. Joachim Müller, erster evangelischer Pastor der Neustadt, der 1563 starb (§. 47), schenkte 60 Gulden zur Verbesserung der Butterspende (Neustädter Pfarr-Acten).

3) Joachim Appelrath's, Bürgermeister der Neustadt, Legat von 200 Gulden für die Currende s. oben I. 9.

4) Matthias v. d. Schulenburg's Wittwe, Anna v. Wenckstern, schenkte nach dem Visitationsreceß von 1579 zum Besten der Currende der Altstadt 50 Thlr.

5) Joachim Moller, Bürger der Neustadt, vermachte 1570 in seinem Testamente für die Armen, namentlich zur Verbesserung der Butterspende, 300 Thlr.

6) Heinrich Schulze der jüngere schenkte 1571 zur Verbesserung der Butterspende 200 Gulden.

7) Servatius Dreeger in der Neustadt schenkte für die Armen der Neustadt 200 Gulden.

8) Joachim Müller schenkte zur Verbesserung der Butterspende 1572 ein Kapital von 300 Gulden.

9) Wittwe Lütke Schulte vermachte 1573 zu demselben Behufe 100 Gulden. Das Nähere über Nr. 5 bis 9 enthalten die Neustädter Pfarr-Acten.

10) Der Bürgermeister Andreas Reiche setzte 200 Gulden = 150 Thlr. für die Currende der Altstadt aus (Rec. von 1579 und 1600).

11) Von dem Legate der Ilse v. Quitzow, verwittweten Levin v. d. Schulenburg, s. I. 14.

12) Das Legat der Dorothea v. Veltheim für die Currende, ist schon I, 16 erwähnt.

13) Jürgen Hans der ältere, Bürgermeister in der Neustadt, seine Söhne und Joachim Schulze schenkten zur Currende der Altstadt 200 Gulden, zur Currende der Neustadt 400 Gulden, laut Vis.-Rec. von 1579 und 1600.

Digitized by Google

14) Berndt Allendorf's Frau ſchenkte nach dem Receß von 1579 zur Currende der Altſtadt 100 Gulden.

15) Hans v. Bartensleben zu Wolfsburg übergab 1582 Mittwochs nach Oſtern laut Schuldverſchreibung des Raths der Altſtadt demſelben 2100 Thlr. und beſtimmte die 105 Thlr. Zinſen davon als eine „ewige Rente aus ſonderlicher Zuneigung, ſo er zur Stadt und ſonderlich der darin befindlichen vielen Armuth trägt. E. E. Rath hat ſich auch ſambt ſeinen Nachkommen verpflichtet, ſothane 105 Thlr. ewige Renten alle Jahr jedesmal 8 Tage nach Lichtmeſſen aus dem Stadt-Schoſſe in die Hände rechter Armen, als den Hausarmen 44 Thlr., dem armen Gotteshauſe St. Georg 15 Thlr., und dem Beguinenhofe, darin 40 arme elende Perſonen ſein ſollen, 41 Thlr. durch zwei unverdächtige ehrliche fromme und getreue Leute, ſo von dem Rathe dazu getreulich ſollen geordnet, vereynet und auf ſie acht gegeben werden, gutwillig unverzüglich zu Salzwedel zu geben und austheilen zu laſſen, dabei den zwei Rathsperſonen, die die 100 Thlr. den rechten Armen austheilen würden, 5 Thlr. für ihre Mühe zuerkannt werden." (Aus den Rathhäusl. Copeilichen Verſchreibungen der aufgenommenen Kapitalien.)

16) Die Herren v. Bartensleben zu Wolfsburg belegten beim Neuſtädter Rathhaus unablöslich ein nicht näher bezeichnetes Kapital, wofür jährlich 3 Thlr. 21 1/2 gGr. in die Armenkaſſe der Neuſtadt fließen ſollten (Pfarr-Acten der Katharinenkirche).

17) Barbara Rademin's Legat für die Currende ſ. I. Nr. 15.

18) Peter Gerſtenkorn beſtimmte in ſeinem Teſtamente 50 Thlr. für die Currende der Altſtadt (Viſit.-Rec. von 1579).

19) Bertha v. Bartensleben, Wittwe von Werner v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark, legte 1604 Sonntag nach Jacobi beim Rath der Neuſtadt 500 Goldgülden nieder, mit 37 Fl. 12 ßl. zu verzinſen, wofür alle 14 Tage den Hoſpitaliten in St. Eliſabeth eine Tonne Bier gegeben werden ſolle (Urk. im ſtädtiſchen Archiv).

20) Dieſelbe ſetzte in ihrem Teſtamente 400 Thlr. für die Armen der Neuſtadt aus, laut Quittung des Raths vom 19. Juli 1613 und 23. Juni 1614. Gleichzeitig wird noch ein anderes Lagat von derſelben erwähnt mit der Beſtimmung, daß alljährlich 12 Thlr., die von Wolfsburg gezahlt werden ſollen, zu gleichen Theilen an die Armenkaſſe der Alt- und Neuſtadt entrichtet würden. Ob dieſe beiden Legate verſchieden ſind, iſt

Digitized by Google

wegen mangelhafter Nachrichten über das erste nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Diese letzten 12 Thlr. werden in den Armen-Rechnungen vorzugsweise das Bartenslebensche Legat genannt.

21) Heinrich Schulze der ältere schenkte nach dem Receß von 1579 und 1600 der Neustädter Currende 100 Gulden zu verzinsen.

22) Die Wittwe von Jacob Schulze schenkte 1580 zur Currende der Neustadt 50 Gulden, nach der Uebersicht der milden Stiftungen in den Neustädter Pfarr-Acten.

23) Joachim Schulze auf der Neustadt schenkte 200 Gulden für die Currende daselbst (Vis.-Rec. von 1600).

24) Johann Buntemeyer's Legat s. I, 24.

25) Die Erben des Amtmanns Johann Heinrich Kohlmeyer auf dem Amte Salzwedel setzten unter dem 25. Juni 1695 zwei Kapitalien, von 437 Thlr. zusammen, unter der Bedingung aus, daß diese Gelder belegt und die jährlichen Zinsen „armen alten schwachen Hausarmen Leuten, auch Verstorbener Wittwen und Waisen beider Städte, die nicht mehr arbeiten können und sonst das Armenbrod nicht genießen, ausgetheilt werden sollen." Berechnung und Vertheilung sollen von den Vorstehern des Gotteskastens geschehen und der erste Geistliche jeder Stadt hat die Oberaufsicht über die zweckmäßige Verwendung der Stiftung. — In der Folge wurden die meisten Kapitalien zurückgezahlt und nicht als Kohlmeyersche Legatengelder belegt, so daß in den späteren Rechnungen nur von 100 Thlr. Kohlmeyerscher Legate die Rede ist.

26) Georg Gercken, Kaufmann auf der Neustadt, Vater des berühmten Ph. Wilh. Gercken, verordnete in seinem Testament vom 28. December 1714 unter Anderm auch: „Daneben legire ich sechs tausend Thaler nach $^2/_3$ Stücken gerechnetes Kapital denen Armen und armen Wittwen beider Städte Salzwedel sowohl, als auch andern fremden Nothleidenden, absonderlich und voraus, so sich solche unter meinen beiden erster und letzter Frau Freunden finden; jedoch also, daß kein Extraneus, sondern allezeit zwei der ältesten meiner Kinder und descendenten dasselbe administriren und alle Jahr termino Ostern die Zinsen auszahlen sollen an Arme, welche meine Erben am meisten würdig zu sein achten, entweder eigenhändig in meinem Hause oder in der Hauptkirche der Neustadt oder auch sonst durch einen gewissenhaften redlichen Mann aus dieser Familie austheilen zu lassen." — Von solchen Interessen soll der jüngste Prediger auf der Neustadt, wenn er es bedürftig ist, alljährlich 20 Thlr. haben und dafür die Catechismus-Lehre eine Stunde in der Katharinen-Kirche

Digitized by Google

halten." Nach einer Uebereinkunft mit dem Armen-Collegio 1809 wird aus diesem Legate alljährlich 200 Thlr. an die allgemeine Armenkasse zur Unterstützung der Stadtarmen gezahlt, und haben sich die Collatoren vorbehalten, mit dem Reste der Zinsen hauptsächlich nothleidende Mitglieder der Gerckenschen Familie, wo sie auch wohnen, zu unterstützen.

27) Der Bürgermeister Joh. Georg Muht sagt in seinem Testamente vom 8. März 1715: „4) bin ich beständig gesonnen gewesen, ein Stipendium zu gründen. Nachdem aber die Erfahrung überall, absonderlich an unserm Orte gegeben, welchergestalt derer fundatorum redliche Intentiones allerhand mißbreuche erreget, dem wördlichen Inhalt andere Deutungen gegeben, provisiones auff viele Jahre hinaus gemacht, selbige unwürdigen conferiret, so viele verbothene Dinge darunter vorgegangen, die durch dergleichen auffatz nicht evitirt werden können, viel eher mehr Böses denn gutes gestifftet werden; So will dennoch einigermaßen meinen Vorsatz vollenziehen, indem, daß diese meine Erben dreihundert Thaler auf einem gewissen fundo, ich verstehe Land, belegen; von diesen Einkünften sollen nothdürftige und zwar diejenigen Armen, welche einheimisch, alt, gebrechlich, unbemittelt, entblößt, dabei ihres vorigen Lebens wohl berichtet zu genießen —; sogestallt dieselben allerdings ausschließe, welche mit der Handarbeit die noturfft täglich selbst schaffen; ingleichen ex aequis partibus ohne den geringsten affecten niemand dieser genannten Personen ausgeschlossen; Und sollen alle diejenigen, so künftig von dieser Erbschaft dependiren, die anzahl erwehlen, daneben ausdrücklich freyheit behalten, ein Paar, aus welcher Stadt oder frömden Ort es sey, gleiche Portion genießen zu lassen. Sothane praestationes sollen ferner in Kleidungen und allemal auf meinem Ersten nahmens Tage, Johann, an Ort und Stelle erfolgen."

Die Wittwe zahlte weder Kapital noch Zinsen, wodurch letztere sehr anschwollen. Nach ihrem Tode wurden die aus ihrem Nachlaß gezahlten Zinsen zum Kapital geschlagen, das dadurch eine Höhe von 630 Thlr. erreichte.

28) Wittwe Brewitz, geborne Baumann, legirte unter dem 7. April 1735 ein Kapital von 100 Thlr. in neuen Zweidritteln. Die Zinsen davon sollen in der vollen Woche vor Pfingsten in Gegenwart des Inspectors der Neustadt und einer Magistratsperson durch ein Familienmitglied vertheilt werden.

29) Maria Elisabeth Annisia, Wittwe des Bürgermeisters Dietr. Herm. Chüden, bestimmte in ihrem Testamente vom 15. Aug. 1750 Folgendes: „Uebrigens vermache

Digitized by Google

ich den Armen beyder Städte Salzwedel das Land, so ich — gekauft — geerbt habe und sollen die Armen in Salzwedel die Miethe davon haben und ihnen alle Jahr um Michaelis ausgezahlt werden; auch kann sie dazu mit angewandt werden, daß vor einigen Armen Kindern Schuhlgeld vor Unterricht im Christenthum, lesen und schreiben bezahlet werde, und falls die Annisische Familie es nöthig haben sollte, wofür sie Gott bewahre, so soll auf sie für andern dieserhalb gesehen werden, und so mein jüngster Bruder allhier an diesem Orte ist, so bitte ich ihn, daß er das Land austhue an wen er will und die Miethe austheile, wie er es vor gut befindet. Die Briefschaften, so davon vorhanden, Soll dieser mein jüngster Bruder Christoph Johann Annisius med. Doctor macht haben selbst aufzuheben oder nach seinem Tode in der Kirche oder zu Rathhause hinzulegen, wie es ihm beliebt; sollte es auch der große Gott wohl so fügen, daß alhier ein Waisenhauß angerichtet würde, kann man auch dieses Land zur Beßrung der Waisen Kinder geben nämlich in Salzwedel."

Die Ackerstücke sind folgende:

Wolfsberg L. A. Nr. 9 und 10. —
Kleine Enden daselbst L. A$^{a}$. Nr. 7. 8. 39. 40. —
Enden hinter dem heiligen Geist L$^{a}$. G. Nr. 39. 40.
Lehmkuhlen L. I. Nr. 80.
Mittelstücken L. L. Nr. 11.
Bohnenstücken L$^{a}$. H. Nr. 37.
Faule Graß-Enden L$^{a}$. K. Nr. 44.
Hohe Feld vom Chüttlitzer Wege nach dem Wolfsberge L. G. Nr. 6 und 39.
Lange Salzwiese L. O. Nr. 28.
Kleine Enden am Busch L. O. Nr. 22.

30) Anna Catharina Oldenburg, Wittwe des Inspectors Purgold, vermachte 1754 zum Besten der Armen 100 Thlr., zu berechnen in der Armenkasse.

31) Joachim Lemme, letzter Archidiaconus auf der Neustadt, vermachte 1762 der Armenkasse 100 Thlr.

32) Joachim Gottfried Michaelis schenkte unter dem 31. März 1770 der Armenkasse beider Städte 100 Thlr.

33) Die Wittwe Sabina Ettin, Rathmutter im Hospital Elisabeth, vermachte um 1780 der Armenkasse ein Kapital von 30 Thlr. zinsbar zu belegen.

34) Der Bäcker Georg Christoph Schulze in der Ilsenstraße der Neustadt verordnete in seinem Testamente vom 5ten Februar 1799:

„§. 18. Alles übrige aus meiner Nachlassenschaft, worüber ich in diesem meinem letzten Willen nicht testirt habe, noch testiren werde, soll den Armen hiesiger Stadt vermacht sein, jedoch dergestalt, daß dieses Kapital auf ewige Zinsen ausgethan und die Zinsen davon jährlich an die Hülfsbedürftigsten verabreicht werden, weßhalb ich den jedesmaligen Herrn Inspector und Diaconus der Neustadt Salzwedel hiernach geziemend ersuche, diese Mühe unter Aufsicht des Magistrats zum Besten der Armen zu übernehmen und die Zinsen davon zu vertheilen."

Nach der Regulirung der Erbschaft flossen in dieses Armen-Legat 2087 Thlr. Kapital incl. 560 Thlr. Gold, ein Ackerstück von 6 Metzen Aussaat und 51 Schffl. Roggenpächte.

35) Die Wittwe des auf hiesiger Propstei gestorbenen Grafen Werner v. d. Schulenburg, Johanne Marie von Meier, die am 21. November 1817 starb, bestimmte in ihrem Testamente vom 19. Januar 1815, daß jährlich 400 Thlr. Preuß. Cour. von ihren Erben an die Armenkasse so gezahlt werden sollen, daß davon 100 Thlr. jährlich zu einer Industrieschule, 50 Thlr. fürs Waisenhaus und der Rest unter die nothleidenden Familien zu Miethe und Feuerung verwandt werden sollen. Zu 4 pCt. berechnet, ergiebt dies einen Kapitalwerth von 10000 Thlr.

36) Die Bäckerwittwe Hemstedt setzte in ihrem Testamente vom 16. April 1818 ein Kapitel von 50 Thlr. für die Armenkasse aus.

37) Die Wittwe des Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrathes und Domdechanten v. d. Schulenburg, Friderike Marie Pflughaupt, bestimmte in ihrem Testamente vom 9. October 1830, daß aus ihrem Nachlasse 500 Thlr. zinsbar belegt werden sollten, wovon die Zinsen an die Blinden oder andere Nothleidende der Altstadt Salzwedel durch den jedesmaligen Superintendenten ausgezahlt werden sollten. Das Legat trägt jetzt 21 Thlr. Zinsen.

38) Der hier verstorbene Dr. med. Gabriel Valentin Köhler ordnete in seinem Testamente vom 6ten Septbr. 1821 an: „2) vermehre und legire ich zwei tausend Thaler Gold als ein feststehendes Kapital, wovon die Zinsen jährlich nur an arme nothdürftige, besonders kranke Personen vertheilt werden sollen; auch können diese Einkünfte zugleich mit meines Aeltervaters, des allhier gewesenen Kaufmanns Georg Gercken gestifteten Armen-Legats (s. oben Nr. 26) zugleich vertheilt werden."

Digitized by Google

## III. Stipendien für Studirende.

Die Mehrzahl der Stipendien entstand bei der Reformation. Die meisten Familien, welche Patrone von Commenden waren, zogen dieselben zurück und formten sie zu Familienstipendien um. Nach den Bestimmungen der Visitatoren aber sollte kein Patron ein Stipendium vergeben, ohne Churfürstl. Erlaubniß. Dieser Consens ward leider nicht immer eingeholt, denn die Vorschrift wird in den folgenden Recessen stets wiederholt, zuletzt sogar mit Androhungen. Leider ließ es der Rath, dem die nächste Aufsicht anvertrauet war, an Thätigkeit für diesen Theil der Verwaltung fehlen. Die Folge davon war, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl von Stipendien ganz verloren gegangen ist.

1) Das Langesche- oder Schneiderstipendium. Es ist das älteste aller Stipendien in Salzwedel und bereits vor Einführung der Reformation gestiftet. Das Nähere ist bereits §. 17 beigebracht. Leider ist es ganz verloren gegangen. Im Recesse von 1600 wird noch ein Stipendiat namhaft gemacht, der im Genusse ist; 1691 producirte nach einer Bemerkung in den Magistratsacten der Prediger in Gr.-Chüden Johann Lange sämmtliche Documente über das Stipendium, behauptete aber, daß er von den Pächten Nichts wisse. Der Magistrat beruhigte sich mit dieser Erklärung, obgleich Bürgerssöhne unter gewissen Bedingungen an dem Genuß des Stipendiums Theil nehmen konnten.

2) Das Wittekopsche. Die Familie Wittekop war die Gründerin der Commende Innocentium (Anh. zum Vis.-Rec. von 1541. Comm. Nr. 29). Ein naher Verwandter der Familie, Arndt Mechow, hatte die Commende Matthiae (Verz. der Comm. im Anhang zum Rec. von 1541. Nr. 19) gegründet. Zur Zeit der Reformation lebte der letzte Descendent des Stifters Dietr. Mechow. Nach dessen Tode sollte die Collatur auf den großen Kaland und auf Einen aus dem Geschlechte der Mechow's übergehen. Die Wittekope, die nächsten Geschlechtsverwandten, brachten von dem großen Kaland das Patronatsrecht an sich und versuchten auch diese Commende Nr. 19 der Familie zu erhalten und sie mit der ersten, Nr. 29, die ihnen bei der Visitation 1541 bereits zurückgegeben war, zu einem Stipendium zu bestimmen. Sie erreichten 1553 ihren Zweck, indem Churfürst Joachim II. auch dies Lehn aus dem Gemeinekasten zu trennen und den Wittekop's zu übergeben befahl, denen auch die alleinige Collatur gehören sollte (Ungedr. Urk. im Stadtarchiv 10, 58). Beide Commenden trugen jährlich 3 Wspl. 3 Schffl. Roggenpacht und 8 Fl. 1 ßl. Renten.

Digitized by Google

Nach dem Receß von 1579 genoß ein Glied der Familie das Stipendium, 1600 aber hatte man schon keine Nachrichten davon mehr. Es ist ganz verloren gegangen.

3) Das Gewandschneider-Gilde-Stipendium. Die Gewandschneider hatten den Altar Johannis Bapt. mit der Vikarie dabei und eine Commende Michaëlis gegründet (Verz. der Comm. Nr. 21 und 36). Letztere ward eingezogen und in den Gemeinekasten 1541 geschlagen, erstere aber zu einem Stipendio für Söhne der Gildebrüder verwandt; die Einnahme der Vikarie betrug 4 Wspl. 6 Schffl. Roggen, 4 Gulden 8 Schill. und 10 Hühner jährlich. Späterhin ward ein bestimmtes Kapital zum Stipendium ausgesetzt und bei der Städtekasse belegt. Die jedesmaligen Gildemeister waren die Collatoren. Nach den Rechnungen der Fraternität ist aber das Stipendien-Kapital nie abgesondert verwaltet, sondern jedes Gildekind, das sich auf der Universität befand, erhielt ein für allemal 50 Thlr. aus den Revenüen der Fraternität. In den neuesten Zeiten haben die gegenwärtigen Gildemeister dieser in allen Stürmen der Zeit sich glücklich erhaltenen Fraternität 100 Thlr. für jedes Gildekind, das studirt, ausgesetzt. Wären die Gildemeister von Anfang an der Anordnung der Visitatoren getreu geblieben und hätten sie das Stipendium für sich als ein besonderes Institut verwaltet, so würde es wahrscheinlich das bedeutendste in Salzwedel sein.

4) Das Bartels'sche Stipendium. Bei den Kapellen in der Marienkirche (§. 5) ist bereits erwähnt, daß der Meßpriester Matthias Schulz 2 Commenden zu Ehren der heiligen Anna gründete. Die Collatur hatte die Familie Bartels, die zu den Commenden gehörenden Spenden wurden in den Gemeinekasten geschlagen, das Uebrige zu einem Familienstipendium 1541 bestimmt. Nach dem Receß von 1600 war die Familie Bartels ausgestorben und es schwebte des Stipendiums wegen ein Proceß. Fernere Nachrichten darüber fehlen; das Stipendium ist verloren gegangen.

5) Das Buchen-Lehn. Dietrich Buch stiftete, ungewiß in welchem Jahre, eine Commende zu Ehren des heiligen Clemens, deren Collatur bei der Familie des Gründers blieb. 1541 ward die Einnahme derselben von 2 Wspl. Roggenpacht zu einem Familienstipendium umgeformt und besteht noch jetzt. Collator ist der Aelteste aus der Brewitzschen Familie. Mitglieder der Brewitzschen Familie erhalten es auf 3 Jahr; die Buch's sind in der männlichen Linie ausgestorben.

6) Das Burmeister-Lehn. Margaretha, geborne Chüden, Wittwe von Heinrich Burmeister, gründete 1364 (Urk. Nr. 23) einen Altar in der Nicolaikirche zu Ehren des

heiligen Andreas, Petrus, Paulus und Bartholomäus. Für den Vikar setzte sie 6 Wspl. Roggenpächte aus. Bei der Reformation 1541 ward das Einkommen zu einem Familienstipendium bestimmt. Da i. J. 1599 kein Stipendiat vorhanden war, ließ die Familie von den Einkünften ein Denkmal auf den Stifter in der Nicolaikirche errichten, das bis zum Abbruch der Kirche darin blieb, darauf theilweise nach der Schulkirche versetzt ward, wo es jetzt noch neben der Kanzel befindlich ist. Die nicht mehr vorhandene Inschrift dieses Monuments enthält die Hauptnachrichten über das Stipendium und ist Urk. Nr. 117 abgedruckt.

Nach einem Familienbeschlusse vom 17. Mai 1677 sollen 4 Familianten durch Stimmenmehrheit zu Collatoren erwählt werden. Die Einkünfte des Stipendiums werden in so viel Theile getheilt, als sich Familianten auf der Universität befinden; der alljährlich neu zu wählende Administrator erhält von jedem Wspl. einen Scheffel und sämmtliche Pachthühner. Diese Bestimmungen liegen noch jetzt zum Grunde. Die Familie hat sich sehr ausgebreitet.

7) Das Chüdensche Stipendium. Von den Brüdern Hermann und Barthold Chüden ward 1409 ein Altar zu Ehren der heiligen Anna, Barbara, Dorothea und des Matthias in der Marienkirche gegründet mit einem Einkommen von 5 Wspl. Korn, 3 Fl. 14 ßl. Geld für den Meßpriester. Nach der Bestätigungsurkunde von Markgraf Jobst 1409 und des Bischofs von Verden 1411 sollten die Chüden das Patronat haben. Bei der Reformation ward hieraus ein Familienstipendium gebildet. Schon früh stellten die Chüden den unbegründeten Satz auf, daß, so lange Stipendiaten vorhanden wären, welche den Namen Chüden führten, die weibliche Linie nicht zum Genusse des Stipendiums kommen solle. In einem Beschlusse von 1669, der von 2 Brüdern gefaßt ward, heißt es: „Ob nun zwar solches Stipendium keiner aus der Freundschaft, als der den Namen der Chüden gehabt, bisher genossen, so haben wir doch unsern Schwager Rademacher solummodo ob bene merita für seine ehelichen Descendenten, jedoch nur auf 3 Jahr (die Chüden genossen es 5 Jahr) das Stipendium bestimmt, doch daß sie dieses beneficium geheim halten und Keinem davon bei Verlust dessen part geben sollen." Obgleich die einseitige Bestimmung durch einen commissarischen Vergleich vom 7. September 1683 aufgehoben und bestimmt ward, daß die Chüdensche Freundschaft auf 3 Jahr das Stipendium genießen solle, so wird doch bis auf den heutigen Tag der falsche Grundsatz beobachtet. Die



Digitized by Google

Versuche, der zahlreichen Familie die Vergleichsbestimmungen von 1683 aufrecht zu erhalten, sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben, da die Collatoren im Hannoverschen leben.

8) Das Thüritz'sche Stipendium. Die Familie Thüritz war Patron der Vikarie Corporis Christi in der Marienkirche; der Meßpriester hatte eine Einnahme von 10 Gulden 10 Schill. Gold und 14 Schffl. Roggen. Bei der Reformation ward dies Einkommen zu einem Familienstipendium bestimmt. Noch 1600 genoß es nach dem Recesse Einer aus der Familie. Weitere Nachrichten fehlen ganz, und der Rath bemerkt noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, daß er nicht wisse, wo die Revenüen geblieben wären.

9) Das Rademinsche Stipendium rührte von der Commende Marci her, deren Patron die Familie Rademin war. Schon 1600 hatte man keine Kunde über die Verwendung dieses Familienstipendiums; dem Rath ward aufgegeben, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, was nicht geschehen zu sein scheint. Es betrug 23 Schffl. Roggen und 2 Gulden 10 ßl. jährlich.

10) Das Altstädter Bürger- oder Rathsstipendium. Schon 1541 ward von den Visitatoren angeordnet, daß der Ertrag einiger, nicht näher bestimmter, Commenden zu einem Stipendium für Bürgerssöhne der Altstadt ausgesetzt werden sollten. Der Receß von 1579 macht die Commenden namhaft, nämlich Vicaria Stephani — Mariae Magdalenae — Mariae in Cancellis — Commenda Johannis Bapt. — und Commenda Matthiae der Moller (Comm.-Verz. Nr. 18. 22. 33. 34. 37), von denen der Rath das Patronat hatte. Die Einnahme aus denselben betrug nach dem Anhang zum Receß von 1541 in Allem 15 Wspl. 1½ Schffl. Roggen, 1 Wspl. 8 Schffl. Hafer, 4 Schffl. Gerste, 7 Hühner, 20 Eier, 3 Käse, das Gericht über einige Höfe, an Geld 13 Gulden 12 ßl. 17 Pf. und 1 Mark 8 ßl. Davon gingen ab für Spenden ꝛc. 3 Mark 8 ßl.; ferner ward nach dem Receß von 1579 zur Verbesserung des Gehalts des Pfarrers 20 Gulden, die nachher auf 44 Gulden vermehrt wurden, abgesetzt. Der Ertrag des zum Stipendio übrig gebliebenen, ist 5 Wspl. 6 Schffl. Roggenpacht. Collator ist der Rath. Im Jahre 1579 und 1600 ward festgesetzt, daß 3 bis 4 Stipendiaten dasselbe genießen könnten. Späterhin erhoben sich Streitigkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft über das Patronatsrecht, das ganz offenbar dem Rathe zukommt, der schon früher alleiniger Patron der Commenden war, aus denen das Stipendium entstanden ist. Die Viertelsherren (Repräsentanten der Bürgerschaft) behaupteten, das Collaturrecht gehöre ihnen, da es für Bürgerssöhne bestimmt sei.

Digitized by Google

Unter mehreren Erkenntnissen ist der Consistorialbescheid vom 12. April 1725 am wichtigsten, weil nach demselben in der Folge verfahren ist. Nach demselben behält der Rath das Patronat, macht aber den Viertelsherren die Stipendiaten namhaft. Zum Genusse des Stipendiums sind berechtigt die Bürgerssöhne, die der Magistratspersonen, wenn sie bürgerliche Lasten tragen, und die der Geistlichen, wenn sie sich wirklich auf der Universität befinden. Zur Hebung sollen nur jedesmal Zwei kommen. Die Angehörigen der Stipendiaten erheben das Korn selbst. Der Name Rathsstipendium ist später aufgekommen, weil dasselbe vom Rath vergeben wird.

11) Das Buchen-Chüden-Wittekopsche Stipendium. Das Einkommen der Commende Corporis Christi in der Katharinenkirche ward für die 3 genannten Familien, die die Gründer der Commende gewesen waren, als Familienstipendium 1541 ausgesetzt. Es ist verloren gegangen. Schon 1600 konnte der Rath der Neustadt den Visitatoren keine Auskunft darüber geben. Die Anordnung, daß genaue Erkundigungen eingezogen und Bericht erstattet werden sollte, blieb unbeachtet.

12) Das Tuchmacher-Stipendium. Im Jahre 1433 vereinigten sich Johann Marckgreue, Pfarrer in Binde, eines Tuchmachers Sohn, die Tuchmachermeister und Tuchmachergesellen der Neustadt zur Stiftung einer Commende in der Katharinenkirche. Für den Meßpriester setzte Johann Marckgreue 100 Mark Kapital und 20 Mark Renten aus; die Gildemeister Namens der Tuchmacher-Innung 1 Mark Renten; die Altgesellen (Mesterknappen in der Urkunde genannt) Namens ihrer Kumpane 4 Mark jährliche Renten; der Vater des Pfarrers Joh. Marckgreve, Namens Hans Marckgreve, legte zu der Commende eine Wiese bei der Grauen-Lake; die Gildemeister endlich überließen ein Gildehaus dem Priester zur Wohnung. Den Nutzen dieser Commende sollte Zeit seines Lebens der Mitgründer Johann Marckgreve haben. Nach seinem Tode geht das Patronatsrecht an die Gildemeister der Neustädter Tuchmacher über. Die Verleihung soll geschehen bei der Morgensprache in Beisein des beisitzenden Rathsherrn. Geschähe die Besetzung der vacanten Commendistenstelle nicht in den ersten 4 Wochen, so geht das Patronatsrecht an den Rath über. — Bei der Reformation ward diese Commende Michaëlis zu einem Stipendio verwandt. Die Recesse bestimmen nicht, daß die Tuchmacher-Söhne es vorzugsweise genießen sollen, daß aber die Gildemeister dieselben vorzugsweise berücksichtigten, liegt in der Natur der Sache; woraus sich denn allmählig die Meinung bildete, daß das Stipendium für Tuchmacher-Söhne bestimmt sei. Das Stipendium besteht



Digitized by Google

in dem Ertrage einer großen Wiese, Knabenwiese genannt, und trägt jetzt jährlich 59 Thlr. Nach dem Recesse von 1600 gehörten 7 Wiesen dazu. Vielleicht lagen sie zusammen und wurden später zusammengezogen. Das Patronat hatten bis 1807 die Gildemeister; mit Aufhebung des Gildewesens 1808 ging daſselbe an den Magistrat über. In den neueren Zeiten ward es Seitens der Königl. Regierung dem Magistrate streitig gemacht, aber auf Verfügung des Ministerii demselben gelaſſen. Da die Tuchmacher den Commendisten in Gegenwart des Aſſeſſors wählen und das Patronatsrecht unter gewiſſen Voraussetzungen an den Rath abtreten sollten, so hatte offenbar der Rath einen Antheil, wenigstens die nächste Anwartschaft auf das Patronat. Daraus scheint ganz einfach zu folgen, daß wenn die Tuchmachergilde als Corporation zu exiſtiren aufhört, das Patronat nicht an den Staat, sondern auf den Magistrat übergehen müſſe. Die Stiftungsurkunde iſt gedruckt in Lenz Markgr. Urk. S. 551.

Uebrigens iſt dies das einzige Stipendium der Neuſtadt, das von den 1541 bei der Reformation gegründeten ſich erhalten hat; alle übrigen ſind verloren gegangen.

13) Das Königſtedtſche Stipendium rührt von der Commende Swiperti in der Katharinenkirche her, wovon die Familie Königſtedt das Patronat hatte. Noch 1600 genoß es nach dem Receß ein Familienglied. Weitere Nachrichten fehlen.

14) Claus Buch's und Claus Mörder's Wittwe-Stipendium entſtand bei der Reformation aus der Mechowen-Commende, war aber ſchon 1600 nach dem Recesse verſchwunden. Weitere Nachrichten finden ſich nicht.

15) Das Neuſtädter Bürgerſtipendium, Bei der erſten Viſitation 1541 wurde das Einkommen der Vikarie Jacobi und der Commende Catharinae in der Katharinenkirche zu einem Stipendium für arme Bürgersſöhne der Neuſtadt beſtimmt und 1600 neuerdings beſtätigt. Weitere Nachrichten finden ſich nicht.

16) Das v. d. Schulenburg-Wenckſternſche Stipendium für 4 Schüler der Altſtädter Schule iſt ſchon oben I, 7 näher angegeben. Es iſt, ſo weit die Nachrichten reichen, nie ausgezahlt.

17) Das Legat von Andreas Reiche, nach welchem 18 Thlr., im Fall keine Predigerwittwe auf der Altſtadt da iſt, an Studirende gezahlt werden ſollen (vgl. I, 11), iſt ebenfalls nie gezahlt.

18) Aus dem Legat der Barbara Rademin (vgl. I, 15) ſollten arme Schüler die jährlichen Zinſen von 30 Gulden genießen. Iſt nie gezahlt.

Digitized by Google

19) Das Gerckensche Stipendium gehört in sofern hieher, als es für die bei der Stiftung fast allein in Salzwedel lebende Gerckensche Familie gestiftet ward und das Patronat fast immer sich in Salzwedel befand. Nicolaus Gercken war der Sohn eines Rectors in Salzwedel und Domsyndicus in Magdeburg. In seinem letzten Willen vom 27. November 1607 bestimmte er sein ganzes Vermögen, das in liegenden Gründen bei Magdeburg, vielen Pächten in der Umgegend dieser Stadt und in baarem Vermögen bestand, zu einem Familienstipendium. Zu Theilnehmern setzte er sämmtliche Descendenten seines Großvaters Nicolaus Gercken in der Neustadt Salzwedel ein. Dieser Nicolaus Gercken der ältere war Bürgermeister und erkaufte einen bestimmten Platz auf dem Katharinen-Kirchhofe, den er zum Erbbegräbnisse für seine Descendenten bestimmte. Sein Bild in Stein gehauen steht noch jetzt neben der Hauptthür der Kirche an der Mauer. Der Stifter des Stipendiums ordnete an, daß ein Familiant Patron der Stiftung sein und ihm zwei Testamentarien zur Seite stehen sollten. Das ursprüngliche Vermögen der Stiftung bestand in 6500 Thlr. Kapital, mehreren Hufen Acker bei Magdeburg und in der Umgegend, 17 Wispel 16½ Schffl. Weizen und 2 Wspl. Roggenpacht. Bei der Zerstörung Magdeburgs gingen 4500 Thlr. Kapitalien, 11 Morgen Acker, 6 Wspl. 6 Schffl. Weizen und 11 Schffl. Roggenpacht verloren. Späterhin erlitt das Stipendium durch unordentliche Wirthschaft der Administratoren bedeutende Verluste, die aus den Jahren 1738 bis 1819 (aus der frühern Zeit fehlen genaue Angaben) 9000 Thlr. betrugen. Das gegenwärtige Vermögen besteht in 20000 Thlr. Kapitalien, zur Hälfte in Gold, an Acker- und Wiesenpacht jährlich etwa 600 Thaler, gegen 9 Wspl. Weizen- und 1¼ Wspl. Roggenpächten. Die Familianten erhalten dreimal auf der Schule jedesmal 40 Thaler und dreimal auf der Universität jedesmal 80 Thlr. Im Durchschnitt werden jährlich 1000 Thlr. an Studirende gezahlt.

20) Das Werbensche Stipendium. Der Prediger Johann Schulze auf der Insel Stillborn, zwischen Hamburg und Haarburg, belegte um 1618 sechshundert Thaler bei dem Rathe der Neustadt Salzwedel. Die Zinsen davon, 30 Thaler, sollen Studirende aus Werben genießen; Collator ist der Magistrat zu Werben.

21) Das Holzkampsche Stipendium. Adam Holzkamp, Bürgermeister der Neustadt, ordnete in seinem Testamente vom 31. August 1626 auch Folgendes:

„Die weil ich denn nun Ju und alle wege den studiis und freyen Künsten von Hertzen gewogen und woll zugethan ge-

Digitized by Google

wesen —, und daneben ein sehr Christlich und Gott wohlgefälliges werck befunden, daß die Liebe Jugend, welche doch ofte, und viell malß, ob sie gleich gute und herrliche ingenia haben, entweder durch Ihre Eltern unvermögen, oder aber auß andern Verhinderungen sehr verseumet worden, in freyen Künsten, guten sprachen — — ehrlich und woll auferzogen werde; So habe ich dannenhero, der Heyligen Dreyfaltigkeit zu ehren, dan auch dem gemeinen nutz und Regiment, sowol der Lieben Jugendt, deßgleichen Kirchen und Schuelen zum Besten undt gedeilichen aufnehmen; insonderheit aber Meinen freuendlichen Lieben agnatis und cognatis, sie sein in mea patria Soest, oder aber im Stifft Münster, oder in der Grafschaft Bentheim, und allen Ihren nachkommen und posteris, so von Ihnen Erlich gebohren, in infinitum usque, jedoch alternatim; deßgleichen nach ihnen herrn Alberti Ulrici, Med. Doct. alhier lieben Sohnen und nepotibus, undt folgends nach diesen meinen Stieff-Sohne Joh. Syrow und seinen Söhnen, weiter aber nicht; und dan zuletzt noch — Meiner Haußfrauen Bruder Joachim Rathke und seinen Söhnen und nepotibus, weiter aber auch nicht — nach Meinem und Meiner Haußfrauen Barbara Rathkens Absterben, Ein Ewig werendes stipendium zu verordnen und zu stifften, Bey mir beschloßen und Mir fürgenommen. — Ordne — demnach — daß Ein Jedweder von Meinen agnatis und cognatis — — — wen sie principia Doctrinae Christianae et philosophiae in particular schuelen woll geleget und sich ad academias begeben und allda die facultates studiren wollen, und von den herrn Testamentariis tüchtig befunden werden, Järliches und zwar auf drei Jahr continue Sechzigk gülden oder fünf und vierzigk thaler Zins von Ein tausend Gulden hauptstuell — zu besserer fortsetzung und glücklicher continuirung Ihrer Studien alternatim genießen, gebrauchen und ihnen gegeben werden sollen. — Wenn einer von den stipendiariis das stipendium die Bestimbte drey Jahr vber gehoben, soll das vierte Jahr der Zinß den herrn des Ministerii und sämbtlichen Collegis scholae alhie in der Neuen Stadt Saltzwedel absque ulla contradictione verreichet und der halbe theil unter den dreyen Predigern, der andere halbe theill aber unter die sämbtliche Collegas scholae in gleiche theile, secundum proportionem arithmeticam getheilet und solches in perpetuum also gehalten werden. — Im fall aber Meine agnati und cognati aussterben, So gebe ich Meinen Testamentariis Gewaltt, andern Bürgerskindern allhie in der Neuen Stadt die ad studia tüchtigk und dieses Meines stipendii Bedürftigk

sein, einem jeden solhanes stipendium drei iahrlangk auf Academien zu conferiren und mitzutheilen, oder aber, da gahr keine vorhanden, denen dieses stipendium conferirt werden könnte, die jehrliche hebung zur erhöhung und verbeßerung deß stipendii dem haubtstuell zuzulegen, auch daneben meine Bibliothecam mit einkauffung etzlicher nützlicher Bücher zu verbeßern und zu vermehren, jedoch daß umbs vierte Jahr die jehrliche hebung den herrn deß Ministerii und sembtlichen Collegis scholae verreichet werde."

Es folgen darauf Bestimmungen über seine Bibliothek, die nicht verkauft, sondern in der Katharinenkirche aufbewahrt werden solle. Die Stipendiaten können dieselben während der Universitätsjahre benutzen, müssen aber den Schaden ersetzen. Ferner werden die Stipendiaten, wenn sie nachher in Wohlstand kommen, verpflichtet, ein Buch von etwa 3 oder 4 Thalern an Werth der Bibliothek zu verehren. Hierauf heißt es weiter:

„Schließlichen so thu Ich den Aeltesten von Bißmark[1]) in infinitum usque, dan auch einen Wollweisen Rath dieser Neuen Stadt Saltzwedell und ihre nachkommen, deßgleichen den Pfarrherrn und Rectorem scholae und Ihre successores zu rechten, bestendigen und wahrhaftigen Testamentarien und Executoren dieses Meines letzten Willens hiemit bester formb rechtens verordnen."

Das Stipendium ist durch Kapitalvermehrung bedeutend verbessert und beträgt jetzt 52 Thlr. 8 Sgr. jährlich.

22) Das Kramergilde-Stipendium. Die Kramergilde der Neustadt setzte durch einen einhelligen Beschluß am Tage Laurentii 1652 fest, daß die Zinsen von 400 Thlr. Kapital zu einem Stipendio für Söhne aus der Gilde in der Folge verwandt werden sollten, so daß der Stipendiat dasselbe 2mal, jedesmal mit 20 Thlr. erhalte. Der Gildemeister ist zum Collator eingesetzt. Findet sich aus der Gilde kein Studirender, so erhält eine arme Gildetochter 20 Thlr. zum Ehrenkleide. Fehlt auch diese, so werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. Im Jahre 1727 betrug das Stipendium für einen Studirenden bereits 50 Thlr. jährlich.

23) Das Blumenthalsche Stipendium. Der Pastor der Neustadt Daniel Blumenthal (§. 47) ist der Stifter. In seinem Testamente vom 11. April 1660 heißt es unter Anderm:

1) Bei den v. Bismark war das legirte Kapital der 1000 Gulden zinsbar belegt.

„Und wenn es mit dem Hause seine richtigkeit erlanget [1]), so will ich hiemit — der heyligen Dreyfaltigkeit zu ehren, dan auch dem algemeinen nutzen der lieben studirenden Jugendt, auch Kirchen und Schulen zum gedeihlichen aufnehmen, von obberurten beim hause Osterwolde stehenden Eintausent Thalern Capital, zu einem ewig wehrenden stipendio, siebenhundert Thaler Capital — legirt — haben, dergestalt, daß die jährliche Zinse, einem studioso, welcher auf Universiteten zu schicken tüchtig befunden und aus nachgesetzten familien sein wirdt, drey ganze jahr nach einander — verreichet werden sollen, im vierten Jahre sollen die Zinsen den herrn des Ministerii und sembtlichen Collegis scholae dieser Neuenstadt Salzwedel absque ulla contradictione anheim fallen und zwar den herrn des ministerii der halbe theil, der andere halbe theil aber den sembtlichen Collegis scholae verabfolget werden, alle secundum proportionem arithmeticam."

„Das stipendium soll nur conferiret werden 1) Allen denen, so von meiner Stieftochter, Jungfer Dorotheen Elisabeth Brewitzen ins künftige herkommen; 2) Allen denen welche von Nicolaus Rademacher, Pfarrer zu Plate und Brunow und seiner Hausfrau, als meiner Schwester Elisabeth Blumenthal gezeuget sind; 3) Allen denen, die von herrn Peter Falcken, Bürger zu Gardelegen und dessen hausfrau Barbara Blumenthal, meiner Schwester, entsprossen sein; 4) Allen denen die den Zunahmen der Blumenthale führen, und von meinen Vettern herrn Johannes, David und Thomas gebrüdern den Blumenthalen herstammen, Tochter Söhne aber werden davon ausgeschlossen. 5) Endlich alle die von Christoph Holtorff und seiner Hausfrau Catharina Blumenthal entsprossen, Töchter Söhne aber werden gleichfalls ausgeschlossen. Sollten mehrere competitores sich melden, so soll einer auf den andern warten und also jeder der Reihe nach es genießen, dafern aber keiner benannten Personen auf Universitäten vorhanden oder tüchtig dazu sein sollten; so sollen die Zinsen von dem Capital der 700 Thlr. so lange aufgehoben werden, bis man dieses auf Ein tausend Thaler erfüllen und also das stipendium erhöhen möge, jedoch daß der Zins des vierten Jahres den Kirchen- und Schulbedienten verbleibe. Und wenn das Capital erst auf Eintausend Thaler erhöhet worden und keiner aus vorspecificirten fünf Klassen vorhanden sein würde; alsdann und nicht eher sollen auch der Prediger der Neustadt Söhne oder

1) Das Neustädter Wittwenhaus. Vgl. §. 32. 4.

aber andere Knaben in dieser Neustadt, so auf Universitäten zu verschicken — tüchtig, dies stipendium zu genießen haben. Im Fall sich gar keiner finde, so sollen die felligen Zinsen der drei Jahre der verstorbenen Prediger widwen dieser Neuenstadt zum Besten aufgehoben, ein Capital daraus gemacht und die Zinsen der prediger widwen zu ihrem bessern unterhalt gereichet werden. — — — — So setze Ich einen Ehrenvesten und wolweisen Raht, wie auch den herrn pastorem oder ipso absente das ganze Ministerium dieser Neuenstadt Salzwedel zu meinen rechten und bestendigen Testamentarien und executoren dieses meines — testaments hiermit ein."

Das Stipendium trägt jetzt jährlich 55 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

24) Das Silemannsche Stipendium. Thomas Silemann, geboren 1615 zu Salzwedel, Freiherrl. Khevenhüllerscher Erben Bevollmächtigter und Agent am kaiserlichen Hofe, bestimmte unter dem 23. Juli 1670, daß zweitausend Thaler Kapital zinsbar belegt, die Zinsen so lange gesammelt werden sollten bis 200 Thlr. vorräthig sein würden. Diese 200 Thlr. sollen wieder 12 Jahre lang auf Zinsen gelegt und dann ein Stipendiat 18 Jahre hindurch von seinem 12ten Jahre an so erhalten werden, daß er in den ersten 4 Jahren alljährlich 40 Thlr., in den folgenden 4 Jahren alljährlich 50 Thlr., dann 4 Jahre hindurch 65 Thlr. erhalte. Promovirt er dann in der philosophischen Facultät, so erhält er noch 50 Thlr. Will er noch weiter auf einer Universität fortstudiren, so erhält er jährlich 100 Thlr. Nach abgelaufenen 8 Jahren des ersten Stipendiaten soll ein zweiter 12jähriger unter denselben Bedingungen zum Genusse kommen. Dies beträgt zusammen 20 Jahre. Dann sollen 2 Jahre wieder Gelder gesammelt werden und dann neuerdings 2 Knaben mit einem Zwischenraume von 8 Jahren die Zinsen, wie oben gesagt, genießen. Den Genuß des Stipendiums sollen haben seine Kinder, falls er sich noch verheirathen und Kinder erhalten würde, widrigenfalls die Descendenten seines Bruders und seiner Schwester, doch so, daß der Name Silemann vor den übrigen den Vorrang hat. Im Aussterbensfalle folgen die Descendenten seines Oheims. Stürben auch diese aus, so sollen Studirende aus Salzwedel mit Bevorzugung der Neustadt zur Hebung kommen. Administrator oder Director soll sein der jedesmalige Professor eloquentiae auf der Universität Helmstedt, so lange sie existirt; Executoren oder Einschaffner sollen sein zwei geschickte Männer aus der Freundschaft.

In den angegebenen Bestimmungen sind späterhin Abänderungen getroffen worden, die aber nicht vollständig aus den diesseitigen Acten hervorgehen. Auch erhellet nicht, wo das Patro-

Digitized by Google

nat, nachdem Helmstedt als Universität aufgehört hat, sich befindet.

25) Das Möhlensche Stipendium. Gideon Möhlen, gebürtig aus Braunschweig, Apotheker in der Altstadt Salzwedel, setzte in seinem Testamente unter dem 17ten März 1671 tausend Thaler Kapital aus. Die Zinsen sollen an zwei Theologie Studirende aus bestimmten von Möhlen namhaft gemachten Familien und deren Descendenten — eigene Kinder hatte er nicht — auf 3 Jahre verliehen werden. Sterben diese Familien aus, so sollen zwei andere junge Theologen, als Söhne der Prediger und Lehrer, armer Bürger und Wittwen das Stipendium erhalten. Zu Collatoren sind eingesetzt: der Superintendent und der erste Bürgermeister der Altstadt, mit Zuziehung der eingesetzten Erben und deren Nachkommen. Außerdem bestimmt er die Zinsen von 200 Thlr. zur Verbesserung des Gehaltes des Quintus an der Altstädter Schule und 150 Thlr. zum Ausbau einer neuen Klasse im Schulgebäude.

26) Das Müllersche Stipendium. Der Kämmerer auf der Neustadt, Ernst Wilhelm Müller, gründete dasselbe, indem er durch sein Testament vom 24. Juni 1735 sein ganzes Vermögen, aus baarem Gelde und liegenden Gründen bestehend, zu einem Stipendium für die männlichen Nachkommen einiger befreundeten Familien und für die Söhne der Magistratspersonen und des Neustädter Ministeriums aussetzte. Er verordnete dabei, daß nur ein Sohn aus jeder Famile und auch nur ein Jahr dasselbe genießen solle. Die eingesetzten Familien sind in ihren männlichen Nachkommen erloschen, so daß also nur die Söhne der Magistratspersonen und der Neustädter Geistlichkeit dasselbe genießen können. Nach den Bestimmungen des Testaments werden die nicht ausgezahlten Gelder zum Kapital geschlagen. Dadurch ist das Vermögen des Stipendiums so bedeutend gewachsen, daß der jetzige Ertrag sich auf 400 Thlr. beläuft. Collator ist der Magistrat.

27) Das Schulze'sche Stipendium. Anna Elisabeth Schulze, Wittwe von Joachim Dietrich Schulze, Bürger und Lohgerber vor dem Bockhorner Thor, setzte in ihrem letzten Willen vom 4. März 1751 fest, daß, wenn ihre beiden Enkel, Gebrüder Dilschmann, kinderlos stürben, die eine Hälfte des Vermögens an die Kinder ihres verstorbenen Bruders, die andere Hälfte aber „der hiesigen publiquen lateinischen Stadtschule dergestalt vermacht sein, daß alles zu Capital geschlagen, dafür liegende Gründe angekauft und von deren Einkünften einige arme Schüler, die Waisen sind und Geschicklichkeit zum Stu-

Digitized by Google

diren besitzen, soweit solche zureichen, erhalten werden." Beide Enkel starben unverheirathet, der letzte 1809. Die Halbgeschwister der Verstorbenen theilten sich in den Nachlaß. Inzwischen hatten die Nachkommen des Bruders der Anna Elisabeth Schulze eine, wenn auch unsichere Kunde von dem Testamente und setzten das Patronat davon in Kenntniß. Da alle Vergleichsvorschläge, die den Dilschmannschen Halbgeschwistern gemacht wurden, verworfen wurden, kam es zum Processe, der durch Sentenz des hiesigen Westphälischen Tribunals vom 18. September 1810 dahin entschieden ward: „daß die vermeinten Testamentserben Nichts erhalten könnten, weil die Testatrix zu einer solchen Testamentsbestimmung kein Recht gehabt habe, daß hingegen dem Lyceum das ganze Vermögen des Verstorbenen ausgeantwortet werden solle, und zwar zu dem Betrage von 1220 Thlr. 6½ Pf. — Anfangs wurden die Zinsen zu Vermehrung des schwachen Lehrerpersonals durch Anstellung eines Collaborators verwandt; seit dem Jahre 1834 aber seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Nach den Statuten vom 19. Dcbr. 1834 werden die Zinsen des damals 1300 Thlr. betragenden Kapitals unter arme Waisen der drei oberen Klassen des Gymnasiums zu Portionen von höchstens 30 Thlr. und mindestens 15 Thlr. vertheilt. Patron ist der Magistrat, die Vorschläge gehen vom Lehrer-Collegio aus.

28) Das Wolterstorffsche Stipendium. Am 3. Januar 1828 feierte der vormalige Rector der hiesigen Schule, Christian Wolterstorff (§. 46), zuletzt Oberprediger an der Katharinenkirche, sein Amts-Jubiläum als Schulmann. Der Vorschlag, bei der Gelegenheit ein Schulstipendium zu gründen, das für ewige Zeiten seinen Namen führen sollte, fand allgemeinen Beifall, und es wurden an dem Festtage bereits 210 Thlr. 20 Sgr. zu diesem Behufe gezeichnet. Die Gründer desselben vereinigten sich dahin, daß das Kapital erst zu einer Höhe von 500 Thlr. steigen, bevor die Zinsen zur Vertheilung kommen sollten. Die Beiträge gingen darauf so reichlich von den Schülern und Freunden des Jubilars ein, daß bereits 1834 die 500 Thlr. zusammen waren und 1835 das Stipendium flüssig ward. Nach dem genehmigten Statut war der Jubilar, so lange er lebte, alleiniger Patron des Stipendiums, nach seinem Tode ging es über an den Rector und die Ordinarien der beiden oberen Klassen des Gymnasiums, denen ein Descendent des Jubilars, so lange sich einer in oder in der Nähe von Salzwedel von wissenschaftlicher Bildung findet, beigeordnet ist. Zum Genusse des Stipendiums ist rühmlicher Fleiß im Hebräischen Haupterforderniß.

Digitized by Google

## §. 44. Die Superintendenten und Pastoren der Altstadt.

### 1. Lucas Schulte (1541).

Im Anhange zum Visitations-Receß von 1541 geschieht seiner bei der Commende Crispini et Crispiniani Erwähnung: „Es hat der vorige Possessor des Beneficii, nemlich Er Lucas Schulten, Pfarrer, berichtet, daß diese Pacht abgelöset." Er wird ausdrücklich Pfarrer genannt. Er muß als solcher von den Visitatoren eingesetzt sein, denn der Vicepropst hieß M. Joachim Möller, den sich die Behörden und Bürger zum Pfarrer wünschten. Die Visitatoren aber nahmen, ungewiß aus welchen Gründen, hierauf gar keine Rücksicht, ungeachtet der Hauptmann der Altmark, Franz v. Bartensleben, sich Freitags nach Laurentii 1541 an die Visitatoren wandte mit der Bitte, den Möller als Pfarrer zu lassen, da das Volk den gesetzten Prediger ganz und gar nicht verstehen könne. Eben so bat der Rath verschiedene Male um ihn, und auch der Propst v. Arnim äußerte sich sehr günstig über ihn. (Nach den Original-Acten im Geheimen Archiv zu Berlin.) Möller ward als erster Pastor auf der Neustadt angestellt. Vgl. §. 47, 1.

### 2. Tilemann Eppinger, auch Eppingk (1543).

Er war Prädikant und wird uns in einem in mehrfacher Hinsicht interessantem Schreiben des Hauptmanns Franz v. Bartensleben an den Churfürsten von einer sehr unvortheilhaften Seite bekannt (Urk. Nr. 95.) Mit seinem Mitprädikanten Hieronymus Schwarz lebte er in großer Feindschaft, die zu ärgerlichen Auftritten Veranlassung gab. Alle Versuche des Raths und des Landeshauptmanns, Frieden zwischen beiden zu stiften, scheiterten an der Unversöhnlichkeit Eppingers. Nach dem Abgange des Lucas Schulte wußte er zu bewirken, daß der Rath den Befehl erhielt, den Eppinger zum Superintendenten anzunehmen, den Schwarz aber aus dem Lande zu weisen. Dies veranlaßte Unruhen in der Stadt, die Bürgerschaft fühlte sich über das Benehmen Eppingers gegen Schwarz empört, noch mehr aber, daß jener Superintendent, dieser des Landes verwiesen werden solle. Es vereinigte sich demnach der Rath beider Städte und ernannte aus seiner Mitte drei Rathsherren, die persönlich beim Churfürsten eine Aenderung des Beschlusses veranlassen, wenigstens bewirken sollten, daß, wenn Schwarz vertrieben werden sollte, auch Eppinger nothwendig auf dieselbe Weise bestraft werden müsse, wenn kein Aufruhr in der Stadt entstehen sollte. Der Landeshauptmann gab ihnen einen noch vorhandenen Brief an den Churfürsten mit, durch den wir eben das Ganze kennen

Digitized by Google

lernen. Der Churfürst scheint auf den Antrag eingegangen zu sein, da Eppinger schon 1544 als Diaconus an der Petrikirche in Hamburg erwähnt wird [1]). Er starb 1551 in Hamburg. Aus dem Angegebenen scheint gefolgert werden zu müssen, daß er mit Unrecht in der Reihe der Superintendenten steht, wohin ihn Cleinow in seinen Nachrichten vor den ersten Superintendenten in Salzwedel stellt.

### 3. M. Nicolaus Barstmann (1544—1552).

Nach dem Album der Universität Wittenberg S. 181 befand er sich 1540 noch auf der Universität. Er war ein geborner Salzwedler. Im Jahre 1541 ward er Rector der Neustädter Schule in Salzwedel. Ob er 1544 unmittelbar ins Pastorat der Altstadt einrückte oder vielleicht erst Prädikant war, ist ungewiß. Während er Pastor war, kam die Unzufriedenheit der Geistlichkeit in Salzwedel über die Brandenburgische Kirchenordnung zum Ausbruch. Die Beibehaltung des vielfachen Gepränges aus der katholischen Zeit mißfiel allgemein. Größere Unzufriedenheit noch erregte das Augsburgische Interim; die Geistlichkeit in Salzwedel erklärte sich direct dagegen. Der Churfürst drang auf die Befolgung desselben und veranlaßte 1551 eine Kirchenvisitation. Im October des genannten Jahres kam die Commission in Salzwedel an. Ueber diese Kirchenvisitation finden sich nur einzelne wenige Notizen. Bald nach der Visitation, im Februar 1552, berief der Churfürst die ersten Geistlichen aus der Altmark nach Berlin, sich zu erklären, ob sie die Märkische Kirchenordnung befolgen wollten. Barstmann erklärte sich verneinend. Die Folge war, daß er mit den beiden Diaconen Grunghe und Joachim dem Magdeburger und mit dem berühmten Abdias Prätorius, Rector der Altstädter Schule, abgesetzt wurde [2]). Daß die Salzwedler mit diesem Verfahren des Churfürsten unzufrieden waren, ist mehr als wahrscheinlich, daß aber Unruhen daraus hervorgegangen wären, wie behauptet wird, ist nicht zu erweisen; es findet sich nicht die geringste Nachricht darüber.

Barstmann verließ Ostern 1551 [3]) Salzwedel und ging nach Hamburg, wo er am 20. April 1552 als Pastor der Jo-

---

1) Joh. Alb. Fabricii memoriae Hamburgenses p. 864. — Herm. Hamelmanni opera p. 975, wo Tilemann Propst genannt wird.

2) S. meine Geschichte des Salzwedler Gymnasiums, 3te Abth. Programm von 1830. S. 6 u. 8. Da im Folgenden öfter auf diese Programme Rücksicht genommen wird, so bin ich gern bereit, ein Exemplar davon auf Erfordern unentgeltlich zu verabreichen, so weit der Vorrath reicht.

3) Dit nagesereuene hebbe ick den predicanten tho den befuldunghe

hanniskirche eingeführt ward[1]). Er starb daselbst, nach Fabricius, den 4. October 1554. Die Inschrift auf dem Denkmale in der Johanniskirche zu Hamburg lautet so:

Hic dulci fruitur requie Barsmannus, et ossa
Sacra fatigati corporis exul habet.
Qui ne foeda gregi praeberet scandala sacro,
Sustinuit patriae vertere dulce solum.
Et Christi crucis impositae grave pondus, et aequo
Pectore dulce tulit salvificumque iugum.
Mitis enim placidusque fuit patiensque malorum,
Praelia nec tumido corde superba movens.
Hinc animae invenit requiem, vitaeque beatae
Gaudia dilectae praemia pacis habet.

Von Ostern bis Pfingsten 1552 hatte die Altstadt gar keinen Prediger. Um Pfingsten kam ein gewisser Andreas, der wahrscheinlich bis zur Ankunft des nachfolgenden Superintendenten alleiniger Prediger war.

### 4. Dr. Nicolaus Crage (1553—1559).

Er kommt zuerst als Prediger zu Stoltenau beim Grafen Erich v. Hoya vor. Hamelmann[2]), der für das Folgende Quelle ist, nennt ihn mediocriter doctus, sed docendo admodum felix et eloquens. Im Jahre 1530 berief ihn der Rath zu Münden, um Luthers Lehre daselbst einzuführen. Durch seinen ungewöhnlichen Muth, durch kräftige und donnernde Worte[3]) brachte er es dahin, daß sämmtliche Mönche aus der Stadt flohen oder vertrieben wurden. Durch diesen Ungestüm,

---

gegeuen von Michaelis wente up Ostern, de wyle ße wech muſten.

XXX Gulden herrn Joachims gegeuen thor beſoldunghe von Michaelis wente up Ostern.

V Gulden Swyperto vor 1/2 Jahr, alße von Michaelis wente vp Ostern.

1 Daler hern Joachimo geſchenkt, do he mit der frowen van hier reißede.

Noch hefft M. Nicolaus Barſtmann entfangen wente vp Ostern, da he wegtoch mit den 6 ſchepeln Roggen, de he ut de Perwer Molle to uele entfing, 1 Wiſp. 6 Schffl.

1) Fabricii memoriae Hamburgenses 1210. p. 908: M. Nic. Barstmann alias: Bastelmann, Pastor Hamb. eccl. Scti Johannis Bapt. et Evangel. An. 1552. 20. Apr. Soltquellae hactenus Pastor ubi intermisticas ceremonias probare renuit. † 1554. 4. Octb.

2) Hamelmanni opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori. Lemgo 1711. 4. p. 1313 seqq.

3) „animosa audacia et verbis sesquipedalibus atque stentoriis fulminibus in Pontificiis iactis" sagt Hamelmann.

Digitized by Google

durch ein anstößiges Leben (vita fuit dissolutior) und durch die Gewaltschritte, wodurch die Stadt in mancherlei Unannehmlichkeiten verwickelt ward, zog er sich den Unwillen der Einwohner zu. Als er überdies beschuldigt ward, daß er böse Pläne gegen die Sicherheit der Stadt schmiede, ward ihm die fernere Theilnahme an der Reformations-Angelegenheit gänzlich untersagt. Er verachtete diesen Befehl, verfuhr höchst willkührlich und tumultuarisch, so daß sich der Rath endlich 1535 genöthigt sah, ihn von einigen Bürgern ergreifen und nach Stoltenau zurückbringen zu lassen.

Im Jahre 1537 berief ihn der König von Dänemark nach Copenhagen als Hofprediger und übergab ihm die Aufsicht über die geistlichen Angelegenheiten [1]). Sein bedeutender Einfluß daselbst ward durch ein glückliches Colloquium [2]) zu Copenhagen noch erhöht, und die theologische Facultät daselbst creirte ihn zum Doctor der Theologie [3]). Bald darauf erhielt er ein Canonicat zu Schleswig, wo er sich die Gnade des Herzogs Adolph von Holstein erwarb. In einem Schutz- und Gnadenbriefe ernannte ihn dieser im August 1548 zu seinem Hofprediger, überließ ihm einen eigenen Hof in Schleswig Zeit seines Lebens und machte ihn zum Kirchen-Visitator im Amte Gottorp und im Lande Eyderstedt. Auch verspricht ihm der Herzog, wenn ein Lehn ihm zurückfiele, Crage damit zu bedenken. Schon vorher war Crage von einem Bürger in Copenhagen angeklagt, daß er mit dessen Stieftochter in zu zärtlichen Verhältnissen gestanden. Crage brachte zwar im Mai 1548 einen Bescheid des Consistoriums über seine Unschuld bei, wurde

1) Danckwert Beschreibung von Schleswig 1652. fol. p. 25.

2) Im Jahre 1544 ward zu Copenhagen ein Colloquium zwischen den Katholiken und Lutheranern angesetzt. Evangelischer Seits erschienen Crage, Olaus Chrysostomus und Johannes Syringius, von katholischer Seite sieben namhafte Aebte ꝛc. Das Colloquium im großen Universitäts-Auditorio dauerte acht Tage, täglich 5 bis 10 Stunden. In den ersten Tagen war der König dabei gegenwärtig. Vor dem Colloquium hatte man sich dahin geeinigt, daß der, welcher bei der Disputation so in die Enge getrieben werde, daß er keinen haltbaren Grund für seine Behauptungen mehr vorbringen könne, Gott die Ehre geben, der Wahrheit weichen und seine Ueberzeugung öffentlich bekennen solle. Alle Glaubenslehren wurden durchgenommen, und das Resultat war, daß sämmtliche Katholiken zur evangelischen Lehre übergingen. Vgl. Pantoppidan kurzgefaßte Reformationshistorie der Dänischen Kirche. Lübeck 1734. 8. p. 382.

3) In dem Atteste, das die Facultät über diese Promotion ausstellte, rühmt sie seine eximiam eruditionem miram in docendo dexteritatem, vitae integritatem, et praeclaras alias quas habet innumeras virtutes et dotes.

Digitized by Google

jedoch seines Amtes entsetzt. Der Churfürst Joachim gab sich viel Mühe, ihn in sein Land zu ziehen und bestimmte ihn 1552 zum Superintendenten in Salzwedel. Der Rath daselbst, dem das Gerücht über seinen Lebenswandel zu Ohren gekommen war, schickte einen eigenen Boten an den König von Dänemark und an die Universität zu Copenhagen. Die Antworten beider waren für Crage nicht günstig. Der Rath der Altstadt schickte die Briefe und andere Notizen über Crage an den Churfürsten. Dieser hielt ihn jedoch für unschuldig und sagte: er sei besser davon unterrichtet; Crage habe sich da wo er gewesen so verhalten, daß er mit großen Unkosten ihn bewogen habe, sein Anerbieten anzunehmen. Merkwürdig sind ein Paar Stellen in Joachims Antwort auf die Bitte des Raths [1]): „Vnd zu setzen, wenn er solcher eurer bezüchtigunge gleich schuldigk, ist viel besser und gelegener, daß er ein Kind gehabt, denn daß durch ihn Aufrur erwecket wurde. Wiewol er aber deshalb bei uns wol entschuldiget, so ist uns doch viel lieber, wo eins sein sollte, daß er bei euch zehn Kinder hätte, denn daß er dazu sollte Vrsach geben, daß einmal aufwiegelung und aufrur angerichtet. — — — Vnd wo ihr euch gleich um einen andern anzunemen und in uns zu dringen understehen wollet, ist doch unsere Meinung, keinen wenn er gleich von Wittenberg oder Babilonien käme, dahin zu gestellen, er hielt sich denn unser christlichen Kirchenordnung gemäß."

Im Juli 1552 war Crage in Salzwedel, gefiel sich aber daselbst so schlecht, daß er bei seiner Rückreise von Lüchow aus an den Bürgermeister der Neustadt schrieb und ein grelles Gemälde von den Einwohnern der Altstadt entwirft (Urk. Nr. 100). Man sieht aus diesem Schreiben, daß die ganze Altstadt durchaus gegen ihn und gegen die katholischen Ceremonien eingenommen war.

Im Februar 1553 endlich ward die Vocation für ihn ausgestellt, und er trat gegen Pfingsten sein Amt an.

Zwei Jahre darauf schenkte der Churfürst ihm und seinen Erben das Dechaneihaus des großen Kalands mit der dabei befindlichen Bude (Urk. Nr. 102). Von seinem Erben, dem Bürgemeister Rademin, der in der Folge die hinterbliebene Wittwe des Crage heirathete, kaufte der Rath der Altstadt dasselbe als Amtswohnung des jedesmaligen Superintendenten für 325 Gulden. Späterhin kam hierzu noch ein kleines Kalandshaus, so daß die jetzige Superintendentur aus 3 Häusern bestand, das

1) Gercken Diplom. I, 417.

Digitized by Google

kleinere ward später weggerissen; es stand da, wo die (vgl. §. 28) jetzige Auffuhr sich befindet.

Crage, starb in Salzwedel 1559. Ueber sein sittliches Leben in Salzwedel finden sich keine Nachrichten.

Im Druck ist von ihm erschienen eine Kirchenordnung der Stadt Münden, Lübeck 1730, und Annalium libri VI quibus res Danicae ad annum 1550 enarrantur, wieder herausgegeben 1739.

### 5. M. Joachim Symmachus (1560—1571).

Nach Crage's Tode hatte Ch. Joachim II. die Absicht, den Superintendenten in Perleberg, Thomas Flemingk, nach Salzwedel zu versetzen (Urk. Nr. 105). Der Rath wünschte sich jedoch den Prediger zu Camenz, Wolffgang Lindner. Der Churfürst hatte Nichts dagegen, und Lindner nahm den Antrag an. Die Einwohner von Camenz jedoch erhöheten die Einnahme desselben, und Lindner nahm seine Zusage zurück, worüber sich derselbe jedoch einen tadelnden Brief vom General-Superintendenten Agricola in Berlin zuzog (Urk. Nr. 104). Der Rath wählte hierauf den Rector der Altstädter Schule zu Salzwedel, M. Joachim Symmachus, zum Superintendenten und präsentirte ihn. Die Churfürstliche Bestätigung erfolgte 1560, Mittwochs nach Judica.

Das Weitere über diesen wackern Schulmann und Superintendenten findet sich in meiner Gesch. d. Gymn. Abth. 2. S. 11. und Abth. 3. S. 9.

### 6. M. Johann Cuno (1572—1596).

Er ward geboren zu Freiberg im Meißnischen um 1542, wo sein Vater Rathmann war, besuchte die Schule zu Halle und ging 1564 nach Wittenberg zur Universität. Hier lebte er vier Jahre hindurch im Hause des Professors der Rechte, Joachim Beust, als Führer von dessen Sohne in glücklichen Verhältnissen. Im Jahre 1568 ward er Magister der Philosophie und erhielt 3 Jahre darauf 1571 das Diaconat an der dortigen Stadtkirche. Abdias Prätorius, früher Rector in Salzwedel, damals Professor in Wittenberg, an den sich der Rath gewandt hatte, empfahl unsern Cuno zum Pastorat. Der Bürgermeister Reiche ward darauf vom Rathe nach Wittenberg geschickt, um das Nöthige zur Berufung des Cuno an Ort und Stelle einzuleiten. Um dieselbe Zeit hatte Cuno von Steiermark aus eine Einladung bekommen, die Seelsorge bei einer dortigen evangelischen Gemeine zu übernehmen. Er wählte Salzwedel, wo er 1572 sein Amt antrat. Er war ein christlich frommer Mann,



Digitized by Google

an deſſen Lebenswandel auch die böſeſte Verläumdung, die ihn ſpäterhin ſo unglücklich machte, keinen Flecken auffinden konnte. Seine Thätigkeit war nicht bloß auf Erweckung und Beförderung einer chriſtlich frommen Geſinnung gerichtet, ſondern ſie erſtreckte ſich auch auf die äußere Verwaltung der ſeiner Aufſicht übergebenen Kirchen und auf die Schule.

Nach den Viſitationsabſchieden hatte der Rath und der Superintendent die Aufſicht über das ganze Kirchenvermögen. Die Rathsherren waren gewohnt, allein damit nach Belieben zu ſchalten, jede der verſchiedenen Kaſſen ward von einem Rathsherrn verwaltet, und die Ehrlichkeit der Herren mit dem anvertrauten Gute war eben nicht muſterhaft. Cuno, ein auch in Geſchäftsſachen ſcharfblickender Mann, wollte Ordnung in das Rechnungsweſen gebracht wiſſen, und rügte, vielleicht nicht immer ſchonend genug, begangene Veruntreuungen und Rechnungsfehler. Er fand, daß verſchiedene zum Theil ſehr beträchtliche Legate nicht vereinnahmt und teſtamentsgemäß verwandt wurden; nöthigte die Bürgermeiſter Reiſen zu machen, um unſichere und bereits halb verlorene Kirchen-Kapitalien zu ſichern; rügte es, daß der rechnungsführende Bürgermeiſter die Kirchenäcker benutzte, ohne einen Pacht dafür zu entrichten; verlangte, daß das Bürgerſtipendium den Beſtimmungen der Viſitatoren gemäß vertheilt werden ſollte, während die Rathsherren daſſelbe nur ihren Söhnen zukommen ließen; zwang die ſäumigen Rathsleute Rechnung zu legen, und ſparte nicht Mühe und Koſten, allen Kirchendienern zu ihrem Einkommen, das ihnen zum Theil von den Rechnungsführern vorenthalten ward, zu verhelfen. Dadurch wurden beſonders die Bürgermeiſter Brewitz und Benkendorf etwas unſanft aus ihrer Trägheit geweckt, und da das eigene Intereſſe dabei ſehr ins Spiel kam, ſo traten ſie Anfangs hinterrücks, allmählig aber, als ſie ſich Anhang zu verſchaffen gewußt hatten, offener hervor. Erwünſcht war es ihnen daher, als Cuno auch mit dem Rector Gregäus und dem Conrector Gerveſius in Uneinigkeit gerieth. Nach den Viſitationsabſchieden war der Superintendent Ephorus der Schule und hatte die Verpflichtung öffentlichen Unterricht zu geben. Cuno, ein gewiſſenhafter Mann, machte von dieſem ſeinem Rechte Gebrauch und ſchlug es dem Rector ab, ſtatt Melanchthons Dialektik den Ramus als Compendium einzuführen. Eben ſo läſtig fanden es die beiden Lehrer, daß Cuno ſelbſt Unterricht in der Schule ertheilte. Gregäus und Gerveſius trugen aus Unmuth über die Eingriffe Cuno's in ihre vermeinten Rechte auf Verſetzung an, und blieben ſeine erbittertſten Gegner. Der neue Conrector Rolefink ſchloß ſich an die Gegner Cuno's an, trat öffentlich gegen Cuno auf, ließ die von Cuno angeſchlagenen Theſes zu einer künftigen Diſpu-

Digitized by Google

tation de spiritu sancto abreißen, und vergaß sich so weit, daß er im Namen der Schüler ein Pasquill fertigte und an die alte Schule schlug, weshalb er landflüchtig werden mußte. Die Feinde Cuno's im Rathe wußten das ganze Collegium gegen ihn, wegen der Streitigkeit mit den Lehrern, einzunehmen und wirkten einen Rathsbefehl aus, nach welchen ihm das Ephorat über die Schule genommen ward Offenbar ein unrechtlicher Gewaltstreich des Raths. Die Spannung ward immer größer, die Klagen wurden immer häufiger, wobei sich Cuno wohl hie und da erlaubte, indirect auf der Kanzel auf das Verfahren seiner Gegner anzuspielen. Das Ungewitter entlud sich endlich, als Cuno, ohne Vorwissen und Genehmigung des Raths, das alte Schulgebäude an der Marienkirche zu einer Mädchenschule einrichten zu lassen beschloß und auch Hand an die Ausführung legte. Der Rath ließ das an einem Tage von Werkleuten Gefertigte am folgenden Tage wieder einreißen. Endlich, nachdem Cuno aus eigenen Mitteln eine nicht unbedeutende Summe verbauet hatte, setzte der Churfürst eine Commission nieder, den vielfachen und unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen dem Rath und dem Superintendenten ein Ende zu machen. Diese Commission trat am 18. März 1587 in Stendal zusammen und bestand aus dem Landeshauptmann der Altmark, dem Hauptmann von Salzwedel, 2 Adeligen aus der Altmark, dem Domdechanten zu Havelberg und dem General-Superintendenten der Altmark. Drei Streitpunkte wurden hier beseitigt: 1) der von Cuno unternommene Ausbau des alten Schulgebäudes, 2) die Eingriffe des Raths in seine Rechte als Aufseher der Schule, und 3) die Anklage des Raths, als sei eine Empörung der Bürgerschaft wegen des Verfahrens Cuno's zu befürchten. Wegen der letzten Beschuldigung ward Cuno gänzlich freigesprochen. Den Ausbau des Schulgebäudes sollte er aufgeben und dies dem Rath überlassen, den Unterricht in der Schule sollte er fortsetzen, und weder vom Rath noch von den Lehrern darin gestört werden, auch ward ihm die Aufsicht über die Anstalt wieder übertragen. Der Rector und Conrector wurden wegen ihres eigenmächtigen Verfahrens getadelt.

Die Abgeordneten des Raths, unzufrieden mit dieser Entscheidung der Commission, benutzten nun die unglücklichen Spaltungen in der evangelischen Kirche und die große Erbitterung gegen die Calvinisten, und beschuldigten noch in demselben Termin den ꝛc. Cuno des versteckten Calvinismus, wohl wissend, daß eine solche Beschuldigung von den wichtigsten Folgen sein müsse. Aber Cuno bewies mit siegreichen Gründen die Falschheit dieser Beschuldigung. Leider war jedoch ein bloßer Verdacht schon hinreichend, die oberen Behörden zu raschen Entschlüssen zu verleiten. Auch Cuno erfuhr dies. Ihm ward das Predigen

vom Churfürsten sofort untersagt. Als Grund dieses Verbots wird besonders seine Streitigkeit mit dem Rath hervorgehoben. Cuno reisete im November 1587 nach Berlin, und bewirkte eine Abänderung dieses Beschlusses und einen scharfen Verweis an den Rath. „Und weill wir Ihne wiederumb zum Predigen erlaubt, So wollt Jr Ihme dasselbe gestatten, Ihme auch seine Predigten durch ewere observatoren nicht bald geferlich deuten, ode wider derselben Claren Inhalt Cavilliren vnd vbel aufnehmen, Auch mit den Schuldienern, so ihm widerwertyk die Beschaffung thun, das sie Jne mittlerweill zufrieden und seine Predigtweise soll lassen." (Aus einem Schreiben des Churfürsten an den Rath vom 22. November 1587 in den Magistrats-Acten.) Dessen ungeachtet ward er mit seinen Gegnern aufgefordert, Mittwoch nach Neujahr 1588 in Berlin vor dem Consistorium zu erscheinen. Dies geschah. Nachdem eine Unterredung mit den dazu beorderten Theologen Statt gefunden und Cuno am 8. Januar in der Domkirche eine Predigt über die Taufe gehalten, auch unter dem 11. Januar sein Glaubensbekenntniß über das heilige Abendmahl übergeben hatte (Urk. Nr. 110), ward er als des Calvinismus unverdächtig völlig frei gesprochen, und der Churfürst erließ an den Rath von Salzwedel eine ernste Zuschrift, Mittwoch nach trium regum, ihn ungekränkt zu lassen.

Im Jahre 1590 reisete Cuno nach Dresden auf Veranlassung seines Freundes, des dortigen Superintendenten und Hofpredigers D. Urban Pierius, der ihn zu seinem Nachfolger zu haben wünschte, predigte dort in der Kreuzkirche vor den Churfürstlichen Räthen, nahm aber wegen der theologischen Streitigkeiten die ihm angebotene Stelle nicht an. Seine Gegner fanden darin einen neuen Grund ihn zu verdächtigen, zumal da Cuno entdeckte, daß die Kirchenrechnungen eine eingelaufene Schuldpost von 500 Thlr. nicht nachwiesen, was er sehr ernstlich rügte. Eine anonyme Denunciation ward bei dem General-Superintendenten zu Frankfurt Cornerus über Cuno eingereicht, daß er Calvinistische Irrthümer lehre. Dieser erließ daher Sonntags Quasimodogeniti 1592 ein Schreiben an den Rath der Altstadt Salzwedel, worin er denselben auffordert. (da er in Erfahrung gebracht habe, daß der Rath und die Schuldiener mit Cuno nicht zufrieden wären,) auf seine Predigten sowohl selbst, als auch durch den Rector scholae und andere Gelehrte achten zu lassen, und zu Papier zu bringen was man meint, das Cuno wider Gottes Wort predige und lehre, dasselbe ihm zu gelegener Zeit insgeheim zu senden. Nicht lange darauf laufen denn auch beim General-Superintendenten Cornerus eine Menge Anklagepunkte ein, die, wie aus der voluminösen Ver-

Digitized by Google

theidigung Cuno's hervorgeht, entweder absichtliche Entstellungen der Wahrheit oder gar nicht dahin gehörige Dinge enthalten. So wird es ihm z. B. zum Vorwurf gemacht, daß er das Buch Esther erklärt, bei einer Leichenrede die Erzählung von Joseph von Arimathia zum Text gewählt, aus einem Evangelio die Gottheit Christi gegen die Arianer hergeleitet habe. Eigentliche Beschuldigungen des Calvinismus sind darin gar nicht enthalten. Die Vertheidigung Cuno's ist mit einem so unerschütterlichen Vertrauen auf die Wahrheit seiner Sache und die Schlechtigkeit seiner Gegner abgefaßt und spricht mit der schonendsten Milde von seinen Anklägern, daß man sich wundern muß, wie dennoch daraus ein Grund hergenommen werden konnte, daß das Consistorium davon Anzeige bei dem Churfürsten zu machen sich veranlaßt sehen konnte. Einigermaßen läßt sich aus dem Briefe Cornerus an den Rath diese Erscheinung erklären. Cornerus hatte vom Churfürsten den Auftrag, sämmtliche Geistliche, die angestellt werden sollten, Hinsichts ihrer Meinung über die Concordienformel zu prüfen. Die Geistlichen aus der Altmark und Priegnitz unterwarfen sich diesem Befehle nicht, ungeachtet der General-Superintendent in Stendal den Befehl erhalten hatte, sich hiernach, bei Gefahr entlassen zu werden, zu richten. Cornerus erzählt dies in seinem Schreiben und äußert sich darüber empfindlich. Die Folge von dieser Denunciation war, daß Cuno zu einer Synode nach Lebus berufen ward, worüber keine weiteren Nachrichten vorliegen. Bei seiner Rückkehr fand er in Salzwedel eine Churfürstliche Commission, bestehend aus dem **Dr.** Wenzelius, **Dr.** Pelargus, **Dr.** Pistorius, Professoren der Universität Frankfurt, und **M.** Prunner, Churf. Hofprediger, vor, die ihn am 28. October auf dem Rathhause als verdächtigen Crypto-Calvinisten über die Concordienformel vernahmen. Mit Freimüthigkeit und ohne Rückhalt entwickelte er seine Ansichten darüber und gab mit Bestimmtheit das an, was ihm nicht gefiele. Seine Ausstellungen gegen die Concordienformel waren folgende: es kämen in derselben mehrere Redensarten vor, die nicht biblisch wären; Abstractum und Concretum sei in der Lehre von der Person Christi vermischt; Melanchthons loci communes würden darin verachtet; die Glaubens-Artikel vermengt; die Lehre de Communicatione Idiomatum durch das dritte genus Hunnii verwirrt. Die Gegenbemerkungen der Visitatoren hatten zur Folge, daß Cuno nachgab und von Neuem die Formel mit den Worten unterschrieb: **Ego M. Johannes Cuno priorem meam subscriptionem libri Concordiae denuo confirmo.** Zu dieser Unterredung waren auch seine Gegner und wahrscheinliche geheime Denuncianten, Benkendorf, Brewitz und Binde, Rathsmitglieder, zugegen. Nachdem Cuno unterschrieben, äußerte Benken-

Digitized by Google

dorf, daß er sich noch schriftlich verpflichten müsse: er gäbe der Concordienformel in thesi und antithesi seinen Beifall. Erst nach 2 Tagen, am 30. October, als von der Commission nur noch Prunner in Salzwedel zurück war, ward ihm das Concept eines Reverses zugestellt, das er sofort unterschreiben sollte. Cuno zögerte, ging zu Prunner und protestirte gegen das Verfahren, daß ihm nach gänzlich abgemachter Sache, und da die Commission bereits aus einander gegangen, ein neuer Revers von ihm, Prunner, einseitig vorgelegt werde. Prunner gab nicht nach. Cuno versprach bedingt zu unterschreiben, wenn ihm erlaubt würde, 4 Punkte in der Concordienformel hervorzuheben, mit denen er nicht übereinstimme. Dies schlug Prunner ab und drohete mit Amtsentsetzung, mit dem Zusatz: er habe eine solche potestas suspendendi bereits bei sich. Nach einigen Verhandlungen erklärte sich Cuno bereit zu unterschreiben, wenn der Commissarius den Collegen Cuno's und den Landpredigern erkläre, daß in dieser Unterschrift ausdrücklich diese Ausstellungen als in dem Revers enthalten betrachtet würden. Diese Benachrichtigung an die Geistlichen der Diöces unterblieb, und es hieß nun in der Stadt allgemein, Cuno habe ohne Vorbehalt unterschrieben. Darüber fühlte sich Cuno in seinem Gewissen verletzt, schickte einen Boten der Commission nach und forderte seinen Revers, da die Bedingung nicht erfüllt sei, zurück. Es erfolgte eine abschlägliche Antwort, worauf Cuno in einer sehr weitläuftigen Schrift unter dem 21. December 1594 an die Visitatoren zugleich widerrief. Eine ähnliche Schrift mit Hinzufügung der geschichtlichen Umstände, wie man mit ihm verfahren, sandte er unter demselben Tage an den Churfürsten ein [1]). Er setzte mit großer Freimüthigkeit die Widersprüche aus einander, die sich in der Formel mit den Worten der heiligen Schrift fänden, nennt sie ubiquitetische Wunderburg, die eben so zusammenfalle, als der Philister Spielhaus durch Simson ꝛc. Diese Schrift ward unter dem 20. Februar 1595 von der Universität Frankfurt widerlegt, und in dieser Gegenschrift ward Cuno für einen Feind der Concordienformel erklärt. Die Bürgerschaft Salzwedels wandte sich an den Churfürsten für Cuno, und es ward ein Colloquium mit der Facultät zu Frankfurt am Tage Galli 1595 veranstaltet, dessen Resultat wieder darauf hinauslief, daß Cuno widerrufen und einen Revers in dem entgegengesetzten Sinne seiner frühern Behauptungen unterschreiben sollte. Er weigerte sich und ward suspendirt. Zwei andere Colloquia in Berlin und Frankfurt blieben ebenfalls fruchtlos, worauf die Absetzung 1596 im Juli erfolgte.

1) Beide abschriftlich in den Acten der hiesigen Superintendentur.

Digitized by Google

Aus Liebe zu seiner Gemeine hörte er jedoch nicht auf zu predigen, aber der feindselig gesinnte Rath untersagte ihm auch dies. Am Sonntage Reminiscere 1597 hielt er seine Abschiedspredigt über den Text: Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen ꝛc. Die Amtswohnung behielt er bis zur Ankunft seines Nachfolgers, worauf ihm die Bürgerschaft eine Wohnung verschaffte und ihn vor Elend durch Unterstützungen aller Art schützte. Fast 6 Jahre lebte er in dieser traurigen Lage, da die Aussicht auf eine Anstellung in Hamburg [1]) und Aschersleben scheiterte. Kummer und Noth hatten indeß so stark auf ihn eingewirkt, daß er sich im Jahre 1604 entschloß, den von ihm verlangten Revers auszustellen, um das Inspectorat in Perleberg zu erhalten. In Perleberg lebte er noch bis zum 1. Mai 1609, wo er starb. Auch hier konnte er nicht vor mehrfachen Beschuldigungen, daß er ein geheimer Calvinist sei, in Ruhe leben [2]). Beier nennt ihn kurz und wahr einen virum integrum, sanctum, apertum, ingenuum et ipsius innocentiae exemplum. Ueber seine Verdienste um die Erhaltung der Schulkirche vgl. §. 37, und um die Marienkirche §. 35.

Von seinen gedruckten Schriften haben sich folgende Titel aufgefunden: Lust zu sterben, eine Leichenpredigt, Magdeburg 1575. 8. — Todesklugheit, Leichenpredigt auf Anna v. Wenckstern, Magdeb. 1576. 8. — Ein Gebet wegen des schrecklichen Donnerschlages, der am Pfingsttage 1576, so viel mal Pfingsten im neuen und alten Testament gehalten worden, um 10 Uhr Abends geschah, und die Kirche zu Soltwedel erbermlichen beschedigt, Magdeb. 1576. 8. — Leichenpredigt auf Osenbrügge, Magd. 1577. 8. — Erinnerung von dem schrecklichen Feuerschuß 1578, Eisleben 1579 und Leipzig 1600. — Christliche Erinnerung von den Pocken, Magdeb. 1581. 8. — Anleitung aller Stände Spiegel zu zeigen und wie sie zu befestigen. Weitere Ausführung der Leichenpredigt beim Begräbnisse des in Salzwedel erstochenen Landeshauptmanns Albrecht v. d. Schulenburg, 1584. 4. — Von

1) Die Geistlichkeit Hamburgs wandte sich an die theologische Facultät zu Frankfurt und bat um das Urtheil derselben Hinsichts Cuno's Rechtgläubigkeit. Die Antwort der Facultät von Ostern 1601 (in Abschr. in den hiesigen Superintendentur-Acten) ist nicht mit der Ruhe abgefaßt, die man an des tief gekränkten Cuno Schriften und Briefen wahrnimmt. Sein Widerruf wird „eine bosshafte Arglist und Spitzbüberei" genannt. So drückte sich Cuno nicht einmal über die aus, welche durch ihr unchristliches Benehmen ihn nach und nach zwangen, widerrufen zu müssen, weil seine Ehre gefährdet war.

2) Besonders war Nicolai, Pr. an der Katharinen-Kirche in Hamburg, sein erbitterter schmähsüchtiger Gegner. Man lese z. B. dessen deutsche Schriften, 4r Th. S. 166—188.

Digitized by Google

der Taufe Christi, eine Predigt in Cölln gehalten 1588, Wittenberg 1590. 4. — Christlicher Regentenspiegel, eine Leichenpredigt, Wittenb. 1589. 4. — Hoffartslaster an zwei Wundergewächsen vor Soltwedel gefunden nebst deren Histori, Wittenb. 1590 und 92. 8. — Eltern Trost beim Absterben ihrer Kinder, Wittenb. 1591. 8. — Geistliche Fechtkunst, Wittenb. 1593. 4. — Hoffarts Wohlstand und Uebelstand sammt Erklärung einer Mißgeburt im Dorfe Jeeben, 1594. — Kirchengebetbuch, 1598. 8. — Hausgebetbuch, 1599. 8. — Brandgebet, Trostschrift an die Gemeine der Oldenstadt Soltwedel, 1600. 8. — Passionswarnung und Ostertrost, 1604. 4. — Wie eine Jungfrauen-Schule anzustellen? — Nach Küster (Collect. hist. March. explic. Stück 1. p. 32) hat er auch Monumenta soltquellensia abgefaßt, sie sind aber nicht gedruckt.

### 7. D. Hieronymus Torites (1597—1604).

Der Märkische General-Superintendent D. Pelargus brachte nach Cuno's Amtsentsetzung den D. Torites, eigentlich Schütze, in Vorschlag. Torites war 1555 zu Sorau in Schlesien geboren, und stand, als er vocirt ward, als Prediger zu Thalhoff bei Roteman in Obersteiermark. Im Februar 1597 kam er in Salzwedel an. Seine Einführung geschah den 17. März durch den General-Superintendenten der Altmark Sabellus Chemnitius. Ueber diese Einführung finden sich in den hiesigen Magistrats- und Superintendentur-Acten noch mehrere Nachrichten vor, die theils beurkunden, wie allgemein die Unzufriedenheit über Cuno's Entsetzung war, theils uns einen Blick in die Sitten jener Zeit werfen lassen. In einem von Torites selbst geschriebenen Aufsatze unter dem Titel: Wie es bei meiner Introduction ergangen ist, erzählt er, daß in der Nacht vor seiner Einführung ein Schornstein auf dem Rathhause gebrannt habe. Dies hätten die Freunde Cuno's als ein böses Omen für den neuen Superintendenten und für ein Warnungszeichen angesehen. Man müsse, so habe man laut gesprochen, den Torites als einen verkappten Jesuiten nicht annehmen, so daß selbst der General-Superintendent aus Furcht vor Volksbewegungen Bedenken getragen habe, die Einführung vorzunehmen. Sie sei indeß geschehen. In der der Einführung vorangegangenen von Chemnitz gehaltenen Predigt habe sich dieser unter Anderm folgendermaßen geäußert: „Er wisse nicht, auf was Ursach M. Cuno von seinem Dienste abgesetzt worden sei, aber das wisse er, daß Cuno ein reiner Lehrer sei und nichts Anders gelehrt habe, denn er lehre, und wer anders lehre, denn er und Cuno, der sei verflucht, wenn es auch ein Engel vom Himmel wäre." Nach der Introduction sei M. Cuno mitten ins Chor getreten, habe sich an die versammelten

Digitized by Google

Prediger gewandt und habe „seine innocentiam praediciret, Gott zu einem Richter vber die Injurie, so Ihme anitzo geschehe, angeruffen, alsdann seine hilem gegen mich emoviret, mich beklaget, sed falso, me ne alloquio eum dignatum esse, Ich hette mich entweder selbst obtrudiret, oder hette mich obtrudiren lassen, kein Schuster, kein Schneider stünde dem andern in seine Werkstadt, wie Ich thete."

Torites erstattete über alle diese Vorgänge Bericht ans Consistorium, das den General-Superintendenten Chemnitz wegen seiner Aeußerungen zur Verantwortung zog. Chemnitz vertheidigte sich in einer sieben Bogen langen Schrift, aus der ich nur Folgendes heraushebe: In der Nacht vor der Einführung des Torites sei neben dem brennenden Schornstein auch noch Feuer auf der Neustadt gewesen. Das Volk hätte sich dabei höchst fremdartige Aeußerungen über ihn, den General Superintendenten, zu Schulden kommen lassen, um seinem Unwillen über Cuno's Entlassung Luft zu machen. Unter Anderm hätte man ihm zugerufen: Mache nun Feiertage! Weihe nun Priester! Weihwasser her, Weihwasser her in dem großen Pfaffenärmel, daß man das Feuer lösche! Ferner sei in derselben Nacht der Bürgermeister Benkendorf, Cuno's größter Gegner, vom Schlage gerührt. Auch jetzt könne er nicht verkennen, daß dies böse Omina wären. Was seine Worte auf der Kanzel beträfen, so seien sie von Torites lügenhaft verdreht ꝛc.

Chemnitz kam aber in den Verdacht des Calvinismus und ward nach Berlin citirt, wo er 1603 den 28. Mai einen Revers ausstellen mußte, daß er die Concordienformel in thesi und antithesi vollständig annehme. Es wird darin ausdrücklich erwähnt, daß er sich durch seine Einführungsrede in Salzwedel des Calvinismus verdächtig gemacht habe.

Torites bewies übrigens gegen seinen unglücklichen Vorgänger nicht die Schonung, die dieser verdiente, vielmehr verketzerte er ihn auf der Kanzel und in der Prediger-Synode. Mehrere noch vorhandene Briefe beider beweisen die Unduldsamkeit des Torites.

Uebrigens war Torites ein thätiger Superintendent und hielt besonders die Prediger-Synoden eifrig. Wegen der im Jahre 1598 in Salzwedel herrschenden Pest trug er beim Rathe darauf an, daß die alljährlich auf den Dienstag nach Dionysius fallende Synode der Prediger aus der ganzen Diöces diesmal nicht zusammenberufen würde Um jedoch diese Synode nicht ausfallen zu lassen, hielt er auf verschiedenen Dörfern in kleineren Abtheilungen der Prediger dieselbe.

Er starb den 20. Januar 1604. Sein Bild war in der Marienkirche angebracht, die Inschrift (abgedruckt in Beckmann,

Digitized by Google

Artikel Salzwedel, Spalte 45 f.) ist von dem gelehrten Conrector Dresenius (Gesch. d. Gymn. zu Salzw. Abth. 3. S. 27).

Im Druck ist von ihm erschienen: Die Lehre des heiligen Geistes und die Zwinglisch-Calvinischen Irrthümer in den fürnehmsten Hauptpunkten der christlich-katholischen [1]) Lehre. Die Schrift hat 3 Auflagen erlebt.

### 8. Johann Tegetmeyer (1604—1617).

Er war zuerst Conrector der Altstädter Schule, daher das über ihn Bekannte bereits in meiner Geschichte des Gymnasiums zu Salzwedel, Abth. 3. S. 25 beigebracht ist.

### 9. Erdmann Gnewiko (1618—1622).

Als Tegetmeier sein Amt niederlegte, ward M. Johann Limbrecht, Pastor an der Brüderkirche in Braunschweig, erwählt. Er nahm Anfangs den Antrag an; da seine Vorgesetzten ihm aber den Abschied nicht geben wollten, er sich überdies Scrupel darüber machte, daß Markgr. Johann Sigismund zur reformirten Kirche übergegangen war, so nahm er sein Versprechen zurück.

Es kam hierauf M. Peter Ernst Mebesius, Pastor an St. Jacobi in Hildesheim, in Vorschlag, der auch den Antrag ablehnte. Zuletzt fiel die Wahl auf Erdmann Gnewiko, Archidiaconus an St. Marien in Berlin, der dem Rufe folgte. Er war vorher Conrector am Köllnischen Gymnasio in Berlin gewesen, wohin er von Spandau berufen war [2]). Er fühlte sich in Salzwedel nicht glücklich. Die Ursache davon scheint der Unfrieden gewesen zu sein, in dem er mit dem Diaconus Stille, seinem Collegen, lebte, der ihm das Leben verbitterte. Daher nahm er mit Freuden das ihm angetragene Inspectorat in Neustadt-Eberswalde an, wohin er im Anfange des Jahrs 1622 abging. Bereits im November 1621 hatte er sein Amt niedergelegt. In Neustadt Eberswalde war er 4 Jahre [3]).

Eine Leichenpredigt von ihm auf den Bürgermeister Stille ward erst 1623 gedruckt.

### 10. M. Jacob Grosse (1622—1635).

Nach Gnewiko's Abgang empfahl der Präsident des Consistoriums, Johann Köppe in Berlin, dem Rathe der Altstadt den jungen Magister Tobias Fleck auf der Universität Wit-

---

1) katholisch heißt hier so, viel als lutherisch.
2) Küster Memorab. Coloniens. 3, 35.
3) Küster opuscula histor. March. illustr. 8, 76.

Digitized by Google

tenberg, Sohn eines Superintendenten zu Cüstrin. Der Rath aber hatte bereits sich an M. Johann Fortmann, Pastor und Senior zu Wernigerode, gewandt, der jedoch den Ruf ablehnte. Ein Gleiches that M. Fähr, Archidiaconus an St. Marien zu Berlin, M. Johann Müller in Breslau und M. Zuchow in Rostock. Endlich wandte man sich an den Rector der Saldrischen Schule in Brandenburg, Grosse, der dem Rufe folgte. Jacob Grosse war zu Brandenburg 1592 am 8. Januar geboren, wo der Vater Tuchmacher war. Er besuchte die Schule seines Geburtsorts und die zu Joachimsthal und bezog dann die Universität Frankfurt, wo er im Jahre 1613 Magister ward. Im folgenden Jahre 1614 nahm er das ihm angebotene Rectorat der Schule zu Königsberg in der Neumark an [1]). Nach einer anderthalbjährigen Wirksamkeit daselbst legte er sein Amt nieder und begab sich nach Greifswald, um die Universitätsbahn wieder zu betreten. Kaum daselbst angekommen, erhielt er den Antrag aus seiner Vaterstadt, die Leitung der Saldrischen Schule zu übernehmen. Er folgte dem Rufe 1616, und entwickelte während seines Rectorats eine so tiefe pädagogische Einsicht von dem, was den Schulen Noth that, daß der Ruf über die trefflichen Einrichtungen der Anstalt und über die Thätigkeit des Vorstehers derselben sich weit verbreitete, und den Rath zu Salzwedel veranlaßte, ihm dem dreißigjährigen Manne die Superintendentur anzutragen. Denn nach den Vorstellungen damaliger Zeit war der tüchtige Schulmann auch ein tüchtiger Geistlicher. Die Wahl war glücklich; in den Acten wird seine Thätigkeit und seine Wirksamkeit als Geistlicher und als Superintendent sehr gerühmt. Die angeordneten Synoden hielt er pünktlich mit den Geistlichen, ließ auch wohl die Themata vor der Synode drucken und vertheilen, über die in der Zusammenkunft disputirt werden sollte. Sie waren, wie aus einer unten anzuzeigenden Schrift hervorgeht, sämmtlich dogmatischen Inhalts. Doch scheint er mehr Gelehrter, als Geschäftsmann gewesen zu sein, wenigstens ließ er so Manches geschehen, wodurch die Rechte des Superintendenten sehr geschmälert wurden; besonders war er Hinsichts der Einführung der Geistlichen, die nicht selten von andern, denen es nicht zukam, vorgenommen wurde, nachsichtig, woraus nachher die langwierigsten und erbittertsten Streitigkeiten hervorgingen und die bedeutende Verkleinerung der Diöces zur Folge hatte.

Man darf dabei jedoch nicht übersehen, daß während seines Hierseins die Gräuel des 30jährigen Kriegs auch über Salzwedel

1) Kehrberg Abriß der Stadt Königsberg S. 211. Er heißt dort M. Jacob Major.

Digitized by Google

losbrachen und eine große Verwirrung in alle bürgerliche Verhältnisse brachten. Ungeachtet dieser großen Noth hatte er doch den Muth, den Jahrestag der Uebergabe der Augsburgischen Confession 1630 durch ein kirchliches Fest zu feiern. Die von ihm am 24. Juni gehaltene Predigt erschien 2 Jahre darauf im Druck [1]). Gerühmt wird an ihm auch der Eifer, mit dem er die höhern Orts 1633 gemachte Anordnung, daß an dem ersten Mittwoch eines jeden Monats ein allgemeiner Buß- und Bettag sein und als hoher Festtag gefeiert werden sollte, in Ausführung brachte [2]).

Wäre nicht die Noth, in die er durch das gänzliche Ausbleiben des Gehalts versetzt ward, so groß gewesen, so würde er Salzwedel, wo er sich sehr gefiel und die allgemeine Liebe und Achtung genoß, nie verlassen haben. Rath und Bürgerschaft konnten bei allem guten Willen ihm die rückständigen und laufenden Gehalts-Forderungen nicht auszahlen. Daher folgte er einem an ihn 1635 ergangenen Rufe als Pastor der Katharinenkirche zu Hamburg, wo er noch 17 Jahre segensreich wirkte und am 14. September 1652 starb. Schon zehn Jahre war er in Hamburg und hatte öfter um die Auszahlung seiner rückständigen Gehalte vergebens gebeten, so daß er sich genöthigt sah, gegen den Rath klagbar zu werden. Aus den Acten erhellet, daß er in den letzten sieben Jahren seines hiesigen Aufenthalts durchaus keinen Gehalt von der Propstei und dem Rathhause bekommen hatte.

Sein Leben ist beschrieben von M. Gottfried Gesenius, Pastor an der Nicolai-Kirche zu Hamburg [3]), und von M. David Scultetus [4]).

Außer der bereits angeführten Schrift werden noch folgende von ihm erwähnt. Hendecas declamationum in schola Saldriana recitat. Magdeburg 1621. 8. — Themata theologica de ecclesia ex Artic. VII et VIII. August. Conf. erula, in collegio Pastorum inspectioni ecclesiasticae quae est veteris Soltquellae commendatorum proposita ad synodum

1) Evangelische Dank- und Jubelpredigt von der sonderbaren Wohlthat, die Gott dem Teutschlande durch die Confession von 1530 bis 1630 gnädig erwiesen, in der Marienkirche zu Salzwedel aus dem ordentlichen Fest-Evangelio am Tage Johannis den 24. Juni 1630 gehalten. 1632. 4.

2) Diese Einrichtung blieb während des ganzen dreißigjährigen Kriegs, nachher wurden 8 Bußtage des Jahres eingezogen, die im 18ten Jahrhundert bis auf einen wegfielen, bei welcher Einrichtung es bekanntlich geblieben ist.

3) Fabricii memor. Hamburg. 3, 203 seqq.

4) Der von Schulen zur Kirche berufene Hamburgische Prediger. S. 38 sq.

Digitized by Google

autumnalem 1622 ex officio instituendum. Rostochii 1622. 4. — Antichristus orientalis, 1623. 4. — Ehrenrettung des seeligen Luthers, 1625. 4. — Valetpredigt in der Altstadt Salzwedel, 1635. 4. — Auzugspredigt in Hamburg, 1635. 4. — Vergleichung Deutschlands mit Nebucadnezar, 1637. 4. — Geistlicher Friedenswagen, 1638. 8. — Antiprimatus, 1639. 8. — Trias propositiorum de stylo N. T. cum observatt. apologeticis, 1640. 12. — Tertia triadis de stylo N. T. defensio. 1641. 12. — Quarta triadis defensi, 1641. 12.[1]) — Geistlicher Bericht vom besten Schutzmittel im starken Donnerwetter, 1646. — Christliches Nachdenken über den plötzlichen Einfall des Catharinenthurms, 1648. — Friedenspredigt am Dankfeste wegen des Münsterschen Friedens, 1650. — Leichen- und andere Predigten.

### 11. M. David Blumenthal (1635—1639).

Nach einer neunmonatlichen Vacanz ward der Domprediger zu Havelberg M. David Blumenthal zum Superintendenten erwählt, nachdem M. Peter Cannemann, Prediger in Helmstedt, den Ruf hieher abgelehnt hatte. Blumenthal war 1595 den 31. Juli zu Perleberg geboren. Sein Vater war Anfangs Krämer, dann Küster daselbst. Unser Blumenthal besuchte zuerst die Schule in Gotha, von wo ihn die Pest vertrieb. Dann war er eine kurze Zeit auf der Domschule zu Naumburg. Ein hartnäckiges Fieber nöthigte ihn zur Rückkehr ins elterliche Haus. Nach seiner Genesung ging er nach der Schule zu Stendal und zwei Jahre darauf 1615 auf das Gymnasium zu Hamburg. Im Jahr 1617 bezog er die Universität Wittenberg und ward zwei Jahre darauf zum Rector der Schule zu Seehausen in der Altmark berufen. Als solcher ward er Magister in Wittenberg. 1621 ward er Conrector in Stendal und 1624 Domprediger in Hamburg. Hier lief er Gefahr, während er sich auf der Kanzel befand, ermordet zu werden, indem ein von der Weiselschen Partei gedungener Mensch mit einem starken Knittel auf ihn zustürzte. Der Mordversuch ward jedoch vereitelt. Weihnachten 1635 trat er sein Amt als Superintendent in Salzwedel an und verlebte hier die schrecklichste Zeit des dreißigjährigen Kriegs, die über Salzwedel gerade in dieser Zeit hereinbrach und den Untergang der Stadt herbeizuführen drohete. Schwedische und Sächsische, zahlreich einbrechende Heerhaufen übten die größten Greuel[2]).

1) Grosse führte mit dem Professor des Gymnasiums zu Hamburg, Dr. Joachim Jungius, einen Streit über den griechischen Styl im Neuen Testamente.

2) Der Rath der Stadt Salzwedel bewies gerade in diesen Jahren der Noth 1635—1638 eine nie genug zu lobende Thätigkeit und Energie.

Digitized by Google

Im November 1639 besuchte er seinen Bruder Joachim Blumenthal, Inspector in Havelberg, erkrankte dort und starb am 12. November. Der Leichnam ward nach Salzwedel gebracht und in der Marienkirche beigesetzt.

Außer einigen Leichenpredigten ist von ihm im Druck erschienen: Treuherzige Warnung für den Lügen- und Mordgeist in der Weigelianischen Scarteke, genannt: Eine Aufforderung zur wahren Ninivitischen Buße. Hamburg 1638. 4.

### 12. M. Johann Bünemann (1640—1658).

Er war geboren 1610 den 8. Mai zu Seehausen in der Altmark, wo der Vater Brauer war. Nachdem er die Schulen zu Seehausen, Tangermünde, Salzwedel und Freiberg im Meißnischen besucht hatte, ging er 1629 zur Universität Frankfurt, ward nach beendigten Universitätsstudien 1632 Conrector in Cüstrin, promovirte 1635 zum Magister und kam in demselben Jahre als Pastor nach Fürstenberg zwischen Frankfurt und Crossen. Die Schrecken des Krieges zwangen ihn hier, sich mit seiner Gemeine einige Monate auf einem Werder in der Oder zu verbergen. Im Jahre 1640 erhielt er zu gleicher Zeit einen Ruf nach Sonnenburg, Drossen im Sternbergischen Kreise und Salzwedel, und wählte den letztern Ort. Am 2. Juli ward er introducirt. Während seiner Amtswirkung weigerten sich die Geistlichen der Neustadt, sein Inspectionsrecht anzuerkennen.

Ueber diesen mit der Neustadt geführten Streit vgl. oben §. 29. Eben so war er vorzugsweise thätig, das Unternehmen einiger Adeligen und des General-Superintendenten zu Stendal, an die sich der Rath in Stendal und in der Neustadt-Salzwedel anschloß, ein Consistorium in Stendal für die Altmark zu gründen, rückgängig zu machen Vgl. §. 30.

Bünemann erlebte in Salzwedel das Ende des 30jährigen Krieges und hielt am 6. November 1650 die Friedenspredigt.

Er starb am 9. März 1658. Außer einigen Leichenpredigten hat er nichts Gedrucktes hinterlassen [1]).

---

Er stellte sich sogar an die Spitze der Bürger und versperrte den räuberischen Heerhaufen, die Salzwedel zu plündern und anzuzünden in Begriff waren, mit gewaffneter Hand den Paß bei der Hoiersburg, wobei ein Mitglied des Raths, Burchardt, der früher Lieutenant in der Schwedischen Armee gewesen war, wesentlich nützlich ward. Das Beispiel der Stadt ermuthigte die Landleute, die sich ebenfalls so gut als möglich bewaffneten und nicht selten beträchtliche Massen von Plünderern mit geringer Mannschaft angriffen und vertrieben. Dadurch ward Salzwedel und die Umgegend die Zuflucht vieler Bedrängten aus der Altmark.

1) Rüdemann historische Sammlungen S. 65. 353 u. 387.

Digitized by Google

## 13. Lic. Samuel Pomarius (1659).

Nach Bünemanns Tode brachte das Consistorium in Berlin mehrere Theologen in Vorschlag, die aber der Rath sämmtlich unberücksichtigt ließ. Die Wahl fiel auf den Licenciaten der Theologie Samuel Pomarius, Diaconus zu Cölln an der Spree. Er war geboren den 26. April 1624 auf einem Dorfe bei Winzig im Fürstenth. Wolau in Schlesien, wo sein Vater, Baumgarten mit Namen, Müller und Zimmermann war. Nachdem er die Schulen in Breslau und Thorn besucht, ging er 1643 nach Frankfurt und 1644 nach Wittenberg, wo er, durch Stipendien aus Breslau unterstützt, 7 Jahr studirte, magistrirte und 1651 Adjunct der philosophischen Facultät ward. Im Jahre 1653 ward er auf Empfehlung Calov's Diaconus an der Petrikirche in Berlin. Um Licenciat der Theologie zu werden, ging er nach Wittenberg und erhielt den Auftrag, in der Disputation den Hofprediger Bergius in Berlin zu widerlegen, der die Wittenbergischen Theologen als Calvinisten angegriffen hatte [1]). Er lehnte diesen Auftrag Anfangs ab, ließ sich aber als eifriger Lutheraner bewegen, die Vertheidigung zu übernehmen, was er in der Folge recht sehr zu bereuen Ursache hatte. Bei seinem Eifer für das Lutherthum hatte er sich schon in seiner gedruckten Antrittspredigt einzelner starker Ausdrücke gegen die Reformirten bedient. Kein Wunder, daß beides in Berlin Aufsehen machte, und daß der Hofprediger Bergius gegen Pomarius predigte. Unglücklicherweise war der Churfürst Friedr. Wilhelm gegenwärtig, wenn nicht vielleicht Bergius die Gegenwart desselben benutzte zu dieser Polemik. Die Folge war, daß Pomarius unter dem 5. December 1653 suspendirt ward. Nach 8 Wochen erhielt er zwar sein Amt wieder, aber die Streitigkeiten mit Bergius hörten nicht auf. Zu den Streitenden gesellte sich der Propst an der Petrikirche, Fromme, der nicht bloß diese beiden Streitenden, sondern überhaupt die Lutheraner und Reformirten zu vereinigen hoffte. Dies gelang ihm aber so wenig, daß er bald darauf zur katholischen Kirche überging.

Im Jahre 1658 ward Pomarius in neue Händel verwickelt, indem er von Fromme beschuldigt ward, in seiner Predigt am Dankfeste wegen des Sieges über die Schweden am 9. December sich ungeziemender Ausdrücke bedient zu haben [2]). Die dem Con-

1) In Wittenberg war es damals alter Gebrauch, daß nicht der Respondent, sondern der Praeses die Inaugural-Dissertation schrieb. Die dem Pomarius übergebene war vom damaligen Decan Dr. Kunadus ausgearbeitet.

2) Die anstößig erschienene Predigt befindet sich im Auszuge noch in der Registratur der hiesigen Superintendentur.

Digitized by Google

sistorio übertragene Untersuchung gegen ihn fiel an sich zwar nicht ungünstig aus, aber in seiner Bittschrift an den Churfürsten vom 10. Januar 1659 hatte er sich ungeeigneter Wendungen über Lutheraner und Reformirte bedient, die den Churfürsten noch mehr gegen ihn einnahmen. Während der Zeit hatte er die Vocation zum Superintendenten in Salzwedel vom 24. December 1658 angenommen, die vom Consistorio in des Churfürsten Namen bestätigt und vom Präsidenten Dr. Kemnitz den 8. Januar 1659 vollzogen war. Am 10. März 1659 ward er in Salzwedel eingeführt; aber schon unter dem 27. April erließ der Churfürst ein Schreiben an den Rath der Altstadt Salzwedel, worin er demselben vorwarf, daß er widerrechtlich sich Eingriffe in das Patronatsrecht des Churfürsten erlaubt habe (Urk. Nr. 124); nicht dem Rathe, sondern ihm, dem Churfürsten, gebühre das Berufungsrecht des Superintendenten und Pastors; der Dr. Kemnitz habe zwar die Vocation bestätigt, aber auch dieser wisse sehr wohl, daß der Churfürst mit Pomarius wegen der anzüglichen Predigten nicht friedlich sein könne; Pomarius sei daher gar nicht anzuerkennen, er solle sich sofort der Kanzel enthalten, und im Falle des Ungehorsams in Arrest genommen werden. An Pomarius selbst erging ein Absetzungs-Decret unter dem 26. April, worin des Pomarius Schreiben an den Churfürsten vom 10. Januar widerlegt ward [1]). Es ward ihm der Rath gegeben, sich an solche Oerter zu begeben, wohin er rechtmäßig vocirt sei und wo sein Calumniren und Verdammen gern gehört werde. Auch der Consistorial-Präsident Dr. Kemnitz ward, weil er die Vocation vollzogen, seines Amtes entsetzt. Die Bürgerschaft in Salzwedel, und selbst das geistliche Ministerium in Berlin bat den Churfürsten um Zurücknahme des Absetzungsdecrets; Pomarius selbst bat um strenge Untersuchung, man möchte ihn mit seiner Vertheidigung hören. Der Churfürst blieb fest. Pomarius erhielt zur Antwort unter dem 10. Juni: er sei nicht verklagt, nicht condemnirt, nicht abgesetzt, weil er kein Amt gehabt, sondern sich dasselbe angemaßet, es sei daher unnöthig ihn zu hören.

Unmittelbar darauf erhielt Pomarius einen Ruf als Prediger an der Jacobikirche in Magdeburg, wohin er im August 1659 abging. Im Jahre 1667 ward er als Doctor der Theologie

1) Dies lange Schreiben des Pomarius vom 10. Januar befindet sich abschriftlich noch in den Acten der hiesigen Superintendentur. Sein Eifer für das Lutherthum hatte ihn, dem Churf. gegenüber, allerdings zu weit geführt. — Die Churf. Antwort vom 26 April s. Urkunde Nr. 123.

Digitized by Google

und Director des Evangelischen Gymnasiums nach Eperies in Ungarn berufen, von wo er aber durch die Kabalen der Jesuiten 1673 wieder vertrieben ward. Er wandte sich darauf nach Wittenberg, wo er Professor extraordinarius und Adjunct des Ministeriums ward. Im Jahre 1675 erhielt er einen Ruf als Superintendent nach Lübeck, wo er 1683 den 2. März starb.

In den Superintendentur-Acten finden sich fast sämmtliche Schreiben und Verfügungen, die auf diese Händel Bezug haben, auch die verschiedenen Erlasse des Pomarius an die Prediger seiner Diöces, so lange er im Amte war. Es erhellet daraus, daß er ein sehr umsichtiger Geschäftsmann war, großen Eifer in seinem Amte bewies und besonders durch eine liebevolle ernste Behandlung der Prediger sich die Zuneigung derselben in der kurzen Zeit bereits in einem hohen Grade erworben hatte. Besonders gaben mehrere unverholen ihre Freude zu erkennen, daß Pomarius die seit 16 Jahren nicht gehaltenen Synoden 2mal des Jahres wieder einzurichten sich vorgesetzt hatte. Ein gemeiner Zänker war er nicht, von der Wahrheit der lutherischen Lehre war er innig überzeugt, und es finden sich noch mehrere Briefe tüchtiger Gelehrten seiner Zeit, die mit Achtung an ihn schreiben und ihn stets bitten, sich in seinem Eifer nicht zu übereilen. Nach seiner Entlassung und kurz vor seinem Abgange nach Magdeburg schreibt er unter dem 11. August 1659 an den unschuldig cassirten Präsident Kemnitz: „Ich bin nicht übel gesinnt, diese ungerechten proceduren, so mit mir vorgenommen, der ganzen Welt publico scripto vor Augen zu legen und meine Suppliken und die Churfürstlichen Rescripte drucken zu lassen. Doch muß ich hierüber erst Ehrlicher Christlicher Leute judicia vernehmen. Denn wo ich dadurch der Mark Brandenburg mehr schaden als frommen sollte, wollt ich nicht eine Feder eintunken, sundern alles Unrecht geduldig und in der Stille verschmerzen." Dies sind Worte eines Ehrenmannes, die ihn hinreichend charakterisiren, zumal da er kein geborner Brandenburger war.

Er war der erste Superintendent, der die vorhandenen Nachrichten über die Reformation zu sammeln anfing, indem er Alles selbst in ein großes Buch eintrug, das noch vorhanden ist. Man erstaunt, was der Mann in so wenig Wochen geleistet hat. Manche interessante Notizen sind in unsere Schrift daraus übergegangen. Auch darf zur richtigen Beurtheilung des Vielgeprüften nicht übersehen werden, daß alle seine Briefe aus dieser Periode durchaus aus einem gelassenen, nicht erzürnten Gemüthe hervorgegangen sind, nirgends ein Ausdruck der Heftigkeit über irgend Jemand, sondern jedes Wort athmet christliche Liebe und ein kindlich reines Gemüth.



Digitized by Google

Ueber das bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommene Recht, das Pasterat der Altstadt zu besetzen, s. §. 28.

Zu vergleichen sind über Pomarius folgende Schriften: Hinkelmann, Director des Gymnasiums in Lübeck, Leben des Pomarius als Leichenprogramm geschrieben, lateinisch von Hennig Witte in den memoriis Theologorum Dec. XVI.; Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen 1730. S. 1024; M. Kettner, Clerus Jacobaeus Magdeb.; Calvisii zerstörtes und wieder aufgerichtetes Magdeburg p. 253; Jacob v. Melle in seiner notitia majorum und in den novis litterariis maris Balthici; Küster memorabilia Coloniensia spec. XI.

Seine Schriften sind theils in den genannten Werken, theils in Jöchers Gelehrten-Lexicon näher angegeben.

### 14. M. Johann Heinzelmann (1660—1687).

Der Magistrat versuchte auch nach Pomarius Abgang das Patronatsrecht zu behaupten, aber vergebens. Der Churfürst allein vocirte unter dem 12. Januar 1660 den Diaconus an der Nicolaikirche in Berlin, M. Johann Heinzelmann. Dieser war geboren zu Breslau am 29. Januar 1626. Der Vater, Bartholomäus Heinz., war ein Brauer, die Mutter war eine Tochter des Kupferstechers Schöneichel daselbst. Man entdeckte früh in dem Knaben außerordentliche Geistesfähigkeiten, wovon als Beispiel angeführt wird, daß er sechs Jahre alt, als er an einem Kniegeschwulst 14 Wochen auf dem Krankenbette lag, während dieser Zeit sich mit Kopfrechnen beschäftigt und es besonders in der Anwendung des sogenannten Großen Ein mal Eins zu einer bewundernswerthen Fertigkeit gebracht habe. Wegen seiner großen noch länger fortdauernden Körperschwäche ließ ihm der Vater Privatunterricht ertheilen. Noch nicht 7 Jahre alt, hatte er sämmtliche Psalmen und den ganzen Donat dem Gedächtnisse anvertraut, und ward nach wiederhergestellter Gesundheit darauf ins Elisabeth-Gymnasium gebracht, dessen Rector M. Elias Major ihn nach Tertia setzte. Bald darauf wurden die Jesuiten auf den Knaben und werdenden Jüngling aufmerksam. Mit der ihnen gewöhnlichen List wußten sie, ohne daß die Eltern und Lehrer dies bemerkten, den Jüngling mit den außerordentlichen Anlagen an sich zu ziehen. Unfehlbar wäre ihnen der fein angelegte Plan gelungen, wäre nicht der Bruder seiner Stiefmutter, Grünaulder, ein Jurist, der ihn stets mit ganz besonderer Vorliebe im Auge behielt, sein Retter geworden. Im Jahr 1643 bezog er, 17 Jahre alt, die Universität Wittenberg. Sieben Jahre verweilte er hier und beschäftigte sich zunächst mit dem Studium der orientalischen Sprachen, namentlich mit dem

Digitized by Google

Arabischen, Syrischen, Aethiopischen und Samaritanischen neben dem Hebräischen; trieb dann längere Zeit Philosophie, hierauf die Jurisprudenz, zuletzt erst Theologie, der er sich dann ganz hingab. Schon 1645 den 8. October, nachdem er erst $2\frac{1}{2}$ Jahr studirt hatte, ward er, 19 Jahre alt, Magister der Philosophie, worauf er mit großem Beifall öffentliche Vorlesungen hielt. Im Jahr 1651 erhielt er den Ruf als Rector des Cölnischen Gymnasiums in Berlin. Bei der ersten Conferenz auf dem Cölnischen Rathhause legte ihm ein Rathsherr die Frage vor: ob er bei seinem umfassenden Wissen auch Etwas in der Poesie, die doch auch eine Zierde des Schulmannes sei, geleistet? Er erbat sich ein Buch in Prosa. Man überreichte ihm die gerade vorliegende Politica von Schönborner, und Heinzelmann übertrug sofort ein Kapitel so rasch in lateinische Verse, daß man kaum im Stande war, sie so geschwind nachzuschreiben [1]). Unter seinem Rectorate hob sich die Schule außerordentlich, so daß er in seinem Programme zur Feier des 83jährigen Bestehens des Gymnasiums sagt, daß er gerade 83 Primaner habe. Im Jahre 1657 ward ihm ein großer Kummer bereitet, als bei der Leichenbestattung des Churfürstlichen Statthalters, Grafen v. Witgenstein, zwischen den Schülern der beiden Gymnasien zu Berlin und Cöln, wegen des Vorranges ein Streit entstand, der in eine ärgerliche Prügelei zwischen den Schülern beider Anstalten vor dem Leichenhause ausartete. Die Streitfrage ward später vom Consistorio entschieden und dem Berlinischen Gymnasium der Vortritt zuerkannt [2]).

Im Jahre 1658 ward er als Diaconus an der Nicolaikirche eingeführt. Zwei Jahre darauf unter dem 12. Januar 1660 erhielt er die vom Churfürsten eigenhändig unterschriebene Vocation zum Superintendenten in Salzwedel, worin sein Wirken als Geistlicher in Berlin sehr ehrenvoll erwähnt wird (Urk. Nr. 125). Die Probepredigt, welche er darauf auf Churfürstlichen Befehl in Salzwedel hielt, ward mit solchem Beifalle aufgenommen, daß der Bürgermeister Otto und der Archidiaconus Ulrici an Pomarius nach Magdeburg schrieben, daß sie und die ganze Gemeine es zwar gewünscht hätten, daß er, Pomarius, in Salzwedel habe bleiben können; daß sie es aber dem Churfürsten Dank wüßten, ihnen in der Person Heinzelmanns einen trefflichen Mann zugesandt zu haben, der nicht allein der unveränderten Augsburgischen Confession von Herzen zugethan sei, sondern das Wort Gottes auch so klar und einfach lehre, daß es ein Einfältiger verstehen könne.

1) Dietrich Berlinische Kloster- und Schulgeschichte S. 173.

2) Dietrich a. a. O. S. 175.



Digitized by Google

Bei seinem Abgange aus Berlin nach Ostern 1660 wurde ihm eine große Menge Gedichte von seinen Collegen im Predigtamte und von sämmtlichen Lehrern des Cölnischen Gymnasiums übergeben, die nachher unter dem Titel *Μνημόσυνον* Berolinensium M. Jo. Heinzelmanno felici sidere abiturienti in fano memoriae appensum zusammengedruckt wurden [1]).

Gegen Pfingsten ward er vom General-Superintendenten Stralius als Superintendent eingeführt. Die Prediger der Neustadt, die Schulenburgischen und Alvenslebenschen Prediger erhielten eine besondere Churfürstliche Aufforderung, bei der Einführung zu erscheinen, blieben aber sämmtlich aus, und der Inspectionsstreit ward wieder Jahrelang geführt. Vgl. §. 29.

Heinzelmann entwickelte auch in Salzwedel eine außerordentliche Thätigkeit, den Pflichten seines Amtes in ihrem ganzen Umfange zu genügen, so daß er allgemein geliebt und geachtet ward. Unter den Geistlichen seiner Diöces suchte er ein reges wissenschaftliches Leben zu befördern, weshalb er die seit einiger Zeit nicht gehaltenen Herbstsynoden wieder einführte. In denselben faßte er den theoretischen und praktischen Gesichtspunkt zugleich auf, ließ über theologische Gegenstände disputiren und homiletische Uebungen anstellen. Sein Eifer, in theologischer Hinsicht immer mehr mit sich selbst ins Reine zu kommen, führte ihn auch nicht selten zu ängstlichen Fragen über das Rechtmäßige oder Unrechtmäßige seiner Handlungen und über die Schuldlosigkeit oder Strafwürdigkeit seiner Meinungen. Daß das regierende Haus nicht Lutherisch war, machte ihm viele Gewissenscrupel, besonders wenn höhern Orts Erlasse kamen, die er mit seiner theologischen Ansicht nicht vereinbaren konnte. So quälte ihn der Befehl, den Exorcismus bei der Taufe abzuschaffen, und er correspondirte deshalb mit mehreren namhaften Theologen, besonders in Wittenberg.

Ein andermal legte er vielen Theologen folgende 3 Fragen zur Beantwortung vor: 1) Ob ein lutherischer Prediger mit gutem Gewissen eines Reformirten Kind öffentlich in der Kirche absque Exorcismo taufen könne, wenn solches streng von ihm gefordert werde. 2) Ob ein Lutheraner einem Reformirten mit gutem Gewissen könne die Hand auflegen, und wenn es eifrig gesucht wird, more Calviniorum das Abendmahl reichen? 3) Wie ein lutherischer Prediger sich soll verhalten, wenn Befehle, wie jetzo geschieht, von der hohen Landes-Oberkeit kommen, und öffentlich abzulesen mit Ernst befohlen wird? Es darf nicht befremden, daß die meisten Theologen die beiden ersten Fragen un-

1) Findet sich in den Acten der Superintendentur.

Digitized by Google

bedingt verneinten und dies grundgelehrt aus der Bibel ꝛc. bewiesen. Die dritte Frage bezog sich auf die harten Maaßregeln gegen die Universität Wittenberg.

Aehnliche Schwierigkeiten fand er fast überall. Viel zu gewissenhaft, um ohne Ueberzeugung zu handeln, suchte er sich durch die Ansicht Anderer eines Bessern zu überzeugen, oder sich mit den Tröstungen derer zu heben, daß die gedrückte lutherische Kirche doch bald siegen.

Sein College, der Archidiaconus Zimmermann, hatte behauptet: Es sei das Wasser in der heil. Taufe mit dem heiligen Geiste und Blute Christi vermenget, also daß, wenn der Prediger mit der Hand zufährt, er nicht bloßes Wasser auffasse, sondern das mit dem heiligen Geist ꝛc. vermengte Wasser. Er setzte sich deshalb mit Theologen in Correspondenz, die den Ausdruck ebenfalls nicht billigten; sondern entschieden: das Wasser sei mit dem Blute Christi gefärbt.

Der Schule widmete er einen bedeutenden Theil seiner Zeit und behielt sich in Prima die theologischen, hebräischen und mathematischen Stunden allein vor. Die hebräische Sprache und die Mathematik waren eine lange Zeit hindurch gar nicht gelehrt. Die Orgel in der Schulkirche ließ er auf seine Kosten wieder herstellen und sein Bild an derselben anbringen, das bei dem Abbruch der Orgel 1839 in die Hände eines seiner Nachkommen übergegangen ist.

Er starb am 27. Februar 1687 nach einer 27jährigen schönen Wirksamkeit in Salzwedel, und sein Andenken blieb noch lange im Segen. Von seinen Nachkommen haben mehrere in und bei Salzwedel in Kirchen und Schulen gedient und sind würdige und rüstige Arbeiter in ihren Aemtern geworden.

Er hat eine große Menge Schriften drucken lassen. An Disputationen werden allein 150 erwähnt, außerdem mehrere Schulprogramme und einzelne meistens Leichen-Predigten.

### 15. M. Conrad Jacob Hornejus (1688—1694).

Der Rath der Altstadt brachte nach einander die beiden Diaconen der Altstadt und nachher den Superintenten Gedicke in Gardelegen in Vorschlag, der Churfürst aber achtete hierauf nicht, sondern vocirte den Pfarrer zu Hackenstedt, Hornejus.

Dieser war am 16. September 1655 zu Helmstedt geboren. Der Vater war der früh verstorbene Professor der Griechischen Literatur an der Universität Helmstedt, Johann Hornejus, Sohn des berühmten Helmst. Theologen Conrad Hornejus. Seinen

erſten Unterricht genoß er durch Privatlehrer. Nach dem Tode des Vaters, 1668, unterrichtete ihn ſein Oheim M. Heinrich Hornejus mit einigen andern jungen Leuten, bis er den Vorleſungen auf der Univerſität beiwohnen konnte. Im Jahre 1674 ſandte ihn der Großvater nach Leipzig, um beſonders Thomaſius zu hören. Nach einem Jahre ging er wieder nach Helmſtedt zurück, ſchloß ſich beſonders an die beiden Wiedeburge, Gerhard Titius und Calixtus an. Außer den damals nothwendigen Uebungen im Disputiren legte er ſich mit beſonderer Vorliebe und Glück auf das Predigen. Der allgemeine Beifall, den er einerndtete, veranlaßte ſeinen Schwager, den Prior des Kloſters Marienthal, ihn ohne ſein Wiſſen zur Pfarre Hackenſtedt und Siegersleben, die vom Kloſter beſetzt ward, zu vociren. Im Jahre 1680 ward er hier eingeführt, und die Univerſität Helmſtedt beehrte ihn mit dem Magiſterdiplom. Der Beifall, deſſen er ſich als Kanzelredner erfreuete, veranlaßte den großen Churfürſten, ihm die Pfarre und Superintendentur in Salzwedel anzutragen. Daſelbſt ward er 1688 am Sonntage Palmarum von dem General-Superintendenten der Altmark, Bernhardi, eingeführt.

Mit großem Eifer wirkte er in Salzwedel durch Lehren und Beiſpiel, und es wird an ihm ganz beſonders gerühmt, daß er der Gemeine als ein durch ſeinen Wandel ſehr erbaulicher Mann ſehr werth geweſen ſei. Auf ſeine Veranlaſſung, ward die Einrichtung getroffen, daß in der Kirche an einem beſtimmten Tage der Katechismus Luthers öffentlich der zu confirmirenden Jugend erklärt ward: eine Einrichtung, die im Weſentlichen ſich bis ans Ende des verfloſſenen Jahrhunderts erhalten hat. Der gänzliche Mangel einer Verſorgung der Altſtädter Predigerwittwen und das ſchöne Beiſpiel Blumenthals auf der Neuſtadt (vgl. §. 32) veranlaßte ihn, auch hierauf ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, und er würde wahrſcheinlich bei längerm Leben mehr als geſchehen durchgeſetzt haben.

Er erfreuete ſich keiner dauerhaften Geſundheit; beſonders klagte er oft darüber, daß er alljährlich in der Faſtenzeit, wo ſeine Thätigkeit gerade am meiſten in Anſpruch genommen ward, körperlich viel zu leiden habe. Sein Tod erfolgte am 10. März 1694 in den Faſten.

Einer ſeiner Söhne, Johann Gottfried Hornejus, ward in der Folge General-Superintendent in Pommern und Vater des Neumärkiſchen General-Superintendenten und Conſiſtorialraths Theodor Friedrich Hornejus in Küſtrin.

Als Schriftſteller iſt er nicht aufgetreten.

Digitized by Google

### 16. D. Christoph Beyer (1695—1706).

Plauen im Voigtlande war sein Geburtsort, wo der Vater ein Papiermüller war. Geboren am 28. Mai 1651, besuchte er die Schule zu Altenburg und bezog 1670 die Universität Leipzig, später ging er nach Wittenberg. Hier ward er 1681 Magister, machte einige Reisen und erhielt 1685 die Pfarre zu Kunersdorf bei Frankfurt. Im folgenden Jahre ward er Legationsprediger bei dem Schwedischen Gesandten am kaiserlichen Hofe zu Wien, Grafen Gabriel v. Oxenstiern. Ein Jahr darauf, 1687, erhielt er einen Ruf von der evangelischen Gemeine zu Modern in Ungarn, wohin er auch abging und mehrere Jahre dies Amt eines Seelsorgers verwaltete. Aus Liebe zu seiner Gemeine schlug er einen Ruf nach Zossen und eben so nach Neu-Angermünde aus, und blieb bis 1693 in Modern. In dem letztgenannten Jahre ward er auf Befehl des Churfürsten, ohne daß der Rath sein nie bestrittenes Patronatsrecht geltend machen konnte, Inspector auf der Neustadt Salzwedel und ward nach Hornejus Tode zum Superintendenten vocirt. Als solcher ward er am Sonntage Palmarum 1695 introducirt. Bei der Gründung der Universität Halle erhielt er die Aufforderung, sich um die Doctorwürde zu bewerben. Er that es, vertheidigte unter dem Vorsitz von D. Breithaupt seine Dissertation de angelis und ward zum Doctor der Theologie creirt. Nur kurze Zeit wirkte er hier segensreich; denn bereits am 5ten November 1706 starb er. Während seiner Amtsführung ward 1696 die bis dahin herrschend gewesene Gewohnheit, beim heiligen Abendmahl den Wein aus dem Kelche mittelst eines Röhrchens herauszusaugen durch Churfürstliche Verordnung aufgehoben, die Feier des Charfreitags eingeführt, und einige Marientage wurden als Kirchenfeste eingezogen. Sein Vorgänger Hornejus hatte bereits sich bemüht, die nöthigen Fonds zur Erbauung eines Hauses für die Predigerwittwen der Altstadt zu sammeln. Beyer setzte das angefangene Werk mit großem Eifer fort, und sammelte so viel, daß er ein großes Haus richten lassen konnte. Vgl. §. 32.

Gegen das Ende seines Lebens ward er schwindsüchtig und mürrisch, gerieth dadurch mit dem Rathe und seinen Collegen in allerlei verdrießliche Händel.

Uebrigens gehörte er zu den duldsamen Theologen, war ein Feind aller theologischen Zänkereien, besonders wenn sie auf leeren Wortschwall hinausliefen. „Nur an den Früchten des Glaubens erkenne ich den Christen", pflegte er zu sagen.

Digitized by Google

Beyers Schriften sind: Dissertatio inauguralis de Angelis. Hal. 1698. 4. — Mehrere Leichenpredigten — Gedächtnißpredigt wegen des großen Brandes 1705 [1]). —

## 17. Lic. Gottfried von Mascow (1707—1712).

Er stammte aus der altadeligen Familie v. Mascow in Pommern ab, und ward 1658 zu Aschersleben geboren, wo der Vater Bürgermeister war. Gebildet auf der Universität Helmstedt, ward er 1684 Diaconus auf der Neustadt Salzwedel, 1692 Archidiaconus, 1695 Pastor und Inspector daselbst, und 1707 Superintendent auf der Altstadt. Der Rath machte sein Wahlrecht geltend, und der Churfürst machte es ihm nicht streitig. Als solcher starb er bereits im Mai 1712. Die Würde eines Licentiaten der Theologie erwarb er 1697 zu Helmstedt unter Calixtus.

Seine Schriften sind: Disquisitiones logicae, 1697. — De auctoritate antiquitatis ecclesiasticae, 1682. 4. — Einige Leichenpredigten.

## 18. Stephan Schultze (1713—1736).

Ein geborner Salzwedler. Der Vater, Dietrich Schultze, war ein Bäcker und Brauer auf der Neustadt. Geboren im Jahre 1662, besuchte er erst die Schule seiner Vaterstadt und das Cölnische Gymnasium, studirte 1686—1689 zu Leipzig, ward dann Hauslehrer in der Ober-Lausitz. Durch Vermittelung eines Gönners ward er 1694 Feldprediger bei einem Sächsischen Regimente, folgte aber schon im folgenden Jahre dem Rufe zum Diaconus in seiner Vaterstadt, rückte 1703 ins Archidiaconat und ward 1708 Pastor und Inspector der Neustadt. Nach dem Tode Mascow's ward er Superintendent der Altstadt, wo er 1713 am ersten Pfingsttage vom General-Superintendent Dr. Meurer eingeführt ward. Die Reformations-Jubiläen 1717 und 1730 wurden zu seiner Zeit festlich gefeiert. Im Jahre 1732 ward er von einem Schlagflusse befallen, und konnte ein halbes Jahr hindurch sein Amt nicht verwalten, so daß ihm ein Amtsnachfolger in der Person des Predigers Johann David Solbrig gesetzt ward. Schultze erholte sich jedoch wieder und verwaltete bis zu seinem Tode, den 11. Septem-

1) Am 24. Juni 1705 brannten auf der Altstadt Salzwedel ungefähr 250 Bürgerhäuser ab. Das Feuer kam am Bockhorner Thore aus und endete am Alt-Perwerthore.

Digitized by Google

ber 1736 sein Amt. Aus den vielen noch vorhandenen Papieren geht hervor, daß er ein thätiger und umsichtiger Geschäftsmann war, dem aber das Wohl seiner Gemeine eben so sehr am Herzen lag.

Er war zweimal verheirathet, mit Barbara Elisabeth Burchardt und mit Elisabeth Dorothea Chüden, von denen ihm 6 Söhne und 4 Töchter geboren wurden.

Im Druck sind von ihm mehrere Leichenpredigten erschienen.

### 19. Johann David Solbrig (1735—1765).

Er war der Sohn des Pastors und Inspectors David Solbrig zu Seehausen in der Altmark, und den 24. Juni 1688 zu Mittenwalde in der Mittelmark geboren. Nach beendigtem Schulbesuch in seiner Vaterstadt und zu Lüneburg studirte er von Ostern 1706 ab in Leipzig und Rostock, ward nach beendigter Universitätszeit Conrector seiner Vaterstadt und 1711 Prediger in Hindenburg und Getlingen bei Osterburg. Im Jahre 1733 ward er zum Nachfolger des kranken Superintendenten Schultze bestimmt und den 30. Januar 1735 vom General-Superintendenten Dr. Meurer eingeführt. Da Schultze seine Amtsgeschäfte wieder verwalten konnte, so zog er erst nach dessen Tode an und hielt den 6. October 1737 seine Antrittspredigt. Nachdem er 54 Jahr als Geistlicher thätig und eben so lange verheirathet gewesen war, starb er den 16. März 1765 und hinterließ 4 Söhne und eben so viel Töchter.

Im Druck ist von ihm erschienen: ein Bericht über den Unterricht zweier Taubstummer, in Rüdemanns Sammlungen S. 259 — Abschiedspredigt in Hindenburg — Antrittspredigt in Salzwedel — Mehrere Leichenpredigten.

### 20. Wilhelm Johann Georg Cleinow (1766—1798).

Geboren den 28. Januar 1727 zu Osterwohle bei Salzwedel, wo der Vater ein Oekonomie-Beamter war, erhielt er den ersten Unterricht durch Hauslehrer. Im Jahre 1741 nahm sein Oheim, der Consistorialrath Michael Lebrecht Cleinow aus Königsberg in Pr., der seinen Bruder in Osterwohle besuchte, den 14jährigen Knaben mit nach Königsberg und übergab ihn dem Collegio Fridericiano daselbst. Von 1744—1748 studirte er ebenfalls in Königsberg, und wohnte in dem Hause des Oheims, wodurch er Gelegenheit bekam, mit den Professoren der Universität in nähere Berührung zu kommen. Seine Studien waren sehr geregelt und umfassend. Außer den theologischen Disciplinen und dem Hebräischen trieb er mit Eifer Philosophie,

Digitized by Google

Mathematik und die klassischen Sprachen des Alterthums, so wie von den neueren Sprachen das Französische, später das Englische und Italiänische. Durch unermüdet thätiges Studiren zog er sich ein hartnäckiges Siechthum zu, so daß die Aerzte von ihm eine Unterbrechung im Arbeiten forderten und ihn eine 5monatliche Reise zu machen nöthigten, die ihm auch seine Gesundheit wieder verschaffte. Nach seinem Abgange von der Universität Königsberg hielt er sich mehrere Monate im Hause des General-Superintendenten Noltenius auf, der ihn ermunterte, noch ein halbes Jahr die Universität Halle zu besuchen, wo er von Baumgarten bedeutend ausgezeichnet wurde. Auch hörte er hier noch Vorlesungen über Physik, Mathematik und Geschichte. Im September 1749 ward er Hauslehrer in Stendal, wo er mit dem Antiquar Winckelmann in nähere Bekanntschaft kam. Der Briefwechsel zwischen beiden hörte späterhin auf, weil die Studien beider zu wenig Berührungspunkte hatten. Im Jahre 1751 ward er ohne sein Wissen Feldprediger bei dem in Salzwedel garnisonirenden Cürassier-Regimente, und rückte 1756 ins Neustädter Inspectorat, das ihm vom Magistrat angetragen ward. Einen Ruf nach Hamburg lehnte er ab, weil er bereits die Vocation zur Altstädter Superintendentur angenommen hatte. Dieses Amt verwaltete er von 1766—1798, wo er am 10ten Mai am Schlagflusse starb.

Als ein sehr gründlich gebildeter gelehrter Theolog besaß er außerordentliche Gaben des rednerischen Vortrags und ward von Allen bis ins späteste Alter gern gehört. Was er sagte, kam aus dem Herzen und ging zu Herzen. Alle seine Predigten arbeitete er vollständig aus. Die Themata seiner Vorträge von 1757 bis 1777, die er sehr genau niederschrieb, sind noch vorhanden, und zeigen, daß er bis zum Jahre 1776 nie einen schon gehaltenen Vortrag wieder nahm, in dem genannten Jahre finden sich einige früher behandelte wieder. Außerdem war er ein trefflicher Kenner der Geschichte, besonders der vaterländischen, so daß er von Gercken, der sonst eben kein Freund der Theologen war, sehr geschätzt ward. Ein näheres freundschaftliches Verhältniß zwischen beiden konnte indeß wegen Verschiedenheit der theologischen Ansichten nicht eintreten, ob sich gleich beide schätzten. Seine Bibliothek im Fache der vaterländischen Geschichte war ausgezeichnet, beschränkte sich jedoch nur auf Quellen und solche Schriften, die unmittelbar aus den Quellen schöpften. Mit Gewandtheit, Pünktlichkeit und wahrer Humanität, vereint mit nachsichtiger Schonung der Geistlichen, stand er der Diöces vor, konnte aber, wo es nöthig war, sehr ernst sein und fest auftreten. Der Schule nahm er sich mit großem Eifer an, besuchte wöchentlich wenigstens einmal den Unterricht in allen

Digitized by Google

Klassen und docirte gern in Prima. Tüchtige Lehrer heranzuziehen war er sehr bemüht.

Im Druck sind von ihm vier Programme erschienen, in denen er das Leben der Altstädter Superintendenten gegeben hat, die im Vorstehenden benutzt sind. Sie sind rein aus den Quellen geschöpft und ein bleibender Beweis seiner gründlichen Forschungen im Gebiete der vaterländischen Geschichte.

## 21. Ernst Georg Conrad Jüngken (1799—1827).

Seinen Vater, Prediger zu Colbitz im Magdeburgischen, verlor er früh. Nachdem er eine kurze Zeit die Schule zu Tangermünde besucht hatte, kam er nach dem Waisenhause zu Halle als Orphanus. Als Student in Halle gab er Unterricht an derselben Anstalt, ward dann als Lehrer an der Realschule in Berlin angestellt, von wo er 1768 das Conrectorat in Salzwedel erhielt. Hier war er eine Zeitlang bei der Vacanz des Rectorats alleiniger Lehrer der oberen Klassen und erwarb sich durch seine gute Methode beim Unterricht und durch seine humane Behandlung der Jugend die Liebe seiner Schüler. Seine Gewissenhaftigkeit in Abwartung seines Berufs war so groß, daß er, ungeachtet er fast täglich Blut auswarf, seinen Unterricht nicht aussetzte. Nach drei Jahren, 1771, ward er Prediger an der Jacobikirche zu Stendal, von wo er aber schon 1773 als Diaconus an der Marienkirche nach Salzwedel zurückgerufen ward, ungeachtet man vielfach mit dieser Wahl unzufrieden war, weil man wegen seiner Schwächlichkeit seinen baldigen Tod fürchtete. Aber sein Körper erstarkte nach und nach so, daß er ein sehr hohes Alter erreichte. Im Jahre 1778 rückte er ins Archidiaconat und erhielt 1799 das Pastorat und die Superintendentur. Am 16ten December 1821 feierte er sein funfzigjähriges Amts-Jubiläum als Prediger, woran nicht bloß sämmtliche Prediger der Diöces, sondern alle Behörden der Stadt und die ganze Gemeine, die ihren liebevollen Seelsorger sehr hoch schätzte, den herzlichsten Antheil nahmen und dies durch Festgedichte und Weihgeschenke herzlich aussprachen. Zugleich sicherte Se. Majestät durch eine besondere Cabinetsordre, die mit mehreren Glückwünschungsschreiben der Behörden dem Jubilar vor dem Altare überreicht wurden, seiner Wittwe einen jährlichen Gnadengehalt von Einhundert Thaler zu, und damit der Greis nach langer Arbeit sich ausruhen könne, ward ihm auf Staatskosten ein Gehülfe zur Seite gestellt. Ungern trennte er sich von der Kanzel und fuhr noch einige Jahre fort zu predigen, bis er zuletzt, nachdem die Körperschwäche immer größer ward, am 26. Mai 1827 an Entkräftung starb.

Digitized by Google

Außer einem Schulprogramm während der Vacanz des Rectorats in Salzwedel und einigen Casualpredigten hat er Nichts drucken lassen.

22. Johann Wilhelm Friedrich Oldecop von 1828 an.

Er ist der einzige Sohn des Diaconus an der Katharinenkirche Friedrich Joachim Oldecop (§. 48) und am 2ten August 1770 geboren. Den ersten Unterricht empfing er von seinem Oheim, der in Salzwedel eine kleine Schule hielt, kam 1779 ins Gymnasium und ging 1798 zur Universität Halle. Hier legte er sich neben der Theologie mit Eifer auf das Studium der Kantischen Philosophie. Nach seiner Rückkehr in das elterliche Haus sah er sich veranlaßt, seinem erblindeten Vater beizustehen, und erhielt bereits 1793 vom Patronat die Versicherung, seinem Vater adjungirt zu werden. Zugleich unterrichtete er die Kinder des Justizraths Fritze, und ward am 12ten Sonntage nach Trinitatis 1797 als Adjunct und dereinstiger Nachfolger seines Vaters introducirt. Da er Geschmack an dem Unterricht der Jugend gewonnen und er den Mangel einer Anstalt erkannte, in der die weibliche Jugend des gebildetern Theils der Einwohner Salzwedels weiter geführt wurde, als dies in der Elementarschule möglich war; so legte er 1803 ein solches Institut an, das sich des großen Beifalls der Stadt erfreuete und rasch an Schülerinnen wuchs. Die Leitung dieser segensreich wirkenden Schule hatte er bis zum Jahre 1823. Während der Vacanz des Conrectorats am Gymnasium 1802—1804 unterrichtete er in mehreren wöchentlichen Stunden in den oberen Klassen der Anstalt und setzte nach der Wiederbesetzung des Conrectorats unentgeltlich den Unterricht in Prima fort, indem er Anfangs den deutschen, nachher den Religions-Unterricht in Prima bis 1828 leitete. Im Jahre 1805 ward er Pastor und Inspector an der Katharinenkirche, ward als Deputirter der Altmärkischen Geistlichkeit am 1. Januar 1808 zur Huldigung des Königs von Westphalen nach Cassel beordert, ward 1809 Mitglied des Wahl-Collegiums in Magdeburg, bald darauf Präsident des Districtsrathes und Secretair des Municipalraths. In diesen neuen Verhältnissen hatte er eine Menge administrativer Geschäfte und ordnete das städtische nach einem durchgreifenden Plan von ihm organisirte Armenwesen. In diesen bürgerlichen Functionen blieb er bis zur Auflösung der Westphälischen Verfassung und bis zur Einführung der revidirten Städteordnung in Salzwedel 1831. Im Jahr 1818 ward er als Präses der Synode Salzwedel zu der ersten und einzigen Synodal-Versammlung nach Magdeburg berufen, wo er besonders die von ihm verfaßte Kirchenordnung

Digitized by Google

vertheidigte. Nach dem Abgange des Superintendenten Krause erhielt er die Verwaltung auf der Altstädter Diöces 1823. Am Krönungsfeste 1827 erhielt er den rothen Adlerorden dritter Klasse, dem 1838 die Schleife dazu hinzugefügt ward. Ungern verließ er nach dem Tode des Superintendenten Jüngken seine Gemeinde in der Neustadt, die ihn ebenfalls sehr ungern scheiden sah, um das Pastorat der Altstadt zu übernehmen. An der Ausarbeitung einer Agende für die Provinz Sachsen, die 1828 von einer Deputation von Geistlichen in Magdeburg entworfen ward, nahm er ebenfalls lebhaften Antheil. Nachdem auch der Magistrat und die Stadtverordneten ihm einen Beweis ihrer Achtung durch die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts gegeben hatten, ward er unter dem 23. Juni 1839 zum Consistorialrath mit Sitz und Stimme im Consistorium der Provinz Sachsen ernannt. Am 15ten October 1840 wohnte er als Deputirter der Altmärkischen Geistlichkeit der Huldigung Sr. Majestät unsers jetzt regierenden Königs bei.

### §. 45. Archidiaconen der Altstadt.

#### 1. Caspar,

wird in einer alten Kirchennachricht Prediger genannt.

#### 2. Joachim Kükenbieter,

ward bei der Kirchenvisitation 1541 mit Genehmigung der Visitatoren zum Neben-Prädikant vocirt. In einem Bittschreiben des Raths an die Visitatoren Dienstag nach Crucis exaltationis 1541 sagt derselbe, daß er von Heinrich Herzog von Meklenburg keinen Urlaub bekommen könne. Es ist daher ungewiß, ob er wirklich nach Salzwedel gegangen ist.

#### 3. Tilemann Eppinger (1542).

Siehe Pastoren Nr. 2.

#### 4. Jacobus Rixianus (1544—1548),

kam auf Empfehlung Barstmanns nach Salzwedel und kommt nach einem Protokolle im Magistratsarchiv noch 1548 vor.

#### 5. Melchior Peregrinus (1548),

wird mit dem vorigen zugleich als Prädikant genannt.

Bem.: Da diese 5 genannten nur mit dem allgemeinen Namen Prädikanten in den Urkunden vorkommen, so ist nicht mit Gewißheit

zu bestimmen, ob sie alle den ersten Platz nach dem Pastor einnahmen, vielmehr stecken unter ihnen höchst wahrscheinlich auch Diaconen. Ob Barstmann (siehe Superintendenten) hieher gehört, ist ebenfalls ungewiß.

### 6. Swipert Grunge (1548—1552).

Was von ihm bekannt ist, findet sich in meiner Geschichte des Gymnasiums 3te Abtheilung S. 6 fg., da er vorher Rector an der Schule war.

### 7. Andreas (1552).

Von ihm findet sich nur die einzige Notiz, daß er eine längere Zeit hindurch, als das ganze Altstädter Ministerium abgesetzt war, alleiniger Prediger der Altstadt gewesen sei. (Siehe oben unter Barstmann.)

### 8. Johann Radeband (1554—1584?).

In einem Schreiben an den Rath von 1572 sagt er, daß er 18 Jahr an der Kirche arbeite, woraus das Jahr seiner Anstellung hervorgeht. Er unterschrieb die Formula concordiae, führte einen unanständigen und unsittlichen Lebenswandel [1]). Schon 1563 Montags nach Trinitatis stellte er in der Kirche einen eigenhändigen Revers aus, daß er, „der seines Amts Mittwochs in den Pfingsten auch sonsten mit wüstem Leben also verhalten, daß er dem lieben Ministerio einen nicht geringen Schimpf eingelegt, also daß der Superintendent und das Ministerium ihn billig habe entlassen müssen", künftig ein anständiges Leben führen wolle. Es ist ungewiß, wie lange er im Amte blieb; 1572 war er noch hier.

### 9. Heinrich Schmidt oder Faber (1585—1614).

Er war geboren 1552 zu Salzwedel, besuchte die Schulen zu Salzwedel und Braunschweig, ging 1573 nach Wittenberg, ward 1575 Lehrer an einer Schule in Braunschweig und 1579 Diaconus auf der Altstadt Salzwedel, 1585 ward er Archidiaconus, und starb den 27. December 1614.

---

1) „Joachim Breslown Ehefrau ist in puncto adulterii mit Herrn Johann Radeband der Staupenschlag zuerkannt worden." Altes Register auf dem Rathhause.

Digitized by Google

### 10. M. Hiob Gigas (1615—1642).

Er war ein Sohn des frühern hiesigen Rectors, nachherigen Diaconus und zuletzt Predigers in Lüneburg gleichen Namens. Er ward auf Empfehlung des Vaters Diaconus 1604, 1615 Archidiaconus, und starb 1642.

### 11. Erasmus Ulrici (1642—1674),

Sohn eines Arztes in Salzwedel, studirte in Leipzig, Rostock und Wittenberg, ward 1636 Diaconus und 1642 Archidiaconus; als solcher starb er den 15. Februar 1674.

Er ließ einige Leichenpredigten drucken.

### 12. M. Johann Blumenthal (1674—1695),

war vorher Rector der Altstädter Schule, daher von ihm schon das Nöthige in der Geschichte vom Gymn. 3te Abth. S. 18 f. beigebracht ist.

### 13. Martin Eberhard Essenius (1695—1706).

Er war zu Seehausen im Magdeburgischen 1661 geboren, wo der Vater Bürgermeister war. Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt und zu Helmstedt besucht hatte, studirte er 6 Jahre lang in Jena und Helmstedt. Im Jahre 1685 ward er Prediger zu Breese im Bruch bei Dannenberg, ward 1690 als Diaconus nach Salzwedel berufen, rückte 1695 ins Archidiaconat und folgte einem Rufe 1706 als Pastor und Superintendent nach Muscau in der Lausitz, von wo er als Inspector 1712 nach Rosenberg bei Calbe a. d. S. ging. Daselbst starb er am 29. Febr. 1744 in einem Alter von 83 Jahren.

Im Druck sind von ihm einige Leichenpredigten erschienen.

### 14. Christoph Dietrich Chüden (1707—1716),

Sohn eines Bürgermeisters in Salzwedel, geboren 1676 den 28. Februar. Er besuchte die Schule in Salzwedel, studirte in Jena 3 Jahr, in Leipzig 1 Jahr, und Helmstedt 1 Jahr. Im Jahre 1701 ward er als Adjunct des Inspectors nach Spandau berufen, dann noch in demselben Jahre nach Prenzlow als Archidiaconus, welches Amt er mit dem minder einträglichen Archidiaconat in Salzwedel aus Liebe zu seiner Vaterstadt vertauschte. Als solcher starb er 1716 den 10. März.

Er ist der Verf. einer zu Helmstedt vertheidigten Dissertation: de Pseudo-Novo Testamento, und einiger Leichenpredigten, die im Druck erschienen sind.

Digitized by Google

### 15. Martin Zimmermann (1716—1720),

Sohn eines Schusters in Berlin, wo er 1677 den 22. Decbr. geboren war. Nach beendigten Vorbereitungsjahren auf den Berliner Schulen studirte er in Jena und Leipzig, ward darauf Hauslehrer und 1705 Diaconus auf der Altstadt Salzwedel, rückte 1716 ins Archidiaconat und ward 1720 seines Amtes entsetzt. Er hatte sich nämlich geweigert, einer Person beim heiligen Abendmahl das Brod selbst zu geben, und verlangt, sie solle es sich selbst nehmen. Nach der Untersuchung deshalb ward er mittelst Consistorialverfügung vom 15. Februar 1720 entlassen, doch mit dem Zusatz, daß der Magistrat in Salzwedel mit Zuziehung des General-Superintendenten D. Meurer binnen 2 Monaten Vorschläge thun könne, wie der Entlassene auf einer geringern Pfarre wieder anzustellen sei. Zugleich ward dem Superintendenten ein Formular zur Abbitte vom Consistorio zugeschickt, welches der Entlassene am nächsten Sonntage selbst von der Kanzel ablas (Urk. Nr. 128). Er erhielt darauf den 1. September 1720 das Diaconat der Neustadt und rückte daselbst 1727 ins Archidiaconat. Er starb am 27. November 1729. Seine Zeitgenossen rühmen ihn als einen guten Exegeten und Katecheten.

Er hat folgende Schriften drucken lassen: Vernichtung des Predigt-Amtes durch den zu sehr gebundenen Binde-Schlüssel. Hamb. 1715. 8. — Die unrechten Gedanken der meisten Menschen vom wahren Christenthum, 1708. — Kurze Lehre des Christenthums, 1709. — Kern der Erkenntniß Gottes, 1716. — Einige Predigten.

### 16. Christoph Ungnade (1720—1746).

Von ihm ist unter den Rectoren der Altstadt bereits gesprochen[1]).

### 17. Johann Jacob Schultze (1747—1750),

ein Sohn des Superintendenten Stephan Schultze (s. oben). Nach beendigten Studien ward er Feldprediger in Salzwedel, und 1747 Archidiaconus. Zwei Jahre nachher, 1749, erhielt er den Ruf als Inspector und Pastor nach Tangermünde, wohin er Ostern 1750 abging.

---

1) Programm von 1830. S. 21.

Digitized by Google

18. Erdmann Mellin (1750—1762),

war der Enkel eines Schwedischen Officiers, der sich im 30jährigen Kriege in Osterburg niedergelassen hatte. Unser Erdmann Mellin ward nach beendigten Studien Pfarrer in Osterwohle und 1747 Diaconus an der Marienkirche der Altstadt, 1749 aber Archidiaconus. Als solcher starb er am 30. April 1762.

19. Johann Christoph Sandvoß (1763—1777).

Von seinem äußern Leben habe ich Nichts in Erfahrung bringen können. Was die Acten enthalten, ist der Aufzeichnung nicht werth. Bei der Gemeine stand er übrigens in Achtung.

20. Ernst Georg Conrad Jüngken (1779—1799).

Siehe oben unter den Superintendenten.

21. Johann Christian Wilhelm Cleinow (1799—1826),

ältester Sohn des Superintendenten Cleinow, besuchte die Schulen zu Salzwedel und Halberstadt unter Struensee, — studirte in Halle, — ward nachher Hauslehrer, und 1794 Diaconus an der Marienkirche. Vier Jahre hindurch hatte der würdige Vater die Freude, seinen Sohn zum Collegen zu haben. Als Jüngken die Superintendentur erhielt, rückte er ins Archidiaconat 1799 Michaelis. Er starb 1826 am Schlage.

22. Johann Friedrich Agrikola (1826—1828).

Er ward geboren am 17. Aug. 1788 auf der hiesigen Altstadt, wo der Vater Bürger und Weißgerber war. Von Ostern 1799 bis Michaelis 1807 besuchte er das hiesige Gymnasium, ging Michaelis 1807 nach Helmstedt, wo er bis zur Aufhebung der Universität 1810 besonders unter Henke, Pott und Bredow Theologie, Philologie und Geschichte studirte und sich besonders des nähern Umgangs des patriotischen Bredow erfreuete. Mit Ostern 1810 ward er Subconrector und vierter Lehrer an dem Gymnasium in Salzwedel, und ascendirte 1819 zum Subrector. Als solcher war er zuletzt Ordinarius der Prima. Ob er gleich als tüchtiger Lehrer und Pädagog segensreich wirkte, so veranlaßte ihn doch eine vorherrschende Neigung zum Predigtamte, mit nicht unbedeutenden Opfern die Stelle eines Diaconus an der Marienkirche Michaelis 1823 anzunehmen. Als solcher übernahm er zugleich die Leitung der höhern Mädchenschule. Michaelis 1826 rückte er ins Archidiaconat. Nach dem Tode des Superin-

tendenten Jüngken erhielt er die durch Ascension erledigte Diaconenstelle an der Katharinenkirche 1828. Nach dem Tode des Dr. Wolterstorff des Vaters rückte er in die Stelle desselben als Oberprediger an derselben Kirche.

23. D. Jakob Albrecht Gottfried Wolterstorff (1828 — 1838),

Sohn des Oberpredigers der Neustadt D. Christian Wolterstorff (§. 46), ward am 2. April 1800 geboren. Nachdem er von Michaelis 1807 bis Ostern 1817 das Gymnasium hier besucht hatte (als 12jähriger Knabe ward er nach Prima versetzt), studirte er 1817—1820 Theologie unter Knapp, Niemeyer, Gesenius und Wegscheider, und Philologie unter Schütz, Seidler und Jakobs in Halle. Vor seinem Abgange, Ostern 1820, erhielt er die philosophische Doctorwürde, ward sogleich Collaborator an dem hiesigen Gymnasio und Lehrer an der höhern Mädchenschule, Michaelis 1823 rückte er als siebenter ordentlicher Lehrer ins Collegium, ascendirte 1825 zum sechsten Lehrer und war zuletzt Ordinarius von Tertia. Ob er gleich ein eifriger Schulmann war und sehr Erfreuliches leistete, so bestimmten ihn doch Gründe, die offen gewordene Stelle eines Diaconus an der Marienkirche Michaelis 1826 anzunehmen. Nach 2 Jahren rückte er 1828 ins Archidiaconat, und ward 1838 als Diaconus an die Katharinenkirche der Neustadt versetzt, wo er nicht lange darauf die Leitung der höhern Mädchenschule übernahm, welche der Oberprediger Agrikola wegen Kränklichkeit niederlegte. Von ihm ist ein Band Predigten im Druck erschienen. Neustadt a. d. Orla 1828.

24. Johann Andreas Hartleb (von 1838 an),

wurde den 30. December 1793 zu Ratscher bei Schleusingen, wo sein Vater Zimmermann war, geboren, besuchte das Gymnasium zu Schleusingen, bezog 1816 die Universität Leipzig, wo er drei Jahre Theologie studirte. Darauf ging er nach Halle, theils um seine theologischen Studien fortzusetzen, theils seiner Militairpflicht zu genügen, und bestand zugleich die erste Prüfung als Theologe daselbst. Im April 1820 ward er Mitglied des Prediger-Seminars zu Wittenberg, verweilte hier bis Ostern 1822, und ward von der Königl. Behörde zum Gehülfsprediger des Superintendenten Jüngken hier ernannt. Noch in demselben Jahre trat er seine Amtsfunctionen an. Nach dem Tode des Superintendenten Jüngken 1827 wählte ihn der Magistrat zum Diaconus der Marienkirche, worauf er 1838 ins Archidiaconat rückte.

Digitized by Google

## §. 46. Diaconen der Altstadt.

Die ersten Diaconen hießen so wie die Archidiaconen Prädikanten; was sich von ihnen aus den ersten Jahren nach der Reformation vorfindet, ist bei den Archidiaconen bereits beigebracht. Der erste, von dem eine bestimmte Nachricht vorhanden ist, daß er dritter Prediger an der Marienkirche war, ist

### 1. Hieronymus Schwarz (1543),

der der andere Prädikant genannt wird. Das über ihm Bekannte ist oben bei dem Pastor Eppinger bereits vorgekommen.

### 2. Joachimus Magdeburgicus.

In Gardelegen 1525 geboren[1]), ward er 1546 Rector zu Schöningen im Braunschweigischen, im folgenden Jahre aber abgesetzt, weil er seine Schüler nicht zu Vigilien und Seelmessen hergeben wollte. Gleich darauf ward er Prediger zu Dannenberg, nahm jedoch nach zwei Jahren seinen Abschied, weil er nach seiner Behauptung in seiner Einnahme von seinen Feinden so sehr geschmälert sei. Im Jahre 1549 ward er Diaconus in Salzwedel, wollte sich aber dem Willen des Churfürsten nicht fügen, und ward 1552 mit dem Superintendenten Barstmann und seinen Collegen abgesetzt. Noch in demselben Jahre ward er Diaconus an der Petrikirche zu Hamburg. Auch von hier ward er wegen Streitigkeiten mit andern Geistlichen 1558 entlassen und begab sich nach Magdeburg[2]). Hier wollte ihn Flacius bei der Ausarbeitung der Magdeb. Censuren benutzen, als er den Ruf als Prediger nach Osmanstedt in Thüringen erhielt. Nach 4jährigem Aufenthalt daselbst ward er wieder abgesetzt, da er kein Synergist werden wollte. Nach einiger Zeit ward er Feldprediger zu Raab in Ungarn, später Pastor zu Grafwerd in Ungarn. Aber auch hier ward er 1581 abgesetzt und ging nach Efferding in Oesterreich, von wo er 1583 wegen seiner seltsamen theologischen Meinungen verjagt ward. Weitere Nachrichten über sein Leben fehlen. Seine zahlreichen Schriften hat Jöcher aufgeführt.

### 3. Johann Radeband (1555),

kommt bei den Archidiaconen vor.

---

1) Rüdemann Altmärk. Histor. S. 359. Note.
2) Fabricii memor. Hamb. 1710. p. 865.



Digitized by Google

### 4. Georg Starke (—1565)

war auf der Schule zu Lüneburg gebildet [1]) und ward Prediger im Lüneburgischen. In welchem Jahre er Diaconus in Salzwedel geworden, ist ungewiß; daß er es bis 1565 gewesen, erhellet aus den Acten. Im Jahre 1566 ward er nach Lüneburg als Prediger versetzt, wo er 1594 starb.

### 5. M. Stephan Prätorius (1566—1569).

Er war eines Bürgers Sohn aus Salzwedel, geboren am 3. Mai 1539, besuchte unter dem berühmten Rector Abdias Prätorius die Altstädter Schule in Salzwedel; nach dessen Entfernung ging er nach Seehausen, Gardelegen und Magdeburg; studirte in Rostock, wo er nach beendigten Studien an den dortigen Schulen mehrere Jahre unterrichtete [2]). Im Jahre 1565 erhielt er den Ruf zum Diaconat der Altstadt, und verwaltete zugleich das Predigtamt auf dem Amte Salzwedel [3]) (§. 21). Im Jahre 1569 kam er als Pastor nach der Neustadt (Urk. Nr. 107 b). Die Concordienformel unterschrieb er, und ward 1594 bei den Streitigkeiten mit Cuno durch den Commissarius M. Prunner genöthigt, einen besondern Revers deswegen auszustellen. In den Sammlungen von alten und neuen theologischen Sachen von 1727 S. 916 wird ein Revers, den Steph. Prätorius am 4ten Juni 1600 den Visitatoren ausgestellt haben soll, und von dem ältesten Kammergerichts-Rath Mart. Friedr. Seydel attestirt, daß die Abschrift genau mit dem Original übereinstimme. Nach diesem Reverse soll er 4 Irrthümer [4]), deren er sich in verschiedenen Tractaten habe zu Schul-

---

1) Bertrams Evangelisches Lüneburg S. 712.

2) Steph. Prätorius deutsche Tractate 1662. S. 227, wo steht: fast zehn Jahre, was ein Irrthum ist. Nach Urk. Nr. 107 b ist er 1558 nach Rostock gezogen und 1565 Diaconus auf der Altstadt Salzwedel geworden.

3) Dessen Abendopfer aller heiligen Seelen, Vorrede; und deutsche Tractate S. 1247.

4) Nach dem Reverse soll Steph. Prätorius „a) vom dritten Gebrauch des Gesetzes antinomische phrases ausgesprengt und geschrieben, b) von der Heiligen Fällen wider das Gewissen, daß sie dadurch den H. Geist und die Gnade Gottes nicht sollten verlieren, c) von der Sünde, da er den Unterschied peccati mortalis und venialis nicht gehalten noch observiret, d) von den Christlichen Fragestücken D. Martini Lutheri an seinen kleinen Katechismus gehencket, die er unbillig sugilliret und improbiret hat." Auch sei er von den Herren Visitatoren überwiesen und eines Bessern unterrichtet worden.

Digitized by Google

den kommen lassen, widerrufen und versprochen haben, sämmtliche Exemplare den Visitatoren auszuhändigen, auch sich anheischig gemacht haben, Nichts wieder ohne Consens des Consistoriums drucken zu lassen. Dieser Revers ist zuverlässig untergeschoben und ein späteres Machwerk; denn der Inhalt desselben steht in directem Widerspruch mit den gleichzeitigen noch vorhandenen Verhandlungen im hiesigen Archiv, während von jenen Irrthümern sich durchaus keine Notiz in den Acten vorfindet. Der Anfang des Visitationsrecesses vom 28. Juni 1600 enthält gerade das Gegentheil davon, indem er also lautet: „Und seyn anfänglich die Visitatores hocherfreuet, daß E. E. Rath mit dem Pfarrherrn, Caplänen, Rector und Schuldienern keinen Spaltungen und verdammlichen Secten anhangen, sondern in den führnehmsten articulen reiner Lehre in göttlicher Schrift, der Augsburgischen confession und Unsers gnedigsten Herrn christlicher Kirchenordnung gegründet, einig sein — — — wollen deswegen die Visitatores solches gegen Unsern gnedigsten Herren zu rühmen nicht unterlassen." Dazu kommt ein noch vorhandenes Zeugniß, das die Visitatoren dem Steph. Prätorius unter dem 29. Juni 1609 noch besonders ausstellten (Urk. Nr. 116). Endlich erregt des Datum des Machwerks gegründeten Zweifel. Die Visitatoren beendigten 1600 den 28. Juni ihr Geschäft auf der Alt- und Neustadt, der Revers aber soll am 4. Juni ausgestellt sein. Dann müßte die Kirchenvisitation einen ganzen Monat gedauert haben, während 1541 das weit schwierigere Geschäft in 4 Tagen auf jeder Stadt beendigt ward. Das Pfarramt auf der Neustadt verwaltete er bis zum Jahre 1603, wo er den 5ten Mai, geachtet und geliebt von seiner Gemeine, mit dem Zeugnisse eines wahrhaft frommen und gottseligen Mannes starb. Vorher, 1571, hatte er den Ruf als Superintendent der Altstadt an Symmachus Stelle und 1582 nach Uelzen ausgeschlagen.

Ein nicht unbedeutendes Verdienst erwarb er sich um die Jugend, daß auf seine Veranlassung das schlechte Lokal der Neustädter Schule [1]) mit einem bessern vertauscht ward, indem er durch Aufmunterung der wohlhabenden Bürger dem Rath die Mittel überwies, daß ein neues geräumigeres und gesunderes Gebäude bei der Katharinenkirche (das Lokal der jetzigen Neustädter Elementarschule) erbauet werden konnte.

Er hat eine Menge meistens kleiner Tractätchen in Druck gegeben, die später gesammelt sind. Diese Sammlungen führen

1) Das massive Haus auf der Nordseite der Katharinenkirche an der Stadtmauer.

Digitized by Google

folgende Titel: 58 auserlesene Geist- und Trostreiche tractätlein ꝛc. mit einer Vorrede von Joh. Arnd in verschiedenen Ausgaben, als: Lüneburg 1662, Goslar und Nordhausen 1673, Halberstadt cura Amersbachii 1675. — Steph. Praetorii teutscher Schriften anderer Theil, herausgegeben von Seemann, Budissin 1724. — Opuscula sacra Praetoriana selecta seu M. Steph. Praetorii Lilium Convallium, Luscinia cantatrix, Rosa nobilis, Cantabrica, Sacrarum amoeniorumque literarum cultoribus ingenuis consecrata c. praef. Meureri, Soltq. 1725. (Einige von diesen Abhandlungen sind auch Deutsch erschienen.) — Steph. Praetorii ordo studiorum cum Osiandri de studiis privatis recte instituendis et Spangenbergii tractatu decomparanda memoria artificiali, Witeb. 1597. 8. — Historiae familiares, 1572. 8. Einen Auszug aus seinen Schriften edirte später M. Martin Statius, Prediger in Danzig, unter dem Titel: Auszug oder Prodromus der Schatzkammer; und: die geistliche Schatzkammer der Gläubigen. Nun entstand ein gewaltiger theologischer Streit über des Prätorius Schriften, indem seine Lehren von Einigen durchweg als Ausgeburt des Teufels verworfen, von Andern aber vertheidigt wurden, die Mittelstraße gingen die Theologen in Leipzig, Jena und Wittenberg, so wie auch Spener. Vergl. darüber: Arnold Kirchen- und Ketzerhistorien Theil 2. Bd. 17. Cap. 6. §. 1—4; Heinsius kurze Fragen aus der Kirchenhistorie N. T. 6r Th. 1722. S. 425 und 665 ff.; Rango Warnung gegen die Irrthümer Praetorii und Statii, Wittenberg 1683; Spener consilia et judicia theologica p. 1, 87 und 3, 655; Dessen theologische Bedenken Th. 3. S. 304. 423. 714.

6. M. Hiob Gigas der ältere (1570—1579),

war vorher Rector, daher von ihm schon in meinem Programm von 1830. S. 10 das Nöthige beigebracht ist.

7. Heinrich Schmidt (1579—1585).

Siehe Archidiaconen Nr. 9.

8. Johann Tegetmeier (1585—1604).

Siehe Superintendenten Nr. 8.

9. M. Hiob Gigas der jüngere (1604—1625).

Siehe unter den Archidiaconen Nr. 10.

Digitized by Google

### 10. M. Johann Stille (1615—1625).

Er war der Sohn eines Königl. Poln. Pfundmeisters in Riga und Bruder des Bürgermeisters Conrad Stille in Salzwedel, und hatte 11 Jahr besonders in Tübingen studirt. Zuerst ward er Diaconus zu Graben bei der Markgräflich-Durlachschen Wittwe, und gelangte durch Vermittelung seines Bruders 1615 zum Diaconat in Salzwedel. Mit dem Rathe und dem Superintendent Gnewiko, der seinetwegen wegzog, lebte er in Unfrieden. Er starb 1625 im Juni.

### 11. M. Christian Grumbach (1625—1635).

Er war erst Rector der Gardeleger Schule [1]) und kam auf Empfehlung des Propstes Dr. Köppen in Berlin 1625 als Diaconus nach Salzwedel, nachdem er vorher schon ein poëta laureatus Caesareus geworden war. Mit seinen Collegen lebte er in schlechtem Vernehmen. Er recensirte die Predigt seines Superintendenten öffentlich auf der Kanzel und behauptet unter Anderm, daß er die Elemente der hebräischen Sprache nicht kenne. Außerdem verletzte er durch Denunciationen aller Art den Superintendenten mit den gemeinsten Ausdrücken, die er, vorgefordert, dann nicht beweisen konnte. Aehnlich verfuhr er mit seinem zweiten Collegen. Daher beschloß der Rath in Uebereinstimmung mit dem Superintendent Grosse 1633, ihn de facto seines Amtes zu entsetzen. Grumbach klagte beim Consistorio. Dies konnte natürlich den unbefugten Schritt des Raths nicht billigen und setzte Grumbach wieder in sein Amt ein. Aber Ruhe und Frieden kehrte nicht zurück, und zahlreiche Klagen beim Consistorio und Verantwortungen füllen die Acten. Endlich im Jahre 1635 ward er als Pastor und Inspector nach Wittstock versetzt, wo er 1638 an der Pest starb.

### 12. Erasmus Ulricus (1635—1642).

Siehe Archidiaconen Nr. 11.

### 13. Bernhard Gysäus (1642—1670),

war geboren zu Neuhausen und ward 1638 Subconrector der Neustädter Schule in Salzwedel, 1642 aber Diaconus der Altstadt. Er ward am 27. Januar 1670 im Bette des Morgens todt gefunden, ohne vorher krank gewesen zu sein.

---

1) Schulze Auf- und Abnahme der Stadt Gardelegen S. 47.

Digitized by Google

14. M. Johann Blumenthal (1670—1674),

Siehe Archidiaconen Nr. 12.

15. Johann Muhle (1674—1681),

auf der Neustadt Salzwedel den 3. Februar 1635 geboren, ward er 1662 Prediger in Tylsen, 1674 Diaconus auf der Altstadt, wo er 1681 den 18. November starb.

Im Druck sind von ihm zwei Leichenpredigten erschienen.

16. Daniel Bohm (1682—1689),

geboren zu Stralsund den 10. Februar 1656. Er war zuerst Feldprediger bei dem v. Dörsling'schen Regiment, dann von 1682—1689 Diaconus. Er war verheirathet mit der ältesten Tochter des Superintendenten Heinzelmann, Beata Elisabeth, die nach dem Tode Bohm's 1690 sich mit dem im Vorigen öfter erwähnten Bürgermeister Joachim Rademacher verheirathete.

17. Martin Eberhard Essenius (1690—1695),

steht unter den Archidiaconen Nr. 13.

18. Andreas Christoph Blumenthal (1695—1705),

ein Sohn des Archidiaconus Blumenthal (Nr. 12), dem er in den letzten Jahren seines Lebens seit 1690 als Adjunct unterstützte. Nach dem Tode des Vaters rückte er 1695 ins Diaconat und starb 1705 an den Folgen eines Schrecks, als ihm in der Frühpredigt ein plötzlich wahnsinnig gewordener Buchbinder öffentlich widersprach. Einige Stunden nach ihm starb auch seine Frau.

19. Martin Zimmermann (1706—1716).

Siehe Archidiaconen Nr. 15.

20. Christoph Ungnade (1716—1720).

Siehe Archidiaconen Nr. 16.

21. Johann Ulrich Christian Köppe (1720—1725).

Der Vater war Bürgermeister auf der Altstadt Salzwedel. Der Sohn war geboren 1694 den 8ten September, besuchte die Schule zu Salzwedel und dann das Pädagogium zu Halle, studirte 5 Jahr lang zu Halle und ward von dem Prof. Francke

Digitized by Google

daselbst geschätzt. Im Jahre 1718 ward er Diaconus der Neustadt Salzwedel, 1720 aber Diaconus auf der Altstadt, nachdem er das ihm angetragene Archidiaconat abgelehnt hatte, wodurch der Diaconus Ungnade zurückgesetzt sein würde. 1725 ward er Feldprediger beim Regiment Gensd'armes zu Berlin, 1728 Diaconus an der Nicolaikirche in Berlin, nachher Propst an derselben Kirche und Consistorialrath.

Von ihm sind mehrere Leichenpredigten im Druck erschienen, außer ihnen noch folgende Schriften: Sammlung einiger geistreichen, mehrentheils neuen Lieder, 1723. — Güldenes ABC für die Jugend, 1725. — Die reine Lehre und Unschuld D. Phil. Joh. Speners wider die falschen Beschuldigungen Erdmann Neumeisters, Pastors zu St. Jacob in Hamburg, 1727. 4.

22. Johann Hermanni (1726—1746),

war geboren zu Uchtenhagen bei Seehausen den 15ten Januar 1686. Nachdem er zu Rostock studirt hatte, ward er Nachfolger seines Vaters in Falkenberg bei Seehausen. Im Jahre 1726 ward er Diaconus der Altstadt Salzwedel und starb 1746.

23. Erdmann Mellin (1747—1750).

Siehe Archidiaconen Nr. 18.

24. Johann Christoph Sandvoß (1750—1763).

Siehe daselbst Nr. 19.

25. Friedrich Stein (1763—1772),

war erst Conrector von 1747—1753, vom letzten Jahre an 1753 Diaconus auf der Neustadt, 1763 kam er als solcher nach der Altstadt und starb 1772 den 26. Mai.

26. Ernst Georg Conrad Jüngken (1773—1778).

Siehe Superintendenten Nr. 20.

27. Peter Schaumann (1778—1793)

aus dem Holsteinschen, besuchte die Schule zu Altona unter Maternus von Cilano, studirte zu Halle, wo er bald Lehrer an den Franckeschen Stiftungen ward. Ein Mann von sehr ausgebreitetem Wissen im Fache der Theologie und Philologie. Im Jahre 1753 ward er Conrector der Salzwedelschen Schule; nach drei

Digitized by Google

Jahren, 1756, erhielt er den Ruf nach Husum in sein Vaterland, um die Leitung der dortigen Schule zu übernehmen, wo er sich sehr bleibende Verdienste erworben hat. Nach einem 15jährigen noch jetzt anerkanntem Wirken daselbst ward er durch den Superintendenten Cleinow, der gern tüchtige Schulmänner herzog, veranlaßt, das Rectorat in Salzwedel zu übernehmen, was auch Ostern 1771 geschah. Zu seiner Einführung als Rector schrieb Cleinow die Nachrichten von den ersten evangelischen Superintendenten in Salzwedel. Er erfreuete sich als Rector des ganzen Beifalls seiner Oberen und des Superintendenten Cleinow. Er vertauschte darauf sein lästiges Schulamt 1778 Ostern mit dem Amte eines Diaconus an der Marienkirche. Als solcher starb er am 14. Mai 1793.

28. Johann Christian Wilhelm Cleinow (1794—1799). Siehe Archidiaconen Nr. 21.

29. D. Christian Wolterstorff (1799—1806).

Er war der älteste Sohn des Predigers Johann Albrecht Wolterstorff zu Schönebeck bei Osterburg, der mit gründlicher theologischer Gelehrsamkeit eine große Vorliebe für die alten Sprachen verknüpfte. Theils aus Liebe zu den Wissenschaften, theils aus Mangel an Mitteln, lange seine Söhne auf Schulen zu unterhalten (seine Pfarre trug etwa 200 Thlr., nicht selten weniger, und doch ließ er seine 4 Söhne studiren), leitete er den Unterricht seiner Söhne allein. Zwei von ihnen schickte er unmittelbar zur Universität als reif; den ältesten, unsern Christian, geboren am 7ten August 1758, gab er Ostern 1774 nach Salzwedel, um den Unterricht des Rectors Schaumann noch eine Zeit lang zu genießen. Wohl lächelten und spöttelten die Primaner über den 16jährigen ländlich-einfach, wohl ärmlich gekleideten ängstlichen Mitschüler, aber bald erstaunten sie über die Masse seines Wissens, und die Besseren schlossen sich bald an ihn an wegen seines freundlichen Wohlwollens gegen Jedermann. Der Superintendent Cleinow zeichnete ihn bei seinem wöchentlichen Besuch des Unterrichts bald aus und nahm ihn in sein Haus und an seinen Tisch als Aufseher seiner Söhne. Nach einem zweijährigen Aufenthalte in Prima ging er Ostern 1776 mit sehr schätzbaren Kenntnissen ausgerüstet über Lübeck nach Königsberg, um hier seine wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen. Seine Lehrer waren Köhler, Kypke, Lilienthal und Reccard in der Theologie, und Kant in der Philosophie. In der Philologie strebte er durch eigene Thätigkeit weiter. Mit dem 3ten Januar 1778 übernahm er ein Lehramt am Collegium Fridericianum.

Digitized by Google

Seine Unterrichtsgegenstände waren das Griechische, Lateinische, Hebräische und die Geschichte in den beiden ersten Klassen der Anstalt. Ungeachtet seiner Jugend und Unerfahrenheit erwarb er sich hier die Liebe seiner Schüler in einem hohen Grade. Zu diesen gehörte auch der nachherige Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und Director im Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten Nicolovius, der mit warmer Liebe und Dankbarkeit ihm zugethan blieb, in den späteren Jahren sein liebevoller Gönner und Wohlthäter ward und die letzten Jahre des Trefflichen erheiterte. Ostern 1782 nahm er das Rectorat in Memel an, wo er drei Jahre blieb; sich aber in seiner neuen Lage, die seinem Geiste und seiner Liebe zu den alten Sprachen nicht Nahrung genug gab, nicht sehr gefiel. Doch ward ihm diese Zeit in so fern wichtig, als er im Umgange mit gebildeten Engländern sich im Englischen sehr vervollkommnete. Auf Veranlassung seines Gönners, des Superintendenten Cleinow, ward er zum Rector des Gymnasiums zu Salzwedel berufen und kam am 7ten August 1785 hier an. Sein Erscheinen machte einen starken Eindruck auf die Schüler; wunderbar fühlten sich alle zu ihm hingezogen, der mit außerordentlicher Lebendigkeit, einem Feuereifer für alle Unterrichtsgegenstände eine nicht geahnete Gründlichkeit und Freundlichkeit verband, den Fleißigen begeisterte, den Trägen heranzog. Wer das Glück gehabt hat sein Schüler gewesen zu sein, wie der Verfasser dieser Schrift es auch war, wird es nie vergessen, was er ihm verdankt, und selbst der Träge und Unsittliche, dem er mit gewaltigem und erschütterndem Zorn entgegentrat, schätzte ihn dennoch sehr hoch. Aber seine Kräfte mußten bei einer solchen Anstrengung — außer den 26wöchentlichen Lehrstunden gab er seinen Lieblingen wöchentlich noch in mehreren Stunden Privatunterricht — nach und nach abnehmen; häufige Ohnmachten, ernste Krankheiten und Nahrungssorgen kamen dazu, so daß er sich nach Erleichterung sehnte und Michaelis 1799 die Diaconatsstelle an der Marienkirche annahm. Aber der Unterricht war ihm Bedürfniß geworden und er freuete sich mit seiner geliebten Anstalt in Verbindung bleiben zu können, indem er den ganzen Unterricht im Hebräischen und der Lectüre des Neuen Testamentes in Prima noch beibehielt, ungeachtet er für diesen Unterricht nur kärglich belohnt werden konnte. Seine Schüler zeichneten sich auch auf der Universität und nachher durch gediegene Kenntnisse und durch Eifer für das Hebräische merklich aus, was die vorgesetzte Behörde nicht selten rühmlich anerkannte. Johannis 1806 ward er als Diaconus nach der Neustadt versetzt. Das Unglück des Preußischen Staats ward für ihn, der mit warmer Liebe an seinem Fürsten hing, eine Quelle namenloser Schmerzen und beugte ihn tief. Feind

Digitized by Google

der Franzosen, deren Frivolität, Ungründlichkeit und Prahlerei ihm höchst zuwider waren, begeisterte ihn das Jahr 1813 von Neuem, und der Altersschwache hob sich noch einmal mit jugendlicher Begeisterung, die Befreiung von dem ihm so verhaßten Joche des Auslands zu feiern. — Am 3ten Januar 1828 feierte er sein Amts-Jubiläum als Lehrer. Ein glücklicher Tag für den Greis, zu dem aus der Nähe und Ferne seine Schüler zahlreich herbeiströmten oder Festgaben aller Art sandten. Des Königs Majestät geruhte, ihm den rothen Adlerorden 4ter Klasse überreichen zu lassen; die Universität Königsberg ernannte ihn zum Doctor der Philosophie, und die theologische Facultät der Universität Halle, deren damaliger Decan Consistorial-Rath Dr. Gesenius unsern Jubelgreis ganz besonders schätzte, ernannte ihn zum Doctor der Theologie. Auch ward ihm ein Ministerial-Rescript eingehändigt, nach welchem er seines Amtes als Collaborator am Gymnasium mit Beibehaltung seines Gehaltes dafür entbunden ward. Bald darauf ward er Oberprediger an derselben Kirche, und sah sich nun frei von Nahrungssorgen in eine ihm sehr angenehme Muße versetzt, die seine letzten Jahre, ungeachtet er vielfache häusliche Leiden zu ertragen hatte, erheiterten. Seine Kräfte nahmen mit dem Jahre 1834 sichtbar ab, er bat um einen Amtsgehülfen und erhielt ihn. Die Liebe zu den Wissenschaften verließ ihn nicht bis zu seinem letzten Lebenstage. Er starb am 7ten September 1837.

Außer den Schulprogrammen, die er als Rector zu schreiben verbunden war, hat er aus zu großer Bescheidenheit bei seinem umfassenden Wissen Nichts drucken lassen.

### 30. Friedrich Christian Krause (1806—1823),

ältester Sohn des Pastors Krause im Perwer (§. 50), ward am 19. April 1768 in Jeggau geboren. Seine Vorbildung erhielt er auf dem Gymnasium zu Salzwedel, studirte von Ostern 1789 bis dahin 1791 Theologie in Halle. Seinen schon kränkelnden Vater unterstützte er darauf eine Zeit lang im Predigen und stand nach dem Tode desselben seiner Mutter während des Gnadenjahres helfend zur Seite. Im Jahre 1792 ward er Predigtamtsgehülfe bei dem Hannoverschen Superintendenten Münch zu Clötze und erhielt zwei Jahre darauf die Pfarre zu Breitenfelde in der Diöces Gardelegen. Im October 1806 ward er als Diaconus an der Marienkirche nach Salzwedel versetzt. Hier erhielt er 1814 wegen seiner Bemühungen um die Pflege der im Lazareth befindlichen Kranken das eiserne Kreuz am weißen Bande, nahm Theil an der Stiftung der Salzwedelschen Bibelgesellschaft, und ward 1817 dem altersschwachen Superintendenten Jüngken

Digitized by Google

als Superintendentur-Assistent zur Seite gestellt. Als solcher erwarb er sich durch unermüdete Thätigkeit große Verdienste, indem er eine geregelte Verwaltung in die große Diöces brachte, für Erbauung und Erweiterung der Schulklassen sorgte und das Archiv in gute Ordnung brachte; so daß er 1822 zum wirklichen Superintendenten ernannt ward. Ein Jahr darauf (den 1. October 1823) ward er als Superintendent und Pastor nach Tangermünde versetzt, wo er durch seltene Dienstfertigkeit und Gefälligkeit sich die Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten und Untergeordneten erwarb. Er starb 1835 am 10ten November im 67sten Jahre seines Lebens. Außer einigen Aufsätzen über ökonomische Gegenstände in Zeitschriften hat er Nichts drucken lassen.

31. Johann Friedrich Agrikola (1823—1826).

Siehe Archidiaconen Nr. 22.

32. D. Jacob Albrecht Gottfried Wolterstorff (1826—1828).

Siehe daselbst Nr. 23.

33. Johann Andreas Hartleb (1828—1838).

Siehe daselbst Nr. 24.

34. Carl Adolph Reimmann (von 1838 an).

Er ward geboren am 21. Juni 1805 zu Diesdorf bei Salzwedel, wo der Vater Prediger war. Den ersten Unterricht erhielt er durch den Vater, besuchte darauf das Gymnasium zu Salzwedel und bezog Ostern 1824 die Universität Berlin, um sich dem Studium der Theologie zu widmen. Hier besuchte er die Vorlesungen der Professoren Bleeck, Marheineke, Neander, Ritter, Schleiermacher, Strauß und Tholuck. Michaelis 1827 ward er Erzieher in einer Familie Berlins, wo er bis 1834 verweilte. Dann kehrte er nach Diesdorf zurück und unterstützte seinen hochbetagten Vater als Prädikant. Im Jahre 1837 ward er zum Diaconus an der Marienkirche erwählt und am 14ten October 1838 als solcher eingeführt.

## §. 47. Inspectoren und Pastoren der Neustadt.

1. M. Joachim Möller (1541—1563).

Das Patronat der Katharinenkirche gehörte bis zur Reformation dem Kloster zum heiligen Geist (§. 15); dann kam es an den

Digitized by Google

Rath, der von den Visitatoren im Receß von 1541 aufgefordert ward, baldigst für die Anstellung eines tüchtigen Pfarrers Sorge zu tragen (§. 25), da die Pfarre vacant sei. Der Rath genügte dieser Aufforderung alsbald und wählte Möller zum Pastor. Dieser hatte bis dahin die Stelle eines Officials des Propstes v. Arnim an der Marienkirche bekleidet; der Rath und die Bürgerschaft der Altstadt trug auch bei den Visitatoren 1541 darauf an, daß ihnen Möller als Pfarrer gelassen werden möchte, was aber nicht geschah (§. 44). Stephan Prätorius sagt von ihm (58 Tractätlein., Lüneb. 1662. S. 651), daß er 40 Jahre lang zu Soltwedel und an andern Orten als Prediger gestanden. Da er nach dem Kirchenbuch der Neustadt 1563 Donnerstags nach Sexagesimae begraben ward, so muß er schon eine Reihe von Jahren als Geistlicher in Salzwedel vor Einführung der Reformation gelebt haben. Auch Entzelt gedenkt seiner in der Altmärkischen Chronik S. 18 [1]).

### 2. M. Jacob Göde (1563—1563).

Nachdem er in den Jahren 1558—1563 die zweite Predigerstelle verwaltet hatte, gelangte er zum Pastorat. Er starb 1569 am 19ten Januar. Erasmus Henning, ein Salzwedler, schrieb darauf *Θρηνῳδία* de obitu M. Jacobi Goedeni, Pastoris in novo oppido Soltwedel 1569. 4., aus der der Todestag (XIV Kal. Febr.) entnommen ist. Im Kirchenbuche steht der 21. Februar, aber es ist bekannt, daß in den frühesten Zeiten der Kirchenbücher nicht der Todestag, sondern der Begräbnißtag bemerkt wird. Eben so finden wir nicht den Geburtstag in den ältesten Kirchenbüchern, sondern den Tauftag angegeben.

### 3. M. Stephan Prätorius (1569—1603).

Da er vorher Diaconus der Altstadt war, so ist das Nöthige bereits oben §. 45. Nr. 5. von ihm beigebracht.

---

1) Wenn in einer Urkunde des Raths, nach welcher Möller der Butterspende 60 Gulden schenkt (§. 43. II, 2), derselbe Superattendent genannt wird, so folgt daraus nicht, daß er ein Superintendent in dem spätern Begriffe des Worts gewesen sei. Im Visitationsreceß von 1541 wird der Name Superintendent, auch Superattendent, als eine allgemeine Bezeichnung für den gebraucht, der einem Collegio vorstand; z. B. heißt es vom Rector der Schule: „der soll der Erste oder Superintendent sein."

Digitized by Google

### 4. M. Eberhard Tuckermann (1604—1607).

Er war 1569 zu Lenney am Rhein geboren. Sein Bruder, M. Peter Tuckermann, erster Superintendent zu Wolfenbüttel, Präsident des Consistoriums und Abt zu Riddagshausen, hatte die Schule zu Salzwedel besucht; auf dessen Veranlassung scheint der Bruder Eberhard nach Salzwedel gekommen zu sein. Er ward dem Diaconus Hermann Göde, der eine schwere und undeutliche Sprache hatte, im Jahre 1593 als Gehülfe beigeordnet. Nach dem Tode von Stephan Prätorius rückte er 1604 ins Pastorat, da Georg Stampehl, Professor der hebräischen Sprache in Frankfurt, den Ruf zum Pastorat abgelehnt hatte. Er starb bereits im folgenden Jahre 1605.

### 5. Georg Schwanenberger (1607—1631),

stammte aus Frankfurt a. d. O. Er war zuerst Prediger zu Hundisburg bei Magdeburg, ward 1604 zweiter Diaconus, 1606 erster Diaconus und 1607 Pastor. Er starb 1631 den 7. September. Seine Zeitgenossen rühmen ihn wegen seiner Friedfertigkeit und seiner hervorstechenden Rednertalente. Während seines Pastorats war 1611 in Berlin das Gerücht verbreitet, daß der Rath beabsichtige, den berühmten M. Jacob Reineccius, einen gebornen Salzwedler, zum Pastor nach Salzwedel zu berufen. Der Churf. Johann Sigismund warnte den Rath in Salzwedel, dies zu thun. Dies interessante Schreiben findet sich Urk. Nr. 118. Das Gerücht war gänzlich ungegründet; es war auch 1611 kein Pastorat weder auf der Alt- noch auf der Neustadt offen.

### 6. Joachim Wesäus (1632—1645).

Er war 1590 den 9. Febr. zu Nauen geboren, und stammt von der alten Churfächsischen adeligen, durch Unglücksfälle heruntergekommenen, Familie v. Wese. Der Vater war Zimmermann. Er besuchte die Schulen zu Brandenburg, Berlin, Goslar und Magdeburg, ging 1610 zur Universität Wittenberg und ward 1613 Conventual des Klosters Bergen bei Magdeburg. Im Jahre 1616 ward er Diaconus an der Kirche Petri und Pauli in der Neustadt Magdeburg. Als solcher erlebte er die Zerstörung Magdeburgs, entkam aber glücklich mit seiner Gattin und irrte ein Jahr umher. Im Jahre 1632 ward er Pastor in der Neustadt Salzwedel auf Empfehlung des Superintendenten Grosse auf der Altstadt. Als Freund der Ordnung und Feind alles dessen, was den Gottesdienst störte, bewirkte er, daß einige Mißbräuche abgeschafft wur-

Digitized by Google

den. Bis zu seiner Zeit war es Sitte, daß die Kindertaufen als ein Theil des Gottesdienstes betrachtet wurden, und daß die Taufe während des Gebets, Gesanges und der Collecte verrichtet wurde. Er trennte beides, und bewirkte, daß die Taufen erst nach beendigtem Gottesdienste vorgenommen wurden. Eben so störend für ihn war die Sitte der Einführung der Sechswöchnerinnen, welche er freilich zur Unzufriedenheit der Gemeine abschaffte, worüber oben §. 27 das Weitere beigebracht ist.

In einer Feuersbrunst hatte er das Unglück, zwei seiner Kinder in den Flammen umkommen zu sehen.

Er starb 1645 im September an der Wassersucht.

Mehrere Leichen-Predigten von ihm sind gedruckt worden.

Nach seinem Tode blieb das Pastorat 10 Jahre unbesetzt; der Archidiaconus Blumenthal verwaltete während der Zeit die Pastoratsgeschäfte mit.

### 7. M. Daniel Blumenthal (1656—1660),

früher Conrector der Neustadt, daher von ihm schon in meiner Geschichte des Gymnasiums Abth. 4. S. 29 das Nöthige beigebracht ist. Er war dem Wesen nach der erste Inspector der Neustadt (vgl. §. 29).

### 8. M. David Grosse (1660—1667).

Er war geboren zu Mitweyda im Meißnischen den 10. October 1622, wo der Vater Küster war. Er besuchte die Schule zu Wittenberg und ward, 18 Jahr alt, Student daselbst. Zwei Jahre darauf ward er Magister. Im Jahre 1645 ging er nach Leipzig und hörte dort noch 3 Jahre Vorlesungen über Theologie. Hierauf wandte er sich wieder nach Wittenberg, hielt Vorlesungen über Philosophie, und ward bald darauf Assessor der philosophischen Facultät. Im Jahre 1649 erhielt er den Ruf zum Rectorat nach Brandenburg, ward 1652 Katechet und Diaconus an der Paulskirche, 1656 Diaconus an der Katharinenkirche daselbst; endlich 1660 folgte er dem Rufe zum Pastorat und Inspectorat an der Katharinenkirche in Salzwedel. Er war der erste Pastor, der als Inspector höhern Orts förmlich bestätigt ward (§. 29). Als solcher starb er am 6. August 1667 an einem Fußleiden.

Er ließ Exercitium pietatis quotidianum 1665 drucken.

Digitized by Google

### 9. M. Leonhard Ulrich Buroner (1668—1691).

Er war zu Augsburg den 19. October 1627 geboren, wo der Vater 1632 von Gustav Adolph zum Beisitzer des Stadtgerichts eingesetzt ward. Bei der während der Belagerung Augsburgs 1636 entstandenen Hungersnoth zogen die Eltern nach Wien zu der freien Niederlage der evangelischen Kaufleute; den Sohn schickten sie, weil es an einer evangelischen Schule in Wien fehlte, nach Edenburg in Ungarn. Hier zeichnete sich der junge Buroner bei den öffentlichen Prüfungen so aus, daß er jedesmal den dort eingeführten silbernen Ehrenpfennig — eine Münze mit dem Namen des Schülers — vom Magistrate erhielt. Während der Pest zog er 1644 nach Breslau, dann nach Brieg. Da er an beiden Orten keine Unterstützung bekommen konnte, deren er bedurfte, indem der gestorbene Vater keine Mittel hinterlassen hatte, ging er als Hauslehrer nach Pommern, dann auf das Gymnasium zu Jüterbogk. Im Jahre 1649 ging er mit 30 Thlr., die er sich nach und nach gesammelt, nach Wittenberg, wo er, da während der Zeit ihm in Augsburg eine Erbschaft zufiel, 5 Jahre studirte. Bei einem Besuche in seiner Vaterstadt, 1652, predigte er daselbst mit solchem Beifalle, daß ihm die Kirchenpfleger ein Geschenk von acht Thalern überreichten. Im April 1654 ward er in Wittenberg zum Magister promovirt, und erhielt bald darauf das Subrectorat in der Neustadt Brandenburg. Hier unterrichtete er mit vielem Beifall in den obersten Klassen und führte zuerst den hebräischen Unterricht, so wie die öffentlichen Redeübungen ein. Im Jahre 1659 ward er Conrector und 1662 Rector der Saldrischen Schule. Zwei Jahre darauf, 1664, ward er Diaconus in der Neustadt Salzwedel. Nach Grosse's Tode rückte er 1668 ins Inspectorat. Mit dem Superintendenten der Altstadt führte er 1675 einen Inspectionsstreit, indem er einen neuen Prediger in Diesdorf einführen wollte, was ihm streitig gemacht ward (§. 29). Er starb 1691 den 6. September.

Als Inspector ließ er folgende Schriften drucken: Armer Leute Haustrost. Stendal 1677. 4. — Evangelische Kirchenpostille. Gießen 1660. — Supplication der Christen. Leipzig 1680. 4. — Pestbüchlein 1683. 8. — Einige Leichenpredigten.

### 10. M. Elias Hoppe (1691—1692),

war vorher Conrector. Siehe daher Programm von 1831. S. 32 ff.



Digitized by Google

11. D. Christoph Wilhelm Beyer (1693—1695).

Siehe Superintendenten Nr. 10.

12. Lic. Gottfried v. Mascow (1695—1707).

Siehe Superintendenten Nr. 17.

13. Stephan Schultze (1708—1713).

Siehe Superintendenten Nr. 18.

14. D. Johann Simon Purgold (1713—1750).

Er ward den 2. Juni 1672 zu Waltershausen im Gothaischen geboren, besuchte die Schule zu Gotha, studirte in Jena 8 Jahre, und ward daselbst 1696 Magister. Im Jahre 1702 ward er Pastor und Assessor des Eisenachschen Consistoriums zu Altkirchen. Im Jahre 1706 ward er bei dem Jubiläum der Universität Frankfurt Doctor der Theologie, und trat in demselben Jahre die Pfarre in Ferchland im Magdeburgischen an. Zum Inspectorat in Salzwedel gelangte er im Jahre 1713, das er bis zu seinem Tode 1750 verwaltete. Zu seiner Zeit kam endlich die Vereinigung der beiden Schulen in Salzwedel zu Stande, der er sehr bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legte. Die Rolle, welche er dabei spielte, war nicht die beste. Das Weitere hierüber gehört in die Geschichte der Vereinigung der Schulen, die, so Gott Leben und Gesundheit schenkt, zum Jubiläum dieser Vereinigung erscheinen soll. Im Druck sind von ihm mehrere Dissertationen in Jena erschienen.

15. Gottfried Christian Roth (1750—1756).

Er ward 1708 zu Bombeck bei Salzwedel geboren, wo der Vater Prediger war; und besuchte die Schulen zu Salzwedel und Braunschweig. Im Jahre 1724 ging er zur Universität Halle, wo er 3 Jahr verweilte und sich nicht begnügte, bloß den Facultätsstudien obzuliegen, sondern bildete sich sehr vielseitig aus. Nach den Universitätsjahren lebte er abwechselnd beim Vater und in Helmstädt, an welchem letztern Orte er in engere Verbindungen mit den Gelehrten trat. Auf Anrathen des Abts Mosheim wollte der Herzog von Braunschweig ihm eine Professur auf der Universität Helmstedt antragen lassen, was aber den Wünschen des Vaters unsers Roth nicht entsprach, der den Sohn vielmehr bestimmte, die Adjunctur in Bombeck anzunehmen. Willig fügte er sich in den Willen

Digitized by Google

des Vaters 1735 und lebte bis 1751 in Bombeck. Einen Ruf des Magistrats in Salzwedel zum Diaconus an der Marienkirche lehnte er aus Liebe zu seiner Gemeine ab. Wahrscheinlich würde er auch Bombeck nicht verlassen haben, wenn nicht die direct aus dem Kabinette des Königs ihm zugesandte Vocation zum Inspectorat der Neustadt Salzwedel seinen frühern Entschluß wankend gemacht hätte. Er folgte daher 1751 dem Rufe nach Salzwedel, ward aber schon 1755 zum General-Superintendenten der Altmark an seines Schwiegervaters Noltens Stelle berufen. Als im Jahre 1758 auf des Königs Befehl das Ober-Consistórium drei Männer zum General-Superintendenten der Provinz Pommern vorschlagen mußte, und nach eingereichtem Vorschlag diese Behörde den Auftrag erhielt, von diesen Dreien den würdigsten auszuwählen, erklärte sich das Ober-Consistorium unbedingt für Roth, welche Wahl vom Könige bestätigt ward. Ostern 1759 trat er sein Amt in Stettin an, wo er bis 1770 in gerühmter Thätigkeit wirkte. In diesem Jahre ward er häufig vom Schwindel befallen, zu dem sich eine auffallende Abnahme der Geisteskräfte gesellte, so daß er sich 1774 genöthigt sah, seinen Abschied zu nehmen. Er zog nach Salzwedel und starb den 25. April 1776 in einem Alter von 68 Jahren. Ein ausgezeichneter Mann, nicht blos als Religionslehrer und Katechet, sondern auch als überaus gewandter und gründlicher Geschäftsmann, so wie als Aufseher der Schule, in die er ein neues reges Leben zu bringen verstand, und, was mehr ist als Alles, er war ein trefflicher Mensch. Sein Wissen war umfangsreich und in historisch-antiquarischer Hinsicht würde er, hätte nicht seine amtliche Stellung seine Zeit ganz in Anspruch genommen, Großes geleistet haben, wie aus seiner noch vorhandenen Correspondenz mit dem berühmten Gercken hervorgeht, den er an Scharfsinn und Gabe der Darstellung übertraf. Kein Wunder, daß er die ungetheilte Liebe aller derer genoß, die ihn näher kennen lernten. Seine Liebenswürdigkeit ward noch dadurch so sehr erhöhet, daß er stets bescheiden blieb und Feind alles Egoistischen war.

In seinen jungen Jahren hat er mancherlei drucken lassen, z. B. Tractatus de institutione catechetica concionibus sacris praestantiore. 1731. 4. — Lesebuch zum Gebrauch der niederen Altmärkischen Schulen; das viele Auflagen erlebte und bis auf die neueren Zeiten mit großem Nutzen gebraucht ist. — Vorrede und Anmerkungen zu Lütkens Erklärung des Briefs Judä. — Disquisitio philologico-antiquaria de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque artem adpellarunt veteres germani, observationibus variis, majorum nostrorum mores ac rem medicam illustrantibus, instructa. —



Digitized by Google

Commentatio historico-antiquaria de imagunculis Germanorum magicis, quos Alrunas vocant, feminarum apud Germanos veteres sacrarum instituta et cultum religiosum simul explicans. 1737. 8. — De ratione ac causis neglectius tractatae vet. Germanis jurisprudentiae. — Das 50ſte Kapitel des Richtſteiges des Sächſiſchen Landrechts von der Appellation in der Mark Brandenburg, mit Anmerkungen. — De severis Germanorum nuptiis ad locum Taciti de moribus Germaniae. — Recensio commentationis Jani Caecil. Frey de philosophia Druidarum (in den Nachrichten und Anmerkungen der deutſchen Geſellſchaft zu Leipzig). — Disquisitio de causis decrementi rei scholasticae et ruentium in pejus scholarum publicarum. 1757. — Disquisitio de provida Dei cura circa longaevitatem ecclesiae Doctorum. 1762. —

16. Wilhelm Johann Georg Cleinow (1756—1766).

Siehe Superintendenten Nr. 20.

17. Gottlieb Wilhelm Stenigke (1766—1785).

Er iſt den 21. Auguſt 1727 zu Landsberg an der Warte geboren, wo ſein Vater Senator war; ſtudirte in Jena und Halle und ward 1752 Feldprediger bei einem Füſilier-Regimente in Weſel. Im Jahre 1766 erhielt er den Ruf zum Paſtor und Inſpector der Neuſtadt Salzwedel. Er erklärte ſich bereit, dieſe Stelle anzunehmen, wenn die Archidiaconenſtelle eingezogen würde, worauf ſein Vorgänger bereits vergebens angetragen. Das Ober-Conſiſtorium genehmigte den Antrag. Er bekleidete dies Amt von Oſtern 1766 bis zum 10ten Februar 1785, wo er an der Waſſerſucht ſtarb, nachdem er lange Zeit am Quartan-Fieber gelitten hatte.

18. Rudolph Friedrich Otto Heinzelmann (1786—1805).

Sein Vater war Prediger in Helingen bei der Wolfsburg, wo der Sohn 1738 den 19. April geboren ward. Seine erſte Bildung erhielt er auf dem Schindlerſchen Waiſenhauſe und dem Grauen Kloſter in Berlin; ſtudirte in Halle, wo er beſonders mit Nöſſelt in ſehr genaue Verbindung trat. Wegen ſeiner ausgezeichneten Kenntniſſe ſuchte man ihn für die akademiſche Laufbahn zu gewinnen, wozu er jedoch keine Neigung hatte, ſondern 1759 einen Ruf nach Meldorf als Conrector

Digitized by Google

annahm. Im Jahre 1763 erhielt er besonders auf Cleinow's Betrieb das Rectorat der Schule in Salzwedel, welchem Amte er 7 Jahre mit großem Ruhme vorstand. Hierauf ward er Prediger in Crevese bei Osterburg. Nach dem Tode des Insp. Stenigke rief ihn der Magistrat zum Inspector der Neustadt 1786 zurück. Diesem Amte stand er bis zum 19. April 1805 vor, wo er am Schlagfluß an seinem Geburtstage starb. Er stand bei seiner Gemeine wegen seiner ächten ungeschminkten Religiosität und wegen seines reinen Gemüthes in großer Achtung, und beförderte unter derselben eine vernünftige Aufklärung. Sein Wissen war im Theologischen und Philologischen sehr umfassend, besonders beschäftigte er sich mit der Exegese des Alten und Neuen Testaments. Seine Kritik war kühn und scharfsinnig. Einen großen Theil seines Lebens füllt die Uebersetzung der Bibel aus, die früher mit Sehnsucht erwartet zu spät erschien, als sie in einer zu großen Breite der Darstellung, Folgen des Alters, und wegen der vielen Hypothesen nicht den Beifall der gelehrten Welt erhielt, daher nur 2 Bände davon erschienen sind. Das Werk, das im Manuscript völlig vollendet war, litt an zu großer Weitschichtigkeit und hätte leicht 20 bis 30 starke Bände füllen müssen. Außer dieser „Neuen Uebersetzung und Bearbeitung der Bibel" hatte er früher schon einzelne kleine Schriften herausgegeben, die mit großem Beifall aufgenommen waren. Sie sind: De infelicitate generis humani contra naturalismum. — Zuschrift an eine Freundin, welche in ihrer Ueberzeugung vom Christenthume wankend geworden 1790, 8. — Ueber das Christenthum und dessen Glaubwürdigkeit. —

19. Johann Wilhelm Friedrich Oldecop (1805—1828).

Siehe Superintendenten Nr. 22.

20. D. Christian Wolterstorff (1828—1837).

Siehe Diaconen der Altstadt Nr. 29. Mit seiner Anstellung ward die Superintendentur der Neustadt aufgehoben und mit der Altstadt vereinigt.

21. Johann Friedrich Agricola (von 1838 an).

Siehe Archidiaconen Nr. 22.

Digitized by Google

## §. 48. Die Archidiaconen der Neustadt.

### 1. Conrad Steker

kommt 1541 und 1542 als Prädicant und Caplan vor.

### 2. Franciscus

Prädicant 1542 und 1543.

### 3. Johann Holtorf,

war vor der Einführung der Reformation Meßpriester an der Katharinenkirche. Er wird 1543 und 1544 als Caplan erwähnt.

### 4. M. Jacob Göde (1558—1563).

Siehe Pastoren Nr. 2. [1])

### 5. Hermann Göde (1563—1606),

Bruder des vorigen Jacob. Er war nicht sehr beliebt, da er wegen seiner schweren Sprache die Kirche nicht gehörig füllen und nicht verstanden werden konnte. Daher predigte er wenig, und der Pastor Prätorius sowie der Rector und Conrector der Neustädter Schule übernahmen längere Zeit hindurch für ihn seine Predigten (vgl. §. 49). Die Formula concordiae unterschrieb er 1577. Uebrigens geben ihm die Visitatoren in ihrem Receß von 1579 ein rühmliches Zeugniß als Menschen.

### 6. M. Georg Schwanenberger (1606—1607).

Siehe Pastoren Nr. 5.

### 7. M. Johann Scharlach (1608—1640).

Er war der Sohn des Pastors' und Inspectors gleiches Namens zu Gardelegen, und geboren den 3ten Januar 1579. Nachdem er die Schulen zu Gardelegen, Berlin und Magdeburg, letztere unter Rollenhagen, besucht hatte, ging er 1598 nach der Universität Frankfurt, wo er 1602 Magister ward und bis 1604 verweilte, und nach seinem Abgange sogleich

1) Heinrich Henrici kommt in einem Protokolle von 1562 Donnerstag nach Lucie vor, als Diaconus, nach welchem ihm das Inventarium der Katharinenkirche übergeben wird (Rathsarchiv Fach 24. Nr. 23). Aber von Göde wird ausdrücklich gesagt, daß er bis 1563 das Diaconat verwaltet habe. Wahrscheinlich ist hier unter Diaconus ein Kirchenvorsteher zu verstehen, die auch den Titel Vitrici ecclesiae führten. Eben so finden wir 1579 einen Heinrich Frobose und 1597 einen Laurentius Sirau mit dem Titel Diaconus, wo dieselbe Bedeutung zum Grunde liegt. Den Titel Diaconus als ordinirter Geistlicher tritt erst später auf.

Digitized by Google

Conrector in seiner Vaterstadt ward. Er zeichnete sich sehr durch Kanzelgaben aus und ward daher 1606 zum Diaconus an der Katharinenkirche in Salzwedel gewählt; zwei Jahr darauf ward er Archidiaconus. Er war Anfangs sehr beliebt und als Redner geachtet; aber später lebte er mit seinem Collegen, dem Pastor Schwanenberger, in Unfrieden, wobei er sich so vergaß, daß er auf der Kanzel auf seinen Collegen schimpfte. Er ward darauf eine Zeitlang suspendirt. Sein Leben beschloß er 1640 den 15. Januar.

Im Druck ist von ihm erschienen: Jesu Christi redemptoris nostri pro humana salute passio. 1609. 4. — Pentecoste vetus et nova. 1602. 4. — De dignitate et praestantia hominis et tutela angelorum elucente. 1602. 4. — Drei nützliche Unterweisungen (polemischen Inhalts). 1610. 4. — Kurzgestellte Vermahnung an alle Rechtgläubigen. — Speculum virtutum Homericarum oder weltlicher Jugendspiegel aus Homers Odyssee. 1617. 8.

### 8. M. Daniel Blumenthal (1645—1656).

Nach Scharlach's Tode blieb das Archidiaconat 6 Jahre wegen der Leiden der Stadt in dem dreißigjährigen Kriege unbesetzt, bis nach Wesäus Tode Blumenthal (siehe Pastoren Nr. 7) Archidiaconus ward und 10 Jahre hindurch zugleich das Pastorat mit verwaltete.

### 9. Thomas Hollmann (1657—1674).

Er ward zu Magdeburg den 20. November 1604 geboren, wo sein Vater Tischler war und bei der Zerstörung Magdeburgs sein Leben verlor. Er besuchte die Schulen zu Magdeburg und Braunschweig, studirte 1627 bis 1630 zu Wittenberg, und ward gleich nach seinem Abgange Cantor der Schule zu Tangermünde. Ein Zeitgenosse sagt von ihm, daß er sei optime meritus de juventute adeo ut vix ejus similem Tangraemundana pubes sit habitura. Im Jahre 1633 ward er Prediger in Kuhfelde bei Salzwedel und 1640 Diaconus auf der Neustadt Salzwedel. Im Jahre 1646 verwaltete er allein das Amt der 3 Prediger der Neustadt, weil das Pastorat und Archidiaconat offen war, und zugleich das Amt des Rectors und Conrectors an der Schule, deren Aemter ebenfalls unbesetzt waren. Seine Bescheidenheit war so groß, daß er sich nicht um das Archidiaconat bewarb, sondern dem jungen Blumenthal gern den Vorrang ließ. Endlich 1657 ins Archidiaconat eingerückt, schlug er das Inspectorat, das ihm zweimal 1660 und 1667 angetragen ward, aus. Buroner erhielt die Stelle, machte es sich aber zur

Digitized by Google

Bedingung, daß Hollmann in der Kirche den obern Platz einnehme. Er führte zuerst die löbliche Sitte ein, daß die Kinder, welche zum erstenmale zum heiligen Abendmahl gehen wollen, vom Prediger öffentlich geprüft wurden. Er starb 1674. Im Druck sind von ihm mehrere Leichenpredigten erschienen.

10. M. Joachim Busse (1675—1683).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 15. Programm von 1831. S. 14. Im Jahre 1673 erhielt er einen Ruf als Inspector und Pastor zu Apenburg. Der Rath der Neustadt wollte ihn nicht gern fahren lassen und setzte ihm seine Gründe vollständig auseinander, erbot sich auch von dem General-Superintendenten Bugäus in Stendal ein theologisches Bedenken hierüber. Derselbe wich einer kategorischen Erklärung aus, indem er die Schwierigkeiten auseinander setzte, welche mit einem theologischen Gutachten der Art verknüpft seien. Busse lehnte den Ruf ab und blieb in Salzwedel.

11. M. Elias Hoppe (1683—1691).

Siehe Pastoren Nr. 10.

12. Lic. Gottfried v. Mascow (1692—1695).

Siehe Superintendenten Nr. 17.

13. Jacob Hoppe (1695—1703).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 18. Programm 1831. S. 16.

14. Stephan Schulz (1703—1707).

Siehe Superintendenten Nr. 18.

15. Johann Joachim Augustini (1707—1727).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 19. Programm von 1831.

16. Martin Zimmermann (1727—1729).

Siehe Archidiaconen der Altstadt Nr. 15.

17. Christian Andreas Reichmeister (1730—1752).

Merseburg war seine Vaterstadt, wo er 1691 geboren war. Er studirte in Halle. Nach beendigten Studien ward er

Digitized by Google

Hülfsprediger am Hofe Heinrichs XXIV. Grafen Reuß zu Köstritz, dann Hülfsprediger zu Pottstam am Hofe Heinrichs XXIX. Dann begab er sich als Hausprediger zum Grafen v. Schleinitz nach Schlesien. Endlich ward er Lehrer am großen Friedrichs-Hospital in Berlin. Im Jahre 1728 kam er auf Empfehlung des Königs als Diaconus nach der Neustadt Salzwedel und rückte 1730 ins Archidiaconat. Sein cholerisches Temperament war die Ursache, daß unter den Geistlichen der Neustadt zu seiner Zeit sehr viel Unfrieden herrschte. Er fing mit seinen Collegen und mit sämmtlichen Lehrern an der Schule Händel an, ob er gleich mit der Schule Nichts zu schaffen hatte, so daß der Rath sich im Jahre 1747 veranlaßt sah, höhern Orts auf eine Versetzung desselben anzutragen. Der Antrag ward zwar wiederholt, blieb aber unberücksichtigt. Er starb im Jahre 1753.

### 18. Joachim Lemme (1753—1762).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 24. Programm von 1831. S. 24. — Mit seinem Tode wurde das Archidiaconat eingezogen und ist seit der Zeit nicht wieder besetzt.

## §. 49. Die Diaconen der Neustadt.

In den ersten 50 Jahren nach der Reformation waren nur zwei Prediger auf der Neustadt. Die Anstellung eines dritten war mehr Nothsache als Bedürfniß. Der Visitations-Receß von 1579 drückt sich darüber so aus: „Nachdem bishero nur ein Caplan allhie gewesen, und es aber mit dem jetzigen Caplan die Gelegenheit hat, daß es ihm etwan an der elocution mangelt, also, daß die Zuhörer, weil die Kirche groß, ihn schwerlich vernehmen können, und aber allhie eine große Gemeine, die billig deshalb nicht zu negligiren, und gleichwol der gute Mann (Göde), weil er sonst in seinem Amte fleißig und gutes Lebens, in Acht zu haben ist, haben die Visitatores die Gelegenheit allenthalben erwogen und ihm die Arbeit gelindert." Diese Erleichterung bestand darin, daß Göde nur die Predigt im Elisabeth-Hospital am Montage hielt, der Pastor Stephan Schulze die Sonntags- und Freitagspredigten allein übernahm und die Mittwochspredigten abwechselnd vom Rector und Conrector besorgt wurden. Im Jahre 1593 ward daher ein dritter Prediger angestellt. Der Receß von 1600 bestätigte die Einrichtung, setzte jedoch in seiner Anlage hinzu: „So ist auch des Raths wohlmeinendes Bedenken, nachdem vor Jahren der Rector und ein Diaconus das Amt des heiligen Ministerii in der Neustadt be-

ſtellet und verrichtet, und in den künftigen Zeiten zwo Perſonen, ſolche labores wollten uff ſich nehmen, daß ihnen ſolche anheim geſtellet und gelaſſen werden mögten." In der Folge waren, 1628 — 1657 und 1662 — 1664, auch nur zwei Prediger. Die geſunkene Einwohnerzahl und die geringe Einnahme der Geiſtlichen veranlaßte den Inſpector Purgold auf die Einziehung einer Predigerſtelle anzutragen; Rath und Bürgerſchaft aber, die beide mit Purgold in keinen freundſchaftlichen Verhältniſſen lebten, ſetzten ſich dagegen und es blieb beim Alten. Als Lemme 1762 ſtarb, brachte der Inſpector Cleinow die Sache unter dem 30. December 1762 wieder zur Sprache, indem er deducirte, daß die Einziehung einer Predigerſtelle möglich, nöthig, erlaubt und befohlen ſei. Auch die Bürgerſchaft wandte ſich mit der Bitte an den Rath, die vacante Stelle nicht wieder zu beſetzen. Der Rath, der die Anſicht ebenfalls theilte, trug die Sache dem Ober-Conſiſtorio vor, ward aber unter dem 28. April 1763 damit zurückgewieſen und ihm der Befehl ertheilt, einen Candidaten in Vorſchlag zu bringen. Der Rath aber ließ die Sache auf ſich beruhen. Als das vacante Inſpectorat darauf 1765 dem Feldprediger Stenigke angetragen ward, erklärte er ſich zur Annahme bereit, wenn die dritte Predigerſtelle eingezogen würde. Das Ober-Conſiſtorium forderte ein Gutachten des Magiſtrats, worauf unter dem 18. September 1765 die Einziehung genehmigt und beſtimmt ward, daß 60 Thlr. Fixum, 1 Wſpl. Roggen und die Hälfte der Accidenzien an den Inſpector, und 50 Thlr. Fixum, 1 Wſpl. Roggen und die Hälfte der Accidenzien des Archidiaconats an den Diaconus übergehen ſollten. Die Amtswohnung des Archidiaconus ward verkauft.

Diaconen waren nun:

1. M. Eberhard Tuckermann (1593 — 1604).

Siehe Paſtoren Nr. 4.

2. Georg Schwanenberger (1604 — 1606).

Siehe Paſtoren Nr. 5.

3. M. Johann Scharlach (1606 — 1607).

Siehe Archidiaconen Nr. 7.

4. Chriſtoph Werneke (1607 — 1628).

Er war zuerſt Conrector in Perleberg, ward auf Empfehlung des vertriebenen Superintendenten Cuno in Perleberg 1607

Digitized by Google

Diaconus auf der Neuſtadt und ſtarb als ſolcher 1628 den 28. Januar. Eine ſeiner Töchter war an den Apotheker Gideon Möhle verheirathet, der das Möhlenſche Familienſtipendium ſtiftete (§. 43. III, 25).

Nach ſeinem Tode blieb das Diaconat 12 Jahre lang unbeſetzt.

Dann ward

5. Thomas Hollmann (von 1640—1646)

Diaconus, während welcher Zeit das Paſtorat vacant war. Siehe unter den Archidiaconen Nr. 9.

6. Thomas Carſtens (1657—1662).

Sein Vater war Joachim Carſtens, Syndicus zu Lübeck, und Stammvater des dort noch blühenden Geſchlechts der Carſtens. Nach langer Vacanz ward durch ihn die Zahl der Prediger der Neuſtadt wieder vollzählig, indem er 1657 zum Diaconus erwählt ward. Die große Noth der Stadt und die ewige Geldverlegenheit, in der ſie ſich befand und daher keine Gehalte gezahlt werden konnten, veranlaßte ihn, einem Rufe an die Aegidienkirche zu Lübeck zu folgen, wohin er 1662 abging und daſelbſt den 6. December 1679 ſtarb. Er ließ einige Predigten drucken.

7. Leonhard Ulrich Buroner (1664—1667).

Siehe Paſtoren Nr. 9.

8. M. Joachim Buſſe (1668—1675).

Siehe unter den Archidiaconen Nr. 10.

9. M. Matthias Haſſe (1676—1681),

Sohn eines Bürgermeiſters zu Perleberg, ſtudirte in Roſtock und Jena. Er war Diaconus von 1676—1681, wo er als Inſpector nach Lenzen verſetzt ward. Er ſtarb daſelbſt 1731 in einem hohen Alter.

10. M. Elias Hoppe (1681—1683).

Siehe Paſtoren Nr. 10.

11. Lic. Gottfried Maſcow (1684—1692).

Siehe Superintendenten Nr. 17.



Digitized by Google

12. Jacob Hoppe (1692—1695).

Siehe Archidiaconen Nr. 13.

13. Stephan Schulze (1695—1703).

Siehe Superintendenten Nr. 18.

14. Johann Joachim Auguſtini (1703—1707).

Siehe Archidiaconen Nr. 15.

15. M. Johann Ebeling (1708—1715).

Siehe Rectoren der Neuſtadt Nr. 21. Programm von 1831. S. 17. Bei ſeinem Abgange trug der Inſpector Purgold auf Einziehung einer Diaconenſtelle an.

16. Nicolaus Meier (1715—1718),

Sohn eines Bürgermeiſters in Salzwedel. Er war erſt Prediger in Apenburg und Stapen, ward 1716 Diaconus und ſtarb 2 Jahre darauf. Seine hinterlaſſene Wittwe vermachte der Prediger-Wittwen-Kaſſe der Neuſtadt 11 Schffl. Roggenpächte aus Kläden.

17. Joh. Ulrich Chriſtian Köppe (1718—1720).

Siehe unter den Diaconen der Altſtadt Nr. 21.

18. Martin Zimmermann (1720—1727).

Siehe Archidiaconen der Altſtadt Nr. 15.

19. Chriſtian Andreas Reichmeiſter (1728—1730).

Siehe Archidiaconen Nr. 17.

20. Chriſtoph Wilhelm Beyer (1730—1735).

Siehe über dieſen trefflichen Schulmann und Gelehrten: mein Programm von 1831. S. 19 ff.

21. Sigismund Gotthilf Bärenſprung (1735—1745).

Sein Vater war Propſt zu Angermünde. Auf Empfehlung des Generals v. Bredow in Salzwedel gelangte der Sohn zum Diaconat 1735. Wegen ſeines unordentlichen Lebens und Wandels ward er abgeſetzt.

22. Joachim Lemme (1747—1753).

Siehe Archidiaconen Nr. 18.

Digitized by Google

23. Friedrich Stein (1753—1763).

Siehe Diaconen der Altſtadt Nr. 25.

24. Friedrich Joachim Oldecop (1763—1797),

ward am 21. November 1731 zu Breitenfeld geboren, wo ſein Vater Samuel Chriſtian Prediger war. Dieſer, ein gelehrter Mann, unterrichtete ſeinen Sohn Anfangs allein, ſo daß er in Neuhaldensleben gleich nach Prima kam und 1754 nach Halle ging, wo er bis 1757 Theologie ſtudirte. Als er darauf bis zum Jahre 1763 Hauslehrer in Salzwedel geweſen war, erhielt er das Diaconat der Neuſtadt, nachdem im Jahre vorher das Archidiaconat eingezogen war (§. 49). Sein ſanfter wohlwollender chriſtlicher Sinn erwarb ihm die Liebe ſeiner Gemeine. Schon 1792 zeigten ſich die Spuren des grauen Stars an ſeinen Augen, ſo daß ſein eben von der Univerſität zurückgekehrter Sohn ihn unterſtützen mußte. Die Operation des Stars 1795 glückte zwar, aber ein heftiger unaufhörlicher Magenhuſten hinderte die vollſtändige Heilung, ſo daß er gar keine Amtsgeſchäfte mehr verrichten konnte. Er ſtarb am 23. September 1798 im 67ſten Jahre ſeines Lebens.

25. Johann Wilhelm Friedrich Oldecop (1797—1805).

Siehe Superintendenten Nr. 22.

26. D. Chriſtian Wolterstorff (1806—1828).

Siehe Diaconen der Altſtadt Nr. 29.

27. Johann Friedrich Agricola (1828—1838).

Siehe Archidiaconen der Altſtadt Nr. 22.

28. D. Jacob Albrecht Gottfried Wolterstorff (ſeit 1838).

Siehe Archidiaconen der Altſtadt Nr. 23.

### §. 50. Pfarrer am Georgen-Hoſpital und des Perwers.

1. Lamprecht Alemann,

war bereits 1541 Caplan des Hoſpitals nach dem Viſ.-Rec.; zugleich war er Pfarrer von Brewitz. Die Gemeine des letztern Orts war mit ihm ſehr unzufrieden und klagte beſonders über willkührliche Erhöhung der Accidenzien. Ein ſcharfes Churf. Reſcript erging deßhalb an ihn, worin geſagt wird, daß er billig ſeines Amtes entſetzt werden ſollte (Urk. Nr. 94).

Digitized by Google

### 2. Joachim Reimbold.

Im Kirchenbuche der Altſtadt wird erwähnt, daß der Paſtor der Altſtadt Tegetmeier ſich mit Anna Reimbold, Tochter von Joachim Reimbold, Prediger an der Hoſpital-Kapelle im Perwer 1599 verheirathet habe, nachdem ihr erſter Mann Joachim Reinecke verſtorben ſei. Er gehört alſo hieher, ohne die Zeit ſeiner Wirkſamkeit näher angeben zu können.

### 3. Joachim Reinecke (1574—1594).

Er unterſchrieb die Formula concordiae und wird im Receß von 1579 erwähnt. Er ſtarb nach dem Altſtädter Kirchenbuche 1594.

### 4. Georg Rote,

wird 1595 im Altſtädter Kirchenbuche als Pfarrer am Hoſpital Georg erwähnt.

### 5. David Krüger (1597—1603).

Er heirathete nach dem Altſtädter Kirchenbuche die Wittwe ſeines Vorgängers 1597 und ſtarb 1603.

### 6. Laurentius Prätorius (1604—1613).

Er war vorher Quintus an der Altſtädter Schule in Salzwedel und ward 1604 vom Magiſtrat vocirt. Der Herzog von Sachſen-Lauenburg gab ihm 1613 die Pfarre zu Gronge bei Lüchow.

### 7. Balthaſar Stegemann (1613—1636).

Er ſoll aus Celle gebürtig geweſen ſein. In einem Schreiben an den Rath nennt er ſich Balth. Stechmanus. Zuerſt war er Schulmann, ungewiß wo. Hoſpitalprediger ward er 1613, nachdem er ſchon vorher Pfarrer in Brewitz war. Die definitive Vereinigung der Pfarre Brewitz mit der Hoſpitalſtelle kam dadurch zu Stande. Schon früher waren beide Pfarren von Zeit zu Zeit von einem Prediger verwaltet worden, z. B. Lamprecht Alemann. Er hatte vielfache Unannehmlichkeiten, weil er überaus choleriſch war, ſich daher oft übereilte und ſelbſt auf der Kanzel ſich häufig Perſönlichkeiten gegen Hohe und Niedere zu Schulden kommen ließ und ſich öfter zu öffentlicher Abbitte verſtehen mußte.

Digitized by Google

8. Hermann Döde, auch Döding (1637—1639),

war zuerſt Subconrector der Neuſtädter Schule.

9. Balthaſar Lüdke (1640—1691),

eines Gärtners Sohn aus Salzwedel, geboren 1611. Er beſuchte die Schulen in der Neuſtadt Salzwedel, Seehauſen, Perleberg und Prenzlow, ward 1633 Hauslehrer bei dem Landeshauptmann der Altmark, Hempo v. d. Kneſebeck. Nachdem er darauf in Roſtock ſtudirt, ward er Subconrector der Altſtädter Schule. Vgl. daher mein Programm von 1830 S. 38.

10. Daniel Lüdke (1691—1704),

des vorigen Sohn. Er war auch vorher Lehrer an der Neuſtädter Schule.

11. Johann Zenner, der Vater (1704—1635).

Geboren 1652 zu Fürſtenwalde, ward er nach beendigten Studien Conrector der Schule zu Stendal, dann Diaconus in Apenburg und Prediger zu Stapen, von wo er nach dem Perwer verſetzt ward. Ein Polyhiſtor, der eine für ſeine Zeit ungewöhnlich ſtarke Bibliothek hinterließ. Er ſtarb 1736, nachdem ihm ſchon Jahres vorher ſein Sohn adjungirt war. Seine Zeitgenoſſen rühmen zwar ſeine ausgebreitete Gelehrſamkeit, beſonders im Fache der orientaliſchen Philologie, tadeln aber ſeine Unfriedfertigkeit und Leidenſchaftlichkeit.

12. Johann Zenner, der Sohn (1735—1772).

Zu ſeiner Zeit ward die jetzige Predigerwohnung (1748) erbauet.

13. Julius Rehfeldt (1773—1775).

Er ward von Riſtedt hieher verſetzt und war nur 3 Jahre hier.

14. Friedrich Krauſe (1776—1791).

Er war der zweite Sohn des Paſtors zu Jeggau, Friedrich Chriſtian Krauſe; ſeine Mutter war eine Tochter des Superintendenten Stephan Schulze (§. 45) in Salzwedel. Geboren 1737, beſuchte er die Schule zu Gardelegen, ſtudirte in Halle und ward bald nach ſeiner Rückkehr von der Univerſität ſeinem Vater adjungirt. Nachdem er die höchſt beſchwerliche Pfarre zu Jeggau von 1765 bis 1776 verwaltet, ward er als

Digitized by Google

Paſtor nach dem Perwer verſetzt, wo er, von ſeiner Gemeine geliebt und von zahlreichen Freunden betrauert, ſchon am 3. Juli 1791 im 54ſten Jahre ſeines Alters ſtarb.

15. Johann Wilhelm Conrad Leiß (von 1792 an).

Er iſt geboren zu Stendal, wo der Vater Lehrer an der Schule und Cantor war, beſuchte bis Oſtern 1783 die Schule zu Salzwedel und von da ab bis Michaelis 1786 das lutheriſche Gymnaſium zu Halle; ſtudirte darauf bis Michaelis 1788 Theologie in Halle, ward dann Hauslehrer in der Priegnitz und erhielt 1792 die Pfarre im Perwer, mit der im Jahre 1811 die Gemeine des Amtes Salzwedel vereinigt ward (S. 163). Er ward ordinirt am 21. März 1792; die Introduction verſchob ſich bis zum 2. October 1792. Ein höchſt achtungswerther Senior der Diöces, und Jubilar.

Ur=

Digitized by Google

# Urkundenbuch.



Digitized by Google

Digitized by Google

*No.* 1. Der Cardinal und Legat Hugo ertheilt denen, die dem Hospitale zum heil. Geist Unterstützungen geben, einen Ablaß von 40 Tagen. 1252.

Uniuersis Christi fidelibus per Alàmanniam constitutis ad quos presentes litere peruenerint ffrater *Hugo* miseracione diuina TT sancte Sabine presbyter *Cardinalis* apostolice sedis *legatus* salutem in Domino. Quoniam ut ayt apostolus omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi provt gessimus in corpore siue bonum fuerit siue malum oportet nos die messionis extreme misericordie operibus peruenire ac eternorum intuitu seminare in terris quod reddente domino cum multiplicato fructu recolligere valeamus in celis firmam spem fiduciamque tenentes quoniam qui parce seminat parce et metet et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus et metet vitam eternam. Cum igitur sicut dilecti filii Nobiles viri *Iohannes* et *Otto* Marchiones Brandeborgenses nobis intimare curarunt *ad sustentationem pauperum et infirmorum ad hospitale* scti Spiritus *in Soltwedel* verdensis dioecesis confluentium *ipsius non suppetunt facultates* vniuersitatem vestram rogamus monemus et hortamur in Domino in remissionem vobis peccaminum iniungentes quatenus de bonis vobis a Deo collatis pias ad id elemosinas et grata eis caritatis subsidia erogetis vt per subuentionem vestram dicti pauperes et infirmi valeant sustentari et vos per hec et alia bona que Domino inspirante feceritis ad eterne possitis felicitatis gaudia peruenire. Nos autem de omnipotentis Dei misericordia et beatorum petri et pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis qui eis ad hoc manum porrexerint adiutricem Quadraginta dies de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus, *presentes vero mitti per questuarios districti prohibemus* eas si secus actum fuerit carere viribus decernentes. Datum Colonie Nonis Ianuarii pontificatus Dmni Innocentii pape quarti Anno nono.

Aus dem Copialbuch des Klosters zum h. Geist fol. 8. v.

---

*No.* 2. Papst Innocenz giebt dem Hospital zum heiligen Geist das Recht, bei einem allgemeinen Interdict den Gottesdienst bei verschlossenen Thüren halten zu können. 1253.

Innocentius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis *Magistro* et fratribus *hospitalis* sancti Spiritus *in Soltwedel* Verdensis diocesis salutem. Solet annuere sedes apostolica piis votis et honestis petentium partibus favorem benevolum impertiri. Eapropter dilectarum in Christo filiarum Mulierum *Marchionissae Brandeborgensis* et *nate ipsius Ducisse de Brunswick* per suas nobis literas pro vobis supplicantium ac vestris precibus inclinati auctoritate vo-



Digitized by Google

bis presentium indulgemus ut generalis tempore interdicti liceat vobis *in ecclesia vestra* clausis ianuis interdictis et excommunicatis exclusis non pulsatis campanis submissa voce divina celebrare officia vel facere celebrari, dummodo causam non dederitis interdicto vel id vobis non contingat specialiter interdici. — — — Datum Asisii tertio nonas Maii Pontificatus nostri anno decimo.

Aus dem Copiarium des Klosters.

Die Ausführung dieser Bulle übertrug derselbe Papst dem Propste zu Jerichow laut Urkunde daselbst.

---

*No.* 3. Albrecht und Otto der jüngere überweisen das Eigenthum von 5 Höfen bei Ladekath dem Altar Iacobi in der Katharinenkirche. 1280.

Nos *Albertus* et *Otto iunior* Dei gratia Marchiones Brandenburgenses Recognoscimus et tenore presencium protestamur, Quod ad altare Beati *Iacobi* in Ecclesia Beate *Katerine Noue Ciuitatis Saltwedele* Damus proprietatem quinque mansorum In villa *Latekote* cum omni iure et attinenciis Quibus Marguardus eiusdem nostre ciuitatis ciuis eosdem Quinque mansos dinoscitur hactenus habuisse ita videlicet Quod predictum altare perpetua huius proprietatis donacione sic dotamus eo modo quod sit Beneficium speciale Et quod Consules eiusdem Ciuitatis Qui videlicet consules fuerint eo tempore *Qua* vacare contigerit hoc altare ipsum cuicumque voluerint *conferendum* habeant potestatem. In cuius euidens testimonium et *memoriam* sempiternam Damus presentes litteras Testium subscripcione et sigilli nostri appensione confirmatas. Testes autem sunt Dnus *Geuehardus* senior *de Aluensleben*, Dnus *Arnoldus de Iagow*, Dnus *Helmoldus de Dreinleue noster Aduocatus*, Dnus *Johannes de Stendal*, Dnus *Werner de Schulenborch* junior *Bodo de Walstoue* et Quam plures alii nostri milites et Vasalli. Datum Saltwedel Anno Dmi M°. C°. C°. LXXX° secunda Nonas Augusti.

Vom Original im Salzwed. Archiv Fach 32. N. 1.

---

*No.* 4. M. Otto überweiset seine Hebungen und Lehnrechte über einen Hof in Butterhorst dem Kl. z. heil. Geist. 1289.

In nomine Domini Amen. — — — Hinc est quod nos *Otto* — *Marchio Brand.* ad noticiam — omnium — cupimus peruenire, quod — — Ecclesie et conuentui seu capitulo scti Spiritus *in Soltwedele site extra muros* villam nostram in *Horst* sitam prope Altmersleue Damus et conferimus cum omni proprietate et feudo atque iure quo in ipsa nobis hactenus competebant. Cuius etiam ville feudum *Henninghus* et eius fratres dicti de *Visne* coram nobis reliquerunt. Dictam itaque villam prefate ecclesie ac capitulo libere et cum omni iure donamus possidendam perpetuo Adiectis condicionibus — quod eadem villa ad prefatum pertineat Ecclesiam — — generaliter cum omnibus prouentibus qui nobis aut nostris vasallis inde hactenus prouenerunt. — — De *lignorum* vero *usibus* ville vicinorum Talem ipsius incolis *concedimus libertatem quod de hiis* sufficienter *utantur sine precio* et absque qualibet conuencione *ad propria edificia* et *ad proprium ignis usum De lignis* tamen *sectis nichil vendant* sed et si *carbones conficiunt precio comparabunt* quemadmodum in conuicinis sibi villis est consuetum. — — Datum

Digitized by Google

Soltwedele Anno incarnacionis Dm. Millesimo ducentesimo octuagesimo nono vndecimo Kalendas Iulii.

Aus dem Copialbuch fol. 57.

*No.* 5. Graf Bernhard v. Dannenberg überläßt 2 Hufen in Garz an Heinrich v. Dannenberg. 1290.

Nos *Bernardus* Dei gracia *Comes de Dannenberge* presentis pagine continencia ad publicam peruenire cupimus noticiam Quod dilecto nostro *Hinrico dicto de Dannenberge* proprietatem duorum mansorum sitorum in *Gardiss* contulimus racionabiliter possidendos. Ne autem etc. Datum Domeliz Anno Dm. M.C.C. nonagesimo In festo penthecostes feria secunda.

Aus dem Copialbuch fol. 55. v.

*No.* 6. Ritter Heinrich von Dannenberg verkauft 2 Hufen aus Garz ans Kloster zum heil. Geist. 1291.

In nomine Domini Amen. Ego *Hinricus miles dictus de Dannenberghe* recognosco — Quod vendidi Ecclesie sancti Spiritus extra ciuitatem Soltwedele in villa perwere proprietatem duorum mansorum in villa *Gardiz* sitorum cum omni iure quam ego a *domino meo Comite Bernardo de Dannenberghe* mea pro pecunia comparaui perpetuo libere possidendam Vt autem etc. Datum et actum Anno Incarnacionis Dm. M°. C°. C°. LXXXXI° pridie Nonas Iunii.

Aus dem Copialbuch fol. 55. v.

*No.* 7. Conrad, Bischof zu Verden, weihet einen Altar zu Ehren des Matthias in der Katharinenkirche zu Salzwedel. 1292.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Amen. *Conradus*, diuina miseracione Verdensis Ecclesie Episcopus vniuersis Christi fidelibus presens scriptum visuris siue audituris salutem in domino sempiternam. — — Igitur karitati omnium fidelium tam presencium quam futurorum volumus esse notum, quod cum *Iohannes*, sacerdos, dictus de *Domnitz* diuina inspirante clemencia vnum *altare* in ecclesia *Katherine* in Soltwedele de quinque choris siliginis in *molendino ante castrum* Soltwedele sito singulis annis exsoluendis a *Henrico* dicto *Perseual* burgensi soltwedelensi propria pecunia emtis cum proprietatibus eorundem facta libera resignatione omnium quorum intererat ab Illustri principe karissimo auunculo nostro *Otthone longo* Marchione de Brandeborch comparatis, dotauisset; *Brüninchus* molendinarius noue Ciuitatis et *Hencekinus* pellifex habens domicilium extra muros Soltwed. iuxta *hospitale* scti Spiritus feruore deuocionis accersi duos choros siliginis de dicto molendino annuatim recipiendos post mortem suam ita quod quilibet vnum chorum ad emendandam prefati altaris dotem perpetuo possidendos cum omnibus iuribus et proprietatibus donauerunt, vnanimiter arbitrantes et decernentes, quod post obitum dicti sacerdotis *Iohannis*, qui eiusdem altaris possessione tanquam perpetuus vicarius pro beneficio quoad uixerit libere perfruetur, memoratus *Henricus Perseual*, a quo similiter prescripte doti annua pensio vnius chori siliginis in sepe fato molendino cum plenitudine cuiuslibet Iuris fuit adiectus, et sui heredes ius presentandi vicarium in sacerdotio constitutum et non alium inferiorum ordinum Clericum ad dictum altare perpetuo pos-

Digitized by Google

sidebunt, qui sacerdos siue vicarius perpetuus in vestitura et collacione ipsius altaris *a preposito de Soltwedele* receptis ante dictum altare officiare tenebitur quemadmodum alia altaria Ciuitatis Soltwedele officiari hactenus consueuerunt. Nos igitur huiusmodi dotis Collacionem et iuris patronatus assignacionem coram nobis racionabiliter factis ipsum altare in die beate Cecilie in honorem beati *Mathie* apostoli consecramus sub anathematis interminatione ne quis prelibatam ordinacionem infringere mutare uel quolibet violare presumat districtius inhibentes. In quorum omnium testimonium presentem paginam nostro sigillo fecimus communiri. Datum Soltwedel Anno Dmn. M°CC° Nonagesimo secundo in die beate Cecilie virginis et martiris.

Aus dem Copialbuch des Klosters z. h. Geist fol. 35.

---

*No.* 9. Des Verdenschen Bischofs Conrad Indulgenzbrief, geistliche Verrichtungen vornehmen zu können. 1298.

Conradus Dei gratia Verdensis ecclesie Episcopus in Christo Ihesu dilecto viro Religioso *preposito hospitalis* scti Spiritus extra muros soltwedelienses salutem in omnium salvatore. Vt predicationis officium verbi diuini pabulo Christi fideles pascendo apud vestrum *monasterium* exercere indulgencias vestri monasterii proponere et Confessiones fidelium qui vobis de licencia suorum *confiteri* voluerint petita et obtenta audire ac penitentius ipsis *iniungere* nec non personis vestri monasterii discretis hec eadem committere valeatis, nobis auctoritate qua fungimur in hiis scriptis concedimus potestatem, propterea omnibus Christi fidelibus contritis et confessis qui vestro monasterio manus porrexerint adiutrices auctoritate Dei omnipotentis et nostra confisi quadragiuta dies de iniunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus. Datum Verde Anno Dmn. M°CC° XCVIII XVI Kal. Decembr.

Aus dem Copialbuche des Klosters fol. 10. v.

---

*No.* 10. Bernard, Priester in Salzwedel, schenkt dem Hause zum heil. Geist $^1/_2$ Wspl. Salz aus der Saline zu Lüneburg. 1298.

In nomine Dmi. Amen. — — Nos — *Iohannes Georgii Christianus apud fontem Iohannes de Thuriz Thidemannus de Kerkowe Wolterus Sartor Albertus de Brewitz Iohannes de Luchowe Tidekinus Godeschalci Iohannes Hartwici Hermannus Bormestere Iohannes de Mechowe* et *Thechardus Felix* Consules veteris ciuitatis Soltwedele — uolumus notum esse Quod dns. *Bernardus sacerdos* diuina motus miseracione assignauit et dedit — — *domui scti Spiritus* extra muros nostros *in Perwere* site dimidium chorum salis — in salina luneborch in domo eddinge de quatuor sartaginibus post obitum suum singulis annis recipiendum et perpetuo possidendum. De quo dimidio choro salis debet *infirmis* dicte domus — *in eorum domo ubicunque sita fuerit* ad consolacionem spiritualem missa vna diebus singulis decantari, si vero quod absit dicta missa prefatis infirmis ex negligencia *prouisoris* uel conuentus antedicte domus — subtraheretur tunc nos Consules eandem missam eisdem infirmis ordinabimus de dimidio choro prehabito decantandam donec prefate domus *prouisor* et conuentus ipsam missam decantare fecerit

Digitized by Google

ut est dictum. — Datum et actum Anno Dm. M° C° C° XCVIII° XVII° Kal. Noubr.

Aus dem Copialbuch fol. 59. v. Eine ganz gleichlautende Urkunde findet sich im Copiar. Nur das Jahr ist 1296.

*No.* 11. Erzbisch. Adenulphus und andere ertheilen dem Hospital scti Spiritus vor Salzwedel Ablaß. 1300.

Uniuersis Christi fidelibus presenter literas inspecturis Nos miseracione diuina *Adenulphus* archiepiscopus Consanus et *Laudo* Nolanus, frater *Anthonius* Chenadiensis, *Nicolaus* Tridentinus salutem in Domino sempiternam. Splendor paterne glorie qui sua mundum illuminat ineffabili claritate pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate sperantium tunc precipue benigno fauore prosequitur cum deuota ipsorum humilitas sanctorum precibus et meritis adiuuatur. Cupientes igitur ut *hospitale* scti Spiritus extra muros Soltwedele *ordinis scti Augustini* Verdensis dyoec. congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus iugiter veneretur Omnibus vere penitentibus et confessis qui ad ipsum hospitale in festiuitatibus ipsius scti Spiritus nec non Natiuitatis Resurrectionis Ascensionis et Pentecostes Dmn. nostri Jhesu Christi ac eciam Natiuitatis purificacionis Annunciacionis et assumptionis beate virginis ac in dedicacione hospitalis eiusdem sanctorumque *Augustini Andree Iohannis baptiste et Euangeliste beatorum Nicolai Christofori et Cyriaci et beatarum Katherine lucie et Marie Magdalene quorum altaria* inibi dedicata existunt deuocionis et oracionis causa accesserint annuatim, Aut qui ad fabricam reparamenta luminaria et ornamenta ipsius hospitalis ac alia caritatis subsidia manus porrexerint adiutrices Et ad eius cimiterium accedentes oracionem dominicam dixerint pro animabus defunctorum sepultorum ibidem de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius meritis et auctoritate confisi singuli singulas dierum quadragenas de iniunctis sibi penitentiis misericorditer in domino relaxamus dummodo *diocesani voluntas ad id accesserit et consensus.* In cuius rei testimonium presentes literas sigillorum nostrorum fecimus appensione muniri. Datum Anagine Anno Dmni Millesimo CCC. Indictione XIII die XXX Septembris pontificatus Dmni Bonifacii pape octaui Anno sexto.

Aus dem Copialbuch des Klosters zum heil. Geist.

*No.* 12. M. Johann verkauft Güter in Saalfeld und Book ans Kloster zum heil. Geist. 1316.

In nomine etc. Nos *Iohannes* — Marchio Brandenburgensis et Lusatie In hiis scriptis publice protestamur vendidisse ad vsus *altaris* scti in Monasterio Scti Spiritus prope Ciuitatem Soltwedele consecrati In honorem scti *Cyriaci* martyris et *Lucie* virginis duas curias in villa *Seluelde* continentes tres mansos soluentes singulis annis tres choros siliginis cum duobus cossatis pertinentibus ad easdem Et duos mansos in vna curia In villa *Buk* soluentes annuatim vnum chorum siliginis cum omni proprietate et iusto titulo proprietatis videlicet cum aduocacia et seruicio — — Ita quod in premissis curiis nichil nobis et nostris heredibus Excepta precaria hereditaria reseruatur pro sexaginta marcis Stend. arg. Transferentes nichilominus omne ius ac omnes proprietates in illos clericos seu sacerdotes seculares prout superius est expressum. Quibus predictum

Digitized by Google

altare a preposito monasterii premissi collatum fuerit tempore oportuno Hanc vero condicionem interponentes ut ipsi sacerdotes bis in qualibet septimana missam pro defunctis pro salute anime patris nostri dilecti sunt celebraturi. Testes huius facti sunt Nobilis vir dnus *Hinricus* comes de *Luchow* Dns *Sloteko* dapifer noster Dns *Hinricus* et Dns *Conradus* de *Crakow* Milites Dns *Theodoricus Bernardus* et *Wernerus* milites *de Schulenborch* Et alii quam plures fide digni. — — Datum Anno Dm. M°. C°. C°. C°. XVI° in die Beatorum Apostolorum Philippi et Jacobi.

Aus dem Copialbuch fol. 48. v.

---

*No.* 13. Gründung und Dotirung eines Altars in der Klosterkirche zum heil. Geist. 1321.

In nomine etc. Nos *Otto* — dux Brunswicensis — recognoscimus — quod — ad instantiam nostrorum fidelium *Tiderici Bernardi* et *Werneri* fratrum de *Schulenborch* Militum de nostrorum consensu legitimorum heredum donauimus — Monasterio scti Spiritus Canonicorum Regularium prope Soltwedele proprietatem septem mansorum cum tribus curiis in villa *Dewitze* cum decima minuta omnique iure — prout iam dicti Milites eadem bona a nobis hactenus in pheodo tenuerunt et *nunc ea viro discreto dno Bertoldo scriptori vendiderunt* pecunia pro parata cum *aduocacia et Iudicio supremo* et *infimo — excepto iudicio in communi platea* siue strata *et in agris* siue campis quod sibi prefati Milites reseruarunt sed predictorum bonorum colonos racione huiusmodi Iudicii Milites iidem ad nulla seruicia cogere possunt —. Prenotatus vero dominus *Bertoldus* cum prefatis bonis *vnum altare dotauit in honorem dei sue matris sanctissime et omnium sanctorum* constructum in Ecclesia Monasterii prelibati Officiandum singulis diebus in perpetuum Canonicis a prefatis. Soluunt autem in redditibus annuatim bona prenominata Quinque choros et sex modios siliginis octo solidos et duos denarios Brandenburgenses ac VII modios ordei *parue mensure* cum XVI pullis. Preterea idem dns *Bertoldus* de sepedictis bonis sic ordinando statuit Quod *Magister caritatis* Canonicorum supra dictorum prefata debet percipere bona et de vno choro in quantum valet *ipsorum infirmis cereuisiam procurare*, De ceteris autem in quantum poterit *ipsis* dominis siue *Canonicis Cereuisiam* ad collacionem idem *Magister caritatis* debet in perpetuum ministrare. Nos autem sepefata bona ad tam pium opus ordinata Volumus ab omnibus exactionibus angariis et perangariis libera esse et absoluta preter communem precariam quam dilectissime Conthorali nostre domine Agneti reseruamus. — — Datum Anno M°. C. C. C°. XXI° in die scte virginis Katerine.

Aus dem Copialbuch fol. 54. v.

---

*No.* 14. Die v. Alvensleben verkaufen ihren Hof in Butterhorst dem Kloster zum heil. Geist. 1323.

— — — — Hinc est quod nos fratres predicti recognoscimus — quod de nostrorum consensu heredum legitimorum vendidimus viris religiosis preposito et Conuentui Monasterii scti Spir. prope Soltwedele Curiam nostram in villa *Horst* iuxta *Altmersleue* sita de qua curia ipsis eciam pactum dare consueuimus. Totamque preca-

Digitized by Google

riam tocius ville Horst memorate Ac noualia que pater noster — et nos nostris sumptibus nouari fecimus ibidem precipue *dhe hulsenschen horst* cuius fundus ad prefatam villam horst pertinebat pro triginta marcis argenti Stendaligensis — perpetuis temporibus possidenda. — Testes — sunt strenui viri Dns *Bernardus* et Dns *Wernerus de Schulenborch* fratres Milites *Bodo de Walstoue castellanus* in Soltwedele ac *Bodo* in *Castro Walstoue residens* famuli. Datum Caluis Anno Dm. M°. C. C. C°. XXIII° proxima die purific. Marie virg. glor.

Aus dem Copialbuch fol. 57., Anfang fehlt, da ein Blatt ausgeschnitten ist. Daß aber die Familie v. Alvensleben die Aussteller sind, erhellet theils aus dem Orte, wo die Urkunde ausgestellt ist, theils daß in Horst diese Familie fast allein nur begütert war. Das Dorf Horst heißt übrigens jetzt Butterhorst.

---

*No.* 15. Gherard v. Walstawe, Pfarrer in Jeben, consentirt in einen Rentenverkauf an die Elenden-Gilde. 1327.

Ego *Gherardus de Walstoue sacerdos plebanus in Geben* Cupio ad vniuersorum noticiam presentia intuencium siue audiencium lucidius peruenire et protestor manifeste quod abrenuntio bonis videlicet XVIII mod. siliginis XVIII denar. II pullis Que habui in villa *Ritze* — — et debui temporibus vite mee percepisse Et quod fratres mei *Bodo* et *Syfridus de Walstoue* predicta bona *fraternitati* siue *fratribus exulum* vendiderunt. Hoc factum est de mea voluntate et consensu ita quod in perpetuum debeant dicti fratres exulum sepe dicta bona possidere. In huius rei testimonium meum sigillum presentibus est appensum. Testes huius abrenunciacionis sunt Dmn. *Thidericus*, *Wernerus de Schulenborch* milites, Dns *Ghuehardus* sacerdos, *Wesseke* ciuis in Soltwedel et quidam alii fide digni. Actum et datum anno Dm. M°CCC°XXVII° *ante castrum Betzendorpe* sabbato ante festum apostolorum petri et pauli.

Vom Original im Raths-Archiv Fach 12. N. 16. — Siegel fehlt.

---

*No.* 16. Teſtament von Conrad Brun. 1329.

Nos — Consules antique civitatis Soltwedel In perpetuam memoriam recognoscimus — quod discretus noster concivis *Conrad Brun* adhuc compos sui corporis et sane vite coram nobis constitutus XXV solidos quos comparavit perpetui census de hereditatibus infra scriptis videlicet — — — vel de areis dictarum hereditatum singulis annis percipiendos constituit et ordinavit pro legitimo testamento dandos utique singulis annis in die scti Clementis — in memoriam Hermanni Bruu et Methildis suorum parentum ac Methildis quondam sue uxoris felicis memorie et Gerthrudis nunc sue conthoralis vegetantis atque sui ipsius postquam decesserint Deo disponente prout infra continetur ista sane quod quolibet anno in die Clementis vel feria sequente honorato viro Domino . . . Preposito Soltwedelensi vel vices eius gerenti II sol., *Capellanis ipsius* Praepositi *tribus* III sol., sacerdotibus fraternitatis *Kalendarum qui ad ecclesiam sancte Marie confluent* anniversarium predictorum celebraturi, qui de vespere induti suppliciis posita ipsorum fratrum Kalendarum purpura exequiis depictata vigiliis sollempniter decantabunt de mane sequente quisque ipsorum missam dicet pro defunctis. Quibus missis completis sacerdos denuo fratrum vel capellanorum prepositi cum

Digitized by Google

duobus ministris ad altare summum procedet missam animarum cui omnes sacerdotes Kalendarum suppliciis induti intererunt celebraturus XI sol. dabuntur qui exinde vna facient consolacionem ipso die, *Magistro scolarum* solidus et VII *scolaribus quos scole magister secum ad vigilias* et *ad missam* et *ad commendacionem* iuxta sepulchrum ordinabit II sol. dabuntur, *Custodi* vero II sol. suo *pro labore pulsacionis* et *pro lumine* quod ponet illa nocte vtique quod dicitur *nachtlicht* apud volgus erogabuntur. Item pro luminibus *Gylde consulum* que infra vigilias et missam ponentur more solito exequiarum ardentia IIII sol. dabuntur, et custos scte Marie predictos XXV sol. tollet singulis annis de hereditatibus prenotatis seu ipsarum areis et distribuat prout superius est expressum. Item si fratres Kalendarum — continget in posterum cassari extunc ad prelibatas exequias seu memoriam peragendam *altariste seu ipsorum vicarii altarium* infrascriptorum scilicet sancti *Michaelis*, sancti *Stephani*, sancti *Johannis baptiste* et iterum sancti *Johannis evangeliste* sancti *Andree* sancti *Jacobi* sancti *Petri* sancte *Marie Magdalene* sancte beati *Dionysii* et beati *Martini* peragere debebunt superius prout est expressum. Si autem eveniret casualiter quod ipso die sancti Clementis vel feria sequente in quibus memoria prenotata vt premittitur est peragenda divina fuerint suspensa tunc cum primo diuina fuerint reuocata sepedicta memoria exequiis vigiliarum et misse velo purpure fratrum Kalendarum in medio luminum consulum explicato sollempniter cum commendacione peragetur. Preterea si sacerdotes ad predictam memoriam deputati iudicio nostro vel successorum nostrorum indebite peragere vel negligere presumentur, tunc XXV sol. predicti voluntati nostre et successorum nostrorum cedent dandi. Insuper sepenominatus Conrad Brun premissos XXV sol. a nobis ad predictam memoriam dandos perpetue amice ab omni lure nostre ciuitatis liberauit. Vt autem premissa omnia et singula perpetuam observacionem obtineant in convolse presentes inde confectas appensione sigilli nostre ciuitatis munivimus lubidinose. Datum Anno Dn. MCCCXXIX[0] feria sexta infra octauas Martini episcopi et confessoris.

Vom Original im Raths-Archiv.

---

**No. 17.** Heinrich Portiz ſchenkt das Patronat der Kirche zu Henningen dem Kloſter zum heil. Geiſt. 1344.

Nos *Hinricus* dictus *Portize* armiger [1]) residens in curia *Cynouwe* [2]) et *Mechtildis* uxor eius *Johannes* et *Hartmannus* presbiteri filii dicte Mechtildis spirituales nec non *Roleke* ac *Heynecke* filii Hinrici Portize et Mechtildis antedictorum uniuersis — notum esse cupimus — quod in salutare remedium animarum parentum nostrorum et nostrarum animarum dedimus — deuoto Collegio *Canonicorum regularium monasterii sancti Spiritus* prope Soltwedel ius patronatus ecclesie *sancti Egidii* in villa *Henninghe* non longe sita a *Klotzen* castro et ab *Abbenborch* et *capellam beate Marie Magdalene in monte Henninghe* filiam dicte ecclesie cum omnibus suis fructibus prouentibus offertoriis iuribus ac pertinenciis earundem ecclesie et Cappelle uniuersis et cum omnibus in quibus specialis mencio

1) i. q. famulus = Knappe, wie er auch in der biſchöfl. Beſtätigung genannt wird.

2) Jetzt Sienau bei Salzwedel.

Digitized by Google

fieri posset pleno cum iure perpetuis temporibus possidendas; Et quam primum easdem ecclesiam et Cappellam vacare contigerit siue per mortem uel resignationem domini Werneri nunc Plebani aut aliter de iure prepositus antedicti monasterii cum sui Conuentus consensu personam uel personas competentem seu conuentui competentes in ipsam ecclesiam et cappellam regendam collocabit, prefatusque prepositus et Conuentus in deuotam recompensam se ad subsequencia astrinxerint videlicet quod memoriam nostrorum predictorum cum domino uolente viam vniuerse carnis ingressi fuerimus in dicta ecclesia et eorum monasterio in perpetuum peragere debebunt et cum hortando Christi fideles ut pro nobis et progenitoribus nostris ad Dominum Ihesum Christum intercedant. — — Datum Soltwedel anno domini M°CCC°XLIIII ipso die Katherine virginis venerande.

Aus dem Copialbuch fol. 24.

---

*No.* 18. Curt und Gebhard v. Böddenſtedt ſchenken dem Kloſter zum heil. Geiſt 1 Wſpl. Roggenpacht aus dem Schulzenhofe in Zierau. 1346.

Wy Cort und Gheuert brodere gheheten van Bodenſtede vnde wonet vppe dem hus to Soltwedele Bekennen — dat wy hebben gheuen met vrieme willen — dorch got Deme prouefte vnde dem gantzen kouente to deme heylighen gheyſte eynen wiſpel rogghen optonemende alle iar in des Schulten houe to Cyrowe in deſſer wiſe, dat de — proueft vnde kouent ſchullen began met vilien — to ver tyden — vnde der dechtnuſſe ſcholen ſe io met dren ſchepelen des eynen haluen wiſpeles beteren ere prouende oppe ereme reuentere vnde den anderen haluen wiſpel — ſcholen ſe hebben to euer beteringhe erer cledere — — — Gheuen - drutteynhundert iar in deme ſes vnde vertheghesten iare des vridaghes vor palmen.

Aus dem Copialbuch fol. 49. v.

Reuentere, Remter, Remtyr = refectorium.

---

*No.* 19. Markgraf Ludwig übereignet mehrere Güter und Hebungen verſchiedenen Stiftungen in Salzwedel. 1346.

In godes namen. Amen. Wi Ludowich — Marggraf — Bekennen vnde don wetlike alle den de deſſen bref leſen — dat wi — eweliken gheeghnet hebben deſſe gulde vnde dit ghut dat hir na beſchreuen ſteyt. Tho deme erſten male to ſente Johannis altare, dat in vnſer prouwen kerke licht tho Soltwedele vnd to der wantſnidere ghilde hebbe wi gheeghenet in dem dorpe tho Niendorp, dat bi werbeke lith, twe houe, in ſlekeme houe eynen haluen wyſpel roghen dre marc pennige teyn hunre vnde ſes keſe vnd voghedighe vnd mid alleme rechte. In deme dorpe to Priſſix in hincen houe eynen haluen wyſpel roghen. In deme dorpe to Gardiz eynen haluen wiſpel roghen in des ſchulten houe vnde — eynen haluen wiſpel roghen. Vortmere tho almuſſen der ſuluen ghilde in deme dorpe to Gardiz — twe wiſpel roghen mit thegeden vnd mit alleme rechte, in — houe eynen haluen wiſpel roghen vnde eyn hon mid voghedighe mit tegheden vnde mit alleme rechte, In dem dorpe tho plothe in — houe eynen wyſpel roghen mid tegheden vnd voghedighe vnd mid alleme rechte, in — houe eynen wyſpel roghen mid thegeden mid vogedighe vnde mit alleme rechte, In dem dorpe tho ſannen in — houe — einen ſchilling brand. pennige vnde eyn hon vnd eynen wiſpel roghen mid thegheden mid voghedighe vnde mid alleme rechte, In dem dorpe tho Liſte — twe

Digitized by Google

wyſpel roghen mid thegeden vnd voghedighe vnd med alleme rechte. Vortmer hebbe wi ok gheeghenet to dem Spittal der armen feken ſente Gorgens de dar buten der mure tho Soltwedel licht dat gantze dorp tor zipe mid voghedighe vnd mid alleme rechte, dar gat vth ver wyſpel roghen des ghat tho dem erſten male vth des ſchulten howe verteyn ſchepel roghen, dar bi vth dem andern howe verteydehalbe ſchepel roghen, dabi vth dem dridden howe anderthalf wiſpel roghen vnde drey ſchepel, vth dem verden howe eynen halfen wiſpel roghen, vth deme veften howe verteyndehalf ſchepel roghen, ok ſo gheuet ſe alſo vole pennynghe dat it vollen ver wiſpel werden. Vortmer ſo hebbe wi ok gheeghenet to ſente Bertholomeus altare, dat in ſente Nicolaus capellen lith in vnſer alden ſtadt Soltwedel in dem vorſcreuen dorpe to plote in twen howen dre wiſpel roghen mid theghedeu vnd mid alleme rechten — vnd twe wiſpel roghen. Vppe dat deſſe vorſchreuen eghendum van vs vnd van vſen rechten eruen vnd nakomelinghen ſtede vaſt eweliken geholden werden, ſo late wi van deme rechte vnd van alden ſtucken de vns vnd vnßen rechten eruen vnd vnſen nachkomelinghen mochten anvallen im ofte hir na. Vnd hebben ghegeuen deſſen open bref de mid der anhenghighe vſes inſigels gheneſtet is. Dat is geſchen Na gods borth Drutteinhundert iar in dem ſes vnd vertegiſten iare an dem Mandaghe nach allerheiligen daghe in vſer ſtat Tangermunde. Tugen des eghendoms ſint tho dem erſten de edelman her Jan von Buck, Proueſt Ludolf to Soltwedel, Hr. Hanns van hnſen vſe houemeſter, her Gheuehard van Alueusleuen ridder vnd Gercke wolf houerichter vnd ander uele bederne lude de dar ouer weren.

Vom Original im Archiv zu Salzwedel, Fach 14. No. 14.

---

No. 20. Markgr. Ludwig beſchenkt den Altar Pauli in der Marienkirche. 1350.

In nomine etc. Ad vniuersorum — noticiam — volumus peruenire, quod nos Ludewicus — — ob honorem — omnipotentis Dei — — nec non ob illustrium principum Marchionem Brandenburgensium dive recordacionis heredum ac successorum nostrorum — memoriam sempiternam dedimus damus ac solempni donacione donamus iusto proprietatis titulo *altari* beati *Pauli apostoli de nouo fundando locando* et *dedicando* in ecclesia parochiali *veteris* ciuitatis nostre *Soltwedell* Verdensis dioeceseos *quatuor talenta* annuorum redditauum sita in precaria ville *Groten Gardes prope Soltwedel* et *tres choros duri grani* in eadem precaria, *duos modios auene pro vno siliginis computando* sic quod premissi redditus quolibet anno in festo sancti Martini episcopi ad predictum altare debeant dari nichilominus et persolui; dantes seniori *magistro consulum* ibidem qui pro tempore fuerit senior in annis et in magistratu, *ius patronatus* dicti altaris qui semper suo vacacionis tempore legalem sacerdotem et non aliam personam ad ipsum altare debebit quociens-cunque necessarium fuerit presentare qui eciam in ipso altari omnibus diebus dominicis de sancta trinitate feriis secundis pro defunctis terciis feriis de quocunque sancto voluerit quartis de beatis Petro et Paulo, quintis de corpore Christi sextis feriis de sancta cruce et sebtimis de beata Dei genitrice virgine Maria cantando uel legendo debebit et tenebitur celebrare et nichilominus in *bona quarta feria* semper peragere memoriam omnium Marchionum Brandenburgensium qui ex hoc seculo emigrarunt et eciam emigrabunt. Damus eciam iusto proprietatis titulo Consulibus memorate ciuitatis nostre Solt-

Digitized by Google

wedell *tria talenta* denariorum Brandeburgensium in precaria sepe dicte ville *Groten Gardes* et proprietatem duorum frustorum annuorum reddituum duri grani sitorum ibidem super curiam Roneken a filiis Hemponis de Kerberge in pheodo procedencium aut alios ubi honorabilis vir *Hinricus prepositus* sancti monialium *in Creuesse* ipsa duo frusta emenda duxerit comparanda sic quod ipsi consules omnibus annis succedentibus semper in *bona quinta feria* unam stipam decentem maxime premissorum reddituum extensione facere debebunt pro pauperibus de redditibus eisdem in animarum omnium Marchionum Brandeburgensium predecessorum heredum ac successorum nostrorum ut premittitur nec non dicti prepositi patris sui matris sue fratrum et omnium parentum suorum remedium salutare. Pro qua quidem proprietate predictus Dominus Hinricus prepositus in Creuese nobis XL marcas argenti brandeburgensis eroganit qui et pietate motus in anime sue remedium omnes predictos redditus in presenti litera expressos sua iusta pecunia comparauit. In cuius eciam testimonium presentes dari fecimus sigilli nostri appensi munimine firmiter communitas. Testes vero huius sunt strenuus vir *Fridericus de Lochun* capitaneus noster generalis, *Iohannes de Husen* camere nostre magister milites nec non honorabilis vir *Ludolfus de Bertensleue* prepositus in Soltwedell, *Hempo de Knesebeck*, *Wernherus* et *Hinricus de Schulenborgh*, *Geuehardus de Aluensleben* iunior *Alhaldus Roer* aduocatus noster, *Heine Mecho*, *Betkinus Chüden*, *Gerkinus Gente* ac *Iohannes Nucke* Consules in ciuitate antiqua Soltwedell cum ceteris pluribus fide dignis. Datum in Stendall sub anno domini M° CCC° quinquagesimo die dominica post festum beate Elizabeth.

Aus den Soltquellenſien.

---

*No.* 21. Perſeval und Portes überlaſſen das Patronat des Altars Matthiae in der Katharinenkirche dem Convent des Kloſters zum heil. Geiſt. 1352.

Nos *Ghertrudis* dicta *Perseuale* ac *Thidericus* dictus *Portes* patroni altaris beati *Mathie* siti in ecclesia sancte *Katherine* noue Ciuitatis Soltwedele Attendentes quod inter nos ex vna et *Lambertum Perseuale* mei Ghertrudis fratrem parte ex altera per multiplices presentaciones plurium personarum eodem tempore per nos et pro parte dicti Lamberti in lite ad idem altare presentatarum a quinquaginta annis et vltra in missarum celebracionibus et diuino cultu huiusmodi altare exstitit defraudatum; Igitur pro salute animarum nostrarum et pro perpetua memoria Christiani militis Aui nostri et ob remedium patronorum bone memorie *Hinrici Perseualen* et aliorum fundatorum in literis fundacionis eiusdem altaris nominatorum Iuspatronatus dicti altaris prout ex fundacione progenitorum nostrorum et confirmacione — Conradi — Episc. Verd. ad nos pertinebat Religiosis viris dominis preposito et Conuentui monasterii scti Spiritus extra muros Soltwedelenses simpliciter et pure dimisimus et dimittimus per presentes ac irreuocabiliter resignamus taliter circa hoc ordinantes nostrum testamentum quod tamquam iuxta vltimam nostram voluntatem prepositus qui pro tempore fuerit de consilio Conuentus seu Capituli eiusdem Monasterii scti Spiritus vnam personam de collegio et non extraneam in sacerdocio constitutam ad officiandum omni die dictum altare deputabit que persona sicut alii vicarii altarium aliorum omnia faciet sicut solitum est fieri et con-

Digitized by Google

suetum. Datum Hamborch Anno Dmn. M° CCC quinquagesimo secundo In crastino Epyphanie Dmn.

Aus dem Copialbuche fol. 36. Der Bischof von Verden Daniel genehmigte diese Schenkung, doch salvo iure prepositi in Soltwedel. Rodenborch 1353 fer. tertia p. festum XI milium virginum.

---

*No.* 22. Fundation des Altars zu Ehren des Bartholomäus und der heiligen drei Könige. 1359.

Ad perpetuam rei memoriam Noueritis vniuersi tenorem presencium inspecturi Quod nos Ludewicus Romanus — — — dedimus proprietatem *septem chororum* siliginis annuorum redditnum sitorum in molendino Antique ciuitatis nostre Soltwedell quod nunc tenet et possidet quidam dictus *lippoldus* ad fundandum et dotandum cum eisdem septem choris vnum *altare* in honorem et laudem omnipotentis dei nec non Beati *Bartholomei* apostoli et *beatorum trium regum* in ecclesia Beate Marie virginis prope *ianuam contra scholas*[1]) ibidem in remedium salutare animarum progenitorum nostrorum et antecessorum nostrorum — —, quos quidem septem choros discretus vir *Iohannes Zelsingh* Ciuis noster in Soltwedell fidelis dilectus a strenuo viro Guntzelino de Bertensleue sua *pecunia comparauit* qui eos a nobis in verum pheudum tenuit *et possedit* et eos in presencia nostra resignauit ad vsum et vtilitatem dicti altaris solempniter et expresse. Ius patronatus — dicti altaris ad eundem Iohannem Zelsingh quam diu vixerit pertinere debebit. Quo defuncto dictum iuspatronatus ad seniorem descendentem de linea consangwinitatis ipsius masculi uel femini sexus dum in Soltwedell ciuis existat. Mortuo vero eodem Iohanne et omnibus et singulis de linea consangwinitatis ipsius descendentibus prefatum Iuspatronatus ad seniorem descendentem de consangwinitate et linea quondam honeste matrone *Vde* vxoris eiusdem Iohannis Zelsingh filie Lenekini de Wopelde perpetue permanebit et persona quecunque ydonea, que pro tempore fuerit legitime presentata ad id prenotatum altare — — quolibet die ad ipsum altare celebrabit ad vnam missam sicud exigentia diei postulat et requirit. Qui si per spacium — vnius mensis neglexerit ad ipsum missas celebrare cuius negligencia cum patroni noticiam peruenerit extunc idem patronus sine contradiccione qualibet ad dictum altare presentare alium poterit et debebit. — — — — Testes huius sunt Magnificus princeps Albertus, dux Magnopolis socer noster ac strenui viri Petrus de Bredow Camere noster magister Iohannes de Rochow Curie nostre Iudex, Marquardus Iuterpach milites, Henricus de Schulenborg famulus et Nicolaus Bismark et Tidericus Moren pronotharius noster prepositus in Bernouwe cum aliis pluribus fide dignis. Datum et actum Hauelberge Anno M°. CCC° quinquagesimo nono in octaue Beate Agnete virginis.

Original im Raths-Archiv zu Salzwedel. Fach 25. No. 14.

---

1) Ist die zweite Thür auf der Südseite; die alte Schule stand dicht bei dem jetzigen Kornboden der Kirche (Kins).

Digitized by Google

*No.* 23. Propſt Günzel v. Bartensleben confirmirt den von Burmeiſter gegründeten Altar Andreae in der Nicolai-Kirche. 1364.

Universis presentes literas inspecturis — Nos *Gunzelinus de Bartensleve*, Dei gratia Ecclesie Beate Marie Prepositus in Soltwedele, Verdensis dioeceseos ad perpetuam rei memoriam cupimus esse notum, quod honesta domina *Margaretha*, relicta quondam *Henrici Burmeisteri* concivis oppidi Soltwedele ac *Hermannus*, *Geseke* et *Taleke* (= Adelheid) liberi et heredes dicti Henrici de consensu beneplacito et voluntate *Bertrami* dicte Geseken et *Hoyeri* dicte Taleken maritorum fratrum dictorum *de Chuden* fundaverunt et instauraverunt in *Capella S. Nicolai* oppidi predicti unam perpetuam *Vicariam* ad *altare* consecratum in honorem sanctorum *Andree*, *Petri* et *Pauli* nec non *Bartholomaei* Apostolorum pro remedio et salute anime dicti Henrici et omnium suorum progenitorum, quibus cum bonis et redditibus situatis in villis infra scriptis cum una curia in villa *Zitenitzen* — cum omni iure et omnibus suis attinentiis soluente annuatim tres choros siliginis cum vno choro siliginis in villa *Rize* — —, in villa Gartze cum vno choro siliginis — — nec non cum vno choro siliginis in villa *Baarss* — — pie et liberaliter dotaverunt, et discretum Virum Dominum *Iohannem Niebur*, Presbyterum nobis addictum *Vicarium* presentarunt, quem canonice instituimus rite providimus instaurationem ac fundationem et dotationem dicte Vicarie gratiose admittentes ac bona predicta sub protectione et defensione ecclesiastica recipientes. Insuper dictis fundatoribus et patronis ac eorum veris heredibus in perpetuum ius presentandi ad dictam Vicariam concedimus gratiose. Itaque *Hermannus Burmeister* ante dictus, quam diu vixerit et post obitum senior et propinquus heres predicti Henrici Burmeisteri utriusque sexus clericum idoneum ad dictam Vicariam totiens quotiens eam vacare contigerit, presentare debebit. In quorum omnium et singulorum fidem evidens sigillum nostrum una cum sigillis dictorum Hermanni, Bertrami et Hoieri pro se et nomine dictarum feminarum sigillis carentium presentibus est appensum. Et nos Hermannus Burmeister filius Henrici dicti Burmeisteri pro me et nomine dicte matris mee Margarethe ac Bertramus et Hoierus fratres dicti de Chuden oppidani in Soltwedele nomine dictarum Geseken et Taleken uxorum nostrarum presentium expresse recognoscimus omnia et singula promissa — et in evidentiam pleniorem sigilla nostra vna cum sigillo nostri dicti prepositi in Soltwedele presentibus duximus apponenda. Datum Ao. MCCCLXIV ipso die Bonifacii.

Von einer Abſchrift in den Soltquellenſien.

---

*No.* 24. Markgr. Otto beſtätigt die Transpoſition der Altäre Matthiae und Cyriaci. 1371.

Nos Otto — Marchio Brand. — recognoscimus — Quod ad *transposicionem et ordinacionem regiminis* videlicet et *officiacionis* altarium sctor. *Matthie* apostoli in ecclesia parochiali noue Ciuitatis nostre Soltwedel et *Ciriaci* martyris in monasterio scti Spir. extra muros — — cum omnibus redditibus fructibus et iuribus ad eadem altaria spectantibus per venerabilem in Christo patrem Dmn. *Henricum* Verdensis ecclesie Episcopum factas et ordinatas iuxta literarum suarum continenciam desuper plenius confectarum totum no-

Digitized by Google

strum adhibuimus consensum pariter et assensum — volentes eandem transposicionem et ordinacionem ratas habere gratas atque firmas temporibus perpetuis irreuocabilher duraturas — — — Datum Stendal Anno Dni Millesimo trecentesimo septuagesimo primo feria quinta ante diem beati Pauli conuersionis.

Aus dem Copialbuche fol. 26.

---

*No.* 25. Die v. Alvensleben schenken das Patronat der Kirche zu Henningen und der Kapelle daselbst dem Kloster zum heil. Geist. 1372.

Nouerint etc. quod nos *Gheuehardus* et *Wernerus* fratres dicti *de Alvensleue* famuli *Gheuehardus Hempo* et *Achatius* fratres filii dicti Gheuehardi pro aucmentacione diuini cultus — dedimus — Religiosis viris preposito et Conuentui Monasterii scti Spir. extra muros Soltwedel — omne ius quod nobis competebat — in Iurepatronatus ecclesie parochialis scti *Egidii* in villa *Henninghe* et ejus filia scilicet Capella scte Marie Magdalene sita in monte ibidem ipsum ius a nobis penitus — abdicantes et transferentes in prepositum et Conuentum memoratos ad ipsos perpetuis temporibus pertinendum. Insuper protestamur per presentes quod nos dictum *monasterium cum omnibus bonis suis et pertinenciis vniuersis recepimus — in nostram protectionem et tutelam* uolentes ipsum et eius bona si et quando fuerimus requisiti pro nostra possibilitate ab iniustis *insultibus* pretueri. (Es folgen die Gegenleistungen des Klosters durch Meſſen ꝛc.) Datum anno Dm. M° CCC° septuagesimo secundo in profesto Corporis Christi.

Aus dem Copialbuche fol. 26.

---

*No.* 26. Die Gebrüder v. Bretzeke verpflichten sich, von 4 Höfen in Dewitz keine Leistungen weiter zu fordern. 1374.

Wy Clawes van Bretzeke Vrederick Hans vnde Arnt Clawes sone alle gheheten van Bretzeke Bekennen — dat wy nenerleye recht edder bod en hebben in veer houen to Deweſſe de deme kloſter horen to deme hilghen gheyſte vor der ſtad to Soltwedele vnde in twen houen de der horen to deme altare des Kalendes dat dar lyd in der kerke to ſunte Laurencius bynnen der ſtad to Soltwedele dat nu geleghen is her wernere van Mechowe vnde louen dat en truwen dat wy de lude de de wonen vppe den vor benomeden houen nycht mer vor vnrechten wyllen edder ſchullen myt worden edder myt werken. Deſſen deghedynghe ſint tughe her hampo perner to Bretzeke Wychard ſyn vedder vnde Henningh van Kerchberghe. — Geuen — drutteynhundert iar in deme veer vnde ſeuentigeſten iare in deme daghe des hyllegen heren ſunte Dyoniſius.

Aus dem Copialbuche fol. 55.

---

*No.* 27. Die v. d. Schulenburg ſchenken dem Kloſter zum h. Geiſt 2 Pfund Renten aus Rokentyn. 1375.

In godes namen amen. We Werner, Hinrik ſyn ſone Ghumprecht vnd Hinrik, Hinrikes ſone alle gheheten van der Schulenborch Bekennen — dat we — ghegeuen deme Cloſtere to deme hilghen gheyſte dat dar lecht vor Soltwedele twe punt gheldes in deme

Digitized by Google

dorpe to Rokentyn — ewychliken to beſittende ane ienegherlege hynderniß In beſſer wyſe, we de prior is in dem vorbenomeden Cloſtere de ſchall deſſe — rente upnemen vnd ſchal dar aff kopen eyne ghude tunne haryngheſ den armen luden in ereme feken huſe alle iar to ieghen de vaſten vnd me ſchal vſe elderen vnd vs wenne we van der werlde ſcheden laten beghan myt vigilien vnde myt ſele miſſen des iares ens vnd wanne he dat deyt ſo ſchal he ſiner heren pleghen myt veer ſchyllynghen alſe he beſt kan vnde ok ſchal he veer ſchyllynghe beholden vor ſyn arbeyt — — Na godes bort Duſent iar drehundert iar in deme vine vnde ſeuendegheſten iare in dem auende ſunte Matheus.

Aus dem Copialbuche fol. 79.

---

*No.* 28. Die Brüder Hartwig verkaufen die Herrenwieſe auf Saalfeld an das Kloſter zum heil. Geiſt. 1379.

Wy Beteke, Hoyer vnde Woltere brodere, Hanſes Hardewyghes ſone — Borghere to Soltwedele Bekennen — dat wy hebben vorkofft vnde laten — vor XXX lubeſche mark — Den gheſteleken luden deme prouefte vnde deme ghanze conuente to dem hilghen gheſte vor Soltwedele eyne wyſch to Celuelde de ghenant is de herenwyſch ewelken to beſyttende vnde to hebbende myd alme rechte vnde to behorynghe alſo wy de hebben ghehad — vndelken wente an deſſe tyd vnde de vorbenomede wyſch lecht by der mollen to olden Soltwedele. — — — Gheuen — drytteynhundert Jar an deme neghenenſoueſtigeſtigen Jahre In ſunte vites daghe.

Aus dem Copialbuche fol. 49. — Der Bruder der genannten Verkäufer überließ 1484 ſeinen Antheil an der Herrenwieſe ebenfalls dem Kloſter und ſtellte darüber eine beſondere Urkunde aus, die der vorſtehenden ziemlich gleichlautend iſt. Schon früher hatte der Vater des Hans Hartwig mehrere Güter in Celuelde (Saalfeld) dem Kloſter überlaſſen, was aus einer Urkunde im Copialbuche erhellet, nach welcher M. Ludwig der Römer ſich des Rechts als Lehnsherr derſelben gänzlich zu Gunſten des Kloſters begiebt. Es kommt unter den namhaft gemachten Gütern auch eine Rohrwieſe vor. Die Urkunde iſt von 1355 aus Tangermünde.

---

*No.* 29. Werner, Abt des Michaeliskloſters in Lüneburg, überweiſet auf Befehl Papſt Urbans VI. das Patronat über die Katharinenkirche in der Neuſtadt Salzwedel und über den Altar Matthiae in derſelben Kirche dem Kloſter zum heil. Geiſt vor Salzwedel. 1380.

Vniuersis — *Wernerus* — Abbas monasterii sancti Michaelis in Luneborch — — — ad infrascripta Commissarius — caritatem —. Literas — Urbani — Pape sexti — pro parte *prepositi et conuentus monasterii scti Spiritus extra muros Soltwedel per prepositum soliti gubernari* ordinis sancti Augustini — nobis presentatas cum ea qua decuit reuerentia recepimus in hec uerba:

*Vrbanus* episcopus seruus seruorum Dei dilecto filio *Abbati Monasterii sancti Michaelis in Luneborch* — — salutem —. Sacre religionis sub qua dilecti filii prepositus et conuentus

monasterii sancti Spiritus extra muros Soltwedel per prepositum soliti gubernari ordinis sancti Augustini Verdensis dioecesis deuotum et cedulum exhibent Domino famulatum promeretur honestas, vt votis eorum illis presertim per que predicti monasterii vtilitas procuratur, fauorabiliter annuamus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte ipsorum prepositi et Conuentus peticio continebat, *quod cum olim predictum Monasterium propter guerras et incendia ad tantam inopiam deuenisset quod persone inibi degentes sustentari nequibant nec aliqua hospitalitas ibidem seruari poterat* Marchiones Brandenburgenses qui tunc erant et quorum dominio temporali prefatum Monasterium erat situm attendentes huiusmodi paupertatem dicti Monasterii pro animarum suarum salute jus patronatus parochialis *ecclesie* sancte *Katherine in nouo opido Soltwedele* dicte dioecesis *cuius* quidem *ecclesie iidem Marchiones veri patroni* existebant Et quidam alii Christi fideles veri patroni *Altaris sancti Mathie* siti *in eadem ecclesia* jus patronatus ipsius altaris ad eos pertineus predicto Monasterio liberaliter donauerunt quodque postmodum loci dyocesanus huiusmodi donaciones approbando Ecclesiam et Altare predicta *quorum fructus redditus et prouentus sexaginta florenorum auri secundum conuentus estimacionem valorem annuum* ut asseritur *non excedunt* ex iustis et racionabilibus causis Monasterio auctoritate ordinaria canonice vnitit et incorporauit Et quod deinde predicti prepositus et Conuentus vigore vnionis et incorporacionis huiusmodi ecclesiam et Altare predicta fuerunt pacifice assecuti Illaque in proprios vsus per triginta annos et amplius tenuerunt et possederunt prout tenent et possident pacifice et quiete Quare pro parte ipsorum prepositi et Conuentus nobis fuit humiliter supplicatum ut vniones et incorporationes huiusmodi confirmare ex certa sciencia et omnem defectum si quis forsan interuenerit in eisdem supplere de speciali gracia dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicacionibus inclinati discrecioni tue de qua specialem in domino fiduciam obtinemus per apostolica scripta committimus et mandamus quatenus si vocatis qui fuerint evocandi tibi constiterit quod prepositus et Conuentus predicti Ecclesiam et Altare prefata vigore huiusmodi vnionum et incorporacionum per Triginta annos possederunt ut profertur vniones et incorporaciones easdem auctoritate apostolica confirmare procures supplendo omnes defectus si qui forsan intervenerint in eisdem. Datum Rome apud sct. Petrum VI. Kal. Martii pontificatus nostri anno secundo.

Quibus literis receptis et lectis pro parte ipsorum prepositi et Conuentus nobis fuit humiliter supplicatum quatenus postquam de nobis in ipsis literis inimctis et commissis legitime essemus informati ad execucionem eorum que nobis in ipsis literis committuntur procedere dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicacionibus merito annuentes Quia literis autenticis Illustris Domine *Agnetis* Ducisse Brunswicensis quondam conthoralis Illustris principis *Woldemari* Marchionis Brandeburgensis principaliter et Illustrium *Ottonis* Ducis Brunswicensis, *Lodowici*, *Lodowici Romani* et *Ottonis* Marchionum Brandeburgensium, consequenter *verorum patronorum ecclesie parochialis sancte Katherine* in nouo opido Soltwedele ius patronatus ipsius ecclesie Et *Lamberti* dicti *Perseuale Ghertrudis* sororis ipsius et

Digitized by Google

*Thiderici* dicti *Portes verorum patronorum Altaris* sancti *Matthie* in ipsa ecclesia sancte Katherine siti ipsorum veris sigillis sigillatis ius patronatus ipsius Altaris predicto Monasterio liberaliter donata didicimus Quodque pie recordacionis *Nicolaus* et *Daniel* Episcopi olim Verdenses huiusmodi iurium patronatus Ecclesie videlicet et Altaris donaciones ad ipsorum prepositi et Conuentus sustentacionem pie factas tanquam racionabiles auctoritate ordinaria approbauerunt et confirmauerunt — — Et quod deinde — prepositus et Conuentus vigore donacionum iuris patronatus ac approbacionum et confirmacionum huiusmodi Ecclesiam et Altare — fuerunt pacifice assecuti, illaque in proprios vsus per triginta annos et amplius tenuerunt et possederunt — — Et *per suos Canonicos rexerunt* — prout de hiis *per* ydoneos *testes annosos* et sufficientes *nobis est facta plena fides*; — — (Es folgt die sehr wortreiche Bestätigungsformel) — — Datum et actum Luneborch — Anno — Millesimo CCC° octuagesimo, indictione tercia, Mensis Augusti die septima hora vesperorum uel quasi, pontificatus — — Vrbani — Pape sexti anno tertio presentibus honorabilibus et discretis viris Dominis Iohanne Hozeringh Canonico ecclesie Bardewicensis nec non Magistris Iohanne de Bucken in Berghen Mindensis et Hinrico Thuritze in Yerke Verdensis dyoecesis ecclesiarum parochialium Rectoribus, testibus ad premissa vocatis specialiter et Rogatis. (Es folgt noch ein besonderer umständlicher Notariats-Vermerk.)

Aus dem Cop. des Klosters fol. 33. v. sqq.

---

**No. 30.** Papst Urban VI. bestätigt einen Altaristen in der Katharinen-Kirche. 1382.

*Urbanus* Episcopus servus servorum Dei dilecto filio *Bernardo* dicto *Dimel* Rectori altaris sanctorum *Symonis et Iude* apostolorum siti in ecclesia parochiali sancte *Catherine* in oppido *Soltwedel* Verdensis dioecesis salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petencium desideriis dignum est nos facilem prebere assensum et vota que a rationis tramite non discordant effectu persequente complere. Ea propter dilecte in Domino fili tuis iustis postulacionibus grato concurrentes assensu *altare* sanctorum *Symonis et Iude* apostolorum predictorum cum pertinenciis suis quod te canonice proponis adeptum sicut illud iuste possides et quiete auctoritate tibi apostolica confirmamus ac presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre confirmacionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemplare presumpserit indignacionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum VII. Id. Marcii Pontificatus nostri Anno Quinto.

Aus den Soltquellenſien, die es aus Wippelius in notis ad bina documenta ad historiam ecclesiasticam Barbejensem spectantia p. 16 genommen haben. Zugleich soll dabei bemerkt sein, daß aus der dem Original anhängenden bleiernen Bulle hervorgehe, daß Urban VI. der Ausſteller sei.

---



Digitized by Google

No. 31. Dietrich v. Bodendik verkauft Renten aus Gladigan an Hoier Chuden. 1387.

Ik Diderik gheheten Bodendik Henninghes sone — bekenne — dat ik — mid vulbort myner Ernen hebbe verkoft vnde verkepe — dem bescheiden wisen Manne Hoger van Chüden, Heynen vnde Hermanne sinen sonen vnde eren Rechten ernen vyer Wispel Roggen pachtes jarliker rente vnde ghelde vp sunte Michahelis durch alle iar intokamende In deme dorpe to Gladeghowe vor hundert marck pennighe de mi van Hoger - wol to danke betalet sint vnde ik rede vpghenomen hebbe vnde in mynen vnde myner ernen behuf vnde nut ghekenet hebbe — — Desse vorscreuen ver Wispel roghen iarliker rente vnde ghulde de late ik degher vnde al mid al deme Rechte vnde tobehoringhe alse ik eder myne vorvaren de vryest beseten hebben desseme vorbenomeden hoyer van Chüden heynen vnd Herman sinen sonen vnde eren rechten ernen eder deme se dat vorlaten, dit sulbe gud to hebbende vnde to be sittende rowliken vnde vredelken also ere rechte gud. Vnde treden af alles lenes der lenware de mi vnde mynen ernen van Rechtes weghen oder van dot weghen daran rören mach. Vnde sendet vp dat len desses suluen gudes vsem lyven gnedighen hern deme darluchteghen vorsten Markgrenen dat len dessulnen gudes bi deme strenghen ridder hern bernt van der Schulenborch eder bi eynen andern van der Schulenborch den desse vorbenomede allerquemest dar do hebben konnen vsem hern dat gud vp to antwerdende vnde dessen vorbenomeden hoyer van Chüden vnde rechten ernen eder wenn se datselue gud vortlaten darmede to beligende to rechten lene. Vortmer mogen vnde scolen desse vorbenomeden vnde ere ernen dyt vorbenomede gud vorkopen oder laten to chrystliker achte eder to wertleker wor se willen vnde bederuen dar vser vulbort nene wys to. Vortmer scal ik Dyderik Bodendik vnde myne ernen desses vorscreuen gudes dessem vorbenomeden Hoyer Chuden heinen vnde hermen sinen sonen eder weme se dat vort laten to allen tiden eyn recht were sin vnde sendet vp dat len dessulnen gudes an vsen lyven ghenedighen heren den Markgreuen van Brandeborch alse vorscreuen steit eder an den yennen de sines macht het hir in deme lande. Weret dat se darane bewörre mid rechte dar scolle wy vnde willen se vt entwerren vnde dat gud vd entvrygen vnder vsen kosten vnde arbeyden also dat se der bewerrunghe ane schaden blyuen. Vortmer were dat en dyt vorbenomede gud emet afdwünghe eder afdrunghe eder afwunne mid rechte, so scal ik Dyderik vnde myne ernen desseme vorscreuenen hoger Chüden heynen vnde hermen eder eren rechten ernen eder weme se dat laten dessen vorscreuen summen gheldes alse hundert Mark penn. weder ghenen in der stat to Soltwedele bynen ver weken darna dat wy des van en eschet werden eder manet sunder hinder hulperede eder jengherleghe archelist. Alle desse vorscreuen dingh vnde eyn islik besunderen lowe ik Dyderik Bodendik ere ghenomet vor my vnde alle myne ernen desseme vorbenomenden hoger van Chüden heynen vnde hermen sinen sonen eder eren rechten ernen vnde demejennen den se datsulue gud vorlaten in guden truwen stede vnde vast to holdende sunder jengherleye archlist vn hulperede in desseme bryue. Dor ik to groter betughe vnde to merer bekantnisse myn Inghesseghele mit willen vnde mit beraden mude hebbe anhenghen laten. Tughe desser dingh sint de erbaren lude her Albrecht Conowe Prauest to Soltwedele to vser vrowen, her Bernd van der Schulenborch rydder, Hinrik van der Schulenborch korte Werners sone, de ere Inghesseghele, nicht alse louer ouer alse Tughe, to tughe mede an dessen bref ghehenghet hebben, de ghenen vnde

Digitized by Google

ſcreuen is na Godes bord dritteynhundert iar darna in deme ſouen vnde achtentigheſten iare in ſunte Jurgens daghe des hilghen mertelers.

Aus den Soltquellenſien, die die Urkunde vom Original entnommen.

---

**No. 32.** Albrecht v. Alvensleben verſpricht, einen Hof in Butterhorſt nicht ohne Wiſſen des Convents des Kloſters zum heil. Geiſt zu verkaufen. 1388.

Ick Albrecht van Alnenſleue de oldere knape wonaftich to Calue Bekenne vnde betughe apenbare in deſſen bryne, Dat ick hebbe ghelonet vnd loue ock in dyſſeme bryne in guden truwen vor my vnde vor myne rechten erue vnde ore nakomelynghen Den Erſam vnnde gheyſtliken luden den heren Deme proneſte vnnd deme gantzen Capitele der zamlinghe des heylighen gheyſtes vor Soltwedele Dat ick den hoff den my Clawes voghet myn knecht my ghelaten hefft de de licht in deme dorppe to der horſt by altmerſleue by deme vörde vnde dat buw dat ik dar vppe ghebuwet hebbe, myt den erghenſanten heren wille nicht vorkopen vorlaten edder vorſetten ſchal edder wil nyner leyewis edder ymande van myner weghen edder myne rechte ernen dede nu ſynt edder noch tokomende moghen weſen edder ymanden van orer weghen id en ſcheghe myt willen vnd vulbord der heren vnde des Capiteles des vorbenomeden kloſters. Were ock dat ick edder myne rechte ernen dat buw vnde den hoff vorkopen wolden Dat ſcholle we irſten den heren vnde deme Capitele to deme billizhen gheyſte to kope vorkundeghen vnd ſcholen en dat ghenen vmme pennyghe dat redelik ſy alze id en vnd vſen vrunden vnd beddernen luden dunket redelik weſen vnnd wy ſcholen en des nicht vorhoghen edder vortyn edder vorhoghen laten. Were ok dat de vorbenumeden heren vnnd dat Capitele den hoff myd deme buwe nicht kopen wolden noch engadde to kope ſo ſchal ik edder myne ernen edder ymande van vſer weghen doch des buwes nicht vorkopen edder vorlaten ymanden de den heren vnghedelike ſy edder dar de bure darzulues to der horſt yennich vordryt af hebben ſcholden vnd weme wy dat vorkopen dat ſchal ſchen myt der vorbenumeden heren wille vnnd vulbord. Ock ſchall ick edder myne ernen edder we wonet vppe deme zulnen houe van vſer weghen den heren vnnd deme Capitele des vorbenumeden kloſters ghenen oren rechten tyns willechliken to tyden alzo dat id en to ghude kome vnd ſchal den heren dun alle plicht vnde pleghe de dat godeshus dar Inne hefft. Ock we de wonet vppe deme houe van vſer weghen de ſchal holden vnde dun alle burrecht myt den buren vppe der horſt vnde ſchal den buren edder den oren nenen vordryt don. Ock ſchal he den hoff entfanghen myt eyneme riſe alze burrecht is. Were ok dat de bure vppe der horſt ghenen ſcholden ſchattynghe edder dyngniſſe der ſe ſick nicht weren kunden dar ſchal de de wonet vppe demezuluen houe to don alze eyn andere bure nach ſynen antale. Ock lone ick Albrecht vorbenumet vor my vnde vor myne rechten ernen dat we edder nymande van vſer weghen icht tyn ſchal in denſuluen hoff edder leghen id ſy wiſche acker edder ertgrund dat den vorbenumeden heren edder oren luden to behoret id en ſchy myt willen vnd vulbord des capitels Ock ſchole wy dar nyn leghere maken dar des godes hus lude dar zulues muchten van beſchedeghet werden. Ock bekenne ick Albrecht vorbenumet dat ick dat houeken vnde dat buw ghegheuen hebbe mynen ſonen hanze vnde Buſſen vnde anders nymande edder dat ghelt wes dat ghelden muchte offte dat vorkofft worde na myneme dode. Alle deſſe vorſcreuen ſtucke ſament vnde beſunderen loue ick Albrecht van

Aluenſleue de olde vor my vnde vor myne rechte eruen dede nu ſint vnde noch tokomende moghen weßen De prouefte vnde deme gantzen capitele des cloſters to deme hillighen gheyſte vor Soltwedele ſtede vnnd wol ane iengherleye arghelift hulperede edder nye vimde to holdende. Hir hefft auer gheweſen Her Gheuerd der riddere myn brudere vnde Junghe Gheuerd myn veddere ok gheheten van Aluenſleue alle wonaftich to Calue de hebben myt my ore Jughezeghele mit witſchop vnnd willen tu tughe laten henghen an deſſen breff De gheuen vnde ſcreuen is na godes bord drutteynhundert Jar dar na in deme achte vnde achtentigeſten Jare In deme daghe ſunte Urbanus des heilighen mertelers.

Aus dem Copialbuch.

---

*No.* 33. Der Propſt in Bardewyk überläßt das Patronat über die Kirche bei Henningen dem Kloſter zum heil. Geiſt vor Salzwedel. 1391.

*Conradus de Driborgh* decretorum doctor *prepositus Bardewicensis in ecclesia Verdensi* honorabilibus et Religiosis viris preposito et Conuentui monasterii sancti Spiritus extra muros Soltwedel, Ordinis scti Augustini canonicorum Regularium sinceram in Domino caritatem — — Hinc est quod donacionem et legationem Iurispatronatus de ecclesia parochiali in *Henninghe* matris et Cappelle beate marie magdalene in monte ibidem filie in *districtu Cuueldensi* existente ex vnione fraterna *ad preposituram nostram Bardewicensem* pertinente, preposito et Conuentui Monasterii scti Spir. secundum factam ratihabicionem et ordinacionem Reuerendorum patrum pie memorie fratris Danielis et Hinrici Episcoporum ecclesie verdensis ac consensu capituli ecclesie eiusdem inde consecutos secundum tenorem literarum desuper confertarum presentibus ratificamus, saluo quod prepositus Bardewicensis pro tempore existens suis non fraudetur iuribus si que eidem in ecclesia parochiali et filia predictis hactenus competebant. Datum in Verda Anno Dmn. M°CCC°XCI in octaua natiuitatis marie virginis gloriose nostro sub sigillo presentibus appenso.

Aus dem Copiarium des Kloſters scti Spiritus vor Salzwedel.

---

*No.* 34. Der General-Vicar des Verdenſchen Biſchofs beſtätigt Altäre in Salzwedel. 1391.

*Conradus de Driborg* decretorum doctor prepositus Bardewicen. in Ecclesia Verden reuerendi in Christo patris domini *Ottonis* Episcopi Verdensis in spiritualibus vicarius generalis. — — — — Hinc permoti nonnulli viri deuoti Christo militantes ad laudem ac reuerenciam saluatoris nonnulla beneficia seu altaria sanctorum videlicet *Marie Magdalene*, *Stephani*, *Iohannis baptiste*, *Iohannis evangeliste*, *Marie virginis et Corporis Christi* ad presentationem Stephani Turitze, *vndecim milium virginum*, *Andree*, *Elisabet*, *Iacobi Symonis* apostolorum, *Dyonisii*, *Pauli*, *Matthie*, in veteri ciuitate Soltwedele, necnon *Petri* et *Pauli* in capella scti *Laurencii*, *Iacobi* et *Marie Magdalene*, *Martini* in noua ciuitate Soltw. certis bonis adiunctis et applicatis et dotatis fundauerunt erexerunt ac de nouo suis stipendiis fieri procurauerunt sperantes se viceuersa premium condignum ante tribunal districti iudicis suscepturos. Vt ergo

Digitized by Google

deuote facta — — stabilitate et firmitate gaudeant pleniori, et ne ad vsus prophanos Deo data et dedicata trahi contingat, a nobis — — petierunt ad cautelam confirmari, licet in antea confirmaciones pro singulis altaribus predictis sint obtente de quibus tamen per literas sigillatas suorum superiorum ad quos de iure confirmaciones beneficiorum dinoscuntur ad plenum non constat nec est plena fides. Quapropter eorum peticionibus annuentes omnia prenominata altaria seu beneficia vt premittitur fundata et dotata secundum eorum fundacionem auctoritate nobis commissa presentibus roboramus et ad cautelam confirmamus. Datum Luneborg anno Dni Millesimo Trecentesimo nonagesimo primo XV die mensis Octobris nostri vicariatus sub sigillo presentibus appenso in testimonium omnium premissorum.

Original im Rathsarchiv Fach 25. No. 17. Siegel fehlt.

---

*No.* 35. Mehrere Verhandlungen, die sich auf die Beraubung eines Klerikers in Dannenberg und auf die über Salzwedel ausgesprochene Excommunication beziehen, weil die Stadt die Räuber geschützt hatte. 1394.

*Iohannes* Prepositus ecclesie Lubicensis iudex unicus cause et partibus infra scriptis a sede apostolica specialiter deputatus vniuersis et singulis prelatis tam cathedralium quam collegiatarum ecclesiarum canonicis ecclesiarum parochialium aliorumque diuinorum rectoribus presbyteris tabellionibus notariis publicis et clericis quibuscunque per Moguntinensem Bremensem Magdeburgensem Hildesemensem Halberstadensem Lubicensem Havelbergensem et Verdensem prouincias ciuitates et dioceses et alias ubilibet constitutis salutem in Domino et mandatis nostris infra scriptis ymo verius apostolicis firmiter obedire. Noveritis quod alias ad instanciam discreti viri *Iohannis Vlogel* perpetui beneficiati in capella beate Marie virginis in castro Dannenberghe Verdensis diocesis contra Dominum *Albertum Conow prepositum proconsules* et *consules* opidi *Soltwedel* eiusdem diocesis certos processus emisimus tenoris infra scripti.

Iohannes prepositus (Wiederholung des Obigen) — Noveritis quod alias constitutus coram nobis discretus Vir Iohannes Vlogel Clericus perpetuus beneficiatus — in castro Dannenberghe — quasdam literas apostolicas — sanctissimi in Christo patris et domini nostri *Bonifacii* pape — coram nobis et notario et testibus in medium produxit quarum literarum tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis:

*Bonifacius* Episcopus servus servorum Dei dilecto filio preposito ecclesie Lubicensis salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis dilectus filius *Iohannes Vlogel* — peticione monstrauit quod olim in prouinciali consilio Moguntinensi per Archiepiscopum Moguntinensem et suos suffraganeos qui tunc erant canonice celebrato statutum fuit et etiam ordinatum ut *quicunque personas ecclesiasticas ciuitatis vel diocesis aut prorintie Moguntinensis eorum bonis seu rebus spoliarent ac spoliatores seu bona vel res huiusmodi receptarent excommunicacionis summam incurrerent et terra seu locus in qua vel in quo spoliatores vel bona seu res ac receptatores huiusmodi reciperentur corporali interdicto ecclesiastico subiacerent* et dictus Archiepiscopus ac quilibet suffraganeorum huiusmodi in suis ciuitatibus et diocesibus per se vel alium executor esset statuti supradicti quodque postmodum *Henricus Moychel* Armiger diocesis associatis sibi quibusdam eius in hac parte complicibus eundem

Digitized by Google

clericum quibusdam pecuniarum summis et rebus aliis ad ipsum clericum pertinentibus neqviter spoliaverit et *Albertus prepositus* ecclesie *in opido Soltwedel* dicte Verdensis diocesis ac proconsules et consules dicti opidi prefatos armigerum et complices nec non pecuniarum summas et res huiusmodi in dicto opido receptaverint et tandem *Ludolfus de Echte* Decanus ecclesie sancti Alexandri Embecensis dicte Moguntinensis diocesis executor statuti per venerabilem fratrem nostrum Archiepiscopum Moguntinensem specialiter deputatus ad quem ille clericus recursum super hiis habuit cuique de premissis que adeo erant notoria quod vlla poterant tergiversacione legitime celari legitime constitit prefatos armigerum complices prepositum proconsules et consules propter hoc ad suam prouinciam legitime euocatos excommunicacionis ac predictum opidum interdicti summas contentas in dicto statuto dampnabiliter incurrisse declaruit ipsosque armigerum complices prepositum proconsules et consules excommunicatos et predictum opidum interdictum mandauit et fecit publice nunciari et quod postmodum idem Decanus declaracionem et mandatum huiusmodi dicto clerico ad hoc non vocato seu absente non per contumaciam nullaque sibi de ablatis huiusmodi satisfactione impensa nec de satisfaciendo eidem cautione recepta de facto revocavit pro parte dicti clerici sencientis exinde ab eodem Decano se indebite gravari fuit ad sedem apostolicam appellatum. Cum autem dictus clericus sicut asserit potenciam dictorum iniuriancium merito perhorrescens eos infra civitatem seu diocesin Verdensem neqveat convenire secure discrecioni tue per apostolica scripta mandamus qvatenus vocatis qui fuerint evocandi et auditis hinc inde propositis quod iustum fuerit appellacione remota decidas faciens quod decreveris per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati si se gracia odio vel timore subtraxerint censura simili appellacione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Perusii XIII Kalendarum Iunii Pontificatus nostri Anno quarto.

Post qvarum quidem literarum apostolicarum presentacionem et receptionem pro parte dicti Iohannis firmiter constanter et diligenter requisiti et ad ipsarum execucionem procedere sibique citaciones decernere ac aliud iusticie complementum facere dignaremur Nos ipsius peticionem iustam reputantes volentes mandatum apostolicum exeqvi reverenter ut tenemur servatis servandis citacionem decernimus contra omnes et singulos quos dicta causa concernebat et presertim contra Dominum Ludolfum de Echte Decanum ecclesie sancti Alexandri Embecensis — executorem statutorum provincialium sacri consilii Moguntinensis per Reverendum in Christo patrem Dominum Archiepiscopum Moguntinensem specialiter deputatum qui nuper quosdam processus auctoritate sibi ut prefertur commissa ad instanciam dicti Iohannis contra Henricum Moychel armigerum in diocesi Verdensi tunc moram trahentem et suos complices qui dictum Iohannem quibusdam pecuniarum summis et rebus aliis ad ius et proprietatem dicti clerici et beneficii spectantibus spoliarunt ac contra Dominum Albertum Conow prepositum ecclesie in opido Soltwedel dicte Verdensis diocesis ac Proconsules et consules dicti opidi premissorum receptatores legitime emisit quorum processuum tenor sequitur in hec verba:

Ludolfus de Echte Decanus ecclesie sancti Alexandri Embecensis Moguntinensis diocesis Commissarius et executor statutorum provincialium sacri consilii Moguntinensis a Reverendissimo in Christo patre ac Domino Conrado sancte Moguntinensis Ecclesie archiepiscopo

Digitized by Google

specialiter deputatus universis et singulis — — per diocesin Verdensem — et specialiter in Soltwedel — salutem —. Querelam discreti Viri *Iohannis Vlogel* — recepimus continentem quod cum nuper *Henricus Moychel* armiger in diocesi Verdensi moram traheus Dei timore postposito cum nonnullis aliis in hac parte complicibus suis *certos equos et res alias mobiles* ad ius et proprietatem predicti clerici et beneficii sui spectantes *hostiliter et violenter invasisset et spoliasset* nec non quosdam colonos predicti clerici et beneficii de villa *Techelhusen* dicte Verdensis diocesis inhumaniter captivasset *et res et colonos predictos ad opidum Soltwedel predictum spoliatos et captivatos notorie in predam adduxisset Proconsules consules et cives* prefati *opidi Soltwedel huiusmodi spolium rapinam et adductionem gratas et ratas habentes* predictos spoliatores *cum rebus et colonis predictis scienter* et notorie intra dictum opidum Soltwedel *receptaverunt et receptant foverunt et fovent* ac eisdem raptoribus ad faciendum et perpetrandum premissa consilium auxilium et favorem prestiterunt et prestant et quod deterius est prefati proconsules consules et cives eosdem colonos ad opidum Soltwedel captivos adductos in suis carceribus dire vinculatos et detentos ad solvendum ipsis magnas pecuniarum qvantitates inhumaniter afflixerunt et ab ipsis extorserunt et extortas receperunt et retinuerunt, Et quod predicta omnia et singula in predicto opido Soltwedel in Dannenberghe et in Luchow et aliis vicinis locis Verdensis diocesis adeo notoria manifesta et publica fuerant et sunt quod inficiari non poterant nec possunt nec aliquali tergiversacione celari. Et licet in statutis provincialibus Moguntinensibus inter cetera caveatur et dicatur expresse sub hac forma: Statuentes et sub pena excommunicacionis sane late summe districte mandamus ut si que preda vel spolium spiritualium personarum seu etiam ecclesiastica persona captiva ad aliqvam civitatem villam opidum sive castrum adduci contigerit sacerdotes et capellani civitatum villarum et castrorum postquam hoc sciverint non exspectato super eo superiorum mandato abstineant a divinis. Ac prefatus Iohannes Vlogel clericus de Anno Domini MCCCXCII$^{0}$ feria quarta post Dominicam qua cantabatur Oculi in sacra quadragesimali synodo Verdensi que in opido Luneborch Verdensis diocesis in ecclesia fratrum minorum ibidem tunc celebrabatur in provincia Venerabilis viri Domini Conradi Dryborch Decretorum Doctoris prepositi Bardewicensis in ecclesia Verdensi nomine Reverendi in Christo patris Domini Ottonis Episcopi Verdensis predicto synodo tunc presidentis ac alia prelatorum et cleri ad predictam synodum congregatorum multitudine copiosa et specialiter in presencia honorabilis viri Domini *Alberti Conow* prepositi ecclesie Marie predicti opidi Soltwedel ad hoc legitime vocati et reqvisiti vigore statutorum provincialium predictorum notorietatem spoliacionis adduxionis et extorsionis receptacionis et retencionis rerum et pecuniarum predictarum et quod huius modi res pecunie et coloni ad eundem Iohannem clericum ratione predicti beneficii sui pertinent per predictum Dominum Doctorem ad hoc legitime admissus ex superhabundanti ut moris est declaraverit ac predictum Dominum Doctorem ac ipsam synodum de hiis plene certificaverit et de premissis plenam fidem fecerit prefatusque Dominus Conradus Doctor predicto Iohanni Vlogel instante et humiliter petente vigore statutorum provincialium Moguntinensium predictorum certos oportunos processus per Venerabilem Virum Magistrum Robertum de Nortlo Officialem principalem curie Verdensis ibidem presentem iuxta continenciam di-

Digitized by Google

ctorum statutorum provincialium fieri et emitti decreverit et mandaverit prefatusque Dominus officialis certos suos processus inter cetera continentes quod propter notorium spolium predictum et ipsius ad prefatum opidum Soltwedel adduxionem et dictorum raptorum receptationem et extorsionem predictas in predicto opido Soltwedel ecclesiasticum interdictum vsqve ad satisfactionem plenariam iuxta continenciam eorundem statutorum provincialium debite servaretur fecerit emiserit et promulgauerit ac Magister Iohannes Coci procurator synodalis predictus huiusmodi processus in predicto opido Soltwedel publicandos et exequendos recepit et publicaverit ac prenominatus dominus Albertus prepositus et alii clerici in eodem opido beneficiati vigore processuum et publicacionis predictorum aliquandiu ibidem iuxta tenorem dictorum statutorum a divinis cessaverint ac huiusmodi cessacione durante discretus Vir Magister Iohannes Malstorp Baccalaureus in decretis procurator et sindicus proconsulum consulum et ciuium predicti opidi habens ad hoc mandatum speciale nomine proconsulum consulum et ciuium predictorem ad finem ut huiusmodi interdictum relaxaretur cauciones in manibus prefati Domini Roberti officialis pro tribunali sedentis ac predicti Domini Iohannis Vlogel principalis recipientium fide data iudicialiter prestiterit arbitratus fuerit et promiserit quod scilicet proconsules et consules predicti de certa summa per dictum Dominum officialem iudicialiter et legitime taxata et expressa in certo tunc eciam expresso termino eidem Iohanni Vlogel aut ipsius heredibus occasione spoliorum et dampnorum predictorum per prefatos spoliatores satisfieri procurarent Alioquin proconsules et consules predicti per se huiusmodi summam in termino constituto eidem Iohanni Vlogel realiter et expedite occasione adduxionis et receptacionis spoliorum et detencionis colonorum predicti clerici in prefato opido sine contradictione solucrent et si neutrum promissorum implerent prefatum interdictum ecclesiasticum quod dictus Dominus officialis de consensu eiusdem Iohannis Vlogel occasione dicte caucionis prestite recepte usque ad terminum constitutum tunc ibidem iudicialiter relaxabat. Post lapsum huiusmodi terminum prefato opido Soltwedel vsque ad restitucionem et resarcionem plenariam rerum pecuniarum et dampnorum predictorum iuxta eadem statuta provincialia servaretur sicud presens ac prefatus procurator premissa omnia et singula iudicialiter ibidem expressa ratihabuerit et approbaverit prout premissa omnia et singula indicialiter facta in instrumentis publicis desuper confectis plene vidimus contineri. Et quanquam prefati proconsules et consules dictam caucionem et omnia alia et singula premissa grata et rata habuerint et occasione dicte relaxacionis idem Dominus Albertus prepositus cum aliis clericis soltwedelensibus beneficiatis divina a quibus ut premittitur cessaverat solempniter ibidem resumpserit idem tamen prepositus post terminum constitutum ac prefato Iohanni Vlogel clerico infra predictum terminum et adhuc ut premittitur minime satisfacto divina officia publice et solempniter contra tenorem dictorum statutorum provincialium ac caucionem arbitrium et promissionem procuratoris predicti temeritate propria continuavit et celebravit continuat et celebrat et alios ad continuandum et celebrandum inducit ymo verius prophanavit et prophanat in dictorum statutorum contemptum anime sue periculum dicti Iohannis clerici preiudicium et scandalum plurimorum. Quapropter nobis idem Iohannes Vlogel clericus humiliter supplicavit nosque cum instancia debita requisivit quatenus cum ipse in diocesi Verdensi super hiis execucionem ulteriorem obtinere non valeat nos sibi

Digitized by Google

super premissis auctoritate nobis in hac parte commissa iuxta dictorum statutorum exigenciam de opportuno remedio providere dignaremur sed quia parum esset statuta condere nisi foret qui tueretur ea et execucioni debite demandaret. Nos Ludolfus decanus commissarius et executor prefatus quia de premissis omnibus et singulis ex instrumentis iudicialibus desuper confectis et coram nobis productis et exhibitis atque lectis plene sumus certificati et nolentes eidem Iohanni in iusticia deficere sicud nec debemus cum ipsius peticio iuri consona sit et rationi Vobis omnibus et singulis predictis qui per presentes requisiti fueritis ac fuerit requisitus in virtute sancte obediencie et sub excommunicacionis pena quam in omnes et singulos qui presentibus mandatis nostris ymo vero metropoliticis efficaciter non paruerint vel non paruerit terna tamen et canonica monicione premissa in nomine Domini in hiis scriptis proferimus districte precipiendo mandamus quatenus accedatis quo propter hoc fuerit accedendum ac publice requiratis et canonice moneatis prefatum Dominum Albertum Conow prepositum in Soltwedel ac omnes alios et singulos qvorum interest et qvos concernit qvem et qvos et nos presentibus reqvirimus et monemus ipsisque coniunctim et divisim sub penis in dictis statutis expressis districte precipimus et mandamus qvatenus propter spoliorum adductionem et raptorum predictorum receptacionem nec non rerum et pecuniarum intra predictum opidum extorsionem recepcionem et retencionem predictarum ut premittitur notorie factas ad observanciam predictorum statutorum prouincialium et ad cessacionem diuinorum absque exspectatione alterius mandati in predicto opido Soltwedel ac eius suburbiis ac continentibus edificiis dicta canonica monicione premissa penitus et omnino redeant et a diuinis cesseut et abstineant prout eciam ad id post lapsum termini predicte satisfactionis neglecte vigore eorundem statutorum mox et in continenti tenebantur. Non obstante si forsan per aliqvem inferiorem domino nostro Archiepiscopo Moguntinensi et ipsius sacro provinciali consilio super predictis statutis contrarium interpretatum vel declaratum sit cum nullus inferior conditore eorundem statutorum ea declarare vel interpretari poterit neque possit. Mandamus insuper vobis predictis qvatenus prefatum Dominum Albertum prepositum in Soltwedel ad nostram peremptorie citetis provinciam qvem et nos ex officio nostro peremptorie sic citamus ut prima die iuridica post instans festum resurrexionis dominice coram nobis Eimbeke sufficienter compareat dicturus et allegaturus causas racionabiles si qvas habet qvare propter contemptum et transgressionem eorundem statutorum penas in ipsis contentas incidisse declarari et propter hoc canonice puniri non debeat neque possit. Intimantes eidem quod seu in predicto termino comparuerit seu non nos nihilominus in premissis prout iustum fuerit procedemus. In signum execucionis qvi reqvisiti fueritis fidem nobis plenariam de execucione vestra per instrumenta publica vel alias legitime faciatis. Hesitantes de iurisdictione nostra fidem faciemus in Eimbece legitime reqvisiti. Praecipientes tibi Notario ut presentes processus in publicam formam redigas nostro sub sigillo. Datum et actum Eimbece dicte Moguntinensis diocesis Anno Domini MCCCXCII° indictione XV Mensis Marcii die VIII hora vesperum vel circa in curia habitacionis Domini Ludolfi Decani Commissarii et executoris supra dicti Pontificatus sanctissimi in Christo patris Domini nostri Domini Bonifacii diuina prouidencia pape noni anno tercio. Presentibus honorabilibus et discretis Viris Dominis Hermanno Aurifabri scholastico ecclesie sancti Alexandri

Digitized by Google

Embecensis predicte nec non Conrado Wrighe Rectore parochialis ecclesie in Strothagen dicte Moguntinensis diocesis testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Hermannus Flos clericus Paderburnensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius venerabilisque et circumspecti viri Domini Ludolfi de Echte Decani et executoris prefati et cause huiusmodi coram eo scriba Qvia predictis qverele instrumenti productioni lectioni supplicacioni reqvisicioni monicioni .... prolacioni et citacioni nec non omnibus aliis et singulis supra dict's sic vt premittitur per Dominum decanum et statutorum provincialium Moguntinensium executorem prefatum et coram eo fierent et agerentur vna cum prenominatis testibus presens interfui eaqve omnia et singula sic fieri vidi et audivi. Ideoque hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem scribi feci me aliis occupato negociis et de mandato dicto Domini Decani executoris subscripsi publicavi et in hanc formam publicam redegi signoque et nomine meis solitis et consvetis vna cum appensione sigilli dicti Domini Decani et executoris signavi rogatus et reqvisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Quibus processibus et citacione debite executa contra Ludolfum Decanum et executorem statutorum provincialium prefatum et aliis actis ad causam ipsam facientibus in termino eidem Domino *Ludolfo prefixo* productis coram nobis dictoqve Domino Ludolfo non *comparente* sed per contumaciam absente pro parte dicti Iohannis fuit contumacia eiusdem Domini Ludolfi accusata et in penam contumacie eiusdem petitum ut processus supra dictos per predictum Dominum Ludolfum de facto neutra partium vocata revocatos in pristinum statum reponeremus et iuxta continenciam statutorum provincialium Moguntinensium predictorum observari ac denno exeqvi iuris remediis mandaremus ac contra dictos iniuriatores si protervitas eorum id reqvireret armis procedere dignaremur. Verum ne nimis proni videremur ad condempnandum terminum in seqventem diem ad horam terciarum ad convincendam maliciam partis non comparentis prorogavimus. Quo termino adveniente et parte predicta iterum non comparente pro parte dicti Iohannis in iudicio nostro humiliter fuit petitum ut sibi iuxta peticionem suam predictam legitimam et rationabilem faceremus iusticie complementum Nos vero Iohannes iudex ante dictus prefatum Ludolfum legitime citatum non comparentem reputavimus ad instanciam dicti Iohannis contumacem ac litis condempnavimus in expensas per nos qvantum de iure poterimus taxandas. Et qvia ex productis coram nobis didicimus et per iura et iuris raciones nos informavimus diligenter qvaliter bene pro parte dicti Iohannis fuit appellatum et processus per Dominum Ludolfum Decanum executorem statutorum provincialium predictorum ad instanciam dicti Iohannis emissi perperam et iniqve fuerunt et sunt revocati prout super hiis in apostolis per eum datis convincitur apparentes. Ipse namqve Dominus Ludolfus deferendo appellacioni prout apparet in actis tacite a revocacione dictorum processuum recessit et iurisdictionem a se penitus abdicavit transfundendo eandem ad manus superioris scilicet dicti Domini nostri Pape ad qvem extitit appellatum qvi nobis committendo causam appellacionis et negocii principalis eandem iurisdictionem in nos transfudit. Et cum idem Dominus Ludolfus a se ut premittitur iurisdictionem abdicavit nec habet resumere dictorum processuum

Digitized by Google

execucionem sine nostro mandato speciali. Quare vobis omnibus et singulis suprascriptis qvi presentibus reqvisiti fueritis in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis qvam in hiis scriptis in vos et qvemlibet vestrum huiusmodi mandatis nostris ymo verius apostolicis non parentem seu non parentes terna tamen canonica monicione premissa ferimus et promulgamus si non feceritis qvod mandatum districte precipiendo mandamus qvatenus cum pro parte dicti Iohannis Vlogel clerici fueritis reqvisiti in vestris et vestrorum subditorum ecclesiis cathedralibus collegiatis et parochialibus atqve aliis beneficiis et locis ubi fuerit faciendum processus suprascriptos sic ut preterit̃ur per dictum Dominum Ludolfum ad instanciam Domini dicti Iohannis contra suos iniuriatores rite promulgatos infra VI dies a tempore notificacionis presencium resumatis et observetis ac iuxta eorum totum tenorem suprascriptum ac si nunqvam fuissent prout non censentur ad presens per dictum Dominum Ludolfum revocati iuxta predictorum statutorum provincialium continenciam in dicto opido Soltwedel ac eius suburbiis et continentibus edificiis qvos omnes et singuli supra dicti communiter vel divisim prout fueritis reqvisiti exeqvamini cum effectu et execucioni debite demandetis. Alioqvin dicto termino VI dierum elapso contrarium facientes summam excommunicacionis supradictam ex nunc vel ex tunc declaramus incidisse et contra vos et qvemlibet non parentem ac contra dictos iniuriatores si protervitas eorum postulaverit armis procedemus. Citacione tamen contra prefatum Dominum Albertum Conow prepositum per dictum Dominum Ludolfum Decanum Embecensem ex officio suo emissa excepta ad cuius citacionis execucionem duntaxat nunc procedatur. Protestantes tamen expresse qvod per presens mandatum nostrum non intendimus prefato Domino Ludolfo Decano causam remittere predictam sed si necesse fuerit duntaxat meram et nudam execucionem prout de iure. Vos qvi reqvisiti fueritis reddere presencia cum cedula transfixa modum et formam execucionis vestre continente vestris sigillis sigillata penis et monicionibus sub premissis. Precipientes tibi Notario ut presentes processus nostros in publicam formam redigas nostro sub sigillo. Datum et actum Lubece in curia habitacionis nostre Anno Domini MCCCLXXXXIIII° indictione secunda Mensis Ianuarii die XVII hora terciarum vel circa Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Bonifacii diuina prouidencia pape IX anno qvarto presentibus honorabilibus et discretis Viris Dominis Nicolao de Insula Iacobo Plescow ac Iohanne Langhe canonicis ecclesie Lubicensis nec non Marqvardo Lowenbeke Clerico Sleswicensis diocesis notario publico testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Iohannes Molner Clericus Zwerinensis diocesis publicus imperiali auctoritate Notarius prefatiqve Domini iudicis et cause huiusmodi coram eo scriba premissis omnibus et singulis dum sic ut premittitur per predictum Dominum Iudicem et coram eo agerentur et fierent uno cum prenominatis testibus anno indictione mense die hora loco et pontificatu qvibus supra presens interfui eaqve omnia et singula sic fieri vidi et audivi. Ideoque presentes processus per alium me legitime prepedito de mandato meo scriptos ex prescripto prefati Domini iudicis in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis una cum appensione sigilli dicti Domini iudicis roboravi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Digitized by Google

Nos vero Iohannes iudex prefatus ex certis et racionabilibus causis vel hoc animum nostrum moventes predictos nostros processus cassavimus et annullavimus presentibusqve cassamus et annullamus. Qvare vobis omnibus et singulis qvi presentibus reqvisiti fueritis in virtute sancte obediencie et nichilominus sub excommunicacionis pena qvam in presentis mandati nostri rebelles terna canonica monicione premissa in hiis scriptis proferimus districte precipiendo mandamus ne dictos nostros processus exeqvi seu execucioni demandare curetis sed ipsos in ecclesiis vestris per nos cassatos et annullatos publice nuncietis. Datum et actum Lubeke in porticu cathedralis ecclesie Lubicensis Anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo qvarto indictione secunda mensis Iunii die XXto hora vesperorum vel qvasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Bonifacii divina providencia pape noni anno qvarto presentibus honorabilibus et discretis Viris Dominis et Magistris Iohanne de Gatzecowe Decano, Nicolao de Insula Canonico ecclesie Lubicensis nec non Hinrico de Hildesen clerico Hildesemensis et Hinrico Hardecop clerico Zwerinensis diocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Iohannes Molner clericus Zwerinensis diocesis publicus imperiali auctoritate Notarius prefatique Domini Iudicis et cause huiusmodi coram eo scriba premissis omnibus et singulis dum sic ut premittitur per predictum Dominum *Iudicem* et coram eo agerentur et fierent una cum *prenominatis testibus* anno indictione mense die hora loco et *pontificatu* qvibus supra presens interfui eaqve omnia et singula fieri vidi et audivi ideo presentes processus per me scriptos de mandato prefati Domini Iudicis in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meo solitis et confectis una cum appensione sigilli dicti Domini Iudicis signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Aus den Soltquellenſien, welche die Abſchrift vom Original genommen.

---

**No. 36.** Gründung des Altars Crucis in der Lorenzkirche. 1404.

In Godes Namen. Amen. Wie — Radtmanne In der alden ſtadt Soltwedel bekennen — dath de gildemeyſtere vnde de meynen gildebrüder der knakenhower ghilde mith vns tho Soltwedel hebben muren lathen eyn nige altar In Sunte laurentius Capellen tho Soltwedell vnde hebben dath hillighen vnnd wigen lathen In de ehre des hilligheu crutzes vnde mehr hilligen dar mede ghenhomet. Des ſie diener vnde varſtender ſinth ghewefen van olden tiden vnde noch ſind, gades dienſt tho mehrende, ſo willen ſe vnd ſchollen ſuluen twe miſſen leſen lathen tho deme vorſchreuen altare alle weckwykes tho ewighen tiden eyneme bedernen prieſter den ſie lonen ſchollen vnde willen van deme wergke alle der knokenhower tho ewighen tiden dar ock dath altar vp ghewiget is. Ock ſo hebben de gildemeſtere vnde de meynen ghildebruder der knakenhawer ghilde mith vns tho Soltwedell vor vns In deme rade ſittende openbar bekant dath her albrecht rareberghe prieſter vnnd Ilſebe ſyn Suſter vnſe ehne gheandtwerdet hebben vefftich margk Soltw. penn. vnde hermen clitzingk vnſe borgher ock veſtich margk Soltw. penn. mildichliken dorch ohrer ſelen ſelicheit willen gode tho loue vnd tho ehren In de ſtede rechter almiſſen by deme vor-

Digitized by Google

ſchreuen altare ewichliken tho blyuende vnd dauor renthe tho kopende alſe ſie meiſt konnen vnde keren de renthe In de ſtede rechter almiſſen miſſe dahrvohr tho leſende tho ewigen tiden tho den twen miſſen de de ghildemeſter ſchollen vnd willen leſen lathen alſe vorſchreuen is. Deſulue prieſter deme ſie de vorſchreuen twe miſſen befelen tho leſende de ſchal de miſſen ock leſen tho dem vorghenomeden nigen altare In ſunte Laurentius capelle vor de renthe de men vor de vorſchreuen hundert margk Soltw. penn. kopen werth vnde de renthe ſchollen de gildemeſter der vorſchreuen knokenhawer gilde de tho der tidt ſynth alle Jarlikes vnd tho ewighen tiden manen alſe ſie konnen vnd vpnemen vnd tho des prieſters handt — vnde wes ſie vpnehmen duth ſcholden ſie oheme vorth antwerden vnde bethalen tho vier tiiden des Jhares — —. Vnde wehret dath en de ene preſter nicht en ghadede de miſſen tho leſende ſo maghen ſie einen andern dartho nhemen In des ſtede wanne vnd wu vaken en des lüſtet vnd nutte dunckett. — — Ock ſo hebben de gildemeſter vnde de meynen gildebrodere der knakenhawer gilde — ghewilkoret tho ghevende vns vnd vnſen nakomelinghen In deme rade alle iarlikes vnd tho ewighen tiden In ſunte katharinen daghe vpff ſchilling penn. vor ein ſtoueken wines tho dechniſſe deſſer vorſchreuen ſtucke. Tho tüge — hebben wy vnſerer ſtadt Ingeſegell henghen lathen an deſſen breff. Geuen — viertein hundert Jhar dar nha In dem virden Jhar des ſondaghes alze men ſinghet In der hilligheu kergken Reminiscere miserationis tuarum etc.

Von einer alten Abſchrift im Raths-Archiv.

---

*No.* 37. Biſchof Heinrich von Verden beſtätigt die Gründung und Dotation des Altars Matthaei, Annae, Barbarae und Dorotheae in der Marienkirche. 1411.

*Heinricus* Dei — gracia Episcopus Verdensis universae fidelium nacioni vitam in Christo consequi sempiternam ad perpetuam rei memoriam cum commissi nobis officii necessitas nos provocat operam dare fidelium notis in his precipue quibus diuinus cultus adaugeatur hanc cum famosi Viri *Hermannus* et *Bartoldus* dicti *de Chuden* oppidani veteris oppidi in Soltwedele — in remedium animarum suarum et progenitorum suorum *altare* in honorem S. *Matthaei* Apostoli et Evangeliste sanctarumque *Anne Barbare* et *Dorothee* in Ecclesia B. Marie Virginis oppidi Soltwedel de bonis propriis ipsis a Deo collatis fundaverunt atque pro sustentacione virorum altaris eiusdem qui pro tempore fuerunt nonnullos reditus annuos infra conscriptos quos idem Hermannus et Bartoldus ab illustri Principe Marchione Brandenburgensi in feudum habuerunt et per eundem principem dum agebat in humanis ipsi altari applicatos donatos et appropriatos pro divini cultus augmento deputarunt et assignarunt. Qui siquidem reditus tales fore dignoscuntur. In villa *Sallenthin* in curia prefecti II marce denariorum et in procuria III quartas modii siliginis et III quartas modii hordei et III quartas modii avene et IIII solidos cum III denariis solvendis in festo Martini et II solidos in festo Walpurgis. In curia Aruoldi I modium siliginis et I modium hordei et I modium avene et V solidos soluendos in festo Martini et III solidos in festo Walpurgis. In curia Henrici III quartas modii siliginis et III quartas modii hordei et III quartas modii avene et IIII solidos cum III denariis solvendis in festo Martini et II solidos in festo Walpurgis. In curia Redeken III quartas modii siliginis et III quartas modii hordei

Digitized by Google

et II quartas modii avene et IIII solidos cum VI den. solvendis in festo Martini. In curia Polcunen 1 modium siliginis et 1 modium hordei et 1 modium avene cum III solidis solvendis in festo Martini et V den. in festo Walpurgis. In curia dominorum S. Spiritus III quartas modii siliginis et III quartas modii hordei et III quartas modii avene et IV solidos cum III denar. solvendis in festo Martini et II solidis in festo Walpurgis. In *villa Rademien* in curia Gehre Lukstoden II modios siliginis et II modios hordei et II modios avene et VIII solidos solvendos in festo Martini et IIII solidos in festo Walpurgis. In curia Arnoldi Möllers V quartalia siliginis et V quartalia hordei et V quartalia avene et VI solidos cum II denar. solvendis in festo Martini et XXVII den. in festo Walpurgis. In *villa Priezier* in curia Henneke Critelmanns VI modios siliginis, in curia Tideke Ritzleue VI modios siliginis, in curia Hans Ludiken VI modios siliginis. In *villa Gladegow* in curia Henneken achter der Kerken 1 chorum siliginis, in curia Heine Stegemanns 1 chorum siliginis, in curia Henneken Schermers 1 chorum siliginis, in curia Heine Bogtelmanns 1 chorum siliginis. Hinc est quod pro parte prefatorum Hermanni et Bartholdi exstat nobis cum ad nos supplicatum quare prefatum altare inter alia beneficia ecclesiastica dioeceseos nostre Verdensis et praesertim ecclesie beate Marie virginis oppidi Soltwedele predicti recipere et consecrare huiusmodi reditus annuos ceteris bonis et reditibus ecclesiasticis adscribere ac .... ordinarie confirmacionis eisdem impendere .... dignaremur. Vos itaque dictas preces ex radice charitatis diuinae procedentes frustrari nolentes prefatum *altare S. Matthei* sanctarumque *Anne Barbare* et *Dorothee* nec non omnes et singulos reditus annuos superius expressos per ante dictos Hermannum et Bartholdum eidem assignatos et deputatos atque per predictum illustrem Principem ac Dominum Marchionem ipsis applicatos et appropriatos ceteris beneficiis et reditibus ecclesiasticis dioeceseos nostre Verdensis et presertim Ecclesie beate Marie Virginis oppidi Soltwedel memorati adscribimus ipsumque altare ut vicaria perpetua in prefata ecclesia permaneat cum suis prefatis reditibus approbamus ratificamus ex auctoritate nostra ordinaria presentibus in nomine Dei confirmamus, cuius quidem vicarie *ius patronatus* supra dictis *Hermanno* et *Bartholdo* fratribus *de Chüden* quam diu vita fruuntur reservamus ipsis vero humanis exemtis ius Patronatus ad eorum filios et heredes legitimos masculini sexus si qui fuerint volumus pervenire. Quodsi forte filii et heredes masculini sexus defuerint quocies hoc evenit senior mulier inter heredes dictorum Hermanni et Bartholdi predicte vicarie ius Patronatus obtinebit. In cuius rei evidens testimonium sigillum nostrum maius presentibus duximus appendendum. Datum in castro Rodenburg Anno Domini Millesimo quadringentesimo et undecimo Dominica post festum S. Dionysii Martyris et sociorum eius.

Aus den Soltquellenſien.

---

**No. 38.** Das Patronat der drei Altäre Stephani, Mariae Magdalenae und Martini in der Marienkirche wird dem Rath der Altſtadt übertragen. 1412.

*Hinricus* dei et apostolice sedis gratia Episc. Verd. Prouidis et circumspectis viris nobis in Christo dilectis Proconsulibus et Consulibus antiqui opidi Soltwedel nostre Verdensis diocesis salutem in

Dno sempiternam. Ex fide digna relacione recepimus nobis expositum quod discretus vir *Hinricus Stolpen* presbiter, *Petrus Stolpen* frater ipsius et *Metke* relicta *Henrici Brunow* commorantes in dicto opido Soltw. ad quos seu ad quam Iuspatronatus seu iuspresentandi altaris scti *Stephani* in ecclesia beate Marie virg. in Soltw. ac discretus vir *Hinricus* presbiter *Hoyer* et *Wolterus* fratres dicti *Hartwici* et *Wendel Lughen* in dicto opido Soltw. commorantes ad quos seu ad quam iuspatronatus seu iuspresentandi altaris scte *Marie Magdalene* in ecclesia beate Marie virg iam dicta; Necnon *Gheseke rulen* filia rulen dicti sartoris morans in dicto opido Soltw. ad quam iuspatronatus seu iuspresentandi altaris sancti *Martini* in ecclesia beate Marie sepius memorata a longeuis preteritis temporibus pleno iure ut intelleximus ex declaracione probabili pertinuit, desiderantesque ipsum iuspatronatus ex causis legitimis eos pie mouentibus dictorum altarium seu iuspresentandi vobis assignare donare et in vos transferre de nostra licencia speciali. Quare vobis pretactis proconsulibus et consulibus dicti opidi Soltw. iuspatronatus seu iuspresentandi dictorum altarium in perpetuum reseruamus secundum dispositionem fundatorum et donatorum plenam et liberam dantes et concedentes facultatem perpetuis temporibus in futurum vt valeatis vti iuspatronatus dictorum altarium et possitis libere de nostro consensu ad dicta altaria sue vacacionis tempore tociens quociens fuerit optimum ydoneas personas presentare pro regimine dictorum beneficiorum prout antea exstiterat solitum et consuetum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in Castro nostro Rodenborch Anno Dni M° CCCC° XII° mense Iunii die vicesima quarta.

Original im Rathsarchiv Fach 25. No. 24. — Siegel fehlt.

---

*No.* 39. Gründung einer Commende in der Elisabeth-Kapelle der Neustadt Salzwedel. 1427.

We Arnd Bock, Hans Wistede, Tideke van Hildesem, Kersten Bodenstedt, Clawes Molitze, Henne Langen, Hans Cowelitze, Heine Schulte, Hans Schroder und Clawes Krogher Radman in de nygen stad Soltwedel bekennen — dat vor vns sint gewesen — her Hinrik Stapen Perner tho Chüyden, Heilewich sin Moder vnde her Arendt Scherer prester vnd hebben bekandt — dat se tosamme — maken to ewigen tiden — to missen, dar en prester de de misse holden schal in der nigen capellen sunte Elzeben in vnser stad, dar de prester affleuen schal, vnde de missen schullen denen der Broderscop vnde ghilde vnser lewen vrowen in vnser stad In desse Wise Dat her Hinrik vnd Heilewich — na erer twiger dode willen geuen veer Mark penn. Soltw. were beleghen in dem dorpp to Jarsow vnde dre Mark geldes derfulben were — vnde ere hus vnde hoff, vnde na erer twigen dode weme desse almissen vallen, de schul mit Willen vnds Volborde des rades — dat Hus vn Hoff vorkopen, vnde den pennige schal me rente kopen — vnde leyghen des to des presters prouende, de de missen holden schall. Vnde her Arend Scherer ok na sinen vnd syner süster Metten, Beneke Witinges Wedewe, dode will geuen — vif Mark penn. Rente der ergenanthen wering, vnde sin hus vnde hoff dar de prester de de almissen vordenen schal na hern Arndes vnde siner süster dode — inne wonen schal, vnde de inwoner desse vorscreuen

huſe vnde houe ſcal beteren de he in weren vnde in brukinge hefft. Were ock dat god vor ſy deſſe vorſereven her Hinrik, Heilewigh ſin moder, her Arnd, ſin ſüſter Mette in noden armode edder ſuke vellen ſo ſchall vnde mach ſik en gewelk mit deſſer erer rente vnde gaue ene Mark geldes na der andern vorkopen vnde mit dem gelde ſik redden vnde lauen de wile he leuet. Vnde een jewelck mach van ſiner rente ſyne Bigrafft — af laten began, als it enem jewelken temelik ſy — —. Welck erer her Hinrik edder her Arnd on andere ouerleuet de ſcal deſſe rente huſe vnde houen te tyd ſynes leuendes vthgenomen Heilewich vnde Metke de erer gulde vnde rente vnde huſe te tyd eres leuendes bruken ſchullen de enem jewelken gemachet edder geuen ſy. We mit deſſen almiſſen begnadet vnd bevolen wert de ſchal holden in der Weken Miſſen ſo he vakeſt kan ſo id eme nen redlik nod beneme, vnde holden de miſſe alz id den perner vnde dem Rade in vſer ſtad beqveme ſy. Wat des perners vicarii Altariſten vnde de andern *commendati* don dat ſcal duſſe preſter ſunte Elzeben Capellen ok don. Vnde her Hinrik vnde her Arend hebben vns eren guden Willen bewiſet vnde geuen dem Rad in vnſer ſtad de vorſcreuen Beuelinge der ergenanthen Almiſſe vnd gaue var erer wegen to ewigen tyden dorch god to beuelende enen preſter de den armen darſulueſt allerbeqvemeſt ſy vnde de almiſſen ſuluer mit miſſen verdenen will. — — Darnegeſt to alle jaren to ewigen tyden ſcal de vpborer deſſe Almiſſe dem Rade in vnſer Stad, wen ſick de Rad ſcheidet in dem advente ſchenken een ſtoneken Wines an Wine edder an pennige. Des hebben deſuluen her Hinrik vnde her Arnd vnd gebeden dorch god dat we de beuelinge deſſer vorſcreuen Almiſſen ſtücken vnde miſſen in vnſer Capelle to ſunte Elzeben willen liden vnde irlouen — — Vnde der to orkunde vnd groter Wiſſenheit hebbe wy vnſer ſtad Ingeſegel witliken henghen laten na deſſen Breff, de geuen is — vertein hundert Jar, darna in deme ſeuen vnde twintigeſten Jare des fridages na dem drudden ſondage na Paſche, als man ſinget Iubilate.

Aus den Soltquellenſien, die es vom Original genommen.

---

**No. 40.** Ch. Friedrich überläßt Godele v. Oberg ein Haus auf dem Schloſſe Salzwedel hinter der Kapelle und dem Saale. **1441.**

Wir Friedrich — Marggraf zu Brandenburg — Churfürſt — bekennen — daß wir unſer lieben Getreuen Godelen, Hanß von Obergen ſeligen Wittwen, umme Denſt Willen, die ſie uns und unſern lieben Gemahl gethan hat und noch wohl thun ſoll und mag und ſunſt auch von beſondern Gnaden wegen, verliehen haben und verleihen in Kraft dieſes Breves Ir und dem der diſſen unſern Brief ohne Ihre Widderſprache Innen hat, das hauß uf unſerm Schloß zu Saltzwedel hinder der Capeln und unſerm Sale gelegen, das ſie hat laſſen bauen, dar ſie Itzundt inne ſitzt wanafftig und mit dem Garten an dem hauſe uf dem Walle gelegen und ſunſt mit allen Zugehörungen, Alſe ſie ſich des Itzundt gebrauchet vnd bisher gebrauchet hat; Alſo daß de genante Godele hanß von Oberge ſeligen nachgelaſſen Wittwe oder der diſſen Bref ahne Ihre Widderrede innen hat, das upenante hauß und Garten mit Ihren Zugehörungen als oben geſchrieben iſt ruligen beſitzen nutzen und ſich des gebrauchten ſoll und mag ungehindert von uns unſern Nachkommen und Einem Jedermann ahne Arg und ahne alles Geverde ſo lange biß daß wir unſer Erben oder Nachkommen der genanten Godelin oder dem der düſſen unſern Brief ahne Ihre Widder-

Digitized by Google

rede inne hat gegeben und woll zu Danke bezahlet und vernöget haben hundert und dreißig Reinische Gulden vulwichtig und gut an Golde die die obgenante Godel an dem obengeschriebenen hause hat lassen verbauen, und wenn die obgenante Summa Geldes von uns, unsern Erben oder Nachkommen die ergenante Godell oder deme der düssen Brief ohne Ire Widderrede innen hat in obener beschrievener Maaß bezahlt und wohl zu Danke widder gegeben und vernögt ist, dann soll dasselbige hauß mit den Zugehörungen als oben schrieben ist uns und unser herschaft zu Brandenburg quidt ledig und loß seyn mit aller Gerechtigkeit ungefärlich und disse Brief soll denn hinfort kein Kraft oder Macht mehr haben. Wir verleihen auch der genanten Godelin und dem der dussen Brief ane Ire Widderrede inne hat an dem upgenanten hause und Garten alles das was wir Inen daran van Rechts wegen verleihen sollen und mögen. Doch uns unsern Erben und Nachkommen an unsern und sunst einem Jedermann an seinen Gerechtigkeiten unschedlich. Zu Urkundt mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt und geben zu Berlin nad Godes Geburth viertzen hundert Jahre und darnach im ein und viertzigsten Jahre Am Mittwochen sunte Annen der heyligen Frauen dage

Heine Pfuel.

Von einer vidimirten Abschrift im hiesigen Superintendentur-Archiv.

---

**No. 41.** Godele von Oberg stiftet mit ihrer Schwester eine Commende in der Annen-Kapelle auf der Burg Salzwedel. 1445.

— Ich Godele, Jahns van Oberge seel. Wedewe hebbe mit hülpe miner süster Heinrichs Wedewe von Marenholte vnd Ander frommer Lude — — gemaket eine Commende vp der Borch tho Saltzwedel Inn sunte Annen Capellen dar thwe Priester tho sind — — de die ohres Levendes dar ein Jewelck Prester tho holden IIII missen In der wecken vndt schullen die missen eindrechtigen holden Also dat Alle Tage misse werde — — — Wehre ock dat der Prester welck affgingen van Dodes wegen, so schollen mine Dochter Kinder von Ilsen, Jahns Dochter von Oberge geboren Ase Nemliken Fritze, Henning, Kuncke vndt Albrecht v. der Schulenborch vndt öre Lives ernen einen andern böderven Prester setten in des Doden stette. — — Wehre ock dat de Prester welck wehren eines vnrechten Leuendes, Alse dat id bewißlich wehre Dat he mit wisen to schickende hedde so schollen min vorgerorden kinder — den Prester affsetten vnnd setten enen Andern Prester in sine stede. Ok hebbe ick gemaket ein Ewig Liecht in der sulven Capellen sünte Annen vff der Borch tho Soltwedel. Dat Licht schall brennen Dach vnd Nacht tho Ewigen Tyden vnd dat schollen ock die sülven Prester vorstan. Ock ist dartho gemaket ein Ewige spende de man geben schall Alle Freytage in der Parfoter kerken tho Soltwedel. Hiertho hebbe Ick — gegeben tho dem ersten min Huß, dat achter der Capelle sünte Annen licht na minem Dode dat Ewig blieben schall by den Commenden dar de Prester inne wohnen schollen de de Commenden hebben vnd Johannes von Eickendorp sines sülves Lives behoff der Tid sines Leuendes. Vnd wen Johannes von Eickendorp dodt ist so schollen yd de Prester Alle beholden. Were ock dat de Marggraf oder sine Nakömling dat huß weder koffte vor drittich Rinische gulden vnd hundert so schollen miner Dochter Kinder vorbenamet Vnd öhre Lines Erben vndt de twe Prester dat geld vpnehmen vnd Leggen dat by



Digitized by Google

den Rath van Saldwedel edder by de sammelunge des Closters tho Damke tho guder Bewarunge Alſo Lange dat de vorbenömete Fritze, Henning, Kuneke vndt Albrecht v. d. Schulenborch vnd ore Lines Erben vnd de twe Prester dat geld wedder anleggen An woninge edder an Beteringe der Commenden dar de Prester Inne wohnen. — — Ock hebbe Ick gelegt 600 Rinſche gulden by dem Rath von Lüneborch vnd de renten Alle — ſchollen de preſter vpnehmen vnd Delen de vnter ſick. Ock ſchollen de Preſter hebben in dem Dorpe Bukau vnd Brunaw 11 ſchepel Roggen. Ock hefft Gerdt von Wnſtrow 5 Mark renten in dem Dorpe tho Kleinaw geuen. Ock hefft Tide Nacken gegeuen Druttich Lub. Marck de Renten alle Jahr 9 Marck — — die ſchollen bliuen by de Ewigen Allmiſſen vnd by dem Ewigen Lichte — ock 50 Rin. Gulden in dem Dorpe tho Neritze darneben 5 Lub. marck. — Ock ſchal darby bliuen ein halb wiſpel Roggen — in Wallſtaue. — Ock is dar thu ein ſtücke Landes vor der Nygen Stadt Saltzwedel by dem Pagenberge [1]). — Ock hefft Alheit Hartwiges wedewe von Bulaw dar tho gegeuen twolff Riniſche gulden vnd hundert davon ſollen de twe preſter alle Jahr — köpen waß vnd tallich dar me dat Licht dat Jahr dorch aff holt. Ock ſchall me köpen eine Tonne heringes, Alſe dat me daraff gebe Alle Freytage tho der ſpende in der Barnoten kerken tho Saltzwedel twölff armen Luden einem Jewelcken ein brodt einen hering vnd einen Pfennig vnd dar tho holden de Brodere eine Miſſe vnd wan dat ſulne gethan iß, ſo ſchollen de Commendiſten de Almoſen delen den Armen Luden vnd dat ſchollen rechte huß Armen weſen Alſe dat ſe nicht umb brod gahn vnd der Armen Lude iß 24 de holen de Almiſſen 12 des einen Freitags vnd 12 des Andern Freitages. Ock ſchall ein Jewelck Preſter hebben ein ſchock hering in der faſten von dem hering vorbenemet. Ock ſchall me köpen ein halff Laken Soltwedelſch dar ſchall me van maken laten ſöcke Alſe dat einem Jewelken Monecke werde ein Par ſöcke De dar tho Cloſter ſtahn tho Soltwedell in der Barvoter Kerken vnd einem Jewelcken Mönnecke werde 2½ Schill. Soltw. tho hülpe tho ehren ſchoen. Ock ſchall me maken 26 Par ſchoe Alſe dat einen Jewelcken Armen Minſchen werde ein Paar ſchoe vnd ein Par ſocke vnd de ſchoe ſchal me geben von der Rente de de Alheit v. Bulow — gemaket hefft. Vndt wen de ſchoe gekofft ſind mit dem ouerledigen gelde ſchall me de köpen wand vnd delen dat Alſe me vorderſt kan den Armeſten dem dat behoff is. Ock ſchall me geuen dem Gardian dem Cloſter tho hülpe tho wyne vnd tho waſſe 4 Mark Soltw. — Ock deit de Gardian mit ſinen Broderen veer begengniß. — — — Alle diſſe — Rente — ſchollen vpbören die twe Preſter — vnd ſchallen darvor köpen tho dem Ewigen Lichte vndt Almiſſen Alſe vorgeredet iſt. Vnd de Befehlinge der Miſſen ſchal bliuen by myner Tochter kinder Alſe Fritze, Henning, Kuneke vnd Albrecht vnd ehre Lines erben. Ock ſchollen de twe Preſter rekenſchop doen den v. d. Schulenborch Alſe Ern Buſſen, Bernd, Matthias, Fritze, Henning, Kuneken vnd Albrecht vnd ehren eruen. — — Geſchreuen vnd gegeuen 1445 an dem hillgen avend St. Vitus.

Aus einem Copiarium des Gräflich v. d. Schulenburgiſchen Archivs zu Betzendorf.

1) Der Pagenberg gehörte alſo zur Neuſtadt, was zur Beurtheilung der früheren Verhältniſſe zwiſchen der Alt- und Neuſtadt Salzwedel hinſichts des Grundeigenthums beider von Wichtigkeit iſt.

Digitized by Google

**No. 42.** Ch. Friedrich bestätigt die Stiftung der Godell v. Oberg. 1445.

Wir Friedrich — — vndt Friedrich Gebrüder bekennen — das die — — Fraw Godell Jahns v. Oberge seel. Wittwe — zu Salzwedel wonhafftig Vns hat — fürbringen lassen — wie sie — in St. Annen Capellen vf vnserm Schloß zu Salzwedel belegen, die mennig Jahr bißher wöste gewest ist vndt wenig missen darin gehalten worden sein — eine ewige Commende gemacht. — — (Es folgt der Inhalt der Stiftung, fast wörtlich übereinstimmend mit der Stiftungsurkunde selbst, und die Bestätigung der Stiftung.) Tangermunde 1445 am Sonntage nach Bonifacius tage.

Aus einem Copiar. im Gräflich v. d. Schulenburgischen Archiv zu Betzendorf.

---

**No. 43.** Einweihung eines neuen Altars zu Ehren Iohannis, Viti, X millium militum, Coelestini und Apolloniae in der Marienkirche. 1446.

Nos *Iohannes* dei et apostolicae sedis gratia *Dariensis* episcopus ac reverendi in Christo patris et Domini Domini Iohannis eadem gracia episcopi Verdensis in pontificalibus vicarius generalis vniuersis Christi fidelibus presentibus (sic) visuris et audituris salutem in eo qui est omnium vera salus ac notum esse volumus quod nos diuina nobis cooperante clemencia quoddam *altare* nouiter constructum in honorem sanctorum *Iohannis baptiste*, *Viti*, *decem milium militum*, *Antonii*, *Bernwardi*, *Celestini* et *Apollonie* In ecclesia beate *Marie* virginis in ciuitate *Soltwedel* verdensis dioecesis rite et rationabiliter consecrauimus, *vicariam altaris* Sancti *Iohannis Baptiste priorem* in eadem ecclesia cum omnibus et singulis infra scriptis perpetuis redditibus ceterisve attinenciis et correquisitis ex certis et rationabilibus causis nostrorum ac dicti Altaris et vicarie Collatorum omnium *ad hoc* pie mouentibus *transferendo* ac ad prefatum nouum altare stabiliendo firmando et perpetuando presentibusque transferimus firmamus et perpetuamus. Attamen huic nostre consecracioni facte tali condicione et cautela apposita, quod infra scripti Redditus annui et perpetui, Medietas videlicet ville Slauicalis *Nyendorpp prope Castrum Werbeke* cum omni iure de alto et basso, vnus chorus siliginis in villa *Ieggeleue* in Curia hansses Steffens, vnus medius chorus siliginis in villa *Gartze* in Curia Schulteti, vnus medius chorus siliginis ibidem in Curia hermen henniges, vnus medius chorus siliginis in villa *prysser*[1]) in Curia Klyngebyls, omne Ius supremum et Infimum Infra sepes In curia prenominati hansses Steffens In villa *Ieggeleue*, Ac vna marca denariorum annuatim in dicta Ciuitate Soltwedele In domo habitacionis Arnoldi Rossowen existente ad predictum altare modo premisso a nobis Consecrato pertineant ac perpetue permaneant, In vniuersos et singulos prefatum altare In premissis et aliis suis redditibus, rebus et attinenciis quoquo modo vel facto Impugnantes et Impedientes sententiam Excommunicationis in hiis ferentes scriptis sicuti eciam In consecracione eiusdem Altaris tulimus in eodem. In quorum

1) i. e. Prezier.

Digitized by Google

omnium et singulorum premissorum signum fidem et euidens testimonium ymaginem sancti Iohannis de prenominato altari
ad nouum sicut premittitur a nobis consecratum deportamus ac presentem literam sigilli nostri munimine roboramus. Datum et actum Soltwedel anno Dni Millesimo Quadringentesimo quadragesimo sexto die veneris sexta mensis Maii que erat dies scti Iohannis ante portam latinam.

Vom Original im Archiv der Stadt Salzwedel Fach 25. N. 38.

---

*No.* 44. Die Kramergilde der Neustadt verpflichtet sich, ein Fenster in der Franciskaner-Kirche zu erhalten. 1457.

Wytliken si alle den de dessen apen breff seen horen effte lesen dat dorch de Inwerkynghe des hilgen geystes de vorsichtigen eerliken gildemeistern der kremer — vnnd de gantze gildebroder In de nyghe Stade Soltwedel mit eren eeliken eerliken husfrowen hebben anertrachtet erer selen salicheyt vnnd hebben to herten ghetaghen de lere deß hilghen Apostoles sunte Jakobß — vnnd hebben sunderlike ynnicheyt ghekregen to dem hilghen vadern sunte Francisco vnnd tovlucht to vns brodere wanaftich In der holden stadt Soltwedel deß ordens scti Francisci vnd hebben vns anghelanget dat wy se dede — — mothen mede deyleftichen laten werden der gueden werken de de hylghe geyst verechtet dorch de innigen brodere deß Ordens vnd Klosterß vorbororeth In vigilien missen vasten beden sunderen vnd castigynghe. Deß so hebben se vns gheoffert vnd willichliken ghegheuen eynen vinster van XX marken in vnse nighe kerke dat to beteren wen des noth is Hirvmme ere gude andach vnnd willen to vor vullenden vnnd in ynnicheyth to bestedende in Krafft dusses breues. Jk broder Petrus Ebranth eyn koster der custodien to Brandenburch vnnd gardian deß ergnanten klosters entfange se to dem ersten male altomale in deß orden broderscopp Vnnd make deylefftighen beyde de leuendighen vnnd tokamede aller guden werken de de hylghe gheyst werkende itz dorch de ynnigen voderen vnd broderen de dar synt vnnd mynen horsam in der custodien. Vurder to dem andere male myt vulborth der erliken vederen vnnd broderen nomeliken Broder Johannes Rytzsleue vicegwardian, Broder Johannes Koenemann, Broder Symon Moller vnnd broder Nicolaus Tzynow vnnd de meynen broderen deß gantzen couentes erghenomet vorwillen vnd vorplichtighen vor vns vnnd vnse nakamelinghe alle iar eynne dechtnitze ewichliken to holdende An sunte Peters auende to den benden vnnd deß morgens myt tween selemyssen dar denne do scolen offeren de manne vnd de fruwen by broke dar ynne to biddende vor alle dhe genne de vth der gilde syn vorsceiden. — — — Dusent verhundert vnnd darna in dem souen vnd vefetigesten Jare am daghe Viti.

Original im Rathsarchiv zu Salzwedel.

---

*No.* 45. Stiftung der Brüderschaft des heiligen Leichnams Christi in der Neustadt Salzwedel. 1460.

Gode dem Almechtigen Syner werden Moder marien Alle deme hemmelischen Hern To eren vnnd to laue Allen Cristen zelen to hulpe vnnd to troste hebben wii her Jacob rambow prestere Borchard

Digitized by Google

bade Clawes moller de Jungere Borgemeistere Hinric groteyan eyn Radman Nicolaus moller Clericus Michell polchow Clawes goldsmed Hans otmersen Hans schyne Tyde dickman Marqward boddeker Hinric gladegow de jungere Clawes langebeke ladewich woge hans rademin ludewic kuckstorpe heyn lysten hank kolk heyne prisser vnnd Albrecht bennow Broder der broderscopp Des hilgen Lichnames Cristi iheſu Myt guden vryen willen vnnd wolbedachten mode vor vns genahme To beſtedygende vnnd to beueſtende Eyne Broderschopp des hilgen lichnames Cristi Myt fulborde vnde witschopp deß Erſamen hern Gregorii Wisteden vnſes kerckhern vnde des ganßen Rades der Ryen ſtad Soltwedell in deſſer wiſen vnde mate, Dat wy Gode, Syner werden moder Marien Allen hilgen to laue vnnd allen criſten zelen to troßte Eyne ewige miſſe helpen Syngen willen in Sunte katherine kercken der Ryen ſtad Soltwedell van dem hillgen lichname Criſti ihnn Alle Donredage, So furder eyn feſte dat nicht en hindert vnnd der kerken beqwem iß, Alßo dat me des Donredags to Seeßtiid dagen offte dar bii Schalme luden myt der Apoſtell klocken Eyn gued puls, dar nageſt de preſtere de dar tho geſchicket is ſchall dat Sacramente Criſti dragen to dem vromiſſen Altare dar vor ſchollen gan Twe ſcholere myt berruden lichten vppe den Bomen, dar to So ſchollen de Brodere der broderſcopp des hilgen lichnames Criſti Syngen myt dem preſtere vnnd ſcholern ſamtliken myt ynniger andacht: homo quidem fecit Item dat responsorium wente to dem verſche vnnd de Miſſe darnegeßt to ſyngende in aller wiſe vnnd wanheyden Alßo id wontlick iſt nach verlope der tiid in organis vnde anderen Sange vnnd amme lateſten in dem affdragen des Sacramentes Criſti: Discubuit. Furder offt eyn Sangbroder de dar Stede mede vmme godes willen to Chore gheyt vorſtorne So wollen wii Cantores des negeſten Donredages ſynes dodes helpen Syngen na des hilgen lichnames miſſen Eyne zelmiſſen der leuen zelen vnnd allen Criſten zelen to hulpe vnnd to troßte vnnd eyn yßlick ens darto: Offerunt. Vppe dat alßodanne Broderſchopp werde Ewigen frede vnnd raßt geholden Alßo hebben wii myt flitiger Bede den ganßen Rad der Nyenſtad Saltwedell angelanget vnd gebeden See vns hiierane mochten to hulpe kamen, Deß ſo hebben wy Borgermeiſtere vnnd Radmanne der Nyenſtad Soltwedell ohre flitige bede vnde andacht angeſeen den denſt Criſti vnßes herrn to merende vnnd to ſterkende Alßo hebbe wy endrechtliken vnnd myt fulborde vnſer oldeſten des hilgen lichnames gilde de dar iß yn vnſe nyenſtad Soltw. gelecht vnnd gevogen to der vorbenomden Broderſchopp in alle ehrer ſchickinge vnnd wanheyden alße ſer wenthe herthо geholden iſt to beholdende So ſchalme furder to der obgenanten Broderſchopp keſen veer Gildemeiſtere vnnd verwefere myt fulborde vnnd bohechlicheyt des Rades vnnd alle Jarligen wen de Broderſchopp to hope yt, Twee varweſere vth vnnd twe wedder yn to keſende nach fulborde des rades ßo vorgeroret iſt. To mehrer beſtendicheit vnd ewiger beveſtinge Alle der vorſcrenen articulen So hebben wii Burgermeiſtere vnnd Radmanne ergenant befulbordet beleuet vnnd togelaten Dat de Broder vnnd Suſteren von der genannten Broderſchopp vnnd gilden ſchollen vnnd mogen Sammtliken des Jars ens tho hope eten alße benomliken am achten dage na deß hilgen lichnames dage Sodanne ſchalme touoren des middeweken auendes Syngen laten Eyne vigilien myt der gantzen proceſſion vnde ſcholen vnnd denne des Donredages morgens Eyne zelmiſſen varaff vnnd darnegeſt des hilgen lichnames miſſen yn dem groten Orgen (?) vnnd miniſtranten So ſchollen de Cantores alle weſen in ohrem Chore na all ohren vermoge vnd efft preſtere meren in der vorbenomden Broderſchopp de

Digitized by Google

ſchollen weſen yegenwardich yn ohren religien to Alßodenne vigilien vnnd miſſen dar vor ſchall me eynen yewelken preſtere to der vigilien geuen Seß pennige vnnd to den miſſen Seeß penn. dem Scholemeiſtere Eynen ſchilling Eynen yewelken locaten achte penn. vnnd dem auerkoſter achte penn. dem vnderkoſtere vriie maltiid vnnd de gildebroderen vnd ſuſtern ſchollen ock weſen nach all ohren vermoge weſen in der kerken de wile alßodann officien waren to byddende beyde vor de leuendigeden vnd doden deſſes Broderſchopp. Wen denne alßodane Miſſen ſynt gode to laue geendiget, ſo ſchalme bereyden allen Brodern vnnd ſuſteren Eyne maltiid geluck anderen gilden de almiſſen to geuende den armen ſcholern vor de dore; vnnd offt eyn Broder offte ſuſter vorſterue vnnd vermochte der preſtere deſſes Broderſchopp to der vigilien vnnd zelemiſſen de mach ſo laten eſchen myt dem dener (?) vnnd geuen eynen yewelken ſo vorgeroret ißt ffurder mehr. Offt yemand Alßodane Broderſchopp bogerede de ſchall in de Broderſchopp geuen veer ſchill. penn. mehr vnnd nicht myn vnnd wii des hilgen lichnames gilde var hen gehatt hebben de ſchollen dar by blynen willen ße furder was mehr don dat ſchall ſtan an ohren guden willen. Ock ſo ſchall eyn yewelk broder vnd ſuſter weſen to der Maltiid bii vorlußt der Broderſchopp offt he betaln to der Maltiid geluck den anderen. Vppe dat Alßodanne Broderſchopp werde ewigen ſtede vnd vaßt geholden, So hebben wii herrn Gregorius wiſtede kerkhern to ſunte katherine Borgemeiſtere vnnd Radmanne vnnd vppgenanten Brodere alle vnſe Ingeſegell heten hengen an deſſen Breff vnnd fundacien. Na Criſti gbord vnßes hern veerteynhundert jare darna in deme ſeeßtigeſten jare am dage purificationis marie virginis.

Vom Original in dem Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 32. No. 23. Siegel fehlen.

---

**No. 46.** Die Marienbrüderſchaft in der Neuſtadt ſtiftet eine Commende. 1462.

Wy Borgemeſtere vnd Radmanne der Nygen ſtad Soltwedel Bekennen — dat vor vnnß Synd geweſen de werdige here Johannes Ganderſen von eynem vnd de vorſychtige Hinric groteian, hans wykenberch, hermen tzyrow vnd hanß odmerßen gildemeſter vnſer leuen frouwen gilde vnd broderſcop myt vns In der nygen ſtad von dem andern parten, vnd hebben to ſamende vor ſyck vnd vor ere nakomere myt vnſer vnd des werdigen hern Gregorius Wyſtede kerkhere to ſunte Katherinen in vnſer der nygen ſtad witſcopp vnd fulbord begrepen geſichtet vnd ghemaket — — eyne ewige Commende dorch ehrer eygen ehrer olderen ehrer leffhoueden ſuſtern vnd brodern der vorgenanten gylde vnd aller criſten zelen ſalicheyt willen In ſunte Katherinen kercken vorgenant vnd In de ehre vnſer leuen frouwen ewichliken to bliuende In nabeſcrenen wyſe, alßo dat eyn Jewelk vorgenomend vthlecht hundert rynſche gulden houetſtoles —, ſo dat de Houetſumme der Commenden ſii Twe hundert gulden. Deſſe fundacie vnd breue vth deſſen Twenhundert gulden belecht vnd ok ander breue hiir namals tokamende ſchullen to guder vorwaringe liggen In der vorgenanten gyldemeſterer kyſten In eynem ſunderken kyſteken beſlaten, den ſlotel ſchal bewaren de Commendiſta, vnde de Beuelinge der Commende ſchullen hebben de gildemeſtere vorbenand vnd alle ehre nakomere Alßo dat ſy ßo vakene de Commende vaceret vnd loes werd ſchullen eynen armen preſtere offte ſcholere de In dem Jare preſter werden mach vnd will de Commende bynnen den erſten veer weken —

Digitized by Google

endrechtliken myt des Rades medewetenheyd bevelen, wo de gildemestere bynnen den veer weken desse Commende nicht bevelen vnd wo vaken dat vorblyfft, so schall dar na vppe dat mael vnd anders nicht de Rad In der nygen stad defulue Commende beuelen sunder Jemandes Insage vnd weddersprake — (Es folgen die Pflichten des Commendisten.) — Na cristi — gebord veerteynhundert Jar dar Na Im Twe vnd sostigesten Jare am Midweken na Bartholomaei Apostoli.

Vom Original im Rathsarchiv; Siegel fehlen.

---

*No.* 47. Präsentation eines Altaristen. 1464.

*Kerstianus Polk* viceprepositus prepositure Soltwedelensis Verdensis dioecesis universis et singulis divinorum rectoribus ac capellanis eorundem per districtum prepositure pretacte subiectis presentibus requisitis salutem in Domino. Honorabilem dominum *Bernhardum Bolk* presbyterum dicte Verdensis dioecesis per providum virum *Iacobum Mechow* civem in Soltwedel predicta et *gulde S. Nicolai* ibidem *gulde magistrum* ad *altare* sive vicariam sancti *Nicolai* episcopi et confessorum in ecclesia beate Marie Virginis gloriose predicte civitatis Soltwedel situm per obitum bone memorie domini Henningi Wopeld ultimi possessoris et Vicarii eiusdem vacans nobis presentatum quem tenore presencium proclamamus vobisque transmittimus volentes ac mandantes quatenus eundem dominum Bernardum ad prefatum altare sicut premittitur vacans et nobis presentatum solemniter in ecclesiis infra divinorum solempnia coram plebe publice proclametur citantes nihilo minus ad instanciam sepe dicti domini Bernardi Bolck omnes et singulos sua interesse putantes si qui eciam presentati fuerunt quos et eorum quemlibet tenore presencium sic citamus et requirimus quatenus die vicesima post presencium execucionem coram nobis iudici aliter compareant aut quivis eorum compareat ad allegandum et dicendum de suo interesse quicquid dicere poterint seu poterit contra eiusmodi presentacionem et personam presentatam alioquin nos ad institucionem dicti domini Bernardi ad memoratum altare iustitia mediante procedemus cuiuscunque contumacia non obstante. In cuius testimonium sigillum pretacte prepositure presentibus est impressum Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto die vero Iovis vicesima tercia mensis Augusti.

Vom Original im Archiv Fach 25. N. 44.

---

*No.* 48. Bestätigung des Altars zu Ehren des heiligen Kreuzes in der Katharinenkirche. 1467.

*Arnoldus Obbelen* — Episcopi Verdensis Vicarius in spiritualibus Eiusque curie officialis generalis Vniuersis — salutem — Prouidus Dns *Iacobus Rambow* presbiter In ecclesia beate katherine virginis — noui oppidi Soltwedel — commende infrascripte commendista In nostra presencia constitutus nobis significare curauit quod pie memorie dns *Iohannes Sseluelde* olim dum vixit eciam presbiter de suis bonis a deo sibi collatis ac industriose acquisitis In sua vltima voluntate commendam quandam in ecclesia beate Katherine antedicta — instaurauit ac per suos — testamentarios erigi et fun-

Digitized by Google

dari volvit et mandauit prout hec eadem commenda per premissos suos testamentarios — est deducta et fundata. Vnde predictus dns Iacobus cupiens transitoria in eterna et eterna in celestia feliciter commutare Timens predicta bona — ad vsus posse redire prophanos nobis humiliter supplicauit — eandem commendam — cum singulis suis dote attinenciis circumstanciis articulis et condicionibus lucidius in quadam litera fundacionis dicte commende per circumspectos viros proconsules et consules noui opidi Soltwedell sigillo eiusdem opidi sigillata specificatis — in perpetuam vicariam transferre et communire ipsamque viccariam approbare ratificare et confirmare fauorabiliter dignaremur. Nos igitur — dictam commendam cum singulis suis dote attinenciis circumstanciis articulis et condicionibus — — in perpetuam vicariam ad *altare nouum* in *antiqua parte predicte ecclesie* sancte Katherine constructum In honorem *Sancte crucis* beatorum *Iacobi* apostoli mayoris, *decem milium martyrum*, *Cosme* et *Damiani* et sanctarum *brigitte* et *vndecim milium virginum* consecratum — per presentes transponimus et commutamus approbamus ratificamus et in nomine dm. ordinaria auctoritate perpetuis temporibus duraturam in hiis scriptis confirmamus. Cuius quidem viccarie possessionem per presentes nostras literas predicto dno Iacobo rambow quoad uixerit nulla alia sollempnitate uiris precedente Ac eciam *iuspresentandi* ad eandem viccariam personam ydoneam quociens vacauerit *proconsulibus* et *consulibus noui opidi Soltwedell* perpetuis temporibus duraturum reseruamus — — — — In cuius rei testimonium sigillum officialatus nostri — nostre litere confirmacionis et litere fundacionis predicte commende consigillatam — est appensum. Datum et actum in antiquo opido Soltwedel In domo prouidi Hans Sehorst Anno Incarnacionis dm. Millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo die uero mercurii tercia mensis Iunii — — Pontificatus — dmi Pauli — —

Vom Original im Salzwedeler Rathsarchiv Fach 32. No. 27. mit fehlendem Siegel.

---

**No. 49.** Bestätigung und Weihung mehrerer Altäre in der Katharinenkirche. 1467.

*Arnoldus Obbelen* — Iohannis Episcopi Verdensis in spiritualibus vicarius — vniuersis — salutem. — Comperimus quod nouiter vnum in antiqua ecclesie scte Katherine nouo opido Soltwedel — consecratum et tria in noua eiusdem ecclesie nondum consecrata partibus vnum et idem edificium quatuor altaria de nouo vna cum memorata noua parte ipsius ecclesie sunt constructa et erecta — — — quodque nonnunquam inter *vicarios* et *Commendistas* — *ad vnum altare* locatorum — variis de causis rixe et controuersie tacite consurgunt: Nos igitur — Commendam ad *altare* scte *Katherine* a pie memorie quodam dno *Iohanne Pyst* instauratam cuius possessor dns. Lambertus Listen existit; Ad *altare nouum* vnum de dictis quatuor altaribus in honorem sanctorum *Andree Bartholomei Anthonii Gregorii Anne Elizabeth* et *Agathe*; Ac Commendam ad altare *srti Spiritus* a Tyden bock institutam cuique dns Gherardus Wittecop presens possessor existit; Ad *altare nouum* de dictis quatuor altaribus in honorem sancti *Mathei Ghertrudis* et *Barbare* sanctorum; Nec non Commendam ad *altare* beate *Marie* virginis *Iohannis baptiste* et *Georgii* sctorum; Demum vero perpetuam vic-

Digitized by Google

cariam iam nouiter per nos de Dm. Iacobi Rambowen possessore eiusdem viccarie — — confirmatam — — Auctoritate Ordinaria transponimus, Atque viccariam ac Commendas predictas — ad specificata altaria ponimus perpetuis temporibus apud eandem permanendas, Decernentes — ut memorata altaria iuxta distinctionem predictam in honorem patronorum predictorum consecrari possint et valeant. In cuius rei Testimonium sigillum nostri Officialatus presentibus est appensum. Datum Soltwedel in domo hans Schorsted opidani veteris opidi Soltwedel sub anno — millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo. Die vero Mercurii Tertia mensis Iunii. — —

Vom Original im Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 32. No. 29.

---

*No.* 50. Johann, Bischof von Verden, bestätigt eine zu Ehren der Jungfrau Maria in der Marienkirche gestiftete Messe und sichert den Theilnehmern einen Ablaß von 40 Tagen. 1469.

Iohannes Dei et Apostolice sedis gracia Episc. Verden. Vniuersis — — salutem. — — — — Sane pro parte Circumspectorum et prouidorum Proconsulum Consulum atque Communitatis opidanorum veteris opidi Soltwedele — Nobis exhibita peticio continebat, Quatenus iidem *Proconsules Consules atque plures ex dicta Communitate* opidanorum zelo deuocionis Inducti ad laudem et honorem beatissime dei genitricis virginis Marie *missam de Annunciacione eiusdem* a prima die Aduentus Dni inclusiue usque ad diem Natiuitatis eiusdem exclusiue singulis diebus continue et deinde per circulum anni singulis quartis feriis *in Choro ecclesie* beate *Marie* virginis predicti opidi Soltwedele statim post finem matutinarum ibidem personaliter decantare proposuissent, prout iam aliquamdiu de Egregii ac venerabili viri Dni *Andree Hasselmanns* decretorum Doctoris prout tunc antedicte ecclesie beate Marie virginis prepositi expresso consensu de quo Nobis per patentes literas [1]) Eisdem Proconsulibus Consulibus et communitati desuper concessas atque Sigillo prepositure Soltwedele sigillatas coram nobis exhibitas constat euidenter decantassent. Quare pro parte supradictorum Proconsulum Consulum et opidanorum nobis cum instancia debita extitit supplicatum vt ne propter diutinam dilacionem aut retradacionem huiusmodi Nostre confirmacionis bona pro sustentacione seu continuacione misse supradicte a Christi fidelium manibus pie erogata et eroganda distrahi seu alios ad prophanos vsus reduci contingat Omnibus et singulis in dictis literis prememorati Dni Andree olym prepositi contentis robur ordinarie Confirmacionis adicere Auctoritate ordinaria dignaremur. Nos igitur qui diuini cultus augmentum nostris temporibus nitentis desideriis affectamus huiusmodi supplicacionibus fauorabiliter annuentes missam supradictam sicut premittitur instauratam Nec non vniuersa bona mobilia et immobilia ad dictam missam assignata et erogata atque futuris temporibus eroganda Omniaque et singula in dictis literis supradicti quondam Dni prepositi contenta grata habentes et rata Illa ex certa Auctoritate predicta Confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus atque in Dei nomine approbamus et Ratificamus volentes nichilominus huiusmodi missam

1) Im Original noch im Archiv vorhanden, ausgestellt 1468 d. 5. Septbr.

Digitized by Google

supradictam singulari indulgenciarum munimine decorare. Igitur vniuersis et singulis Christi fidelibus qui elemosinas suas ad dictam missam per Nos sicut premittitur confirmatam et ad luminaria siue cercos aliaque ornamenta ad eandem necessaria seu alio quouismodo manus perrexerint adiutrices Sacerdotibus eciam quibuscunque saltem in dicta ecclesia canonice admissis qui eandem missam celebrauerint Omnibusque et singulis tam clericis quam laicis qui eandem missam cantauerint aut Celebrantibus uel cantantibus operam prestiterint Eciam qui oracionis uel deuocionis causa missam supradictam audierint quociens hoc fecerint uel alter eorum fecerit tociens Ipsis et eorum cuilibet de omnipotentis dei Necnon beatorum Petri et Pauli Apostolorum eorum auctoribus confisi Quadraginta dies Indulgenciarum et vnam karenam de Iniunctis eis penitenciis in Dno. misericorditer relaxamus presentibus Nostris literis atque Indulgenciis concessis perpetuis temporibus duraturis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas fieri etc.

Datum Rodenborch Anno Dni Millesimo quadringentesimo sexagesimo nono Die vero vicesima Mensis Maii.

Iohannes Oldewaghen
Notarius manu propria scripsit.

Original im Rathsarchiv. Fach 25, No. 47.

---

*No.* 51. Bartold, Bischof von Verden, sichert das Vermögen einiger Altäre in Salzwedel vor jeder Beeinträchtigung. 1477.

*Bertoldus* Dei et apostolice sedis gracia *Episcopus Verdensis.* Vniuersis — — — salutem. Noueritis quod pro parte spectabilium et prouidorum virorum Proconsulum et Consulum veteris opidi Soltwedel — Necnon Magistrorum et fraternitatis gulde panniscidarum eodem opido et societatis — sutorum ibidem nobis exstat expositum qualiter in parochiali ecclesia beate marie virginis veteris opidi Soltw. — nonnulle commende certis fructibus redditibus ac prouentibus dotate, *quarum ipsi Iure patronatus et* ex ordinacione fundatorum earundem *commendatores* existunt, iam aliquamdiu extant fundate et constructe videlicet Commenda *altaris* scti *Stephani* quam pronunc possidet Dns *Henricus Sander* et Comm. altaris sancti *Iohannis baptiste* quam iam possidet Dns *Ioachim Bok* et Commenda altaris sancti *Petri prope ambonem* quam possidet Dns *Borchardus Plate* et Comm. altaris scti *Martini* quam iam possidet Dns *Iohannes Rutze* Et Comm. altaris scte *Marie Magdalene* quam possidet *Iohannes Rademyn* Et Comm. altaris scte *Gertrudis* quam possidet Dns *Theodoricus Swertfeger* Et Comm. panniscidarum altaris scti *Iohannis Baptiste* quam possidet Dns *Iohannes Hyntze* Et Comm. sutorum altaris sctorum *Crispini et Crispiniani* quam possidet Dns *Iacobus Rambow* Nec non Comm. altaris *Corporis Christi* quam pronunc possidet Dns *Iohannes Schele* Et Comm. panniscidarum altaris scti *Michaelis* quam possidet iam Dns *Gerhardus Ritzmann* — Ne res semel Deo dicata amplius ad prophanos et humanos vsus conuertatur ac commendiste pro tempore dictis commendis in diuinis laudabiliter deseruientes suis fructibus priuentur — — nobis tam pro parte dictorum proconsulum Consulum necnon Magistrorum gulde panniscidarum et Communitatis siue societatis sutorum predictorum

Digitized by Google

quam eciam Commendistarum supradictas Commendas possidencium per honorabilem virum Dum Gerhardum Ritzman specialiter ad nos per prefatos proconsules et alios iam dictos vt asseruit missum humiliter supplicatum quatenus fructus redditus et prouentus predictarum commendarum sub protectione ecclesiastica suscipere et Commendas ad perpetuam rei memoriam auctoritate nostra ordinaria confirmare et approbare dignaremus: Nos igitur Bertoldus Episc. prefatus attendentes petitionem huiusmodi fore iustum — — quodque — non sit denegandus assensus propterea fructus redditus et prouentus dictarum Commendarum sub protectione ecclesiastica recipimus prescriptasque Commendas ratas et gratas habemus atque auctoritate nostra ordinaria easdem confirmamus et approbamus Dei nomine per presentes sub excommunicacionis pena districtius vobis omnibus et singulis inhibendo Ne de fructibus predictarum Commendarum alias disponatur aut ipsos in preiudicium predictorum Commendistarum distrahatur vsurpetur seu alienetur In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas fieri nostroque sigillo iussimus — communiri — —. Datum Rodenborgh Anno — Millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo Die vero veneris septima mensis nouembris.

Ad mandatum prefati Dni Ep. Verd.
Petrus Smöck Notarius scr.

Original im Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 26. No. 3.

---

*No.* 52. Hans Schult in Böddenstedt verkauft an die Nicolai-Gilde in der Neustadt 1 Mark Soltw. Renten. 1477. (Im Auszuge.)

Ik Tide Brunow borgher in der nygen stad Soltwedel Bekenne — dat myn man[1]) hans schulte — to Boddenstede myt mynem — willen — hefft — verkofft eyne mark penn. soltwedelscher weringhe jarliker renthe — hinrik Groteian, lütken Holtorpen, Bertelt Leppyn vnd Hinrik Langhebeken gildemeistern sunte Nicolai gilden in der nygen stad Soltwedel — to behuff der suluen gilden Commendisten vor vefftein mark penn. — — — — — — Doch hefft der ergenante hans — beholden den wedderkop — — Der to orkundinghe ꝛc. Verteynhundert Jar dar na im souen vnd souentighesten Jare Am Sondaghe der hilghen dryen konighe Auende.

Vom Original im Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 32, 41.

---

*No.* 53. Hans Schulte schenkt 35 Mark der Brüderschaft Unsrer Lieben Frauen Rorate zu einer Seelmesse. 1481.

Wy — — Raetman der oldenstat to Soltwedel — Bekennen — Dat vor vns gekamen iß Hans Schulte — vnd hefft — dorch syner vnd margarethen syner eliken husfrowen Erer twyger olderen vnd aller louigen selen willen — recht vnd redeliken bescheiden vnde ghgeuen — — In vnd an synem huse — viff vnd druttich marck penn. houetstoles — Dem deken vnd vorweseren vnser leuen frowen broderscopp Rorate de de ieghenwardich sint vnd vorbat to kamen werden myt sulken bescheyde, Dat de sulue Deken vnd Vorwesere van sodanen jarliken tynsen vnd renten De van sodanen houetsummen alle jarlikes vallen

1) Mann = Unterthan.

vnd gheboren werden Den suluigen Hans, Marghareten syne elike husfrowe Erer twyer olderen myt allen louigen selen Alle iarlikes so vnser leuen frowen kercken it allerbeqwemest kumet In nabeschreuen wyse — myt vigilien vnd selemissen mit der Antiphonen: Alma redemptoris, myt der versiclen vnd collecten to laue vnd to werdicheyt marien der hemelschen konikghinnen, Na der vigilien vnd vor der selemissen myt nabeschreuen presteren vnd mit den deneren der vorbenompten kercken Nach dersuluen Hanses dode In ewiger dechtnisse holden vnd ichliken tor tiid so sinder se samptlik edder besundern to varbenompten tyden ieghenwardich sint gheuen schullen To dem ersten, Achten presteren der broderscop vnser leuen frowen Rorate; worde der prestere in dersuluen broderscop ghebrok sin Denn schall men andere prestere bett vp den achten tall in de stede esschen. Dem chorofficiall vn beyden cappellanen to der vigilien vnd selemissen to ichliker tyd ichlikenn soß pennige Vnd vor de Antiphonen to singende to ichliker tyd ichliken twe pennige; Deme auerkostere eynen schillingk vor ludent, vnd vor de vigilien vnde selemissen — dre penningk, vor de antiphonen — twe penningk; Den dreen korscholern vnd den dreen vnderkosteren vor de vigilien selemissen vnd Antiphonen — — eynen penningk; Deme deken de desulue broderscop handelet vnd regiret eynen schillingk vor sinen flitigen arbeit; Vnß vnd vnsen nachkomen dat wy andechtig sin dat dusse dechnisse vast vnd to ewighen tiiden In maten wa beteykend iß geholden werde vnd dat wy dussen ieghenwardigen breff by vns an guder entholtnisse nehmen Alle iarlikes veer schillingk penn. tor raetscheidinge. Dusses to groter bekentnisse hebben wy — Vnser erbenompten stat Ingesegele witlik vnd myt guden willen vesten heten an dussen breef Nach cristi ghebort verteynhundert in dem eyn vnde achtigesten iare Am daghe Andree apostoli.

Vom Original im Rathsarchiv. — Siegel des Altstädter Raths.

---

**No. 54.** Bischof Bartoldus weiset nach der großen Kloster-Reformation die Einnahme von dem Altar Cyriaci und von der Kirche zu Henningen wegen unzureichender Klostermittel zu dem Conventstische. 1482.

*Bartoldus* Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Hildensemensis nec non Verdensis ecclesiarum perpetuus Administrator vniuersis — — — salutem. — — Noueritis, quod nos fauente diuina gratia et uenerabilibus in Kirchenberghe Sulta et Hamersleue monasteriorum Prioribus cooperantibus venerabile *Cenobium scti Spiritus Ordinis Canonicorum Regularium* prope et extra opidum Soltwedel nostre verdensis dioecesis *in capite et in membris reformauimus ac ad salutis statum reduximus ita ut nunc in eodem monasterio vigeat monastica disciplina et obseruantie regularis.* Est profecto idem monasterium *ex longa dissolucione* personarum regularium ante huiusmodi reformacionem in memorato monasterio degencium ac *periculose* et *detestabiliter regularem honestatem* et *modestiam abiiciencium* adeo *rerum temporalium dispendio immersum* ut nisi celeriter succurratur non poterunt inibi sub reformacione altissimo famulantes ex redditibus et prouentibus eiusdem monasterii adhuc exsistentibus commode sustentari. Quapropter ecclesiam parochialem sancti Egidii in villa Hennighe matrem et capellam beate Marie Magdalene sitam in montem ibidem filiam — — — nec non perpetuum beneficium ad altare sancti Cyriaci in ecclesia dicti monasterii

Digitized by Google

sancti Spiritus situm quorum omnium fructus redditus et prouentus quatuor marcarum argenti secundum communem valorem annuum non excedunt — — — cum omnibus fructibus redditibus prouentibus offertoriis et obuencionibus atque iuribus vniuersis *Mense prepositure* et *capitulari* eiusdem monasterii — *ob exiguitatem* siue *exilitatem redditauum et prouentuum ipsius monasterii* vtque salubris reformatio ibidem laudabiliter incepta perpetuo subsistere atque indies deo auctore salubria incrementa accipere possit et valeat perpetuis futuris nostra Episcopali auctoritate vnimus et incorporamus ita et taliter quod cum prefatum beneficium siue altare Cyriaci — — vacare contigerit extunc prepositus — — et redditus annales — — et redditus dicte parochialis ecclesie et filie undecunque prouenientes — — eciam propria auctoritate apprehendere eorundemque fructus — — — in usum et utilitatem mense prepositure et capitulari conuenientem poterit et valebit sibi exnunc prout extunc et e contra super hoc a nobis simili auctoritate licentia concessa. — — — Datum et actum Sturewaldis Anno Dn. millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo die vero Martis quinta decimo mensis Octobris.

Aus dem Copialbuche fol. 26. b.

---

*No.* 55. Fundation einer Commende auf dem Altar Georgii in der Marienkirche. 1487.

*Henningus de Schulenborch* Prepositus ecclesie — Marie — in Soltwedel — ac *Magdeburgensis et Halberstadensis ecclesiarum Canonicus* Vniuersis — notum fore volumus — quod — Magister *Iohannes Boeck in capella sancte Elizabeth — Vicarius* et *in ecclesia scte Katharine commendista* — — unam *commendam elemosinalem* nuncupatam in nostra ecclesia beate Marie *ad altare* scti *Georgii* instauravit et fundavit prout in litera fundacionis — plenius continetur, cuius tenor — est talis:

> Venerabili Viro Dmn. Henningo de Schulenborch — — — — Hinc est, quod ego Iohannes Boeck arcium Magister, presbyter Verdensis dioecesis volens anime mee parentum et progenitorum meorum de bonis michi à Deo collatis saluti providere — — unam *commendam elemosynalem* communiter nuncupatam *ad altare sancti Georgii* in ecclesia beate Marie virginis veteris oppidi Soltwedel — *in honorem* omnipotentis Dei *beate et intemerate virginis Marie ac beatorum Viti, Eustachii, Apollonii, Hegewigis et Alegundis* patronorum de novo instituo erigo instauro et fundo Dei nomine per presentes. Ad quam dotandam domum meam — pro *usu plenario et habitacione commendiste*, viginti florenos Rhenenses summe capitalis pro quibus duodecim modii siliginis ex curiis Tideke — in villa *Lockstede* —; item viginti marcas Soltwedelensis warande, pro quibus annuatim sex modii siliginis — in *Dreuenstede*; item sexaginta marcas et sex florenos renenses summe capitalis pro quibus annuatim duo talenta et sex solidi Soltwedelensis warande duo cum dimidio modio havene ex curia Kladen in *Kleynow* —; item quadraginta marcas summe capitalis pro quibus annuatim duo marce ex domo — — novi oppidi Soltwedel; et viginti marce summe capitalis pro quibus annuatim una marca ex casa — sweyner ante valvam dictam

Digitized by Google

*Steindor* dicti novi oppidi sita — — — assigno et eandem commendam cum prescriptis summis et censibus earundem modo et forma premissis doto et volo quod dictus commendista calice et missali commende — assignatis in divinis officiis sibi deputandis eciam utatur. Et quidem huiusmodi commendista in divinis officiis sit in ordine secundus. Ius vero patronatus sive committendi et ordinandi dicte commende prima vice michi reservo, ita videlicet ut eam committendi in meo testamento sive extra eum tociens quociens prout mihi placuerit attributa sit libera facultas, meo vero iuxta divinam disposicionem sublato ipsum ius patronatus sive committendi et ordinandi dictam commendam tociens quociens vacaverit in *Tyde Kossebuw* et post eum in eius natos masculos ab eo in recta linea descendentes et eis non existentibus in seniorem proconsulem veteris oppidi Soltwedel pro tempore existentem *qui eciam principalis provisor ecclesie beate Marie virginis existit* pono et transfero ita videlicet cum ego et is cui dictam commendam commiserim carnis debitum persolverimus dictus Tyde aut eius nati masculi ab eo descendentes et eis non existentibus senior proconsulum veteris opidi Soltwedel et provisor-existens uni de consanguineis meis idoneori actu presbytero existenti aut in eodem anno quo commissio sibi facta fuerit sacros ordines adipisci volenti committat aut committant in secula seculorum. Et si inter consanguineos *meos* ad hoc aptus minime repertus fuerit tunc *conferens sive* patronus pro tempore existens eam uni de *quatuor servitoribus* prepositure predicte, viris *Officiali consistorii*, *Officiali chori duobus capellanis* et ei qui senior non in annis sed in continuo servicio dicte prepositure repertus fuerit *non beneficiato* committet. Commendista vero ad dictam commendam commendatus ad dicendam singulis septimanis die Martis missam de patronis predictis die Iovis missam de corpore Christi et die Veneris missam de quinque vulneribus Christi in singulis addendo collectam: Omnipoteus sempiterne Deus etc. in quibus memoriam mei et parentum meorum habeat specialem nisi aliud canonicum obstiterit impedimentum sit adstrictus. — — — — Et quidem — commendista nisi causa studii aut alterius manifeste necessitatis absens fuerit personaliter ad regendam dictam commendam resideat et promptum et paratum ad serviendum dicte ecclesie pro utilitate eius iuxta voluntatem Dmni prepositi aut eius locumtenentis predictis missis non obstantibus cum debita obediencia exhibeat. Si vero dictus commendista personaliter residere recusaverit tunc conferens sive patronus pro tempore — existens eam alteri et residere volenti iuxta tenorem fundacionis committet — — — —

Post cuius quidem litere fundacionem etc. (Folgt mit sehr vielen Worten die gewöhnliche Bestätigungsformel.) Datum et actum Soltwedel in aula estivali dicte nostre prepositure Anno Dom. Millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo Die Iovis secundo mensis Augusti.

Original im Salzwedeler Archiv Fach 26. No. 8.

Digitized by Google

**No. 56. Statuta villanorum Perwerensium. 1489—1505.**

Item notandum, quod anno domini 1489 feria secunda post Simonis et Iudae apostolorum per venerabilem patrem ac Dominum *Wernherum de Bortfelde* huius monasterii prepositum modernum iudicialiter *in domo Schulteti nostri Perwerensis in iudicio publice coram omnibus villanis nostre ville Perwer* est decretum atque institutum siue prohibitum quod et a quocunque suorum subditorum voluit in posterum inviolabiliter observari videlicet *quod nullus* per amplius *in futurum in collacionibus post iudicia peracta alterum cogat* aut cogi faciat cum cerevisia *ad bibendum ultra posse* sine libitu aut velle proprium sub pena duarum tunnarum cerevisie Soltwedelensis sine gracia. — — Noluit tamen prelibatus Dominus prepositus per huiusmodi statutum siue decretum aliquem subditorum suorum esse priuatum facultate — prebendi *haustum bonum amicabilem* siue in parte siue in toto ita duntaxat, si proximus talem cereuisiam gratanter ac amicabiliter sine contradictione aut litigio libenter suscipere velit.

**Aliud.**

Item idem prefatus Dominus Prepositus *Wernherus de Bortfelde* anno et die quibus supra instituit atque decreuit ac iudicialiter publice per Schultetum in iudicio coram omnibus *in domo Schulteti* promulgari fecit quod nusquam in futurum aliqvis subditorum villanorum suorum Perwerensium qui aliquo modo fuerit verbis vel factis sive temere ab aliquo sive aliqua convillano aut convillana sub iudicio prefati prepositi commoranti gravatus manu, percussus cultellis trusilibus sive qvibuscunqve aliis rebus defensionis vulneratus sub qvocunque iudicio id factum fuerit causam sive querulationum vel accusationum per ..... aut procuratorem preposito, qvi consiliabit qvaliter res gesta aut iam acta sagaciter qverulari sive accusari possit. Qvicunque eidem contra fecerit sive huiusmodi decreto atque instituto inobediens repertus fuerit punietur cum duabus tunnis cerevisie Soltwedelensis sine gratia ulla.

**Aliud.**

Item eodem anno et die qvibus supra idem Dmn. Wernherus prepositus publice in iudicio per Schultetum coram omnibus villanis suis Perwerensibus in domo Schulteti singulis mandari fecit qvod et seriose in futurum a suis subditis omnibus diebus iudicialibus observari voluit, videlicet quod in convivio non plus quam sex denarios unusqvisqve bibendo consumat et quando talis pecunia in summa cum alia pecunia si qvando in iudicio per modum excessus sive fractionis mediante iusticia vel bona consvetudine consumpta fuerit, tunc Schultetus faciet signum et unusqvisqve suam persolvet cerevisiam cum VI denariis ut prenotatum est, qvatenus tunc qvisqve liberam possit habere facultatem ad domum sive opera sua revertendi aut ita cerevisiam novam inchoando collationem perseverandi.

* * *

Anno Domini M°CCCC°XCVI feria post purificationis iudicio mandauit Dnus prepositus, quod nullus villanorum debeat recedere de habitatione sua, alibi emere vel conducere habitationem sine scitu et consensu Domini prepositi speciali sub pena VI tunnarum cerevisie Soltwedelensis et simili pena quando meretrices vel suspectas personas tenuerint.

* * *



Digitized by Google

Anno Domini Millesimo qvingentesimo qvinto feria secunda post Quasimodo statuit Dominus prepositus Wernerus de Bortfelde in communi iudicio in presentia omnium Villanorum ville Perver interdixitqve omnibus villanis supra memorate ville, ne qvis qvam presumat admittere in domo sua nepharia convivia ubi intersunt meretrices et lenones sub pena duarum marcarum argenti. Si qvis de nostris villanis ad talia accedit, debet luere 1 marcam argenti.

Aus einem alten Protokollbuche des Klosters, worin gerichtliche Verhandlungen ꝛc. enthalten sind, abschriftlich in den Soltquellensien.

---

**No. 57.** Henning Medebeke verkauft eine Wiese an die Vorsteher Unsrer Lieben Frauen Gezeiten. 1489.

Wy — — — Radmanne to Soltwedel Bekennen apenbare mit dussem breue tugende vor alßweme dat Henningk Medebeke vnse borgere mit willen vndt vulborde Katherinen syner eliken husfrowen recht vnd redeliken beschedyden vnd vorlaten hefft, Beschedet vnd vorlatet ok Jegenwardich Jn vnd mit crafft dusses breues eyne wisk de de liit by dem olden dike tho wallstoue mit aller nut — vnd vriheyd — thobehoringhen vnd gerechticheyd alße he de bet an dusse Jegenwardighe tiid rowliken vnd vredestem erffliken beseten — vnd gebruket hefft Jn aller maten ßo om dede van dem Knesebeke tho tylsen vorbreuet besegelt vnd to eruen vorkofft hebben Hern Joachim Bock vnde hoyger wittekop varstendere vnser leue vrowen tiide Jn vnser der olden stad vnd eren nachkomen to der genanten tiide behoff ßo bescheiden dat de vorbenomden Henningk vnd katerina sodan genante wisch bruken vnd neten schollen te tiid erer twyer leuende, dar to schollen en de vorbenomeden varstendere effte ere nachkamen alle Jarlikes geuen vnd an are huß bringhen laten achte schepel roggen liffgedinges de tiid Erer twier leuende. Szo denn de vorbenomde henningk an der vorbenomede wisch eyne mark penninghe Jarliger renten den varstenderen vnser lewen frowen kerken vor twintich mark penn. houet stoles vorsate heft de schullen de vorbenomeden vorstendere der tiide vnd ere nachkamen alle Jarlikes gelden vnd richten maken ßo lange dat se de vrighen vnd losen moghen Szo ok de vorbenameden van dem Knesebecke sick an der vorbenomeden wisck vppe alle sunte wolborgen dach eyne marck penn. Jarliger renten vnd tinße beholden hebben de schollen desulue vorstendere ter tiide dem van d. Knesebeke alle Jarlikes vppe vorbenomede tiid entrichten vnd gelden vnd deß den vorbenomeden henningk vnd katerinen syner husfrowen de tiid eres leuendes schadeloß vnd sunner manunghe holden. Wann auerst de sulften henningk vnd katherina dodeshaluen vorvallen synt denn scholl sodan genante wisck mit aller nut vnd vrucht vriheit vnd gerechticheyt mit den vorbenomeden achte schepel rogghen Jarlikes pachtes liffgedinges den vorbenomeden varstenderen vnd aren nachkamen tho eygendome qwid leddich vnd loß syn. To orkunde hebben wy vnser oldenstad Jngesegel witlicken hanghen heten an dussen breff Na christi vnses hern ghebord verteynhundert Jar darnha Jm neghen vnd achtentigesten Jare am dinxtage na dem sondage Exaudi vor pingesten.

Original im Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 26. No. 12.

---

Digitized by Google

**No. 58. Bischof Bartoldus von Verden bestätigt die Statuten des kleinen Kalands in Salzwedel. 1491.**

*Bartoldus* Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Hildensemensis et Verdensis — vniuersis et singulis Christi fidelibus vtriusque status hominibus presentes nostras literas visuris, lecturis, audituris seu inspecturis salutem in Domino. — — Noveritis, quod hodie — coram nobis honorabilis vir Dominus *Iohannes Krudener* perpetuus Vicarius ecclesie beate Marie veteris opidi Soltwedel nostre Verdensis dioceseos *fraternitatis minorum Kalendarum* dicti opidi Soltwedel *Decanus* ipsius et eiusdem fraternitatis fratrum nominibus et quasdam consuetudines seu ordinationes dudum et hactenus inter ipsos Decanum et fratres in diuinis officiis aliisque laudabilibus ministeriis obseruatas nec non eiusdem fraternitatis approbationis et confirmationis literas dudum per felicem recordationis Henricum quondam dum vixit Verdensis ecclesie Episcopum predecessorem nostrum de et super dicte fraternitati et ipsius ordinationibus datas et concessas sanas illesas non viciatas nec cancellatas neque in aliqua sui parte suspectas sed omni prorsus vicio et suspicione carentes sigilloque oblongo sigillatas nobis exhibuit et presentauit tenoribus subsequentibus.

Tenor vero dictarum consuetudinum et ordinationum sequitur et est talis: In nomine etc. Aiunt septuaginta II. Machabaeorum XII: sancta et salubris est cogitatio pro defunctis orare, vt a peccatis solvantur, et alibi: Estote misericordes sicut et pater vester misericors est.

Nos igitur *Hermannus* plebanus in *Covelde*, *Iohannes* plebanus in *Berga*, *Marquardus* plebanus in *Chüden*, *Hinricus* de *Quesfelde* et ceteri huius subscripti, devote fraternitatis et pie congregationis proximi *fundatores*, influentia diuine misericordie moti et informati ob viuorum et mortuorum presbiterorum et pauperum clericorum presentium et futurorum compacientiam atque diuinarum rerum agendarum augmentum *huiusmodi fraternitatis et congregationis vnionem statuimus* et ordinauimus *in opido Soltwedel* Verdensis dioeceseos in hunc qui sequitur modum: *Primo* cum aliquis sacerdos pauper vel scholaris in nostra fraternitate et congregatione receptus et admissus ab hac vita decesserit, si scholaris est de grege magistri faciet idem magister illi fieri pulsationem campanarum per suos scholares ut moris est et si magister recusauerit pulsationem facere, tunc *decanus* et *tutores* fraternitatis nostre talismodi scholari pulsationem fieri procurabunt. — *Item* si aliquis sacerdotum in nostra fraternitate pauper moreretur ut que ad suam sepulturam sacerdotalem pertinerent de suis facultatibus necessaria haberi non possent eadem Decanus cum suis tutoribus de nostra camera fieri procurabunt. *Statuimus* ut quilibet sacerdos in exequiis fiendis per Decanum aut eius nuncium vocatur compareat. Et si tale funus sacerdotis fuerit extus per quatuor presbiteros iuniores ad locum sepulture deportetur absque conductione. Et si aliquis eorum recusaverit unam libram cere absque gratia et contradictione dabit. — *Item* statuimus et obligamus nos, ut ante summam missam unusquisque qui gratiam habet celebrandi ad altare proprium missam pro defuncto legat vt in summa missa comparere valeat cum oblationibus ut moris est.



Digitized by Google

Et hoc verum si sit frater eleemosynarum. Et tunc quatuor presbyteri per Decanum ad hoc ordinati circa tumbam sub elevatione corporis demortui incipiant trina vice istam gloriosam antiphonam: Domine suscipe me. In fine misse omnes erimus presentes vices nostras gerentes circa tumbam commendationem faciendo. — *Item* quilibet frater receptus *siue clericus siue laycus* tenetur dare sua statuta et
Et si quis de nostris fratribus solutionem statutorum non fecerit ex tunc solennitates que fieri debeant huiusmodi non soluenti in exequiis peragendis obmittantur. — *Item* decrevimus quod quater in anno omnes simul conveniemus in ecclesia beate Marie virginis, videlicet dominica proxima post Martini de vespere vigilias decantantes et feria secunda proxima de mane missam peragentes Hoc idem erit faciendum dominica proxima post purificationis Marie et Dominica misericordias Domini, nec non Dominica proxima post Iacobi Apostoli faciemus in eadem ecclesia sive in choro praeparari tumbam cum serico vel purpura cum candelis laudabiliter incensis ac si presentia funeris adesset, vbi iunior sacerdotum primam lectionem in vigiliis legat, deinde alter secundum ordinem legat secundam et sic procedendo usque ad sextam, quam Decanus respiciat vigiliis expletis pro laude gloriose virginis Marie una antiphona secundum quod tempus expostulat solenniter debet decantari. Et tunc decanus suis confratribus *collationem solennem* ordinabit providebitque de singulis necessariis et requisitis. Postea autem Decanus dicat gratias Post hoc psalmum de profundis cum collecta: Deus venie largitor et fidelium. *Item* die sequenti due misse sunt decantande una pro defunctis quam decanus per se aut per alium decantari faciat cum Collecta: Deus venie beate et gloriose semper virginis Marie; Deus qui nos – — — omnipotens semper, Deus qui viuorum et fidelium. *Item* ante inceptionem misse Decanus faciet publicam memoriam confratrum nostrorum defunctorum et aliorum qui se commendaverunt nostris orationibus. *Item* missa pro defunctis finita officialis chori coacceptis sibi ministris, hoc est, de nostris presbiteris iunioribus missam de beata et gloriosa virgine Maria solenniter celebrabit corpore – — apportato ad summum altare. Missa finita omnes presbyteri nostre fraternitatis cum Decano processionaliter et decenter ad mensam confluent, ubi per ministrum fraternitatis legetur nouum aut uetus testamentum aut stella clericorum secundum quod Decanus instituerit legendum. *Item* mensa sic ordinabitur ministrans illo die procurabit de carnibus tria fercula et unum de strinnulo(?) panem triticeum et cereviciam Soltwedelensem prout sufficit fratribus et mense nostre, Olea pulmenta et casei pro ferculis non habentur. Postquam vero de mensa surreximus et gratias Domino Deo egerimus tunc reliquie eleemosinarum per Camerarium nostrum aut rectorem scholarum in manus pauperum scholarium largiantur. *Item* si fratrum nostrorum aliquis absens in loco alio moreretur, datisque statutis extus Decano id notificato fratres nostros convocari faciat, vigilias et missam decantantes ac si idem funus presens adesset. *Item* ordinamus, quod presbyteri et fratres nostre fraternitatis — — et secundum ingressum eiusdem stallum et locum habeant in choro et singulis aliis stationibus conviviis et

Digitized by Google

congregationibus. Etiam si aliquis sacerdos fraternitatis nostre qui nempe ministrabat in partibus alienis exstiterit et post successum temporis pro suo stallo institerit et pulsaverit tunc iunior debet cedere et dare locum suo seniori absque vlla contradictione, *Praeterea* si in nostra fraternitate aut in convocatione fratrum alique rixe et guerre inter duos vel tres suborte fuerint, hiis sic rixantibus Decanus coram tutoribus debet imponere silentium. Et quis illorum silentium prima fronte renuerit unam libram cere dabit. Si secundo recusaverit, iterum unam libram cere absque misericordia dabit. Si tertio in sua duricia perseveraverit de nostra fraternitate sit eliminatus et ipso facto expulsus. *Item* si inter fratres aliqua discordia oriretur, Decanus et sui tutores ambas partes convocent amicabilem composicionem attemptantes, antequam ad iudicem aliquem deferatur. Quam si efficere non valeant externe coram iudice sua iura perficiant. *Item* statuimus etiam quicunque mandata decani in divinis officiis perficiendis recusaverit aut ad convocationem fratrum pro communi vtilitate non comparuerit post transgressionem istius mandati carentiam in quatuor memoriis immediate sequentibus sustinebit, nisi se possit honeste et rationabiliter excusare. *Item* quicunque de nostris confratribus tercio responsorio in vigiliis dicto et finita epistola in missa chorum intraverit penitencia carebit, sin autem post hoc strepitum ulteriorem in dictis officiis diuinis faceret, unam libram cere dare tenetur. *Item* nullus absque licentia Decani aut senioris exire presumat sub pena et carentia unius memorie. *Item* volumus et nos omnes arbitremur quod nostris in futurum recipiendis confratribus actu et in propria persona tempore sue receptionis vel postmodum parochialem ecclesiam quovis modo gerentibus etiam si nobiscum divinis intersint presentia sua *cottidianas distributiones* non dabimus vt sic curam animarum regentibus via evagandi dissolutionis que materia precludatur et vt in eorum ecclesiis divino cultui eo attentius insistat, gregem divinum sibi creditum diligentius verbo vitaque instruant et quod maximum est curam animarum fidelius respiciant ne officium propter quod datur beneficium obmittatur. *Item* protestamur et inviolabiliter statuimus observandum cum manifesta recognitione presentium: si quis nostrum quasi ausu temerario Decano nostro ac Dominis nostris confratribus minorum Kalendarum presentibus verbo vel facto notabilem moveret vel faceret insolentiam, talis tribus edictis monitus infra mensem dabit nobis marcam argenti Brandenb., quam si solvere neglexerit statim sine alicuius contradictione a nostra fraternitate sit eliminatus, donec penitentia ductus Decani nostri ac Dominorum nostrorum favorem et gratiam denuo valeat adipisci etc. etc.

(Es folgt die Beſtätigungsurkunde B. Heinrichs von 1376, die ſich in *Gercken* fragm. V. 35 abgedruckt findet. Hierauf die Beſtätigung des Biſchofs, in ungewöhnlicher Breite ausgedrückt; endlich der Notariats-Vermerk, ebenfalls ſehr wortreich.)

Vom Original im Salzwedeler Rathsarchiv Fach 11. No. 8.

*No.* 59. Inventarium der Commende zum Hoſpital St. Eliſabeth.

Dit is dat gerede, dat de Commendiſte to ſunte Eliſabeth is nagelaten van heren Didrick Anenſberge to brukende vnde to der Commenden ewichliken blivende to beterende vnde nicht to ärgerende.

to dem erſten 1 gote handvat vnde 1 Becken
item 2 ſponden, ene vppe de ſlapkamer de ander vppe der Haukamer
item ene ſampmolle
item enen groten ſchokel-Korff
item en Kanenbort
item enen nogh, dar me vleth in ſoltet
item ene lange Tafell dar me aff id
item enen groten Ketelhaken
item unam amphoram stanneam de media scopa
item veru, proprie eyn bradſped.

Aus einer alten Nachricht über das Hoſpital.

---

*No.* 60. Einkünfte des Hoſpitals St. Georg von Salzwedel sec. 15. — Im Auszuge. —

Infra scripti sunt redditus perpetui hospitalis domus S. Georgii prope et circa muros Soltwedel.

In *Mechow* — duos choros siliginis 1 pullum, seruicium, quando opus fuerit et decimam minutam — Item ibidem eyn koſter erue myd einem ſpiker, item dabit 1 ß. (Schilling) II pullos cum seruicio quoties opus fuerit.

In *Thuritz* in vna curia nunc desolata duos choros siliginis cum omni iure.

In *Sype* IIII choros siliginis cum omni iure (aus 4 Höfen unter andern vom Presbyter 20 Schfl. mit 3 ßl. 4 Pf. Zins).

In *Cossun* XXV modios siliginis (aus 3 Höfen, der Presbyter giebt 6 Schffl.).

In *Rybow* III choros siliginis cum omni iure et seruicio (2 Höfe).

In *Kerkun* VI ßl. Lichtbede.

In *Bise* V ßl. Lichtbede.

In *Bernebeke* XVIII modios in tribus curiis.

De *mansis prope Soltwedel* XVIII modios siliginis.

In *Chüttlitze* 1 Mark Pfenn.

In *civitate nova Soltwedel* — Cerdones dabunt annuatim II talenta.

In *Bochorning* 2 Mark 5 ß. 18 Pfenn. (aus 6 Häuſern).

In *Perwer* perpetui census 3 Mark 10 ßl.

Redditus annui s. Georgii sub reemptione stantes.

Consulatus veteris opidi Soltwedel annuatim IX marc. und (Aus 17 Häuſern zuſammen) 46 Marc. 2 talenta.

Hier hefft men to, wes van den Kempen kumpt, vnde to twen tyden des iares van dem Offer vppe den Tafelen gegeven werden, vnde ok, wes de Zeken na der Bygrafft laten.

Rel. Schreyaus que moratur in fundo S. Georgii habet apud se XV marcas ad vsum Kersten Brunow pro qvibus dat annuatim unam marcam predicto Brunow, ipso defuncto manebit illa summa capitalis et redditus in Perverem apud domum S. Georgii.

Digitized by Google

Curdo Schreyaus habet XVI marcas aput se in domo sua apud Hermen Reynekens ad vsum Gercke Kunppels pro qvibus dat unam marcam annuatim et dicto Gercken defuncto deveniet ad hospitale predictum.

*De predictis redditibus annuis sunt — annuatim dandi et exponendi.*

*Primo* et principaliter dantur Domino capellano capelle S. Georgii III chori siliginis.

*Item* gifft men den armen Zeken XV werff des Jares to den nabeſcreuen feſten yßlichen vleſch eder viſche vor VI pennige, alſe in deſen Poſten: Assumptionis Marie — Nativitatis Marie — Die dedicationis S. Georgii — Die omnium Sanctorum — Conceptionis Marie — Nativitatis Christi — Die trium Regum — purificationis Marie — Annunciationis Marie — Pasce — Die S. Georgii — Ascensionis Domini — Pentecostes die — Die corporis Christi — Die visitationis Marie.

*Item* gifft me de Zeken ½ tunne heringe in de vaſten; twe ſchock heringe in dem advente; yßliger perſonen alle yärligen circa Martini V Ellen wandes; yßligen eyn par ſcho; dre vette ſwin circa Martini; In yßlichen Mante IIII ſchepel Moltes; alle yerlichen VII marc vor hold; alle yarliges twe Korue Kolen in de Kerken; Yßlicher perſonen VI pennige to Oppfergelde Nativ. Christi; Alle yarliges III ſchepel ſoltes; twe mark yarliges to de ylende.

Aus den Soltquellenſien, die es aus einem alten Copiarium auf dem Rathhauſe, das jetzt nicht mehr vorhanden iſt, entnommen haben.

---

*No.* 61. M. Albrechts Befehl an den Rath zu Salzwedel wegen Reformation des Franziskanerkloſters daſelbſt. 1500.

Albrecht von Gotts gnaden Marggraue to Brandenborg, to Stettin, Pommern etc. Hertog. Vnſern grut tovorn. Liven getruwen. Wi geuen Jw to erkennen dat ſich der wirdig Bruder Johannes Heynſtede Doctor der hyligen Schrifft vnnd Miniſter der provincien to Sachſen ſunt Franciſcus ordens, dy von ſynen ouerſten vtgefertigt, di Cloſter ſo in ſyner provincien nicht reformiret ſyn to reformiren vnnd ſy Gott dem allmechtigen to loue vnd ere in einen beteren ſtand vnd Weſen to ſetten, to iw fiigt, dat Cloſter darſulues ock to reformiren, daromb begeren wy mit ernſten vliet, wollet gnanten Miniſter dat by iw unverhindert don laten, em dato getrewlichen na allen iwen Vermogen behulpen ſyn vnnde dat ſy ſolk reformation annehmen vnnde ſyk ſynes beuelhes holden, von vnſeren wegen darhen weyſen ock dyjhennen ſo he to holdung der Reformation dahen ſetten wert, getrewlichen ſchutten vnd handheben, denn wu ſy ſick dagegen ſetten werden wy georſacht vns als Landesforſt to handhebbung Bebſtlicher Commiſſion vnnd beuelh gegen en der gebor na to erteigen des wy doch vele lieber ouerig weren. Verlaten wy vns to em vnnd iw gentzlichen to geſchien vnnd ſick vnſer Meynung darna weten to richten. Datum Cölln an der Sprew am Fridag na Michaelis Jm XVC.

Aus den Soltquellenſien; die Abſchrift vom verloren gegangenen Original.

---

Digitized by Google

**No. 62.** Die Vorsteher der Lorenz-Kirche verkaufen an die Gildemeister der Jacobs-Gilde eine Captzel. 1500.

Wie Harme Chuden vnd Clawes Altmersleue Vorstender der kerken sunte Laurentz bynnen Soltwedel Bekennen apenbar tugende vor vnß vnse nakamelinghe vnd alswem dat wy vor vnß vnd vnsen nakameden vorstendernn recht vnd redeliken to eynen ewigen kope vorkofft hebben vorkopen ock In vnd mit Crafft dusses briues den vorsichtigen Hans Versteden Hauß Bruggemann, Hinrick Wilkens vnd Jacob Croger Guldemeisternn der Broderscop sancti *Iacobi* bynnen Soltwedel vnd orenn nakomedenn guldemeisternn to der gilden bohueff Eyne Captzell vnd de middelste In dem scappe, dat In der gerwekamer der genanten kerken sancti Laurencii tor luchterenn hand des Ingánges bomuret iß dar vor vnß de bemelten guldemeisternn Eynen guten summenn geldes wol to dancke vnd to willenn vornuget vnd botalet hebben. Dusse Captzel scolen de gerurten guldemeisternn vnd ore nakamelinge ewichliken to der genanten gulden bohueff mit eynen ffrigen In vnd vthgange der gerwekamer wen on dat boleuet geneten vnd brukenn. Deß to Tugenitze vnd ewiger bokantnisse syn dusser Receß twe van eynem lude eynenn vth denn ander gesneden vnd iewelekenn parte eyn gegeuen Na Cristi vnses herrn gebord Wefftteyen hundert Jar amm Middeweken sancti Martini des hilgenn Biscoppes dage.

Vom Original im Rathsarchiv Fach 25. No. 20.; ohne Siegel, aber sehr künstlich ausgeschnitten.

---

**No. 63.** Inventarium des Franziskaner-Klosters. 1500.

Anno Domini millesimo quingentesimo sabbato ante Exaudi visitata est Sacristia fratrum mynorum in Soltwedel per patrem custodem et Guardianum M Petrum Brand, lectorem Wernerum Turitzen, Viceguardianum Iohannem Ritzleven et per Symonem Möller cum aliis patribus et fratribus.

In qua reperti sunt *octo calices*, quorum unus non est deauratus. Est vero unus in *Lugome* (Lüchow?) et unus in *Zehusen* qui pertinent conventui et sic sunt *decem* in numero.

Reperte sunt etiam *novem cruces*, Quarum una est de cupro cum quinque berlinis lapidibus, quinque minores de argento, demptis basis duobus, que sunt de cupro, due mediocres, in una deficit quedam parvula ymago, una vero excellens cum undecim berlinis quarum maxima est rupta in medio per fratrem Andream Plonen.

Item *tres monstrantie*, quarum una est de argento et deaurata, deficit unum tendiculum. Altera de argento, tertia de cupro, Et una pixis ad instar avis strutionis, in quo est parva pixis ubi eucharistia consuevit conservari tempore pluviali.

Item reperta est *ymago gloriosissime virginis Marie* de argento sine omni defectu, habens in collo proprie eynen Kralen schnur cum duobus annulis de argento auratas, et ymago pueri habet duos rosarios de corallis in unum connexis et pepulum nullum habens defectum, In ambobus lateribus habens quatuordecim nodios cum quinque appenditiis In base septem nodios cum serico rubro et sex parvos campanellos de argento In superficie resurr cum duobus angelis cum multis fibris perutis sine defectu. *Quattuor agnus Dei* cum vexillis fibratis sine defectu, quarum quilibet habet quasi calicem in collo cum fibris mediocribus.

Digitized by Google

Item reperta est *ymago sancti Francisci* de argento sine omni defectu.

Item *antependium validum maius* sine defectu cum conrequisitis, Item *antependium* minus maius sine defectu, *Antependium minus* duplex cum magno defectu cum duobus lodicibus, Item *quattuor mappe* pendentia coram sacramento summis festivitatibus.

Item *duos cussinos* magnos in longitudine excellentes alios et duodecim alios parvos pertinentia pro summis festivitatibus, Item octo cussinos pertinentia ad summum altare cum tribus parvis (?).

Item *octo Cappe coreales*, Quarum prima est fusei coloris cum umbrali textum de fibris sine defectu; secunda est blauea cum tribus lapidibus berlinis in argento sitis deaurato cum umbrali habens tria filia et aliis fibris sine defectu; Tertia deaurata cum berlino retropendentem habens umbrale continens ave Maria sine defectu quatuor magnas fibras; Quarta nova rubea deaurata cum berlino retropendentem umbrale habens unam fibram ad modum rose cum aliis duobus magnis , una habet nomen Iesus, altera Mariam sine defectu; Quinta et sexta sunt rubee cum umbralibus, unum continet 21 magnam fibram cum 32 parvis, alterum septem magnas viginti semimagnas ; Octava et ultima deaurata et diversi coloris umbrale continet . . . . . Item Cappa virida nodium argenteum deauratum et retropendentem.

Item *due manus* cum duobus berlinis. Una illorum est fracta.

Item *duo capita* virginum

ad paramenta

Primum est rubeum coxineum cum omnibus conrequisitis. Umbrale *sacerdotis* habet quattuor ymagines lextas de margaritis sine defectu stolam manipulum coxineos, Umbrale *diaconi* integrum est sine defectu, stola eiusdem rubea coxinea, Umbrale vero *subdiaconi* sine defectu In tunicis eorundem campanellae argentee octo deaurate cum catenis argenteis.

Secundum est blaueum coxineum cum tunicis habentes quattuor nodios parvos, In tunicis eorundem argentee campanelle deaurate octo cum cathenis et quatuor clipei omnes deaurati. Stola sacerdotis et Diaconi textis auro cum manipulis eorundem et Subdiaconi, Umbrale sacerdotis continet nomen Iesus In superficie sine omni defectu. Umbrale Diaconi continet in superficie parvam ymaginem crucifixi cum novem magnis fibris semimagnis 23 parvas autem 43 Umbrale subdiaconi continet in superficie ymaginem crucifixi cum sex magnis fibris et quinquaginta quinque parvis.

Tertium est viridum coxineum, Umbrale habet quinque magnas fibras textum margaritis cum 36 parvis.

Quartum est rubeum deauratum cum omnibus conrequisitis et tunicis Umbrale sacerdotis habet novem magnas fibras et duas una habet defectum et septuaginta tres parvas. Umbrale Diaconi habet viginti duas magnas fibras 34or semimagnas cum 38 parvis, subdiaconi 21 magnas cum 32bus parvis sine defectu.

Quintum est viridum deauratum cum correquisitis, In tunicis duo nodii argentei. Umbrale sacerdotis renovatum et sine omni defectu. Diaconi habet viginti magnas fibras et sexagenam cum 71 parvis, subdiaconi habet 13 magnas fibras cum 16 parvis et ad illud et ad rubeum pertinet pallium satis validum et habet defectum parulis (?).

Sextum est album deauratum cum correquisitis. Umbrale sacerdotis habet 24or magnas fibras cum 48 parvis, subdiaconi 21am

Digitized by Google

magnam et 27tem semimagnas cum septem parvis, Item illud idem habet pallium nobile cum quinque cutis argenteis et totidem lapides pretiosas, viginti quatuor magnas fibras, duas sexagenas 41 parvis, due sexagene cum 16 magnis et parvis Soppeken. Illud idem habet duas pbationes (?) in quibus sunt centum et viginti duc fibre et habet idem tres nodulo argenteos.

Septimum est rubeum coxineum cum conrequisitis. In dorso casale sunt leones aurei 34or umbrale sacerdotis.

Octavum est blaueum quod uti consuetum est diebus apostolorum, albea continet nonaginta quinque fibras. Umbrale sacerdotis continet viginti quinque fibras magnas et triginta sex parvas. Umbrale Diaconi continet viginti 36 fibras cum parvis sex subdiaconi continet 14 magnas fibras et viginti duas parvas.

Nonum est minus duplex et ut communitur ntitur diebus

Umbrale sacerdotis continet octoginta fibras cquales cum conrequisitis.

Decimum est similiter minus duplex et est nigrum coxineum. Umbrale sacerdotis continet decem et novem magnas fibras et quinquaginta novem parvas.

Aus dem Rathsarchiv.

---

*No.* 64. Schreiben des Churf. Joachim und des Markgr. Albrecht an den Propst des Klosters zum heil. Geist. 1501.

Von Gottes Gnaden ꝛc. Unsern ꝛc. Wirdiger ꝛc. Wir vernehmen das Jr auff mannigfaltig vnser schreybenn dem verlaß zwischen euch vnnd den vnsern von Saltzwedel alhie geschcen, nicht absolueren schaffet; Des eigenn willen wir vns zu euch nicht versehen vnd billich deßhalben verwundern tragenn. Wie dem allen ist an euch vnnser guttlich meynung vnnd begeren, Jr wollet nochmals on ferner Vertzogerunge die vnsern vonn Saltzwedel des bannes absolueren schaffen vnnd allenthalbenn die sachenn Jn ruhe stellenn byß zu besichtigunge vnd verhorunge der sachenn die wir kurzlich vnnd so bault es zw weter tagenn komett zu geschcen verordenen. Wollen Jn massen alhir verlassenn vnnd wir euch vormals geschrybenn; des versehnn wir vns also zu euch Jn gueden zu erkennen. Dhan wo Jr nachmals Jn ewer vornhemen besteenn werdt trugen wir nicht klein mißfallen. Dat. Coln a. d. Spree am Montag nach Quasi modo geniti Jm XV C vnd ersten Jare.

Original im Archiv der Stadt Salzwedel Fach 35. No. 42.

---

*No.* 65. Bockholz, Propst zu Bardewik und Archidiaconus in Kuhfelde, bestätigt einen Vergleich der Familie v. d. Schulenburg mit ihrem Priester in Audorf und Betzendorf. 1502.

Nos Henricus *Bockholtz* beatorum Petri et Pauli ecclesie *Bardewicensis* dioecesis *Prepositus* et in *Couelde Archidiaconus* publice recognoscimus per presentes; quia ut a veridicis viris didicimus, quidam de Schulenburg pie defuncti concordiam dum vixerunt cum plebano inierunt in *Oudorp* (Audorf nahe bei Betzendorf) quod sibi mensam liberam et largam in domibus suis in urbe *Besendorp* sitis perpetuis temporibus providere vellent, si idem dominus ple-

Digitized by Google

banus permutando locum habitacionem suam in Besendorp ibidem divina providentia commorari intendet, prout ad longa tempora extitit. Cum namque per Domini omnipotentis clementiam prelibatorum Vasallorum de Schulenburg progenies in tantum sit augmentata ut dictam urbem Bezendorf omnes competentes nunc non inhabitare possint ut sic contractus occasione expensarum sue mense libere plebano denegetur ac divini cultus fieri possit diminutio Domino Henrico *Hermanno* prout nunc plebano Bezendorf et suis successoribus in recompensam dicte mense *Fritze* miles, *Bernardus senior*, *Busso*, *Georgius*, *Busso*, *Hans*, *Henrik*, *Diederich*, *Hans*, *Werner*, *Albrecht*, *Friedrich*, *Michael* et *Hinrich* fratres patrui condicti de *Schulenburg* in sex florenis Rhenensibus annuatim in villa *Buggen* intra Nichau sublevandum providerunt et sibi dederunt et assignarunt. Quapropter dicti Vasalli de Schulenburg et dominus plebanus Hermannus nobis contractus huiusmodi concordiam et donationem ut omnia et singula in literis coram sigillis roboratis latius contenta approbare dignaremur humiliter supplicarunt. Nos vero propter causas hic expressas animum nostrum ad hoc moventes omnia ac singula in huiusmodi litteris contenta rite et laudabiliter consideravimus ordinata et disposita quare ea laudanda duximus et solenniter approbanda ac tenore presentium auctoritate ordinaria qua in hac parte fungimus Dei nomine laudamus approbamus et ratificamus. In cuius rei euidens testimonium sigillum *Archidiaconatus* nostri etc. Anno millesimo quingentesimo secundo.

Aus den Soltquellenſien, die es von einer Abſchrift e codice Gundlingiano genommen.

---

*No.* 66. Beſcheinigung, daß das Kloſter St. Annen zu Salzwedel dem Provinzial-Kapitel des Auguſtinerkloſters einverleibt ſei. 1505.

Nos *Iohannes Pals* Decretorum doctor Praesidens ceterique diffinitores capituli provincialis ordinis canonicorum regularium sancti Augustini quotannis in monasterio novi operis prope et extra muros oppidi Hallensis soliti celebrari vniuersis ac singulis qui vel ecclesiasticas vel seculares obtinent dignitates omnibusque Christi fidelibus in quorum manus hec scripta peruenerint perpetuam exoptamus salutem. Ad veramque noticiam indubitatam deducimus et dedisse volumus per presentes venerabiles et religiosas virgines Dominam Priorissam et conuentum monasteriumque dive Anne intra muros veteris oppidi Soltwedel Verdensis dioecesis predicto nostro prouinciali capitulo *a viginti annis* proxime preteritis intra et supra fuisse et in presentiarum esse vnitas et incorporatas ac ideo omnibus et singulis indultis priuilegiis immunitatibus et graciis a quibusvis Romanis pontificibus ac aliis ubicunque ordini et capitulo nostro datis et concessis non secus quam nos uti et frui posse atque debere. In quorum omnium fidem et euidens testimonium sigillum capituli nostri prouincialis predicti duximus appendendum. Anno domini millesimo quingentesimo quinto, decima die Martis que erat vndecima Mensis Septembris.

Vom Original im Rathsarchiv.

---

Digitized by Google

*No.* 67. Margaretha Dirkes fundirt in ihrem Teſtamente eine Commende zum Altar Trinitatis in der Marienkirche. 1506.

— Anno — millesimo quingentesimo sexto — die Iovis, octava mensis Octobris in mei notarii — presentia — constituta honesta *Margareta Dirckes bagutta Verdensis* diocesis — — suum testamentum — fecit — in hunc modum: — — Deinde de bonis suis et rebus *a Deo sibi collatis aut ex industria acquisitis* — assignavit — ecclesie — Marie virginis — unam marcam — Deinde ad honorem omnipotentis Dei — virginis Marie, sanctorum Thome apostoli et Anne matris Marie — qvandam *commendam ad altare sancte Trinitatis* in ecclesia Marie virginis *prope capellam horarum privatarum situm* — erigendam duxit, donavitque — ad eandem commendam — census et redditus annuos ac bona, videlicet unam marcam annui census apud Schultetum et villanos in *Audorp* pro viginti marcis summe capitalis — emptam, et duas marcas annui census super domum Hans Lemen in novo opido Soltwedel. Item unam marcam annui census in curia — Rokenseyers in villa *Wendische Boddenstede* — —, unam marcam — in veteri opido — Item unum medium chorum siliginis — — in *Saluelde* — — sex modios siliginis — in *Brewitze* — —, sex modios siliginis — in *Sitenisse* — —. Conseqventer — legauit — omnia et singula vestimenta — Ebels —. Cetera uero omnia et singula alia bona sua — noluit ad prefate commende meliorationem — conuerti. Commendam uero — commisit et assignauit — Domino *Bartholdo Langen* presbytero Verdensis diocesis, ipsam quoque per eundem Dominum Bartholdum regi voluit atque gubernari, ius autem commendandi seu committendi commendam — dedit illi uel illis, cui uel quibus dictus — Bartholdus Lange commendacionem in suo testamento sive quocunque alio modo committendam duxerit et assignandam. Demum — testatrix — constituit — suos veross testamentarioss — Dominum Bartholdum Lange antedictum — et Hinrich Ebels — laicum — — — (Es folgt der gewöhnliche Notariatsvermerk und das Genehmigungsdecret des Officials Picht.)

Aus den Soltquellenſien, die vom Original die Abſchrift genommen.

---

*No.* 68. Stiftung der Dreifaltigkeits-Brüderſchaft in der Altſtadt Salzwedel. 1514.

*Valentinus de Sunthussenn*, utriusque iuris doctor, perpetuus ecclesie beatissime *Marie Virginis* in Soltwedel Verdensis dioecesis *prepositus*, fidem facimus et firmiter attestamur, quod honestus Vir Dominus *Bartholdus Langhe*, fraternitatis maiorum *Kalendarum* in supra dicta nostra ecclesia *Decanus*, infra scripte fraternitatis comprovisor, suoque et suorumque comprovisorum Dominorum videlicet Godeschalci Munther, Iacobi Lun et Iohannis Vissem presbyterorum nominibus, coram nobis in Halberstadt in curia habitationis venerabilis viri Domini Alberti Lissmann, perpetui vicarii ibidem, personaliter constitutus et quasdam infra scripte concepte ordinationis ac fundacionis nove fraternitatis de novo instaurate sive fundate literas exhibuit atque legit, cuius tenor sequitur et est talis:

In nomine sancte et individue Trinitatis, Amen. — Nos Bartoldus Langhe Decanus, Hermannus Oweweder, Wedigo Werner, Nicolaus Loewe, Hinricus Mobec, Iohannes Saluelde, Godschalcus

Digitized by Google

Munther, Hinricus Schulte, Iohannes Schulte, Mathias Schulte, Iacobus Lun, Iohannes Nagel, Iohannes Wiegler, Wernerus Wittekop, Iohannes Vissem, Iohannes Becker, presbyteri et fratres maiorum Kalendarum ecclesie beatissime virginis Marie veteris opidi Soltwedel Verdensis dioecesis considerantes atque nostrorum predecessorum pium affectum quoad infra nominanda debite attendentes et adimplere cupientes et precipue ad *novam fraternitatem in honorem sancte et individue Trinitatis* in dicta parochiali ecclesia beate Marie Virginis pro nobis nostrisque dicte fraternitatis maiorum Kalendarum actu in memoriis participantibus fratribus successoribus instaurandam erigendam et fundandam, ad quam fraternitatem instaurandam et fundandam testamentarii quondam Domini *Iohannis Ganderssem* de bonis eiusdem quondam Domini Iohannis et post eius mortem per eum derelictis quatuor choros siliginis annuorum reddituum sub titulo reemptionis emptos prout in literis desuper datis continetur, donaverunt et assignaverunt, Et nos supra nominati fratres pro augmentatione reddituum de bonis nostris pro nobis nostrisque in dicta fraternitate maiorum Kalendarum actu in memoriis participantibus successoribus apposuimus ita et taliter: quod nos nostrique fratres successores memorate fraternitatis bina vice in quolibet anno perpetuis temporibus, et prima in Ebdomedam post lubilate, secunda vero vice in Ebdomedam post festum sancti Luce Evangeliste citra tamen preiudicium memorate ecclesie neque in preiudicium eiusdem ecclesie servitoribus cum vigiliis animarum pro donatoris et largitoris prenarratorum reddituum precipue ipsius quondam Domini Iohannis Ganderssem et omnium defunctorum memorate huiusmodi fraternitatis fratrum et sororum ac benefactorum animabus, unam videlicet pro defunctis, qua finita etiam pro vivis missam de sancta et individua Trinitate ad summum altare in supra narrata ecclesia decantandam in parvis organis peragere debeamus, et nostri in dicta fraternitate successores perpetuis temporibus peragere debeant. Quibus quidem missis prout narratur sub kyrie eleison et animarum vigiliis subvenire nos supra nominati fratres presentes esse volumus, prout etiam nostri fratres successores sub infra narranda pena presentes et fratrum nostre predicte fraternitatis sicuti et nos memores esse debent, Et licet nos supra nominati fratres huiusmodi fraternitatem ad laudem omnipotentis Dei et sancte et individue trinitatis principaliter instituimus ordinavimus et instauravimus, per hoc tamen immemores festivitatum beate Marie semper virginis gloriose et aliorum sanctorum et electorum omnipotentis dei esse non intendimus, cum dominum in sanctis laudare iubemur et ideo per divini cultus salubri augmentatione omniumque sanctorum veneratione super memorate ecclesie decore ac tam omnium nostrorum fratrum pro nunc existentium quam temporibus in futuris succedentium commendatione et aliquali temporali commodo statuimus ordinamus et principaliter arbitramur, quod nos supradicti fratres fraternitatis sancte Trinitatis fraternitatem maiorum Kalendarum actu in memoriis participantes in certis festivitatibus sanctorum ad quorum patrocinia affectuosam gerimus devotionem in missa de eodem sancta cantanda in choro sepe dicte parochialis ecclesie dummodo id per procuratores eiusdem fraternitati intimatum fuerit sub kyrie eleison in stallis nostris presentare et ibidem usque ad dominici corporis communionem perseverare volumus, prout et nostri fratres successores similiter in choro sepe dicte ecclesie et in stallis eorum se presentare debent, *certos panes loco presentiarum* orantes post ele-

Digitized by Google

vationem dominici corporis pro eleemosynis si ab hac huc decesserint psalmum de profundis cum huiusmodi collectis: Deus cuius numine etc. et fidelium Deus etc. Si autem vita vivent psalmum: Deus misereatur nostri etc. cum collectis: Verende et omnipotens sancte Deus, qui vivorum etc. et ad ista ut premittitur observanda quemlibet fratrum huiusmodi memorate fraternitatis volumus esse astantem et in perpetuis temporibus obligatum. Huiusmodi autem panes non distribuentur in solempnitate illius sancti cuius diei festivitas celebratur, sed in proxima die, qua panes huiusmodi pasti fuerint et eo quidem absentes in missa signari debent, quorum absentium portiones fisco accrescant. Ad quam quidem fraternitatem duntaxat fratres maiorum Kalendarum acta in memoriis participantes in numero sedecim eligendi et acceptandi sunt. Et de laicis dicte fraternitatis maiorum Kalendarum si qui sunt et huiusmodi fraternitatem affectantes nostreque ordinationi se conformes reddere volentes quatuor in uno excludere intendimus, ita tamen et taliter, ut ipsi seu aliquis eorum cupiens sepe dicte fraternitatis esse frater eligere debet sive potest aliquod festum cuiusdam sancti, ad cuius patrocinium maiorem gerit affectuosam devotionem, et pro eius solempnitate in missa eiusdem scilicet seu sancti patroni cantanda dabit tres florenos renenses pro augmentatione prenarrate distributionis orando fratres ut sui eorum in orationibus sint memores; sed tamen huiusmodi frater laicus solum sive duntaxat in festivitate sui patroni ac omnium fratrum viventium patronorum et non alias *portiones sive* panes recipiat. Ne insuper anime fidelium, qui *huiusmodi eleemosynas* largiti sunt, ac etiam qui manus ad hoc praesens pium opus in posterum porrexerint adiutrices, debita retributione frustrentur, nos supra memorati fratres pro divini cultus corroboratione ordinamus ac tam pro nobis quam nostris fratribus successoribus arbitramur, ut singulis diebus dominicis per circulum temporibus perpetuis quilibet apud se ipsum vigilias animarum et sequenti die missam pro defunctis unus duntaxat ex fratribus, quem ordo tetigerit per se aut per alium sub pena triplicis carentie in sepe narrata parochiali ecclesia beate Marie virginis ad altare quatuordecim auxiliatorum cum supremo custode decantet seu decantari subordinet. Et ut hec ordinatio sepe dicte fraternitatis eo utilius atque diligentius dirigatur et gubernetur ac Deo propitio futuris temporibus in perpetuum conservetur, tres pro tempore de fraternitate predicta eligentur procuratores et administratores bonorum, qui semel in anno de omnibus et singulis per ipsos perceptis et expositis coram decano fraternitatis maiorum Kalendarum computum legalem facere debeant et rationem.

Quam quidem supra descriptam fraternitatem premittitur de novo fundatam et per eosdem presbyteros in nostra supra dicta ecclesia ad plures annos observatam in supra memorata ecclesia nostra per nos admitti ac eandem supra scriptam ordinationem modo et forma premissis conceptam approbari ac confirmari instanter petiit ac humiliter postulavit. Nos igitur Valentinus de Sunthussenn supra dicte ecclesie beatissime Marie virginis prepositure prepositus attendens postulationem ac petitionem huiusmodi iustas et rationi consonas fraternitatem in sepe dicta ecclesia per eosdem presbyteros ac successores teneri et observari auctoritate ordinaria admisimus, confirmavimus et approbavimus prout admittimus, confirmamus et approbamus Dei nomine per presentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas sigilli nostre supra dicte prepositure iussimus et fecimus appensione communiri.

Digitized by Google

Datum et actum Halberstadt in curia habitationis venerabilis Domini Alberti Lyssemann supra memorati, Anno Domini Millesimo quingentesimo quarto decimo, indictione secunda, die vero sabathi duodecima mensis Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Domini Leonis divina providentia pape decimi anno eius secundo

ad mandatum Domini et Doctoris
et prepositi
Arnoldus Picht prepositure officialis
subscripsit.

Original in dem Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 12. No. 1.

---

*No.* 69. Ueberſicht deſſen, was den Armen im Hoſpital S. Eliſabeth an beſtimmten Tagen des Jahrs verabreicht wird. 1514.

In dem hilgen Nige Jahres auende ſchal men gheuen vnd vorreken den armen eyn Quarter beres.

item an dem dage der Reinigung Marien ſchal men den Armen ſchenken vor eynen penning Ber, dat her Arnd van dem Haghen hefft ghemaket.

item in den Waſtelawende ſchal me den Armen gheuen ein tunne beres.

item in den vertich dagen ſchal me daghelick de armen mit eynen penning Bers bedeylen.

item am Daghe mitfaſten gifft me de Armen ein quarter Beres.

item am daghe der Verkundigung Marien ſchal me den Armen mit einem Pf. beres lonen vth anſettinge hern Arndt van dem Haghen.

am anderen ghuden Mandaghe ſchal me den Armen bereyden eyn Bath, dartho de Clawes Erckſlene hefft gegeuen II Marck jarliker Renthe.

item an dem guden Donnerdaghe [1]) ſchal men den Armen gheuen eyne Maltid vthgerichtet vp dat alderbeſte vnd eynen jewelken eyn quarter ber, dat Tyde Brunow ghemaket hefft.

item an dem hilghen Oſterdage ſchal me gheuen den Armen einen Pf. bers dat her Arend van dem haghen hefft ghemaket.

item. An dem daghe Marci des hilghen evangeliſten ſchal men gheuen den Armen vor eyne Mark Viſchwerk Ber vnd Broet vthe vppfettinghe der Krichlendorpeſken.

item. An dem daghe der Hymmelvarth Chriſti ſal me gheuen eyn Quarter Ber van wegen des Gadeshuſe.

item an dem hilghen Pingheften Auende 1 Pf. beres van weghen Hern Arnend van Haghen.

item in den Pingheften ſchal me gheuen den Armen II Pf. beres.

item an dem daghe des waren hilghen Lichnams ſchal men gheuen 1 Pf. beres van weghen hern Arend van haghen.

item am daghe der Beſoking Marien [2]) eyn Pf. bers na beſtellinghe deſſulueſten heren.

item Am daghe Pantalionis ſchal men den Armen doen eyne ſchenke (Schinken?) vnde ſpeck, Knofluck vnde Broet ßo vele alße den Armen darto behoff is.

---

1) Die Tage in der Charwoche hießen ſämmtlich gute, alſo der gute Montag iſt der Montag nach Palmarum, der gute Donnerstag der Tag vor Charfreitag.

2) Heimſuchung Mariä.

item am daghe der Himmelvarth Marien ſchal man gheuen vor eynen penn. ber vom hern Arnd.

item am daghe der Borth Marien ſchal men gheuen ok vor einen penn. Ber nach willen deſſulueſten hern.

item am daghe allerhillghen ſchal me ok vordeylen eynen itzliken vor 1 penn. ber van weghen hern Arnd.

item am auende Martini ſchal men eynen itzliken gheuen ein quarter beres vnd itzlick aveth, ſo man id wol hebben vnde bekomen kan.

item am daghe der Kornwigunghe [1]) eynen iſliken eyn Quarter beres.

item am daghe Elizabet itzliken armen eyn quarter beres.

item am daghe der Opperinhe [2]) Marien ſchall men geuen itzliken Armen 1 Pf. bers na dem teſtament hern Arnds van Haghen.

item am dage Catharine ſchal men itzliken armen geuen en quarter bers.

item am auende Andree ſchal me geuen eyne tunne bers den armen, dat her Hinrik Kraghe zelige by de preſter to ſunte Catherinen ghemaket hefft.

item am daghe der Empfanghinge Marien ſchal men gheuen ock eyn penn. wert Bere van hern Arnd weghen.

item in dem aduente vor Winachten itzliken armen alle daghe vor eyn penn. bere.

item an dem daghe der borth Chriſti itzliken armen vor 1 penn. ber van hern Arnd van Haghen weghen.

item na dem dode Alheides Wedewe Horſtmanns ſcholen de vorſtender alle dinxdage laten dorch einen preſter leſen eyn Miſſe van ſunte Marien, darvon ſcholen ſie dem preſter gheuen XII Stendelſche pennige vor ichlike Miſſe. Ock ſcholen ſie den armen luden alle Jar eyn ſelebath [3]) mit Bere vnde Koſt vpper dat allerbeſte vthrichten vppe de Tidt, ſo ſie verſteruet to ewigen tiden davor hefft ſie den Vorſtendern rede ouergegeuen vnde vornuget hundert rinſche goltgulden. Actum anno veffteynhundert vnnd feſtein am dage ſcti Bonifacii.

item Her Diderik Riſtede hefft ghemaket jarlichen den Armen des Gadeshuſes XII par ſchu, de danne de vorſtänder deilen ſchullen den armen de den von noden werth ſyn.

Ock hefft her Diderik Riſtede ghemaket alle vrydage dorch dat gantze Jar vor eynen penn. byr itzliken armen.

item De Wandſnider der olden Stadt Soltwedel gheuen jarlichen in dat nut vnd beſte der armen — vor ſoß Mark Soltwedelſkwanth dat by one ſo gefunderet is vnde beſtedighet ewich tho holdende.

Aus einer alten Nachricht über das Hoſpital aus sec. 16.

---

**No. 70.** Indulgenz für den kleinen Kaland. 1514.

Nos frater *Hermannus* Dei et ap. sedis gratia episcopus *Lidensis* sacre theologie professor ordinis fratrum predicatorum — — Domini Christoferi — Bremensis et Verdensis ecclesiarum confirmati administratoris perpetui Brunswicensis ac Luneburgensis Ducatuum

---

1) Vielleicht Kruttwigung; ſo wird nämlich im Mittelalter das Feſt der Himmelfahrt Mariä auch genannt.

2) Mariä Opferung, den 21. Novbr. gefeiert.

3) Seelbäder hießen ſolche Bäder, die an dem Todestage der Stifter zum Andenken an dieſelben den Armen gegeben wurden.

Digitized by Google

ducis ac per diocesim Verdensem in pontificalibus camerarius ac suffraganeus etc. vniuersis — — salutem — — — — Cum itaque *honor* intemerate virginis *Marie gratior atque acceptabilior Deo* cunctis fidelibus salubriter *dilatandus* quidam christi fideles opus deificum in veteri oppido Soltwedel instituerint videlicet *vt singulis dominicis diebus* vesperis finitis *ymago gloriosissime virginis marie in quodam recluso edificio cum solempnitate ad altare sancte crucis deportetur* cum anthifona salue regina et Regina celi certis indulgentiis dotatum. Vt igitur cristi fideles eo diligencius et libencius causa deuocionis ad decantacionem huius antiphone ac aliarum in quatuor terminis decantandarum confluant ac laudes virginis Marie maiores offerant et ad consumacionis huiusmodi manus promptius porrigant adiutrices etc. Nos supplicacionibus venerabilis dni. *Hermanni Boeck decani ac ceterorum fratrum minorum kalendarum* atque fautorum inclinati omnibus et singulis — — qui huiusmodi anthifonam — ac alias dominicis diebus nec non in quatuor terminis fraternitatis decantari audierint ac manus porrexerint adiutrices — — quadraginta dies — de iniunctis eis penitentiis — relaxamur — — Datum Soltwedel anno millesimo quingentesimo decimo quarto feria quarta post visitationis Marie festum.

Vom Original im Archiv des Raths Fach 11. No. 10. — Siegel fehlt.

---

*No.* 71. Die Vorsteher der Fraternität Trinitatis kaufen eine Capzel in der Marienkirche. 1514.

Wie Borgermester vnnd Radmann der Olden stad to Soltwedel Bekennen — — dat in vnser Jegenwardicheit Claues barteldes vnd hans hartman vorstender der kercken vnser leuen fruwenn mith vns recht vnd redeliken to eynem rechten erfkope vor sich und oren nakamenden vorkoft hebben vnd vorkopenn In Craft dusses breues In der vorbenomden kercken Im Chore achter dem hogen Altare Eyne Capzell van den nijen vnd de ander van den neddesten, zo men vam Altare to der rechternn hant an tiret den werdigen hernn Gotschalco munter Jacobo lune vnnd Johanni vissem *procuratoribus* der Broderscop *sancte Trinitatis* vnd oren nakamelingen In behuff der Bruderscop vor eynen genanten summen geldes de den bonomeden vorstendernn gutliker wol tor nuge betalet vnd entricht iß. Dusse vorangeteikende Capzel scolen de bomelten procuratores vnd ore nakamelingen In behuff der Broderscop scte Trinitatis na vnd to ewigen tiden bruken vnd vnderholden vnd de vorstender vorgenomt vor sich vnd orn nakomelingen scolen sodanu Capzel den vilgedachten procuratoribus — eyn recht were wesen. — Des tho groter bekentnisse hebben wy vnse der stad Ingesegel — hangen heten an dussen breff na Cristi — gebort veffteinhundert vnd vierteyen iar Am dage sante Katerine virginis.

Vom Original im Rathsarchiv Fach 12. No. 2.

---

*No.* 72. Stiftung der Butterspende. 1515.

Wy heren henningk Binde Deken Ern herme schulte Camerer Meineke Wikenberg vnde Arndt Barstmann vorstender des Kalendes aller Apostell in sunte Catherinen kercken In der Nigen stadt Soltwedel Bekennen

vor vns, vnse nakomelinge dessuluen Kalandes vorstandere, alse denne de vorsichtige hans Croger Borger to Lubeke vefftich mark lubsch, offte in der steden dre vnde vertich rinsche gulden vnde acht schilling lubsch iarliger ewiger rente — vor dusent mark lubsch honetstols — by einem Ersamen Rade tho Soltwedel — vnd by den Erbarn Thomas van Embegke[1]) — gekofft vnd — vns tho siner vnd siner frunde vnd aller cristen selen seligkeit — thogeeiket, voreignet vnd thoschriuen heft laten by vns vnd vnsen nakamelingen ewich to bliuen, Dath wy vns — hanse kroger vorplichtete ock gelouen — vnd thogesecht hebben — — In krafft dusses breues von den — veftig marken — — iarliken renthen alle sonnauend tho ewigen tiden binnen Soltwedel vp sunte katarinen kerckhaue, Im huse dartho durch gemelten hanße Croger verordnet vnd gebuwet Der thein armen schamelen luden von older efste krankheit haluen, ohres suren arbeides vorarmet vnd dessuluen begherende, Einen isliken eyne botter proffenn van einem punt bottern vnd dartho vier schonroggen brodt vnd noch vier soltwedelsche penninge; vnd wannehr idt in der Vasten is, In de stede der Botteren eynen isligen personen viff efste soß heringh na gelegenheit vnd grote — tho geuen. Jedoch schullen vnd willen wy dar eynen — fromen verarmeden man tho vorordenen, de ock eyne van solcken praeuen vor sin arbeidt hebben scholl, vmme desuluen almissen tho vorwahren vnd den andern twelff armen luden — alle sonnauendt vth tho deilende. Dartho wy vnd vnse nakamelinge ein flitig vpsehent mede hebben vnnd ohne alle notturft dartho schaffen. wilden. — Vnd des heft — hans Kroger vns vnd vnsen nakamelingen Derhaluen van einen iederen ungehindert Die frien Lehnwahre von den praeuen gegont vnd gegeuen, Doch also, Dath wy offt vnse nakamelinge noch nemandt van vns offt ene Darmith vemende vmme dienstes offt einiger anderer ßake willenn die villichte vns efte Vnßen nakamelingen samptlich edder sonderligh gedan mochten syn efte werden, dann alleine vmme gades vnd siner ock siner frunde vnd aller christen sehlen salicheit willen schollen vnd willen vorlehnen.

Vnd offt ock emandes van sinen angebaren frunden also gelegen, dat derwelck darumme in tokamede tiden worden bidden, Desuluen scholen dartho vor anderen gestadet vnd angenomen werden, sodane praeuen tho emfangen. Wy schollen — ock densulnen allen, de wy tho sulcken praeuen annemen thor tidt erer empfanginge ernstlich befhelen, vnsern herren godt vor ohre vnd allen christen sehlen to bidden. Oft sick ock emandes von den luden bosliken — hielde dat he de praeuen unwerdig wehre, deme — scholle — wy — stede macht hebben — andere darmede — tho norlenen — — — Wy heren henningk vnde Tide pretzier vnd arnde Barstmann Bekennen ock, — dat wy van gemelten hans Kroger — In sinem huße am Mandage na Visitationis Marie to beteringe dat de genanthen praenen Jo ewich ungeringert bliuen schollenn, noch veftig lubesche markt emfangen hebben. — — Wy willen vnd schullen tho ewigen tiden holden lathen Eine memorien mit dem kerckherrn beiden capellanen vnd den priestern der apostel broderschop die wontlich tho kore ghaen vnd beiden Costern vp bequemeste tidt, alse

1) Von diesem Thomas von Einbeck auf Bretsch ist die Schuldverschreibung ausgestellt „mit willen, vulbordt vndt gehiete Dorgeten myner naturliken moder, Werners, Achim gebruedern, Baden und Achim lange hanß seel. sohne von Embecke" 1515. Dienstag nach S. Mauricius Tage, in Abschrift ebenfalls in dem Magistrats-Archiv vorhanden. In dieser, so wie in der Schuldverschreibung des Raths wird die Fraternität immer nur fratern. Apostolorum genannt.

Digitized by Google

hans kroger — in godt — vorſteruen werdt, vnd In der vigilien vnd ſelemiſſen vor ſine ſiner ehrliken frowen, ſyner olderen leffhoueden vnd allen chriſten ſielen mit allen flite bidden.

In Vrkunde der warheit hebben wy vnſe der ghemelten Broderſchop verordente Ingeſegell benedden an duſſen breff hanghen laten De gegeuen is Nach chriſti gebohrt Im duſent viff hundert veffteienden Jare ahme fridage Im hilligenn paſchenn.

Vom Original im Rathsarchiv. — Siegel verwittert.

---

*No.* 73. Ueberſicht der Memorien der Eliſabeth-Kapelle. (Im Auszuge.) 1516.

Int erſte. Des donredaghes nha der hilghen dre Konninghe ſchal men holden de memorien Hern Jacob Croghers, dar denne de Commendiſte ſchal leſen eyne vigilien vnde des andern dages eyne ſelemeſſe, darvor de Commendiſt ſchal entfanghen eynen ſchill. ſoltw. Ock ſchal men den armen gheuen eine tunne bers vnd vorkundighen den armen tho bedende vor den, de de memorie heft gefunderet [1]).

Item des daghes vor vnſer leuen frowen daghe lichtmeſſen auende ſchall de Commendiſte leſen — —, darvor he enen ſchill. nehmen ſchall, welches hefft ghemaket her Arnd van dem Haghen — den armen iſliken 1 Pfenn. Ber. — —

Item in der weken vor pingheſten ſchall de Commendiſt holden de memorien Heine Cort ghenomet Crogher — — davor he hebben ſchall eynen ſchill., und de armen eyne tunne bers — —

Item in de quater temper in den pingheſten ſchall vor eynen ſchill. de Commendiſte leſen — vor den Ehrwirdigen hern Nicolao Schotten, vnd geuen den armen vor XII ſchill. ber.

Item des auendes vor des hilgen Lichnames auende ſchal de Commendiſte began — — den erwerdighen hern Arnd van dem Haghen vor eynen ſchill. vnd de armen ſchall me geben vor eynen penningh ber, — —

Item des donredages vor ſunte Bartolomei daghe ſchal de commendiſte — ghedenken den zeligen Hans Croghers, darvor ſchall he boren eynen ſchill. Ock ſchall me de armen — myt eyner tunne bers bedeylen — —

Item der vardaghes vor ſunte Mathewes auende ſchal de commendiſte ghedenken — — des Ehrwerdigen hern Arend van dem Haghen, darvor me em ſchal gheuen eynen ſchillingk vnd den armen vor eyn pennig ber. — —

Item in de quatertemper vor Michaelis ſchal de Commendiſte leſen — nha hern Nicolao Schotten darvor er ſchol entfangen eynen ſchillingk vnd den armen vor XII ſchill. ber — —

Item des donredaghes na ſunte Catherinen daghe ſchal de commendiſte bedenken — — N. Crogher, darvor me em gheuen ſchal eynen ſchillink, und den armen eyne tunne bers. — —

Item des vordaghes vor Marien entfanghinge auende ſchal de commendiſte bedenken — den erwerdigen hern Arnd van dem Ha-

---

1) Die Beſtimmungen des Leſens der Vigilie und der Meſſe kommt bei jedem der folgenden wieder vor, eben ſo die Beſtimmung, daß die Armen für den Fundator beten ſollen, wenn ihnen für den Tag eine Gabe ausgeſetzt wird. Der Kürze halber ſind dieſe beiden Beſtimmungen im Folgenden weggelaſſen.



Digitized by Google

gheven — vor eynen schilling — vnd itzliken armen vor eynen penn. beer. — —

Item des vordaghes vor sacte Thomas auend schal de commendiste holden — — dat her Lambrecht Krogher hefft ghemaket — vor eynen lübschen schilling vnd den armen eyne tunne beres — —

Item in der quatertemper vor Wynachten schall de commendiste beghan vnde ghedenken des Erwerdigen hern Nicolai Schotten — daruor men em gheuen scholl eynen schillink vnd den armen beylen vor twelff schill. bere — — —

Item na dem dode hern Lambrecht Kroghers schollen de vorstender des Gades huses sunte Elisabeth alle iarlikes vppe de tydt alse he versteruet eyne vigilien — — holden laten dorch den prester, de hern Lambrechts Commende hefft effte vorwaret, daruor schull men gheuen eynen lübschen schill. vnd den armen myt einer tunne beres bedeylen.

Aus einem alten Buche, Nachrichten über das Hospital enthaltend.

---

*No.* 74. Register der meynen Baden, ghiffte vnde plichtliker Gheschencke des Gadeshuses S. Elisabeth. 1517. (Im Auszuge.)

Int erste de Erwerdige her Ludolphus Verdeman heft gemaket — den armen des Gadeshuses tho sunte Elisabet eine ewighe bade iarlikes. Des schollen de vorstender des Gadeshuses alle Jar veer Gulden vth dem Kloster tho Dambeke enfangen.

Item her Jacob Dorheyde hefft — funderet — twe ewighe bade, wenn dat den seken noth vnd behoff werth wesende.

Relicta N. Verdemans heft — ghemaket eyn ewig bade Mandag in den grothen Vastelauende.

Tyde Brunow hefft ghemaket eyn ewich Bade — wenn dath den armen secken — mag beqveme ßin.

Henning Kremer vnd Bade Ribow hebben eyn bade ghemaket wenner dat — den armen beqveme ßin.

Relicta N. Erksleuen hefft ghegheuen — twe Marck iarliker renthe — tho einen bade — in den ghuden Mandaghe.

Her Diederick Ristede — hefft in sinem testamente bestedighet — der armen iarlighes twe ewighe bade, dat eyne schal men holden vf Broder aflate[1]), in de Weke darnha dath ander.

Hinrik vnd Hans Wikenberch hebben ghemaket twe ewighe bade, wen dath den armen bequeme is.

Berend Alevin hefft ghemaket ein ewich Bade nha Martini effte darvar.

De ersame vnd wyse Rade der nyen stad Soltwedel deith iarlighen eyn Bath, wen dat dem Rathe bequeme is van des Rades renthen vp dat allerbeste.

Clawes Gerckens hefft funderet eyn ewich Baeth des mandaghes na Paschen.

Lucia nagelaten Wedewe zeligen Hans Wolters hefft ghemaket — eyn ewich bath Darto scolen de Vorstender — vp dem dage vnser lewen fruwen annuntiationis beate Marie virginis in der Vasten den armen — schenken vor vier schilling penning ber.

---

1) Aflate = Ablaß; vielleicht ist Bröder-Aflat gleichbedeutend mit Correctio fraterna, die auf den Dienstag nach Oculi fiel.

Digitized by Google

Relicta Heyn Scroders hat ghewart dem gadeshuſe — vertich Marck penn. darvor ſchollen de vorſtender eyn ewich bath vnd eine halue tunne bers beſtellen.

Relicta N. Toppes hefft ghegeuen twintich Mark penn., darmeth ſe hefft beſtelleth eynen ieden armen vppe ſunte Thomas auenth ver pennig ſoltw. tho offergeldt dorch de vorſtender tho gheuende.

Relicta Henning Kleinſmedes hefft ghegheuen twintich gulden. Nha eren dode ſchal de beteringhe komen tho dem haluen Hering alle fridage, dat hee moghe ghantz werden.

Dominus Johannes Konow hefft ghegheuen tho eyn ewich bath iarliker vp dath allerbeſte vththorichtende.

Item Tyde Neylingk vnd ſyne elike husvrowe Margreta hebben beſtellet eyn ewich bath des andern daghes na ſunte Laurentii dage — vnd ok eyne preſter vigilien vnd eyn ſeelemiſſe holden laten.

Eliſabeth Henningk Toppes Wedewe heft beſtellet eyn ewigch bath twiſchen bartolomei vnde aller godes hilghen vnde ber vnde ſpyſe vpp dat beſte, dartho eynen preſter boſtellen myt eyner vigilien vnde ſelemiſſen tho holden vpp defulue tydt.

Catharina, hans Luſſeken wedewe, hefft vhirtich rinſche goltgulden gegeuen tho twigen tyden vp dat alderbeſte eyn ewig bad tho holden.

Kerſten Schulten hefft dre ewige bade — gemaket.

Aus einer alten Nachricht über das Eliſabeth-Hoſpital.

---

No. 75. Des Päpſtlichen Schatzmeiſters Veit v. Breſſen Quittung über erhobene Ablaßgelder. 1518.

Ich Veit von Breſſen Schatzmeiſter bekenne mit dieſer meiner Hantſchrift daß Hans Lentz und ich aus bemeld. Bebſtlicher Heilligkeit und unſers gnedigſten heren von Maintz Magdeburgk und Halberſtad etc. das Gnaden gelt ſo allenthalben in beide Kaſten zu vnſer lieben frawen und ſanct katherinen Kirchen dieweil die Gnade alſo geſtanden biß vff dato gefallen, wie es durch ein Erbarn Radt gezalt empfangen und wegkgefurt haben. Geſchehen Sonnabend nach Iohanni Baptiste Anno etc. Im XVIII.

Summa was

VIII floren renes. wichtig.
I floren renes. nicht wichtig.
I poſtulatien floren.
II floren V gr. an goſſlener und marien groſſ.
II Scherkenberge, faciunt VI gross.
II Viergroſſ.
IIII floren XIII gr. an halben mathier.
III floren II ßl. lüb. munte.
XXIII floren II gr. an merkiſchen gr.
XVII floren IIII gr. an ſoltwedelſchen ſcheruen.
XXXVIII floren XVI ſchill. meklenborger und ſtettiner munte, facit XIIII gr. VIII pf.
XXI floren an ſtendalſchen pf.

Summa in allen

I$^{C}$XX floren V gr. VI pf.

Recognitio des hulpegeldes vorſamlt Zw to Soltwedel von gnädiger pauestliger macht und uthgeſant von vnſern g. h. Mentz, Magdeborgh, Halberſtad von paſten beth ſonnabent na Iohannis baptiste. anno etc. XVIII.

Original im Archiv zu Salzwedel.

---

*No.* 77. Der biſchöfliche Commiſſarius zu Salzwedel läßt den Executoren des Langeſchen Teſtaments freie Hand. 1521.

*Henninghus Wikenberch* ecclesie beate ac gloriosissime Marie semper virginis opidi Soltwedelensis Verdensis dioecesis Vicarius perpetuus Reverendissimique in Christo patris ac illustris principis et Domini nostri Domini *Christophori* Dei et apostolice sedis gratia sancte metropolitanensis Bremensis archiepiscopi, cathedralisque Verdensis ecclesiarum administratoris perpetui, Brunswicensis et Luneburgensis ducatuum etc. ducis, in prefato opido Soltwedelensi Commissarius, universis et singulis salutem in domino et infra scriptis fidem adhibere noveritis, die dato presenti coram nobis ac venerabili viro domino *Luca Wittekop* ecclesie prefate officiali surrogato et ad infra scripta per Venerabilem virum, dominum *Wernerum Wittekop* prepositure sepe dicte Viceprepositum, specialiter deputato constituti Venerabilis, honorabilis, discretus et providus Vir Dominus *Wernerus Wittekop*, prepositure prefate *Viceprepositus*, *Iohannes Schulte* camerarius, *Hinricus Schulte* consiliarius fraternitatis maiorum Kalendarum, *Nicolaus* et *Hans* condicti *Langhen* clericus et laicus Verdensis diocesis, executores ultime voluntatis sive testamentarii quondam spectabilis Viri domini Bartoldi Langen, dum in humanis ageret prefate fraternitatis maiorum Kalendarum decani, presbyteri eiusdem diocesis, pro se et nomine aliorum contestamentariorum ut et ... tales ad nostram reqvisitionem nobis de executione concessionem testamenti plenam legitimam et integram rationem computationesque et calculum sufficientem iuxta testamenti desuper editi atque facti formam in scriptis fecerunt et reddiderunt, comperimusque, idem testamentum per eosdem iuxta eorum posse legitime fore erectum. Propterea eosdem ac reliqvos executores dicti con....ti testamenti tam coniunctivi qvam decisivi de factis, rationibus, computis et calculo ac execution..... Deinceps ulteriori executioni dicti testamenti intendere possent, super quo conscientiam eorum oneramus, Nolumus eos et eorum alterum ..... in non ex .... testamenta quomodolibet lata et facienda aliqvatenus sub .. sed illos et illa prorsus tulimus et relaxavimus, prout qvitamus, liberamus tollimus et absolvimus propter dicta. In cuius rei evidens signum et testimonium sigillum nostri commissariatus presenti testamento cum sigillo prepositurae — — est appensum. Datum et actum in loco consistoriali prefati commissariatus Anno a nativitate Domini Millesimo quingentesimo vicesimo primo die Martis prima mensis Octobris, presentibus ibidem — — Dominis Ioachim Lubke et Martino Bekkendorp clericis Verdensis dioecesis — — testibus

Ad dicti Dom. Commissarii mandatum. Iohannes Striepe notarius manu propria.

Aus den Soltquellenſien vom Original.

---

Digitized by Google

**No. 78.** Stiftung des Langeschen Familienstipendiums. 1522.

Nach Christi — Geborth vefftеynhundert twee vnd twintig am frydage na Maria Lichtmessen hebbe Ick Hans Langhe borger bynnen der olden stad Soltwedel alße Eyn *Testamentarius* Ernn Bartolt Langhen mines — leuen broders zeligen vth sinen Testamenth vnnd sunderlichen syner wolmeynunghe, so hie my dor het — beualen, Eyne commenden effte stipendium in notturft vnser fruntschaff vnd Geschlechte legert vnnd funderet, legere vnnd fundere ick iegenwardich in crafft dieſſer schrift vnnd tho eihennigen dessuluen stipendii — dusse nachgescreuen houetsummen — als — im dorppe to Calene — to Püggen — tho Pertze — in Brietze — tho Brewitze — tho Soltwedel — — — Tho dersuluen Commenden effte stipendium hefft myn — broder — gegeuen syn wanhuss by dem Stauenstege belegen vnd [es folgt die Aufzählung des ganzen Mobiliars]. Solche stipendium efft testament schall myn Vedder Nicolaus Langhe mit den Renthen vnd husse mith den vorgescreuen to behoringhen de tydt synes leuendes, so ohn Ern Bartolt Langhen myn broder — in synem testament dar mit vorsorgeth vnd assigneret, beholden. Dewile denne ok genanter den Berndt Langschen myne broder zeliger, my vnd gemelten Nicolao Langen mynen geuettern in synem lasten affscheide, syne Kinder Annen vnde Gertrudt Langhen süstern, Junkfrawen im kloster tho Badenstеue ganz hartlich vnd flitigh ore notterft to bedenken bovalen; so diesuluen Junckfrowen vth dem closter brandes oder ander verstöringhe haluen — — vorjaghet werden, alßdenne schollen se sick die tydt oren twier leuende der vorgescreuen Renthe boneuen dem husse mit aller Gerechtigkeiden tho Bahrmherzigkeit genethen vnnd gebruken. Nach genanden Nicolai, Annen vndt Gertrudt Langhen myn geuettern vnnd wesken dotliken affgange scholen die oldesten vth vnßem geslechte Langen sampt den Erßamen gildemesteren der schradergilden bynnen der olden stad Soltwedel Eynen vth vnßen genanthen Langhen Geslechte, idt sy van vader effte moder — gebaren — sulch testament effte stipendium ane insage, hulperede — — guthwillighen lien vnnd beuelen, darnth thor scholen efft studirung holden, oder arme Junckfrowen vth demsuluigen vnßem geslechte gebaren in den hilgen ehelikenn standt dar myt, was iarlichs van den Renthen vpckommet, tho sture der medegifft beraden. Szo denne die vpgenanten patronen sodan testament den, die vth vnßern slechte Langhen wo vorberureth gebaren, in thokünfftigen tydenn, des ick doch nicht vorhope, wegerenden worden, alßdenne mach diesuluige sich des genanten testaments eygener Personen vndernemen. Na dem affgange dersulvigen Langhen geschlecht, vnd so darvon niemand mehr, dath godt schicke na synem gotliken willen, in leuende isch, scholen genante gildemesters der schrader Gildenn sulmacht hebben, sulche testament efft stipendium synen armen gesellen vth dersuluigen schrader Gilde gebaren, ifft susten eynen andern nottürfftigen darmith tho scholen ifft studium holden, conferiren, eder dar mith arme Kinder effte .... tho beteringhe vnd tho hulpe der medegifft, wes van den iarliken Zynsen vpckometh vnd vorhanden isth vmme Gots willen folghen laten, Des tho bokantnisse vnnd groteren tughnissen hebben wy Officiall der Prowestien tho Soltwedel düsse vorgescreuen fundation nach alle orene inhalt confirmeret vnd approberet vnd vp gemelten Hans Langhen bitliken sökent der Prowestien Ingesiegell witliken hanghen heten benedden ahn dussen brieff, nach Christi vnses heren Geburth viffteinhundert twi vnd twintig Jhare Frydags na Johannis baptist.

Aus den Soltquellensien, die es vom Original genommen.

Digitized by Google

**No. 79. Der Propſt v. Arnim beſtätigt die Langenſche Familienſtiftung. 1527.**

Wy Wulffgangus v. Arnym Praweſt vnſer lewen frouwen Kerken to Soltwedell bekennen offentlich mit duſſer ſchrift tugende vor vns vnſe nackumelinge vnnd ſonſt vor Idermenniglich, dat alſe huten vp datum deſſuluigen vor vnns perſonlich is irſchienen de Erſame hans Lange Burger in der olden ſtadt Soltwedell, vnd offentlich vpgebracht, wo dat he vth hern Bertelt Langen ſynes broders ſeliger teſtament vnnd ſunderlichen mündlichen befell hebbe ein stipendium in nuth vnnd framen ſyner fruntſcop vnd geſlechte, wo in bauen geſcreuener fundatione, de vnns irtoget, clerlich vertekent, fundert vnd gemaket vnd vns ſodannes to approberende vnd vnder vnnſer Praueſtyen ſegell to beueſtende mytt flitiger bede angelanget. Derwile id denn eyne tomelike bede, der nicht to weigerenn vnd allemes in guder wolmeinung in der fundation ordelich gemaket, hebben wy vpgenante Wulffgangus von Arnym vpp vpgenannten Hans Langen vnnd andere ſyner fruntſcop — bitliche anſokennt de fundation nach allem oren inholde ock approberet vnd beſtetiget, Approberen vnd befeſten ſe ock in crafft vnd macht duſſes breues, vnd des alles to orckunde vnd merer beckentniſſe hebben wy vnſer der Praweſtien Segell witlich hangen heten benedden duſſe vnnd der fundation ſchriffte na Chriſti vnſes heren gebort veffteinhundert vnnd Sauen vnnd twintich Jar am Mandaghe na Mathias.

Aus den Soltquellenſien vom Original.

---

**No. 80. Inventarium des Franciskaner-Kloſters. 1528.**

Anno DXXIIX ahm Sonnabende na Simonis und Jude ſint dorch den Rath düſſe nageſcreven Cleynodie im grauen Cloſter befunden worden:

XIII Kelcke, de 1 grote von XCVI Loth.
I grot agnus Dei, hed Lucas Kamitzer.
I agnus Dei hed Johann Butzſteven.
Eyn grot Crütze.
VII Cruce und Pacifical.
II Baerſpanne. II Monſtrantien.
I Franciscus Bilde. II ſulverne Amillen.
II ſtücke Sülvers dar VII Johann Bilde ſcholde von gewurden ſyn.
I Amict mith ſülvern gülden dren hilligen.
I Amict mit I Crucifix und IIII vergulden Lilgen.
I Amict myt I roſten und twen henen.
I myt IIII ſpangen und gulden ave Maria.
I Amict myt Flittern und mit denen ſteneke vergultdet.
II rode Amict myt vergulden ſpangen.
II rode Amict, jeter Amict mit III vergulden Lylge.
Ein Marien Bild mit I kleynen Monſtrantie.
I Dock ſwart ſamet myt Perlen dar man dat ſacrament In drecht.

* * *

Ahm Dinxtage nha Mauritii hebben de Erſamen Diderich Bruhm und Claus Lyſten Bürgermeiſter, Hans Gruben und Joſt Kützelberghe Cämmerer Eine Monſtrantia uth der Kiſten genhamen, de dan her Symon Möller *pater guardianus* entfangen und tho ſick genhamen und heft gewhagen *VII* wegheden Marck ſülvers.

* * *

Ahm Middeweken nha Valentini hebben de Erſamen henningk Wittekop und Hinrick Cernitzen Fulmechtiger des Rades eine kleine Monſtrantie vnde II Peeß Krutze in Gegennwardicheit Ebel Sturek Vorweſer und her Nicolaus Luneborg, Jacobus Loßze, Hinricg Kamrat, her Petrus Witte und Antonius Bergis des Barvoter Cloſters uth der Kiſten genhamen, de dan her Symon Möller *Pater Guardianus* enfangen unde hebben gewagen *LXIII* Loth.

* * *

Ahm Dage Iacobi hebben Henningk Witkop und Joſt Vinzelberg dem vorantwordet II Mark III Lot ahn ſpangen, III kleine Korkappen, Spangen, V grote Ringe van g geſchneden und ſüſt an kleinen In biweſenden des Prioris, des Leſemeſters, her hinr. Camrads und andern allen bröder

IV ſchilden mit Keden II ſchilden ohne Keden.

VIII Keden mit Klocken und Knöpen.

XXXIII tobraken und ſüſt grote Spangen.

XII Bockſtave hebben gewagen IIII Marck V Quentin.

Und ſint durch hans Griben, Joſt Vintzelberge dem Pat. Guardiano und ander mede biweſende gewagen ahm Sonnavend na Francifci

Noch I Kelck mit der Patene unverguldet hefft gewagen XIX Loth I Quentin.

Is durch deſülvigen bavenſchreven hern detſülvige to Gelde to maken mede wech genamen daſülven.

Aus dem Rathsarchiv.

---

**No. 81.** Joachim Cleinow, Bürger zu Salzwedel, verkauft 24 Schill. Renten an die Brüderſchaft der Paniſten in der Marienkirche. 1529.

Wie — Rademanne to Soltwedell — — bekennen — — dat — Joachim Cleinouwe de junger unſe medeburgher — verkofft — — vp vnd ahne ſynen huſſe in der Judenſtratten gelegen — — vier vnde twintig ſchilling iarlige rente vnßer ſtadt weringhe denn — Herrn Werner Wittekop vnd Johann Viſſem, *procuratoribus* der bruderſchop der paniſtenn in vnſer liven frouwen kerken allhir vor drüttig mark penn. — — nha Chriſti — geburt veffteinhundert Jhar dar nha In dem negen vnd twintigiſten Jhare am Sondaghe nach Michaelis.

Vom Original im Salzwedeler Rathsarchiv Fach 13. No. 48.

---

**No. 82.** Aufnahme der Bewohner des Kloſters Annen zu Salzwedel in die Confraternität der Clariſſerinnen. 1531.

Frater *Augustinus Alveldianus minorum fratrum* **servus et** *minister Saxonie sancte crucis* **venerabili religiose devotissime Domine** *Rebecce Wolters* **ex Dei clementia** *priorisse monasterii ordinis canonicarum regularium divi Augustini* **atqve suis sacris sororibus Deo dicatis virginibus presentibus et futuris in Solthwedel salutem. Gratia vobis et pax a Deo patre nostro et Domino Iesu Christo multiplicetur. Vas electionis in tertium celum raptus vocatus Apostolus ait: Si nos vobis spiritualia seminamus magnum est si vestra carnalia metamus? Nescitis qvoniam qvi in sacrario operantur**

Digitized by Google

qve de sacrario sunt edunt? Et qvi altario deserviunt cum altario participant? Ita et dominus ordinavit iis qvi evangelium annunciant et Evangelio vivere cum beatius sit magis dare spiritualia qvam accipere corporalia qvia interest ordinis; Anima plus est qvam esca et corpus plus qvam vestimentum conseqvens est spiritualia dona qvibus anima et corpus consolationem gratiam et salutem nanciscuntur pretiosiora sint qvam alimenta temporaria qvae corpori ruinoso fermentum praestant.

Ex qvo igitur a Vobis solamen subsidium alimentumqve corporale suscipimus dignum et iustum est eqvum et salutare ut ex fraternitate nostra nempe omnium monasteriorum *fratrum minorum* et *observantia* et *ordinis sancte Clare atqve conventuum tertie regule divi Francisci et penitentia in tota provincia Saxonie sancte crucis mihi credita* consolationem auxilium et donum spirituale refundendi causa recipiatis; Qua ex causa pietate motus auctoritate officii mei in his scriptis eandem confraternitatem nostram vobis benevolenter confero ut participes sitis omnium bonorum qve optimus maximus Deus ex sua gratia per nos operari dignetur in missis in orationibus uniuersis speciatim et generatim in labore predicationis verbi Dei et confessionum audiendarum in ieiuniis in vigiliis in disciplinis in castigationibus ceterisqve virtutum artibus ut ex eqvalitate (sicut ait Paulus) in presenti tempore vestra habundantia nostram suppleat inopiam et nostra habundantia vestre inopie sit supplementum. Hoc namqve volo ut ex hac confraternitate *nostra iam vobis* collata firmum veritatis fundamentum stet vobis in promisso nostri servatoris, nempe si qvis recipit iustum in nomine iusti seu prophetam in nomine prophete aut porrigit calicem aqve frigide propter Deum non perdet mercedem suam sitqve verum qvod cecinit David: Particeps ego sum omnium timentium Te et custodientium mandata Tua domine, et vos tandem ex gratia electionis beatitudinis eterne retributionis adipisci mereamini per Iesum Christum Deum et dominum nostrum. Amen. In cuius confraternitatis collatae maius robur et testimonium officii mei sigillum his apprimi scriptis inssi. Datum in conventu nostro Brandenburgensi Anno virginei partus primo et trigesimo super sesqvi millesimo die vero octava mensis Iunii.

Vom Original im Rathsarchiv.

---

*No.* 83. Inventarium des Franciskaner-Klosters. 1531.

Anno Dni DXXXI ahm Midtweck na Calixti sinth de Erfamen Claus Liften Bürgermeister und Henningk Wittekop Camerer, In Vullermacht des Rades in dat graue Kloster gesanth und sint avermals düsse hir nagheschreven ornanta und Klenodien in Gegenwardicheit des prioris Ministri, Guardiani, Lectoris und anderer Broder inventiret und in Schrift genhamen wurden wie nafolget

Ein Amict mit III vergulden Lilieken.
Ein Amict mit I Crucifix und IIII vergulden Bilder.
Ein Amict mit IIII spangen und gulden Ave Maria.
Ein Amict mit flittern golden und fust mit Perlen Ringeken.
II rode Amict mit vergulden spangen.
II rode Amict mit III vergulden Lilien des eine Baven und dat ander syden.
Ein Amict mith I vergulden Ags Name.

Digitized by Google

II rode Amict mit II vergulden kleinen Crucifix ad modum Agnus dei.
Ein Marien Bilde mit einer kleinen Monſtrantien darby befunden.
Ein klein Agnus Dei mit einem kleinen Kedeken.
Ein gulden Span mit Perlen.
Up der Monſtrantien II gulden Ringe mit II Saphir.
II Krallen Roſenkranze mit einem vergulden Krutze, die eine von ſulvern Ecker und der andere von ſulvern ſtene vor Merckſten.
Etliche Krallenſnöre mit etligen ſulvern Ringhen.

Daſülueſt in derſülvigen vorigen herren und Brüder Gegenwardicheit is düt nha geſchrevene wedder in die Kiſte geſlaten, alße

Ein Franciſcus Bilde.
Ein grot Krütze, darunter Maria und Johannes.
Ein grot vergulbet Kelcke.
III kleine vergulbet Kelcke.
II ſülvern Appullen.
II Pacificall. II Korkappen Span.
IV Peetzkrütze. I Peezkrutze ahne foet.
Ein gulden Agnus Dei mit einem St. Annen Perle moden Verdeck.

Ein ähnliches Inventarium ward 1539 aufgenommen und andere Gegenſtände als die obigen in die Kiſte gelegt und verſchloſſen. Es bietet nichts Neues dar.

Aus dem Rathsarchiv.

---

**No 84.** Churf. Joachim II. an den Stadthauptmann und Rath in Salzwedel über den Reformationsverſuch M. Nicolaus Liſt. 1536.

Joachim ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben euer ſchreiben mit anzeig, was unbillichs furnemens ſich einer M. Nicolaus Liſten gnannt, gein ewren pfarrer oder Prediger untterſtanden Inhalts aller Erzehlung wie ſichs begeben leſendt vernommen. Und befremdbt uns nicht allein, ſondern gereicht uns auch zu merklicher beſchwerung, daß ſich derſelbig Nicolaus Liſten on allen bevelh Geheiß und Gebure ſolches reformirens unternympt .... wie wir auch in ernſtlicher Meynungk begeren ihm anzuſagen, daß er davon abſtundt, dan wir wollen, daß es noch zur Zeit bei allen ceremonien auch mit feyren der Apoſtel- und anderer feſt, wie von Alters geſcheen und herkommen iſt, bleiben und gehalten werden ſolle one einigk Veranderunge. Darumb unſer Bevelch, Ihr wollet darob und an ſein, daß derſelb Nicolaus Liſten ſich des reformirens und undienſtlichen Nachredens über den Pfarrer enthalte und des ſeinen warte; wo es aber nicht geſchicht und er oder andere in dem ſich wider gebur halten würden, dieſelbe nemet in gehorſam und gebt uns ſolches weiter zu erkennen, wollen wir uns mit geburlicher ſtraff wol zu halten wiſſen. Des wir euch gnediger meynungk in Antwort nicht verhalten wollen. Datum Chorin Sonnabends nach Margarethe Anno etc. XXXVI.

Unſern Amtmann zu Soltwedel Rath und lieben getrewen Frantz von Bartenſleven auch Burgermeiſtern und Rathmannen beider unſer Stadt Saltwedel

M. Nicolaus Liſten belangend.

Aus den Soltquellenſien, die Abſchrift vom Original, das verloren gegangen iſt, genommen.

---

Digitized by Google

**No. 85.** Churfürst Joachim bestätigt das Langesche Familienstipendium in Salzwedel. 1536.

Wir Joachim — thun kund — das vns vnser lieber getrewer Nicolaus Lange vnderthenigklich fürgetragen, wie das seines Vaters seliger Bruder her Berteld Lange, etwan Dechant des großen Kalandes in vnser stadt Soltwedel in seinem letzten willen vnd testamente angezeigt das etwan Margretha Dieterichs etzliche Jerliche Renthe vnd Zinse zu einer commenden in vnser lieben frawen Kirche zu Salzwedel destiniret vnd Im das aufgelegt, das Er Nicolaus Lange die Zeit seines Lebens der Zinse vnd Commende genießen vnd gebrauchen solte. Ferner einhalts seines testaments darauff vnderthenigklichen angesucht vnd gebetten, die gütter, so dazu destiniret zu einem *stipendio* eines studenten in vnser universitet zu Frankfordt in guten künsten zu studiren verordnen, doch das er die Zeit seines Lebens der Zinse vnd Renthe gebrauchen möchte, Vns auch ein confirmation des Probst zu Saltzwedel hern Wolfgangs von Arnim fürgelegt, darinne, wie es damit solte gehalten werden, wird vormeldet: — daß wir zu vorforderung der Lare, auch in Ansehung das die commende noch nicht ins Werk gefurt, sein vnderthenigstes Anfuchen nicht vor unpillich angesehen. Vnd wollen, das die Hauptbriue hierzu destiniret bey Vnsern Rath der alten Stadt Saltzwedel wol vorwart pleiben, vnd von stund an depositum hinderlegt werden, vnd das Nicolaus Lange, er gebe sich in eheſtand oder nicht, der Zinse vnd Renthe, auch des Hauses das darzu gehöret anemenlichs Eintrag vnd Vorhinderung die Zeit seines Lebens sol vnd mag gebrauchen. Vnd wan er mit tode vorfallen, das dann die Gildenmeister der Schneider vnnser genanten Alten Stadt Saltzwedel sampt den eldisten des Geschlechts der Langen, einhalt der obgemelten confirmation, darmit sollen trewlichen vnd mit guten Gewissen handelen vnd gebaren. Das wir also vor gut angesehen vnd also zu halten vnd darwider nicht zu handeln vorwilligt haben confirmiren zu lassen vnd bewilligen solchs in crafft vnd macht dises Briefs one gewerde. Zu Vrkunth mit Vnsern anhangenden Ingesiegel versiegelt vnd geben zu Cölln an der Sprew am Sonntage nach Corporis Christi Taussent fünfhundert Jar darnach Im sechs vnd dreyssigsten Jare.

*Wolfgangus Kelwigk* Doctor
Cancellarius subscr.

Von einer vom Original genommenen Abschrift in den Soltquellensien; auch von einer vidimirten Copie in den Superintendentur-Acten.

---

**No. 87.** Ordnung und Abscheidt durch unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Brandenburg verordnete Visitatores in der Alten Stadt Saltwedel in gehaltener Visitation daselbst der Religion Pfarrer Caplan Schulen Hospital und anderer mehr Zugehöring halb gemacht. 1541.

Nachdem die Pfarre in unser lieben Frauen Kirchen alhie vor Alters als eine Probstey herbracht und hochgedachts unsers gnädigsten Herrn Prelaturen eine ist, soll die noch bei Sr. Churfürstl. Gnaden zu verleihen pleiben.

Und soll ein Probst alhie das ordentlich Einkommen der Probstei, wie es der Ernwürdige Er Wolfgang von Arnim jetziger Probst

schriftlichen übergeben und in der Visitatorum Registration zu finden sampt dem Probstei hause haben und behalten.

Es sollen auch wie vor Alters diese Alte Stadt sambt den Zweien Vorstedten Bockhorn und Perwer, desgleichen auch die Dörffer Kemnitz, Bodenstede, Guttlitz und Briest mit dem Pfarr-Rechte in dieser Pfarr Kirchen bleiben.

So soll auch ein Probst die Pfarr des Dorffes Brewitz, darin die Dörffer Kricheldorff, Czinow und Czitenitz zuhören, zu verleihen haben.

Und nachdem dem Probste der Opffer oder Vierzeiten Pfennigk alhie gehörigk, aber etliche sich desselben wieder Recht und alther Herkommen geweigert; soll solch Opffer hinfüro dermaßen einbracht werden, daß der Probst Jedes viertel Jhars durch einen Stadt Diener, den der Rath dazu gönnen soll, in alle Heußer der Stadt einschicken und von jedem Menschen so in die Kirchen oder zum Sacrament gehet, den Opffer Pfennig einfordern lassen soll, und in den Vorstedten und obgenanten Zugehörigen Dörffern soll der Probst den Opffer auch also zu erfordern bestellen.

Nachdem denn ein Probst alhir vor Alters etliche sonderliche Uf heben aus den beiden Calanden alhie gehabt, soll nochmahlen einem Probst aus dem großen Calande Zwantzig Gulden und aus dem kleinen Calande sechs Gulden auf Martini Jerlich gegeben werden.

Es soll auch ein Probst alhie haben und bestellen das Amt eines Superintendenten, Also, daß er alhie in beiden Stedten auch ufm Lande so weit er oder ein Commissarius des Bischofs zu Verden vor Alters die Jurisdiction in Clerum oder in geistlichen Sachen bestalt und gehabt, gut Aufsehen haben, daß es in der Religion im Predigen und Sacramentreichung hochgedachts unsers gnädigsten Herrn christlichem und alhie verkündigten Kirchen Ordnung allenthalben, alhie in der Stadt und ufm Lande gemacht gehalten werden, soll auch je zu Zeiten die Pfarrer von den Dörffern, welcher Verzeichniß ihm soll zugestellt werden, zu sich hierein bescheiden und examiniren; soll auch die Jurisdiction in Clerum exerciren und sie Jhrer exceß halb gebührlich strafen, darüber das Consistorium in Ehe-Sachen wieder bestellen; Auch ius instituendi und alles das Zu einem Ordinario gebührt, über diesen Ort haben; Dafür ihn denn die Geistlichen gebührlich recognosciren und erkennen, auch die Gebühr, wie sich gehört, reichen und geben sollen.

## Von den Predigern und Caplanen.

Alßdann etwan ein Probst alhie einen Chor Official und zwei Caplanen gehalten, welche die Pfarr Ambt in den Kirchen alhie bestalt und ausgerichtt und aber der Jtzige Probst von Hochgedachtem unserm gnädigsten Herrn der Persönlichen Residenz halb etliche Jhare Vorlaub gehabt; Ordnen die Visitatores daß er gleichwol die Pfarrecht hinfüro mit einem geschickten Prediger und Zweien Caplanen Vorsorgen und bestellen soll; und sehen vor nützlich an, damit desto mehr gelahrter und geschickter Leuthe zu solchen Ambten zu bekommen, daß der Herr Probst dem Prediger hette Jerlichen ein hundert Gulden an Gelde und dem einem Caplan vierzigk Gulden gegeben; er vermuchte die denn umb ein geringers zu bestellen. So solte demselbigem Caplan noch Zehen Gulden ein halb Winspel Rocken aus dem gemeinen Kasten alhie, davon hie unden gesatzt, damit er also Jerlich funfzig Gulden, ein halb Winspel Rocken hatte; Und dem andern Caplane vierzigk Gulden aus dem gemeldten Kasten gegeben wer-

Digitized by Google

den. Darüber soll der Herr Probst diesen Prediger und Zween Caplane mit freien Behausungen versorgen.

Und sollen sich der Herr Probst seine Prediger und Caplane im Predigen Sacramentreichung und Kirchen Ceremonien allenthalb Hochgedachts unsers gnädigsten Herrn christlichen Kirchen Ordnung gemäß verhalten, auch ordnen, daß alle Sontage auch an andern Feirtagen des Morgens früh im Sommer um fünf und dem Winter um sechs *hora* in dem grauen Kloster alhie das Evangelium des Sontags oder Feirtags vor das gemeine Dinst Volck geprediget und hernach umb acht *hora* das Ambt und Predigt in der Pfarr Kirchen gehalten; Deßgleichen soll der Catechismus alle Sontage und andere Feirtage nach der Vesper dem gemeinen Volke aus der Ordnung vorgelesen und alwege ein Artikel daraus erkläret werden und damit der Catechismus dem jungen und einfeldigem Volcke dester mehr eingebildet, sollen der Prediger und Caplan aller vierteil Jhars desselbigen etliche Tage die Wochen über auf eine gelegene Stunde im grauen Kloster predigen und das Volk vermahnen, daran zu geben, denselben zu lernen, auch ihrem Gesinde und Kindern dazu zu verlauben. Sonst soll auch der Probst ordnen, daß außer den Sontag und Feirtagen, die Woche über, an Werktagen Zween Tage in der Pfarr Kirche und Zween Tage in dem grauen Kloster Predigten geschehen.

Es sollen auch der Prediger und Caplan auf die Krancken in der Stadt und den zugehörigen Vorstedten und Dörffern Achtung geben, sie besuchen trösten und do es gebeten wird, das hochwürdige Sacrament verreichen.

## Von den Privathoren-Capelle, Vicarien und Altaristen dieser Stadt.

Alßdann in dieser Pfarr Kirchen in der Capeln bishero *hore private de beata Domina* gesungen, desgleichen darin, auch in S. Laurentz Capeln und in dem Kloster Anne etliche nahmhafte geistliche Vicarien, Lehen und Commenden auch Zween Kalandt gestiftet worden, davon bishero viele Privat Messen, Memorien und Parat gehalten. Da numahls die Privat Messen des offnen erkanten Mißbrauchs halb abgethan, Ordnen darauf die Visitatatores mit Verwilligung des Herrn Probst *loco Ordinarii* daß gemelte Privathoren Memorien und Parat, so durch den Kalandt, andere Priester, Gilde, oder Vorsteher der Kirchen auch alle andere bestelt worden, sollen genzlich abgethan und der keine mher gehalten werden, und an des statt sollen alle und Jede Vicarien und Commendisten, so Vicarien oder Commenden in dieser Pfarr Kirchen zu S. Lorentz oder zu S. Annen haben und wissentlich alhie residiren, teglich *Horas canonicas de tempore* in der Pfarr Kirchen alle Morgen des Winters und Sommers um sechs *hora* des Morgens singen und alle dazu gehen und singen helffen. Welcher Vicarius oder Commendist sich des weigert und nicht Leibeshaft, Krankheit oder Abwesens halb Entschuldigung hat, der soll der Vicarei oder Commenden mangeln. So sollen auch die Vicarien und Commendisten alwege zu den Predigten gehen und wenn die Schule in der Kirchen pfleget zu singen, auch dabey sein und helffen das Ambt und Vesper singen. Darüber sollen sie auch dem Prediger und Caplanen, wenn es Noth, helffen Beicht hören und Sacrament reichen und selb zum Sacrament gehen, damit sie den Leien gute Anreitzung und Exempel dazu geben.

Digitized by Google

Auch sollen der Probst, Prediger, Caplan, Vicarien und Commendisten bei Verlust Irer andern Vicarien und Commenden keine unzüchtige Weibs Personen bey sich haben; wie Ine dann das geistliche Recht auch verpeut; darauf der Rath soll sunderliche Achtung geben.

So soll auch der Rath den Ehebruch und unzichtig leben in der Stadt sonst verbieten und die Verbrecher vermöge der Rechte strafen.

## Von den Küstern.

Die Visitatores achten gnugk seyn daß in dieser Kirchen ein Ober- und ein Unter Küster gehalten werden und do dieselben Küster hievor Jerlich aus Jedem Hauße, so in diese Kirche gefordert, vier Pfenning gehabt, soll Ine dasselbige nochmahls also gegeben werden; und weil sie beyde als der Ober Küster den halben Theil des Lehens *Barbare* und der Unter Küster die Commenden *Corporis Christi* und *Dionisii* bisher gehalten, sollen sie der Nutzung derselben Zwischen Dato und Martini schirst noch gebrauchen. Alsdann und hernach sollen die Einkommen gemelter Lehne in gemeinen Kasten, wie hernach gesatzt, gewandt und daraus Jerlich dem Ober Küster XV fl. und dem Unter Küster X fl. gegeben werden. Dazu sollen sie auch den Vierzeiten Pfenning, davon oben gesatzt, desgleichen das Accidentz vorn läuten tauffen und Begrebnissen, davon hierunden, und freie Wohnung haben, und dokegen was sie bishero von den Kalanden, den Vorstehern der Kirche, Presentz [1]), Memorien oder Paraten gehabt, abgehen.

## Von den Organisten.

Wo ein sonderlicher guther Organist alhie zu bekommen, möchten demselben Jerlichen dreißig Gulden aus dem gemeinen Kasten gegeben, mit dem Calcanten möchte auch ein Geding gemacht werden.

## Von der Schule.

Nachdem die Schule in dieser Stadt etwas gefallen und die Nothdurft erfordert, die Schulen allenthalben wieder anzurichten, damit die Jugend, so hernach zu Pfarrern, Predigern und im weltlichen Regimente gebraucht soll werden, Zuvor wohl instituiret; Ordnen demnach die Visitatores, daß aus bewegenden Ursachen und sonderlich weil Itzo wenig Schüler seyn, aus beiden Schulen der Alten- und Neuen Stadt Soltwedel eine Schul zu machen; Also daß dieselbige Schule in dem grauen Kloster der Alten Stadt Soltwedel soll angerichtt und gehalten, auch auf Michaelis schirst angefangen werden. Mittler Zeit soll Jede Stadt gleichwoll Ire Schule behalten und sollen zu solcher neuen Schul durch den Herrn Probst und Rath angenommen werden ein Schulmeister, der soll der Oberst oder Superintendent seyn, der soll Jerlich aus dem gemeinen Kasten der alten Stadt haben LX Gulden an Gelde, und nach Ime noch ein anderer gelahrter Geselle, dessen Besoldung soll seyn Jerlich vierzig Gulden, sollen Ime auch aus dem Kasten der Altenstadt gegeben werden. Und von wegen der Neuen Stadt soll gehalten werden ein Geselle, an Stadt des Schulmeisters, in derselben Stadt diese Schule, dessen Jerliche Besol-

1) Vielleicht Antheil an den freiwilligen Gaben, welche die Besucher der Messen ꝛc. auf den Altar niederlegten, in welchem Sinne praesentia im Kirchenlatein auch gebraucht wird; wenn es nicht eine Einnahme war, welche die Küster an dem Feste praesentationis Mariae hatten. Aus dem Zusammenhange scheint die erste Bedeutung vorzuziehen zu sein.

Digitized by Google

dung soll seyn funfzig Gulden aus dem gemeinen Kasten der Neuen Stadt; und sonst noch ein gelarter Geselle, dessen Besoldung soll seyn fünf und zwantzig Gulden auch aus dem Kasten der Neuen Stadt, und soll ein Jeder aus diesem auch haben freye Wohnung.

Diese vier Gesellen sollen die Knaben auf beiden Städten zugleich instituiren und Jne vorlesen, auch etzliche Ordnungen oder classes Scholasticorum machen und Jeden Klassen oder Anzahl in dene, dazu sie geschickt, es sey in *Grammatica*, *Dialectica*, *Rhetorica* und den andern *artibus dicendi* woll instituiren, in scribendo exercirn, auch fürnemlich *Elementa pietatis* und *Catechismum* woll treiben und recitiren lassen. Es soll auch gewöhnlich in *musica* gelesen werden und soll der Probst auf die Schule auch Achtung geben, daß die Knaben zuchtigk leben und studirn, und das so zur Schule mehr von nöthen, mit Rathe des Obersten der Schule verbessern.

Was aber die Gesenge, so durch die Schule in den Kirchen geschehen sollen, belanget, soll Jeder Schulmeister und Geselle die Schuler der Stadt, darin er bestalt, auch in die Kirche derselben Stadt zu den Predigten und Kirchen Gesengen bescheiden und sollen die Schüler Jeder Stadt alle Sontage und andere Feirtage des Morgens singen das Ambt und Nachmittags die Vesper. Am Werktagen sollen sie in der Schule pleiben; Es sey denn, daß im grauen Kloster gepredigt würde; Alsdann sollen sie alle darin zur Predigt gehen und vor auch nach der Predigt etzliche Psalmen Lateinisch und Deutsch singen.

Weil auch die Alten etliche Sprüche *Antiphona* und *responsoria de tempore* aus der heiligen Schrift gezogen und gesungen, sollen die alhie den Schülern in der Schule auch vorgesungen werden und in der Kirche im Brauche bleiben. So sollen die Schuler vor den Thüren anders nicht denn lateinisch singen, damit sie vor andern mögen gekannt werden.

Ueber die obgesetzten Besoldungen soll ein Schulmeister samt gemelten Gesellen aus beyden Städten auch haben die Accidents in der Schulen, nemblich von jedem Schuler vier Groschen *pro introitu*, desgleichen von jedem Schüler des viertel Jahres zwei Gulden. Das soll der oberste Schulmeister mit den andern dreien zugleich theilen. Damit aber niemandts die Schule aus Unvermögenheit schenen durffe, soll der Schulmeister und Geselle solche Anzahl Geldes von den Armen geringer nhemen, auch denen, so es kentlich nicht im Vermögen seyn, gar erlassen. Hetten auch die Erbarn Rethe beyder Stette vor Alters an Holtze was zur Schule geben, sollen sie nochmalß thun und darüber sonst wachten daß die Schule Nothdurft an Holtze haben möge.

Weil dann obgemeldt Kloster der Altenstadt zu dieser Schulen soll gebraucht werden, sollen auch die Rethe beyder Städte aus dem Vorrathe des gemeinen Kastens beschaffen, daß das Kloster in wesentlicher Bedachung und Gebeude an den Orthen und in den Gemachen, darein die Schule gehalten wird, möge bleiben.

Damit aber nicht allein die Knaben sondern auch die Jungen Meidlein aus beyden Städten auch sollen züchtig gehalten und schreiben und lesen lernen, Dazu soll die *Domina* des Klosters bey den Jungfraun verschaffen, daß sie die Meidlein, so Jne angepoten würden, sollen zu überlesen annehmen. Dokegen sollen sich auch der Meidlein Oeldern mit denselben Jungfrauen um solche Mühe vertragen.

Digitized by Google

## Von den Accidentzien des Probstes, Prediger, Caplan, Schulen und Küster von Begrebnissen und Einleitungen der Bräute oder Sechswöchnerinnen.

Wenn der Probst oder Prediger mit den Caplanen desgleichen der Schulmeister und der ander Geselle mit der gantzen Schule eine Leiche zu Grabe begleiten; sollen dem Probste oder Prediger alwege vier Groschen Idem Caplan zwei Groschen dem Schulmeister vier Groschen und dem andern Schul Gesellen zwei Groschen gegeben werden.

Würde aber alleine einer oder beide Caplane und der eine Schul-Geselle mit der halben oder einem Theil der Schulen vor der Leiche gehen, soll dem Caplan ein Groschen und dem Schulgesellen auch ein Groschen gegeben werden. Wo dann ein Caplan mit dem Küster allein vor der Leiche gingen, soll Jeder sechs Pfenning davon haben. Der Küster aber soll, wenn er einer Leichen die große Glocke leutet, haben drei Groschen. Aber von den andern einen Groschen. Werden alle Glocken geleutet ein Gulden im gemeinen Kasten und eine Orth dem Küster.

Und wenn also eine Leiche zu Grabe beläutet wird, sollen die, so der Leiche folgen, gewönlich in die Kirchen zu dem gemeinen Kasten gehen und was um Gottes Willen darein geben.

Von Einleitung und Trauung einer Braut soll dem Caplan alwege gegeben werden ein Groschen und dem Küster ein Groschen.

Also auch von Einleitung einer Sechswöchnerin ein Groschen dem Caplan und ein Groschen dem Küster.

Wäre auch alhie gehalten, daß dem Küster vom Tauffen was gegeben werden, mochte noch also pleiben.

## Von dem gemeinen Kasten.

Damit man den gemeinen Vorrath vor die Armen auch zu Besoldung und Unterholdung der armen Kirchen Diener und Schulen schaffen möge, soll forderlich durch die Vorsteher dieser Pfarr Kirchen ein wohlverwahrter verschlossener Kasten an die Orthe der Kirchen, da das Volk gemeiniglich pfleget vorüber zu gehn, gesatzt werden, und der Pfarrer Prediger und Caplan das Volk in den Predigten fleißiglichen vermahnen, daß sie um Gottes Willen zu Unterhaltung der christlichen Kirchen Ambte und Schulen, auch zu Behuff der Armen darein geben und Testament machen sollen.

Und zu solchem Kasten sollen zu Vorstehern und Einnehmern verordnet werden zwei des Raths und drei von der Gemeine und aus diesen Vorstehern sollen jedes Sontages oder andern Feirtages Zween unter dem Ambte des Morgens in der Kirchen mit dem Säcklein umgehen und in diesen Kasten zu geben pitten und darein legen.

Es sollen auch vor diesem Kasten drei feste Schlösser gehenget und dazu der Vorsteher des Raths den einen, und der andere Zween von der Gemeine Jeder auch einen Schlüssel haben, sollen auch die Vorsteher etwan einen fleißigen Schreiber als den Unter Stadt Schreiber dieser Stadt bestellen, der die Einnahme im Kasten, davon hernach folget, möchte beschreiben und über die Einnahme und Ausgaben Register halten.

Weil dann, wie oben gesatzt, aus diesem Kasten etzliche Kirchen Diener und Schulen sollen versoldet werden, haben die Visitatores darein etzliche Einkommen an Pächten und Zinsen von etzlichen geistlichen Vicarien, Commenden, Officianten Gelde, Spenden der Kirchen, Capellen und andere Einkommen mehr, alles lauts beiverwarter schriftlichen Registratur, gewandt und geschlagen.

Die sollen die Vorsteher des Kastens treulichen und mit Fleiße einmahnen, auch alle Briefe Haupt Verschreibungen und briefliche Urkunden dazu gehörig an sich erfordern und von diesem Einkommen die Besoldungen, davon oben gemeldet, Jerlich unterhalten.

Es sollen auch diese Vorsteher etwan einen sonderlichen verwahrten Orth, darin sie Ihr Register, Verschreibungen und Vorrath mögen haben, ausspehen.

Wenn dann die Vorsteher, so dis erste und andere folgende Jahr das Ambt der Vorstehung ein Jahr lang gehalten, sollen sie Ausgangs des Jahres vier Personen des Raths und zehen Personen von den Gilden und Gemeine gebürliche Rechnung thun.

Wären auch die Vorsteher, so ein Jahr das Amt treulich ausgerichtet, zu vermögen, daß sie alle oder eines Theils sich ferner dazu wollten gebrauchen lassen, soll der Rath solches mit Ine handeln. Wo aber nicht, soll der Rath ufs wenigste Zween derselben wieder ordnen und andere neue neben Ine setzen; Und also von Jahre zu Jahre halten.

Und nachdem unter den Vicarien und Commenden, so in diesen Kasten gewandt, etliche seindt, welche den Geistlichen, so die haben, auf ihr Lebenlangk und eines Theils durch die, so sich gen Frankfurt *ad studia* sollen begeben, uf etliche Jahrlang aldo sollen gebraucht werden und hernach in diesen Kasten kommen. Sollen die Vorsteher gut Acht geben, daß sie zur Zeit, wenn die Geistlichen verfielen, oder die Jahresfristen derer, welche die Vicarien oder Commenden *zum Studio* halten, umb seyn, ehe abstürben oder nicht in *studio* zu Frankfurt seyn würden, die Nutzungen und Einkommen solcher Commenden und Vicarien forderlich zu gemeltem Brauche und Besoldungen einnehmen, und nichts Zugehöriges an Pächten oder Zinsen verkommen lassen.

Alsdann die Visitatores Itzo die Einkommen der geistlichen Vicarien und Commenden nicht anders dann wie die Besitzer derselbigen Bericht gethan, inventiret und registriret; darvon sie doch alle *Fundationes* und Register nicht zu Händen bekommen können; Sollen der Rath und Vorsteher Je zu Zeiten nach den alten Registern und Fundationen Forschung haben, ob vielleichte mehr dazu gehörig oder gestifftet, und dasselbige dem Lehen zu Gute erfordern lassen. Dergleichen sollen die Einkommen aller Vicarien und Commenden derer so im Kasten geschlagen und der andern in der Anzahl wie die Visitatores Itzo befinden und registriret, unvermindert bleiben, also daß Hochgedachten unserm gnädigsten Herrn auch den Visitatoren zu jeder Zeit möge gebührlicher Bescheid und Rechenschaft davon gegeben werden.

Es soll aber auch hinfüro kein Patron einig vacirend geistlich Lehen Vicarei oder Commende ohne Hochgedachts unsers gnädigsten Herrn oder der Visitatoren Vorwissen oder Verwilligung Jemanden verleihen und wo das geschehe, soll die Rechnung unangesehen bleiben. Ob dann darüber hievor jemandem durch die Patronen wären Primarien verschrieben worden, welche doch alle den beschriebenen geistlichen Rechten zuwieder und unkreftig seyn, sollen auch dieselben nicht angesehen werden, sie würden [denn] durch Hochgedachten unsern gnedigsten Herrn oder die Visitatores bekreftiget und befestiget.

Weil dann eines Theils Vicarien Commenden und andere Einkommen so in Kasten geschlagen, wiederkeufliche Pacht und Zinse haben, soll aus sonderlicher Verordnung Hochgedachts unsers gnädigsten Herrn hinfüro kein Patron oder Besitzer der Vicarien oder Commenden derer so in Kasten gewandt, auch andere, so nicht darein geschlagen, ohne Vorwissen des Herrn Probst und Raths alhie annehmen. So sollen auch

Digitized by Google

die, so die Hauptsummen abgeben, ferner dieselben den Patronen oder Besitzern der Vicarien oder Commenden nicht abgeben; Sondern wenn Jemandts eine oder mehr wiederkäufliche Hauptsumma abzugeben Willens, soll er dem Herrrn Probste und Rathe solches anzeigen, die sollen die Patronen zu sich bescheiden und alsdann die Hauptsummen dem Lehne zu Gute wieder auf Verzinsung austhun und gnugsam versichern lassen. Würden aber hierüber die Patronen oder Besitzer der Vicarien oder Commenden sich der Hauptsummen anmaßen, soll der Herr Probst (Pfarrer) und Rath die wieder von Ine erfordern und wie obgesatzt, wieder lassen anlegen. Würde dann hierüber an Hauptsummen was verkommen, sollen die, so dieselbigen abgeben haben und zuvor dem Herrn Probste und Pfarrer und Rathe, wie obgesatzt, nicht angepoten, nicht gelediget werden. Wie dann die Anzahl solcher Summen in der Visitatoren Registratur auch zu finden.

Und weil sich durch Ablegung der Hauptsummen, auch Absterben oder Verenderung der Zinß-Leute und der Güter die Nahmen derer, so Zinß und Pächte geben, zu verändern pflegen, soll allwege, wenn solche Verenderung vorfelt, durch die Jnhaber der Vicarien und Commenden mit Fleiße verzeichendt und registrirt werden, damit hernach nicht die vorigen Zinß oder Pacht Leute weiter gemahnet oder wohin die Hauptsummen geleget, ferner Forschung bedürffe.

Es soll auch der Erbar Rath auf Ansuchen der Vorsteher des Kastens wieder die, so in des Raths Zwang gehören, und sich Pacht oder Zinß zu geben weigern würden, schleuniger Pfändung verhelffen; wären sie aber unter anderer Herrschaft gesessen, bey denen um Hülffe ansuchen. Wäre auch an Hauptsummen von deme, so in Kasten geschlagen, noch was unversichert, sollen die Vorsteher daran seyn, daß die Zinß Leute solche Versicherung an liegenden Gründen oder Bürgschaft nochmals mochten förderlich thun.

Es wollen auch die Visitatores durch diese Verordnung nicht allein die Pacht und Zinß der Vicarien und Commenden in der beygelegten Verzeichniß angezeigt, sondern auch die Zugehörigen Häuser in Kasten gewandt haben; Darum sollen die Vorsteher des Kastens die Häußlein von den Vicarien oder Commenden, so albereit Jtzo in Kasten geschlagen und hernach verlediget mögen werden, annehmen, die zur Wohnung der Kirchen Diener gebrauchen oder aber verkauffen, in das Bürger Recht lassen kommen, und das Kauff Geldt in den Kasten legen.

Würden auch die Vorsteher was sonderliches an Gelde im Kasten zu Vorrathe haben, sollen sie wiederum auf Verzinsung austhun und versichern lassen.

Würden auch alhie Jrrungen vorfallen, also daß die, so Zinß oder Pächte zu den Vicarien oder Commenden geben, dieselben Zinß oder Pechte ablösen wollten; aber die Ablösung wolte durch die Vorsteher des Kastens oder andere Jnhaber der Vicarien oder Commenden nicht gestattet werden, oder wären eines Theils, so nicht Zinß oder Pacht geben wolten, sie sähen denn zuvor Schein, Brief und Siegel; Soll in solchen Fällen hinfüro die folgende Weise oder Maaße gehalten werden: Also wo der Zinß oder Pacht von Häusern, Gärten oder andern liegenden Gründen wird gegeben und kann nicht bewiesen werden, daß es Wiederkauff wären, soll solcher Zinß oder Pacht abzulösen, nicht gestattet werden.

Wäre aber Zweiffel, ob die Zinsen, so von einem Grunde gegeben werden, wiederkäuflich oder erblich; So sollen die Fundationes angesehen werden, daraus denn zu sehen, ob ein geistlich Lehen uf Wiederkauff oder Hauptsummen gestiftet; wo dann in den Fundationen befun-

den daß die Zinsen oder Pächte uf liegende Gründe gesatzt und würden noch davon gegeben oder an einen andern Grund verwandt und vom Wiederkauff darin nicht gemeldet; sollen sie auch nicht mehr abzulösen seyn.

Sonst da von einem Guthe über verwährte Zeit zu den geistlichen Lehen oder Kirchen gezinset oder gepachtet und des Zinses oder Pachtes Anfang niemandem bewußt, die Zinßgeber und Pachtleute auch den Wiederkauff nicht erweisen können, soll der Zinß und Pacht so lange vor Erbzinß oder Pacht geachtet und bezahlt werden, biß so lange der Wiederkauff oder Ablösungs-Recht erwiesen würde.

Wann aber Jemand um Zinß oder Pacht zu den geistlichen Lehnen oder Kirchen angesprochen wurde, die er, seine Eltern oder Vorfaren zuvor geben, und würde die aus der Ursachen weigern daß er Schein oder Beweiß, warum er zinsen oder pachten sollte, zuvor sehen wolte, oder sich zu Rechte erpieten, der soll ungeachtet solcher Verwendung die Zinsen und Pächte ferner geben. Denn der Brauch und Hebung der Zinsen und Pächte in solchen Fällen an statt des Beweises sind. Darum sind die Geistlichen solchen geforderten Schein vorzubringen nicht schuldig, sondern die Zinß- und Pacht Geber sollen den Zinß und Pacht so lange geben, biß sie zu Rechte ausführen daß sie solches weiter nicht schuldig.

Alsdann eines Theils Bürgers Söhne alhie etliche geistliche Vicarien und Commenden gemeiniglich uf fünf Jahre lang *in studio* zu Frankfurt halten und gebrauchen und deswegen Itzo nicht in Vorrath gewesen, andere mehr Besoldungen derer, so *in Universitate* studiren zu setzen; So verordnen doch die Visitatores *gleichwohl*, daß Ausganges der fünf Jhare, da alsdann dem Kasten etliche Vicarien und Commenden, wie vorgemeldet, sollen verlediget werden, Zwei Stipendia zu setzen; Also daß aus dem Kasten zweien Bürgers Söhnen alhie Jedem auf fünf Jhare lang Jerlich Zwanzig Gulden in die Universität zu Franckfurt zu Behuff seines Studii sollen gegeben werden, und nach Endung der Zeit soll es der Rath andern Zweien verleihen und also für und für halten; Doch daß alsdann solche Besoldungen der Patronen Kinder, welche die Vicarien und Commenden, so in Kasten geschlagen, zu verleihen gehabt, so ferne sie zum Studio geschickt, vor andern sollen gegundt werden.

Es sollen auch die Vorsteher des gemeinen Kasten sonderlich wahrnehmen daß Jetzo Jemandts von Geschlechtern derer, welche geistliche Lehen, die nhunmals in Kasten gewandt, fundiret, verarmet, daß sie denselben vor andern nach Vermögen aus dem Kasten geben und helffen sollen.

Alsdann Clauß Bertoldt, Benedicts Vinzelbergk und seine Hausfrau und Hanß Buck alle seeligen etliche Testament um Gottes Willen zu Aussteurung armer Megde, auch zu etzlichen Spenden gemacht; Desgleichen die Gewandschneider der Altstadt alhie Jerlich auch etzliche Spenden pflegen zu geben; Soll der Probst und Rath uffsehen, daß solche Almosen also gegeben und die Andacht der Frommen testiret und stif erhalten werden.

Auch sollen die Vorsteher des Kastens anstatt der eingewandten Spenden Jerlich Zwo gemeine Spenden an Bier, Brod und wo es zu erzeugen, kegen den Winter an Schuen ausgeben und halten.

## Von den Hospitalen.

Die Vorsteher des Hospitals *Georgii* sollen den Armen auch treulich vorstehen und sunderlich bestellen, daß die kränksten Armen, so nicht ausgehen können, nicht Noth leiden. Und sollen die Vorsteher

Ihrer Jährlichen Ausgabe und Einnahme dem Erbarn Rathe alhie Jerlich Rechnung thun.

Damit denn die Armen Kranken auch an Tröstung, Reichung des hochwürdigen Sacraments und Predigten nicht Mangel haben mögen, soll der Inhaber der Commenden der Capeln des Hospitals Fr. Lamprecht Alemann die Kranken die Woche über gemeinlich besuchen und trösten, auch Jedes Sontags und Mittwogs In der Capeln predigen und die Armen, so es bitten, mit dem hochwürdigen Sacrament berichten.

Und nachdem bisher alhie gehalten worden, daß auch die todten Leichen vor den Thoren und auf den Dörffern hierein in die Stadt zu Grabe getragen, welches etwas mißförmlich, auch in sterbenden Läuften gefährlich ist; Ordnen demnach die Visitatores, daß der Kirchhoff in der Capeln *Georgii* und der anstoßende Camp daran zu der Commende der Kirchen gehörig, sollen forderlich zusammenbracht, verheget und ein Begrebniß der Leichen in der Vorstadt des Pervers alda gehalten und gemacht und von nu an keine Leiche mehr aus dem Perver in die Stadt zu tragen gestattet werden.

Alsdann das Hospital *Gertrudis* allein bishero vor die Pilgrim gehalten und dieselben numahls nicht mehr leidlich, soll auch gemeldt Hospital ganz und gar abgethan und daselbst auch ein Begrebniß vor die Vorstadt den Bokhorn und die Dörffer Güthlitz und Britz gemacht und dahin begraben, auch von nun an keine Leiche mehr aus dem Bockhorn oder genanten Dörffern in die Stadt zu begraben getragen werden.

Und nachdem Itzo viel Bettler Mann, Weib und Kinder alhie umgehendt gesehen werden, die eines Theils starck vermögend, soll der Rath uf dieselben uf der Gassen lassen sehen und den starken Vermögenden das betteln verbieten und zu arbeiten befehlen. Wo sie das verachten, soll Ine der Rath der Stadt verpieten. So soll auch kein fremder Betler alhie eingelassen werden.

Und mochte der Rath uf eine Zeit alle Bettler an einen Ort bescheiden und besichtigen lassen. Welcher dann so gebrechlich oder alt, daß demselben ein merkliches Zeichen eines Gebrechs gegeben, welches er an dem Hute oder Mantel tragen soll, dadurch die andern, so da betteln und das Zeichen nicht haben, desto leichter zu kennen und auszuweysen seyn.

Diese Ordnung wollen die Visitatores bis Mahl nach Gelegenheit der Itzigen Zeit und dieser Stadt, doch biß an hochgedachten unsern gnädigsten Herrn gemacht haben. Und wo derselben nachgangen, achten sie, daß es gemeiner Stadt zur Beförderung der christlichen Religion nützlich und dienstlich. Dessen zu Urkundt haben die Visitatores Ihr Pettschaft hieran gedruckt. Actum Soltwedel Freytages nach Laurentii Im XLIten.

Von einer durch den Superintendenten Cleinow vom Original genommenen Abschrift in den Acten der Superintendentur.

---

**No. 88.** Anhang zum Visitationsreceß der Altstadt Salzwedel von 1541. (Im Auszuge.)

Die Pfarre in dieser Stadt ist eine Probstey und die Collation unsers gnädigsten Herrn. — Ist jetzo Er Wolffgang von Arnim Probst. — Dazu gehöret ein hauß die Probstey und hat sonst an Einkommen

und Aufheben wie im beygehefften Registerlein zu finden. — Darüber hat der Probst noch den Opffer.

In diese Pfarre seindt auch gepfarret die Dörffer Kemnitz, Bodenstedt, Güttlitz und Briest, geben dem Probst auch das Pfarrecht.

Dazu gehören in diese Pfarr Kirche die Zwe Vorstedte Bokhorn und Perwer.

Auch hat der Probst alhir zu verleihen die Pfarre des Dorffes Brewitz welches mater ist und gehören darein Kricheldorff, Zinow und Sitenitz als filiale.

## Von den Caplenen.

Es hat hievor ein Probst alhie alleweg gehalten einen Chor-Official mit Zweyen Caplenen, die haben die Kirche mit allem Pfarrecht bestellet und versorget. Die seindt auch durch den Probst mit Tisch, Besoldungen und Wohnungen versehen worden. Ist nunmahls bestellt, wie im Abscheidt zu finden.

## Küster.

Hat bishero alhie ein Ober- und Unter-Küster gehabt; die haben aus den häusern den Vierzeitten Pfennig, haben auch von Leichen, Tauffen, Memorien und Paraten [1]) ihre Zugänge gehabt. Ist jetzo wie im Abschiede zu finden, verordnet.

## Die Schule.

Ist bishero von etlichen geistlichen Lehen versorget, welches nhunmals wie im Abschiede zu finden verordnet.

* * *

## Einkommen der Probstey zu Salzwedel durch Ern Wolfgang von Arnim den herrn *Visitatoribus* übergeben.

Im Dorffe Kerkun 15 Wspl. 18 Schf. Roggen 3 Wspl. Haver 1 Guld. 22 gr. vom Lehnpferde.

Aus dem dorfe Kemnitz 9 Wspl. 16 Schfl. Roggen 6 Guld. 12 Pf. an Gelde.

* * * Binde $1\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen.

* * * Tangeln 18 Schfl. Roggen 18 Schfl. Haver.

* * * Pretzyr $1\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen.

* * * Kricheldorf 2 Wspl. Roggen.

* * * Jeggeleue 12 Schfl. Roggen.

* * * Rißlebe 1 Wspl. Roggen.

Vier Hufen Acker, der Probstei zustendig und ausgethan macht 3 Wspl. Rogken vnd einen Wspl. Haver.

Die Gemeine in der Vorstadt Perwer, so viel der Probstei zustendigk geben zu drei verschiedenen Zeiten zusammen 6 Guld. 29 gr.

Vom großen Calandt 3 Guld. $23\frac{1}{2}$ gr., dafür haben sie im Consistorio allerlei Gerichts Proceß frei.

Die Gewandschneider Gilde giebt jährlich 3 Guld. 12 gr.

Die Junffern im Closter *sancte Anne* geben 3 Gul. 12 gr.

---

1) Paratae sind nach du Fresne die Gelder, welche die Landpfarrer aufbringen mußten, wenn ein Bischof oder Archidiaconus die Diöcese bereisete, zur Deckung der Kosten, zur Verpflegung ꝛc. derselben. Hier aber, wo Memorien und Paraten zusammen stehen, können diese wohl nichts anders sein, als die Collecten bei dem öffentlichen Gebet. Nach Schmidius Lexicon eccles. bedeutet παραθέσεις commendationem, qua defuncti Deo per preces commendantur.

Digitized by Google

Von vier stucken Landes auf dem Pawenberg Miethe 2 fl. 11 gr.

Aus den dörfern Crychelendorf, Ritze, Rademin, Bukewitz, Lochsted zusammen 2 fl. 26½ gr. ist alles fast ungewiß.

*Sinodales* [1]) der Probstey als einem Archidiaconat des Stiftes Verden zustendigk mögen jährlich, wenn sie können ermant werden, 26 Mark Soltwedelsch, sonst auch 14 fl. 20 gr. gerechnet sein, von vielen Jahren zum mehren Theil unbezahlt geblieben und gehören 74 Pfarren in solch Archidiaconat.

Item es gehören der Probstei ratione Archidiaconatus die gewontliche Cruvien oder *Cathedraticum* [2]) durch Absterben der Pfarrer, ist zufällig Ding und wird fast der Probstey entzogen.

Desgleichen ist die Jurisdiction mit ihren Emolumenten auch verloschen.

Item die Probstei hat *ius instituendi* über Pfarrer und geistliche Lehne und ist der Probst pro tempore *Ordinarius loci* [3]) über seinen District, hat auch Confirmationen und absolutionem Testamentorum.

Item der Probst, wenn er residirt, so hat er distributiones aus beiden Calanden.

Item was von Opffer aus den Kirchen fällt.

Item wenn der Rath Holtz kafelt so hat er seine Kafel neben andern.

Summa Summarum alles Einkommen der Probstey Saltzwedel zustendig Erstlich an Rogken

XXXV Wspl. XVI Sch. Rogken.

An Havern

IV Wspl. XVIII modenn.

Gersten

ist nicht fürhanden, denn alle Gerste zu Bawergk und Aufenthalt der Probstey muß mit Gelde eingekaufft werden.

An Gewissen Zinsen

XXVIII Gulden XV gr.

An ungewissen Zinsen

XVII Gulden XV gr. Darunter seyn die Synodales.

### Unser lieven frauen Kercken Upname.

Zuvörderst ein langes Verzeichniß von Geldzinsen in kleinen Posten, wahrscheinlich von hingeliehenen kleinen Kapitalien herrührend, (ohne Werth).

---

1) Synodales, Synodicum, Synodaticum. Census, qui Episcopo (et Archidiacono) a Clericis venientibus ad annuas synodos, quibus interesse tenentur, pendi solebat. du Fresne sub h. voc. In der Brandenb. und Magdeb. Diöcese bedeuteten Synodalia die dem Propste anheim fallende Erbschaft der in seinem Archidiaconat verstorbenen Geistlichen, indem ihm vestes meliores, cum superpellicio, equus optimus cum suis pertinentiis, liber viaticus, lodix, unum par lintheaminum, cultellus etc. zukam. Gercken Brand. Stiftshist. S. 181. 182. u. 184. Daß dieses Gesetz auch für das Stift Verden bestand, ist unwahrscheinlich, wenigstens habe ich für Salzwedel keine Spur davon finden können, ungeachtet eine Menge Testamente von Clerikern sich im Salzwedeler Archive noch vorfinden.

2) Pensio, quae episcopo (Archidiacono) ab ecclesia quotannis solvitur in signum subiectionis. du Fresne s. voc. Cathedraticum.

3) Ordinarius loci est Episcopus (Archidiaconus) qui habet ordinariam Iurisdictionem in causis Ecclesiasticis. du Fresne s. h. v.

Digitized by Google

**Wiesenzinsen.** 12 nicht näher bezeichnete Wiesen, mit bloßer Angabe der Pächter und des Pachtquantums.

**Ackerpächte,** hiervon gilt dasselbe.

**Geldzinsen vom Lande** aus 17 Dörfern mit verschiedenen nicht erheblichen Zinsen.

**Roggen-Pächte**

aus Salzwedel 1 Wspl.
- der Bruchmühle 8 Schfl.
- Kallehne 16 Schfl.
- Cheyne 3 Schfl.
- Sythenitze 8 Schf.
- Sirow Lehnwaare u. 2 Hühner.
- Gartz 20 Schfl.
- Stappenbeck 12 Schfl.
- Cleinow 1 Wspl. 3 Fuder Heu.
- Lysten 12 Schf.
- Lükstede 3 Schf.
- Jeggelebe 1 Wspl.

aus Pretzier 3 Schfl.
- Schernekow 4 Schfl.
- Wöpelde 6 Schfl.
- Wypke 1 Wspl.
- Holzhusen 3 Wspl. Roggen 1 Wspl. 22 Schfl. Gerste.
- Böddenstede 3 Wspl. 3 Schfl.
- Walstawe 6 Schfl.
- Dorendorpe 1 Wspl.
- Benckendorp 3 Gulden.
- Lippolds Mühle 3 Wspl.

**Summa totalis** der ganzen Einnahme 19 Wspl. 22 Schfl. Roggen, etzliche Wispel ablösbar. 20 Schfl. Gerste, 153 fl. 13 ßl. Stend. 5 Hüner und 5 Pfenn. von einem Manne Lehnwaare, so oft sein Lehn aerstorben.

**Utgawe.**

Mehrere Personen erhielten Leibrenten an Geld und Korn.

Hirnach folgen die *festa*, so in der Kerken mothen gehalten werden und darbey perpetuiret vnd vorweyhet seynd, alse

sunte Pawelß fest kosteth 4 Mark Soltw.

Trinitatis kostet 5 fl. Soltw.

Octava corporis Christi kostet 28 ßl., un offte mehr, nha Anthal der Personen.

Item eine ewige Spende bey der Kerken, durch die Wilhelm Wolterſche gemaket, alse vier armen Leuten alle Weke eynen Idern 1 Mark Stend. und 14 ßl.

De X^m ridder und S. Alexius kostet 20 ßl.

Festum Petri et Pauli apostolorum kostet 20 ßl.

Festum Margarethae kostet 20 ßl. Soltw.

- Magdalenae kostet 1 Mark Soltw.
- Iacobi Apostoli kostet 5 ßl.
- Annae kostet ein Punt.
- Matthei kostet 18 ßl.
- Barbare kostet 18 ßl.
- Matthie kostet 1 Mark.
- Purificationis Marie kostet 1 Punt.

Hirna folget wat men gifft Jarlichen den Kirchen Dienern vth vorgeschreuen Upkamungen baven dath Jennige, wes sie von den Memorien und sunst hebben.

Deme **Organisten** 5 Gulden.

Deme **groten Köster** 2 Punth.

Dem **Unner Köster** 1 Mark 2 ßl.

Deme **Pulsanten** vor die Pulsatur und Belghen tho treden Idern alle ferndell Jhares XI ßl., Derſüluigen seint 6.

Digitized by Google

## Die geistlichen Vicarien, Lehen und Commenden in dieser Kirchen seint wie folget.

(In kurzem Auszuge; das Original füllt 21 Blätter in fol.)

In der Capelen *Horarum Priuatarum* seien teglich die Privathoren *de beata Domina* durch 6 Priester und einen Küster gesungen worden. Und hat diese Capelle zur Structur, Spenden, Lichten und den Küster einzukommen 6 Mark 7 Gulden 20 ßl. und 4 punt, davon seindt die Gebeude und Licht unterhalten, auch dem Küster 4 Pundt Soltw. gegeben. Desgleichen auch die Spenden, nemlich Jder Freitages drey Armen 4 Pf. Stend. und in der Fasten 4 Armen ßteglich 3 ßl. stend.

Die sechs Priester, so diese horas gesungen, haben Jder eine Commende dazu gehabt Summa 1 fl. 22 ßl.

1. Die erste *Commenda* heltet itzo Er Johann Pistoren, hat einzukommen 8 Mark und 3 fl., hat ein Haus giebt 1 Mark. Summa 7 1/2 Gulden.

2. Die andere *Commenda* helt itzo Er Joachim Möller, residirt dabei, haben seel. Dietrich Chudens Erben in Verleihung, hat jährlich einzukommen 20 Gulden. Davon giebt der Benesiciat in usus pauperum alle Freytagk 12 armen Leuten izlichen vor 2 Pf. Brod und einen Heringk.

3. Die dritte *Commenda*, Collatores die Thüritz, heldet itzundt Er Johann van Schwolle, residirt dabei, hat einzukommen 12 Gulden.

4. Die vierte *Commenda Capelle*, Collatores der Raht alhier, heldet Er Lamprecht Alemann, residirt dabei, hat järlich einzukommen 7 Gulden 1 Wspl. Rogken.

5. Die fünfte *Commenda Capelle*, Collator der Rath allhie, heldet itzo Henrig Wittekop ein Knabe in der Schule zu Ulsen, hat einzukommen 15 1/2 Gulden 1 ßl.

6. Die sechste *Commenda Capellae*, Collator Kersten Dickmanns Kinder, Possessor Claus Brewitz Sohne Joachim, hat einzukommen 18 Gulden.

7. *Trinitatis*, Patronen die v. d. Schulenburg, hat Christoph v. d. Schulenburg Probst zu Diesdorf, hat einkommen 36 Marck.

8. Das Lehen *Philippi* und *Iacobi*, Collator Lampert Bade, hat einen Kelch und eine Patene gehabt, hat einzukommen 3 Wspl. 13 Schf. Rogken 11 Schfl. Haver 20 ßl. Stend., heldet Er Steffanus Alemann, residirt dabei.

9. Das Lehen *Simonis et Iudae*, Collatores die v. Bartensleuen zu Wolffsburg hat einen Kelch und eine Patene gehabt, hat einzukommen 6 Schock, helt itzo Er Johan Swiperti, residirt dabei.

10. Das Lehen *Andree*, Collatores die von Kerbergk in der Prignitz, soll ein Hauß gehabt haben, das soll itzo der kleine Kaland alhie halten, hat einzukommen 5 Mark Soltw. und 1 Wspl. Rogken, helt auch Er Johan Swiperti.

11. *Commenda Scti Mauricii*, Collatores die Gülde der Becker, hat ein Hauß, ein Kelch und Patene gehabt, hat einzukommen 15 Gulden, heldet Er Johann Bissow, residirt dabei.

12. *Commenda Iohannis in Altari S. Andree*, Collatores der Rath allhie, hat einen Kelch und eine Patene gehabt, hat einzukommen 2 1/2 Wspl. Korns, 3 Mark Soltw. minus 3 ßl. Soltw., heldet itzo Paulus Lauenroth Schulmeister allhie, soll sie noch zwischen hir und Michaelis schierst gebrauchen, und hernach, weil der Schule Besoldungen gesetzt seind, in Kasten zu Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen gebraucht werden.

Digitized by Google

13. *Decem milium militum*, Collatores Consulatus, hat ein Anteil eines hauses, hat ein Kelch, eine Patene gehabt, hat einzukommen 11 Mark Soltw., heldet auch Paulus Lauenroth, itzo Schulmeister alhir, soll die noch zwischen hier und Michaelis gebrauchen und hernach in Kasten gezogen werden.

14. Die *Commenda trium Regum*, Collatores der Rath und Fleischer Gilde alhir hat ein hauß, hat einen Kelch, ein Patene gehabt, hat einzukommen 5 Gulden, helt Mathis Birstedt ein Gesell uf der Schulen, soll nach Michaelis schirst in den Kasten gezogen werden.

15. Die andere Vicarey *X milium militum*, Collatores der Rath, hat ein häußlein, Kelch und Patene, hat einzukommen 9 Gulden 8 Schill. Das lehn fordert Georgius Chuden, soll es ferner ad studia noch 5 Jahre halten und hernach in Kasten fallen.

16. *Commenda Martini*, Collatores der Raht d. Altstadt, hat einzukommen 9 Gulden 7 ßl. hat auch Georgius Chüden gefordert, weil er aber vorhin zwei hat, ist dies im Kasten geschlagen.

17. *Commenda XIIII Auxiliatorum*, Collatores die Chüdensche und Ihre Erben hat einzukommen 15 Gulden 5 Schill., 12 Schf. Roggen, hat Jorg Chuden, soll es noch 5 Jahr ad studia haben und hernach in Kasten kommen.

18. Die Vicarei *Steffani* — Collatores der Rath, hat ein hauß, ein Kelch und Patene gehabt, hat einzukommen 4 Wspl. 2 Schf. Roggen, 1 Wspl. Haver hat itzo Er Werner Wittekop, *residirt* dabei.

19. *Commenda St. Mathie*, Collatores die Mechow, hat Haus, Kelch, Patene, hat einzukommen 27 Schfl. Roggen 3 Gulden 1 Schill. helt auch Er Werner Wittekop, residirt dabey. Und es lebet noch Dieterich Mechow Collator des Lehns und er des Nahmens der letzte, und nach seinem Absterben fält das Patronat Inhalts der fundation uf den Calandt allhie, doch allewege einen des Geschlechts zu constituiren und mortuo isto primo seyndt die Wittekope die negste folgende Collatores.

20. *Commenda St. Marci*, Collatores hans Rademin, hat ein Kelch und Paten gehabt, hat einzukommen 23 Schfl. Roggen 2 Gulden 10 ßl. helt auch Er Werner Wittekop, residirt dabei.

21. *Comm. Michaëlis*, Collatores die Gilde der Gewandschneider, hat einen Kelch und Patene gehabt, hat einzukommen 12 Gulden, helt auch Er Werner Wittekop, residirt dabey, soll in Kasten kommen.

22. *Marie Magdalene*, Collatores der Rath, Kelch und Patene hat der Rath. hat einzukommen 5 Wspl. 16 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste, 4 Schfl. Hafer, 17 Pf. Soltw. 4 Rokhöner, hohen Tegd, dinst, Gerichte binnen Thuns von 4 Höfen — helt M. Valentinus Chüden In studio zu Frankfurth, ist ihm uff etlich Jahr verschrieben.

23. *Comm. Gregori in Capella sutorum*, Collatores die Schuster Gilde, hat ein hauß, Kelch, Paten., hat einzukommen 9 Gulden, helt Er Heinrich Tippe residirt dabei, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.

24. *Comm. Petri Pauli*, Collatores der Rath, Kelch, Patene, hat einzukommen 9 Gulden 6 Schill. Stend. helt auch Er Heinrich Tippe, residirt dabey.

25. *Vicaria Corporis Christi*, Collatores die Thüritze, Kelch, Patene, hat einzukommen 10 Gulden 10 ßl. 14 Schfl. Roggen, helt Er Thomas Bock, residiret dabei.

Digitized by Google

56. *Vicaria Iacobi*, Collatores von der Gartow, Kelch, hat einzukommen 5 1/2 Wspl. Roggen, helt Er Johann Krusemark.

27. Die Vicarey *Catharine*, Collatores die Plancken; Kelch, Patene, hat einzukommen 2 Wspl. 16 Schfl. Roggen, und 27 Groschen, heldt Er Joachim Blanck, residirt dabey.

28. *Vicaria Martini*, Collatores der Rath; Haus, Kelch, Patene, hat einzukommen 11 1/2 Gulden und 1 Orth, helt Er Lucas Wittekop, residirt dabey.

29. *Comm. Innocentium*, Coll. die Wittekop; Kelch, Patene, hat einzukommen 2 Wspl. Roggen 5 Gulden, helt Er Lucas Wittop.

30. *Vic. Omnium Sanctorum*, Coll. der große Calandt; Kelch, Patene, hat einzukommen 3 Wspl. 6 Schfl. Roggen, 2 Hüner, 24 ßl. Soltw., soll Er Melchior Henning Vicarius zu Halberstadt halten; ist an ihn geschrieben, das Lehen Joachim Konnigstede, Bürgers Sohn der Neustadt Soltwedel in caussa studiorum uf fünf Jahre lang zu cediren.

31. *Vic. Mathie* des großen Calands, Coll. der große Calandt; Kelch, Patene, hat einzukommen 4 1/2 Gulden 2 ßl., soll auch Er Melchior Henning Vicar zu Halberstadt halten.

32. *Vic. Mathie* der Chüden, Collat. die Chüden; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. 18 Schf. Roggen, 7 Schfl. 4 Metz. Roggen, Gerste und Hafer, 3 Gulden 14 ßl. minus 3 Pfenn. helt Er Johann Chüden, residens.

33. *Commenda Mathie* der Wolter, Coll. die Wolter; Kelch, Patene, hat einzukommen 8 fl. helt auch Er Johann Chüden, residens.

34. *Vicaria Marie in cancellis*, Coll. der Raht; Haus, Kelch, Patene, hat einzukommen 3 Wspl. 7 1/2 Schf. Roggen 2 Schf. Gerste 4 Schfl. Hafer 3 Hühner 20 Eier 3 Käse 1 Mark 8 ßl., helt Er Johann Chüden, residirt dabei. Der Vicarius giebt hiervon dem Rath 1 Mark tho Wine, 2 Mark Solt. zu einer Memorie, 12 ßl. zum Feste.

35. *Vic. Dionysii*, Coll. mein gnädigster Herr, hat einkommen 5 Wspl. Roggen, heldt auch Er Johann Chüden.

36. *Vic. Iohannis Baptiste*, Coll. die Gilde der Gewandschneider; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. 6 Schf. Roggen, 4 Gulden 8 ßl.; 20 Hühner, heldt Er Heinrich Backebusch.

37. *Comm. Iohannis Baptiste*, Coll. der Rath; Kelch, Patene; hat einzukommen 2 Wspl. Roggen, 5 Guld. 12 ßl.; Henricus Bake ist Vicarius ecclesie beate Marie virginis veteris oppidi Soltwedel.

38. *Comm. Altaris Georgii*, Coll. Joachim Cossebow, Bürger der Neuenstadt; haus, Kelch, patene; hat einzukommen 5 Gulden 20 ßl. 6 Schfl. Roggen, heldt Er Joachim Bock, residirt dabey.

39. *Comm. Barbare*, Coll. der Rath, hat 2 Corpora, hat auch eine sonderliche Spende, die ist in Kasten geschlagen; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 25 Guld. 4 gr. 3 Pf., 15 Schfl. Kornes. Die Spende hat Einnahme 11 Gulden, 7 Mark Soltw., 30 ßl. Lübsch, 12 Schf. Roggen; das Lehn hat itzo der Oberküster Anthonius Krüger und Joachim Wolter, des Oberküsters Antheil ist in gemeinen Kasten geschlagen.

40. *Comm. Corporis Christi*, Coll. der Rath; Kelch, Patene, hat einzukommen 6 1/2 Gulden 4 ßl.; hat itzo der Unterküster, ist in Kasten geschlagen.

Digitized by Google

41. *Comm. Dionysii*, Coll. vitrici [1]) ecclesie; Kelch, Patene; hat einzukommen 1 1/2 Guld.; heldt auch der Unterküster, iſt in Kaſten gewandt.

42. *Comm. 1. prime misse*, Coll. der kleine Calandt; Kelch, Patene; hat einzukommen 2 1/2 Gulden und 6 ßl. Lübſch. Hat auch eine Spende, haben die Lagendorf geſtiftet, einkommen 1 Wſpl. Roggen, 12 ßl. Soltw., heldt Er Joachim Loſſe.

43. *Comm. 2. prime misse*, Coll. der kleine Calandt, hat einzukommen 1 1/2 Gulden 8 ßl. Soltw. 36 ßl. Lübiſch, heldt Er Heinrich Lembke ein Dorff Pfarrer.

44. *Vicar. S. Nicolai*, Coll. der Rath; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wſpl. Roggen 6 ßl. Stend.; heldt Er Joachim Wolter, Stadtſchreiber allhir.

45. *Vicar. Margarete*, Coll. Dietr. Bock; Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wſpl. Roggen 1/2 Fuder Saltz, wird mit 1 1/2 Mark Stend. bezahlt; heldt auch Er Joachim Wolter Stadtſchreiber.

46. *Comm. Steffani*, Coll. der Rath; hat einzukommen 4 Mark 14 ßl. Stend.; heldt auch Er Joachim Wolter, Stadtſchreiber.

47. *Comm. Michaëlis*, Coll. der Rath; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 2 Wſpl. Rocken, heldt der Unter-Stadtſchreiber Joachim Bindemann.

48. *Vicar. Animarum*, Coll. der Rath; Kelch, Patene; hat einzuk. 4 Mark u. 32 ßl. Stend. heldt auch der Unter Stadt Schreiber.

49. *Comm. Marie Magdalene*, Coll. der Rath; Kelch, Patene; hat einzuk. 9 Mark 14 ßl. Stend.; heldt auch der UnterStadtSchreiber.

50. *Vicar. Nativitatis Iohannis*, Coll. v. d. Schulenburg; Kelch; hat einzukommen 5 1/2 Wſpl. Korns; helt Chriſtoph v. d. Schulenburg Söhne einer, ſoll ſtudiren.

51. *Vicar. Corporis Christi*, Coll. die von der Schulenburgk; Kelch; hat einzukommen 7 Wſpl. 9 Schfl.; 16 Schfl. von dieſem Lehen werden zu ſteten Lichte dieſer Kirchen Jerlich eingenhomen; heldt Diedrich v. d. Schulenburg, Probſt zu Damkow.

52. *Vicar. Thome*, Coll. die v. d. Knesebeck; Kelch; hat einzukommen 27 Mark Soltw.

53. *Comm. sancti Georgii*, Coll. die Buke; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 2 Gulden, 8 Schfl. Rogken, helt Er Steffan Schmerſow Prediger zu Disdorf, reſidirt nicht allhir.

54. *Comm. XI milium Virginum*, Coll. Johann Schulte; hat einzukommen 6 1/2 Gulden, heldt Er Johann Schulte, Clericus in der Neuſtadt hier, do er reſidiret.

55. *Comm. Fabiani alias Laurentii*, Coll. die Schuſter Gilde; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 9 Gulden; zu Memorien 18 ßl. Stend. davor muß der Possessor den Schumachern auch den Frawen eſſen und trincken geben; heldt Er Martinus Benckendorff im studio zu Frankfurt.

56. *Comm. sancti Pauli*, Coll. die Mechowen; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 5 1/2 Gulden, 22 ßl. Lüb.; Possessor Valentinus Buckwitz, iſt nicht in sacris.

57. *Vicar. XI milium Virginum, sive Exulum*, Coll. die Elenden; hat itzo der Probſt zu Arnthſehe; ein Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wſpl. Roggen; heldt jetzo Er Diederich Coſſebow ein alter kranker pfarrer zu Bißmark.

---

1) Vorſteher.

Digitized by Google

58. *Trium Regum* oder *Bartolomaei*, Coll. Anna Spies; Kelch, Patene; hat einzukommen 7 Wspl. Rocken aus Lippolds Mühle; heldt Er Balzer Möller, *Vicarius* im Stiffte zu Cölln.

59. *Comm. Anne* 1. in der Capeln *de fundatione* Er Matthis Schulten. Coll. Jorg Bertelß; Haus, Kelch, Patene; 18 Gulden 8 ßl., 1 Pfund, 1 Wspl. Roggen, heldt itzt Jorgen Bertelß seel. Sohn im Studio; mit einer Spende.

60. *Comm. Anne* 2. *in Capella de fundatione* Er Matthis Schulte. Coll. Jorg Bertelß; Kelch, Patene; hat einzukommen 15 Gulden 3 Goldgülden, heldt auch Thomas Matthis in studio; mit einer Spende.

61. *Vicar. Bartolomei*, Coll. v. d. Knesebeck; Kelch; hat einzuk. 1 Wspl. 6 Schfl. Roggen, 9 Gulden 8 ßl., 12 Hüner; vacirt itzo.

62. *Comm. Elisabet*, Coll. die Krist zu Helmstedt; Kelch; hat einzuk. 1 Wspl. 20 Schfl. Rogken, 11 Mark 14 ßl.; hat Er Steffen Haupt, Probst zu Creveſe.

63. *Comm. Dionysii*, Coll der kleine Calandt, hat einzukommen 1 Wspl. 13 Schf. Roggen 2 Mark; heldt Er Steffen Haupt.

64. *Comm. Clementis*, Coll. Hans Bastian und Dietrich Buk, Bürger allhir; hat einzuk. 11 Gulden; heldt Dirik Brewitz zum Studio. — Item Clauß Berthelt seel. hat etwann ein Testament gemacht, darin er 400 fl. beschafft, daß Arme Meytt davon sollen ausgestattet werden und 200 fl. davon 12 Armen Leuten alle Woche 1 Pfund Butter und ein Pfennig brod soll gegeben werden. [Clauß Bartels Spende.]

65. *Comm. Mauritii* 2., Coll. Becker Gilde der Altstadt; Kelch, Patene; hat einzuk. 2 Wspl 3 Schf. Roggen 18 ßl. Lüb. heldt ein bürgersſohn ad studia.

66. *Comm. Iacobi*, Coll. St. Jacobsgilde; hat 3 fl. Einkommen; heldt ein bürgersſohn ad studia.

67. *Vicar. Conuersionis Pauli*, Coll. unser gnedigster herr; Kelch, Patene; hat einzukommen 3 Wspl. 4 Schfl. Roggen, 28 Schfl. Gerste, 28 Schf. Hafer, 8 Gulden, hat auch eine Spende; hat bisher Matthias Bischof zu Brandenburg gehalten.

68. *Vicar. Petri* — Benedict Vinzelberg samt seiner ehelichen hausfrau, Bürger alhir, haben gemacht 400 fl., die Zinsen vor 200 fl. soll eine Jungfrau im Kloster Arentsee haben, nach ihrem abgang sollen die Zinsen zu Ausſteurung armer Megde angeleget werden. Und die Zinsen der andern 200 Gulden werden zu einer Spende und Almussen angewandt. Soll in Kasten kommen.

* * *

Hierbey ist auch zu gedenken, daß weylandt Er Barteldt Lange etwan Dechandt des großen Kalandts alhie ein Testament gemacht, Darinne er eine Commende gestiftet, welchs hernach mit unsers gnädigsten herrn Consens Anno 36. in *stipendium studii* verwandelt, Also daß Niclas Lange, Stadtschreiber zu Uelsen soll das einkommen der Commenden vf sein Lebenlang haben, und nach seinem Abſterben sollen die Gildemeister der Schneider alhie, sambt dem eldesten des Geschlechts der Langen dis Stipendium zu verleihen haben; hat ein hauß alhie, hat einzukommen 1 Wspl. 5 Schfl. Roggen, 11 Gulden 2 ßl.

69. *Comm. Crispini Crispiniani* 1., Collat. die Schuster Gilde, ist in ihrer Capeln gelegen, hat einzukommen 4 Gulden.

70. *Comm. Crispini* und *Crispiniani* 2. Ist alleine in einem Testament verordnet, aber noch in den Kirchen nicht gehalten, hat einzunehmen 1 Wspl. Rocken 2 Mk. Lüb. helt itzo Martinus Bennigkendorff Licentiat In studio zu Frankfurt.

Digitized by Google

71. *Comm.* Heinrich Wilkendorfs seligen. Es hat auch etwan vor ein und dreißig Jahren Heinrich Wirkenburg seel. eine Commende auf 400 Mark Hauptsumme gestiftet, die nhumals aus der Visitatorn Verordnung ist angeleget und in gemeinen Kasten geschlagen.

72. *Comm. Sutorum Crispiniani* 3., Collat. die Schuster-Gilde, hat einzukommen 8 Mark Soltw., hat auch ein Haus in der Pfaffenstraße, giebt 4 Mark Miet Geldt; helt Joachim Rebeling in studio.

Einkommen der Fraternität *scte Trinitatis ad panes.* Hievon werden jerlich 5 Wspl. Waytzen gezeuget und den Kalandts Priestern auch jedem Bürgermeister alle Wochen 2 Wayzen Brod ausgetheilet.

## Einkommen der Elenden-Gilde.

1 Wspl. 12 Schfl. Roggen, 8 Paar Hüner, 22 Mark 8 Schill. Davon werden folgende Memorien und Spende jährlichen to holden und to geven perpetuiret.

De Spende, so up Letare gegeven werth drecht ungefehr 11 Mark, des einen Jahrs mehr, des andern Jahrs weniger.

Memoria Letare kostet $1^1/_2$ Mark 4 Pf.
— Iubilate — 14 ßl. 4 Pf.
— Simonis et Iude 5 ßl.
— Crucis — $1^1/_2$ Mark 4 Pf.
— Martini — 14 ßl. 4 Pf.

Von dieser vorgeschrevenen Upkamingen mothen ock geholden werden Repe, Schüppen, Spaden tho Begraffung der Doden und Laden vor de Elenden, damit thor Erden tho bestedigen so oft des *vonnöthen.*

* * *

Außer diesen beiden Gilden (Trinitatis und Elenden) werden noch 6 andere Fraternitäten nahmhaft gemacht. 1. Der große Kalandt. 2. Der kleine Kalandt. 3. *Rorate celi.* 4. Jacobs Gilde. 5. Gilde *Martini.* 6. *Nicolai.* Hinsichts der beiden ersten wird auf ein besonderes (fehlendes) Verzeichniß Bezug genommen, über 3. wird Nichts weiter erwähnt, bei 4—6. heißt es: „Aber die Gilden Martini, Nicolai und Iacobi sollen alle, wie Bericht geschehen, von kommen seyn.

## Einnahme der Capelle *S. Laurentii.* (Im Auszuge.)

— — Summa in alles 30 Mark 11 ßl. Soltw.; maken nha golden Wherderinge 16 fl. 17 ßl. 8 Pf. Lübisch.

Diese Capel hat 3 Commenden.

1. *Comm. Margrete*, Collat. der große Kalandt; Kelch, Patene; hat einzukommen 4 fl. und 2 Pfund; heldt Dietrich Wolff, Canonicus Magdeburgensis.

2. *Comm. Petri Pauli*, Collat. Lampert Bade; Kelch; hat einzukommen 4 Wspl. 2 Schf. Korns; heldt Er Steffan Alemann, residirt dabei.

3. *Comm. Crucis*, Collat. der Rath und Knochenhauer; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 9 Mark 13 ßl. und 2 Pfund; heldt itzo Henning Lagemann, ein Knab in studio, soll nach 5 Jahr in Kasten fallen.

## Register der Rente unsers Closters tho Sunte Annen.

(Das Verzeichniß der Einnahme, von den Klosterjungfrauen selbst aufgenommen, ist so undeutlich, daß ich es lieber ganz übergehe. Nach dem Verzeichnisse heißt es weiter:)

Item unser gehen 31 to der Tafeln ane unse Arbeyder Lüde, de wi süste mit in hebben und dar ock van belonen.

Digitized by Google

Item hier möthe wy ock von kopen $7^1/_2$ Wspl. Gersten to dem Drinckende vor uns und unse Arbeydes und unse Pacht-Leuthe.

Item mothe wie davon kopen Itlichen hoppen und ock Roggen wente wie können mit dem Rogken nicht ut komen.

Item wir mothen dar ock van kopen 6 Ossen und 24 Hamel up to drogende to unser Köcken.

Item wir mothen dar ock van bei 40 Marck, ofte mer vor holt van waszen (Wachs) vann Kalenn (Kohlen) for unser füryngke (Feurung) und remter to heytende.

Item wy mothen ock hebben $1^1/_2$ tonnen Botter, Schullen (Scholle), Wittling und Rottscher [1]), Eygher Kesse, datt wy alle mit düssem Gelde mothen betalen.

Item wir mothen dis Jhars 25 Marck verlonen unsen Denst Megheden.

Item 12 Marck to Tynse und ein Winspel Rogken Lifrente Jarlikes.

Item 3 Lüb. Marck tor Spende, de geve wye dar ock aff.

Item wy gewen da ock van 4 Soltwed. Marck to beghande dat festum sancti Thome in der Kerken scte Marie.

So were woll unse fronndliche demütig Bede, gy uns muchten behülplich syn, dat wy dusse 4 Mark bei uns muchten behalden tho unse Nothdurft, nachdem die Missen doch nicht werden geholden.

Item allent wat wy hir äver beholden, dar möte wie van nemen allent was wy behoven (?) und möten darmede gehen to dem Fleschrangen und Fißmarkede. Dar möthe wy unse theringe na schicken.

Item wir mothen dar ock 4 ofte 5 Thunne heringes van kopen.

Item dit is de Renthe tho unser Kercken — Summa 8 Mark Soltwed.

Item was to unsen Lenen hort
dat ene Lene drecht 14 Lüb. Mark; hir seindt tor Wecken (wöchentlich) vier Missen bei bestelt — Dis Lehen vaciret.

Item to dem andern Lehen sint de Tinsen von 123 ßl.; hir sindt dre Missen to bestellt.

Item dat drudde Lehen 13 Mark 2 ßl. und 14 ßl. Lübisch; hir sint dre Missen to besteuert.

Item so bidden wir ock obnixe, dat düsse sülvige ringhen Lene unsem Confessori, der uns mennig Jahr gedienet hefft, möchten gelenet werden, up dat he unser vordan mochte waren alse bisher, went wy seindt seiner nu bewane.

Item de Schuldt de wy hebben drecht up 40 Mark. Noch hebben wy verkofft, dat uns nicht feyle whar.

* * *

Hat auch etzliche geistliche Lehen und Commenden wie folget:

1. Die Vicarei *Andree*, *Petri* und *Pauli*, Collat. die Burmeister und die Chüden; Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. 8 Schfl. Roggen, 10 Hühner, 8 Mark Soltw.; hält itzo Er Johann Chüden, residens.

2. Das Lehen *Catharine*, Collat. die v. Knesebeke; Kelch; hat 20 Schfl. Roggen 10 fl. 19 ßl. Dis Lehen vacirt itzo. Ist an die Collatores geschrieben, daß sie den Jungfrauen des Klosters Confessoren Ern Joachim Bustedten hirzu presentiren sollen.

---

1) Kleine Fische, Weißlinge und Rothfeder.

Digitized by Google

3. *Omnium Sanctorum*, Collat. der große Kalandt; Kelch, Patene; hat einzukommen 1 Wſpl. 15 Schſl. Roggen, 16 ßl. Soltw.; heldt Er Lucas Wittkop, residens.

### Das Hospital *Sancti Georgii extra muros.*

Einnahme Summa totalis des Regiſters 66 Gulden minus 4 Pf. Stendalſch. 8 Wſpl. 6 Schſl. 3 Vert. Rocken, 2 Schſl. Weitzen, 20 Hüner, 1 Schock 20 Eier, 2 Schock Flaß.

Hat ein geiſtlich Lehen, Coll. der Rath, hat einzukommen 3 Wſpl. Rocken, hat auch ein Camp nahe an dem Hospital liegendt; heldt itzo Er Lamprecht Alemann, reſidirt dabey, ſoll nach ſeinem Abgangk ſo fern er in residentie mit predigen und Sacramentreichung bleibt, in Kaſten kommen.

### Das Hospital *Gertrudis.*

Das Hospital iſt hievor eine gemeine herberge *Peregrinorum* geweſen. Iſt nhumals abgethan und in Kaſten allhie geſchlagen; hat einzukommen — — in summa tho Marcken 108 Mk. und 6 ßl. Soltwed. 3 Pf. Stend. — Summa tho Gulden gerekent münthe 60 fl. 4 gr. 1 Pf. Stend., 2 Wſpl. 18 Schſl. Rogken.

Hat auch eine Commende, die hat der Rath allhie zu verleihen; hat Kelch und Patene und einzukommen $11^1/_2$ Marck Soltwed., 4 fl. minus 12 ßl. Soltw. 11 Schſl. Roggen; heldt itzo Er Lucas Wittekop, reſidirt dabei.

### Die Kapelle *Sancta Anna* up der Borch.

Dieſe *Capella* ſoll, wie den Viſitatoren Bericht geſchehen die Haupt Pfarre dieſer Stadt geweſen ſeyn, und hat die Capella zu den gebenden einzukommen 10 Schſl. Roggen, 10 Schſ. Gerſte, 10 Schſl. Hauer und etwa 20 Mark an Geld; hat auch 2 Monſtranzen, ſilberne 2 Kreuzlein, klar Silber; 2 Kelche, etzliche Ornate.

Hat dieſe Capelle einen Küſter, deſſen Jarlichs einkommen iſt 10 Schſl. Rogken, 10 Schſl. Gerſte, 10 Schſl. Haver, $2^1/_2$ fl. 2 ßl. Stend. und 3 Pf. Soltwedel.

In der Capelle ſind 4 Commenden, zwe haben zu verleigen zuſamedher handt und alternatis vicibus de Erbarn und vheſten etzliche von der Schulenburgk zu Betzendorff und alle die von Wuſtrow zu Wuſtrow. — Inhaber derſelbigen zween Commenden ſeint itzundt Johannes Cruſemark, reſidirt, und Palm Blom, ſoll zu Wuſtrow ſeyn, ein Schreiber bei den Edelleuten. De Borung zu den beyden Commenden iſt 57 Gulden 20 ßl. Stend. 2 Wſpl. Roggen. Von düſſen beiden Commenden wie vorſtehet, haben Jarligs Iglicher Commendiſte 13 Gulden 8 ßl. Lüb. Dazu moth man Jarligs geben 24 Paar Scho armen Leuthen am Dage Martini, 24 Par Socken armen Leuthen an ſelbigen Tage, Itzlicher Commendiſt 1 Par Scho und ein Schock heringes. Alle Freydage in der Mönnike Kirche düſſen 24 armen Leuten Iglichen 1 Hering 1 Pfennig 1 Brodt, Alternaten vicibus Je Zwölffe, umme Zwolffe die Almiſſen zu empfangen; 8 Mark Soltw. Jarligs den grauen Mönneken.

Item darzu mot man halten ein brennend Licht uf der Borch in der Capeln, das muß Tag und Nacht brennen, koſtet Jarlichs mit aller Unkoſt faſt in de vierzehn Gulden.

Item es ſollen auch die beiden Commendiſten auch uf dem Schloß Saltzwedel ene Behauſung haben, darvon ſie entſatzt, kunten nu de Patronen als de von der Schulenburg und di von Wuſtrau vor düſſe Be-

Digitized by Google

hausung Ire recompension anters bekommen, stehet in der herrn Visitatoren Gewalt und Macht.

Item was hir baven Jerlich averbleibt, mothen die Commendisten den von der Schulenborgk und den van Wustrau Rechenschaft thun. Das Rest kummet zu Nutz der Armen.

Die dritte Commende in summo altari de collatione principis soll, wie Er Wolfgang Arnim Probst alhie Bericht gethan Itzo halten einer Johann Scholl genandt zur Nauenburgk wonhaft. Es hebet aber gemeldter Probst die Rechte und Zinse an desselben Statt auf und hat einzukommen 25 Schfl. Roggen, eben so viel Gerste und Hauern und 12 Mark Soltwed.

Die letzte Commende hatt Ditterich v. der Schulenburg Probst zu Dambeke, hat einzukommen 12 Marck, hat der Officiant Er Joachim Woltersdorff hievon Jerlich ufzuheben. Das Einkommen weiß Ditterich v. d. Schulenburg.

Ist in dieser Capeln dermaßen verordnet und verlassen, daß die Commendisten alle Sontage und andere Feiertage dem Hoffgesinde uf der Burg das Evangelium, so des Sontages oder Feiertages pfleget gelesen zu werden, sollen aus der Postillen Martini, wo sie es nicht auswendigk thun können, vorlesen; sollen auch dem hofgesinde, so oft es gebeten wird, das hochwürdige Sacrament verreichen. Aber das Licht, so bishero stets gebrant, soll ausgelöschet und dakegen armen Leuten biß uf unsers gnedigsten hern weitern Bescheidt, davon etliche Almussen gegeben werden; Doch daß das Licht, wenn man in den Capeln predigt oder Sacrament reichet, gleichwohl sollen angezündet werden.

* * *

Folgen die Spenden, Vicarien, Commenden, Gilden und Einkommen, sind in gemeinen Kasten der Altstadt zur Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen gewandt.

4 Gulden [1]) soll die Gilde *Corporis Christi* Jerlich uf Michaelis geben.

3 Gulden die Gilde der Gewandschneider uf Michaelis. Darüber soll diese Gilde auch ihre Spenden wie vor Alters halten.

16 Marck Soltwed. soll die Gilde oder Vorsteher der Elenden Jerlich auf Michaelis in gemeinen Kasten an statt ihrer Spenden und Memorien geben. Das andere Einkommen der Gilde soll zu Behuff und Nothdurft der Schüppen, Spaten und anders gebrauchet werden.

Das Einkommen unser lieben Frauen Pfarr Kirchen alhie, soll hinfüro aus bewegenden Ursachen, auch durch die Vorsteher des gemeinen Kastens alleine erfordert und eingemahnet und dokegen aus dem Kasten die Gebeude der Kirchen und andere Nothdurft an Wachs, Lichten und Weine auch gezeuget werden, und sollen die Vorsteher des Kastens die Register des Einkommens der Kirchen forderlich von den Vorstehern erfordern, auch Rechnung von Jne nehmen und was an Baarschaft vorhanden alsbald in Kasten bringen und legen.

---

1) So steht in der Abschrift; es muß aber 14 Gulden heißen, wie aus einem gegen Ende des 17ten Jahrhunderts gegen die Erben des B. Osenbrügge geführten Processe hervorgeht, nach welchem Jahrhunderte hindurch von den Vorstehern des gemeinen Kastens nur 4 Gulden der Kasse berechnet und zehn Gulden jährlich derselben vorenthalten wurden. Es scheint der Fehler in der Abschrift absichtlich zu diesem Betruge benutzt zu sein. Es muß uns auffallend erscheinen, wie ein so gemeiner Betrug fast 200 Jahre lang unentdeckt bleiben konnte.



Digitized by Google

Das Einkommen der Capeln *Laurentii* soll auch alsbalde in dieſen gemeinen Kaſten gefallen und die Vorſteher des Kaſtens von den Vorſtehern gedachter Capeln forderlich Rechnung und Regiſter fordern und hernach dies Einkommen zum Kaſten behalten.

Das hoſpital *Gertrudis* ſoll hinfüro wie im Abſchiede geſatzt, auch gänzlich abgethan und dahin ein Begrebniß gemacht werden und ſollen die Vorſteher des gemeinen Kaſtens von den Vorſtehern dies hoſpitals forderlich Regiſter und Rechnung fordern und dies Einkommen allewege in Kaſten gebrauchen.

Das Einkommen der gilde *Rorate Coeli* ſoll auch alsbalde in gemeinen Kaſten gebrauchet werden und ſollen die Kaſtenherren von den Vorſtehern der Gilden forderlich Rechnung und Regiſter nehmen und hernach das Einkommen allewege in den Kaſten erfordern.

Das Einkommen der Fraternität *Trinitatis* ſoll auch hinfuro ganz und gar in Kaſten gebraucht werden und ſollen die Vorſteher des Kaſtens von gemelter Fraternität Rechnung und Regiſter nehmen und fordern und das Einkommen allewege In Kaſten erfordern.

Dieß iſt bis auf weiter Bedenken verſchoben und das Einkommen aus genugſamen Urſachen indeſſen der Fraternität gelaſſen.

Das Einkommen zu den Gebeuden, Spenden, Küſtern und Lichten der Capeln ſoll itzo bald in gemeinen Kaſten gebraucht werden, die Spende hievon ſoll hinfuro noch bleiben.

Die Commenden *Iohannis* uf dem Altare *Andree* und *decem milium militum* beyde de Collatione des Raths ſoll Magiſter Paulus Lauenroth zwiſchen dato und Michaelis ſchirſt noch halten. Weil dann der Schulen aus dem Kaſten Beſoldungen geſatzt, ſoll das Einkommen dieſer Commenden hernach allewege in Kaſten gebraucht werden.

Das Einkommen der Commenden *Martini* de collatione des Raths ſoll jetzo balde in Kaſten gebraucht werden.

Alſo auch die Vicaria *Mathie* de Collatione des großen Kalandts.

Das Einkommen der Commenden *Pauli* de collatione der Mechowen ſoll von nun an allewege in Kaſten ermahnet werden.

Die helffte des Einkommens des Lehens *Barbare* de Collatione des Rahts ſo der Oberküſter gehalten, ſoll der Oberküſter noch zwiſchen hier und Michaelis gebrauchen und hernach in Kaſten gezogen werden.

Dies Lehn iſt itzo gar in das Stift zu Cöln geſchlagen.

Das Einkommen der Commenden *Corporis Christi* de Collatione des Raths und *Dionysii* de Collatione der Vorſteher dieſer Kirchen, welche beide der Unterküſter gehalten, ſoll auch balde nach Michaelis in Kaſten erfodert werden.

Drei Gulden ſoll Er Joachim Möller, Beſitzer der andern Commenden Capelle anſtatt der Spenden gemeldter Commenden Jerlich auf Michaelis ſchierſt anzufangen, in gemeinen Kaſten geben und dokegen der Spenden gefreiet ſeyn.

Es ſollen auch hinfüro von nun an in gemeinen Kaſten gefordert und eingemahnet werden die Einkommen der Spenden von den folgenden Vicarien und Commenden, nemlich *Barbare*, der erſtern und andern Commenden *Anne* in der Capeln de fundatione Er Matthis Schulten.

1 Wſpl. Rocken 20 ßl. Soltw. ſoll Er Joachim Loſſe jerlich uf Michaelis ſchirſt anzufangen von der Spenden der erſten Commenden *prime Misse* allewege in Kaſten geben.

40 Gulden ſoll Er Johann Chuden Jerlich uf Michaelis von ſeinem Lehen in gemeinen Kaſten geben und dokegen der andern Ausgaben von Feſten, Memorien oder andern verſchonet ſeyn.

Digitized by Google

2½ Gulden Officianten Geld soll der Unter Stadtschreiber anstatt des vorigen Officianten Geldes in gemeinen Kasten geben und dokegen ferner was mehr auszugeben nicht schuldig seyn.

16 Marck Soltwed. soll Tide Brunow wegen heinrich Bickenberges seel. Testament anstatt der Commenden uf Michaelis schirst anzufangen, bis er 400 Marck ablöset, geben.

Die Visitatoren ordnen auch in gemeinen Kasten die folgenden Vicarien und Commenden, die kunftiglich uf der Verledigung stehen.

Die erste Commende Capelle soll Er Johann Pistoris die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten gebraucht werden.

Also auch die andere Commende Capelle nach Abgang Er Joachim Möllers. Gleichergestalt auch die dritte nach Abgang Er Johann Schwollen.

Die vierdte Commende Capelle de Collatione des Raths soll Er Lamprecht Alemann die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten kommen.

Die fünfte Comm. Cap. de fundatione des Raths soll Hoyger Wittkopp fünf Jahre lang in studio zu Frankfurt halten und hernach in Kasten kommen.

Mit der sechsten Comm. Cap. soll es laut des Vertrages, so Joachim Brewitz und Johann von Oitzen haben, gehalten werden [1]).

Die Comm. *Mauritii* der Becker soll Er Johann Bissen die Zeit seines Lebens, so fern er alhie residiren würde, halten und nach seinem Abgang in gem. Kasten gebraucht werden.

Die *Comm. quatuordecim Auxiliatorum* der Chüden, desgleichen die andere *Decem milium militum* de Collatione des Raths soll Jorg Chüden noch 5 Jahre lang in studio halten und nach Endigung der Zeit oder wo er indeß mit Tode abginge oder ferner in studio nicht seyn wollte, sollen beide Comm. in gemeinen Kasten kommen.

Die Commenda *Gregorii* sutorum und *Petri Pauli* des Raths soll Er Heinrich Tippe die Zeit seines Lebens halten und nach seinem Abgang in Kasten gebraucht werden; also auch die *Comm. Georgii* der Cossebow nach Abgang Er Joachim Bock. Imgleichen die erste *Comm. prime Misse* des kleinen Kalands nach Absterben Ern Joachim Lossen und die andere *Comm. prime Misse* nach Abfallen Ern Heinrich Lennercken. Gleichergestalt auch die *Comm. Georgii* de Collatione der Buke nach Abgang Er Steffan Schmersow; Item die *Comm. undecim milium virginum* nach Abgang Er Johann Schulten; Item die *Comm. Fabiani* oder *Laurentii* der Schuster-Gilde soll nach 3 Jahren in Kasten gebraucht werden; Item die Vicarey *undecim milium Virginum* der Elenden nach Abgang Er Dietrichen Cossebow.

Die *Comm. Mauritii* der Beckergilde die andere, samt der *Comm. Iacobi* de Collatione Sct. Jacobs Gilden soll Peter Stucke 5 Jahr langk in studio halten; die *Comm. Crucis* in St. Laurentz Capeln soll Henrich Lagemann noch 5 Jahr in studio halten, und dann beide in Kasten kommen.

Die *Commenda* d. hospitals *Scti Georgii extra muros* soll Er Lamprecht Alemann die Zeit seines Lebens, so fern er dabei residiret und die armen Leute, laut der Ordnung, mit Predigen und Sacramen-

1) Der Vertrag bezog sich darauf, daß beide die Einnahme 10 Jahre genießen, dann dieselbe in den gem. Kasten fallen solle.

ten verſorget, halten und nach ſeinem Abzang in Kaſten kommen und dokegen aus dem Kaſten den Armen ein Caplan unterhalten werden.

Die Comm. des hoſpitals *Gertrudis* ſoll Er Lucas Wittkop uf ſein Leben halten und hernach in Kaſten gebraucht werden.

Von einer Abſchrift in den hieſigen Superintendentur-Acten.

---

**No. 89. Abſchied und Ordnung im Jungfraun Cloſter St. Annen der Religion halber gemacht. 1541.**

Nachdem die Domina und Jungfrauen dieſes Kloſters hochgedachts unſers gnädigſten Herrn chriſtliche Kirchen Ordnung verkundiget, welche ſie auch alſo zu halten angenommen, ſollen ſie ſich derſelben allenthalben in der Lehre und Kirchen Ceremonien gemäß erzeigen und ſoll die Domina ſunderlich beſchaffen und daran ſein, daß die Kirchen Ordnung zum forderlichſten durch die Jungfrauen in Ubung gebracht und ihre Geſenge, Gebete und Kirchen Ceremonien darnach reformirt werden. Und ſollen hinfur allein horas de tempore und an hohen Feſten ſingen. Und wenn ein Feſt de Sanctis kommt, ſollen ſie das Commun Sanctorum halten und die neuen Hiſtorien nachlaſſen; Sollen auch alle Montage Mittwoch und Freitage die Litanei wie im dritten Theil der Kirchen Ordnung zu finden, mit aller Andacht des Morgens nach der Prima ſingen, und alle dazu kommen.

Die Meſſe ſoll in dieſem Kloſter ferner anders nicht, denn wie in der Kirchen Ordnung geſatzt, gehalten werden; doch daß die Jungfrauen täglich, wenn ans ihnen nicht ſeyn, die zum hochwürdigen Sacrament wollen gehen, ſollen ſie das Tage Amt, wie die Ordnung ſetzt, ſingen und halten. Wenn aber Communicanten ſeyndt, ſoll die Meſſe ganz, jedoch nicht anders, denn nach Geſtalt der Ordnung gehalten werden.

Wenn die Jungfrauen des Tages die Prima geſungen, ſollen ſie in ihrem Convente alle zuſammen gehen, und eine aus Inen, welcher ſolches durch die Domina anferleget wird, einen oder Zween Artikel der Kirchen Ordnung ſonderlich aber den Katechiſmum den andern vorleſen. Desgleichen ſollen die Jungfrauen Jede inſonderheit ſelb oft darin leſen.

Und ſollen des Morgens zur Malzeit über Tiſche allewege einen oder Zween Capittel des Alten, und zur Abend Mahlzeit aus dem neuen Teſtament laſſen leſen.

Es ſollen ſich auch die Jungfrauen kegen die Domina im gebürlichen Obediens verhalten. Wolten auch die Jungfrauen eine oder mehre das Kloſter Leben verlaſſen und daraus gehen und ſich zum weltlichen oder heiligen Eheſtande begeben, ſoll Jne frei ſeyn und daran unverhindert bleiben. Aber die im Kloſter bleiben, ſollen ſich in gebürlicher Disciplin und Zucht, wie Ihre Regel ausweiſet, halten.

Alsdann die Jungfrauen Jzo keinen Kaplan oder Konfeſſoren gehabt, haben Jne die Viſitatores den Würdigen Ern Joachim Kirſtedten [1]) dazu verordnet. Der ſoll den Jungfrauen die Woche über des Sontags unt Mittwogs predigen, auch ſie Beicht hören, und ſo oft es gebeten wird das Hochwürdige Sacrament verreichen. Dokegen ſollen Jne die Jungfrauen verſchaffen freie Wohnung, ſollen Jne auch von dem Einkommen der Drey geiſtlichen Lehen ſo ſie bey ſich haben und das Verzeichniß aus Irem Regiſter den Viſitatoren übergeben vermeldet, Jer-

1) In dem Anhange zum Receſſe der Altſtadt von 1541 heißt er Joachim Bierſtedt.

lich Zwei und Zwanzig Gulden gebeit. Darüber soll er haben das Einkommen des Lehens Katharine in diesem Kloster gelegen. Actum Soltwedel Montags am Tage Assumtionis Marie im ein und viertzigsten Jare.

Von einer Abschrift in den Acten der hies. Superintendentur.

---

*No.* 90. Uebereinkommen der Visitatoren mit dem Dechanten des kleinen Kalands. 1541.

Zu wissen, daß Zwischen vnsers gnedigsten hern des Churfürsten zu Brandenburgk verordneten Visitatores eins vnd dem wirdigen Ern Steffan Haubt probst zu Kreuese vnd Dechandt des kleinen Kalands der alten Stadt Soltwedell anderseits volgende beredung geschehen, also das er Steffen angenohmen das einkommen gemelts kleinen Kalands an pachten vnd Zinsen einzufordern vnd dauon hochgedachten vnserm gnedigsten hern Jerlich XXXV fl., die helffte vff purificationis Marie schirst vnd die andere helffte vff Johannis volgigk vnd also fur vnd fur herauß zu geben; Deßgleichen dem hern probste alhir zu Soltwedel vff purificationis auch Jerlich sechs gulden zu entrichten, Doneben auch die victilitia von diesem Kalande aufzurichten; was dan vberbleibt sol Er Steffen mit den beiden andern kalandshern Ern Joachim Lossen vnd Ern Joachim Wisten teilen, doch das Er Steffen allewege duplum oder Zwie so viel als der andern beiden einer vnd daruber noch 1 Wspl. Rocken zuuor habe vnd behalte. Nach gemelter kalandshern abgang soll der kalandt gantz an vnseren gnedigsten heren kommen vnd von nun an keiner mehr eingenohmen werden. Des zu Vrkunde haben die Visitatores vnd Er Steffan Ire pithschafft hieran gedruckt. Actum Soltwedel Sonnabends nach Laurentj Im XLI. etc.

Vom Original im Geheimen Archiv zu Berlin.

---

*No.* 91. Vergleich der Visitatoren mit dem großen Kaland. 1541.

Zu wissen als vnsers gnedigsten hern des Churfürsten zu Brandenburgk ꝛc. verordnete Visitatores an die wirdigen hern Dechand vnd Calandehern des großen Kalands der Altenstadt Soltwedel gelangt, hochgedachten vnserm gnedigsten hern das einkommen gemelts Calands vormuge der landtschafft vorwilligung abzutretten, Aber dogegen die Calandshern gebetten, Jnen als eines teils alten kranken auch armen pristern denselben Calandt Inne zu lassen, Do sie sich letzlich erbotten sein k. f. g. eine jerliche pension darauß zu geben, haben sie sich darauff von allem teil biß auf gefallen hochgedachts vnsers gnedigsten hern des vorglichen, Das die Calandsheren sein Ch. g. zwischen dato vnd Michaelis schirst oder kurst darnach mit hundert gulden an muntz vorehren wollen vnd wollen darvber s. Ch. g. Jerlich zweyhundert gulden pension, als vff Jdes quartall funffzigk gulden[1]) auf Lucie schierst anzufangen an guter muntz vberschicken, Auch sollen sie an haubtsummen nichts vormindern, sonder die Jn der Summa wie sie Jtzo sein voll bleiben lassen, was dan Jn den Calandt weitter zu heben vberbleiben wurde

1) Am Rande steht von anderer Hand: Jst vff iij C fl. (250) bei vnserm gned. hern vorhandelt als iedes Quartal 6 ½ fl. (62 ½). —

ſollen der Dechandt vnd die andern Itzo reſirende Calandsheren mit nahmen Er Werner Witkop, Dechand, Magiſter Joachim Moller, vicepropoſitus, Johan Berker, Johann Biſſem, Steffanus Alemann, Hermannus Schulte, Lampertus Aleman, Johan Schwiprecht, Hironimus Backebuſch, Hinricus Tippe, Lucas Witkop, Johan Kruſemark, Johann Ghuden, Joachim Blanck, Joachim Wolterstorff, Joachim Schulte, Joachim Moller, Joachim Schroder, Joachim Bock, Thomas Bock, Johann Lemme, vnd Johan Voſwinkel vor ſich gebrauchen vnd haben, ſollen auch keinen Alten ſo zuuor Im Calande geweſen, Noch andere Neue mehr zu ſich nehmen. Daruber ſollen die Calandsheren noch die volgenden Jerlichen außgaben thun, Nemlich zwantzigk gulden Jerlich dem probſte allhie vor die pfar vnd kirchen gerechtigkeit ſo ſie am Calandt haben mogen. Zwolff ſchilling Solt. dem Camerario; Drey Mark Soltw. Relicte Jasper Berends pro victilitio; funff gulden Gotſchalko Schulteti pro victilitio; zwo Mark Ern Johan Holdorff pro victilitio; anderthalb wiſpel rogken Joachim Moller pro victilitio; Zwölff ſcheffel rogken Elſen Mollers pro victilitio; Anderthalb Marck vxori Joachim Trebenſteds pro victilitio. Wurde dann genanter Calandsheren einer oder mehr mit todt vorfallen ſoll deſſelben anteill allwege an hochgedachten vnſern gnedigſten hern khommen, welchs die Viſitatores ſampt den Calandsheren obgeſatzter maß biß an ſein kurf. g. abgeredt. Vrkundtlich haben beide teill Ire pethſchaff vnd ſiegel hieran gedruckt. Actum Soltwedell Freitags nach Aſſumptionis Marie Im XLI. etc.

Vom Original im Geheimen Archiv zu Berlin.

---

**No. 92.** Ordnung und Abſchid durch vnſers gnedigſten hern des Churfürſten zu Brandenburgk etc. verordnete visitatores in der newen Stadt Soltwedel, In gehaltener viſitation daſelbs der Religion, pfarren, Caplan, Schule, hoſpital und Anderer mher Zugehorung halb gemacht. 1541.

Nachdeme die vorleihung vnd beſtellung diſer pfarren hieuor einem Probſt des kloſters Zum heiligenn geiſt vor dieſer ſtadt alhir gelegenn Zugeſtanden, Aber nuhn mals wie den Viſitatoren boricht geſcheenn dem Erbarn Radt dieſer newen Stadt Soltwedel Cedirt vnd ſampt der Zugehorung der pfarren abgetretten worden, ſoll auch hinfuro der Radt allewege nach abgang oder Reſignation eines pfarrers einen andern pfarrer dem Probſt der altenſtadt Soltw. loco ordinarii zu preſentiren habenn, vnd weill itzo noch kein ingeſatzter oder inſtruirter pfarrer alhir iſt, ſoll der Radt forderlich einen gelertten Godtfurchtigenn man Zum pfarrer preſentiren vnd zur pfarren kommen laſſen.

Vnd ſoll ein pfarrer tho ſiner whanung haben das pfarhaus vnd weill daſſelbige etwas verfallenn, ſoll es der Radt von dem vorrath des gemeinen kaſtens danon hernach geſetzt widdervmb erbauven vnd Zu Baulichenn-weſende erhaltten.

Darvber ſoll der pfarrer habeñ vnd gebrauchen eine garrte vber dem klingeberge vor dem luchowiſchen dore Zur pfar gehorich, Item ein wiſenn ahn der Jetzen bei den dren krutzen gelegen, Eyn winſpel Rokkenn Jerlichs pacht von hanßen vettbackenn zw Buckewitz, Dreiſſig ſcheffel rockenn vnd ein virtel vberpacht von Gerickenn Batken zu Sellentin; Anderthalb winſpel Rockenn von peter Stein zw Sellentin, Achtein ſchepfell Rocken von Joachim Buſſen zw Guſſefelt, ſechs ſchſl. rocken vberpacht von tide vettebaken zw Altmerſlebe, Is geloſſet durch denn heubtmann Frantz von Bartenſlebe mit X fl. munte. Darvber ſoll ein

Digitized by Google

pfarrer auch haben den offer vnd vierzeittenn pfennig von Jdem minſche ßo zum ſacrament gheit Jerlich vier pfenning, vnd nachdeme ſich etliche deſſelbenn ein Zeit langk wider Recht vnd altherkommen gewidert auch In der Kirchen nicht opffern, ſoll ſolcher Opffer hinfuro dermaſſen einbracht werden, das der pfarrer Jdes virthell Jars durch einen Stadtdiener, den der Radt dartho gonnen ſoll In alle heußer In dieſer Stadt vmbſchicken vnd von Jdem minſchen ßo zu der kirchen vnd zum Sacrament gheitt den opfferpffenning einfordern laſſen ſoll.

Damit dan ein pfarrer alhie ſein notturftigk auskommen habenn moge, ſollen Jme vber das vorige einkommen Jerlich ſibenzick Fl. aus dem gemeinen kaſten alhie zugelegt vnd gegeben werden. Wurde dan ein pfarrer alters oder krankheit halbenn alhie lenger Zu dienen nicht In vermugen ſein, ſollen Jme gleichwoll 30 Fl. auß dem gemeine Kaſten ßo ferne alße he alhie bleiben wurde, Zw ſeiner vnterhalltung gegeben werden.

Es ſoll ſich auch ein pfarrer alhie, hochgedachtes vnſers gnedigſten hern Chriſtlichen ordnung Jm predigenn, Sacrament Reichung vnnd Kirchen Ceremonienn vorholttenn vnd es forderlich nach der ordnung beſtellenn vnd anrichtenn, vnd den Probſt der altenſtadt oder dene ßo es der Probſt beuelen wurde, loco ordinarii vnd als einen Superintendenten geburlich erkennen vnd Jme ziemlichen gehorſam leiſten.

## Von dem Caplan.

Nebenn einem pfarrer alhie ſoll auch ein Caplan gehaltten werden, des Jerliche beſoldung ſoll ſein 60 Gulden ahn munß auß dem gemeinen kaſten, freie behuſung vnd die accidens dauon hernach geſatzt.

Vnd ſollen pfarrer vnd Caplan ordnen, vnd ſich vorgleichen das alle Sontage auch an andern feiertagen des morgens frue Jm ſommer vmb funf vnd des winterß vm ſech hora Jn der pfarrkirchenn das Euangelium des Sontags oder feiertags vor das gemeine dienſtvolck geprediget, vnd hernach Zwiſchen ſiben vnd achte hora das ampt vnd predigtt gehaltteun, dergleichen ſoll der Catechiſmus alle ſontag vnd an denn feiertag nach der veſper deme gemeinen volck aus der ordnung furgeleſenn vnd ein Artickell dar aus erkleret werden. Vnd damit der Catechismus denn Jungen Einfeldigen volck deſter mher eingepeldet, ſollen der pfarrer vnd Caplan alle virtell Jhars denn ſelbigen etliche tage de woche aber vff eine gelegene ſtunde predigenn vnd das volck vormahnen dare in zu gehen, dennſelben zu lernen auch Jrem geſinde vnd kinderenn zu uerlaubenn, ſunſt ſoll der pfarrer auch ordnenn das die woche vber ahn werckтage des dinſtags, Mittwochs vnd Freitags predigtenn geſcheen.

Es ſollen auch der pfarrer vnd Caplan uf die krancken in der ſtadt achtung gebenn, ſie beſuchenn, troſtenn vnd do es gebetten werdt das hochwirdige Sacrament vorreichen.

## Von den Priuathorn Capelle, Memorien, Vicarien und Commendiſten alhie.

Alsdann Jn dieſer pfarkirchenn Jn der Capeln bißhero hore priuate de beata domina geſungenn, auch etliche vicarien, Commenden, Memorien vnd parat geſtiftet wordenn, Dauon bißhero vil priuat Meſſenn Memorien vnd parat gehalteun, Do nunmals de priuat meſſenn des offenen bekandten mißbrauch halb abgethan worden, ordnen darvff die visitatores mit vorwilligung des hern probſts loco ordinarii, das hinfuro auch gemellte priuathoren, memorienn vnd parat von allen dene ßo ſie zuuor geſaltten geſungen oder vorſoldet ſollen genzlich abgehen vnd keine mehr gehaltten werdenn vnd ahn des ſtadt ſollen alle vnd Jde vi-

carien vnd Commendistenn so Vicareienn oder Commendenn In dieser pfarkirchen oder in Sanct Elisabeth Capeln haben vnd wesentlich alhie residiren teglich horas Canoras de tempore in der pfarkirchen des sommers vmb sechs vnd des winters vmb sieben hora des morgens singenn vnd alle dazu ghenn vnd singenn helffenn. Welcher vicari oder Commendist sich des weigert vnd nicht kranckheit oder abwesens halb entschuldigunge hatt, der soll der vicarei oder Commenden mangeln. So sollen auch die vicarien vnd Commendisten alle wege zw den predigten gheen, vnd wen die schule pflecht in der kirchen zu singenn, auch dabei sein vnd helffenn das ampt vnd vesper singen. Darnber sollen sie auch dem pfarrer vnd Caplan wan es noth helffen beicht horen vnd Sacrament Reichenn vnd selb zum Sacramente ghen, Damit sie den leien gute anreitzung vnd Exempel dazu gebenn. Auch sollenn de pfarrer, Caplan, vicarien vnd Commendisten bei vorlust Irer ampt vicarien vnd Commenden keine vnzuchtige weibespersonen bey sich habenn w'e Ihne den das geistliche Recht auch vorpiett, darauf der Radt schall sunderliche achtung gebenn. So soll auch der Radt den Ebruch vnd vnßuchtich lebent in der stadt sonst verpiettenn vnd de vorbrecher var mag der Recht straffenn.

## Von den küstern.

Die visitatores achten auch genuchsam sein, das in dieser pfarkirchen ein Ober vnd ein vnderkoster sei vnud do sie zuuor van memorien paraten vnd festenn etliche zugenge gehabt soll ahn desselbenn allen stad dem oberkoster hinfuro auß dem gemeine kastenn Jerlich gegebenn werden XV fl. vnd dem vnderkoster zehen fl. Dazu sollen sie auch den vier Zeitten pfennig als aus Idem hauß, so in der pfar gepfharret, Jerlich vier pfennig haben vnd aus den heusern ermahnen, dabei freie whonung vnd accidens vom Teufen, leuten vnd begreffnussen wie hievnder gesetzt.

## Vom organistenn.

Wan ein sonderlicher zimlicher organist alhie zu erlangen, mochten demselben Jerlich XXX fl. aus dem gemeine Kasten geben vnd mit dem Calcanten auch ein geding gemachtt werden.

## Von der schule.

Weill durch die visitatores mit wissen des hern probsts vnd der Erbarn Rath beider stede Soltw. vor dinstlich vnd das bequemeste geachtet vnd angesehen, das hinfuro In dem grauen kloster der altenstadt eine einighe schule vor beide stede zu haltten, haben auch dar auf die visitatores ordnung gemacht, wie die schule anzurichten welcher ordnung sich beider stede sollen vorhalttenn vnd soll gemelte schule vf michaelis schirst angehen vnd mitler Zeit die itzige schule alhie gehalteun werdenn.

Weill dan dieselbige ordnung vnter ein andern vormeldet, das auch aus dieser stadt soll gehaltten werden ein schulemeister vnd desselbigen besoldung sein Jerlich funfzig gulden vnd neben Ime auch ein gelarter geselle der Jerlich soll XXV gulden beides auß dem gemeine kasten alhie haben, Bedenken die visitatores, weill der achtbar wollgelart Magister paulus Schulteti die vicarien vnd Commendenn omnium Sanctorum, Beate virginis vnd Elisabeth In der pfarkirchen vnd sanct Elisabet Capeln alhie heldet, das ehr zum schulemeister disser stadt soll bestalt vnd angenommen werden, wolte er dan gemelte vicarieen vnd Commenden lenger haltten, Soll Ime daruber noch so vill auß dem gemeine kasten gegeben werden damit ehr Ehrlich funftich gulden habe, wolte er aber die einkommen bestimpter vicarieen lassen in gemeine kasten ermhanenn

Digitized by Google

vnd darein cedirn, sollenn Jme de funftich gulden besoldung genzlich da kegen daraus volgen, wurde ehr aber solchen dienst alhie nicht annehmen sollen dieselben vicarienn vnd Commendenn alsbalde in gemeine kasten gefallen sein.

Was aber die gesenge so durch die schule in der kirchenn alhie geschen sollen, belangt, soll der schulemeister alhie samt seinen gesellen de schuler, so in dieser Stadt einheimisch oder Zwe herberg sein Zw de predigten vnd kirchen gesengen Zw geburlicher Zeitt bescheidenn, also das die schuler in dieser stadt alle sontag vnd alle feiertag des morgens singen sollen das Ampt vnd nach mittage de vesper.

An werckdagen schollen sie in der schule bleibenn, es sei dan das im grauen kloster gepredigt wurde, alß dan sollen sie alle darhin zur predigt ghen vnd vor auch nach der predigt etliche psalmen dudesch vnd lateinisch singen.

Von andere mehr vorordnung der schule auch von den accedenzen so der schulemeister vnd sein geselle von den schulen haben solle Ist die notturf in der ordnung der alten stadt gesacht, wie dan der schulemeister alhie vnd sein geselle daraus vornehmen werdenn.

Damit aber nicht allein die knaben sunder auch die Jungenn Medelin Mogen Christlich instituirt vnd gelernet werdenn, haben de visitatores in dem Junckfrauwen kloster anne der altenstadt auch ein schule vor de Jungen medelin aus beiden steden zuhaltten vorordnet, dahin de Burger dieser stadt Jre tochter auch mogen gehen lassen.

### Von den accidentzen des pfarrers, Caplans, schule vnd kuster von begrebnuß vnd einleitunge der Braut vnd sechs wocherinn.

Wan der pfarrer mit dem Caplan, desgleichen der schulmeister vnd sein geselle mit den schulen ein leich Zw grabe beleitten sollen dem pfarrer gegeben werdenn vier groschen, dem Caplan II gr., dem schulemeister IIII gr. vnd seinem gesellen II gr. Wurden aber allein der Caplan vnd schulgeselle mit eines theils sculerenn vor dem leiche ghen, soll dem Caplan I gr. vnd dem schulgesellen auch I gr. gegeben werdenn, wo dan ein Caplan mit dem kuster allein vor dem leiche ghenn, soll jeder VI Pf. dauon haben.

Der koster aber soll, wan ehr einer leichen de grossen klocken leuthet, dauon haben III gr., aber vor der andern I gr., wurden dann alle klocken geleuttet, soll gegeben werden I fl. in gemeine kasten vnd I och dem kuster.

Vnd wan alßo ein leich Zw grabe beleit wirt, sollen die, so der leiche volgenn gewanlich in de kirchen zw dem gemeine kasten ghen vnd was vmb gots willen dar eingeben.

### Von Einleitung einer Braut

soll dem pfarrer oder Caplan alleweg gegeben werden I gr. und dem koster einen gr.

Alßo auch von einleitung einer sechs wocherin I gr. dem Caplan vnd dem kuster I gr.

Were auch alhie gehaltten worden, das dem kuster von Teufen vor althers wes gegeben, soll nachmals also pleiben.

### Von dem gemeine Kasten.

Damit man denn gemeinen vorradth verdienenn auch Zu besoldung vnd vnterhalttung der obgemeltten kirchen diener vnd schule schaffenn

Digitized by Google

moge, soll forderlich durch die vorsteher dusser pfarkirchenn ein woll verwarter verschlossener kasten ahn die orthe der kirchenn, do das volck gemeinlich plegt fur vber zu ghenn, gesatzt werden, vnd der prediger vnd Caplan das volck fleissiglich vormanen, das sie vmb gots willenn zu vnterhaltung der Christlichenn Kirchenn ampt vnd schule, auch zu behoff der armen darein geben vnd testament machen sollen.

Vnd zu solchenn kasteun sollen Zw vorstehern vnd einnhomern vorordnet werdenn drei des Raths vnd III von der gemein vnd auß diesen vorstehereun sollen Ides sontags oder andern feiertags Zwen vnder dem ampt des morgens in der kirchenn mit dem Seckleu vmbgehen vnd in diesen kasten Zu geben bittenn vnd darein legen.

Es sollenn auch vor diesen kastenn drei feste schloß gehenken vnd darzu die vorsteher des Raths den einen, vnd die andern Zwen von der gemeine Ider auch einen schlussel haben, sollenn auch die vorsteher etwan einen fleissigen schreiber, alß den stadtschreiber dieser stadt bestellenn, der die Einnhame In kasten, dauon hernach volget, mochte beschriebenn vnd vber die Einnhame vnd außgab moch rechnung halten.

Weill dan wie obgesatzt aus diesem kasten etliche kirchen diener vnd schule sollen vorsoldet werden, haben die visitatores darein etliche einkommen och pachten vnd Zinsen von etlichen geistlichenn vicarien, Commenden, officianten geldt, spenden, der kirchen vnd anderwennher einkommen, alles laut Beinorwartten schriftlichen Regiſtratur gewandt vnd geschlagenn, die schollen de vorsteher des kastens treuwlich vnd mit fleisse einnhanen, auch alle brieffe, hauptverschriebunge vnd briefflliche vrkunden darzu geherig ahn sich erfordern vnd von diesem einkommen de besoldungen dauon oben gemeldet Jerlich vntterhalttenn. Es sollen auch diese vorsteher etwan einen sonderlich verwartten orth, dar In se Ire Register, vorschreibungen vnd vorrath mogen haben ausstehenn.

Wan dan die vorsteher so dis Erste vnd andere volgende Ihare dis ampt der vorstehung ein Jarlang gehaltten sollen sie außgangs des Jars vier personen des Raths vnd Ihren pfarrer von den gelde vnd gemeine geburliche Rechnung thun, weren auch die vorsteher so ein Jar das ampt treuwlich außgericht Zu nornogen das sie alle oder einestheils sich ferner wolten darzu gebrauchen lassen, soll der Rath solchs mit Ime handelen, Wo aber nicht sol der Radt aufs wenigste zwen derselbenn wider ordnen vnd andere newe neben Ine setzen vnd also von Ihare tho Ihare haltteun;

Vnd nachdeme vntter den vicareienn vnd Commenden so in diesen kastenn gewand, etliche sind, welche denn geistlichenn so die halttenn vf Ihr lebelang bleibenn vnd eins theils durch die so sich gen Frankfurt ad studia sollen begeben vff etliche Jar lang aldo sollen gebraucht werdenn vnd hernach in diese kasten kommen sollenn, de vorsteher gndt acht gebenn, das sie zur Zeit wan die geistlichen vorfielen oder de Jare derer welche de vicareien oder commenden Zum studio haltten vmb sein ehe absturben oder nicht in studio zu Frankfort sein wurden, die nutzung vnd einkommen solcher Commenden vnd vicareien forderlich zu gemelten brauch und besuldung einnhanen Vnd nichts Zu geherichs ahn pachten od. Zinsenn vorkommen lassen.

Alsdan die visitatores Izo die einkommen der geistlichen vicareien vnd Commenden nichts anders dan wie de besitzer derselben bericht gethan, inuentirt vnd Regiſtrirt, danon se doch alle fundaciones vnd Register nich zu handen bekommen konnen, sollen der Rath vnd vorsteher Je zu Zeitten nach den Aktten, Regiſtern vnd fundationen forschung habenn ob villeicht wes mher dazu geherig oder gestiftet vnd desselbige den lehen zw gut erfordern lassenn.

Digitized by Google

Desgleichenn sollenn de einkommen aller vicareien vnd Commenden derer ßo in kasten geslagenn vnd der andern in der anzall wie die visitatores itzo befunden vnd Regiſtriret vnuormindert bleibenn, alß das hochgedachtenn vnſern gnedigſten hern auch den viſitatorn Zw Jder Zeit mog geburlicher beſcheidt vnd Rechenſchaft dauon gegeben werden.

Es ſoll auch hinfuro kein patron einich vacirend geiſtlich lehenn, vicarei oder Commende ohne hochgedachtes vnſers gnedigiſten hern oder der viſitatorn vorwiſſenn oder vorwilligung Jmande vorlihenn, vnd who das geſchee ſoll de leihung vnangeſehen bleibenn, ob dan darvber hinot Jmands durch die patronen werenn primarienn vorſchrieben wordenn welche doch alle den boſchribenen geiſtlichenn rechtenn Zuwider vnd vnkreftig ſein ſollen auch dieſelben nicht angeſehen werden, ſie wurden dan durch hochgedachts vnſern gnedigſten hern oder die visitatores bekreftigt vnd beſtettigt.

Weill dan eines theils vicareien, Commenden vnd andere einkommen ßo in kaſten geſchlagenn widderkaufliche pacht vnd Zinſe habenn, ſoll aus ſonderlicher vorordnung hochgedachts vnſers gnedigſten heren hinfuro kein patron oder beſitzer der vicarien oder Commenden derer ßo in kaſten gewandt auch andere ßo nicht darein geſchlagen ohne vorwiſſen des hern probſts vnd Rats alhie annhemenn, ſo ſollen auch die ſo in heubtſummen abgeben ferner dieſelbigen den patronen oder beſitzern der vicarieen oder Commenden nicht abgeben, ſundern van Jmande eine oder mher widderkeufliche hauptſummen abzugeben willens, ſoll ehr dem hern probſt vnd Rath ſolches anzeigenn, die ſollen die patronen zw ſich beſcheidenn vnd alßdan die heubtſummen den lehen zw gute widder auf vorzinſung außthunn vnd gnugſam vorſichern laſſen. Wurden aber hievon de patronen oder beſitzer der vicareienn oder Commenden ſich der heubtſumme anmaßen, ſoll der pfarrer vnd Rath de wider von Jhne erfordern vnd wie obgeſetzt wider laſſen ahnlegen. Wurde dann hiervber ahn heubtſummen was forttkommen, ſollen die ſo dieſelbigenn abgebenn habenn vnd zunor dem pfarrer vnd Rath wie obgeſatzt nicht angepotten, nicht geledigt werden, wie dan de Antzall ſolcher ſummen in der Regiſtratur auch zu finden.

Vnd weill ſich durch ablegung der heubtſummen auch abſterben oder vorenderung der Zinßleutte vnd der gueter die nhamen derer ßo Zins vnd pacht gebenn, Zu uorandern pflegen, ſoll allewege wan ſolche vorandenung vorfellet durch de Jnhaber der vicareien vnd Commenden mit fleiſſe vorteichnet vnd Regiſtrirt werden, damit hernach nicht de vorigen Zins oder pachtleutte weitter widder gemhant oder whohin die heuptſummen gelegt ferner forſchung bedurffe.

Es ſoll auch der Erbar Rath vff anſuchen der vorſteher des kaſtens wider die ßo in des Rats Zwangk gehoren vnd ſich pacht oder Zins zugeben weigern wurdenn ſchleuniger pfandung vorhelffenn.

Were auch ahn heubtſummen von deme ßo in kaſten geſlagenn noch was vnuorſichert ſollen de vorſteher daran ſein das de Zinßleutte ſolche vorſicherung ahn ligenden grunden oder barſchafft nachmals mochten forderlich thun.

Es wollen auch die visitatores durch dieſe vorordnung nicht alleine die pacht vnd Zins der vicarien vnd Commenden Jn der beigelegten vorzeichnung angezeigt ſondern auch de zugehorigen henſer in kaſten gewandt habenn. Darvmb ſollen de vorſteher des kaſtens de henſelein von den vicareien oder Commenden ſo albereit itzo in kaſten geſchlagen vnd hernach vorledigt mogen werden annhemen, de zur whonung der kirchen diener gebrauchen oder aber verkauffen, in das Burgerrecht laſſen kommen vnd das koffgeldt in das kaſten legen.

Digitized by Google

Wurden auch die vorsteher was sunderlichs ahn gelde Im kasten zw vorrats habenn, sollen sie widdervmb vff vorzinsung austhun vnd vorsichern lassen.

Wurden auch alhie Irrungen vorfallen also das diese pacht oder Zins zu der vicareienn oder Commenden geben deselbe Zins oder pacht abgeben woltten, aber die ablesung woltte durch die vorsteher des kastens oder andere inhaber der vicareien oder Commenden nicht gestadtett werdenn, oder weren eins theils so nicht Zins oder pacht geben woltten, sie sehen den zunor schein, briff vnd sigell, soll in solchen fellen hinfuro die volgende weise oder masse gehaltten werden, das es widderkauf were, soll solcher Zins oder pacht abzulosen nicht gestattet werdenn.

Were aber Zweiffel ob die Zins, so von einem grunde gegeben werdenn, widderkauflich oder Erblich, so sollen die fundationes angegeben werdenn, daraus dan zu sehen ob ein geistlich lehen vff widerkauff oder haubtsummen gestiftet, wo dan in den fundationen befunden, das die Zins oder pacht vff ligende grunde gesatzt, vnd wurden noch dauon gegebenn oder an einem andern grundt vorandert vnd vom widerkauff darin nicht gemeldet, sollen sie auch nicht mehr abzulosen sein.

Sunst de von einem gute vber vorwertte Zeit zu den geistlichen lehen oder kirchen gezinset oder gepachtet vnd des Zins oder pachtes anfang nemand bewust, die Zinßheber vnd pachtleutte auch den widderkauf nicht erweisen konnen, soll der Zins vnd pacht so lang vor Erbzins oder pacht geachtett vnd bezalet werden, biß so lang der widderkauf oder ablosungs recht erwisen wurde.

Whan gber Jemand vmb Zins oder pacht zu den geistlichen lehen oder kirchenn angesprochen wurde de er seine Eltern oder vorfharn zuuor gebenn vnd wurde de auß der vrsachenn weigern das der schein oder boweiß, worvmb ehr Zinsen oder pachte solte zuuor sehen woltte oder sich zw Recht erpiettenn der soll vngeachtet solcher vorwendung de Zins vnd pacht ferner gebenn, dan der Brauch vnd hebung der Zins vnd pacht in solchen fallenn ahn stad des beweises seind, darvmb seind de geistliche solchen gefordertten schein vorzubringen nicht schuldig, sunder de Zins oder pachtgeber sollen den Zins vnd pacht so lang gebenn bis sie zu Rechte ausfhuren das sie solches weitter nicht schuldig.

Alsdan eins theils Burgerssone alhie etliche geistliche vicareienn vnd Commenden gemeiniglich vff funf Jar lang in studio zu Franckfurth haltten vnd gebrauchen vnd deswegen ihe nicht in vorrath gewesenn andere mehr befuldungen derer so in vniuersitate studirn zu setzenn, Sho verordenen doch die visitatores gleich woll, das außgangs der funf Jhar, do alsdan dem kasten etliche vicareienn vnd Commenden wie vorgemeldet, sollen vorledigt werdenn, zwei stipendia zu setzenn, also das aus dem kastenn zweien Burgerssonen alhie Idem vff funf Jar lang Jerlich XX fl. in de vniuersitet zw franckforth zw behuff seines studii sollen gegeben werdenn, vnd nach endung der Zeit soll es der Rath andern Zweien verleihen vnd also fhur vnd fhur halttenn, doch das alsdan solche besoldungen der patronen kinder welche die vicareien vnd Commenden so in kasten geschlagen zu vorleihen gehabt, so ferne sie zum studio geschicket vor andern sollen gegund werden.

Es sollen auch die vorsteher des gemeinen kastens sunderlich wharnemhen, das who Jemands von geschlechten derer welche geistliche lehen die nunmals in kasten gewandt fundirt vorarmet, das sie denselben vor andern nach vormugen auß dem kasten geben vnd helffen sollen.

Digitized by Google

Von dem Hospitall.

Die vorsteher des Hospitals Elisabeth sollen den armen auch treuwlich bysthen vnd sunderlich bestellen das de krankesten armen so nich außgehen konnen nich noth leiden vnd sollen de vorsteher Irer Jerlichen einnham vnd außgab halb dem Erbarn Rath alhie Jerlich Rechnung thun.

Damit dan die armen krancken auch an trostung vnd Reichung des hochwürdigen sacraments nicht mangell haben mogen, ordnen die visitatores, das ein sunderlicher Caplan solange angenommen vnd gehaltenn werdenn, dem sollen de vorsteher des hospitals schaffen freie behausung vnd dazu geben Jerlich X fl. von den einkommen des hospitals, Dieser Caplan soll den armen lenten des hospitals alle sontag des mitwoches vnd freidages predigenn sie teglich besuchen vnd trostenn, sunst soll ehr sich des pfarrers alhie geburlich vorhaltten, demselben auch in der kirchen vnd mit besuchung der krancken wan es gefordert wirt helffen; vnd zw solchen Caplan vor das hospital mochte itziger Zeit Er Silnester Schulte bestaldt vnd angenhomen werden.

Vnd nachdem itzo vill Bettler, Mhan weib vnd kinder alhie vmbgehend geschehen werdenn, die eins theils starck vormugend, soll der Rath vff dieselben vff der gassen lassen sehen vnd den starck vermogenden das betteln vorbiettenn, Who sie des vorachten soll Jne der Rath die stad vorpiettenn, so soll auch kein frombd Betler alhie eingelassen werden.

Vnd muchte der Rath auf eine Zeit alle Betler ahn ein orth bescheiden vnd bosichtigen lassenn, welcher dan so gebrechlich oder alt, das demselben ein merklich Zeichen eines gebrechs gegebenn, welches ehr ahn dem hnte, schleier oder Mantell tragen soltte, dadurch de andern so do Betteln vnd das Zeichen nicht haben dester leichter zu kennen vnd auszuweisende sein.

* * *

Dise ordnung wollen die visitatores bißmall nach gelegenheit der itzigen Zeitt vnd diser stadt, doch biß ahn hochgedachte unsen gnedigsten hernn gemacht habenn. Vnd wo derselbenn nachgegangenn, achten sie das es gemeiner stad zu beforderung der Christlichen Religion nutzlich vnd dinstlich sein wurde. Des zu urkunth habenn die visitatores Jre pethschaft hirahn gedrucket. Actum Soltwedel Dinstag nach assumptionis mariae. Jm XLI. Jare [1]).

Von einer gleichzeitigen Abschrift im Rathsarchiv Fach 34. N. 2.

---

**No. 93.** Anhang zum Visitationsreceß der Neustadt. 1541.
(Im Auszuge.)

Die einkommen der Gilden, *Corporis Christi*, *Beate Virginis*, *Eru'um*, *Nicolai* vnd *Martini* sollen von nun an alßbalde Jn gemeinen Kasten zu vnterhaltnng der Kirchendiener vnd Schulen gebraucht werden, Vnd die vorsteher des kastens von den vorstehern gedachter Gilden Rechnung vnd Register nemen, vnd auß dem Kasten die Schuppen vnd Spatten der Elenden vnterhalten werden.

Also auch soll hinfuhro Jn gemeinen kasten alhie eingenommen werden daß einkommen der Fraternität *sacerdotum* ganz vnd gahr, Vnnd sollen die vorsteher des kastens von den Einnemern vnd Vorstehern gemelter Fraternitet forderlich rechnung vnd Register fordern.

---

1) Am 16. August 1541.

Digitized by Google

Item das Einkommen der Fraternitet *Apostolorum* und *misse humiliauit* sollen die vorsteher auch zum ersten von den Einnehmern derselben Fraternitet Rechnung sampt den Registern fordern vnd hinfuhro diß einkommen In kasten ermanen.

Item das einkommen dieser Pfarkirchen Catharinen sol von nun an auch In Kasten gewandt vnd gefordert werden, vnd sollen die vorsteher des Kastens von den vorstehern der Kirchen Rechnung vnd Register fordern Vnd das einkommen hinfuhro alwege In kasten ermanen Vnd dakegen die Außgaben vnd gebende auß dem kasten bestellen.

Das Einkommen der vierdten Commende Capelle, desgleichen auch der Vicarei *Annae*, welche beide bißhero Ditterich Reigling gehalten, sollen von nun an weil er nicht in maioribus nach vermuge vnsers Gnedigsten Ausschreibens in studio iß, In gemeinen Kasten gebraucht vnd die Zins dauon darin ermanet werden.

Die Achte Commende Capelle so dem Schulmeister alhie verliehen, sol von nhun an, Weil der Schulen sonst andere ziembliche besoldungen gesatzt In gemeinen Kasten gebraucht vnd erfordert werden.

Das Einkommen der Commenden *Iacobi* soll als vacirend Itzo In gemeinen Kasten ermanet werden.

Das Einkommen der Commenden *Omnium sanctorum*, *beate virginis* vnd *Elisabeth* In der Capellen Elisabeth, welche drei Commenden bißhero Magister Paulus Schulte gehalten, sollen von nhun an, weil er zum Schulmeister verordnet, alweg In gemeinen Kasten erfordert werden, III Gulden Officianten geldt soll Er Ludloff Altorff Camerer zu Stendal von der Commende *Andree de Collatione* des Rades In gemeinen Kasten geben, vnd nach seinem Abgang das Lehen In Kasten gebraucht werden.

V Gulden Officianten geldt sol Er Erasmus Bierman, Pfarher zu Garz von der Commende *Petri Pauli* des Raths In gemeinen Kasten geben vnd nach seinem abgang das Lehen In kasten kommen.

II Gulden Officianten geldt Er Bertoldt Bringmann Pfarher zu Meding Im Lande zu Luneburgk von der Commende *Georgii* der Lagerkopf sol die Commenda nach seinem Abgange In kasten kommen.

II Gulden Officianten geldt der Stadtschreiber alhir von seinem Lehen, wie er denn zuuor auch was gegeben.

II Gulden Offic. geldt Er Laurentz Moller von der Commenda *Catharinae.*

III Gulden Offic. geldt Er Balthasar Moller von seinem Lehen, so er alhie In dieser kirchen hat.

V Gulden Offic. geldt soll Er Thomas Brick von dem Lehen, so er alhie hat, weil er In der Altenstadt Residirt Jerlich In kasten geben.

II gulden Offic. geldt Ciriacus Gruger wie hirnach durch M. Johan Weinleber Chf. g. Canzler verzeichnet.

Volget das Einkommen der Geistlichen Vicareien vnd Commenden so Itzo balt In kasten sollen gebracht werden.

1. Die vierte Commenden Capelle Einnahme $8^1/_2$ Gulden 21 Schill. 1 Schf. Roggen.
2. Die achte Kapelle Einnahme $9^1/_2$ Mark Soltw. und 2 Pfund Soltw.
3. Vicaria *Annae* Einnahme 8 Gulden.
4. Comm. *Iacobi* Einnahme 112 Schill. lübsch und 7 Gulden.
5. Comm. *Omnium sanctorum* Einn. 8 Mark 4 Schill.
6. Comm. *Beate virginis* Einn. 17 Mark 8 Schill. Soltw. und 34 Schfl. Roggen.
7. Comm. *Elisabeth* Einn. 22 Mark Soltw. u. 2 Wspl. Roggen.

Digitized by Google

Die Visitatores ordnen auch In gemeinen Kasten alhie die hernach genanten Vicareien vnd Commenden, so nach absterben der Priester so die Itzo halten sollen hinführ allweg In Kasten gebraucht werden.

Die erste Commende Capelle hat Joachim Schulte.
" ander " " hält Er Sylvester Schulte.
" dritte " " " Er Johann Schulte.
" fünfte " " " Er Arndt Schröders.
" erste der sechsten Capelle hält Er Herman Schulte.
" andere der sechsten Capelle hat Hans Kukenbieter ad studia.
" siebente Capelle hält Er Joachim Wolters.
" Commenda *Nicolai* " Er Johann Kaulitz.
" Commenda *Laurentii* " Er Johann Schulte.
" Vicarie *Mauricii* " Er Joachim Schröders.
" Comm. *Cecilie* " Peter Küster.
" " *Andree* " Er Ludolf Holtorfes.
" Vicarei *Severi* der Wullenweber hält Er Johann Heinrichs.
" Comm. *Michaelis* hält Er Nicolaus Bernstein.
" " *Petri Pauli* hält Er Erasmus Biermann.
" " *Mauricii* des Raths hat Joachim Göde ad studia.
" " *Martini* hat Jorge Bornemann ad studia.
" " *Prime misse* hält Harme Schröders.
" " *Petri Pauli* des Raths hat Johann Gercken ad studia.

Das Lehn *decem millium militum* hat Bartholomäus Schulte ad studia.

Die Comm. *Iodoci* hat Johann Schulte ad studia.
" " *Georgii* hält Er Bertoldt Bringman zu Medingk.
" " *Georgii* mit der Comm. *Matthei* et *Iodoci* hält Er Thomas Bock.
" " *Georgii* der Bäcker und Comm. *Laurentii* hält Er Diterich Cossebow.
" " *omnium sanctorum* hält Er Silueſter Schulte.
" " des hohen Altars in der Capelle Elisabeth hält Er Herme Schulte.
" " *Coelestini — Iodoci* hält Cyriacus Kröger.
" " *Nicolai* hält Er Diderich Pauli zu Winterfeld.
" Vicarei *Petri — Pauli* des Raths hält Joachim Moller Pfarrer.
" " *Iacobi* und *Mariae Magdalenae* hält Er Balthasar Möller.
" Comm. *Petri et Pauli* des Raths hält derselbe
" Vicarei *Catharine virginis* hält Laurentius Möller, Chorschüler im Stifte Cölln.
" Comm. *Trium Regum* des Raths } hält Heinrich Sierow.
" Vicarei *Exulum* }

---

*No.* 94. Schreiben Ch. Joachims II. an den Pfarrer Alemann in Brewitz. Nach 1541.

Unsern ꝛc. Würdiger, lieber, getreuer. Es haben die Leute des Dorffes Brewitz durch inliegende Schrift an unsere Visitatores wieder euch gelanget wie Ihr daraus zu ersehen. Wo sich nun die Sachen Ihren Klagen nach halten; hetten wir Ursachen, wieder euch ernster Ein-

Digitized by Google

sehen zu thun, daß solch Fürnehmen gestraft und Ihr aldo uf der Pfarre länger nicht geduldet würdet. Wir haben aber unsern Visitatoren Befelh gethan, euch zu nehester Visitation mit den Pauren ghen Perleberg zu bescheiden, diese Sache zu hören unnd gebürlich zu entscheiden, Unnd befehlen euch, daß ihr mittler Zeit diese Beschwerung alle abstellet, dem Kuster sein Lohn gebet, fur den Wein fur die Communicanten wie vor Alters nehmet, von Begrebnissen mehr nicht, dann vermöge unserer Visitation Ordnung ufsetzt, den Taufstein wieder ganz machet, und gemeinlich alle Freytage und Sontage auch die Wochen einmal prediget. Dann was habt ihr doch sunst zu thun, dann das ihr predigen sollet, und wollet darumb schelten und fluchen. So wollet von tauffen auch nicht mehr, dann vermöge unserer Visitation Ordnung nehmen, wiewohl euch vermüge des Rechts sonst nichts dafur geburt. Also wollet auch die Beichte in der Kirche, wie sich gebüret, so oft es die Leute bitten, hören und euch in eurem Amte sonst wie einem trenen Pfarrer gebuhret halten. Daran beschicht unsere ernste Meynung. Datum ꝛc.

An Er Lamprecht Alemann Pfarrer zu Brewitz und Ern Schuldorp.

Von einer Abschrift in den hiesigen Superintendentur-Acten; die Jahreszahl ist nicht angegeben.

---

*No.* 95. Franz v. Bartensleben, Landeshauptmann der Altmark, berichtet uber den Streit der beiden Prädikanten auf der Altstadt an den Churfursten. 1543.

— — Nachdem her Tilemannus Eppinger, predicante alhir itzo auf seinem ingeben Bericht von E. K. G. ein Schrift an Burgermeister vnd Rath alhir in der alten Stadt ausgebracht, daß sy Ime vorthan als einen Superattendenten der geistlichen vnd obersten predicanten haben vnd den andern hern Hieronymum Schwartzen auch predicanten, mit dem er in Irrthum stehet, verlassen, vnd sobald ehr Wetters halb vorth komen konde, ewherer Kf. G. Lande verreißen lassen solten, haben mich gedachter Rath aus großer Sorge vnd vorstehender Noth — vmb Rath vnd Vorschrift, weil mir der handel gleich Inen, vnd was vnheils daraus erfolgen vnd bereits vorhanden, bewust, — — ser vleissig angefallen, welchs ich Inen in Betrachtunge — wirklichs Verderbs vnd Schadens — — nicht hab gewust zu versagen. Und ist also, gnedigster Khurfürst vnd Herr, das sich eine gute wile hievor ein Zwiespalt zwischen beiden predicanten zugetragen, derwegen her Tilemannus den andern hern Jeronymum bei den — visitatoren verklagt, darauf sie den beclagten citirt, vnd als ehr erschienen, vnd sein entschuldigung gethan, ist ehr von ihrer gunst wieder hiehero geweiset, also das sy sich hinfuro wol vortragen solten. Demnach sich here Hieronymus — erbothen, vor gemeinen Rathe einen Fhusfall zu thun vnd Ime zu bitten, wo ehr Ime yrgent mit erzurnet oder zu Nachteil gewesen, Ime solches umb Gottes willen zu verzeihen, vnd sich vorthan gern friedesam mit Ime halten wolt, das hat er nicht wollen anhemen, vnd als dan der Scholemeister alhir — eine Zeit her im Barfusser Closter zu Zeiten einen jungen Knaben einen Sermon aus dem Catechismo hat lassen thun, hat her Tilemannus solchs nicht mher wollen gestatten, darauf her Hieronymus dan gereth, als das es Teuffels werck were, das man solche gute Ubung verhindern wolt. Daruf ist her Tilemannus am Sontag Oculi wider aufgestiegen vnd hern Hieronymum so jemerlich mit La-

Digitized by Google

ster vnd Schmeheworten eine lange Zeit auf dem Predigtstol angegriffen, vnd sonderlich seine Armoth durch menigfaltig Verachtunge vorgeworfen, das ehr vorwar zu erbarmen, vnd als dan das gemeyne Volk die Schande vnd Lesterung aus mitleiden nicht lenger haben anhören mögen, sein sy vber hauffen ausgetreten. — Nun hat her Hieronymus eine Zeitlangck alhie vile Fleißes mit predigen gethan, sich auch in guten Leben vnd Wesen verhalten, dazu ist er sehre vleißig bey Krancken vnd lest sich keiner Muhe noch arbeit, sy biß in Iren ausgangck mit trostlichen Zusagen Gottes der heiligen Schrift im Glauben beständig zu behalten, io nicht verdriessen, das Ine also der Rath vnd die Gemeinheit seiner Lehre vnd Wesens sehr wohl haben leiden mogen; so habe ich Ine auch sonst horen romen, das ehr wol gelehrt vnd das wordt Gottes lauter vnd klar predigt. Vnd weile den der Rath aus beiden Stetten diesen tagk stark zusammen gewesen, vnd In Irer aller weitleuftigen Warnunge vnd vermuthen befunden, das vhast vile murrens zwischen dem gemeinen Manne der Ursach, das gedachter Tilemannus den Prediger so jemmerlich geschmehet vnd Ime vber sein demutiges Erbieten nicht verzeihen wil, vnd als er dan in derselben Predigt vhast ingemein Hansworst, hans Narren vnd dergleichen angeruffen, wissen sy nicht, ob er den Rath oder sonst die Gemeine damit bedacht, das nicht anders den Empörung und groß Uneinigkeit zwischen den Burgern vnd mergkliche geferlichkeit zu besorgen ist. Ich hab aber hiebevor sambt dem Rathe der beide Irer gebrechen freuntlich verhoren vnd in der Guthe wieder einigen wollen, so hat der Tilemannus zu keiner freuntlichen Verhor noch Handlunge stehen willen vnd disen strak bevelich von e. K. G. geholt. Wen nun der gedachte Jeronimus also *diffamis* gemachet vnd verjagt werden soll, her Tilemannus solt alhie pleiben, so were zu besorgen, es wolt etwas daraus erfolgen, das e. K. G. selbst mit denen von Saltzwedel hirnach betrubet werden, wie diese gegenwerdige drey Ratspersonen, die aus diesen schweren Obliegen von beiden Stetten Saltzwedel an e. K. G. gefertigt, e. K. G. weiter allenthalb werden berichten. Bitte ganz dienstlich, e. K. G. willen dieselben gnediglich hören vnd sich dieser Sach in Ire Hertz gehen lassen vnd gnediglich Einsehunge thun das diser Sorgen vnd Bosen bey Zeiten vorgeckommen werde, vnd wo den her Hieronymus nicht pleiben solt, das alsdan der andere her Tilemannus mit Ime auch durch den Rath, weile sy beide von Ime aufgenommen, zugleich wieder erlaubt, so werden der Rath sich gewißlich mit guthen fromen Predigern, die sy dan bereit in Anspruch wissen, besorgen, das das heilige Wordt Gottes besage der Schrift wol gepredigt vnd das gemeyne Volck guter einigkeit erhalten werde — — — Datum Saltzwedel Sonnabents nach Letare 1543.

E. K. G.

Frantz von Bartensleue
Haubtman der alten Marck.

Aus den Soltquellensien.

---

**No. 96.** Churf. Joachims Verordnung, daß der Propst zu Salzwedel den Pfarrer und den ersten Caplan besolden und beiden, so wie dem zweiten Caplan, freie Wohnung geben soll. 1546.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. Bekennen und



Digitized by Google

thun kund vor uns unsere Erben und Nachkommen, Als unsere Visitatores in gehaltener Visitation unser Altenstat Soltwedel unter andern verordnet, daß der wirdige unser lieber andechtiger Rath und getreuer Er Wolffgang von Arnym, Propst doselbs zu Soltwedel weil er aldo nicht residiret zu Bestellung des Pfarramts einen Prediger halten denselbigen Jerlich mit hundert Gulden versolden auch dazu freye Wohnung beschaffen soll daß wir als der Patron der Probstei uns solches auch also zu halten gefallen lassen und dasselbige von nun an und hinfuro zu halten bestetigt haben. Und bestetigen dasselbige hiemit in Kraft dieses Briefes Also wo der itzige oder andere kunftige Probste zu Soltwedel nicht wurden personlich aldo residiren und die Pfarrambte selbst mit predigen und deme so einem Pfarrer zustehet bestellen oder do sie auch theten residiren und doch der Geschicklichkeit so gelart und gnugsam nicht wären selb zu predigen und das Pfarramt mit aller Notturft zu versorgen, daß sie allewege einen geschickten tuchtigen gelerten und Gottforchtigen Prediger sollen aldo halten haben und demselbigen Jerlich ein Hundert Gulden von der Probstei Einkommen zur Besoldung geben dazu auch mit bequemer freier Wohnung oder Behausung versorgen. So soll ein Probst allewege vermöge unserer Visitatoren weiterer Verordnung zu Besoldung des einen Caplans Jerlich viertzigk Gulden geben und der andere Caplan aus dem gemeinen K sten versoldet werden. Doch soll der Probst auch beiden Caplanen freie Wohnung beschaffen. Alles treulich und ungeferlich. Uhrkundlich mit unserm anhangenden Insigel besiegelt und gegeben zu Colu an der Sprew, Sontages am Tage Decollationis Iohannis nach Christi unsers lieben Herrn Geburdt tausend funf hundert im sechs und vierzigsten.

Vom Original in den Superintendentur-Acten hier.

---

**No. 97.** Ch. Joachim verkauft das Einkommen des kleinen Kalands in Salzwedel an den Rath daselbst. 1546.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Markgraff zu Brandenburg, — — Bekennen — daß wir — unsern Rath — und ganzer Gemeine unser alten Stadt Soltwedel, dene die Itzo seyn und künftig seyn werden, eines ehrlichen, auffrichtigen, ewigen und unwiederruflichen Kaufs verkauffet haben das Einkommen des kleinen Calands doselbs in unser Alten Stadt Soltwedel gelegen, der uns dan von allen vnd Jeden unsern Landstenden vff gemeinem Landtage zugeschlagen, vnd als das unsere zu haben vnd damit zu thun vnd zu lassen, zugeschlagen vnd vorwilligt worden, An widerkeuffen, Hauptsummen, Zinsen, Retardaten, Erbschafft an Korn, Hafern oder Gelde wie das sein magk, sampt den Jngehörigen Hause, auch allen vnd jeden Registern, Brieuen und andern brifflichen Urkunden Hauptverschreibungen, die wir dan ferner vff sie als gutglaubige trewe Juhaber auch wollen verstanden vnd transferirt haben, Und dann ferner aller vnd Jeder Jtzigen und kunftigen Gerechtigkeiten wie, wo oder woran die sein, oder gsein können, inner oder außer unsers Landes gelegen, vor eine namhafte Summa Geldes verkauft haben; Verkeuffen Jne denselbigen vnd alles, so dazu gehörigk, wie das sein oder nhamen gehaben magk, nichts ausgeschlossen, am bestendigen wir immer thun sollen und können, hiermit in Kraft dieses Briffs vor eine nahmhafte Summa Geldes nemlich Zehendthalb Hundert Gulden Landtleufftiger Munts und Wehrung. Daran sie uns zu unsers Renthmeisters Rudiger Rusts Handen alsbalde sechs Hundert Gulden bar über bezalt, der wir sie auch quit, ledigk vnd loß sagen vnd die ausste-

Digitized by Google

digen vierbehalb Hundert Gulden uf Martini schirst zu geben gelubet vnd zugesaget. Vnd wir, auch Vnsere Erben vnd Nachkommende sollen und wollen berürtten Kenffern des allen, so sie also wie berürt kaufft, bestendige Gewehre sein vnd sie des kegen menniglichen vertretten, auch was ungewiß were, dazu wider die vnsern gebürliche Hülffe vnd wider die Außlendischen mogliche Forderung thun. Geben Jne darauff Macht vnd Gewaldt von nun an alle vnd jede erbliche vnd wiederkäufliche Zinse, Pacht vnd alles auch jedes Einkommen, auch der Retardaten, vnd dann die Heubtsummen berürts Kalands einzuheben vnd zu emahnen; Setzen sie in den gerneglichen brauch der hebung derselbigen: So s.llen sie auch des Kalands Hauses vnd aller Regiſter, auch anderer brieflichen Vrkunden vnd Verschreibungen zu diesem Calande gehörig vnterfahen, die fur vnd fur Erblich an sich haben vnd behalten; Doch das sie Ern Steffan Hauptten, der Itzo in dem Kalands Hause wohnhaft, sollen mit anderer Wohnung vf sein Leben versorgen.

Vnd hievonn sollen sie ferner einige Burden oder Ausgaben zu tragen oder zu thun nicht schuldig seyn. Doch haben sie bewilliget, den dreien Kalands Herren, so noch vorhanden, vff Ir Lebenlangk Jedem Jerlich so viel als sie bißhero deß zu Ihren Portionen gehabt, doch ausgeschlossen des Leib Gedinges, so Er Steffan Haupt anzeucht, des wir Jme auch nicht gestendigen, zu vorreichen; vnd die andern verschribene Victilicia vff der Personen Leben, dene sie vorschrieben, auch volgen zu lassen. Vnd do dem Probste vnser Altenstadt Soltwedel zu besserer Besoldung der Kirchendiener auch sechs Gulden In gehaltener Visitation von dieß kleinen Kalands Einkommen zugeordnet, soll vnd will gemelter Rath dieselbigen den Probsten auch also verreichen oder etwan an gewisse Zinse des Kalands vff so hoch verweisen. Wir verzeihen vns auch hieran alles vnd jedes Rechten, so wir an diesem Kalande gehabt oder gehaben können, vnd tragen dasselbige den Kauffern obberurt genzlichen auf; Alles treulich vnd vngeferlich. Zu Urkund haben wir vnser Insiegel an diesem Briefe hengen lassen. Geschehen vnd gegeben zu Cöln an der Sprew Freitags nach Bartolomei. Tausend funfhundert vnd Im sechs vnd vierbigsten Jare.

Vom Original im Rathsarchiv. — Siegel fehlt.

---

**No. 98.** Der Propst v. Wolwitz miethet für den Superintendenten Barstmann eine Wohnung. 1547.

Ick Magiſter Nikolaus Barstmann, Superintendent der Parkerken unser lewen Frowen in der Oldenstadt Soltwedel bekenne — Nachdem der Probst alhir tho Soltwedel vorgenanter Kerken in latest geholdener Visitation alhir upgelecht, dat he schal schuldig syn, my und den andern beiden Mit Predigern hirsülvest mit Wonung tho versorgen, dat demnach der werdige und Erbar Her Johan von Wolwitz yt Probst hirsülvest und Domher der Ertzbischoflichen Kerken tho Magdeborch syck mit dem Erbarn Rad der Oldenstadt Soltwedel in mynem Bywesende voreiniget vnd vordragen hefft, dat gedachte Radt ehme to Ehren und Gefallen my eyn Jahrlanck indon willen tho bewonende des lütken Kalands Hus, welches eyn Rad mit groten Unkostungen von unserm guedigsten Hern dem Churfürsten tho Brandenborch tho syck gebracht, darvor gemelter Her Probst dem Rade thogevende thogesecht düth Jar VI fl. Münthe tynße darthо se id em up düthmal gelathen und will syk der anderen Mit Predigeren Wohnung halven so balde he hir kamen wert also mit dem Rade vergliken und verdragen dat se des eyn gudt

Gefallen hebben ſchollen mit dyſem Anhange und Beſcheide dat eyn Radt vorbenompt ſyck allewege wil vorbeholden hebben — deſſulvigen Huſes, dewile yd an der Stadtmuren gelegen, mechtig to ſynde — und wann ſe et my eyn Verndel Jares thovoren — inkündigen laten, wil und ſchall ick na Vorlope des Verndel Jares datſülvige Hus rümen und aftreden. — Am Abend Laurentii Martyris 1547.

Aus Cleinow's Nachrichten von den Superintendenten, Stück 1. S. 4, der die Abſchrift vom Original im Stadtarchiv genommen.

---

*No.* 99. Verzeichniß der Ortſchaften, die 1551 nach Salzwedel zur Viſitation beordert ſind.

Landreuterei Salzwedel.

Freytag nach *Ursulae* ſchierſt.

Großen Gerſtede.
Lütgen Gerſtede.
* Bomke (Bombeck).
* Rochkenthin (Rokenthin).
Heſtedt.
Darſekow.
Seben.
Gheine.
Britze.
Andorff. 10
* Oſterwolde.
Deutſch Gravenſtede.
Wendiſch Gravenſtede.
* Henning bei Oſterwohle.
* Döhre, eine Probſtei.
Siden Dolſchleben.
Hogen Dolſchleben.
Kleiskop (Kleiſtau).
Kortenbeck.
Groningen. 20
Darndorff.
Wiewohl.
Holthuſen.
Schulow (Schmölau?)
Merkow (Markau), kommt doppelt vor.
Bonaz (Boneſe).
Winckelſtedt.
* Lagendorff.
Wendiſch Horſt.
Eichkopf (Eichhorſt). 30
Kirſtorp (Wiersdorf).
* Langenapeldorff.
* Deutſchen Chüden, (gehört zur Landreuterei Arendſee, wo es auch wieder vorkommt).

Sunnabends nach *Ursulae*.

Ruſtenbeck.
Dolßbergk (Dülſeberg).
Hoddelſen.
Reddegow.
Schewolde (Schadewohl).
* Diſtorff.
* Abbendorff. 40
Boddenſtedt (Hohen oder Wendiſch Böddenſtedt).
Danxen.
Moldenbeck (Molmke).
* Drevenſtedt.
Bornſen.
Wolmerſen (Wülmerſen).
* Medenbeck (Mehmke).
Hanem.
Haſſelhorſt.
Waden Kothe (Waddekath). 50
* Jubar.
Wiſtede.
Ellenbergk.
* Hildenſen (Hilmſen).
Peckenſehe (Pekenſen).
Barendorff (Fahrendorf).
Deutſch Horſt.
Bernebeck.
Tangel.
* Mellin. 60
Stockem (Stöckheim).
* Alem.
Deutſch Bierſtede.
Horſt (unbekannt).
Schmelo (Schmölau, kommt doppelt vor).
Marck (Markau?).

Digitized by Google

Suntages nach *Ursulae*.

Wendisch Bierstede.
Giseritz.
Everstorff.
Lütken Wibelitz. 70
Chemnitz.
* Dambke.
* Brewitz.
Zitenitz.
Zinow.
Boddenstedt vor Salzwedel.
Güttlitz.
Großen Wibelitz.
Wendisch Brohm.
Wißwedel } 80
Ehre } drei jetzt hannöversche
Voetze } Dörfer auf der Westseite der Ohre in der Nähe von Brohme.
* Stenicke (Steimke).
Jarstedt.
Bokesitz.
* Immekathe.
Köbbelitz.
Quermbcke (Quarnebeck).
Wendisse (Wenze).
* Jeggow. 90
* Roxe (Roxförde?)
* Bredenfeldt.
Siechow (Sichau).
Horst bei Mist (Miesterhorst).

Montag nach *Ursulae*.

* Mist.
Sipell (Ziepel).
* Ipse.
Putzen (Potzähne).
Dauneufelde.
Peckesitz. 100
Schwisow.
Wernitz.
Solpke.
Sachow.
Gerthel (wahrscheinlich Jerchel No 125. und doppelt).
Ackendorff.
* Berghe.
* Echstede (Estedt).
Latzke (Laatsche).
* Wiepke. 110
Lütken Engersen.
* Großen Engersen.
Schönhorst (wahrscheinlich Schenkenhorst).
* Sichtow (Zichtau)
Wernstede.
Fulenhorst.
Winkelstede.
Bruchow.
* Bulstringen.
* Norberghe. 120
Wendisch Langenbeke.
Pügghen.
Letze.
Balwerß (Balwitz).
Jerchell.

Dienstags nach *Ursulae*.

Deutsche Langenbeck.
Wöpel.
Bigke.
* Kovelde.
Gschieben (Schieben). 130
* Alten Salzwedel.
Hagen.
* Stapen.
* Deutsch Giskow.
Kakelitz.
* Andorf.
Grieben.
* Jeben.
Bandow.
Pertz. 140
Nesenitz.
* Ritzstede (Ristedt).
Darnebeck.
Poppow.
Hoghen Thramme.
Wendisch Apenburg.
* Henning bei Klötze.
Sieben Thramme.
* Niendorff.
* Tülsen. 150
Langenapeln (ist schon oben Freitag n. Urs. aufgeführt).
Wendisch Gischkow.
Mardorff.
Salvelde.
Bruchow.
* Apenborg.

Landreuterei Arntsetze.

Gawell (Gagel).
Lohne.
Lürstede.
Radtschleue.

Digitized by Google

* Kotzebu (Cossebue).
* Kleinow.
Buck (Bock).
Dessow.
* Hilligenfelde.
* Neilinghe.
Zerne (Zehren).
Derwes (Dewitz).
Lippen (Leppin).
* Kleden.
Gustihn (Gestin).
Schrampe.
Zitzow (Zietzau).
* Simendorff (Zümendorf).
* Kowlitz (Kaulitz).
* Binde.
* Mechow.
Kratze.
Tilebe.
Zülen.
Woldenberghe (Wohlenberg).
* Gladegow.
Goldenstorff.
Drosede.
* Bomesin (Bömenzin).
Harpe.
* Hogwisch (Höwisch).
* Gentzin.
Molitz.
Ewinkel.
* Callene.
Kassun.
* Samna.
Kerkun.
Wissem.
Zulendorff (unbekannt).
Lübbans (Lubbars).

* Schernekow.
* Türitz.
Lüghe.
* Kerkow.
Storpke.
Ribow.
Jarsow.
Wendisch Chüden.
* Deutsch Chnden.
Jebel.
Nitze.
Kricheldorff.
Bukesitz.
* Stappenbeck.
* Malstorff.
* Gartz.
Könnigstede.
Zirow.
Nitzleve.
* Pritzir.
Mösentin.
Benkendorff.
* Zetling.
Cheinitz.
* Jeggeleven.
Listhen.
Depekolk.
Badell.
Rademin.
* Latekate.
Sallentin.
* Winterfelde.
Rekelinghe.
Marstorff.
Barß.
Salvelde.
Quaden Dampke.

## Landreuterei Seehausen.

* Losse.
* Bernte (Behrend).
Polckerr.
* Krumke.
Schlichtstorff (Schliecksdorf).
* Großen Rossow.
Stapel.
Dequede.
* Crevesehe.
* Brotze (Bretsch).
Drusedow.
Primer.
* Krugen (Crüden).
Bielbom.
Jeggell.
* Lintberghe (Lindenberg).

Haverlandt.
* Großen Gartz.
Holthusen in der natten Wisch (Groß Holzhausen).
* Dudesche (Deutsch).
Polnitz (Pollitz).
* Großen Wanzer.
Lutghen Wanzer.
Lutghen Aulosen.
* Holtorff
Capern
Gummern
sind jetzt hannöversch, zum Gericht Gartow gehörig.
Stresow.
* Wardenberghe (Wahrenberg).
Ewischen Dicks (unbekannt).
Steinfelde.

Digitized by Google

Gottberge (Geest-Gottberg).
* Dobbernn.
Calberwisch.
* Uchtenhagen.
* Meseberg.
Wasmersleve (Waßmerschlage).
* Königsmark.
Blankensehe.
Rothhusen (Rethausen).
Wegenitz.
Estorff (Ostorf).
Wolterschlage.
Sallun (Schallun?).
* Valkenberghe.
Ferchlipp.
Lichterfelde.
* Wentmarke.
* Nienkirchen (Neukirchen).
Scharpelo (Scharpenlohe).
* Schonenberghe.
Hertzfelde.
Lutken Holthusen.
Losen Rode (Losenrade).
* Overn Boyster.
* Großen Boyster.

Bem. Die in Klammern beistehenden Namen sind die jetzigen. — Die mit einem * bezeichneten Ortschaften sind oder waren nachweislich Pfarrörter.

Aus den Superintendentur-Acten.

---

**No. 100.** D. Nicolaus Schreiben an den Burgemeister der Neustadt Salzwedel Wolemann. 1552.

Mine willige dienste stedes tovorn. Erbar wolwyser und vorsichtiger lene her Burgemeister. Vor alle ertogende woldat ehre undt gudt vor allen vasten glouen und troweden ick an Jw hebbe gefunden vnd daglich vinde kan Jck Jwe orb. wisheiden nimmer genugsam dancken, hape auest nimmer sachte tho sternende ick wilt vorschulden. bidde frundlig willet myne gnedigsten Churfürsten und hern seggen, wat ick syner Churf. G. und D. Jslenen hebbe gelauet ick mit sodaner getucheniſſe tho kamende die duvel schal sie my nicht umstoten. Man liſt von S. Thoma wo he tho Christo scholle gesecht hebben: Mitte me quo vis nisi ad Indos. So mag ick ock tho Churf. G. woll seggen: He sende my, wor S. Ch. G. will, man so nicht nicht nicht tho der olden Stadt Soltwedell. Sie sint nemandt wert den Schwermer Köppe, uprersche und vorachters der wahrheit, Bilderstormers, Kerkenbrekers und-Verwosters alles Gadesdienstes und guder Ordnung sampt aller policei ut similes sint labris lactucae. Jck wil Churf. G. lener ein Jar to gefalle van den minen in der uien Stadt by Jw teren, alse bi den vprerschen Olden stedern Geld verdienen. — — — Jlich uth Lüchow den Middewecken den anendt Magdalene Anno 15 LII.

Aus den Soltquellensien 2. S. 200.

---

**No. 101.** Inventarium, so över des Closters und hern hinr. Kamrades Guder im Granen Closter nha sinen Avesterwende gemaket am Mandage nha Elizabet 1552.

Anno DLII ahm Mandage nach Elizabet nach Avesterwendt Ern Hinrich Kamrades Vorstehers des graunen Klosters sinth naghescrevene Güder so im grauen Kloster demsülvigen Kloster und synen Personen anhörich beschreven und inventirt worden in bywesende hans Griebens und Claus Schultens.

1. In syner Zelle.

In einer Kisten darinne
1 gulden Kelck samt 1 Pathene unde
1 Garwet und Böker van weinich Wehrdn.
1 Schap darinne weinich Wehrdt vorhanden
heft darinne syne Kost gehat.
In einem kleinen Klumpbecken nichts.
Noch 1 slutig Kumptor das is nichs als geringe Scharken und Bresse.
II halv stoveken tennen Kannen.
1 Quart tennen Kanne.
III Bedden III Hovet Pöle, V Hovet Küssen,
1 Helm to Brandwin to maken.

2. Er Nicolaus Kamer is full Böker und allerlei huß-geredt dath schir unthallich is. De Schlötel is by dem Rade.

3. Noch in einer Zellen neben düsser anne is 1 Schruff und allerleie . . . .

4. in der negheften Zellen is nichs alse Solt Thüv.

5. In der underften Darnzen stro und holt.
Eine lateinische Biblia.
Hans Grieben heft den Slötell.,

6. In einer Zelle
Etlich Kalck und Holtwerck.

7. In ener Orth Kamer darinnen
V Bedden X Hovet Poele ungeferlig schier mehr dan weinigk.

8. In der kamer by den Orgelln
is nichs alß 1 Disch dat men II male van einander sleit und in der Dörnzen 1 Kumptor.

9. In einer Kamer Kalck.

10. In der Kamer by der Schäfferei
III Bedden in der Dörnzen.
In einem slatigen Fatte darsülueft
Flaß, horet Margreten tho.

In der Koken
1 Bradenwender in dem Schorstene.
1 Spinde V tennen Vate
III swarte Fisch Kettell V holten Fate
II grote gegaten Degel II grote swarte Ketell.
III grote Grapen darunder 1 ganz grot Grapen
II Ketel Haken 1 Schmede Luchter
II Brand Jessen II Ketelhaken
II Kemk haken 1 Hennepenthon 1 Tanda von 1 bis
1 swart Kettel 1 hackeblock
1 Bradenspieden II toffer
den Slötel thor Kaek heft Hans Griben by sich.

In der Gerve Kamer
IIII olde Wig Ketteln
1 hangend hantfat
II tennen Kannen, den Schlötel tor Gerve Kamer heft Hans Griben.
1 Gulden Kelk van her Herman enfangen.

Aus dem Rathsarchiv.

**No. 102.** Churfürst Joachim schenkt dem Dr. Krage ein Haus. 1554.

Wir Joachim — — Bekennen — — das wir dem Achtbaren, wirdigen und Hochgelarten Doctori Nicolao Kragen unserm lieben getreuen Superintendenten und Pastori unser Altenstadt Soltwedell vor seine fleißige gehorsame und getreue Dienste, so er uns und unser Herrschaft ettliche Jahr her geleistet und noch hinfüro thuen kan, soll vnd will, das Haus, so zum großen Calandte unser Stadt Soltwedel gehöret das Jehe und allwege der Dechandt desselben Calandts bewonett, mittsamt der Bueden darzu gehörig, die auch letzlich Err Steffen Alemann in Branch und Besitz gehabt, samt aller Privilegien, Indulten, Freiheiten und Gerechtigkeiten wie vor Alters gebreuchlich, aus sondern Gnaden haben — concediret und gegeben, Also das er, seine Erben und Erbnehmen solch Haus benebest der buden sampt aller Freiheit und Gerechtigkeit friedtlich und ungehindert besitzen und bewonen mogen. Er soll auch seine Erben und Erbnehmen solch Haus mitt sampt der Bueden Zu verendern, zu verschenken, Zu verkauffen oder Zu vermiethen volle Macht und Gewalt unverhindertt Jemandts haben, wie und wen es sie gelüstet. Alles ohne Gefehrde haben wir Joachim Marggraf — — unser — Secret mit unserm Daumbringe hie unden an diesen Brieff wissentlich thuen hangen und mitt eigener Handt underschrieben. Geschehen und gegeben zu Cöln an der Sprew Sontags nach Elisabethe Anno nach der Geburth Christi im Tausendten funfhunderten funf und funfzigsten Jahren.

Joachim Kurfürst mpp.

Original in den Superintendentur-Acten hier.

---

**No. 103.** Ch. Joachim verkauft einen Theil des Einkommens des großen Kalands zu Salzwedel an den Rath daselbst. 1557.

Wir Joachim — Bekennen — Als — Burgemeister vnnd Rathmanne vnser Altenstadt Soltwedel denn wirdigenn vnserm auch lieben getrewen Dechandt vnd gemeinen Calandsherren des großen Calands daselbst 64 Gulden vnnd 4 Margk Soltwed. Jerlicher Zinse vor 1500 Gulden munz vnnd 100 Mark Soltw. hauptsumma widderkauflichen vorschrieben — — Vonn welchenn Zinsen berurter Rath 3 Gulden 9 Schill. lubs. Steuer auf Ostern, vnd 6 Gulden 18 Schill. lubs. Steuer auf Lucie, Item 24 Schill. Soltw. Stadtschoß Jerlichen abgezogen vnd Innebehalten vnd das vbrige als 55 Gulden 5½ Schill. lubs. Zinß gedachten Calands herren Jerlichen vorreicht vnd gegeben, Vnd dan Wir unß auf gemeinen gehaltenen landtage mit vnser Landtschafft vnsers Churfürstenthumbs der Marcke zu Brandenburg bewilligung alle vnd Jede nutzungen vnd einkommen der Calande In vnsern Stedten dieselbigen nach absterben der Calands herren widdervmb ad pios vsus zu wenden — furbehalten, Wie wir dan darauf dem Calandt bemelter vnserer altenstadt Soltwedel In vnser Stifft allhie zu Colln an der Sprew zu besserer vnterhaltung desselbigen kirchendiener gewandt vnd geschlagen; Weil aber solcher Calandt demselbigen — etwas abgelegen, vnd beschwerlich die nutzungen, furnemblich sonder gefahr vnd vergeblichen vnkosten einzufordern vnd anhero zu bringen, Das derwegen die wirdigenn vnsere liebe andechtigen vnd getrewen probst, dechandt vnd gemein Capittel — bewogen, die einkommen zu veranderen vnd zu vorkauffen,

Digitized by Google

die hauptſummen an ſich zu forderen vnd alhie oder diß orts In der nahe widdervmb zu beſſerm nutze vnnd Frommen - außzuthun vnd anzuwenden, Vnd haben demnach mit — unſerer bewilligung — ſich mit bemelten Rath vnſer alten Stadt Soltwedel — wegen der obgedachten 55 Gulden 5½ Schill. lnd. jerlicher Zinß volgender geſtalt eingelaſſen, Alſo das gemelter Rath dem Capittel vnſers Stiffts alhie — mit 1100 Gulden hauptſumme Landswerung zwiſchen diß vnd Esto mihi — abzuloſen vnnd zu freien — verſprochen — Dogegen haben ſich obgedachte Capittel vnſers Stiffts alhie — obligiret vnd verpflichtet, dem Rathe alle — brieff vnnd ſiegel — widdervmb zu beſchaffen zu uberantworten vnd ſie daneben mit gnugſamer vnd gebuerlicher Quitung zu verſehen — — ſo viel aber die obbemelten ſteueren vnd ſchoſſe — belangendt, Dieſelbigen ſollen nachmals alſo auf die heuſer ſolcher ſteuern vnd ſchoſſe dadurch wie bißanhero geſchehen frei ſein. Vnd ſolchen Vertragk haben wir — beſtetigt — — Gegeben zu Colln an der Sprew Freitags nach purificationis Marie Im tauſendt fünfhundertſten vnd Im ſieben vnd funfzigſten Jahre.

Vom Original im Rathsarchiv Fach 10. No. 61.

---

*No.* 104. Schreiben des General-Superintendenten Johann Agricola Islebius in Berlin an den Pfarrer Lindner in Kamentz. 1559.

Doctissimo Viro D. Wolffgango Lindenero, Ecclesiastae Camitzensi. S. D.

Quod Petrus Apostolus respondit Ananiae in actis Apostolorum, hoc ad Te maxime pertinet, Wolfgange. Verba Petri sunt: Et quid sathan tentavit cor tuum, ut mentireris spiritui sancto, erat enim in tua potestate vel vendere agrum vel retinere eius possessionem. Erat enim liberum Tibi conditionem Evangelii docendi in Soltweddelia accipere vel recusare. Vide igitur, quae poena Te maneat eo quod Illustriss. principem Marchionem Electorem aemulos praeterea alios Viros minime malos fefelleris fidemque solveris. Taceo quod meum spiritum vehementer contristaveris. Accedit scandalum quod Soltwedelenses dicunt: Wo die Beſoldung am größeſten iſt, da iſt der Geiſt am ſtärkſten. Haec cogitabis. Berlini ipsa Catherinae A D. MDLIX.

Isleben.

---

*No.* 105. Ch. Joachim II. empfiehlt den Pfarrer Flemingk zu Perleberg zum Superintendenten in Salzwedel. 1559.

U. G. Z. — Als wir in Erfahrung kommen, das Doctor Krage euer Superattendens — verſtorben, Demnach haben wir aus beſondern Gnaden, damit wir ihme geneiget, den wirdigen Ehrn Thomaß Flemingk, welcher Pfarherr in unſer Stadt Perlebergk geweſen, an des verſtorbenen Dr. Kragen ſtedte bei euch zu ſein verordendt, Und damit Jr nun euer Gerechtigkeit der Vocation moget erhalten, Begeren wir gnedigklich, wollet gedachten Ehr Flemingk ordentlich zu euch vociren und holen laſſen vnd Jne auf unſer Begeren an Dr. Kragen ſtadt auf vnd annehmen. Daran thut Jr vnſere zuverleſſige vnd gefel-

Digitized by Google

lige Meynunge. Wollens auch in gnaden erkennen. Datum Cölln an der Sprew. Montags nach Marie Magdalene Anno LVIIII.

Unsern lieben getreuen Burgermeistern und Radtmannen unser beider Stedte Soltwedel.

Original im Archiv des Raths hier.

---

**No. 106.** Das Domkapitel des Stiftes zu Cöln verkauft das Lehn Trinitatis an den Rath der Altstadt Salzwedel für 100 Gulden. 1561.

Wir Thumbprobst, Dechandt und ganz Capitel der Stiffts Kirchen zu Cölln an der Sprew — bekennen — dieweil — Joachim Churfürst - - — den grossen Calandt in der alten Stadt Soltwedel mit allen ein und zugehörigen Ihrer Ch. g. Stifft alhir zu besserer Unterhaltung der Kirchendiener verordnet vnd geschlagen, vnd dan das geistliche Lehn Trinitatis auf panes vnd Semmeln, so etlichen Personen des Raths vnd berurts Calands wöchentlich verreicht worden, fundirt, Dero wir doch bißhero nichts genoßen oder auch, da gleich die Calands herren als Er Lucas Witkop, Er Lamprecht Alemann, vnd Er Joachim Bock welche die panes itzo auf ihr Leben gebrauchen, verstorben, weinigk genießen konnten, fürnemlich da wir aldo zur stedt nicht sein; daß wir demnach dieser vnd anderer erheblichen Ursachen halber Vnser gerechtigkeit, so wir ahn den Semmeln wegen des Calands gehabt, oder kunfftigk haben mochten vmb vnsers Stifftes mehrere vnd bessere Nutz willen den Erbarn — Burgemeistern vnd Rathmannen der Altenstadt Soltwedel mit Vnser — gnedigsten — herrn — Bewilligung — erblichen vnd eigenthümlichen verkauffet haben, also daß die jetzt gedachte Calandsherrn ein jeder seinen Theil der Semmeln Zeit seines Lebens entpfangen vnd behalten sollen; sobalde aber einer vntter Inen oder sie alle versturben, soll jederzeit desselbigen antheil ahn beruerten Rath fallen, das also alle panes oder Semmeln, darahn wir wegen des Calands berechtigt, des Raths eigen werden vnd damit ihres gefallens thun vnd laßen mogen. Vor welche Semmeln vns bemelter Rath hundert Gulden Müntz Landtswehrung — — entrichtet vnd bezalt haben u. s. w. Vrkundtlich mit vnsers Stifftes anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben zu Colln ahn der Sprew Mittwochs nach Cantate, Christi vnsers lieben Hern Geburth Tausend fünfhundert vnnd Im Ein vnd sechzigsten Jahre.

Vom Original in dem Salzw. Rathsarchiv Fach 12. No. 6.

---

**No. 107 a.** Ch. Joachim II. belehnt Levin v. d. Schulenburg mit der Propstei Salzwedel. 1565.

Wir Joachim — thun kund — Nachdem die geistliche Jurisdiction der Probstey zu Soltwedel, desgleichen desselben Papistischen Gebräuche nicht allein gefallen, sondern durch die wahre christliche Religion dermaßen derogirt, das nunmehr dasjenige, darvmb die von vnsern vorfahren fundert daraus — entwendet werden könne, derwegen wir auch hiervor durch vnsere verordnete Visitatores etzliche Einkommen aus derselben Probstey ad pios usus in der Pfarrkirchen bemelter vnser alten Stadt Soltwedel zu mehrerer nothdürftiger unterhaltung der Kirchen diener transferiren vnd wenden lassen, auch gleichwol nichts desto weniger das

Digitized by Google

übrige einkommen etlichen Geistlichen von Adel bis anhero verschrieben: Wie wir dann dieselbe Probstey noch in gar kurzen unsern Rath — Ern Levin v. d. Schulenburg dem jüngern Thumbprobsten zu Havelberg auf sein Leben conferirt und vorliehen. Da aber die unchristliche Geistliche officia, wie oben deduciret, davon nicht mehr konnen gepfleget werden, vnd dan die Probstey von unsern Vorfahren aus Ihren — Einkommen fundirt und dadurch dem Hause Brandenburg die fürstliche Regalien und gewöhnliche Mandienste entzogen und geschwächt, haben — wir dem Thombprobst zu Havelberg Levin v. d. Schulenburg d. jüngern, desgleichen unser Hauptmann der Altmark Rath — Levin v. d. Schulenburg dem Eltern auch Ihren Leibes und allen Lehns Erben — dieselbe Probstei mit Ihren einkommen — erblich — zu eigen gegeben — und zu Mannlehn wieder gemacht — — doch so, daß sie in alle wege der PfarrKirchen der Altenstadt Soltwedel die durch vnsere Visitatoren Deputirte der Kirchendiener Unterhaltung jährlich davon entrichten und erlegen sollen. Urkundlich ꝛc. Cölln a. d. Spree 1565 am Tage Fabiani et Sebastiani.

Von einer Abschrift im Archiv der Superintendentur in Salzwedel.

[In allen mir zu Gesichte gekommenen Abschriften ist das Jahr 1545 angegeben. Dies ist aber falsch, denn 1545 war Wolfgang v. Arnim noch Propst, und 1547 ward v. Wolwitz Propst und hatte vollständig die Einnahme der Propstei. Daher ist das Jahr 1545 in 1565 geändert nach Angabe einer historischen Deduction in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg, deren Abfasser wahrscheinlich das Original in Händen hatte.]

---

*No.* 107 *b.* Stephan Prätorius an den Rath der Neustadt. 1569.

Salutem in Christo Iesu — Aller frommen studenten hoheſter rhum vnd ehrenpreis stet furnemlich in vier stücken. Das erste is, das sie ire artes, linguas, facultates vnd virtutes in scholis vnd Academiis fleißich studiern, lernen, vnd sich darinne üben. Tzum andern, das, wen sie nu durch Gottes hülff vnd müglichen fleis doctrinam mediocrem dauon gebracht: ire Talentum nicht in die erde vergraben vnd verfaulen lassen oder damit außm lande streichen: sondern sich irem lieben vaterlande für andern tzu dienende williglich erpieten. Darnach, das wen man nu irer bedarbt vnd sie och wortzu legitime geefelet werden, alles hinden an setzen, sich in ires liebes vaterlandt begeben, vnd dem selbigen getrewlichen dienen. Tzum vierten, das, wen die arbeit gros, der vndanck noch großer wirt, sie gleichwol in honesto proposito bestendichlich verharren vnd sich nit abschrecken lassen. Das spreche ich sei ein rhumliches für alle die aus studenten Regenten geworden sein. Demnach habe ich mich gerne wollen verhalten vnd stets befliſſen. Vnd weil ich der tugent vnd aller erbarkeit aus vielen vrsachen nicht habe nacheilen konnen: bin ich ir doch auß liebe von fern, wie eine arme schnecke nachgekrochen.

Den erstlich bin ich, von iugent auff, von meinen lieben Eltern, mit großer luſt, tzur schole gehalten, vnd habe och die *prima initia in schola Gotschalci* alhie tzu Soltwedel gelernet vnd überkommen. Die artes dicendi aber vnd linguas habe ich tzu Sehausen in schola *Cyrenii*, tzu Gardeleben in schola *Risebergii*, tzu Soltwedel in

schola M. *Symachi*, vnd entlich tzu Magdeburgk geſtudieret. Notitiam doctrinae coelestis mediocrem habe ich tzu Roſtock geholet. Den Anno 58. anno aetatis meae 19, bin ich gen Roſtock gezogen, partim propter inopiam, partim propter alias causas, habe *Chytraeum* gehöret und ſeinenthalben eine tziembliche lange tzeit, ſieben ganze Jar alda verharret. Et ago Deo toto pectore gratias, das ich Chytraeum und nicht einen andern tzum praeceptorem gehabt habe. Bin och alda vielen, inſonderheit dem Chytraeo, welchem mein fleis vnd mores gefallen, ſeer lieb vnd angeneme geweſen vnd *in promotione* iſt mir *approbantibus omnibus* der erſte *locus* gegeben worden.

Tzum andern, do ich nun mein vermugen geſpüret, vnd *materni sumptus* deficirten, habe ich mich beim hern Symacho vnſern lieben paſtorn, ſchrifftlich angegeben, vnd im, ſo man meiner wortzu bedürfft, meinen dienſt angeboten. Welches do er von mir vernomen, iſt im ſolches hertzlich lieb geweſen, hat och nich vnterlaſſen, mir ein erliches geſchencke vom Erbarn Radt ausgebeten vnd och von wegen des Ratds verehret, welches ich och zu allem dancke auffgenommen, wo wol noch nicht erſtatet. Anno salutis nostrae 65., welches das dritte iſt, bin ich anſtat M. *Georgii Starcken*, tzum Diacono beruffen, vom hern Islebio tzum Berlin verhort vnd geordiniert worden vnd alſo ins ampt getreten in timore Domini. Was ich aber guts aufgerichtet habe in vinea Domini die tzeit meines ministerii, kan ich nicht wiſſen, Aber das weis ich furwar, das ichs gut vnd trewlich gemeinet — vnd kan mich des rhumen, das durch vnſer aller fleis die Kirche nicht abgenommen ſondern tzugenommen vnd vieler lebent dadurch gebeſſert ſei.

Was nu dem vierten ſtücke belanget, alſe von der danckbarkeit der tzuhörer, mus ich das bekennen, das ich von allen für einen diener Jeſu Chriſti gehalten, geliebet und geehret worden ſey, Ich habe eine ehrliche beſoldnung vnd behauſung gehabt, Man hat mich tzum eerlichen vnd frommen weibe geraten vnd geholffen vnd myr in allen ehren beigeſtanden. Mitt guten leuten habe ich tzum offtermal gegeſſen vnd getruncken one was ſie myr ſonſt in mein haus verehret haben. Weis derwegen nicht vber mein Vaterland tzu klagen, habe auch keine vrſache die Ecclesiam tzu verlaſſen. — Aber dieweil der Almechtige Gott M. *Iacobum Godenum*, paſtorem in der Newenſtatt tzu ſich genommen, von wegen der welt vndankbarkeit, Die kirche derhalben keinen hirten vnd ſie in iren hoheſten noeten tzu vns ire tzuflucht gehabt, och nachbarlichen vm mich gebeten, man wolte ſie io in iren nöten nicht übergeben, noch tzulaſſen, das inen frembde vnd ſchedliche hirten mochten ingedrungen werden, vnd noch ſolches deutlich bitten: Als bin ich durch die fürſtehende not vnd gefar, vnd och dem vielfeltigen fleende in meinem hertzen chriſtlich vnd bruderlich bewogen, mich irer antzunemen. Bitte och euch, Erbare werthe Hern, wollet myr ſolchs gonſtichlich vergonnen, aus dem mitleiden das ir och fur ewre perſone mit vnſern lieben nachbarn vnd freunden habt, Das wirdt vns fur Gott vnd menſchen rhümlich vnd inen zum hoheſten dienſtlich ſein.

Vnd wil hiemit keineswegs die veterliche kirche verlaſſen vnd meinen abſcheidt von E. W. genommen haben, ſondern ich wil euer lieber vnd getrewer diener ſein vnd bleiben, vnd im falle der nott, da Gott fürſeye, das man hyr wiederumb eines paſtorn durfftig, vnd mich, welches ich doch nicht ambitiose begere wiederum reuociren wolte, wil ich ſtets bereit ſein, mich der kirchen veterlich annemen, kan mich nicht hoher kegen E. E. W. erpieten vnd verpflichten. Vnd wil euch hiemitt Gott befelen, der tzuverſicht, ir werdet mich wiederumb für ewren die-

Digitized by Google

ner halten, schutzen vnd handthaben. Soltwedel Anno 69. Mittewochs nach Cantate.

E. W.

Stephanus Praetorius.

Vom Original im Rathsarchiv.

---

*No.* 108 *a.* Schuldverschreibung des Raths der Neustadt über 500 Gulden, die Anna v. Wenckstern zum Besten der Geistlichkeit der Neustadt dem Rath übergeben. 1570.

Wir Burgermeister — der Neustadt Salzwedel bekennen — daß wir der Erbarn — Anka v. Wenckstern, Matthias v. d. Schulenburg nachgelassenen Wittwen — schuldig worden — fünff hundert Gulden — die sie uns baar entrichtet — hat und geloben — daß wir — die Hauptsumma — jährlich — mit 25 Gulden — wollen verzinsen. Alß sollen und wollen Wir unsern Predigern so zu St. Ilseben wöchentlich predigen, aldieweil dieselben wegen solcher wöchentlichen Predigt mit geringer Besoldung versehen, damit demnach nichts desto weniger die Predigt desto fleißiger möge bestalt und keine Woche möge überschritten oder nachgelassen werden alle Jahr — den Tag St. Nicolai fünf Gulden Müntz davon vorreichen und entrichten. — Ferner sollen und wollen wir jährlich — zehn Gulden Müntz zu unserer Schole zu Ehren Gott dem Almächtigen alhie in der Neustadt Salzwedel anlegen und ausgeben, damit so künftiger Zeit andere fromme — Leute — auch etwas dazu vermachen — eine freye Schole zu Ehren Gott dem Almächtigen und der gemeinen Jugend zum besten möge angerichtet werden. Die andern übrigen zehen Gulden aber sollen wir unsern beiden Predicanten alhir in der Neustadt, als einem jeden jährlich fünf Gulden verreichen und austheilen Da aber derselben einer nach dem Willen Gottes todes halber abgehen und versterben würde, als soll desselben nachgelassene Witwe sothane zehen Gulden, so lange sie im Wittwenstande verharren und in der Stadt Salzwedel wohnen und bleiben wird, jährlich auf den Tag St. Nicolai gegeben und vorreichet werden. Da aber beide Predicanten versterben würden, als sollen derselben beiden gelassene Witwen, so sich dergestalt wie vorberührt, verhalten werden, die 10 Gulden gleichmäßig unter sich theilen. Im fal aber sie wieder zum Ehestand griffen, oder sich sonsten von Salzwedel begeben, gleichfalls da sie mit Tode abgehen würden, sollen sothane 10 Gulden — an die Prediger, so in der vorigen verstorbenen Stelle verordnet und angenommen worden, wiederum kommen und fallen und nach dero Absterben gleichfals ihren Witwen wie vorbemeldt jährlich vereicht werden. So lange aber eine Predicanten Witwe übrig und im Wittwen Stande verharren wird, sollen derselben die gemelte 10 gulden alle wege gefolgen, die wir — alle Jahr — entrichten sollen — — Es sollen und wollen auch wir und unsere Mitgenanten berührte 25 Gulden Zinse jährlichen zu ewigen Zeiten — ohne einig Säumen vorreichen und austheilen lassen — —; auch solche Zinse zuvor und ehe wir andern unsern Glenbigern einige Zinsen abgeben jährlich entrichten. Da aber wir — säumig würden, oder auch die Zinsen dergestalt — wie hievor vermeldet nicht ausgeben und also in vorberührter Verordnung Aenderung machen und fürnehmen würden — — als hat sich obgedachte Wittfrau vor sich, ihre Erben und Erbnehmer auf den Fall volle Gewalt und Macht hiemit vorbehalten, daß sie ihre Erben — ohne einige Loskündi-

Digitized by Google

gung die 500 Gulden Hauptsumma von uns oder unsern Nachkommen wiederum abfordern und an andere Oerter ihres Gefallens und Gelegenheit nach wiederum in die Ehre Gottes — austhun und hinwenden möge — — — Da wir oder unsere Nachkommen auf den Fall oberwehnter Wittfrau oder ihren Mitbeschriebenen die Hauptsumma zusampt den hinterstelligen Zinsen, so wir noch nicht entrichtet hetten auf ihr Erfürdern also fort nicht wiederum abgeben und erlegen und also säumig darin befunden würden, so geben wir — gemeldter Wittwen und ihren Beschriebenen in Krafft dieses Briefes volle Macht und Gewalt, unserer Stadt Bürger und Einwohner haab und Guter beweglichen und unbeweglichen, innen und außerhalb der Stadt belegen oder wie die sonsten angetroffen werden, als hätten sie dieselben Recht erstanden — — aufzuhalten zu arrestiren, zu bekümmern, einzunehmen, die zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen oder sonst ferner zu versetzen und zu verkaufen und sich daran der Bezahlung der 500 Gulden - Hauptsumma, hinterstelligen Zinsen und beweißlichen Schaden und Unkosten zu erholen und zu ergetzen, mit verziehung aller Hern Schutz, Schirm, Geboth und Verboth auch frey und Gerechtigkeiten sampt aller und jeder Ordnung, Statuten und Satzung auch beheilf Geistlicher und Weltlicher Rechte — — Des zu Uhrkund — haben wir — — unser Stadt Siegel an diesen Brief hängen — lassen Der gegeben zu Salzwedel am Dingstage in den heiligen Ostern nach Christi Gebuhrt im tausend fünfhundertsten danach der wenigen Zahl im siebenzigsten Jahr.

Aus dem v. d. Schulenburgschen Copialbuch im Archiv zu Propstei Salzwedel. — Auch im Copienbuch der Katharinenkirche hier.

---

**No. 108 b.** Stiftung der Dienstags-Psalter-Predigten durch Anna v. Wenckstern. 1570.

Ao. 1570 Dingstags in den Ostern hat ein Rath der Altstadt Salzwedel 750 Thlr. von Daniel v. d. Schulenburg und seiner Mutter Anna v. Wenckstern aufgenommen und sich hinwieder verschrieben, dieselbige nun hinfuro zu ewigen Zeiten mit 50 Gulden Münze zu verzinsen, und von solchen Zinsen 30 Gulden den Predigern der Altstadt Salzwedel zu geben, dafar sie sollen gehalten sein, nun hinfuhro zu ewigen Zeiten des Dingstages zu Morgen eine Predigt in der Mönnchen Kloster zu bestellen, und die übrigen 20 Gulden vier armen Schulern, die ein Rath nebst denen Predigern aus der Altstädter Schulen ausersehen mögen, auszutheilen. Und da es sich begäbe, daß in kunftigen Zeiten derselben Erben Niemandes allhir bei uns wohnen wurde, als soll und will ein Rath Danieln v. d. Schulenburg oder dessen Erben und Nachkommen solche 20 Gulden auf seinen oder desselben Erfordern gegen Betzendorf jedes Jahres auf den Tag S. Nicolai auf seine (des Raths) Kosten und Zehrung zuschicken und übersenden, und da gedachter Rath in Entrichtung solcher beides theils Zinsen säumig würde, soll Daniel v. d. Schulenburg und derselben Mitbenannte Macht und Gewalt haben, solche 1000 Gulden Hauptsumma also fort von E. Rath abzufordern und an andere Oerter zu bestellen.

Aus den Soltquellensien nach einem Manuscript auf dem Rathhause unter dem Titel: Rathhäusliche Copeiliche Verschreibungen der aufgenommenen Capitalien.

* * *

Digitized by Google

Gleich darauf steht folgende Notiz im Protokollbuch:

Ao. 1573 Mittwochs post Martini hat die Frau v. d. Schulenburg durch Werner Wittkoppen den Rath berichten und bitten lassen, nachdeme die Predigten zu Munnichen nun etliche mahl versäumet, ein Rath doch das einsehen thun wollte, daß hinfuro die Predigten möchten gehalten werden, und als auch ihr Sohn Daniel v. d. Schulenburg 20 Gulden von denen Zinsen vor sich behalten, wolle sie mit ihrem Sohne handelung pflegen, daß er von solcher forderung abstehen und einem Rahte, dieselbe an die armen Schüler zu vertheilen, abtreten sollte, und wolle also jetzt dieselbe 20 Gulden einem Rahte abtreten und ihren Sohn zu befriedigen wissen.

---

## No. 109. Visitations-Abschied der Altstadt Salzwedel. 1579.

— — — Vndt seindt anfenglichen die Visitatores hoch erfrewet, das ein Ehrbar Rath mit dem Pfarrer, Caplenen, Rectorn vnnd Schuldienern keiner Spaltungen noch verdamblichen Secten anhengigk, sondern in dem furnembsten Artickeln reiner Lehre Jn göttlicher Schrifft der Augspurgischen Confession vnnd hochgedachts vnsers gnedigsten herrn Christlichen Kirchen ordenunge gegrundett, einigk sein, auch sich solchs hinfuro mit hülfe des Almechtigen ferner zu halten zum höhesten erboten.

Wollen derwegen die Visitatores solches kegen Hochgedachten Jhren gnedigsten herrn undertheniast Zu rühmen nicht unterlassen; Nicht zweifelnde S. Churf. g. werden darob, das es mit der Lehre in derselben Hauptstadt allhier die gelegenheit hatt, insonderlich gnedigst gefallen tragen vnndt dasselbe kegen einen Erbarn Rathe vndt dem ganzen Ministerio Jn günstigen gnedigen willen vnndt gnaden erkennen.

### Von dem Pfarrer allhie vnd desselben besoldunge.

Ob woll andeme das die Probstey sambt derselben einkommen durch die hohe Obrigkeit Jn weltlichen brauche gezogen, vnndt denen von der Schulenburgk zu Manlehen vorliehen worden, ein Ehrbar Rath auch daneben bericht gethan, das sie sied da obgedachter gehaltener Visitation den Pfarrer bestalt vnd angenommen, so befinden doch die Visitatores auß dem abscheid der ersten Visitation des 1541 Jahres von der Pfarren Collation diese wort: Nachdeme die Pfarre in vnser lieben frawen Kirchen allhie vor alters alß eine Probstey herbracht vnd hochgedachtes vnsers gnedigsten Herrn Prelaturen ein ist, soll die nachmals bey Sr. Churf. g. zu verleihen bleiben, Alß will den Visitatorn solchs zu endern nicht gebuhren. Vnd soll derwegen nach abgang oder Resignation eines Pfarrers sich der Erbar Rath allhie einen andern Christlichen vnndt gelarten Pfarrer zu erlangen befleißigen, denselben s. Churf. g. angeben vnndt do ehr nach der Examination S. Churf. g. gefellig, Alsdan von S. Churf. g. präsentirt, auch nolgig durch den gemeinen Superintendenten conformiret vnd institnirt werden.

Da auch hochgedachter vnser gnedigster herr den Visitatoren auferleget, den Kirchendienern Jedes orts Jhre besoldungen, so viel müglichen zu verbessern, So haben die Visitatores hierinne nach ietzieger gelegenheit des Kasten einkommens allhie volgende verordenunge gethan, Vndt weil nunmehr einem Pfarrer die Jnspection, davon hirnach meldung geschicht, oblieget, so soll eines Pfarrers alhie Jerliche besoldung hinfuro sein, nemblichen 280 Gulden an geldt vndt 4 Wspl. Korns

Alß 170 Gnld. vndt 2 Wspl. rogken auß dem gemeinen Kasten, 100 Gulden von den inhabern der Probstey, 10 Gnld. auß Matthiesen v. d. Schulenburgk sel. Witwen Testamente vnnd 2 Wspl. rogken vom Lehen Dionisii welches Johann Hakelbusch sel. Witwe zum Predigtstnel von Peter Sachsen erkaufft. Item wochentlich Zwey Semmeln aus der Fraternitet Trinitatis. — So folget auch dem Pfarrer allhie der vier Zeitten Pfennigk wie gewonlich nicht vnpilligk, Darumb soll ein Erbar Rath bey den Burgern vndt Einwonern berfordern lassen, das Er von Jeder Persohn, so viel der In idem hause allhier sein vnndt zum hochwirdigen Sacrament gehen, Järlichen 4 Pfenn. bekommen moge, vnndt werden fromme Christen den Pfarrer ohne das mildiglich bedencken [1]).

## Von den Caplenen.

Die Caplene sollen hinfuro vormuge vnsers gnedigsten herrn Visitation ordenunge mit Rathe des Pfarrers vom Erbarn Rahte alhie angenommen, doch die Burgers Kinder so dazu geschickt in acht gehabt vndt vor andern darzu gefordert vnndt darnber keiner eingedrungen werden. Sie sollen auch, so offte die Noturfft erfordert, mit einhelligem Rathe widder vorurbtlaubt werden.

Vnd soll den beyden Caplenen allhie einen Jeden Jerlich auß dem gemeinen Kasten 110 Gulden vnd 4 Wspl. Korne vorreicht werden, alß Ern Johan Radebande 40 Gnld. vnd $1\frac{1}{2}$ Wspl. Korne auß dem gemeinen Kasten, 40 Gnld. von der Probstey, 20 Gulden wegen des Klosters St. Annae allhie, 10 Gnld. auß Matthiesen von der Schulenburgk wittewen seligen Testament vnd $1\frac{1}{2}$ Wspl. rogken von dem geistlichen Lehn Dionysii [2]). — Also sollen auch den Caplenen allhie die Accidentia wie sie die bißhero gehabt, volgen. — Nachdem auch dem Pfarrer vndt Caplenen der Opffer, so ihnen In hochzeiten vndt von dem Kirchgange der Sechswocherinnen gebuhret, entzogen, so soll demnach ein Erbar Rath In der Pfarrkirchen die Verordenunge thuen, wan die Hochzeitgeste In den Kasten vor die arme stecken, das sie hernach zum Altar gehn vndt den dienern Göttliches worts auch mittheilen In ansehung das es in andern Städten auch also verordnet vnd ohne das den Spielleuten woll Zehenfacht so viel geben. — Also soll auch von den Sechswöcherinnen der Opffer hinfuro, wie vor Allters, auf dem Altar geopffert vndt gleichwoll die armen in Kasten nach vermugen von ihm bedacht werden, damit man wissen möge, das sie zur Kirchen wie gebrenchlich gangen sein vnd solchs sollen der Pfarrer vndt Capplene vnter sich theilen vndt zu bessere Ihrer vnterhaltunge gebrauchen. — Von einer Leichpredigt der Verstorbenen Einwohner allhie soll der Pfarrer inhalts der Visitation ordenunge nicht mehr den einen halben, von den Frembden aber einen Thaler fordern. — Wurde auch ein Krancker in seinen lezten begehren, das der Caplan so Ihne in seiner Kranckheit besucht vnd in seinen lezten getrostet, die Leichenpredigt thun möchte, so soll es demselben Caplane gestatet vndt ihme die gebuer dafur erlegt werden, Aber des Verstorbenen Freundschafft soll daruber Jemandts etwas mehr dafür zu geben nicht schuldig sein noch höher über seinen guten willen beschwert werden. — Vndt sollen die Funera den Prediegern desto zeitlicher angemeldet werden, damit sie auf die Leicht-Predigten studiren können, doch sollen sie die Leicht-Predigten also fassen, das sie vber eine halbe Stunde damit nicht zubringen vndt der Handtwerker vnd andere Leute zu Ihrer vngelegenheit desfals nicht auffgehalten werden mogen.

So haben auch der Pfarrer vndt Caplene des Privilegii vor Ihre hauszieſe frey zu brawen vndt Ihr Korn ohne erlegung des Scheffelgeldes zu mahlen wie andere Pfarrer vnd geistlichen Inhalts der Visitation Or-

denunge zu genieſen, doch das ſie ſich durch den Mißbrauch deſſelben nicht verluſtig machen. — Desgleichen ſollen einem Pfarrer, der Alters oder Schwacheit halben ſein Ampt nicht mehr verwalten könte, vnd alhie in der Stadt pleiben wurde, 50 Gulden, vnd einem Caplan 25 Guld. auf ſein leben zu ſeiner vnterhaltung von deß Pfarrers oder Caplans einkommen Jarlich folgen.

Alß auch in vnſers gnedigſten hern Viſitation ordenung der Pfarrer vnd Caplene Witwen dergeſtalt begnadet, das Ihnen die Beſoldungen ein halb Jahr nach Ihrer herrn abſterben folgen vndt dajegen der Pfarrer vnd Caplene Indes das Ampt an des Verſtorbenen ſtadt beſtellen muſſen, deßgleichen weil der Erbar vnd wollgelarter Andreas Reiche, Burgermeiſter dieſer Stadt, mit dreyn hundert Thalern zu der Kirchendiener Witwen wonungen Chriſtlichen bedacht, zweifeln die Viſitatores nicht, Ein Erbahr Rath werde neben bemelten Burgermeiſter Reichen derſelben Witwen, wen ſie nicht ad secunda vota ſchreiten, mit freier wonungen auf Ihr leben, wie in andern Städten auch verordnet, zu verſehen vnbeſchweret ſein, vnndt ſonderlich des neheſt verſtorbenen arme Wittwen vnd Waiſen in acht haben, zuvoraus weil es Ihr herr vndt Vater ſolchs vmb Kirchen vnd Schulen woll verdienet[3]). — Vndt do auch nicht alleine in andern Städten, Flecken vndt Dorffern die Pfarrer vndt Caplene auch die Schulverwandten, ſo ſich zum Eheſtande begeben, auß der theilung des gemeinen holzes nicht geſchloſſen, ſondern Ihnen Ihre Caveln gleich Burgern vnd Einwohnern zugetheilet werden, wollen ſich die Viſitatores verſehen vnd hoffen, ein Erbar Rath werde Ihre Kirchen vnd Schuldiener nicht außſchließen, Jumaſen ſie ſolchs In der Newſtadt, weil die holzunge beyder Städte gemein iſt, auch verordnet, fürnemblich weil Gott der Allmächtige wegen der Diener ſeines heiligen worts die holzung ſo vielmehr wachſen laſſen könne.

## Vom Kirchen Regiment.

Eß ſoll ſich der Pfarrer neben den Caplenen hochgedachts vnſers gnedigſten herrn Chriſtlichen Kirchen vndt Viſitations ordnunge in Lehre guten Sitten vndt Leben, Auch ſonſt in allen Artickeln vndt Puncten gänzlichen verhalten vndt Ihres Ampts in Prediegen, Taufen, Beichtſitzen, Sacramentreichen vndt Beſuchen der Armen vndt Krancken getrewlich warten vndt beſtellen.

Vndt ſonderlich ſollen ſie ſolchen ordnungen zuwider, bey entſetzung Ihres Ampts Keiner falſchen oder Calviniſchen Lehre anhengig ſein, noch dieſelbe auf Schrauben ſetzen vndt einfuren, vielweniger ohne S. Churf. g. vorwiſſen an den ceremonien was änderen noch abthuen, ſondern Gottes wort lauter vndt rein predigen, die hochwirdige Sacrament in rechten Verſtande der wort, wie die Gottes Sohn ſelbſt eingeſetzt, gebrauchen, Auch die alten Chriſtlichen Responsoria, Cantica vnd Ceremonien halten vndt bleiben laſſen, damit in S. Churf. g. Lande Kirchen vngleicheit möge vormitten vndt verhutet werden. So ſoll auch der Pfarrer das Ampt in den hohen feſten, wie vor alters herbracht, der Kirchen zu zier, ſelbſt halten[4]).

Vndt ſollen die Woche einmahl den Catechismum den Jungen vndt vnverſtändigen Volcke aufs trewlichſte vnd einfeltigſte fürtragen auch zu Zeiten ſie Examiniren vndt vermahnen vndt ſonderlich die Leute der eingepfarten Dörffer dazu ziehen, das ſie alſo in den furnembſten Stücken Chriſtlicher Lehre zunehmen, Gott recht erkennen vndt entlich ſeelig werden mögen.

Deßgleichen ſollen ſich der Pfarrer vnd Caplene Jederzeit vereinigen, was vor einen Propheten, Evangeliſten, Apoſteln oder andere Bü-

Digitized by Google

cher auß der heiligen Schrifft ein Jeder Predigen solle, solchs dem Volck anzeigen vndt dazu vermahnen, auch die Materiam so ein Jeder vornimpt, hinausführen, vndt nicht wie an etzlichen örtern geschicht vngeendigt liegen lassen, daraus den weinig nutz folgt.

Sonderlich sollen sie sich Inhalts vnsers gnädigsten herrn Visitation ordnunge befleisigen, die scripta Doctoris Lutheri fleisig zu lesen, daraus etwas gewisses zu proponiren, die Predigten zu distribuiren vndt ein Stuck nach dem andern ordentlich vndt deutlich zu erkleren, Auch im beschluß der Predigten den inhalt derselben kurz zu repetiren. Dajegen aber sich der Andern verdechtigen Alten vndt Newen scripta, Daraus Ihre Predigten zu colligiren, müsig gehen, deßgleichen sich der leichtfertigen reden vndt historien, die doch mehr ergern den bawen, aufn Predigstuel enfern, vndt Ihre Predigten also fassen das sie in einer Stunde endigen mögen. Vnd nach endnnge der Predigten sollen sie wie in andern Städten auch geschicht, das Vaterunser öffentlich, das es die Zuhörer hören, vndt mitbeten können, andächtig sprechen, Damit das grobe vndt Junge Volck desto besser beten lerne, deßgleichen soll sie ohne Chorrocke auf den Predigtstuel nicht treten, damit ein unterscheidt unter den geistlichen vndt weltlichen Stande, wie hochgedachter vnser herre ernstlich geboten, gehalten werden möge.

Eß soll auch die Elevation des Hochwirdigen Sacraments nicht abgethan, sondern vormuge vnsers gnädigsten hern Kirchen ordnunge pleiben. Auch wan sie des Ampts halten, sollen sie neben den andern Communicanten das hochwirdige Sacrament empfangen vndt dadurch andern Christliche anleitunge geben [5]).

Vnd weil S. Churf. g. berichtet sein, das in derselben Churf. die Predigten auf die festage nicht alleine von den Zuhörern verseumet, sondern auch von dem Ministerio eines geringen behulfs halben, eines theils auf die Sontage verleget vndt dajegen die herrliche tröstliche Sontags Evangelia unterlassen werden, Item da gleich die hohe fest gehalten, das dennoch die Vesper Predigten nach pleiben, vndt aber solch S. Churf. g. also nicht gelegen; Darumb verordenen die Visitatores, das der Pfarherr vndt Caplene allhie die festage, an den tagen denen sie gefallen, Inhalts der Kirchen vndt Visitation ordenunge Christlich vndt solenniter halten vndt nicht nach ihren gefallen verschieben oder verlegen, noch einigen Fest außlassen sollen, vngeachtet, do die gleich auf die Marktage gefielen, Dan es soll an den festagen keine Parten etwas zu verkaufen gestattet noch einigk Mark gehalten werden, biß die Predigt geschehen sey, damit also Gotts wort den Marckthendelen vorgezogen, vndt die Evangelia so beyde auf die Feste vndt Sontage von den Alten auß sonderlichen Christlichen bedenken heilsahm verordent, In den Kirchen pleiben vndt den Armen gewissen zu troste getrieben werden mögen.

Eß soll auch auf den hohen festen die Vesper Predigt gethan vndt nicht unterlassen werden.

Alß auch die Visitatores berichtet sein, das sich hin vndt wieder in Städten vndt Dorffern mannigfaltige Laster in verachtung Gottliches worts auch zu einführung unchristlicher Exempel vndt ergerniſſen begeben, darein ein theils Prediger Ihres gefallens zu procediren sich unterstehen, vndt gerne den Bahn wieder anrichten, vndt also einen fueß auf den Predigstuel vndt den andern aufm Rathause haben wolten; Weil aber der Bahn von den Stenden der Augspurgischen Confession sowoll alß von unsern gn. h. auß Christlichen bedencken vndt beweglichen vrsachen abgethan vnd dajegen die geistliche Consistoria aufgerichtet sein, S. Churf. g. Landen keinesweges leidlich: Alß soll es damit wie folget gehalten werden. Nemblich, das die Prediger alle Sunde vndt Laster



Digitized by Google

von der Cantzel durch Gottswort vndt bevelich ingemeine strafen, vndt die Leute zu hörung Göttlichs worts vndt brauchung der hochwirdigen Sacrament treulich anhalten vndt diffals Gotts gerechten zorn vormelden sollen: mit Verdrawung, wo sich Jemandt darnber der Predigten vndt gebrauch des hochwirdigen Sacraments ein Jahr oder etliche enthalten in Vnzucht, Vollsauffen, Spielen, Wuchern, Schworen, Fluchen vndt ander Gotteslesterungen vndt Rohen Leben fortfahren vnd bey Zeiten nicht zur buse schreiten wurden, daß der oder dieselben zu gevatterschaften vndt andere Christlichen Vorsamblungen vndt handele nicht sollen zugelassen, Vielweniger da sie verstürben auf die Kirchhöfe alß Christen zur Erden bestetiget, sondern ohn einige Christliche verordnete gesänge, alß die vnvernunfftigen Thiere anderswohin sollen begraben werden; solche Vermahnung soll auch von Ihnen, da es die Noth erfordert, privatim In der gute mit fleiße etlichemahl beschehen. Vnd die sich durch sollch schrekken oder gutlich vermahnen sich auch nicht wolten aus dem vnbussfertigen leben begeben, sollen die Pfarrer oder Caplene dieselben selbst nicht ausschliesen, sondern solchs zum überfluß an das Consistorimm zu Coln an der Sprewe, weil da Verordnete Advocati in solchen vnd dergleichen Sachen wieder die Verbrecher mit processen gebürlichen zu verfahren befehl haben, gelangen. Da aber die Vnbußfertigen darnber in vnerledigten Sachen verstürben, dieselben auf die kirchoff nicht begraben lassen, sonst sollen die hochwirdige Sacrament numandt geweigert werden; Den wehme Gotts wort vndt Christlichen Vermahnungen nicht zur besserung reizen, deme wirdt die außschliesung viel weiniger dazu bewegen alleine das man das Sacrament vnwirdigk zu empfahen dadurch verursachen würde. — Die andern Laster alß Todtschläge, Ehebruch vndt Zauberey seind dem Brachio seculari vndt weltlichen Obrigkeit vnterworfen, dahin dieselben auch vermuge der Recht gehoren vndt inhalts der Visitation ordnunge, Auch des vorigen Anno 1541 allhie gegebenen abschieds zu gebuhrlicher Straff zu verweisen. — Wie den auch vnser gnedigster herr in nehester huldigung dem Ehrbarn Rath Ihre Statuta vndt Policey ordnunge von Newem confirmirt vndt bestetigt, das solche vnd dergleichen hendel Ihnen zu erledigen gebüren vndt sich die Ministri Verbi derselben billig enern vnndt in weltliche hendel nicht mischen sondern Ihres berufs vndt Amptes, wie obsteht, damit sie ohne des genug zu thuen, warten sollen.

So seindt auch die Visitatores berichtet, daß etzliche Prediger den Erbarn Rath auf der Cantzel, den gemeinen Pöffel damit zu hoffirn, angreifen vndt specificirn sollen, vndt hernach, da mans Ihnen furhelt, nicht gestehen wollen, welchs den Gotts wort zuwieder ist vndt zu aufruhr gereichen möchte; Darumb sollen sie bey meidunge vnsers gn. hern Strafe solchs hinfuro vnterlassen vndt hieranne der ordennnge in göttlicher Schrifft außgesetzt volgen, also, wen hendel, die wieder einen Erbarn Rath sein, vorfallen, dieselben erstlich privatim mit Ihnen reden vndt nicht alßbalte vngehörte auf der Cantzel damit laufen, in ansehnnge, das hieraus viel vnrate entstehen könte.

Eß sollen auch die gebetlein vndt Christlichen gesänge auch andere Ceremonien in den kirchen pleiben vndt keine ohn S. Churf. g. vorwissen vnterlassen oder abgethan werden, Inmasen auch die Predicanten die Leute von der Cantzel vermahnen sollen, wen man die Betglocke schlegt, das sie in Ihren hänsern vndt arbeit ein Vater vnser vor allerley noth der ganzen Christenheit beten, auch erhalt vnß herre bey deinem wort ꝛc. singen sollen, wie denn solchs in andern Städten ganz andächtig auch geschicht.

Mit dem beichtsitzen soll es hinfuro allerley vnordnunge zu vermeiden also gehalten werden, das der Pfarrer vndt beyde Caplene des

Digitized by Google

Sonnabends zur Vesperzeit in Marien Kirche allhie zugleich beicht sitzen vnd einen jeden frei stehen soll, wehme er beichten soll.

Es sollen aber der Pfarrer vndt Caplane in solchen Ihren Ampt trew vndt fleisig sein, sonderlich in vermahnen der Rohen gewissen vndt tröstungen der bloden erschrocken hertzen vndt solchs nicht vnterlassen, noch wegen des Beichtpfennigs davon eilen, sondern allwege gedencken, das Gott zusehe wie sie diß hohe Ampt bestellen. Damit man aber die verächter des Hochwirdigen Sacraments desto fuglicher erfahren möge, sollen sie die Jennigen, so alle woche beichten, auffschreiben, die außbleibenden fleisig in acht haben vndt zum gebrauch desselben wie obstehet trenlich vornehmen.

Das Kindtanfen soll stets wie gewonlich tertia, wo die Kindlein nicht schwach sein, gehalten, vndt von der Jungfern Schule allewege der Psalm: Christus vnser herr zum Jordan kam, nach dem einsegnen gesungen werden vndt darauf die Taufe nach gewonlicher weise, wie in dieser Lande Kirchen herbracht in aller Reverentz, weil die heilige Dreyfaltigkeit gewißlich aldo kegenwertig ist, beschehen, Nach der Taufe aber sollen sie den Psalm: Allein Gott in der Höh sey ehr, oder: Lob vnd Ehr mit hohen Preiß singen, daß also Gottes hohe werck vnd sein heiliger Nahme möge gepreiset vndt geehret werden. Vndt magk ein Jeder einen, zwey oder drey gefattern bitten, doch soll niemandt schuldigk sein, ehe Er taufen lesset, dem Ministerio zu vermelden, was Er vor gevattern bitten will, viel weiniger Jemands außgeschlossen werden, Es sey den von den Consistorio, wie obstehet, erkandt.

Es sollen auch der Pfarrer vndt die Caplene — keine Paar volcks eheliegen zusamen geben, sie sein den zuvor dreymahl aufgeboten [6]), fürnemblich aber sollen sie sämptlich darauf gute achtung geben, das die Ehe in verbotenen graden vndt mit den Personen die andern verlobt sein oder in vnentscheidener ehe, Landts der Consistorial ordenunge, hengen, nicht mögen zugelassen werden, vndt solchs Jederzeit dem Consistorio vermelden. Deßgleichen sollen sie den Mißbrauch des Kirchengangs In hochzeiten vorhuten helfen, also, welcher Bräutigam oder Brandt des abendts vmb vier schlege vndt des Morgens vmb zehn schlege auß der Kirchen pleibet, das sie ehe nicht getrawet werden sollen, sie haben den Jedesmahl zwey Thaler, einen in den Kasten allhie vndt einen dem Pfarrer zur Straffe erleget. — Es soll auch ein Ehrbar Rath, wan viel hochzeiten sein, die vormugenden durch pfandunge vndt sonst dahin gehalten, das sie dem Pfarrer vndt Schule vor das Trawen vndt Brautmesse die gebuer erlegen, Furnemblich weil es in der Visitation ordenunge also vorsehen, vndt ein Jeder den Dienern Göttliches worts Ihre gebur, weil sie Ihrenthalben aufwarten mussen, zu geben schuldig ist. — Do auch, wie die Visitatores berichtet sein, ein groser tumult vndt geschrey von dem gemeinen Volck bey dem trawen in der Kirchen getrieben wirdt, zweifeln die Visitatores nicht, ein Erbar Rath werde durch Ihre diener vndt Bettelvogte solch loß gesinde mit der Peitschen auß der Kirchen treiben, oder do es die Notnrfft erfordert, mit gefängnis strafen lassen, damit dannach zucht vndt Erbarkeit in der Kirchen gesetzt werden möge.

Das einleiten der Brente vndt Sechswocherinnen soll wie in andern Städten dieses Churfurstenthumbs mit den worten: der herr bewahre deinen Eingang vndt außgang ꝛc. beschehen vndt hernach die gebetlein, davon die Kirchenordnung redet, vor dem Altar geredet werden.

So sollen auch die Caplene wie sich gebuhret in besuchung vndt tröstunge der Krancken sie sein Arme oder Reiche fleisig sein vndt solch

Digitized by Google

Christlich werck ohne unterlaß treiben vndt der Pfarrer solch gleicher gestalt zu thun sich nicht schemen. — —

Es soll aber in den neben Kirchen kein Leich, wan in der Pfarkirche die Predigt geschicht, begraben, sondern damit biß nach geendigter Predigt verzogen werden.

Vndt weil der Pfarkirchhoff vor diese grosse gemeine alhie fast zu enge vndt das aufgraben gar offt geschicht, soll ein Erbar Rath mit den Todtengrebern beschaffen, daß sie die gebeine in machunge der Gräber zu hauf sammlen vndt etwan in das beinhauß tragen oder wieder an ein sonderlich orth eingraben.

Alß auch durch fleisige forderunge des Erbarn Raths vndt Pfarrers die Kirche Im Grawen Closter allhie wieder gebessert vndt mit stülen vndt sonst zierlich zugerichtet, Lassen die Visitatores geschehen, daß darein nach gelegenheit Stedten zu begräbnissen verkaufft vndt die gebür der Kirchen davon ferner erhalten werden mögen.

Damit auch hochgedachtes vnsers gnedigsten herrn Publicirten Kirchen vndt Visitation ordennunge von den benachbarten Pfarrern, so allhie visitiret worden, endlich möge nachgekommen auch widerwertige Lehre vndt Secten nicht einschleichen mögen, thun die Visitatores den Pfarrern allhie zum Inspectorn verordnen vndt Ihme auflegen, das Er Inhalts der Visitation ordenunge nicht alleine auf seine Kirchendiener sondern auch auf die benachtbarten Pfarrer der Dörfer, so allhie visitirt worden, fleisig sehen, vndt sonderlich auf die Calvinisten vndt andere verfürsche Lehrer achtunge geben vndt sonst alle vngebuer abwenden vndt vorhuten helffen, auch Keinen gifft oder gaben willen diffals nachhengen oder verschonen soll.

Eß soll auch die Einweisung der Newen Pfarrer durch den Pfarrer allhie ordentliche weise nach meldunge der Visitation ordenunge in diesen Revir beschehen vndt die von Adel sich desselben enthalten.

Vndt soll die Inspection vom Pfarrer allhie anders nicht den vnsers gnedigsten herrn Visitation ordennunge meldet, bestalt, vndt keine newerungen eingeführet, noch die Priester mit vergeblichen vnkosten beschwert werden, den S. Churf. g. andere ordenungen, auser denen, die S. Churf. g. allbereit außgehen lassen, keinesweges leidlich, darumb achten die Visitatores der Verordnunge des gesuchten Sigels deßfals von vnnöten.

So wollen auch die Visitatores bey hochgedachten Vnsern gnädigsten herrn anhaltten, ob S. Churf. g. bewilligen wolten, das die Ehesachen vndt andere geistliche hendel zu vormeidunge vieler vnkosten vndt anderer vnrichtigkeiten durch die Quartal Gerichts Rehte neben den Superintendenten vndt Pfarrer zu vnser lieben Frawen zu Stendal, wie hievor bey S. Churf. g. herrn Vaters hochlöblicher gedachtnis Zeiten auch beschehen, auf die Quartal möchten gehört, gütlich vertragen vndt verabscheidet, oder zu ferner austrage vor das Consistorium zu Coln an der Sprewe vorwiesen werden. Vndt soll sich hiruber ein Jeder der Ehesachen vndt anderer geistlichen hendel, darein entlichen zu Judiciren, eusern vndt enthalten [7]).

Vndt schließlich wollen die Visitatores auch den Pfarrer vndt Capläne allhie hirmit vermahnet haben, sich aller weltlicher vndt anderer vnnötigen hendel zu entschlagen vndt darein nicht zu mischen. Sintemahl solches zu vorkleinerung des Ministerii gereichen thut, alles bei meidunge S. Churf. g. strafe vnd vngnade.

Was der pfarrer vndt Capläne allhie Ampt weiter erfordert, davon geschicht in hochgedachtes vnsers gnedigsten hern Visitation ordennunge

weiter meldunge, dahin die Visitatores sie dasselbe in guter acht haben, hiermit wollen remittiret haben.

## Von den Küstern.

Dem Oberküster allhie sollen Jerlich auß dem gemeinen Kasten vorrichtet werden 20 Gulden vndt 12 Schfl. Rogken aus dem gemeinen Kasten, Item 12 Schfl. Rogken von den Vorstehern der Kirchen zu vnser lieben Frawen. Vndt nachdem Anthonius der Oberküster seliger 30 Guld. vndt ½ Wspl. rogken auß dem Calande gehabt, soll des Capittels zu Cöln an der Sprewe Einnehmer solchs hinfuro vndt dem Jetzigen Oberküster 12 Guld. davon Jerlich entrichten.

Dem Unterküster soll Järlich entrichtet werden 19 Gulden vndt ½ Wspl. Rogken aus dem gemeinen Kasten, 5 Guld. bemeltes Capittels zu Cöln an der Sprewe Einnehmer, 3 Gulden vom Seiger zu stellen des hern Probst Verwalter der Probstey allhie, 1 Gulden die Kirchueter, die Bedeklock zu schlagen vndt 1 Guld. vor das Leuten zu S. Nicolaus, der Einnehmer zu S. Annen.

Darzu haben beide Küster den Vierzeiten Pennigk, davon bekompt der Ober-Küster zwey Theil vndt der vnter Küster den dritten Theil.

So haben auch die Küster Jhre Accidentia, wie vor Alters. Vndt sollen die Küster Jhr Ampt getreulich bestellen vndt den Caplanen sowoll als den Pfarrer Jn Kirchen Regiment gehorsahm sein, auch vormuege der Visitation Ordenunge vom Ehrbar Rath vndt Pfarrer zugleich angenommen vndt vorurlaubt werden.

Sie sollen auf die Kirchen, das darin nichts entwandt oder zerbrochen werde, fleisig achtunge geben, auch darauf sehen, daß die Kirchhoffe Reinlich gehalten werden vndt die Schweine davon pleiben mögen.

## Von dem Organisten.

Der Organist soll hinfuro Järlichen 64 Gulden vndt ½ Wspl. rogken auß dem gemeinen Kasten allhie haben vnd ½ Wspl. Rogken von den Kirchen Vätern darunter die 4 Gulden zu Holtz geschlagen.

Vndt soll der Organist auf die Orgel fleisige achtunge geben, das die nicht schadhafft werden moge vndt dieselbe mit seinem fleisse so viel muglich bessern. — Deßgleichen soll Er fleiß an Kehren, gute Moteten, sonderlich was die Choralia vndt Sequentien de tempore sein zu lehren vnd zu schlagen.

## Von den Schulenn.

Weil menniglich vnvorborgen wie hoch vndt viel an guten woll angeordneten Schulen vnd derselben Regenten gelegen, wie dan die Visitatores dieselbe allhie im Grawen Closter befunden, so soll es demnach mit annehmunge vnd Vorurlaubunge eines Rectors, vormuge hochgedachts vnser gnedigsten herrn Visitation ordenung gehalten vndt niemandt nach gunst eingedrungen, sondern wegen seiner geschicklichkeit zu solchen Ampte vom Erbahr Rath mit Vorwissen vndt bewilligung des Pfarrers allhie bestalt, die andern Schuldiener vom Rath auf vorgehende deliberation des Rectors angenommen auch fürnemblich vermuge vnsers gnedigsten herrn Mandat aus der Universitet zu Franckfort an der Oder gefordert werden.

Vndt soll dem *Rectori* allhie hinfuro zur Järlichen besoldunge gegeben werden 90 Gulden dem Rectori, alß 70 Guld. auß dem gemeinen Kasten vndt 20 Gulden vom Erbahr Rathe von den 800 Gulden Hauptsumma, so fromme vndt Gottfürchtige Leute, als 400 Guld. Johan

Digitized by Google

Hackelbuſches ſel. witwe, 100 Guld. Jurgen von Arnſtedt, 100 Guld Diederich Chüdenß ſel. witwe vndt 100 Guld. Joachim Rademin Bürgermeiſter allhie zu befreihunge des praecii dieſer Schulen gegeben.

48 Gulden dem *Conrectori*, alß 41 Guld. 8 Schill. aus dem gemeinen Kaſten vndt 6 Gulden 16 Schill. Lubs. auß Jzt gedachter befreiung.

40 Gulden dem *Cantori*, alß 33 Guld. vndt 8 Schill. aus dem gemeinen Kaſten vndt 6 Guld. 16 Schill. Lübs. von den Zinſen der gemelten 800 Gulden.

32 Gulden dem *Baccalaurio*, alß 25 Gulden 8 Sch. L. aus dem gemeinen Kaſten vndt 6 Gulden 16 Schill. L. von berurter verordenunge des freien praecii.

20 Gulden *Infimo* auß dem gemeinen Kaſten.

Darzu ſollen ſie die getrewliche Accidentalia, wie ſie die bishero Jm brauche herbracht haben [5]).

Vndt weil den Schulverwandten vormuge der Viſitation ordenunge auf Hochzeiten zu gehen vorboten, Soll Jhnen vor die Braudtmeſſe ½ Thaler gegeben, darnber ſoll von Jhnen niemandt beſchweret werden, welchs der Erbahr Rath allhie auch alſo befordern ſollen daß den Schulverwandten ſolcher halber Thaler volgen möge.

Alß auch die Räthe in andern Städten alten gebrauch nach zu den Schulen das Brenholz zu beſchaffen vndt führen zu laſſen ſchuldigk, Alß wollen die Viſitatores nicht zweifeln, der Erbar Raht allhie werde die Schuldiener vndt arme Knaben mit ezlichen Brenholz Jhres gefallens neben den vormugenden Burgern günſtlich zu bedencken vnbeſchwert ſein, Jn anſehung das es Jhren Kindern vndt der ganzen gemeine zum beſten gereichet.

Vndt do nun die Präceptoren alſo wie obſtehet zu dieſer Schulen ordentlich beſtelt vndt angenommen, oder Jhnen das Munus informandae pueritiae bevolen, ſollen ſie ſich an ſtadt der Eltern alß die Väter der Jugendt aufs Trewlichſte annehmen vndt mit höheſten fleiſe dahin gerichtet ſein, Reiche vndt Arme ohn vnterſcheidt in der wahren vndt vnverfalſcheten Religion zu Gotts erkändtnus vndt furcht, auch zugleich in Ehrbar ſitten, leben vndt guten freien Kunſten, fleiſigk zu erzielen vndt zu vnterweiſen, das dadurch furnemblich Gott geehret, Auch der Kirchen vnd gemeine nutz geſuchet werden möge. — So wirdt auch von allen Präceptoren ohn vnterſcheidt erfordert, das ſie bey der wahren Apoſtoliſchen Lehre in der Augspurgiſchen Confeſſion vndt scriptis Lutheri vorſehen beſtendiglich verharren vndt newe Opiniones oder meinunge aus den vordechtigen scriptis nicht auf die Bahne bringen, viel weiniger Jn Jhren Lectionibus Catecheticis die Jugendt anders wohin leiten, ſondern dahin trachten vndt ſehen, das die gotliche warheit pleibe vndt erhalten werde. — Vndt weil offentlich, was vor Zerruttungen vndt vngelegenheiten ſich ein Zeithero in Religionſachen wegen des Calvinismi in den benachtbarten Churfürſtenthumen vndt landen zugetragen, wie grewlich auch Gott der Allmächtige die Jeniegen, ſo ſeine Allmacht diſputiren, geſtraffet, das iſt offentlich am tage. Derowegen ſollen ſich die Vorwandten dieſer Schulen den Calviniſten, als den Schendern Göttlicher einſetzunge des hochwirdigen Sacraments nicht anhengigk machen, Sondern derſelben als gifft ſich gänzlich eufern vndt do ſie Jemandt befunden, der ſich durch diſputiren oder ſonſt des Calvinismi vordächtig machte oder wehre, denſelben bey Jhren Chriſtlichen gewiſſen die hohen Obrickeit vndt dem Rathe anzeigen vndt vormelden, Jnmaſen der Pfarrer vndt Rath vor ſich ſonderliche erkündigung darauf legen vnd do es geſpurt vndt befunden, dieſelben von Stundt Jhres dienſts entſetzen ſollen.

Digitized by Google

Nichts weiniger gebührt Jhnen, das sie vnter einander helfen einigkeit erhalten, wie Christus der herr seine Jünger vndt alle Christen oftmals zu der Brüderlichen liebe vndt einigkeit vormahnet, den man täglich sehet, was der leidige Sathan vor Schaden den Kirchen vndt Schulen zufuget, wan Prediger vndt Schuldiener vnter einander vneins sein, vnnötige gezäncke erregen vndt einer besser wissen vndt machen will den der ander, da wirdt das Predigt vndt Schulampt vorächtlich, der gemeine Man redet übel davon, vndt die einfeltigen vndt Jugendt ergern sich daran, also das es sich alsdan übel lehret vnd lernet.

So wirdt auch von Jhnen ein Erbahr auffrichtig vndt vnergerlich leben zu führen gefordert zuvoraus da die Jugendt gemeinlich ihren Præceptoren in Jhren wandel pfleget zu folgen, in meinunge das Jhnen also auch gebure vndt woll anstehe. Darumb sollen die Præceptores der Jugendt selbst ein Form vndt Ebenbildt aller Gottsfurcht, Ehre vnd Erbarkeit in Wandel, Sitten vndt Geberden fürtragen vndt nicht scheudlichs oder ergerlichs vor Jhnen thun oder reden, den Gotts Sohn will des, wie er Matth. am 18. drewet, ein Richter sein.

Die Præceptores sollen auch Jhren discipeln mit vnergerlichen exempeln der Kleidungen furgehen vndt keine kurtze zerhackte oder verbrembde Kleider noch Pluderhosen, sondern lange Ehrbare Rögke, fast den Theologen gleich, tragen. Vndt sollen sich vor schlemmen, vollsaufen, spielen vndt andere Leichtfertigkeiten, in fluchen, schweren vndt Gottlesterungen mit fleise huten vndt Jhr Leben vndt Sitten in Zucht, Erbarkeit vndt messigkeit also anstellen vndt dahin richten, daß die disciplin in aller Gottfürchtigkeit vndt Tugenden von Jhnen können anleitung haben, auch allewege gedencken, wie es an Jhne selbst ist, das Gott vndt seine liebe Engel zusehn, wie sie Schul halten vndt die Jugendt erziehen.

Deßgleichen weil in vorieger gehaltner Visitation bedechtigk verordnet, das die Christliche löbliche Lateinische gesänge, Antiphen vndt Responsoria de tempore, welche in heiliger Schrifft gegrundet vndt durch die alten daraus gezogen, bei den Kirchen bleiben zu lassen; Wollen die Visitatores das es nachmals also, Jnhalts vnsers gnedigsten herrn Kirchen vndt Visitation ordenunge damit gehalten werden, vndt der Cantor dieselben in der Schulen aufschreiben, den Knaben mit fleise vorsingen vndt bey den Kirchen, wie bißhero geschehen für vndt für in brauche bleiben, Auch die Schüler in der Currenda, damit sie vor andern Bettlern erkandt werden mögen, dieselben singen sollen.

Nachdem auch die Currenda allhie ordentlich bestalt vndt von Gottfurchtigen Leuten mildiglich dazu geben worden, nemblich Levin v. der Schulenburg Hauptmans der Alten Marcken Witwe seligen 200 Thaler, Werner von der Schulenburg Hauptmann der Alten Marck 100 Thaler, Albrecht von der Schulenburg zu Dambcke 100 Thaler, Matthias v. d. Schulenburg Witwe 50 Thaler, Jürgen Hanß der Elter, Bürgermeister der Newen Stadt Salzwedel vndt seine Sohne aus ihren handel 200 Gulden, Berendt Oldendorfs frawe 100 Gulden vndt Andreas Reiche Bürgermeister der Alten Stadt allhie von zweien Scheffel Brodt Zeit seines Lebens, nach sein absterben aber sollen von seinen Erben 200 Gulden darzu belegt werden [9]); Alß thun die Visitatores dieselben obgemelten Summen darzu bestetigen vndt zweifeln nicht, ein Erbar Rath werde vestiglich daruber halten vndt den Mangel wochentlich zu erfullen vnbeschwert sein, damit die Armen Knaben nicht noth leiden mogen. — Eß soll auch ein Erbar Rath den Knaben eine Eiserne bure, darein sie vor die tühren in der Cerrende das geldt samblen vndt nicht voruntrewet wer-

Digitized by Google

den möge, machen lassen. — Vndt sollen die Knaben züchtigk an Paaren vmbhero gehen, vndt die Responsoria de tempore deutlich singen.

So werde auch ein Erbar Rath befordern, das die 20 Gulden, so bemelte Mathias von der Schulenburgs seliegen Witwe mildiglich vorordnet, vier Armen Knaben alhir ad studia Jarlich volgen mögen.

Deßgleichen soll der Erbar Rath neben dem Pfarrer beschaffen, das die leges in der Schulen zum forderlichsten mogen publicirt vnd darnach gelebt werden.

Vndt da auch am höhesten vonnoten, gelarte vndt fleisige inspectores der Schulen zu erwehlen, Alß thuen demnach die Visitatores zu Inspectoren dieser Schulen verordenen den Pfarrer vndt Caplene alhie, desgleichen die regierende Bürgermeister auch etzliche des Raths vndt aus der gemeine so der Pfarrer vndt Rath vor duchtig dazu erachten, auf auf diese Schul treulich zu sehen [10]), das die Jugendt fleisigk instituirt vndt nicht mit vordächtiger Lehr auch bösen Sitten vndt Leben Corrumpirt vnd depravirt, sondern in den fundamentis theologiae in götlicher Schrift gegründet ohne Corruptelen Christlich vndt ehrbarlich erzogen werden, auch die alten Christlichen gesenge, wie obstehet, In der Schulen pleiben. Darnach sollen sie fleisigk darauf sehen, das die Examina alle halbe Jahr allhie gehalten vndt nicht vnterlassen werden, darzu dan der Rath vndt Vorsteher den Knaben, so am besten bestanden, etzliche munera an büchern vndt Papier austheilen, damit sie dadurch zu mehreren fleise anreizungen haben mögen.

Eß wirdt auch ferner zu beforderung dieser Schulen bedacht, das der Pfarrer allhie wochentlich vor die jungen Theologen vnd grose Knaben ein Lectio in Theologia mit fleise thue vndt sich ad captum puerilem applicire.

Welchergestalt es weiter In dieser Schulen zu halten vndt eine Jeden Collegam sein Ampt treulich zu bestellen geburet, weiset die Berlinsche Schulordenung [11]) so forderlichst inn drucke verfertiget werden solle, ferner aus, desgleichen was Jederzeit vonnothen sein wirdt, mögen sich die Inspectores neben dem Pfarrer vndt Rector inhalts hochgedachtes vnsers gnädigsten herrn Visitation ordenunge dißfals vorgleichen, Auch den Rector vndt seine gehülfen auf solche Schulordenunge in gelubte vndt pflicht nehmen, damit es allenthalben richtig zugehen vndt die Jugendt doch nicht verseumet werden moge.

## Von den Jungfern-Schulen.

Alß auch Hochgedachter vnser gnädigster herr In S. Churf. g. Visitation ordenunge von den Jungfern Schulen In S. Churf. g. Städten anzurichten vndt darein der Armen sowoll als der Reichen Tochter zu Gottsfurcht Zucht vndt Erbarkeit zu erziehen meldunge vnd bevelh gethan, Vndt dan allhie durch ein Erbarn Rathe allbereit eine Jungfer Schule angerichtet, zweifeln die Visitatores nicht, ein Erbar Rath werde die Schulmeisterin, Inhalts der Visitation ordenunge, wie in andern Städten auch geschicht, mit freyer Wonunge vndt etzlichen Fudern Holz vorsehen. So soll ihr auch aus dem gemeinen Kasten allhie zu besserer Ihrer vnterhaltunge alle Quartal 1 Gulden vndt 2 Schfl. Rogken, auch von den Vorstehern der Kirchen Jedes Quartal 1 Gulden gegeben werden, auf das die vnvermugenden mit dem precio nicht übersetzet werden mögen, die Vermugenden aber sollen auch des winters etwan ein fuder holz geben vndt sich sonst kegen der Schulmeisterin nach gestalt Ihres fleises mit dem precio vndt sonst mildiglich erzeigen.

Welcher gestalt vndt mit was fleise aber die Schulmeisterin der Jugendt in der Jungfern Schulen zu Instituiren gebüret, daß wirdt sie

Digitized by Google

aus dem Büchlein, so der Herr Superintendens Im truck verfertigen, ersehen, wie den die Visitatores der Schulmeisterin hiermit thun auflegen, sich in Regierunge der Jungfern Schulen desselben Buchleins zu verhalten.

Vndt ob woll die Visitatores neben einem Erbarn Rahte nichts liebers wolten, den das den Schuldienern nothdurfftige Stipendia verordnet werden mochten; So erstrecket sich doch des Kastens vormugen vndt einkommen dahin nicht, das die Visitatores zu sonderlicher erhebunge vndt Verbesserung der besoldungen, wie die nothurfft woll erfodert, nicht kommen können. Darumb wollen sie sich vorsehen, die Kirchen- vndt Schuldiener werden mit den vorigen besoldungen bis das die 1000 Thaler von Ern Levin von der Schulenborgk Dechanten des Erzstifftes zu Magdeburgk vndt Albrecht von der Schulenburgk zu Dambcke, desgleichen die 200 Gulden von den Herrn Hauptmann wie zum forderlichsten geschehen wirdt, erleget werden, Christliche geduldt tragen vndt daneben Gott fleisig bitten, sein Allmacht wolle durch gaben gutherziger Christen vndt Leute auch durch getrewer vorsteher fleise die einkommen der Kasten dermasen mehren vndt segnen, das die besserung der kirchendiener besoldungen daraus zu gelegener Zeit desto fuglicher geschehen möge, wie dann der Pfarrer vndt Caplene die vermugenden Leute, inhalts der Visitation ordnung dazu zu vermahnen, an Ihrem fleise nicht sollen erwinden lassen [12]).

### Vorsteher vnser lieben frawen Kirchen allhie.

Weil in secunda Visitatione des 1551. Jahres das einkommen der Kirchen von dem gemeinen Kasten gesundert, lassens die Visitatores dabey vndt thun die allbereit verordente Vorsteher alß Andreas Reichen Burgermeistern vndt Joachim Schernikowen ferner dazu bestetigen, Nicht zweifelnde, sie werden der Kirche bestes Christlich befordern vndt derselben Einnahme vndt ausgabe, davon das nachgeheffte verzeichniß mit A. meldet, mit trewen fleise bestellen, auch die Retardaten treulich ermahnen vndt einbringen.

Vndt weil den Kirchendienern Ihre besoldungen gemehret vndt der gemeine Kasten Arm, sie Järlich auß der Kirchen Register 20 Gulden den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Hülfe vorreichen [13]). — Deßgleichen hinfuro Jeden Calcanten Jerlich 4 Gulden geben, damit sie Ihr Ampt desto trewlicher bestellen mögen.

Nachdem auch hier Gartzen seligen witwe 100 Gulden wegen Ihres begräbnis in der Kirchen allhie gegeben, sollen die Vorsteher dieselben forderlich sich fodern vndt anlegen auch neben andern einkommen berechnen [14]).

Vndt do auch zu bawung vndt erhaltunge der Kirchen viel gehorigk vndt ein Jeder Christ dieselben in bewlichen wirden halten zu helfen schuldigk, sollen die Vorsteher bey dem Pfarrer vndt Caplenen anhalten, die Vormugenden von der Canzel vndt in Kranckheiten zu vermahnen, dazu mildiglich zu geben vndt zu bescheiden, In ansehunge, das es ein Christlich werck ist, vndt sie vndt ihre nachkommen der Kirchen in horunge Gottlichs worts vndt reichunge der hochwirdigen Sacrament nicht entraten können, Darumb auch die Vorsteher mit der Tafel vndt Beutel zum Vierzeiten zu sammeln desto fleisiger sein vndt was sie alsdan darin bekommen zu den Kirchen gebenwen gebrauchen sollen [15]).

### Von den Vorstehern des gemeinen Kastens allhier.

Weil hochgedachter vnser gnädigster Herr vielfaltig berichtet worden, ob woll S. Churf. g. in Gott ruhender freundtlicher lieber herr vndt

Vater hochlöblicher gedachtnus durch S. Churf. g. verordente Visitatores etzliche geistliche Lehen vndt einkommen auß sondern gnaden vndt damit die nicht in andere weltliche gebreuche gezogen, zu erhaltung der Kirchen vndt Schuldiener in die gemeine Kasten der Städte schlagen vndt daneben verordenen lassen, das die Räthe vndt Vorsteher darauf sehen solten, das die einkommen der geistlichen Lehnen, Vicarien vndt Commenden in der anzal wie sie in der Visitation abscheide de anno 1541 In den Kasten geschlagen vndt Registrirt, vnvermindert pleiben, auch wer Heuptsummen abgelegt oder die Zinslente versturben, die Vorenderunge der Zinslente von newen verzeichen, also das hochgedachten vnsern gnädigsten herrn oder den Visitatorn Jeder Zeit gebürliche bescheidt vndt Rechenschafft davon gegeben, Auch an Hauptsummen, Pechten, Zinsen vndt andern nutzungen nichts verkommen oder abhendig gemacht werden möchte, das doch demselben in etzlichen Städten nicht nachgesazt werden vndt derwegen S. Churf. g. bewogen, in derselben ausgangen Visitation ordenunge, wie es damit zu halten, versehung zu thnen.

Vndt do gleichwoll ein Erbar Rath vndt die Vorsteher allhie newlicher Zeit in dem muglichen fleiß angewandt, gute richtigkeit zu machen, das gleichwoll von Ihren vorfahren groser vnfleiß in ietziger Visitation befunden, sintemahl aus den Registern viele Zinse vndt Pechte nachgeblieben [16]), vndt deswegen hinfuro an fleißigen Vorstehern der Gotteshenfern vndt gemeinen Kasten viel gelegen, Alß thun demnach die Visitatores anfenglichen zu dem gemeinen Kasten allhie die allbereit verordenten Vorsteher, alß Hans Chüden vndt Hinrich Zernitzen, rathsverwandten, Auch Berndt Alemann vndt Joachim Benneken zu Vorstehern des Kastens ferner bestetigen.

Vndt wollen demnach die Visitatores Krafft ihres habenden bevelhs den Vorstehern hiermit auflegen, dasjenige was den Kasten, vormuge des Registers mit B. gezeichnet, zustendig, einzunehmen, die Kirchen vndt Schuldiener davon zu besolden, die zuhorige nothwendige gebeute davon zu bestellen vndt was übrig oder durch Gottfürchtige Leute dazu bescheiden vndt gegeben, zu Jederzeit anzulegen vndt dadurch dasselbe einkommen zu bessern das man zu jeder gelegenheit den Dienern, weil die Zeiten für vndt für geschwinder werden, ihre besoldung augiren möge.

Sie sollen auch das übrige Korn, was es Järlich zu Marckte gild, verkaufen, vndt nicht wohlfeiler berechnen, auch von Erbarn Rath in der rechnunge anders nicht angenommen werden.

Deßgleichen sollen die Retardaten, weil der sehr viel sein, mit fleise einmahnen, vndt dieselben sampt den abgelegten Hauptsummen den Kasten zum besten, vnsewmlich wieder ansthun, dieselben auf liegende gründe genugsam versichern lassen, vndt also der Kasten einkommen, wie obstehet, zu mehren allen muglichen fleiß anwenden vndt wen sie Register halten, sollen sie erstlich die Zinse vndt darnach derselben Hauptsummen setzen.

Alß auch die Visitatores mit vorwissen eines Erbarn Raths 20 Gulden von den vier geistlichen Lehnen, die sie für die Stipendiaten gebrauchen, vnd den 20 Gulden aus der Kirchen einkommen zu besserer vnterhaltunge der Kirchen vndt Schuldiener in Kasten verordnet, sollen die Vorsteher der Kasten solche 20 Gulden vom Erbarn Rathe vndt 20 Gulden von den Kirchenvätern Jerlich fordern, vndt zu noturft der besoldungen, wie obstehet, gebrauchen vndt berechnen [17]).

Vndt nachdem Johann Hackelbuschs sel. Witwe die Vicarei Dionysii de Collatione vnsers gnedigsten herrn Churfürsten von Peter Sach-

Digitized by Google

sen, weil S. Churf. g. Ihme dieselbe gegeben, erkaufft, vndt dieselben einkommen, alß 5 Wspl. Rogken zum Predigstuel in vnsern lieben frawen Kirchen allhie Christlich verordent, sollen die Vorsteher neben dem Ministerio ihr nachmals dafur danckbahr sein, vnd sie bitten, Ihnen brief vndt Siegel darüber zu verreichen, darnach die Pechte Jerlich einfodern vnd davon wie obstehet dem Pfarrer 2 Wspl. vndt Jeden Caplane allewege $1^1/_2$ Wspl. rogken zu rechter Zeit vorreichen, vndt solche ihre milde donation fur vnd fur vnverhindert bleiben lassen, Inmaßen die Visitatores dieselbe also Crafft Ihres habenden bevelchs bestetigen.

So haben auch die Erwirdigen Edlen Gestrengen Erbarn vndt Ernvesten Ehr Levin Thumbdechant des Ertzstiffts Magdeburgk vnd Thumbprobst zu Havelberg, vndt Albrecht zu Dambcke Gevettern von der Schulenburg 1000 Thaler wegen der Probstey allhie, vndt der herr Hauptmann der Alten Marcken Werner von der Schulenburgk 200 Gulden wie obstehet aus guten Christlichen willen zu besserer vnterhaltung Kirchen vndt Schuldiener mildiglich zu geben zugesagt, Inmaßen auch die Visitatores an gedachten hern Hauptmann solches seiner allhie beschehenen Zusage nach ferner zu besorgen vndt ins werck zu setzen, geschrieben vndt nicht zweifeln, sie werden demselben also Christlich vndt Erbarlich nachkommen vndt den Lohn von dem Allmechtigen gewertig sein, Dieselben 92 Gulden Zinse, so davon gefallen werden, sollen die vorsteher wie die den Kirchen vndt Schuldienern oben zugeordnet, Ihnen Järlichen verrichten [18]).

## Von dem Armen Kasten.

Weil vnser gnädigster herre der Churfürst vor gut angesehen, das zu dem armen Kasten in Städten sonderliche vorsteher verordnet werden sollen, so thun demnach die Visitatores Steffen Cords, Niclaus Kerstens, Bernd Aleman, Jürgen Bullen, Joachim Reinecken vnd Joachim Benneken dazu verordnen vndt ihnen hiemit auflegen, das sie in den Kirchen allhie mit dem beutel fleisigk vmbher zu gehen nicht versemen sollen, auch die Predicanten die Leute darein vndt sonst in die Kasten, so in der Kirchen verordnet, was zu stecken, vnd den Armen zu bescheiden, von der Cantzel trenlich vermahnen, wie denn auch zwey Kasten, einen zum gelde, den andern zum Brodt [19]) in der Kirchen vor die armen darein zu werfen, zwischen diß vndt Jacobi schierst gesatzt werden soll.

Eß wirdt auch zu notturfft der Armen bedacht, das die vorsteher mit den Eysern Büchsen, die sie dazu machen lassen sollen, durch getrewe Personen in allen gasthensern, wenn fromme Leute alldo sein, desgleichen In hochzeiten vndt Gastgebotten zu gehen vndt vor die Armen zu samblen, nicht versemen sollen.

Vndt sollen also die Vorsteher dieser armen Kasten solchs alles, was den Armen von frommen Christen gegeben oder in Testamenten bescheiden wirdt, nirgends anders wohin dan dürfftigen vndt Hausarmen, auch armen Schülern zum besten getrewlich anlegen vndt austheilen vndt fleisigk darauf sehen, das solches rechten Armen vndt nicht lediggengern oder andern verdächtigen Personen gegeben werde, vnd sonderlich den Krancken so nicht ausgehen können, nicht noht leiden lassen.

## Von dem hospital S. Georgen allhier.

Dieses Hospitals vorstehern sollen hinfuro sein Hans Schernikow vndt Jurgen Bulle.

Vndt weil dasselbe Hospital mit sonderlichen einkommen nicht versehen, wie die beigeheffte Register mit E. gezeichnet, ausweiset, sollen obgemelte Vorsteher solch einkommen getrenlich einfodern vndt so viel

muglich zu vermehren in acht haben, das man die Armen darein desto besser vnterhalten, wie sie den verordenen sollen, das wochentlich mit dem Korbe, wie vor alters beschehen, in der Stadt dazu gesamblet werde, desgleichen beschaffen, das eine Personn mit einem Klöckelein verordnet werde, welche, wen wandernde leute voruberfahren, klingen vndt in einer Eisern verschlossen Buxe Ihre Allmosen samlen mögen.

So sollen auch die Vorsteher des hospitals, wie sie ohne das schuldig sein vndt gebreuchlich hergebracht, die Krancken in sterblichen Zeiten auch sonst die Armen, gebrechlichen von der gassen in das Hospital nehmen vndt vnterhalten lassen, Deßgleichen den alten weibern in den Hospital anlegen, auf der Burger erfordern, in Ihre heusern zu kommen, die Krancken zu warten vndt die todten zu kleiden.

Vndt sonderlich soll der Predicant Ehr Joachim Reinick[20] weil Er die zugehorige geistliche lehnen vndt etzlichen Acker heldet, die Armen fleisig besuchen auch alle wochen auf einen gelegenen tag über die gewönlichen Predigten Ihnen eine halbe Stunde ein Stucke auß den kleinen Catechismum erkleren vndt neben den vorstehern Ihre mengel bessern vndt darauf gute achtung geben helfen, das die Leute oder alte Weiber sich der Gottslesterungen vndt bey seinem Nahmen zu schweren auch keine Zauberey zu gebrauchen, sondern vielmehr, weil sie der Allmosen genießen, Gott dafur dancken, sich züchtig, frömblich vndt nicht zänkisch zu verhalten, da sie es aber darüber thun würden, sie aus dem hospital weisen.

## Von den Vorstehern der Kirchen, gemeinen Kasten, Hospitaln in gemeinen.

Eß zweifeln die Visitatores nicht, ein Jeder Christ werde aus Göttlicher Schrifft vndt täglicher erfahrunge berichtet sein, wie reichlich Gott der Allmechtige diejennigen, so den Kirchen vndt Armen dienen, fleisig vndt getrewlich vorstehen, segnet, vnd wie grewlich sein Allmacht die, welche es nicht thuen wollen oder aber den Kirchendienern vndt Armen das Ihre entziehen, straffet. Alß wollen die Visitatores hoffen, die Vorbenante vorsteher der Kirchen, Kasten vnd Hospitale werden solche Ihre bevohlene Christliche Ampter auf sich zu nehmen vndt ferner Inhalts hochgedachts vnsers gnedigsten hern Visitation ordenunge zu verwalten vnbeschwert sein, wie dann die Visitatores Ihnen bey Ihren Christlichen gewissen auch Eyden vnd Pflichten, damit sie vnsern gnädigsten herrn vndt dem Rath allhie verwandt hiermit anlegen, daß sie sich der Kirchen, Kasten vndt Hospitale ein vndt außgabe mit fleise vnterfahen, zu Register bringen vndt getreulich berechnen, Auch sonst sich derselben ordenunge, wie es Ihnen darein auferleget ist, gemeß vorhalten sollen.

Vndt weil Inhalts derselben Visitation ordenunge die Alienation vndt Vereuserung der liegenden grunde vndt erblichen Pechte, so den Gottshensern, gemeinen Kasten vndt Hospitale zustehen, ohne S. Churf. g. oder derselben Visitatoren vndt Consistorii vorwissen ausdrücklich verboten, so legen auch die Visitatores den Vorstehern hiermit auf, daß sie darwider nicht handeln sollen, doch do Ihnen liegende grunde von den Bürgern an der Kirchen Kasten oder Hospitale schulde eingereumbt vndt übergeben würden, die sie vorschossen musten, vndt derselben so hoch alß die Hauptsumma vndt Schosse nicht genießen könnten, soll Ihnen frey stehen, dieselben wieder zu verkaufen, vndt die Hauptsumme den Kasten zum besten anzulegen.

Digitized by Google

Fürnemblich aber sollen alle Vorsteher der Kirchen, Kasten vndt Hospitale bestendige Register von newen machen, die alten Censiten neben den Newen darin verzeichnen vndt den Erbarn Rath abschrifft davon zustellen, auch die Register also formiren vndt richten, damit keine verdechtige Unterschleife, vndt inhalts der Visitation ordenunge den Erbarn Rath vndt Pfarrern neben Zehen aus den vier gewercken vndt gemeine richtige vndt bestendige Rechnung thun mögen vndt also in Ihrem Amt, wie getrewen vndt fleisigen hausleuten vndt vorstehern eignet vndt gebuert, fursehen, damit sie es gen Gott vndt menniglichen verantworten mögen.

## Von den Stipendiaten.

Obwohl in dem abschiede der ersten Visitation alhie mit aufgerichtet außdrücklich vorsehen, das kein vacirendt geistlich Lehen oder Stipendium ohn Churf. g. vndt derselben Visitatorn vorwissen vnd vorhergehende Confirmation Jemands verliehen werden solte, solchs auch durch vnsern gnädigsten Herrn jetzo regierenden Churfürsten — also approbirt, das keinem Stipendiaten einigk beneficium ad studia verliehen werden soll, derselbe sey den auf gebürliche Präsentation von S. Churf. g. Consistorio, ob derselbe tüchtigk examinirt worden, vndt habe darauf des General Super Intendenten institution erlangt, auch sich Reversirt vndt verpflichtet, S. Churf. g. oder derselben Stadt, daraus ihme die hülfe zum studio widerfehrt vmb gebürliche besoldunge vor andern zu dienen, Mit der endlichen vorwarnunge, da es nicht geschehe, oder die Patronen die geistlichen Lehen in Ihren nutz ziehen oder ad prophanos vsus wenden vndt dieselben zur rechten Zeit nicht verliehen würden, das dieselben vermuge S. Churf. g. — Herrn Vaters — mandats eingezogen werden, auch die Patronen der verleihungen privirt sein solten: Welches auch S. Churf. g. hernacher, vngeachtet das es ohnedas in geistlichen beschriebenen Rechten gegründet, Jn s. Churf. g. Churfürstenthumb vndt Landen durch ein sonderlich Edict offentlich publiciren lassen: — so befinden doch die Visitatores das demselben im geringsten nicht volge geschehen[21]) vndt derwegen woll vrsach hetten, dieselbe geistliche Lehen an stadt S. Churf. g. iezo alßbaldt einzuziehen vndt andern zu verleihen, sie wollen aber aus guten bedencken so stricte damit nicht verfarn, vndt solchs zuvor an S. Churf. g. vmb weiter erklerung gelangen lassen, Auch den Patronen indes anferlegt haben, das sie hinfuro keine Beneficia verleihen sollen, sie haben den zuvor diejennigen, denen sie dieselben zu conferiren bedacht, dem Consistorio zu Coln an der Sprew Präsentirt vndt auf vorgehend Examen die Confirmation allda erlangt, Jnmaßen sie auch mit denjennigen, so die Stipendia allbereit halten, demselben also zwischen diß vndt Michaelis volge zu thun vndt sich dem Notario des Consistorii, alß Erhardt Heyden anzugeben beschaffen sollen.

Vndt nachdem aus der Collatorn vbergebener Verzeichnus der geistlichen Lehnen einkommen grosser mangel befunden, haben die Visitatores anstadt S. Churf. g. dem Erbar Rath vndt Pfarrer allhie bevohlen, die Patronen vor sich zu bescheiden, Alß

1. Die Wittekope wegen der Commenda Innocentum, Item wegen der Commenden Matthiae. Diese beiden Lehen soll Albrecht Königstedt halten.

2. Die gewandschneider wegen der Vicarien Iohannis Baptistae soll Jobst Brewitz vff drey Jahr halten.

3. Die Bertelst wegen der beyden Commenden Annae 1 vndt Annae 2, soll Hans Brunckowen Sohn zu Baumgarten halten.

Digitized by Google

4. Die Bucke wegen der Commenda Clementis; Ist bericht beschehen das Allbrecht von der Schulenburgk 300 goltgülden haben vndt die Zinse davon Benigna vndt Lucia Bucks im Closter Dambcke vndt Distorff auf ihr leben halten sollen; soll nach Ihrem absterben diese Commenda wieder armen Knaben ad studia verliehen werden.

5. Die Langen vndt Schneider allhie wegen Ehr Bartelt Langen Commenda, soll Jezo Erasmus Lange, welcher in der alten Stadt bey der Schule dienet, halten.

6. Die Burmeister wegen der Vicarei Andreae Petri vndt Pauli soll Diederich Brewitzs Sohn, oder Diederich Salzwedel zu Osterburgk halten.

7. Die Chüden wegen der 2. Vicarei Matthiae zu fragen, wer es jezo hält.

8. Der Thüritzen Freundschaft wegen der Vicarei Corporis Christi zu fragen, wer es jetzo hält.

9. Die Bucke, Chüden vndt Widtkoppe wegen der Vicarei Corporis Christi in St. Catharinen Kirche der Neustadt Salzwedel.

10. Hans Rademins erben wegen der Commenda Marci [22]).

Vndt mit ihnen die Einkommen der geistlichen Lehen so berurte Patronen zu verleihen haben zu conferiren, auch richtigen abscheidt vndt Rechnunge davon zu thun, wehme sie die stipendia von Jahr zu Jahr geliehen vndt solchs soll ein Erbar Rath neben dem Pfarrer klerlich verzeichnen vndt unsern gnädigsten Herrn schrifftlichen bericht zu schreiben.

Es sollen aber die Beneficia hinfuro nicht Jungen Knaben, sondern solchen gesellen, die gen Frankfort an der Oder ad studia zu schikken dienstlich vndt do die in der freundschaft nicht vorhanden, andern fleisigen frommen Knaben von fünf zu fünf Jahren geliehen werden, vndt sollen die Patronen ohn vorwissen des Erbahrn Raths keine Hauptsummen aufnehmen noch dieselben wieder austhun.

Auf das auch muge erfahren werden, ob diejennigen, denen solch vortheil zum studio geschicht, fleisig studiren oder zunehmen, sollen nicht allein die Collatores, sondern auch der Rath vnndt Pfarrer allhie auf die Stipendiaten achtung haben vndt wo sie befinden, das sie nicht fleisig studiren oder zu Hauß liegen vndt alda gassentredter sein wolten, so so sollen denjennigen die Stipendia nicht gelassen, sondern andern Armen Knaben, wie obstehet, ad studia conferiret werden.

Vndt nachdem die fünff geistliche Lehen als Vicarien Stephani, Mariae Magdalenae, Vicaria Mariae in Cancellis, Commenda Iohannis Baptistae vndt Commenda Mathiae der Wolter dem Erbarn Rath vor arme Bürgers Söhne ad studia zu verleihen, von unserm gnädigsten Herrn zugewandt sein, wie denn die Visitatores Krafft ihres habenden bevelchs dieselben dazu bestetigen; Auch weil dieselben Järlich ein Ziemlichs tragen, hiermit verordenen, das ein Erbar Rath die einkommen so auser den 20 Gulden [23]), welche iezo in gemeinen Kasten geschlagen vndt Järlich zu besserer Vnterhaltunge der Kirchen vndt Schuldiener gebraucht werden sollen, vbrig, vnter dreyn oder vier armen Knaben Ihres gefallens außtheilen mögen, auch damit allenthalben wie obstehet bey gleicher Straffe gehalten werden soll.

Vndt do auch der Pfarrer oder Capleue Sohne sich woll anliesen vndt zum studio tüchtig weren, zweifeln die Visitatores nicht, ein Erbar Rath vndt die andern Patronen werden derselben Sohne auch in acht haben vndt neben andern Bürgers Kindern deßfals günstiglich bedencken, das sie an ihren studiis nicht mogen gehindert werden.

Digitized by Google

Vnd nachdeme die Pechte der Vicarien Catharinae vorkommen, sollen der Pfarrer vndt Erbar Rath inqviriren, wo die Pachtleute wohnen vnd wer die Pechte bekömpt, damit S. Churf. g. dißfals auch verordenunge thun mögen.

## Von Sct. Annen Kloster allhie.

Weil ein Erbahr Rath allhie dis Jungfrawen Kloster zu Sct. Annen mit allen einkommen, zugehörungen, gnaden vnd gerechtigkeiten aus beweglichen vrsachen, fürnemblich aber, damit es nicht in frembde Hände kommen vndt allerley vngelegenheiten daraus erfolgen mochten, von vnserm gnedigsten Herrn dem Churfursten erblichen vndt eigenthümblichen erkanft vndt an sich gebracht, Auch sich erboten zu ihrer sonderlichen gelegenheit ein solch Hospital vor Ihre arme Burger vndt Einwohner, wie von denen in der Newen Stadt Brandenburg beschehen, anzurichten, oder sonst die Vorsehung zu thun, das es gemeiner Stadt vndt den Armen zum besten gereichen möge; Alß thun die Visitatores auch dasselbe Kloster sambt den einkommen, davon das Register mit D. meldet, Krafft ihres habenden bevelchs dazu bestetigen.

Vndt nachdeme von dem einen Caplan allhie in derselben Closterkirchen zu Sct. Nicolaus wochentlich ein Predig geschicht, sollen demselben Prediger dafur Järlich aus des Closters einkommen 20 gulden, wie es in prima Visitatione auch vorsehen, vorreicht werden.

## Was ein Erbar Rath Obrigkeit halben zu beforderunge des Kirchen-Regiments zu thun geburet.

Die Visitatores wollen nicht zweifeln ein Erbahr Rath allhie werden sich dieser Handel wie Ihnen wegen Ihres tragenden Ampts als Christen geburt auch lassen befohlen sein vndt über S. Churf. g. Kirchen Visitation ordenunge auch diesen festiglich halten.

Vndt wirdt derwegen ein Erbar Rath die Censiten der Kirche, gemeinen Kasten vndt Hospitale durch Ihre diener mit pfandunge vndt sonst zu schleuniger erlegunge der Zinse vndt Pechte, auch der Retardaten, zu halten vndt zu bringen nicht unterlassen, damit es nicht, wie von Ihren vorfahren beschehen, also liegen bleiben möge.

Auch sonderlich dafur sein, das die Vorsteher wegen der außstehenden Schulden andern Glenbigern vorgezogen werden mögen, vngeachtet ob sie gleich keine Hauptverschreibungen vorzulegen hetten, sondern allein außführen könten das sie der Zinse vndt Pechte in brauch gewesen, wie es dan auf vnsers gnädigsten herrn bevelh in andern Städten also auch verordnet vndt gehalten wirdt.

Vndt mit sonderlichen ernste vndt fleise dafür trachten, das die Vorsteher der Kirchen, Kasten vndt Hospitale die Zinsen vndt Pechte zu rechter Zeit ohne gerichtliche vnkosten bekommen vndt zu notnrft der Kirchen vndt Schuldiner auch der armen gebrauchen vndt anwenden vndt keine vnrichtigkeiten daraus erfolgen mogen, solte auch ein Erbar Rath sich selbst angreifen vndt den Mangel aus Vrsachen die Ihnen die Visitatores vermeldet erstadten vndt ohne das wan gleich kein einkommen vorhanden, Ihre Kirchendiener zu vnterhaltung schuldig sein.

So geburt auch einen Erbarn Rath auf die Spenden achtunge zu geben, das die nicht vorkommen, vndt die Armen dißfall kein abbruch leiden mögen.

Gleicher gestalt wirdt einem Erbarn Rath obliegen das sie 10 Gulden, so des Hauptmanns der Alten Marcke Levin von der Schulenburgs sel. Witwe zu Außsteuer armer Mägde bescheiden, Jerlich gebürlichen



Digitized by Google

anwenden, Auch die Armen beginen wegen der andern 10 Gulden mit dem Schosse verschonen, Inmaßen dan die Visitatores an einen Erbarn Rath dißfals keinen Zweifel tragen.

Vndt weil auch die Gilden vndt Gewärcken etzliche Feuster in den Kirchen zu halten pflegen, soll ein Erbahr Rath Ihnen bey ernster Straff anflegen, daß sie die nochmals bessern vndt machen lassen, Auch das wachs in den Kirchen wie vor alters geben sollen.

Nach deme auch vormuge der Recht vndt nach alten hergebrachten gebrauche dieser Lande alle geistlichen vndt arme in Hospitale der Schosse vndt Vnpflichte frey gewesen, so werden sie auch billig mit der Scheffel Ziese vndt andern vnpflichten verschonet, wie den die Visitatorn nicht zweifeln ein Erbar Rath werde dafur sein, das sie damit nicht beschweret werden mögen.

Vndt weil die Kirchöffe der Verstorbenen Christen, so von Christo selig gemacht, vndt am Jungsten tag wieder anferweckt werden sollen, Schlafheuser sein, wirdt ein Erbar Rath dazu verdacht sein, daß dieselben erhohet vndt die Todten nicht in wasser liegen mögen, deßgleichen dieselben mit den Schranken vndt gehege woll vorwahren vndt den leuten, so an den Kirchhofen wohnen bey Straff gebieten, aus Ihren heusern keine Schweine Gänse oder ander Vieh auf die Kirchöffe zu lassen, noch sonst kein Mist oder Vnflat dahin zu schütten, auch den Küster in ernst auflegen, auf die Kirchöffe allewege zu sehen, damit die Todtengräber von den Schweinen vnzerwühlt bleiben vnd zierlich gehalten werden mögen.

Alß sich auch zuweilen begibt, das etzliche *in öffentlichen lastern*, alß Ehebruch, Hurerey, Vnzucht, Zauberey, vnzulessigen Wucher, Fluchen, Gottesleſterungen, Spielen, täglichen Schlemmen vndt dergleichen groben thaten, die eins theils der Peinlichen Straffen wirdig sein, liegen, Weil den solchs Gotts geboten zuwiedern, auch in beschriebenen Rechten streflich vndt sonst an den Oertern da man Gotts wort recht Predigt hoch ärgerlich, geburet einen Erbar Rath darauf mit fleiß achtunge zu geben vndt sehen zu lassen, die Verbrecher der Stadt zu verweisen vndt die Ehebrecher vndt Zauberer vermuge der Recht zu straffen.

Vndt sondertich auf die Vorstedte dißfals achtung haben vnd die Verbrecher, vngeachtet da gleich ihre herschaften wen sie des erinnert dazu nichts thun wolten, daraus holen vndt strafen lassen, damit solche übel verbleiben vndt andern zu bösen exempel nicht anleitungen geben mögen.

Es ist den Visitatorn glaubwirdig fürkommen, das viel vngehorsame Leute sein, die den Feiertag mit Brandewein vndt andern Sauffen, auch mit fahren, arbeiten vndt spaziren vervnheiligen, soll derowegen ein Erbar Rath solch vnordentlich leben abschaffen vndt wo es allbereit nicht geschicht, die Thore auf die Sontage vndt Fest vor Mittag zuhalten vndt niemandt daraus zu Arbeit gestatten, damit sie nicht vrsach haben mögen Gottswort zu verseumen.

Da auch Gottfurchtige Personen allhie, Gott zu ehren vndt zu beforderung seines heiligen worts, auch zu aufnehmen Kirchen vndt Schulen desgleichen zu Noturfft der Armen Ihre milde handt aufgethan vndt folgenden Summen verehret, Nemblichen

1000 Gulden Hauptsummen Matthiesen von der Schulenburg sel. Witwe.

500 Thaler Ehr Levin von der Schulenburg, Dechand des Erzstiffts Magdeburg.

550 Thaler Levin von der Schulenburg Hauptmanns der Alten Marck sel. Witwe [24]).

Digitized by Google

250 Thaler der Hauptmann der Alten Marck Werner von der Schulenburg [25]).
600 Thaler Albrecht von der Schulenburg [26]).
400 Gulden Hauptſumma vnd 5 Wſpl. Korns Jerlichs einkommen Johann Hackelbuſch's ſel. Wittwe.
450 Thaler Bürgermeiſter Andreas Reiche [27]).
200 Gulden der Bürgermeiſter Jürgen Hanß vndt ſeine Söhne [28]).
100 Gulden Diederich Chüdens ſel. Witwe [29]).
100 Thaler Jürgen von Arnſtedte [29]).
100 Gulden Balzer Chüdens ſel. Witwe [29]).
100 Gulden Berendt Oldendorfs Haußfraw [29]).
100 Gulden Hoyer Garthen ſel. Witwe.
100 Gulden Burgemeiſter Joachim Rademin [29]).

Wollen die Visitatores nicht zweifeln, der Allmechtige, der ein Retributor alles guten iſt, werde es ihnen reichlich vergelten vndt ihre Erben vndt nachkommen hinwieder in andere wege gnedigſt ſegnen, Inmaſen auch die Visitatores an ſtadt hochgedachts Ihrs gnädigſten Herrn ſolche ihre donationes, davon die nachgeheffte Verzeichniß mit E. meldet, thun Confirmiren vndt perpetuiren, alſo das dieſelben, Laut der daruber aufgerichten instrumenta vndt ſchriftliche Vrkunde fur vndt fur zu ewigen Zeiten menniglich vngehindert bleiben vndt darein nicht verendert werden ſolle, wie den auch ſolchs der Erbar Rath allhie Neuers klerlich mitbringen. — — — — Vrkundlich mit der Viſitatorn Pitzſchaften verſiegelt vnd eigen Handen vnterſchrieben. Actum In der Alten Stadt Salzwedel den 22. Inny Tauſent fünfhundert vndt im Neuen vndt ſiebenzigſten Jahre [30]).

Von einer Abſchrift im Archiv der Superintendentur zu Salzwedel.

* * *

Churfürſt Joachim Friedrich veranſtaltete 1600 ebenfalls eine Kirchen- und Schul-Viſitation; der Abſchied iſt im Weſentlichen faſt wörtlich mit dem von 1579 übereinſtimmend, daher ich Anſtand genommen, denſelben in ſeiner Breite vollſtändig aufzunehmen, indem es mehrere Druckbogen füllen würde. Es ſcheint deshalb hinreichend, in Folgendem die Abweichungen von dem Vorſtehenden anzugeben, worauf die beigeſetzten Zahlen hindeuten.

1. Da jährlich mehr als hundert Gulden Zinſen bei dem Gemeine-Kaſten nicht aufkamen, ſo beſtimmten die Viſitatoren 1600, daß die Gehalte ſämmtlicher Prediger und Lehrer, bis die Kaſſe wieder in beſſerm Zuſtande ſei, verkürzt werden ſollten. Der Paſtor verlor 70 Gulden aus dem Gemeine-Kaſten. Dagegen erhielt er 1600 noch 44 Gulden aus des Raths Lehngefällen, „die vor etlich wenig Jahren dem Herrn Pfarhern zugeleget worden"; 20 Gulden Zinſen von 500 Thalern von Albrecht v. d. Schulenburg; 16 Schill. aus Barbara Rademins Vermächtniß; 2 Guld. 16 Schill. aus Eliſabeth Schmides Jürgen v. Arnſtedts Hausfrau Vermächtniß; 16 ßl. von Peter Gerſtenkorns Vermächtniß; 1 Wſpl. Roggen aus der Pervermühle; 1 Wſpl. Roggen aus Jochen Muller (Neuthorſche) Mühle; endlich 3 Fuder Heu vom Rath „vnd eine Kavell Holz, ſo oft gekavelt wird."

2. Jeder Caplan erlitt einen Abzug von 8 Gulden aus dem gemeinen Kaſten, dagegen erhielten ſie noch 10 Gulden jeder von Albrechts v. d. Schulenburg Vermächtniß; 2 Gulden 16 Schill. aus dem Vermächtniß von Jürgen v. Arnſtedts Hausfrau, 16 Schill. von Peter Gerſten-



Digitized by Google

korns Vermächtniß, 1 1/2 Wspl. Roggen aus der Neuthorschen Mühle, 1/2 Kavel Holz und wöchentlich 2 Semmeln; der erste Caplan erhielt für die Predigt in der Nicolai-Capelle 8 Gulden mehr.

3. Ist keine Prediger-Wittwe da, so soll der Zins von dem Reichschen Vermächtniß zur Unterhaltung armer Studirenden auf der Universität verwandt werden.

4. Zusatz: „Vnnd weill zierliche fahnen vorhanden, vnnd neulicher Zeit dieselbe auß der Kirchen wegkgeschafft, sollen sie wieder In die Kirche gesatzt werdenn."

5. Dieser Absatz fehlt in dem Abschiede 1600; dagegen steht folgender: „Die Vermahnung vorm Altar sol laut vnd verstendlich geschehen; so sollen auch alle Predigten in allen dreien Kirchen mit der Collecte geschlossen werden, Wie dan auch die Deutsche terte der Epistell vnd Evangelien für dem Altar ausserhalb dem Chor gelesen werden sollen — Weill auch der Prediger allhie In der Alten Stadt Das Kindt in Tauffen helt, soll es hinfuro auch nicht allein alhir, sondern auch in der Newe Stadt gehaltten, vnnd solche Vngleicheit in diesen vnd andern Kirchen gebrenchen, abgeschafft werden."

6. Zusatz 1600: „Vnd können dem Pfarrherrn den Catechismum Lutheri oder die funf Heuptstucke Christlicher Lehr auffsagen."

7. Der ganze Absatz findet sich wörtlich im Abschiede von 1600. Dann sind noch einzelne Vorschriften wegen der zur Kirche gehörenden Bücher hinzugefügt.

8. Die Gehalte der Lehrer wurden 1600 anders *regulirt*. Dem Rector wurden 10 Gulden entzogen, der Conrector erhielt 6 Gulden 10 Sch. mehr, eben so viel mehr der Cantor, des Baccalaureus Gehalt wurde um 5 Guld. 10 Sch. vermindert, des Infimus um 1 Guld. 6 Sch.

9. Zu den Legaten für die Currende kommen noch 50 Thaler, die Peter Gerstenkorn vermacht; und 3 Thaler jährlich von Albrecht von der Schulenburg, Christophs Sohn auf Horst; die von Burg. Reiche versprochenen 200 Gulden waren nach seinem Tode gezahlt und belegt.

10. Statt der vielen Personen, die der Abschied von 1579 als städtische Aufsichtsbehörde nennt, macht der von 1600 nur den Pfarrer, zwei aus dem Rath vnd zwei aus der Gemeine namhaft.

11. Die Hinweisung auf die Berliner Schulordnung fehlt im Abschiede 1600.

12. Die Vertröstung auf Verbesserung ist wörtlich geblieben und erhellet zugleich, daß die von Levin, Albrecht und Werner v. d. Schulenburg versprochenen 1000 Thaler und resp. 200 Gulden nicht gezahlt waren.

13. Dieser Zuschuß von 20 Gulden zum Gemeinen Kasten fiel weg.

14. Statt dieses Punktes ist 1600 folgender gegeben: „Dieweil die Visitatorn berichtet worden, das neulicher Zeit die Todtengreber in der Kirchen gemaurett werden, vnd die Pfeiler vndt gebende der Kirchen dadurch sehr geschwecht vnd andere große vnheill darauß zu befahren, sollen hinfuro die greber In der Kirche zu mauren nicht verstadtet werden."

15. Das von den Vorstehern quartaliter gesammelte Geld sollen nach der Bestimmung von 1600 die Armen haben.

16. Dieselbe Klage wird auch 1600 geführt.

17. Die 20 Gulden Zuschuß zum Gemeine-Kasten fallen weg.

18. Diese versprochenen Gelder waren 1600 noch nicht gezahlt.

19. Des Brodkastens geschieht 1600 keiner Erwähnung.

20. Der Prädicant heißt 1600 David.

Digitized by Google

21. Die Klage ist großentheils wiederholt, doch heißt es nicht mehr: es sei der Churf. Verordnung nicht im geringsten nachgelebt, sondern nur: es sei dergestalt nicht Folge geschehen; die Drohung, die Commenden ꝛc. einzuziehen, fehlt.

22. Ueber diese 10 Familien-Stipendien giebt der Abschied von 1600 nähere Auskunft. Vom Wittekopschen finden sich keine Nachrichten weiter vor; der Rath soll nachforschen. Das Gewandschneider-Stipendium ward aufs neue vergeben; das Bartelsche war, da die Familie ausgestorben, zum Gemeine-Kasten geschlagen, es erhob sich aber darüber ein Proceß, der 1600 noch nicht entschieden war, indem Joachim Schaum aus Lichtenrade es prätendirte; das Buchensche erhielten Studirende aus der Familie; das Langesche ebenfalls; dasselbe gilt von den Burmeister, Chüden, Thürit und Buk-Chüden-Wittekop; vom Rademinschen finden sich keine Nachrichten, der Rath soll sie herbeizuschaffen suchen.

23. Die 20 Gulden flossen nicht mehr in den Gemeinekasten, statt dessen aber erhielt der Pfarrer 44 Gulden daraus.

24. Es sind nur 500 Thaler und ist in dem Abschied 1600 der Fehler des Abschiedes von 1579 verbessert. Die vorige Post der 500 Thaler ist nicht gezahlt, sie sollen in den versprochenen 1000 Thalern stecken.

25. Die Post ist zu 3 verschiedenen Malen gezahlt.

26. Sind nur 500 Thaler, wie der Receß von 1600 angiebt.

27. Nämlich 300 Thaler für die Prediger-Wittwen und 200 Gulden für die Currende.

28. Zur Currende.

29. Zur freien Schule.

30. Der Receß 1600 ist gegeben am 28. Juni.

---

**No. 110.** Erklärung des Superintendenten Cuno wegen seines Glaubens. 1588.

Ich Magister Johannes Cunow Pfarrherr der Alten Stadt Soldwedel bekenne hiermit das diese Confession welcher anfang ist: Durchleuchtigster hochgeborner gnedigster Churfürst ꝛc., ihr ende aber: Actum Soldwedel den 25. May, welche ich wie Anno 1574 also auch izo 1588 Churf. G. und der Theologischen Facultet zu Frankfurt von der wahren gegenwart des natürlichen leibes und bluts des herrn Christi im heiligen Abendmahl übergeben habe, mein sey.

Auch derselben wie bißhero, also auch forthin gemes gelehrt habe, und nechst Gottliche hülfe ferner lehren wil.

So verpflichte ich mich auch alle sacramentirische oder Calvinische falsche Gegenlehre wie die moge nahmen haben, publice und privatim zu improbiren und meine Zuhörer dafür zu warnen.

Ferner verpflichte ich mich, das ich alle und iede irthumb, die entweder von Sacramentirern oder andern, wie die auch heißen mugen, wegen der heiligen Tauffe als ob es nur ein schlecht wasserbadt, oder ein eußerlich Kennzeichen sein sollte, Ewiger vorsehung, Persohn des herrn Christi, wegen der Union beider Naturen und Communication Idiomatum, gleich als solte dieselbe nur Verbalis, und nicht realis, hoc est vera, sein, iemals vorgefallen oder spargiret sein, verwerffe.

Doch das wegen des Tertii generis Communicationis, weder eine Confusio nec conversio, nec abolitio, nec essentialis aut physica communicatio, aut exaequalis naturarum, nec essentialium proprietatum transfusio nec monstrosa aut ficticia ubiquitas, aut infinita extensio,

Digitized by Google

nec duplex omnipotentia oder was dergleichen mehr beiden Naturen und ihren eigenschafften oder der Communication, in der Person des Herrn Christi sonsten kan zuwider sein, hierdurch vorstanden werde,

Sondern das Salvis naturis earundemque proprietatibus verbum seu λόγος leuchte, wirke und erzeige sich Inn mit und durch die angenohmmene menschliche Natur,

Gleichergestalt Improbire ich, was dem reihnen worte Gottes, denn dreyen Symbolis, Augustanae Confessioni, Apologiae, beiden Catechismis Lutheri und Formulae Concordiae, in rechtmäßigen verstande Zuwider mag geleret oder geschrieben werden,

Ich wil auch keinen der mit einigen sacramentirischen oder dergleichen irthumb behafftet, in Kirchen oder Schulen, wissendlich oder vorseßlich fordern helffen.

Und do ir iemant in meiner Inspection deßhalben vordechtig, wil ich muglichen vleis anwenden, das derselbe durch die geburliche Obrigkeit, auf vorhergehende genugsam erkundigung, und do er nicht sanabilis sein wurde, abgeschaffet werde,

Actum Berlin den 11. Ianuarii Ao. 1588.

Vom Original nach einer Mittheilung des Herrn Geh. Raths G. W. v. Raumer zu Berlin.

---

*No.* **111.** Albrecht v. d. Schulenburg schenkt 500 Thaler zur Verbesserung der Gehalte der Geistlichen an der Marienkirche. 1590.

— Nachdem — Albrecht v. d. Schulenburg *weilandt* heuptmann der Alten marcken seel. Einem Ehrwirdigen Ministerio in der Alten Stadt Soltwedel auß freiem guten willen — — fünfhundert thaler Hauptsumme vermacht — also daß — die Zinsen dem Ministerio hinfüro und zu ewigen Zeiten zu besserer ihrer unterhaltung — gegeben werden sollen, und dann desselben hinterlassene Witwe — Dorothea v. Veltheim — fünfhundert Thaler dem Erbarn Rathe der Alten Stadt Soltwedel auff Ihre gegebene Versicherung, dieselben auf Jerliche Zinsen zu belegen — außzahlen lassen; Aber aus diesen — erheblichen Ursachen, daß man diese jährliche Zinße der Verordnung zuwider, dem *Ministerio* an ihrer vorigen verordneten besoldungen zu defalciren vnd zu kurzen in vorhaben gewesen, bewogen vnd verursacht worden — die hauptsumme — vom Rathe — wieder abzufordern vnd zu sich zu nehmen. Daß demnach wolbemeldte witwe vor sich vnd ihre freundliche liebe Söhne auch Ihrer vnd derselben allerseits Erben vnd Erbnehmer, hiermit vnd in Krafft dieses briefes sich — verpflichtet, nun hinfüro dem Pfarrhern vnd seinen Diaconis in der Alten Stadt Soltwedel alle Jahr auff den Dienstag nach Martini dreißig Thaler von der Probstei — darreichen zuzehlen vndt entrichten zu lassen, dagegen sie — kein geistliches oder weltliches recht nicht schützen noch aufhalten soll, dan sie sich desselben hiermit außdrücklich verziehen vnd begeben haben wollen. Vnd sollen von solchen dreißig Thalern zu jeder Zeit der *Superintendens* die helffte, alß funffzehn Thaler, vnd die beiden *Diaconi* die andere helffte vnd also jeder achtehalben Thaler haben nehmen vnd empfahen. — Dagegen das Ministerium — vor sich vnd Ihre Nachkommen mitt hand vnd munde angelobet, wegen solcher zugewandten ansehnlichen Verbesserung Ihrer befohlnen Gemeine — auch hinfüro in Lehren, predigen, verleihung der h. Sacramente vnd was sonsten ihr Ampt — erfordert mit allem besondern ernst vnd fleiß allemassen einem getreuen Prediger — gebührt, vorzustehen. Und wo auch in künftiger Zeit einer v. d. Schulenburg seine

Digitized by Google

haußhaltung vnd sich auff der Probstey zu Soltwedel anstellen vnd halten würde, denselben nebst seinem ganzen gesinde gleich ihren andern — pfarrkindern in gute acht zu nehmen, vnd wo derselbe Alters vnd Leibesschwachheit halben die Predigten in der Kirchen nicht besuchen könnte, Ihn auff sein ansuchen zu Zeiten mitt einer Predigt in seiner Behausung zu versehen — — Zu urkundt — ist diese Fundation zwiefach — aufgerichtet mit — Albrechts v. d. Schulenb. sel. Wittwe des — Ern M. Johannis Cunowen Ern Hinrici Schmidt vnd Ern Johannis Tegetmeier als iezo — Pfarhern in der Alten Stadt Soltwedel Pizschaften gesiegelt vnd eigenen händen vnterschrieben. Geschehen vnd gegeben in der Alten Stadt Soltwedel Donnerstages nach Conuersionis Pauli, war der 29. Monatstag Ianuarii Nach Christi — geburt Im fünffhundert vnd neunzigesten Jahre.

Von einer Abschrift im Archiv der Salzwed. Superintendentur.

---

**No. 112.** Des Magistrats der Neustadt Salzwedel Verschreibung über 500 Thaler, die Albrechts v. d. Schulenburg Wittwe Dor. v. Weltheim für die Kirche und Schule der Neustadt vermacht hat. 1593.

Wir Bürgermeister vnnd Rathmanne der Neuenstadt Salzwedel, hiemitt vor vns vnd vnsere Nachkommen Im Radte Bekennen, Demnach die Edle vnnd Ehren viel tugentreiche Fraw Dorothea von Weltheimb, Albrecht v. d. Schulenburgk seligen weilandt hauptmans der Altenmarck nachgelassene Withwe vnnd deroselben Söhne vff Dambeck ꝛc. vff mitbeliebung Ihrer Ansehenlichen Vormunder, auß sonder Liebe vnnd Zuneigung, so dieselbe Zum heiligen Predig Ambtt vnnd befnerderung der durfftigen Jugendt tragen, vnser Kirchen vnnd Schulen dieser Neustadt Salzwedell fünfhundertt Thaler Mildiglichen gegeben vnnd Zugewandt, Das wier solche fünfhundertt Thaler mitt gebuerlicher Danckſagung Angenohmen vnnd zu vnsern handen empfangen haben.

Gereden vnnd geloben darauf vor vns vnd vnsere Nachkommen, obberuerte fünfhundertt Thaler an einen gewissen ortth vmb gebuerliche vorzinsung zu bestetigen vnnd vns hiemitt wirgklich vorpflichten, Demnach vnnd Als zur befnerderung Gottes des hochsten Ehre vnnd seines heilsamen Worts, Auch zu vnserer selbst eigenen heill vnnd Seligkeit Wier vor vns vnnd der ganzen gemeinen Burgerschafft gern dahin bemuehett sein wollen, Wie vnnd welcher gestaldt die Predigten Godtliches wordts, Nebst der hochwirdigen Sacramentt Reichen Inn vnser Kirchen Deßgleichen die Krancken vnnd Armen Leute, bei einfallenden meitlichen vnnd geferlichen sterbens leuften, so viel desto mehr vnnd nach Nodturfft versorgett vnd vorsehn sein mochten, Das mitt hulff des Almechtigen Gottes vnnd durch seine guedigste gesegnung, Das heilige Predig Ambtt In vnser Kirchen mitt Nodturfftigen Personen der Itzo Jegenwertigen gelegenheitt vnnd vnserm gudten furnehmen nach, bestellet, hinfuro vfn Dornstagk Inn der wochen eine Predigt wegen dieser wolgemeinten Donation gehalten vnnd dem *Ministerio* Dafur Jerlich die Zinse von vierhundertt Thalern — gegeben —; sowoll auch vf obberuerter Withwen vnnd deroselben vielgeliebten Söhne Ruehmliche Verordnung die Zinse von dem Ersten Einhundertt Thalern heubtsumma, so offte die felhafftigk, vnter der Armen Currenden Inn vnser Schulen distribuiret vnnd Außgetheilet, vnnd solche

obgedachte heubtſumma vnnd Zinſe zue keinem Andern Ende, Alß vorangezogen angewandt vnnd gebrauchtt werden ſollen.

Es haben ſich aber wolgedachte die v. d. Schulenburgk vnnd Ihre erben hiebei vorbehalten, da In vorrichtung der Donnerſtags Predigt ſcheinbarlicher Vnfleiß vormergkt werden ſolte, Das ſie nicht allein die Hern des Radts Inn der Neuſtadt Alhie Alßdan vmb Abſchaffung deſſelben freundtlich wollen erinnern, ſondern auch, da ein Erbar Radt darauff die gebuer nicht verordtnen wuerde auf ſolchen Vhall Vrſach haben ſolche 400 Thaler wieder Abzuefuerdern.

Solchs Alles ſtedt vheſt vnnd vnuerendert treulich vnnd wol zu halten haben wier Burgermeiſter vnnd Radtmanne obgedacht dieſen Reuers mit vnſerm Siegell begleubigen laſſen. Actum Saltzwedel Freitags post Conversionis Pauli Anno etc. 93.

Aus dem Copienbuch der Katharinen-Kirche der Neuſtadt.

---

*No.* 113. Familienbeſchluß der v. d. Schulenburge. 1597 den 25. Januar.

(Im Auszuge.)

— — Nachdem in dem väterlichen Receß d. 1. Decbr. Anno 88 Verſehung geſchehen, das die Pfarrer zu Betzendorff vndt Apenburgk über die andern der Vettern Pfarherrn die inſpection haben ſollen, damit der Kirchen vndt gerichts ordnunge ſowol von den Paſtoren als unterthanen nachgelebt werde, vndt bis dahero nicht zu Werke gerichtet; ſo iſt dieſes verordnet, daß der ietzige Diaconus zu Betzendorff bis wiederumb ein Pfarherr beſtetiget werde, die Inſpection uber der Pfarherrn zu Jeben, Riſtede, Alum, Rorberge, Immekate, Ipze, Stapen, Bredenfelde, Jeggow wegen des Filials Köckte, Cuefelde wegen der Filiale beider Langenbeke, Bombeck wegen der Filiale Rockenthin vnd Heſtedt, Wiedersdorf, Garſtede, Wieblitz; der Pfarrer zu Apenburg aber befehlicht ſein ſoll über die Paſtoren Neuendorf, Winterfeld, Türitze, Kleinow, Kallene, Stappenbeke, Prietzier, Latekate, Jeggeleven, der Pfarrer vor Saltzwedel welcher zw Kricheldorff predigt, den zu Alten-Salzwedel wegen der Filiale Quadendambke vnd Sallfelde, der zu Zettlingen wegen des Filials Cheiniz; zu dem ende darauff ſehen ſollen, das die Paſtoren ſo viel die Kirchen-Ordnung [1]) ſie betrifft der in allen nachkommen; das auch die Kirchen in bäulichen Weſen erhalten, die einkommen getrewlich berechnet vndt angewandt, auch den Paſtoren ihre beſoldung von den leuten entrichtet vndt die Pfarhöffe vndt Küſtereyen in esse erhalten vnd, da von den Leuten der Kirchenordnung zuwider gelebet wirdt, es verzeichnen, vndt das die Pfarrer vndt Küſter, dem Pfarhern an den ſie gewieſen ihre Clage vorbringen, auch die leute dahin weiſen vnd berichten vnd da es von nöthen augenſchein vornehmen ſollen vndt es dahin anſtellen, daß es der Kirchenordnung nach gehalten werde, do ſie auch bei den leuten in dieſem Keine folge hetten, ſollen ſie es dem v. d. Schulenburg Richter vorbringen, Demſelben ſoll kraft dieſes befohlen ſein, das er mit der execution wider dieſelben unſeumb-

1) Die Familie v. d. Schulenburg hatte ſchon früher eine eigene Kirchenordnung entworfen und in Ausführung gebracht; ſie ergänzte gewiſſermaßen die churfürſtliche und enthielt mehrere Beſtimmungen, die aus dem ſpecielen Verhältniſſe zu der Familie ſich ergaben.

Digitized by Google

lich verfahren ſol. Damit ſich aber niemand der unwiſſenheit zu entſchuldigen, ſo iſt den Paſtoren zu Bötzendorff vnd Apenburch einem ieden inſonderheit eine Copey der Kirchen vndt Gerichts ordnunge benebenſt der Verbeſſerung zugeſtalt, vndt ſollen nicht allein dieſelbe 2 mahl jehrlich ableſen, ſondern auch den Paſtoren zum abſchreiben, gleichergeſtalt deren gemein iehrlich zweymahl vorzuleſen, verordnen; das auch wie ao. 86 veranlaßt die Paſtorn iehrlich einmahl zuſammen kommen, dazu denn die zehn Gulden verordnet worden ſein.

Von einer Abſchrift im Gräfl. v. d. Schulenb. Archive zu Betzendorf.

---

**No. 114.** Verzeichniß aller Pfarren und Dörfer, welche zu der Inſpection Salzwedel gehören. Extrahirt aus dem Viſitations-Abſchiede de Anno 1600.

Tylſen.
Binde.
Kaulitz.
Dähre.
Eickhorſt.
Dulsburgk.
Rüſſenbeck.
Winkelſtedt.
Kortenbegk.
Hohen Dolsleben.
Sieben Dolsleben.
Horſt.
Kleſtow.
Wiersdorf.
Ellenbegk.
Jeſenitz.
Pakebuſch.
Hagenow.
Boeck.
Diſtorff.
Haſelhorſt.
Danxen.
Abbendorff.
Meinbecke.
Wolmerſen.
Drewenſtedt.
Hildesheim.
Pekenſen.
Giſeritz.
Schernikow.
Caſſun.
Lagendorff.
Büneſe.
Darendorff.
Gröningen.
Gartz.
Könnigſtede.
Biſſem.
Oſterwolde.
Henningen.
Grabſtede (Deutſch).
Wendiſch Grabenſtedt.
Andorf.
Wiſtedt.
Laugenapeldorn.
Bernebeck.
Callene.
Belgow.
Rademin.
Latekate.
Boddenſtädt.
Küttlitz.
Chemnitz.
Briezke.
Benkendorf.
Liſten.
Thüritz.
Lüge.
Storpcke.
Perwer zum heiligen Geiſt.
Perwer zu St. Georgen.
Kofelde.
Valnitz.
Wopell.
Leze.
Vitzke.
Groß Apenborch.
Lütken Apenborch.
Reckling.
Henningen.
Lochſtedt.
Rohrberge.
Puggen.
Deutſch Bierſtedt.
Wendiſch Bierſtedt.
Brewitz.

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Zietenitz. | Jeben. |
| Zienau | Bandow. |
| Kricheldorff. | Poppow. |
| Deutſch Chüden. | Dermbeck. |
| Wendiſch Chüden. | Hohen Tramm. |
| Ritzaw. | Pertz. |
| Dambcke. | Riſtedt. |
| Steimbke. | Reſenitz. |
| Immekate. | Stappenbecke. |
| Koblitz. | Malſtorff. |
| Wendiſſe. | Buckwitz. |
| Düntz. | Priezier. |
| Deutſch Langenbeke. | Rybow. |
| Wendiſch Langenbeke. | Jebell. |
| Mechow. | Jarſow. |
| Ritzleben. | Betzendorff. |
| Alten Soltwedel. | Grieben. |
| Schieben. | Audorff. |
| Salfelde. | Kökelitz. |
| Quaden Dambke. | Großen Gißkow. |
| Hagen. | Kerckow. |
| Mardorff. | Liebarß. |
| Winterfeldt. | Jüber. |
| Barß. | Mellin. |
| Sellentin. | Hanen. |
| Moſentin. | Boruſen. |
| Kleinow. | Rockentin. |
| Lohne. | Bombcke. |
| Schwiſow. | Gheine. |
| Bredenfelde. | Heſtedt. |
| Quernebeck. | Seben. |
| Neiendorf bei Apenburgk. | Bombeck. |
| Sieden Tramm. | Lütgen, Große } Wiebelitz. |
| Bruchow. | |
| Ahlen. | Lütke, Große } Gerſtedt. |
| Tangel. | |
| Stocken. | Everstorff. |
| Stapen. | Rotenwalde. |

Urkundlichen mit dem Churf. Brandenb. Conſiſtorial Secret beſiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree d. 3. Augusti Anno 1640.

Joachim Kemnitz.

Von einer Abſchrift in den Superintendentur-Acten.

---

**No. 115.** Abſcheidt der Viſitation, ſo die Churf. Brandenb. anhero verordneten Visitatores in der Neuſtadt Salzwedel d. 28. Juni 1600 gegeben.

— — Und ſind anfenglich die Visitatores hocherfreuet, das E. E. Rath mit dem Pfarhern, Caplenen, Rectorn und Schneldienern keiner Spaltungen noch verdamblichen Secten anhengig, ſondern in den fürnembſten Artikeln reiner Lehre in Göttlicher Schrifft, der Augſpurgiſchen Confeſſion und — Kirchen Ordnunge gegründet, einig ſein, auch

sich hinfüro mit hülfe des Allmechtigen ferner zu halten zum hagsten erboten. Wollen derwegen die Visitatores solches kegen unsern gnedigsten herrn unterthänigst zu ruhmen nicht unterlassen, nicht zweifelnde S. Churf. g. werden darob ein sonderliches gnädiges gefallen tragen und dasselbe kegen E. E. Rathe und dem ganzen Ministerio in gunstigem gnädigen willen und gnaden erkennen.

## Vom Pfarhern alhie undt desselben Besoldungen.

Ob woll die Vorleihunge und bestellunge dieser Pfarren alhie in der Newenstadt Salzwedel einem Probste des Klosters zum heiligen Geiste vor dieser Stadt alhier gelegen vor alters zugestanden, Befinden doch die Visitatores aus den Abscheiden von anno 1541 und 1579, das die collation derselben Pfarren den Erbahren Rahte alhie aus Ursachen so darein verleibet, sey zugewand worden, So lassen eß auch die Visitatores dabey, und soll der Rath allewege nach Abgange oder resignation eines Pfarhers nach einen andern trachten und denselben den gemeinen Superintendenten zue confirmiren und instituiren präsentiren.

— — Des Pfarherrn M. Stephani Praetorii iährliche Besoldunge soll hinfüro sein

Einhundert Sieben und sechzigk gulden zwolf schillinge an gelde, als:

140 Gulden aus dem gemeine-Kasten.

20 Gulden vom Rathhause.

2½ Gulden aus Matthias v. d. Schulenburg wittiben Testament.

5 Gulden, so Matthias v. d. Schulenburg seel. witwe der Predicanten witwen, so die aber nicht vorhanden den Predicanten bescheiden.

Item einen winspel Rogken aus Bukefize.

Ein winspel sechs scheffel Rogken und ein Veert aus Sellentien, und achtzehn schfl. Roggen aus Süssefelde, welche Leute auch dem Pfarherrn zu dienen schuldig sein und mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten zuestehen.

Item einen Garten über dem Klingeberge vor dem Lüchowischen Thore.

Item eine Wiese.

So gebühret ihm auch der Vierzeiten pfenning welchen ihme die Leute getrewlich aufm Altar opfern sollen.

## Von den Caplenen alhie.

Obwoll hiebevor nur ein Caplan allhier gewesen, alldieweil aber E. E. Rath befunden, das einem die arbeit dieser Kirchen undt Stadt gelegenheit nach zu schwer, zudem auch dem ältesten Caplan Ern Hermannus Göden sowol alters als andern bewegenden Ursachen halber die arbeit gelindert, Als seint sie verursachet worden, noch einen Caplan zu verrichtung des heyligen Predigambts zu befodern, insonderheit, weil auch von vornehmen Christlichen Leuten, zue unterhaltunge desselben mildiglich gegeben worden. Und ist demnach Ern Hermanni Göden besoldung itziger gelegenheit nach

drei und siebenzig gulden, zwolf schilling an gelde und zwee winspel an Korn, als:

60 Gulden aus dem gemeinen Kasten und einen halben winspel Korn aus Rademin, 1½ winspel Roggen aus Sallentin.

5 gulden vom Vorsteher des Hospitals St. Elisabeth.

2 Gulden noch aus dem Hospital wegen Jürgen Dietrichs.

2½ Gulden aus Matthias v. d. Schulenburg witwen vermachtung.

Digitized by Google

5 gulden so dieselbe der Predicanten witwen, so die aber nicht vorhanden den Predicanten bescheiden.

Ein Garten über dem Klingebergk fürm Luchowischen Thore.

Des newen Caplans M. Eberhart Tuckermann besoldunge ist 130 Thaler und seint dieselben von anno 93 bis an izo vom Rathause gegeben und die Zinsen von den Schulenburgischen vierhundert Thalern dazu mit gebrauchet worden, sollen aber hinfüro in Paul Barstorfs Kirchen-Register berechnet werden. Was nun zue ende des Jahres das Register nicht kan außtragen, solches ist E. E. Rath darzu zu legen erbötig, bis das Register in besserem Zustand kommen möge.

Also sollen auch dem Pfarhern und Caplenen die Accitentien, wie Sie die bißhero gehabt, folgen. — Von einer Leichpredigt soll der Pfarher inhalts der Visitation ordnunge nicht mehr denn einen halben thaler, von den frembden aber Einen Thaler fordern.

Und sollen die funera den Predigern desto zeitlicher angemeldet werden, damit sie auf die Leichpredigten studiren können, doch sollen sie die Leichpredigten also fassen, das Sie über eine halbe Stunde damit nicht zubringen und die handwercker und andere Leute zue ihrer Ungelegenheit nicht aufgehalten werden mögen.

So haben auch der Pfarherr und Caplene das privilegii für ihre hauß Ziese frey zu brawen und ihre Backeren ohne erlegung des scheffelgeldes zu mahlen inhalts der Visitation ordnunge zu genießen, doch das sie sich durch den Mißbrauch desselben nicht verlustig machen.

Deßgleichen sollen einem Pfarher, der alters oder schwacheit halber sein Amt nicht mehr verwalten könte und alhier in der Stadt bleiben würde, 30 Gulden, und einen Caplan 20 Gulden uf sein Leben zue seiner Unterhaltunge von des Pfarhers oder Caplans Einkommen jährlich folgen.

Als auch in unsers gnedigsten herrn Visitation Ordnunge der Pfarherr und Caplane witwe dergestalt begnadet, das ihnen die besoldunge ein jahr nach ihrer hern Absterben folgen und dagegen der Pfarher und Caplene indeß das Amt an des verstorbenen staat bestellen müssen, tragen die Visitatoren ob solcher christlichen milden Versehungen, der armen wittiben ein sonderliches gefallen, thuen auch dieselbe Verordnung weiter also bestetigen, das alhie also ferner gehalten werden solle. So zweifeln die Visitatores auch nicht E. E. Rath werde die armen witwen, wenn die nicht ad secunda vota schreiten, mit Wohnungen so viel muglichen vorsehen unbeschweret sein. So haben auch der Pfarherr und Caplane so offte gekafelt wird eine Kafell welche sie unter sich theilen und bekommen die Schueldiener sonst ihr Brenholz von den Vorstehern der Register.

## Vom Kirchen-Regiment.

(Dieser Abschnitt ist im Wesentlichen wörtlich übereinstimmend mit dem auf der Altstadt 1579 gegebenen, weshalb hier darauf verwiesen wird.)

## Von den Küstern.

Des Küsters alhie jährliche besoldunge soll hinfüro sein: sechzehn Gulden aus dem gemeinen Kasten; sechs Schfl. Rogken aus den Kirchen gefellen; ein klein Gärtlein am Kirchhofe fürm Luchowschen Thore.

Der Unterküster sol jährlich zur Besoldunge haben: zwölf Gulden aus dem gemeinen Kasten; vierzehn Schillinge vom Rath wegen eines Gartens; zwee Schfl. Rogken von den Kirchvätern. — Dazu haben sie den Viertel Pfennig aus allen häusern allhie, welchen sie zugleich unter

Digitized by Google

sich theilen. — So folgen ihnen auch die gewöhnliche Accidentalia wie sie bißhero gehabt, und sollen die Küster ihr Ambt getrewlich, sowoll im Gotteshause zue S. Elisabeth, als in S. Catharinen Kirche bestellen, und den Caplanen sowoll als den Pfarherrn im Kirchen Regiment gehorsamb sein, auch vermuge der Visitation ordnung vom Erbahren Rahte und Pfarhern zugleich angenommen und verwhrlaubet werden, sie sollen auch auf die Kirchen, das daraus nichts entwandt oder zerbrochen werde, fleißige achtung geben, auch darauf sehen das die Kirchofe reinlich gehalten werden und die Schweine davon bleiben mögen.

## Von dem Organisten.

Dem Organisten alhie sollen jährlichen aus dem Gemeinen Kasten hinfüro verreichet werden: dreißigk Gulden — (Das Uebrige wie im Receß von 1579 für die Altstadt.)

## Von den Schulen.

Obwoll die Schnele zu S. Catharinen etwas bawfellig gewesen, Dieweil aber dieselbe nunmehr nach noturfft wiederümb erbawet und renoviret, auch mit Schuldienern bestellt, soll es mit annehmunge u. s. w. Cf. Altstadt. Receß von 1579.

Und soll den Schuel Verwandten alhir zur jährlichen besoldung hinfüro folgen, 80 Gulden dem *Rectori*, als: 60 Gulden aus dem gemeinen Kasten, 20 Gulden von den 600 Gulden hauptsumma, so gottesfürchtige fromme Leute als: 200 Gulden Matthias v. d. Schulenburgs seligen witwe und 100 Gulden B. Joachim Appelrath zur Befreyung des pretii zu dieser Schulen gegeben; 8 Gulden zu holz aus dem Kasten. — Dem *Conrectori* 34 Gulden aus dem Kasten; dem *Cantori* 25 Gulden aus dem Kasten; dem *Baccalaureo* 20 Gulden. Und weil auch für etzlichen Jahren die Schule an der Jugend Gottlob ziemblich zugenommen, ist der fünfte *Collega* auch bestalt und angenommen und ihme zum jährlichen salario 20 Gulden verordnet, Inmaaßen denn auch dieselbe bißhero vom Rathause alle quartall richtig gemacht, und seint dieselbe nunmehr, wie auch obgedachts des newen Caplans besoldung in Paul Borstorfs Kirchen Register, welches zu erhaltunge der Kirchengebewde und Orgeln verordnet, geschlagen, Dahero sie auch künfftig gefordert werden und hiermit confirmiret sein sollen. Was nun zu ende des iahres dasselbe Register nicht kan austragen, solches ist E. E. Rath darzu zu legen erbotig bis das das Register in bessern Zustand kommen möge.

Darzu haben der Conrector, Cantor und Baccalaureus das halbe pretium, als von jedem Knaben Einen Schilling.

(Alles Uebrige wörtlich wie im Abschiede von 1579 auf der Altstadt, mit Ausnahme der Capitalien für die Currende, die hier von folgenden Personen gegeben sind:)

B. Joachim Appelrath 200 Gulden; der B. Jürgen Hauses und seine Consorten sampt Jochim Schulzen 400 Gulden; Heinrich Schulze 100 Gulden; Dorothea v. Veltheim Albrechts v. d. Schulenburg Hauptmanns der Altenmark witwe und Erben 100 Thaler.

## Von der Jungfern Schule.

(Unterscheidet sich von demselben Abschnitte des Recesses von 1579 auf der Altstadt nur dadurch, daß auf der Neustadt erst eine Schulmeisterin angestellt werden soll, für die freye Wohnung, etliche Fuder Holz und vier Gulden aus dem gemeinen Kasten außer dem Schulgelde bestimmt werden.)

Digitized by Google

## Von den Vorstehern S. Catharinen Kirche alhier.

(Im Wesentlichen wörtlich mit dem Receß von 1579 für die Altstadt übereinstimmend.)

## Von den Vorstehern des gemeinen Kastens alhie.

(Die 3 ersten Absätze übereinstimmend mit dem Receß von 1579; statt der vier letzten in diesen stehen im Neustädter von 1600 folgende:)

So hat auch Hans Königstedte bewilliget das die Commenda Swieperti oder Dionisii nach endunge der Zeit, davon der aufgerichtete producirte Vertragk, so E. E. Rath in Verwahrunge hat, meldet, mit allen Zuhörungen in Kasten kommen soll und die Jahr in den Vertragk benahmet noch nicht verlauffen, Lassen die itzigen Visitatorn bey dem angezogenen Vertragk und voriger der herrn Visitatorn verordnunge nochmalen beruhen.

Die Vorsteher sollen auch die Zinsen von dem Garten so zue der Commenda Mauritii gehörigk, hinführo in Kasten fordern, Auch sonst alle Lehen, so hievor in Kasten geschlagen männiglichs ungehindert darein fordern, wie solches unter der Lehnen in der alten Regiſtratur zu befinden.

## Von dem armen Kasten.

(Siehe Receß von 1579.)

## Von dem Hospital Elisabeth.

Dieses Hospitals Vorsteher sollen nochmals sein der V. Nicolaus Carsten, Heinrich Siethmann, Jochim Stampehl und Andreas Schultze und weil die predicanten alhie diß Hospital mit dem wortte Gottes und hochwürdigen Sacramenten auch besuchung der Krancken vorsehen müssen, sollen die Vorsteher nun hinfüro demselben Seelsorger vermöge des vorigen Visitation Abscheides jährlich geben Zehen gulden, deßgleichen sollen demselben folgen vier gulden, so Jürgen Dieterichs dazue gegeben, item E. E. Rath soll Jhme die fünf Gulden entrichten, so Matthiaßen von der Schulenburgcks widwe seel. den Predicanten witwen, So die aber nicht vorhanden Predicanten, audechtigk bescheiden.

Und weil daß hospital mit zieblichen Einkommen versehen, wie das beigeheftete Regiſter mit C. gezeichnet, außweiset, sollen obgemelte Vorsteher solch Einkommen getrewlich einfordern und so viel müglich zu vermehren in acht haben, das man die Armen darein desto besser unterhalten könne, Deßgleichen beschaffen das eine person mit einem Klöcklein verordnet werde, welche, wan Wanderß Leutte vorüberfahren, klingen, und in einer Eysern verschlossene Büchße die Almosen samlen möge.

So sollen auch die Vorsteher des hospitals, wie sie onhne das schuldigk sein und gebrenchlich hergebracht, die Krancken in sterblichen Zeiten auch sonsten die armen gebrechlichen von der Gassen in das hospital nehmen und unterhalten lassen, deßgleichen den alten weibern in den hospitalen auflegen, auf der Bürgere erfordern in ihre häuser zu kommen, die Krancken zu warten und die Todten zu kleiden.

Undt sonderlich soll der Predicant die armen fleißigk besuchen, auch alle woche auf einen gelegenen Tagk über die gewöhnliche Predigten ihnen eine halbe Stunde, ein Stück aus dem kleinen Catechismo erklären, und neben den Vorstehern ihre Mängel bessern, auch darauf gute achtung geben helffen, und die Leute oder alte Weiber sich der Gotteslästerungen und bei seinem Nahmen zu schweren, auch keine Zauberey oder Segnerey zue gebrauchen, sondern vielmehr weil sie der Allmosen

Digitized by Google

genießen, Gott dafur zu dancken, ſich züchtig, frömlich und nicht zänckiſch zu verhalten, do ſie eß aber darüber thuen würden, ſie auß dem Hoſpital weiſen.

## Von den Vorſtehern der Kirchen, gemeinen Kaſten und Hoſpital ingemein.

(Wie im Receſſe für die Altſtadt von 1579, mit unweſentlichen Zuſätzen.)

## Von den Stipendiaten.

(Eingang wie 1579 auf der Altſtadt.)

Und iſt demnach ſolcher geiſtlichen beneficien halber inhalts des Verzeichnus in voriger A. 1579 gehaltener Viſitation befunden, von den itzigen anhero verordneten Viſitatorn nachfolgende disposition gemachet worden.

Undt zwar erſtlich der Bucke, Ehüden und Wittekope Stipendium belangend zur Vicarie Corporis Christi in S. Catharinen Kirche gehörigk, weil Ein Erbahr Rath ſich vernehmen laſſen, als ſolte daſſelbe beneficium zue den Kirchen Einkommen geſezet worden ſein, gleichwol aber in iziger Viſitation keine gewiſſe nachrichtunge hiervon zue befinden geweſen, Als ſoll derowegen von Einem Ehrbarn Rahte fleißige inqviſition angeſtelt und dem Consistorio bericht der Sachen zugeſchrieben und alßdan ferner die gebuer darauf verordnet werden.

2. Der Wullenweber *Stipendium* wegen der Commenden Michaelis in der Pfarrkirchen alhie belangend, weil daſſelbe Jchen Hnſiken Sohn Udalricus zur Fortſetzung ſeiner Studien itzo gebraucht, ſoll ihme ſolches ſo lange bis funf iahre verfloſſen, gelaſſen, Hernacher aber andern armen Geſellen auf drey, vier oder fünf Jahre vorliehen werden.

3. Der Kennigſtedte Stipendium zu der Commenden Swiperti in der Catharinen Pfarrkirchen betreffende, weil itzo Jochim Könnigſtedten Sohn in der alten Stadt in brauch hat und in Academia davon ſtudiret, ſoll Er daſſelbe gleichergeſtalt auf fünf iahre genießen und wenn die verfloſſen, folgends andern verliehen werden.

4. Anlangend Claus Buchß und Clauß Mörderß wittwen Stipendium zu der Mechowen Commenden gehörig, weil ein Rath anitzo keine eigentliche nachrichtunge gehabt, gleichwol aber ſich anerboten, mit allem fleiß zu erkunden, wie eß darümb bewandt, Alß ſoll E. E. Rath ſolches furderlichs zu wercke richten und davon bericht inß Consistorium einſchicken, worauf alsdan ferner die gebuer ſol verordnet werden.

Und obwol in der A. 79 gehaltenen Viſitation dem Erbahrn Rahte auferleget, den Wullenwebern anzuzeigen, das ſie bei Verluſt des Lehenß von den ſieben Wieſen von einer jeden 6 oder 7 Gulden iährlich geben oder E. E. Rath dieſelben einem andern ſo hoch außzuthuen oder das Lehen an den Kaſten zu ziehen macht haben ſolte, ſolches aber dahero verblieben, das die Mietßleute wegen des waſſers der wieſen nicht ſonderß genießen oder gebrauchen können, E. E. Rath gleichwol aber allen fleiß zu haben ſich erbotten, das hinfüro davon mehr gegeben und die Stipendiaten ſolches zu genießen haben möchten, Als zweifeln die Visitatores gar nicht E. E. Rath ihrem billichen erbieten gebürlichen werde nachzuleben wiſſen.

Nachdeme auch die beiden Geiſtlichen Lehen als Vicarei *Iacobi* und Commenda Catharinae biß dahero zum Theil armen Bürgerß Söhnen ad studia vorliehen worden, laſſen eß die visitatores dabey und wollen, das es damit allenthalben wie obſtehet gehalten werden ſolle.

(Die allgemeinen nun folgenden Vorſchriften wie im Receſſe von 1579.)

Digitized by Google

**Was ein Erbar Rath Obrigkeit halben zue beforderung des Kirchenregiments zu thuen gebühret.**

(Stimmt mit dem von 1579 überein. Das Verzeichniß der Legate am Schluß dagegen ist dies:)

500 Gulden Matthias v. d. Schulenburgs seel. witwe.
300 Gulden B. Joachim Appelrahte.
200 Gulden B. Jurgen Hanses und seine Consorten.
200 Gulden Jochim Schultz seeliger.
100 Gulden Heinrich Schulze seel.
100 Thaler Albrecht v. d. Schulenburgs wittibe und Erben auf Damcke.

Actum in der Newen Stad Salzwedel den acht und zwanzigsten Iunii nach Christi unsers lieben herrn einigen Erlösers und Seligmachers Geburt Tausendt sechßhundert.

| Simon Gedicus | Andreas Wenzelyk | Joachim Kemnitz |
|---|---|---|
| D. Elect. Br. a Con. sacr. ppos. Eccl. Col in March. et Consist. assessor. | D. Professor Francofurti etc. | D. |

Vom Original im Rathsarchiv.

---

*No.* 116. Zeugniß für M. Stephan Prätorius, ausgestellt von den Churf. Visitatoren. 1600.

**Gratiam et pacem a Deo patre per Dominum nostrum Iesum Christum in Spiritu sancto. Amen.**

Cum illustrissimi principis D. D. Ioachimi Friderici, March. Brandenburg. et Electoris, Domini nostri clementissimi mandato iam visitatio ecclesiarum instituta sit nobisque visitatoribus iniunctum, ut in ea potissimum de legitima vocatione, doctrina et vita ministrorum verbi explorationem instituamus: profitemur his literis, nos cognovisse, venerandum hunc et doctissimum Virum Dominum Magistrum *Stephanum Praetorium*, Pastorem urbis novae Soltqvellae, cum ad hanc ecclesiam legitime vocatus esset, olim a Reverendo Viro Duo. M. Ioh. Agricola Islebio Anno 65 in Vigilia Sti Matthaei Berlini examinatum et dignum visum esse, cui per manuum impositionem ritu Apostolico munus docendi committeretur. Nos quoque in hoc explorationis studio comperimus, eum de omnibus Christianae et *catholicae* fidei articulis secundum praescriptum libri concordiae, cui corde ore et manu subscripsit, pie et recte sentire atque docere et pietate honestateque vitae praeditum esse. Quae bona ipsi ex animo gratulamur. Ac propterea iudicavimus, eum in hoc ministerio verbi et functione muneris retinendum et confirmandum esse. Ob id igitur eum nunc hisce confirmamus et Senatui populoque Patronis ac membris Ecclesiae Soltquellensis diligenter commendamus et rogamus, ut duplici Du. M. Stephanum honore afficiant, ut Paulus Apostolus praecipit, et seminantem spiritualia messe quoque corporali frui concedant. Perscriptum Soltquellae 29 Iunii Anno Christi 1600.

Vom Original im Rathsarchiv.

---

Digitized by Google

*No.* 117. Inschrift auf einem Monumente zum Andenken an die Stiftung des Burmeisterschen Stipendiums. 1600.

A. C. 1364 sint Margaretha, Heinrich Bormeisters seel. nachgelassene Wittwe mit willen ihrer Kinder Hermann, Heschen, Bartarams und Teleken Hoyers, Gebrüdere, die Ehüden eheliche Hausfrauen ein Beneficium zum Altar dieser Capellen fundiret und gestifftet, welches Beneficium die vermöge der Fundation sowoll von der Spill als Schwertseite dazu gehörende Freunde hernacher post repurgatam doctrinam Evangelii einem jungen Gesellen aus ihrer Freundschafft, welcher in seinen studiis so weit proficiret, daß er cum fructu dieselbe auf Universiteten prosperiren können, zu conferiren und zu verleihen sich vereiniget. Weil aber solch Beneficium eine Zeit verlediget gewesen und diese Capelle A. 1599 wiederum restaurirt werden müssen, seind aus denen die Zeit ersparten Aufkünfften gemeldetes Beneficii zu solcher restauration nicht allein 43 Gulden Lübsch gegeben, besondern auch gegenwärtiges der Vormeister Waffen, beides den Stifftern zu Ehren und zum Gedächtnis, und damit demnach die Posteri von der Freundschafft, wohin solch Beneficium anzuverwenden, wissend seyen, sich auch künftig in conferendo darnach zu richten haben möchten, an diesen Ort gesetzet worden. Actum A. 1600.

Von einer durch den Superintendenten Hornejus genommenen Abschrift in den Acten der Superintendentur.

---

*No.* 118. Schreiben des Churf. Johann Sigismund an den Rath zu Salzwedel, des M. Jacob Reineccius wegen. 1611.

— — Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, daß ihr den gewesenen Probsten zu Cölln M. *Iacobum Reineccium* aus seiner jetzigen bey der Stadt Hamburg habenden vornehmen Condition zu eurem Pfarrherr beruffen und vociren wollet. Wiewol wir nun in solchen Fällen — euch und gemeiner Stadt anhero gebrachten eurem iure patronatus Abbruch zu thun nicht gemeynet sind; so ist es aber doch gleichwol mit dieses Iacobi Reineccii Person also beschaffen, und solches nicht allein beyden Städten Berlin und Cöln, sondern auch fast dem ganzen Lande bekant und bewust, daß er ein fast zänkischer widerwärtiger und unruhiger Kopff ist, der fast an keinem Orte *sua sorte* content seyn und ausharren kann, alsdenn sein widersinnisch unbeständig Gemüth allein aus dem genugsam erscheinet, daß er schon ein mahl aus unser Stadt Tangermundt, in seinem Vaterland, seine Vocation um obberührtes Cöllnischen Pfarramts willen mutirt und umgesetzet, von dannen drittenmahls, ohne einzige hierzu habende Ursache, und zwart mit solcher Valet-Predigt, die Marck gäntzlich zu gesegnen, sich nach Hamburg begeben. Solte er dann nun vors vierte auch zu Hamburg denselben so vornehmen ehrlichen Dienst und Unterhalt verlassen und sich gleichsam in sein hiebevoriges verachtetes und verlassenes Vaterland hinwiederum insinuiren, nehme uns dasselbe nicht wenig Wunder, und müste, vielerhand Vermuthung nach, so klar und richtig damit nicht zugehen. Und weil Uns gleichwol auß diesen und andern mehr reifflichen Bedencken, daß der Gottlob friedliche, christliche und einträchtige Zustand in unsern Kirchen und Schulen durch zanckesüchtige unverträgliche clamanten nicht turbiret werde, als dem — Landes-Fürsten, zeitige Vorsorge und Auffsicht zu haben, in allewege gebühret; sehen derowegen anders

nicht, denn aus gnädigster väterlicher Wollmeynung vor rathſam und gut an, Begehren auch ſolches an Euch hiemit, Ihr wollet dieſelbige Vocation mit des mehrgemeldeten Reineccii Perſon, als die wir keines weges können laſſen geſchehen, einſtellen, oder, ob die ſchon erfolgt wäre, ſelbige in continenti wieder caſſiren, und euch nach einem andern friedfertigen und in Lehr und Leben unſträfflichen Mann umthun, wolten Wir Euch deſſelben Vocation gnädigſt gar gerne gönnen und zulaſſen, denn Euch und gemeiner Stadt zu Gnaden und Guten Wir ſonders wol geneigt ſind. Datum Joſſen den 17. Febr. 1611.

Unſern lieben getreuen Bürgermeiſtern
und Rathmännern Unſer beyden
Städte Saltzwedel.

Vom Original im Stadt-Archiv.

---

**No. 119.** Abſcheidt, ſo die – Visitatores in der Alten Stadt Saltzwedel d. 21. Novbr. 1646 gegeben.

(Im Auszuge.)

— — Alsdann anfänglich E. E. Raht protestando einkommen, ſie lebeten des unterthänigſten Vertrawens, Ihre Churf. Durchl. würde ſie bey dem bishero üblichen Exercitio der Lutheriſchen Religion laſſen, die Irrthümer in der Religion, ſo ſieder der letzten viſitation entſtanden, abthuen, und das Wort Gottes, Wie es in den prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schriften und Catechismo Lutheri verfaſſet, rein Ohne Viele philoſophiſche diſputationen lehren laſſen, die intraden ſo zu ihren Kirchen undt Schulen, Wie auch Clöſter undt Hoſpitalien gehören, erhalten, und ſie bei ihrem iure Patronatus eligendi vocandi et praesentandi Ministros ſchützen, Iſt ihnen von den visitatoribus zum beſcheid worden, das Ihrer Churf. Durchl. wille und meinung niemals anders geweſen, als das in dero landen Gottes wort rein und lauter und unverfelſchet, wie es in den prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schrifften begriffen, gelehret vnd geprediget werden ſolle, Inſonderheit aber wollen ſie, das die Lehre des Catechismi Lutheri fleißig getrieben und die Jugend mit ſonderbahren Eiffer darinne, damit ſie die predigten Göttliches Wortes mit beſſerm nutze anhören möge, unterwieſen werden ſol. So werden ſie auch da Irrthümer und Ketzereyen einſchleichen ſollten dieſelbe abzuthun ihm höchlich angelegen ſein laſſen, Vnd können Ihrer Churf. Durchl. Vnterthanen ſich wol verſichert halten, das ſie keinen in ſein gewiſſen turbiren, ſondern dieſelbe bei der Profeſſion und Exercitio der Augspurgiſchen Confeſſion, wie bishero geſchehen, laſſen vnd ſchützen werde, Viel weniger wirdt E. E. Rahte an den intraden ſo zu Kirchen vndt Schuelen, Klöſter undt Hoſpitalien gehören, nichts entzogen werden, ſondern da Sr. Churf. Durchl. gelegenheit hetten, ſolche zu verbeſſern, würde ſie an ihrem hohen orte darzu vielmehr als zu einer Schmälerung geneigt ſeyn vnd wünſchen vielmehr, das ſolche intraden in richtigern vnd beſſern Zuſtande gebracht werden mögen, damit die Jenigen die Kirchen vnd Schuelen bedienet das ihrige zu erheben nicht ſchwer falle. — Ebenermaßen werden Ihre Ch. Durchl. den Raht bei Ihren iure Patronatus gnädigſt gerne laſſen und ſie bey ihren hergebrachten Privilegiis nach wie vor ſchützen und handthaben.

Weil auch E. E. Raht höchlich darüber klaget, das etliche Prediger ſich der Inſpection ihres Superintendenten entziehen wollen, ſonderlich die Prediger in der Newenſtadt und die Paſtores zu Calbe, Be-

Digitized by Google

tzendorff und Apenburg, soviel dero Introduction betrifft, Vnd aber Ihre Churf. Durchl. wegen der Prediger der Newenstadt albereit Commissarios, die der partium iura vernehmen vnd wie dieselbe beschaffen dem Consistorio relation thun sollen, verordnet, so soll solche commission förderlichst fortgesetzet und damit die Sachen zu entschaft und Richtigkeit kommen möge, befodert werden; Nichts desto weniger soll — angehalten werden, das die Streitigkeiten, so zwischen dem Superintendenten alhie und denen v. d. Schulenburg und Alvenschleben wegen introduction dero Prediger zu Bötzendorff, Apenburg und Calbe schweben, förderlichst zur Commission veranlasset werden sollen, damit auch davon der rechte grund erfahren vnd wie es befunden wird, deciditet werden könne, vnd werden S. Churf. Durchl. hiesiger Inspection das Jenige wozu sie berechtiget gewislich nicht entziehen lassen.

Die Confirmation der vorigen Visitations abscheide de anno 41. 51. 79 und 1600 betreffend, hat E. E. Rahts bei unserm gnädigsten Churf. gehorsambst zu suchen und wird er solches ohnschwer erhalten, sintemahl solche in den Puncten, worinnen sie ietzunder nicht geendert werden, ohne das in ihrem vigor und Würden verbleiben.

Was dan hirnegst die abschaffung des Misbrauchs, so bißhero eingerissen sein möchte anlangen, haben sich die Herrn des Ministerii höchlich beklaget, weil die disciplina Ecclesiastica gutes theils gantz gefallen, das darüber enormia publica scandala, sonderlich Hurerey, Ehebruch, Mord und andere offenbahre Sünden sehr in Schwange gehen, und halten vor billich, das die Jenigen, so öffentlich ärgerniß geben, ob sie schon zur weltlichen Straffe gezogen werden, nichts desto weniger per publicam deprecationem et disciplinam Ecclesiasticam mit Knieen vor den Altar gezüchtiget und also wiederumb mit der gemeine versöhnet werden mögen. Ob nun zwar die Visitatores an ihrem orht solches nicht undiehnlich befunden, auch dafür halten, das den Jenigen, so öffentlich delinqviret zu iniungiren, das sie durch den diener Gottes auff der Cantzel der Gemeine eine abbitte sollen thun lassen, so müssen sie doch, weil in voriger Visitation ordnung der Bann abgethan, Ihrer Churf. Durchl. gnädigste meinung hierüber vernehmen, ob sie crescentibus delictis disciplinam Ecclesiasticam aliqvanto severiorem mit Knieen vorm Altar und sonsten einführen lassen wollen, und hat man sich nach dero Verordnung billig zu achten.

Weil auch zur profanation des Sabbaths nicht wenig anlas giebt, daß die Jahrmarkte auff die Sontage gehalten werden, so ist solches billig zu endern, und können die Obrigkeiten in Städten und auffm Lande dieselbe etwan auff den Montag oder Dienstag legen, damit die leute an ihren Gottesdienst nicht verhindert werden, und soll auch in diesem passu bei der hohen Obrigkeit angehalten werden, das durchgehend in Dero landen die Jahrmärckte anstat des Sontags auff andere tage Verleget werden mögen.

Viel weniger ist zu gestatten, das am Sontage die Comödianten, Täntzer und Linienflieger ihre Spiel auff den Rahthäusern üben, denn es werden dadurch die Gemüther von der Gottesfurcht vnd Andacht ab, vnd auf phantasey, eitelkeit vnd Thorheit gefuhret, derowegen denn die Comödianten, da man sie ja admittiren will, auff andere Tage zu verweisen. Den Gauclern aber und Linienfliegern konte bei diesen betrübten schwierigen Zeiten, weil ihre profession doch nichts nütze und sie nur den leuten das gelt aus dem beutel locken, wohl unterfaget werden, das sie mit ihren affenspielen ganz zurücke bleiben. — — —

Die Catechismus Predigten sollen zu den Zeiten, wie vor diesem gebräuchlich, nochmals gehalten werden, vndt weil in denselben selten

ausführlich geprediget wirdt, so ist hiemit beliebet, das eine Zeitlang ein Jahr ümbs ander der Catechismus den Sontag auffm Nachmittag anstat der Epistel geprediget werden soll, und wenn solches geschiehet, soll die Epistel auf den Mitwoch erkleret werden. Vnd weil bishero gebräuchlich gewesen, das der Superintendens von Trinitatis bis Michaelis alle Montag umb 9 uhr ein Catecheticum Examen in der großen Stadt Kirchen angestellet, so hat es dabei nochmals sein Verbleiben, vnd haben die Diaconi, damit an diesen nothwendigen Wercke nichts verseumet oder dem Superintendent zu viel werde, sich erboten, Ihme darin zu Hülffe zu kommen und wechselweise einen Montag umb den andern solche Examina auff sich zu nehmen. Es müssen aber nicht allein die Schulknaben und Kinder, sondern auch das gesinde solchen Catecheticis Examinibus beyzuwohnen angehalten werden, und hat man dieselbe, die sich dazu nicht stellen wollen, willkührlich zu strafen.

Die Hochzeiten sollen allzeit auf den Dienstag gehalten werden — und verrichten die Trauungen ordinarie die Diaconi. Die Trawungen aber der Rathspersonen, dero so in der gewandschneider gülde sind, secretarii, Prediger in Städten und Gelarte die einen gradum haben verbleiben der alten gewonheit nach dem Superintendenten.

Bei einleitung der Frawen stehet es einer jeden frey, einen großen oder geringen Comitat zu sich zu ziehen, jedoch das den predigern ihr accidens verbleibe und auch etwas in den gotteskasten hinein geschicket werde.

Weil auch wegen des Opfferpfenniges der bey den Hochzeiten zu fallen pfleget, zwischen dem Ministerio und dem Rahte sich Streitigkeiten erreget, ob er dem Ministerio oder den Armen gebuhret, und die Herrn Geistlichen die visitations abschiede de anno 1573. 1579. und 1600 zu behauptung ihres rechtens, der Raht aber die observantiam longi temporis in contrarium allegiret — Als ist dahin gerichtet, das bei den Hochzeiten ein Becken auff den Gotteskasten gesetzet werden soll, was darinnen geopffert wird sol in zwey gleiche theile von einander getheilet vnd halb dem Prediger der die Trawung verrichtet, gegeben, die andere helffte aber in den Gotteskasten geschüttet werden.

Nachdem auch wegen der Ehesachen, das die albereit nach dem Consistorio verwiesen worden, große Weitläufftigkeiten entstehen, vnd die armen Leute die mittel nicht haben, Ihr Recht alda auszuführen, So wollen die Visitatores, wie es schon in vorigen Visitations Recessen veranlasset, bey unsern gnäd. Churf. ansuchen, ob S. Churf. D. bewilligen wolte, das die Ehesachen und andere Geistliche händel zu Vermeidung von Unkosten und andere nichtigkeit, durch die Quartal Gerichtsräthe nebst dem Superintendenten der Alten Marck zu Stendal, wie hiebevor bei S. Churf. Durchl. ahnherren Zeiten auch geschehen, auff die Quartal möchten gehöret, gütlich vertragen und verabschiedet oder zu ferner außtrag an das Consistorium verwiesen werden.

Die Schule müsse von dem Pastorn vermüge seines Amptes zu Zeiten visitiret werden, damit die Collegae scholae in aufferziehung und informirung der Jugend ihren gehörigen fleis anwenden, und die Jugent im allergeringsten nicht verseumet, auch mit variation der lectionen oder Autoren nicht confundiret werde, derowegen wann etwas in den lectionibus zu endern, sol solches allezeit cum consensu senatus, des Pastoris und anderer Inspectoren geschehen. Die Examina in den Schulen müssen alle halbe Jahr angestellet, wie auch alle vier Wochen eine Visitation der Schulen von dem Pastore und etlichen Herren des Raths vorgenommen werden.

Digitized by Google

**No. 120.** Des Pastoris oder Superintendenten In der Alten Stadt Salzwedel jährliche Besoldung und Ampts-Verrichtung. 1658.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 75 Thaler | = 100 Gulden | | aus dem Kasten-Register alhie. |
| 75 " | = 100 " | | von der probstey alhie. |
| 15 " | = 20 " | | aus Albrechten von der Schulenburg weyl. Hauptmanns der Altenmarcke Wittiben seel. Vermachung. |
| 33 " | = 44 " | | vom Rathhause — Küchengeld. |
| 7 " 12 gr. | = 10 " | | vom Rathhause wegen der Psalter Predigten. |
| 2 " | = 2 " | 16 Schill. | zu seinem antheil an 100 Thal. Cap. aus der Landschaft in Neuen Biergelde (aus dem Vermächtniß Elisabeth v. Arnstedts). |
| 15 gr. | = 20 " | | von den v. d. Knesebeck zu Tylsen. |
| 6 " | = 8 " | | aus M. Christophori Germari Wittiben sel. Vermachung. |
| 6 " | = 8 " | | von Rel Joachim Stampehls alhier in der Neuen Stadt Salzwedel, giebt Jurgen Picker zu Böddenstedt aus. |
| 12 " | = 16 " | | wegen Peter Gerstenkorns Vermachung. |
| 12 " | = 16 " | | von wegen Barbaren Rademin Vermachung. |
| 3 Thaler | = 4 Gulden | | aus sehl. Dietrich Soltwedels Vermachung. |
| 212 " 15 " | = 283 " 12 " | | |

Ferner hat der Hr. Superint. Jehrlich einzunehmen

| | | |
|---|---|---|
| 1 Wspl. | roggen | aus der hiesigen Mühle vorm neuen Thor. |
| 1 " | " | aus der Ampts Mühle im Perwer. |
| 20 Schfl. | " | aus der Bockhornschen Mühle. |
| 2 Wspl. | " | ausm lehen Dionysii, aus etzlichen Höfen im Dorfe Rieban. |

Dan so hat er aus Heinrich Zernitzen, Raths-Cämmerers, Vermachung so viel acker vorm neuen thor alhie, darinnen 11½ Schfl. roggen vnd gersten kan ausgesäet werden, welcher aber dem Schoß vnterworffen.

Vberdaß hat er quartaliter vom hause zu hause alhie in der alten Stadt den Vierzeitenpfennig, der nach eines Jeden guten willen vndt vermögen gegeben wirdt, einzufordern vndt wirdt durch den Küster eingesamblet, hat darzu von den Schul-Collegen, Kunstpfeiffern, Schülern vndt Schnel Knaben das opffer in der Kirchen dabey, treget ohngefehr nachdem die leute Viel oder Weinig geben 15 Thal. also in einem Jahre 60 Thaler.

Ebenmessig wirdt auch vor den Superintendenten in hiesigen beyden Vorstedten Bockhorn vnd Perwer der Vierzeitten pfenning eingesamblet, treget quartaliter ohngefehr 1½ Thl. oder in einem Jahre 6 Thl.

Ingleichen bekömpt Er auch von den 4 eingepfarreten dörffern alß Briez, Chütlitz, Kemnitz vndt Böddenstedt alle quartahl den Vierzeiten pfennig, alß 4 Schock Eyer vndt quartaliter ohngefehr 1½ Thlr. thut in einem Jahr 6 Thlr.

Sonsten bekömpt Er ferner von des Rathes wiesen Jehrlich drey fuder hew, oder wenn solches nicht gewonnen werden kan, 4½ Thlr. als von iedem fuder 1½ Thlr. an gelde.

Ingleichen wöchentlich 2 Semeln, iede von 3 Pfund oder davor 6 Thlr. 12 gr. an gelde.

Digitized by Google

So ſitzet der Superintendens auch gleich den beiden Caplenen die beichte, vndt nachdem Er viele oder Weinige Confitenten hat, darnach iſt auch der beichtpfennig.

Von den proclamationibus in der Stadt, Vorſtedten vndt vorangezogenen 4 Dörffern hat Er ſeine gebühr alleine, vndt giebt ein jeder nach ſeinem Vermögen, Jedoch daß die auffbiete-Zettel vor die in der Stadt, wie ſie von der Cantzell abgeleſen werden ſollen, zu Rathhauſe gemacht vndt alſo vngeendert gelaſſen werden.

Mit den tauffen vndt Leichpredigten wird der Superintendens gahr nicht beſchweret, es ſey denn daß perſohnen des Rahtes, ihre Secretarii, Gelarte vndt in der Gewandtſchneider Gilde, auch alhie frömbde verſterben, alsdan Er die Leichpredigt thut vndt dauor ſeine gebühr nach eines Jeden guten willen bekömpt, ſonſten aber gehet Er nebenſt den beyden Caplanen allezeit mit pro funere, wovor einem Jeden ſeine gebür nach eines jeden vermögen gegeben wirdt. Wenn aber das ordinarium wegen des leichgehens von dem armen Manne gegeben wirdt, bekömpt der Superintendens davon 3 Sch. oder 2 gr. 3 pf.

Von den introductionibus der Dorffpfarrer hat Er von jeder mater 2 Thlr. vndt Jede filia 1 Thlr., wer aber ein mehres aus freygebigem guten willen thun will, ſolches ſtehet einer jeden dorffſchafften frey.

Die Copulationen verrichten die beiden Caplene, wen aber perſohnen des Rahtes, ihre Secretarii, Gelarte, Frömbde vndt die in der Gewandtſchneider gilde freihen, dieſelbe copulirt der Superintendens.

Er hat auch einen Kohlgarten zu gebrauchen, wie dann auch bey dem pfarrhauſe ein feiner baum vndt Krautgarten vorhanden iſt.

Wenn die Bürgerſchafft kafelt bekommen die herren des Ministerii ingeſampt eine gantze holtzkafell, davon der Hr. Super. die helffte.

So reiſet auch der Sup. zu ſeiner gueten gelegenheit zu Zeiten auff obgedachte 4 incorporirte Dörffer vnd examinirt die Leute vndt ſonderlich die Kinder vndt das Junge Volck aus dem catechismo vndt helt alßdan zugleich die Betſtunde, davor bekömpt er Jehrlich aus jedem Dorffe ein Schock Eyer, auch wohl etwas Flachs vnd Hüner aus gutem willen.

Es werden auch von den Herrn Verordneten des Neuen Biergeldes ex gratia jedem herren des Ministerii Jährlich 4 Zieſezettel ein jeder auff 3 Säcke maltz vndt ein Zuſchüttell paſſirt vnd abgefolget.

Der Sup. hat wöchentlich zwo predigten, die eine des Sontags frühe von 8 biß 9 Vhren, vndt die andere des freitags frühe in der pfarkirchen. In der Schulkirchen wirdt alle dingſtag außerhalb der Frühepredigt, ſo der Caplan verrichtet, der pſalter gepredigt, ſo, daß ein Jeder ein quartahl nach dem andern die Predigt beſtellet — . Im Advent vndt in der Faſten wird dem gebrauche nach in der Schulkirchen des Dingſtags der Catechismus gepredigt.

Signatum d. 24. Dcbr. 1658.

Bürgermeiſter vndt Rahtmänner der Altſtadt Salzwedel.

---

**No. 121.** Aus der Vocation Blumenthals zum Pfarrer der Neuſtadt Salzwedel. 1656.

— — Vndt weilen wegen der Inſpection über hieſige Kirchen vnd Schulen vnſern Vorfahren im Raht von dem Raht vndt Inspectore der Alten Stadt alhier M. Johan Buneman bei dem Churf. Brandenb. hochpreislichen Consistorio zu Coln an der Spree in negſtabgewichenen Jahren zu hoegſter Vngebür lis moviret worden, vndt dieſe Sache auf ein-

Digitized by Google

gekommene vnterthanigste intervention-Clage des, auf gewisse maße mit interessirenden, Vndt noch nie in lite begriffen gewesenen Superintendentis Generalis der Alten Marck vndt Prignitz hern M. Iohannis Strahlius zu Stendall, vndt anderer Uhrsachen halber nunmehr von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg, vnsern Gnadigsten Churfürsten vndt Herrn in dero hochlöbl. Geheimbten Raht zu fernerer erörterung gezogen ist, sowol auch von der gnädigsten Herrschaft in zwischen dem hiesigen pastori zum praeiudiz vndt nachtheil noch nie ichtwas verhenget, sondern bei gewehreter vacanz des hiesigen Pfarrers Ambts dasienige, was bei den Kirchen alhier anzuordnen gewesen, dem hern selbsten bei Verwalteten Archi Diaconat per specialia rescripta gnädigst aufgetragen vndt anbefohlen worden, so wirt der herr nach erfolgeter inauguration auch nicht vnterlassen, bei höchstgedachter Sr. Churf. durchl. vnsern gnedigst Churf. vndt Herrn, als dem Supremo Episcopo, auch ratione seines interesse gebührlich zu vigiliren, vndt sich dahin euserst zu bemühen, das Er vndt seine successores bei demienigen, was wegen der Inspection über hiesige Kirchen vndt Schulen von der gnädigsten Herrschaft hiebevor allewege den pastoribus alhier, wie auch in allen haubt vnd andern Städten dieses Creises durch die alte vndt Neue Visitations Abscheide, sowol auch die im Druck publicirte algemeine Churf. Visitations und Consistorial Ordnung sub Tit.: Von den Inspectoren so anstat der Superintendenten verordnet ꝛc. in totum vndt seithero ihm selbsten schon zum Theil gnedigst anvertrauet ist, auch in diesem seinem Pastorat Amt hinfuhro gnadigst bestätiget vndt geschuetzet werden möge, dazu dan wir als Patroni ihme iederzeit gerne alle mögliche assistenz leisten vndt die behufige Kosten anschaffen werden — — — Gegeben den 4ten Augusti Anno 1656.

Bürgermeistere vnd Rahtmanne der
Neuen Stadt Salzwedell.

Vom Concept im Raths-Archiv.

---

*No.* 122. Contract zwischen dem Rath der Neustadt und dem Pastor Blumenthal über Erbauung des Prediger-Wittwen-Hauses. 1658.

Zu wissen, Nachdem mit Consens des — Raths der Neustadt Salzwedel der — Ehr M. Daniel Blumenthal, Pastor hieselbst, undt dessen geliebte Haußehre Frau Dorothea Styllen zur Ehre Gottes undt mangelnder Wohnung der Prediger Witwen alhier die wüste Stelle in der Wollweber Straßen — — aufzuerbauen vorhabens, Daß deßhalb folgender Contract abgeredet — — worden.

Anfänglich undt vors erste soll diese Stelle und darauff kommendes Wohnhaus von dato dieser fundation — sambt dem Garten und andern pertinentiis von allen und jeden oneribus publicis tam realibus quam personalibus, ordinariis et extraordinariis, dieselbe haben nahmen wie sie wollen, sie seind erdacht, oder möchten noch künfftig erdacht und erfunden werden, exempt und gänzlich befreiet sein; Also daß weder wir Bürgermeister und Rathmänner itzo, noch unsere successores und Nachkommen im Rath hinfüro einige Schatzungen, Hülffgelder, Scheffelgroschen, Stadtschösse, Kirchen und Schul Zinsen, Brüggeld, alt oder neue Retardaten von solchen neuaufferbauten hause foddern wollen noch sollen; Wir und unsere Nachkommen — im Rath eximiren — auch — vorerwehntes haus von allen und jeden Geld-Contributionen, Proviant-Steuern, Einquartirungen und dieser Stadt Beschwerden des Bauwerks, Nacht- und Thorwachten dies Haus nicht zu belegen.

Digitized by Google

Zum andern wollen der Herr Pastor undt vorermelte seine liebe Hauß-Ehre diese Stelle propriis sumtibus bebauen, alle und jede Materialia an holtz, Steinen, Kalck und anderer Noturft anschaffen und ausbauen und Zeit ihrer beider Lebens ohne des Raths und der Kirchen Zuthun in baulichen Esse, würden und Wesen uff Ihren eigenen unkosten erhalten, daher auch ihnen freigelassen wird ad dies vitae solch haus und Garthen an andere zu vermiethen — — —.

Drittens soll dies haus nach des hern Pastoris tode — zuerst von seiner nachbleibenden Wittwe bewohnet — — — werden.

Sollte sichs auch viertens — zutragen, daß des hern Pastoris hausfraue mit tode abginge und derselbe nachgehens versterben und keine wittwe verlassen, auf solchen fall soll solches hauß sambt aller Zubehör, Garten und was darin verbauet, auch Erd- Nied- und Nagelfest gefunden wird, also forth der Kirchen St. Katharinen alhir in der Neuen Stadt Salzwedel anheim gefallen und zu einem Wohnhause der Prediger Witwen alhier verordnet sein.

Und werden funfftens die herren Patroni und Kirchen Vorsteher es wol disponiren, daß nicht allein die Prediger Wittwen hiesigen Orths solche Wohnung allemahl beziehen und sich derselben nebst dem Garthen frei, wie obstehet, gebrauchen sollen, sondern auch wie es soll, wen mehr als eine Priesters Wittwe vorhanden, gehalten werden, billige Versehung thun und gebührende Anstalt machen.

Da aber sechstens keine Prediger Witwe in hiesiger Neustadt vorhanden und zugegen wäre, so vermieten die Herren Vorsteher der Kirchen solches Haus wem und wie sie wollen und haben guete achtung darauff, daß das haus und Garthen in gueten baulichen wesen und wolstande erhalten werde.

Alles getreulich ꝛc. Zu mehrer Beglaubigung und vester haltung sind über diesen Vergleich drei gleichlautende Exemplaria, davon eins dem Rath, das andere dem Pastori und das dritte den herren Vorstehern ausgeantworthet, auffgerichtet, unterſiegelt ꝛc.

Geschehen in der Neuen Stadt Salzwedel den 20. Ianuarii Anno 1658.

(L. S.) (L. S.)

Nomine Senatus subscripsit Iohann Georg Wedigen Not. Publ. Caes. et Neosoltq Cons.

M. Daniel Blumenthal. Pastor.

Vom Original in den Acten der Katharinen-Kirche.

---

**No. 123.** Abſetzung des Superintendenten Pomarius. 1659.

V. G. Gn. Friedrich Wilhelm ꝛc. Würdiger ꝛc. Wir haben ewren bericht vom 10ten Ianuarii d. J. — darinnen ihr euch über einige Angeber beclaget, ewren wandell erzehlet, ewre gedruckte und gehaltene Predigten und Disputationes entschuldiget; daß ihr nacher unser Alten Stadt Salzwedel vom Raht daselbsten zum Superintendenten vociret worden, notificiret, auch bittet, euch ferner zu schützen, und damit ihr desto freudiger sein möchtet und bliebet, durch ein äußerliches gnaden Zeichen euch unsrer hulde zu versichern — uns der lenge nach vorleghen lassen.

Und wissen nicht, wozu so sonderlich diene, daß wir eben erfahren müssen, daß ihr ein Schlesier seid, in der Schulen zu Breßlaw frequentiret, vom Rathe daselbst ein siebenjähriges Stipendium gehabt, auf

unſrer Univerſitet in annis 1643 und 1644 ſtudiret, Unß zu nachts eine Muſic bringen laſſen, zu Wittenberg unter 20 Candidatos primum locum gehabt, auch endlich Adiunctus Philosophiae worden, In anno 1653 zugleich 3 Vocationes bekommen, in des Herzogen Georg Rudlofs zu Ligniz Brieg Capell zu unterſchiedenen mahlen geprediget und bei Sr. Ld. zur taffel gezogen, Unſer Inſpector und Burgermeiſter allhier euch gerathen pro gradu zu diſputiren, und daß ihr woll gewohnt etwas typis publicis herauszugeben, und was des unnötigen dinges mehr iſt, welches mehr zu einem vanitetiſchen ruhm, als zu ewer entſchuldigung gereichen kan. Wir wollen auch lieber dieſer narration glauben, alß weitleuftige inquiſition daruber anſtellen, ob ſolche gegründet oder nicht. Nur halten wir davor, daß ihr doch der infimus Diaconus ſein können, wan ihr gleich nicht pro licentia diſputirt hettet, haben auch nicht angemerket, daß die Kirche zu St. Peter dadurch groſſer worden.

Und wiſſen ferner von keinen Angebern und Ausſagern, die euch bey uns ſchwarz zu machen geſuchet, Dann alles ſo Unß von euch vorkommen, das geſtehet ihr in ewern getruckten Sachen, Supplicationes vnd Extracten ewerer Predigten und zwar ein mehreres alß Uns vorbracht worden. Woraus wir nichts anders ſchlieſſen können, daß ihr eine ſolche meinung gefaſſet wan ihr die reine ſeligmachende Religion, dazu wir Uns mit mund und herzen bekennen, und unſere Religionsverwante in unſerm geſichte verketzert, eure Zuhörer dafur trewlich warnet, und abſcheuliche Gotteslästerungen, die wir und unſere Kirche toto pectore deteſtiren; Unß und derſelben Kirche beymeſſet, daß ihr Gott einen ſonderen Dienſt daran thut, und daß dieſer Gott, deſſen die Sache und Lehre wehre, euch ſchon ſchützen, und unſer herz, welches derſelbe wie einen Waſſerbach lenken könte, zum favor gegen euch, und euch noch dazu zu beſchenken, diſponiren würde; Wie ihr denn zu dem ende zu unſer nicht geringen beſpottung, ein eußerliches gnadenzeichen, damit ihr deſto frewdiger bleiben möchtet, die wahre Religion zu verdammen, von Uns bitten und begehren durffen.

Nun erkennen wir gerne, daß wir in des höchſten Regierers und Schöpfers henden ſtehen, und Uns derſelbe leite und führe, dergeſtalt, wie er es ihme zu ſeinen Ehren und ſeiner Chriſtenheit zu nutz und aufnehmen beſchloſſen hatt; Daß auch wir manchen undankbahren zudringenden Menſchen guetes gethan und noch thuen; Allein darauß folget gar nicht, daß Undankbarkeit Gottes Sache ſey und er dieſelbe ſchützen wolle; ſondern wenn ſolche tücke offenbahr werden, lencket er der Obrigkeit hertz, dieſelbe zu beſtraffen, ihr gewiſſen zu befreihen und die Göttliche wahrheit zu vertheidigen.

Ihr ſetzet, die Theologiſche facultet zu Wittenberg habe euch eine Diſputation contra Ern D. Bergii Tractat vom willen Gottes aufgegeben, ratio, weill Bergius hier in loco wohne, ſo ſoltet ihr ſeine falſche bezichtigung offentlich refutiren, dann die Sache und Lehre wehre Gottes, der würde euch ſchon ſchützen: Aber ihr hettet billigk bedenken ſollen, daß die Facultet zu Wittenberg in unſern Landen weniger denn nichts zu gebieten; daß ſie auch in ihren eigenen Sachen nicht Richter ſein können, ſondern, wenn Er D Bergius ihnen zu viell gethan, hetten ſie denſelben ordentlich belangen, oder vor ſich scriptum scripto entgegen ſetzen ſollen. Daß ihr aber euch aufbürden laſſen, in alieno territorio einige vermeinte Auflagen zu refutiren und doch euch eingebildet, alß wenn ſolches in loco geſchehen, da er Bergius kegenwertig geweſen, das iſt unförmlich und ganz unverantwortlich, ja unſerer Jurisdiction zu nahe getreten. Denn hettet ihr Ern D Bergium belanget oder eine Diſputation mit demſelben in gegenwart unſrer Commissariorum oder Con-

Digitized by Google

sistorii begehret, Er würde euch wohll geantwortet haben. Auf Canzeln und abgelegenen Ortern aber, da keiner antworten darff, und do der beschuldigte nicht kegenwertig ist, lesset sich eine Sache leicht defendiren und refutiren.

Was eure Anzugspredigt belanget, die ihr edirt und ewren vorgeben nach, nur ohngefehr ein blat zu erfüllen, des Lutheri worte von den Zwinglianern zu seiner Zeit, hinantdrucken lassen, also lautend: Weltlich wollen wir mit ihnen einß sein, und zeitlichen Frieden halten, Aber Geistlich wollen wir sie meiden, verdammen und straffen weill wir ahten haben. Da kann auch wohl kein casus fortuitus, wie ewre worte lauten, enschuldigen, sondern ewre folgende predigten haben es genugsam gewiesen, daß ihr nur ex malitia durch des Argen anstiften, unsere Unterthanen wieder Unß und unsre Religionsverwante zu erhetzen, gutes vernehmen und den Kirchenfrieden zu zerstöhren, Auch, so viele an euch, die seligmachende Lehre zu besudeln und unter die füsse zu treten, sothane verba dahin geschmieret. Ihr verrathet euch auch selbst, daß ihr solches recht auß vorsatz gethan, wann ihr hinzuthut die folgende worte von Ketzern, so Gottes wort verkehren, lestern und leugnen, hettet ihr mit fleiße ausgelassen. Dann ihr habet auch besorget, ihr möchtet euch und ewres gleichen mit solchen worten selbst treffen, weill unsere Kirchen Confessiones, und alle und iede Zuhörer, so die reformirte Kirche alhier besuchen, bezeugen müssen, daß von Ketzereyen, Verkehrung des Göttlichen wortes, lestern und lügen (Gott lob) darinnen nichts zu finden, noch davon etwas gehoret werde. Wir würden auch solches nimmer zulassen.

Es entschuldiget euch auch nicht, daß ihr allegiret, ihr wehret, vermöge eurer vocation des Lutheri Schriften zu lesen und zu gebrauchen, angewiesen. Denn solches hat keinen andern verstand alß so ferne desselben Schriften mit dem Göttlichen worte übereinstimmen, Nicht aber, daß ihr seine anzügliche harte worte, die er wider privatpersonen oder offenbare Lästerer geführet, im predigen und lehren repetiren und auf unsere Religionsverwandte appliciren soltet.

Ihr wisset gar wohl, daß unsere Kirche sich einmal nach einigen Menschen genennet, noch Menschenwort und Schriften vor Sacramenta und Gottes wort außgegeben; Als hettet ihr von den Zwinglianern wohl schweigen mögen. Habt ihr aber mit einigen zu thunde die sich also nennen oder an denen öhrtern wohnen, wo Zwinglius gelehrt, so ziehet oder schreibet dahin, Ihr werdet wohl antwort bekommen. Eben so wenig dienet zu ewer entschuldigung, wenn ihr saget, Ihr habet von Schwermern nicht von Reformirten gepredigt, Item ihr habet Unß und unsere hohe Vorfahren nicht verdammet; Denn dies hettet ihr auf der Canzel sagen und nicht allererst in ewer Supplication exprimiren sollen, weill ihr wohl wisset, daß ihr und ewers gleichen unsere Religionsverwante animo iniuriandi Zwinglianer und Schwermer nennet, und daß dahero die Lutherische Auditores mit Fleisse also informiret und präpariret werden, daß sie durch diese Nahmen keine andern, dann die unsrige, verstehen müssen. Seindt aber etwan solche Schwermer und Lästerer auch Mörder in unsern Landen vorhanden? warumb meldet ihr dieselbe bey Unß und unserm Consistorio nicht an, damit gehörig inquiriret und die Verbrecher gestraffet werden?

So ist auch eine Contradiction, daß ihr unsere wahre Religion verdammet, und das hinzuthut: Ihr verdammet doch darumb wedder Unß noch alle Reformirte, wie ihr auch nicht alle Papisten verdammet (Ist eine schöne Vergleichung), daß ihr also, wenn man ewer Supplication recht ansiehet, nicht allein euch nicht entschuldiget, sondern noch

Digitized by Google

mher vertieffet. Vnd geschicht woll nicht wieder ewren willen, daß ihr selbst bekennt, daß durch ewer predigen und Schreiben, wir, unsre Räthe, und viele fromme Christliche hertzen vermuruhiget worden, und daß deswegen Er D. Bergius eine bewegliche predigt gehalten.

Alſo sehet ihr, was vor nutzen ihr durch ewer predigen gestiftet. Gewiß ist es, daß der heilige Geist durch das Götliche wort niemand verunruhiget. Daß ihr D. Bergium aber beschuldiget, daß er ewer Christliche friedliebende intention übell außgedeutet und verkehret, darin thut ihr demselben unrecht. Euch aber straffet ihr selbst, wann ihr durch eure anzügliche Supplication zur genüge zu verstehen gebet, daß ihr jemalen wedder eine Christliche noch friedliebende intention gehabt, und daß D. Bergius die wahrheit gesaget.

Wir haben auch nicht unrecht gethan, daß wir euch einige wochen ab officio suspendiret, Wir hetten uns auch vorgenommen, euch nach verdienst ferner abzustraffen, wenn nicht mherbesagter D. Bergius und einige unsere Räthe vor euch demüttigst intercediret, und Uns zur besserung hofnung — darinnen wir aber weit verfehlet gemacht hetten. Daß auch in solcher Zeit, da ihr suspendirt gewesen, die Kirche in den Stunden, da ihr predigen sollen, verschlossen gestanden, das messet ihr Uns zur ungebühr zu. Denn wir hatten solches nicht befohlen, sondern es ist dasselbe ewren Collegen und den Patronis zu imputiren, Welchen wir auch, so balt es Uns zu ohren kommen, einen ernstlichen scharffen verweiß deßwegen thun lassen. Vnd weill auß obigen und vielen andern ursachen, wir gar nicht gemeint gewesen, euch nach unser Alten Stadt Saltzwedell zum Pastor und Superintendenten zu bestellen; so haben wir erwartet, ob ihrer Schuldigkeit nach, entweder Burgermeister und Raht gedachter Stadt, oder unser Consistorium deßfalls an Uns etwas oder an unsern Stathalter und Rähte gelangen lassen wirden. Wann aber solches nicht geschehen, und wir darnegst mit höchsten verdruß und mißfallen vernehmen müssen, daß unser Raht Euch propria authoritate beruffen, und unser Consistorial Präsident Er D. Kemnitz (ohngeachtet ihn doch wohl wissend gewesen, daß wir ewren thun und calumnien ein ungnediges mißfallen gehabt, wie ihr selbst in ewer Supplication zugestehen müssen) sonder unser, unserer Regierung, auch seiner eigenen Collegen vorwissen, euch confirmiret; Wir aber diese fuegnuß und Recht ihnen in einige wege nicht zugestehen; Alß können wir euch zum Prediger in unser Alten Stadt Saltzwedell, wozu ihr wedder rechtmeßig vociret noch confirmiret seyd, nicht annehmen, noch dulden; Wie wir dan deshalb unsern Stathalter und Rehten gemessenes ernstliches Rescript ertheilet.

Ergehet dannenhero hiermit unser ganz ernster befehll an euch, daß ihr sofort, bey vermeidung nachtrücklicher bestraffung, balt nach empfahung dieses euch des Predigens und des Pfaramts enthaltet, und an solche örter begebet, dahin ihr rechtmeßig vociret, und wo ewer calumniren und verdammen will gelitten und gerne gehoret werden. Hieran geschicht unser wille. Geben zu Colln an der Spree am 26ten Aprilis Ao. 1659.

Unterz. Gr. v. der Dohna.

Vom Original im hiesigen Superintendentur-Archiv.

---

**No. 124.** Schreiben des Churfürsten an den Rath. 1659.

Von G. G. Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat Lic. Samuel Pomarius notificiret, wie ihr denselben zu unsern Pastor und Super-

Digitized by Google

intendenten in unser Alten Stadt Saltzwedel vociret und beruffen. Nun haben wir dieses so schlechter Dinge nicht glauben wollen, sondern Unsern hinterlassenen Stadthalter und geheimen Räthe committiret, deßhalb nachfrage zu thunde, und das, was sie erkündigt, zu berichten. Da wir denn erfahren müssen, wie ihr euch, sonder einiger fuguiß, unternommen, in euren Nahmen eine Vocation auf Pomarium gerichtet, außzufertigen, und es dahin gebracht, daß Unser Consistorial Präsident Er D. Kemnitz, ungeachtet ihm wohl wissend gewesen, daß wir mit des Pomarii Person, wegen seiner anzüglichen Predigten gar nicht friedlich sein können, denselben in unsern hohen Nahmen zu confirmiren, nichts aber deßfals an uns, unsere Regierung oder auch an seine Collegen gebracht.

Wenn euch denn auß der Matricel de Anno 1541 und Visitation Abschiede de Ao. 1600 wol bekandt, daß euch das *Jus Patronatus* gar nicht zusteht, so befrembdet vns nicht wenig, daß ihr euch dennoch dessen de facto angemasset, und wie gedacht, Pomarium dahin vociret. Wir werden diese ungehorsame Zunötigung nicht ungeahndet, sondern deßhalb förderlichst durch unsern hoffiscal die Nothdurft urgiren lassen, Und weil dergestalt Pomarius legitime nicht vociret und beruffen worden, Alß können wir auch denselben vor unsern Probsten und Superintendenten zu Saltzwedell nicht erkennen noch admittiren, sondern haben demselben solches Ampt ernstlich untersagt vnd sich des predigens zu enthalten befohlen. An Euch aber ergehet hiemitt unser gantz ernstlicher befehl, daß ihr bei Vermeidung nachdrücklicher schleuniger bestraffung zum überfluß ihm unsertwegen anmelden sollt, sich so fort der Cantzel und des Ampts zu eusern und zu enthalten, oder gewertig zu seyn, daß er von euch, durch gehorige Zwangmittel auf und in arrest genommen werde. Welches ihr dann auff den Fall des ungehorsambs also werkstellig machen, und uns davon unterthänigsten bericht thun sollt. Das ist unser eigentlicher wille. Seind euch sonst zu gnaden geneigt. Cöln a. d. Spre d. 27. April 1659.

Gez. Gr. v. d. Dohna.

Unsern lieben getreuen Bürgermeistern
und Rathmannen in unser Alten
Stadt Salzwedel.

Von einer Abschrift im Archiv der hiesigen Superintendentur.

---

**No. 125.** Auszug aus der Vocation des M. Heinzelmann zum Superintendenten in Salzwedel. 1660.

— — Wenn uns nun eure Person sowol wegen kundgemachter Erudition als auch unsträflichen friedfertigen Lebens und Wandels und erbaulichen Predigten, die von euch mit der Zuhörer sonderbarem Vergnügen allhier in der St. Nicolai Kirchen gehalten worden, von unterschiedenen unsern vornehmen Ministris und andern zu mehrmalen gerühmet und unterthänigst recommendiret worden: Als haben wir uns mit gutem Wohlbedacht entschlossen, euch diese vacirende Stelle des Pfarr-Amtes und Superintendentur auch Inspection der incorporirten benachbarten Kirchen vor andern, so in Vorschlag gekommen, zu conferiren. Ingestalt denn wir als der Episcopus und ungezweiflicher Patronus dem solches allein und unstreitig zustehet Euch zu unserm Pfarrer und Superintendenten der Alten Stadt Saltzwedel und incorporirten Kirchen im Namen der H. Dreifaltigkeit vermittelst und in Kraft dieses ordentlich vociren und berufen, nicht zweifelnde, Ihr werdet daraus zuvörderst die

Digitized by Google

göttliche Vorsehung und dann unsere zu euch tragende Gnade verspühren, die ordentliche Vocation unterthänigst annehmen und euch in diesem vornehmen geistlichen Amte aller schuldigen Gebühr, gleich es alhier zu Eurem sondern Lobe geschehen, bezeigen — — — —

Aus Cleinow Nachrichten der Superintendenten zu Salzwedel. Dritte Fortsetzung S. 4.

---

*No.* 126. Aus der Vocation des M. Große zum Pastor der Neustadt Salzwedel. 1660.

— — Und weilen sowol Sr. Ch. Durchl. unser itzt Regierender Churfürst, als auch Dero herrn Vorfahren dem hiesigen pastori die inspection über Kirchen und Schuelen dieses Ohrts vermittelst dehrer bey alhier gehaltenen Visitationibus ertheilten alten und neuen Abscheiden in und alle wege gnedigst aufgetragen, dabei auch den letztgewesenen Pastoren und vor dessen Zeit vacante pastoratu das ministerium hieselbst, wieder diejenige lites, so unsern Vorfahren im Rath als patronis deshalb von dem vorigen Pastore vnd Inspectore der Alten Stadt alhie M. Johanne Bünemann und dem Rath als damalß vermeinten Patronen der Kirchen daselbst in nechstabgewichenen Jahren zu höchster ungebühr moviret werden wollen immerdaar gnedigst manuteniret und geschützett hatt: Und wir dannenhero — inmaßen auch bei unlengst vorgefallener Verenderung mit dem iure patronatus und der inspection in hiesiger alten Stadt bei höchstged. S. Ch. Dch. als supremo Episcopo wir und letztgewesener unser Pastor her M. Blumenthal darumb schon demütigst anfuchung gethan haben — der hoffnung leben, daß S. Ch. Dch. aus Churf. hoher Gnade auch den Hern in solcher function zu bestettigen nicht abgeneiget sein werden: so wird der Herr auch nicht unterlassen, bei denenselben sich deshalb förderlichst unterthänigst anzumelden und gehorsamst zu bewerben, das Ihme solche Inspection gleich seinen Vorfahren auch gnädigst anvertrauet und darüber besondere gnadigste Confirmation ertheilet werden möge. — — — Gegeben Neustadt Salzwedel d. 1. Juni 1660.

Bürgermeister und Rathmänner hieselbst.

Vom Concept in den Magistrats-Acten.

---

*No.* 127 *a*. Schreiben des Churf. Friedrich Wilhelm an den General-Superintendenten Stralius in Stendal 1660.

Von G. G. Friedrich Wilhelm — — Unsern — — Uns hat der Raht Unser Neuen Stadt Salzwedel unterthänigst vorbracht, das derselbe auf absterben ihres gewesenen Pastoris M. Daniel Blumenthals den Diaconum bei der Hauptkirche in der Neustadt Brandenburg M. David Grossen zu solchem Pfarrambte hinwiederumb vociret Vndt seint wir dabei gehorsamst angelanget, denselben zugleich zum Inspectorn der Kirchen und Schulen daselbst, als welches Uns alleinig als dem supremo Episcopo zustehet zu verordnen. Wann nun wir dasselbe verwilliget, Als befehlen wir euch hirmit wan die introduction zum Pfarambte geschiehet, ernannten M. Grossen zugleich zum Inspectorn dem Ministerio vndt Schuelbedienten in der Neustadt Salzwedel (dazu wir ihn denn auch confirmiret) vorzustellen vndt sie dabei anzumahnen, ihn davor zu erken-

Digitized by Google

nen vnd zu halten. Hieran beſchieht Vnſer wille — Cöln an der Spree am 8ten Juni 1660.

Friedrich Wilhelm.

Dem würdigen wolgelarten Vnſerm verordneten General Superintendenten der Altmark vndt lieben getreuen Ern M. Iohanni Stralio Pfarren zu Stendal.

Von einer Abſchrift in den Magiſtrats-Acten.

---

*No.* 127 *b*. Verkauf des kleinen Kalandshauſes. 1665.

Zu wiſſen ſey hiemit, Demnach — Churfürſt Joachim — die gefälle des kleinen Kalands — mit dem dazu gehörigen Hanſe — Vnſern Vorfahren — vermöge Kauffbriefes von 1546 — vor — 950 fl. — abgetreten — welche intraden des kleinen Calandes noch biß dato bey dieſem Rathhauſe ſeyn, und deren nutzungen, gleich wie ſie vor alters die Calandsherren genoſſen, den Perſohnen deß Raths, alß ein pars salarii an wöchentlichen Semmeln verreichet werden, daß freye Calandtshauß aber zu Zeiten von den *Rectoribus* bewohnet worden, vndt zu Zeiten zugeſtanden, darüber es alſo baufellig geworden, daß es ruinam miniret, Undt — Hr. Joachimus Rademacher Quartahlgerichts Advocatus ſich dazu zum Käuffer angegeben — Alß iſt — der Erbkauff darüber — geſchloſſen. — Wir - verkaufen das freye Calandtshauß, zwiſchen des hern *Diaconi* vndt der Bademutter am Kirchhofe zu St. Marien alhie *in* der alten Stadt belegen, welches vor Jahren von einigen *uxoratis Rectoribus*, denen aber nunmehro ein bequehmer, nahe an der Schule belegenes hauß angewieſen vndt zue ewigen Zeiten darzue gewidtmet iſt, bewohnet worden — mit allen ſeinen rechten vndt Gerechtigkeiten — — an hern Joachimum Rademachern — vor Zweene hundert fünff und ſiebentzigk thaler — erb und eigenthumlich — — —

So geſchehen Saltzwedell d. 13ten Februarii 1665.

Von einer Abſchrift in den Acten des Rathhauſes.

---

*No.* 128. Oeffentliche Abbitte des Archidiaconus Zimmermann. 1720.

Es iſt der chriſtlichen Gemeinde bekannt, daß als am Sontag Exaudi im abgewichenen Jahre, war der 21. Maii 1719, eine gewiſſe Perſon, an welcher meine beiden Collegen vorher ihr Ammt gehörig mit Vermahnen und Verwarnen verrichtet, zum h. Abendmahl gehen wollen, ich die Pathen mit dem geſegneten Brodte niedergeſetzet und verlangt, daß ſie es ſelbſt nehmen ſollte, indem ich es derſelben nicht reichen würde, worauf ſie zwar das geſegnete Brod nicht genommen, aber doch den geſegneten Wein empfangen. Wann ich aber aus Uebereilung mich hierunter ſehr vergangen, auch hiedurch vielen in der Gemeinde einen Anſtoß und Aergerniß gegeben, ſo bezeuge ich hiemit vor der ganzen Chriſtlichen Gemeinde, wie es mir hertzlich leid ſei, daß ſolches von mir geſchehen und bitte einen jeden, welchen ich dadurch betrübet oder geärgert, mir ſolch Verſehen chriſtlich zu vergeben. Ich verſpreche künfftig hin in meinem Ambte, ſo mir nach Gottes Willen aufgetragen werden möchte, ſonderlich mit Verreichung der h. Sacramente mich vorſichtiger zu erweiſen. Der Herr vergebe uns allen unſere Sünden, ſteure allen Aer-

Digitized by Google

gerniſſen und gebe uns ſeinen h. Geiſt, damit wir vor ſeinem Angeſicht unanſtößig wandelen und denen Fußſtapfen Jeſu Chriſti in allen nachfolgen mögen, auf daß ſein Name verherrlicht, ſein Reich ausgebreitet und ſein h. Wille von uns allen vollbracht werde, um Jeſu Chriſti willen. Amen.

Vom Original im Rathsarchiv.

---

**No. 129.** Einnahme des Pfarrers der Altſtadt. 1798.

I. Fixirtes Gehalt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Von der Probſtei | 75 th. | gr. |
| 2. | Daher Legatengelder | 15 | — |
| 3. | Aus der Marienkirche | 75 | — |
| 4. | Daher Holzgelder | 12 | — |
| 5. | Aus der Schulkirche | 2 | 12 |
| 6. | Aus der Kämmerei | | |
| | a. Korn-Regiſter | 33 | — |
| | b. kleinen Kaland | 6 | — |
| | c. Legatengelder | 7 | 12 |
| | d. 3 Fuder Heu | 9 | — |
| 7. | Aus der Stadt-Kaſſe | 3 | — |
| 8. | Aus dem Möhlenſchen Stipendio | 3 | — |
| 9. | Aus dem Rademinſchen Legat | — | 6 |
| | | 241 th. | 6 gr. |

II. Uebrige Emolumente.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Vierzeitengeld aus der Stadt und dem Perwer | 48 th. | 9 gr. |
| 2. | Desgl. aus den 4 Dörfern | 12 | 3 |
| 3. | Flachs aus den 4 Dörfern | 5 | 8 |
| 4. | 15 Schock Eier daher | 5 | — |
| 5. | 26 Hühner daher | 2 | 4 |
| 6. | Beichtgeld | 62 | 8 |
| 7. | Proclamationen und Hochzeiten | 54 | 12 |
| 8. | Von Leichen | 35 | 6 |
| 9. | 3 Wſpl. 11 Schffl. Roggen | 69 | 4 |
| 10. | Ackerpacht u. Gärten | 18 | 16 |
| 11. | Freie Wohnung | 30 | — |
| 12. | Brau-Bonificationen | 10 | — |
| 13. | Introductionen und Kirchenviſitationen | 15 | — |
| 14. | Acciſe-Freiheit | 6 | — |
| | | 373 th. | 22 g. |

Aus den Acten der hieſigen Superintendentur.

---

**No. 130.** Präbenden der Hoſpitaliten zu St. Eliſabeth. 1840.

An Naturalien.

Ein fetter Ochſe.
Zwei ſtarke fette Schweine.
Sechzig Pfund Speck.
Drei Hammel.
Salz, ſo viel als erforderlich iſt.
Fünf Schock Weißkohl.
Vier Scheffel Hafergrütze.
Vier Scheffel Weizen.
Elf Scheffel Erbſen.
9360 Pfund Brod.
65 1/2 Pfund Schmalz.
Holz, ſo viel nöthig iſt.

An Geld.

An jedem Mittwoch erhalten die 15 Hoſpitaliten zuſammen 25 Sgr.
Außerdem an verſchiedenen näher beſtimmten Tagen des Jahrs in Allem 12 Thlr. — 9 Pfenn.

Aus der Hoſpitalrechnung für 1840.

---

Digitized by Google

Halle,
Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google